J. p.
124/2
9

O XIV 4/6

DIE
STAATSVERWALTUNG
VON
TOSKANA
UNTER
DER REGIERUNG SEINER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT
LEOPOLD II.

aus dem
Italiänischen übersetzt und mit Anmerkungen begleitet
von
DR. AUGUST FRIEDRICH WILHELM CROME.

Dritter Band.

Oder:
Gesetze und Verordnungen
S. K. M. Leopold II.
in Toskana,
von den Jahren 1765 — 1791.
nebst
den Gesetzen und Verordnungen
S. K. H Ferdinand III. G. H. v. T.
von 1791 — 1794. incl.
nach einer richtigen Uebersetzung aus dem Italiänischen
in einen Realauszug gebracht,
nach den Jahrgängen geordnet,
so wie mit einer Einleitung und vollständigen Registern
versehen,
von
Dr. Aug. Friedr. Wilh. Crome.

Voran, zwei wichtige toskanische Urkunden.

Leipzig, bei Voſs und Comp. 1797.

Vorrede.

Wenn ich je die Nachsicht des gelehrten Publikums bei der Herausgabe eines Werks, in Anspruch nehmen durfte, so ist es jetzt der Fall, in dem Augenblick wo ich den Realauszug der toskanischen Gesetze und Verordnungen demselben vorlege. Die Ausarbeitung dieses Werks fiel grade in die Kriegesjahre 1796 und 1797, wo unsere Stadt und Gegend zu wiederholten Malen und zu verschiedenen Zeiten mit deutschen und französischen Kriegsheeren überschwemmt war, welches sowohl auf den Plan des nachstehenden Werks, als auf die Ausführung desselben, den nachtheiligsten Einfluſs hatte. Ersterer war anfänglich weitläuftiger angelegt, muſste aber, während der, so oft unterbrochenen, Ausarbeitung des Werks, nicht wenig zusammen gezogen werden; letztere konnte eben so wenig den Grad der Vollkommenheit erhalten, welchen ich ihr zu geben wünschte, weil Zeit Muſse und Ruhe durchaus fehlten, um eine so langwierige und mühsame Arbeit gehörig auszuführen, überdem auch manche gelehrte Hulfsmittel, welche ich zum Theil von Florenz her erhalten sollte, mir durch den Krieg entzogen wurden. Gleichwohl konnte ich, den einmal angefangenen, wenn gleich oft unterbrochenen Abdruck des Werks nicht länger zurückhalten. Eben deswegen muſste ich auch, zu der Uebersetzung und Ausziehung der Verordnungen selbst, bei der groſsen Masse von Gesetzen, die in eilf starken Foliobänden enthalten sind, der Hülfe einiger gelehrten Mitarbeiter

mich bedienen, die zwar sehr getreu übersetzten und richtig extrahirten, wovon aber doch — wenn gleich nach Einem gemeinschaftlichen und bestimmten Plan — Jeder in seiner eigenen Manier, arbeitete. Dadurch sind denn kleine Abweichungen in den verschiedenen Codicibus entstanden, die sowohl das kürzere oder längere Ausziehen der einzelnen Gesetze, als auch die Ordnung und Stellung der Rubriken, in den verschiedenen Jahrgängen, betreffen. Diese Disparität, konnte ich bei der Revision des Manuscripts, nicht ganz abändern, ohne alles umzuarbeiten, welches Zeit und Umstände keinesweges erlaubten. — Ich kann indeſs für die Treue der Uebersetzung und für die Richtigkeit des Auszuges, in Hinsicht auf den Sinn jeder einzelnen Verordnung, bürgen; da ich den gröſsten Theil des Werks selbst ausgearbeitet, das Uebrige aber sorgfältig mit dem Original verglichen habe. Vielleicht hätte der Auszug bei manchen Verordnungen vollständiger, bei manchen kürzer seyn können: allein bei den allermeisten Edikten, sollte und durfte der Sinn nur kurz angegeben, und blos bei den bedeutendsten Verordnungen der Auszug vergröſsert werden, wenn anders dies Werk nicht zu mehreren Quartbänden anwachsen sollte, welches doch den mehrsten Käufern wahrscheinlich, nicht angenehm gewesen seyn würde. Kurz der Plan und Zweck bei diesem Werk, war der: eine gedrängte Uebersicht von der ganzen Legislatur Leopold II. und Ferdinand III. in Toskana zu geben — wohlan, hier ist sie, so conzentrirt, und so getreu, als ich sie, unter den vorgenannten Umständen, nur immer zu liefern im Stande war.

Die Ordnung, nach welcher die Edikte, in den einzelnen Codicibus auf einander folgen, habe ich so gewählt, wie das Sommario des Originals, welches jedem Codex vorgesetzt ist, sie beobachtet: nämlich alphabetisch nach den Materien, und da, wo dies, der unzählig vielen Gegenstände wegen, nicht thunlich war, nach den Tribunälen, von welchen die Verordnungen emanirten. Vielleicht wäre es bei mehrerer Ruhe und Muſse, möglich gewesen, die ganze Ordnung rein alphabetisch

nach den Materien zu machen, welches für den ungelehrten Leser noch bequemer gewesen seyn möchte; da ich aber auf ein gelehrtes Publikum bei diesem Werke rechnen darf, so hoffe ich, dafs die von mir gewählte Ordnung, demselben, bei dem Gebrauch des Werks selbst, bald einleuchten werde. Ich bemerke nur dabei, dafs zwar das Aufsuchen der Verordnungen in jedem einzelnen Codex, überhaupt nach dem Alphabet der Materien geschieht, dafs aber da, wo Hauptrubriken vorkommen, (welche mehrere Verordnungen unter sich haben, die nicht nach dem Alphabet, sondern nach der Zeitfolge geordnet werden mufsten,) die kleinen, alphabetischen Register hinter jedem einzelnen Jahrgang, das Aufsuchen solcher Verordnungen, die unter einer Hauptrubrik stehen, ungemein erleichtern, so dafs man vermöge derselben mit geringer Mühe, jede Materie finden und jede Verordnung sogleich aufsuchen kann. Dabei hat der Leser zugleich das Vergnügen, zu sehen, von welchen Departements und Tribunälen, die wichtigsten Edikte emanirten; ein Umstand, der mich ebenfalls bewog, die Ordnung des Originals in dieser Hinsicht beizubehalten.

Indefs wird das Aufsuchen der einzelnen Verordnungen, nach ihren Materien mehr noch durch das vollständige Sach-Register erleichtert, welches am Schlusse des Werks angehängt ist. Dies verbreitet sich über alle Gegenstände und über jede einzelne Verordnung, so wie es sich über alle Jahrgänge erstreckt, — mithin für das Aufsuchen jeder Materie der ganzen toskanischen Gesetzgebung, wie ich hoffe, nichts zu wünschen übrig läfst.

Um indefs dem Leser auch die Zeitfolge vor Augen zu legen, nach welcher die Edikte in jedem Codex erschienen, fügte ich noch ein Chronologisches Register für jeden Codex hinzu, welches die Nummer der Verordnungen, den Datum und das Jahr ihrer Erscheinung, nebst der Seitenzahl, wo sie in diesem Werke stehen, dem Leser vor Augen legt. Hier sieht man auf einem Blick, welche Staatsgeschäfte Leopold II. in jedem Jahre zuerst vornahm, welche Ordnung Er dabei beobachtete; wie mancherlei Veränderungen, ein und

ebenderselbe Gegenstand zuweilen in einem Jahre erlitt, und welche Regierungsangelegenheiten in jeder Epoche besonders von Ihm bearbeitet wurden. Man muſs dabei die Vorsicht bewundern, mit welcher der verklärte Monarch die groſsen Reformen der Staatsverwaltung Hetruriens, so zu vertheilen wuſste, daſs jedes Jahr in irgend einem Fache, sey es im Kameral- Justiz- Polizeifache oder auch im geistlichen Departement, eine Hauptreform aufzuweisen hatte; ohne dabei die kleinere Staatsangelegenheiten zu vernachläſsigen, noch die Gegenstände zu überhäufen und zu verwirren. Vielmehr folgte jede einzelne Verbesserung der Staatsverwaltung so natürlich auf die andere, daſs in dem ganzen System die gröſste Consequenz herrschte, mithin eine Reform die andere unterstützte, selten etwas wieder zurückgenommen werden, noch das Ganze je einen Umsturz befürchten durfte. Dies ist das Charakteristische der Leopoldinischen Staatsreform in Toskana.

Ich habe es zwar versucht in dem Chronologischen Register hinter jeder Verordnung, durch Buchstaben kurz anzudeuten, zu welchem Fach der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung jedes einzelne Edikt zu rechnen seyn möchte, z. B. J. Justizfach, P. Polizei, K. Kameralwesen, u. d. m.; allein ich wiederhole es, daſs dies ein bloſser Versuch seyn soll, da es in der kurzen Zeit unmöglich war, die groſse Summe von Edikten vollkommen systematisch zu ordnen und durchaus richtig zu klassificiren. Ueberdem sind auch die Begriffe, von den verschiedenen Zweigen der höhern und niedern Staatspolizei, selbst in Deutschland noch zu schwankend, um alle diese Verordnungen, ohne Widerspruch mancher Kameralisten, richtig klassificiren zu können, und in Toskana weichen diese Polizeibegriffe, noch mehr von den unsrigen ab, da man dort z. B. viele Gegenstände zur niedern Polizei zählt, die in Deutschland zur Justiz oder auch zum Kameralfach gehören. Dadurch wird dann zugleich die Frage beantwortet: warum ich den ganzen Auszug der toskanischen Gesetzgebung, nicht systematisch ordnete? — Dies war der Natur und Lage der Sachen nach, unter den oben bemerkten Umständen nicht

möglich. Indeſs wird der IV. Theil der Staatsverwaltung von Toskana oder die historisch-statistische Beschreibung dieses Groſsherzogthums, doch viel Licht über alle diese Gegenstände verbreiten, indem die verschiedenen Departements, Collegia, Tribunäle und sämmtlichen Staatsämter, mit ihren Befugnissen u. s. w. in demselben werden aufgeführt, und das ganze Staatsgebäude genau wird geschildert werden.

Die Einleitung, welche ich diesem Werke vorsetzte, ist, wie ich glaube, zum Verstehen, und zum leichtern Gebrauch des nachfolgenden Auszuges der Gesetze selbst, ganz unentbehrlich. Sie dürfte also zuförderst die Aufmerksamkeit des Lesers verdienen. Ich suchte in derselben den Geist der toskanischen Legislatur kurz zu entwickeln, die Geschichte derselben, vom Jahr 1415 an, wo Florenz noch eine Republik war, gedrängt zu erzählen, das Charakteristische der Gesetze unter jedem der nachfolgenden zehn Groſsherzoge anschaulich zu machen, vorzüglich aber jeden einzelnen Codex der Gesetzgebung Leopold II. und Ferdinand III. besonders zu commentiren, so, daſs ich nicht nur die Hauptreformen eines jeden Jahrs anzeigte, sondern auch die merkwürdigsten Verordnungen der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, nach einer gleichförmigen Ordnung, durch alle Codices hindurch, mehr oder weniger erläuterte; die in dem Auszuge etwa zu kurz ausgezogenen Edikte ergänzte; mit einem Wort alles Dunkele aufzuhellen und alles Fehlende zu verbessern suchte. War gleich der vorgeschriebene Raum viel zu enge, um Alles vollständig zu commentiren, wie mein Plan es anfangs war; so hoffe ich doch, daſs der aufmerksame Leser in dieser Einleitung über alles Wichtige hinlängliche Auskunft finden, mithin dieselbe zur allgemeinen Uebersicht der toskanischen Legislatur sowohl, als zum Verstehen der einzelnen Gesetze etc. mit Nutzen werde gebrauchen können. Ich darf übrigens kühn behaupten, daſs diese Einleitung, mir die gröſste Mühe bei diesem ganzen Werke verursacht hat, so unendlich ermüdend und trocken auch das Ausziehen so vieler Gesetze und Verordnungen selbst immer gewesen ist.

Die beiden Urkunden, welche voran gedruckt sind, werden dem Historiker und Politiker um so willkommener seyn, da die erste blos in dem Codex I. der toskanischen Gesetze unter Franz I. (1757), die zweite aber noch nie abgedruckt ist. Auf die letztere machte mich unser grofse und vortrefliche Historiker und Staatsmann Herr G. R. Spittler vorzüglich aufmerksam, und es ist mir gelungen, eine diplomatisch richtige Abschrift dieser interessanten Akte von gnädigen Händen aus Florenz zu erhalten.

Das äussere Gewand dieses Werks wird hoffentlich dem Leser nicht mifsfallen, da es den zwei ersten Theilen der Staatsverwaltung von Toskana vollkommen gleich ist. Nur wird es nöthig seyn, diesen dritten Theil etwa in zwei Bände binden zu lassen, wo der zweite Band denn mit dem Codex VIII. Seite 337. anfangen würde. Sonst möchte das Buch für einen Band zu stark werden.

Ich hoffe nun im Laufe dieses Jahres noch, den vierten und letzten Theil der Staatsverwaltung von Toskana, welcher die historisch- statistische Beschreibung dieses Grofsherzogthums enthalten wird, dem gelehrten Publikum vorlegen zu können, und schmeichele mir dabei, dasselbe werde der Fortsetzung, so wie dem Schlufs dieser Arbeit eben den schätzbaren Beifall und eben die gütige Nachsicht wiederfahren lassen, womit es den I. u. II. Theil dieses Werks aufgenommen hat. Meine Dankbarkeit wird alsdann meinen Eifer unendlich noch erhöhen, um dem IV. Theil alles dasjenige Interesse zu geben, was der vorliegende III. Theil, der Natur der Sache nach, nicht erhalten konnte. So wird dann das Ganze die Wünsche des Publikums befriedigen; es wird Leopold des Weisen und Gerechten Staatsverwaltung und Gesetzgebung in Toskana nebst allen ihren Folgen und Wirkungen für dies Grofsherzogthum vollständig darlegen.

Geschrieben zu Giesen den 25. April 1797.

Dr. Crome.

Einleitung.

Die Gesetze und Verordnungen, welche der glorreiche Monarch, Peter Leopold als Großherzog von Toskana, während Seiner fünfundzwanzigjährigen, weisen und thätigen Regierung in Hetrurien erliefs, diese Gesetze sind der redendste Beweis von dem, was Er für Sein Volk that, sind der Probierstein, nach welchem die Mit- und Nachwelt Seine Regierung würdigen wird. Waren diese Gesetze weise und gerecht, wohlthätig und passend für die Nation, bezweckten sie die physische und moralische Kultur derselben, so wie den allgemeinen Wohlstand der Einwohner und den Flor des Landes; erhoben sie endlich die allgemeine Stimme des Volks zum immerwährenden Dank und zur Verehrung gegen den Gesetzgeber: — so sind diese Gesetze die untrüglichsten Dokumente der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe des Regenten; sie sind alsdenn die unzerstörbarsten Denkmäler Seiner thätigen und menschenfreundlichen Regierung, lehrreicher und nützlicher, als alle Lobreden und Biographien.

Dies ist der Fall mit den Gesetzen und Verordnungen Leopold II. in Toskana.

Kein vollständigeres System einer allgemeinen, über alle Theile der Staatsverwaltung sich verbreitenden Gesetzgebung — wenn man das Civilrecht, welches Leopold besonders ausarbeiten liefs, ausnimmt — findet man in irgend einem Staate, als das florentinische ist: keine Gesetze, die mehr auf Wahrheit und Gerechtigkeit gegründet, mehr auf Weisheit und Menschenliebe gestützt wären, als die, aus welchen Leopolds Ruhm und Toskanens Flor flossen. Daher können diese Gesetze mit Recht der Mit- und Nachwelt zum Muster dienen, um zu zeigen, wie ein Volk so weise und so glücklich zu regieren sey, als die Florentiner es unter Leopold in der That waren, und trotz dem, alles erschütternden, Revolutionskriege in Italien, unter der eben so weisen als gerechten Regierung Ferdinand III. es noch jetzt wirklich sind. Wenn denn auch die Erfahrung von mehreren Jahren, verbunden

mit der prüfenden Weisheit des jetzigen glorreichen Regenten in Toskana, einige Gesetze und Verordnungen Leopolds, vornehmlich im Finanzfach abändern hiefs; und wenn gleich die verheerende Geifsel der Zwietracht in Italien wie in Frankreich, manche Anordnungen im Florentinischen nothwendig machte, deren Leopold im tiefen Frieden, und bei einer andern Stimmung des südlichen Europa's nicht bedurfte: so blieb demungeachtet Leopolds Gesetzgebung unerschüttert, sie behielt ihren, einmal anerkannten vollen Werth, nicht nur in den Augen des Philosophen und des Rechtsgelehrten, sondern auch in den Herzen der toskanischen Unterthanen selbst, die noch heute, nach dreifsig langen Jahren, mitten unter den Stürmen ihrer Nachbarn glücklich und zufrieden unter Leopolds Gesetzen leben.

Unstreitig beweist dies grofse Beispiel der Anhänglichkeit der Florentiner, — die ehemals selbst so eifrige Republikaner waren, — an die Gesetze, ihres vorigen und jetzigen Regenten, wenigstens so viel, dafs die monarchische Regierung in jenem Grofsherzogthum weise, gerecht und wohlthätig sey, und dafs Leopolds, noch immer bestehende Gesetze für Toskana passen; es zernichtet zugleich die irrige Behauptung, welche ich so oft, selbst von gebildeten Personen, hörte: Leopolds Gesetze seyen mit diesem Monarchen begraben worden. Nein, das sind sie nicht, vielmehr wird durch diese Gesetzgebung Leopolds glorreiches Andenken noch viele Jahrhunderte hindurch blühen.

Indefs bedarf jede Gesetzgebung nach einigen Jahrzehenden immer einer genauen Revision und Verbesserung, zumal wenn sie sich, wie in Toskana, über alle Zweige der Staatsverwaltung, also auch über Polizei- und ökonomische Gegenstände erstreckt, die durch Zeiten und Umstände so leicht verändert werden. Selbst die Criminalgesetze, nebst der Prozefsform, können solchen unwandelbaren Grundsätzen nicht unterworfen seyn, als die Vorschriften des bürgerlichen Rechts, wo das Naturrecht gröfstentheils die Bahn vorgezeichnet, welcher der Gesetzgeber bei allen Nationen und zu allen Zeiten unwandelbar folgen mufs.

Eine solche Revision und Verbesserung einzelner Theile der Gesetzgebung Seines glorreichen Vorgängers stellte Ferdinand III. in dem ersten Codex Seiner Gesetze von den Jahren 1791—94 an. Bei der Beurtheilung derselben wird sich aber zeigen, dafs Leopolds System keineswegs erschüttert wurde, da der jetzige Grofsherzog noch den, nicht genug zu empfehlenden, Grundsatz, *qu'il faut regner peu*, nicht viel verändert hat.

Ich bin daher überzeugt, dafs die Kenntnifs der toskanischen Gesetze jetzt und künftig allen Gesetzgebern so wie allen Rechtslehrern und Justizpersonen, und minder nicht den Kameralisten und Finanziers, so

wie den Geistlichen und Polizeibeamten wichtig und nützlich seyn werde; da sie alle in dieser Sammlung trefliche Anordnungen und Einrichtungen finden, wovon viele auch in andern Staaten anwendbar und nachahmungswerth sind. Dem Besitzer des Theil I. und II. der Staatsverwaltung von Toskana übrigens, ist dieser dritte Theil um so nothwendiger, da er die Belege enthält zu dem, was in dem Text des ersten Theils vorgetragen wird, und welches ohne die Kenntnifs der, unter dem Text allegirten, Verordnungen eben so unverständlich als unerwiesen bleiben mufs.

Dies waren die Gründe, welche mich bestimmten, den nachstehenden Auszug aus den Gesetzen Leopolds in Toskana, als den dritten Theil der Staatsverwaltung von Toskana vor der historisch- statistischen Beschreibung dieses Landes hergehen zu lassen, um die Quellen der Cultur der Florentiner und des Wohlstands jenes Grofsherzogthums, dann schon in Deutschland allgemein bekannt zu sehen, wann ich die Resultate zeige, die für Hetrurien daraus entsprungen, und die Art und Weise schildere, wie der verklärte Gesetzgeber sich dabei nahm, so ungemein Vieles in Seinem Grofsherzogthum zu verändern und zu verbessern.

Eine vollständige Geschichte der Gesetzgebung Leopolds in Toskana kann ich hier nicht liefern, theils weil es mir dazu noch immer an hinlänglichen Datis fehlt, die mir der bisherige unglückliche Krieg in Italien raubte, oder doch vorenthielt, theils auch, weil der geringe, zu dieser Einleitung bestimmte Raum, zu einem solchen Zweck viel zu enge seyn würde. Dieser wichtige Gegenstand gehört in die Beschreibung des öffentlichen Lebens Leopold II. und Seiner Regierung in Toskana, die ich künftig dem Publikum vorlegen zu können hoffe, wenn ich dazu den bisherigen Zusicherungen von Florenz gemäfs, in den Stand gesetzt werde.

Dagegen scheint es mir zum Vergnügen und zum Nutzen meiner Leser, so wie zur Verständlichkeit der nachfolgenden Gesetze selbst, nothwendig zu seyn, hier wenigstens die bisherigen Sammlungen der toskanischen Gesetze, ihrer allgemeinen Beschaffenheit und Einrichtung nach, kurz zu schildern, sodann auf den innern Gehalt jedes einzelnen Codicis ins besondere, aufmerksam zu machen; und endlich von der Art und Weise Rechenschaft zu geben, wie ich den nachstehenden Realauszug verfertigte, welchen Zweck ich mir dabei vorsetzte, und auf welche Art die Leser ihn am leichtesten und zweckmäfsigsten werden benutzen können.

Die erste vollständige, florentinische Gesetzgebung, welche durch den Druck öffentlich bekannt wurde, ist im Jahr 1415 herausgegeben,

wie Florenz noch eine Republik war. Damals lebte Johann de Medici, mit dem Zunamen Bicci, in Florenz; welcher vortreffliche Mann seine Vaterstadt zwar nicht eigentlich regierte, (denn sein friedlicher und wohlthätiger Charakter lehnte die, leicht zu erhaltende Oberherrschaft mehrmals ab) und doch seine Mitbürger durch weise Rathschläge leitete, ihre Industrie durch seine glückliche Thätigkeit im Handel anfeuerte, und durch weise Gesetze die Ruhe und Sicherheit derselben beförderte, so wie er endlich durch eine zweckmäfsige Begünstigung der niedern Zünfte, und durch Gerechtigkeit und Menschenliebe überhaupt, die Verehrung, die Liebe und den Dank seiner Landsleute sich erwarb. Gleich Leopold II. seinem glorreichen Nachfolger als Gesetzgeber, nach 350 Jahren, war Johann de Medici der Vormund seines Volks, und erbte nicht nur seine Reichthümer und sein Ansehen, sondern auch seine Tugenden und seine Volksliebe seinem Sohn und Nachfolger Kosmus I. auf; der — wie künftig einst Ferdinand III. — den über alles erhabenen Namen: Vater des Vaterlands, erhielt. Damals blühete Florenz als Republik eben so sehr, wie jetzt unter der gemäfsigten monarchischen Regierungsverwaltung der menschenfreundlichen Prinzen des österreichischen Hauses.

Die florentinische Gesetzgebung des fünfzehenden Jahrhunderts, war für die Bedürfnisse jenes Zeitalters, und für den damaligen individuellen Zustand der Republik Florenz, in der That eben so vollständig, als weise und passend. Nach der Ausgabe, welche ich vor mir habe, gedruckt zu Freiburg in drei starken Quartbänden, unter dem Titel: *Statuta populi et communis Florentiae, publica auctoritate collecta, castigata et praeposita: anno salutis MCCCCXV. enthält der I. Tom drei Abschnitte, nämlich a) de electione et officio forensium officialium civitatis Florentiae, b) de causis civilibus, earum cognitione et decisione, c) de causis criminalibus et de poenis, nec non ordinamenta justitiae et tractatus de cessantibus et fugitivis.*

Die Strafen in diesem dritten Abschnitt sind zwar sehr verschieden von den Strafen, welche die Criminalgesetze Leopold II. aufstellen; da in jenen noch ausser den Lebensstrafen, auch das Abhauen der Hände oder Füfse u. s. w. worunter der Delinquent zu wählen hatte, vorkommt. Gleichwohl sind die Strafen in diesem Gesetzbuch doch weit milder, als sie andere Staaten in jenem Zeitalter auszuüben pflegten. Merkwürdig ist es übrigens, dafs die Aristokraten, (Magnates et Supramagnates, wie es dort heifst, welche den Demokraten, Populares in jenen Gesetzen immer entgegen gesetzt werden,) damals in Florenz eben so verhafst und verfolgt waren, wie jetzt in Frankreich. Sie

wurden nicht allein von allen Aemtern im Staat ausgeschlossen, sondern sie waren auch verpflichtet, eine jährlich zu erneuernde Bürgschaft von 2000 Pfund florentinischen Geldes, für ihre Person und für ihr ruhiges Betragen zu stellen. Ja es wurde sogar für eine förmliche Strafe gehalten, von dem Magistrat der Republik, aus dem Bürgerstand in den Magnatenstand gesetzt zu werden, welches z. B. durch Theilnahme an Mord, Aufruhr, Beleidigungen des Magistrats u. dergl. m. bewirkt zu werden pflegte. Dies lehren die Rubriken XXV. Libr. III. *de causis faciendi Magnates*, so wie die Rubrik XXVI. *de modo et forma faciendi magnates, conjunctos illorum, qui homicidium commiserint in platea dominorum, et in mercato novo* — und die Rubrik XXXI. *Qualiter et propter quod magnates, injuriam facientes, fiant supra magnates* u. s. w. Man kann leicht denken, dafs Johann de Medici nicht für einen Magnaten galt, mithin man auch in der Republik Florenz, ein reicher und bedeutender Mann seyn konnte, ohne für einen Aristokraten gehalten zu werden.

Der zweite Tom. jener Gesetzgebung enthält zwei Bücher, nämlich Lib. IV. und V. wovon das erste einen *tractatum artis judicum et notariorum, mercatorum et artificum, et quaedam extraordinaria cum extimis*, begreift. Lib. V. ist dagegen in vier Abschnitte getheilt, und handelt die *officia civium intrinseca et extrinseca* ab, nämlich: a) *Tractatus I. de tribus majoribus officiis civitatis Florentiae et aliis eorum membris, cum scrutiniis et devetis.* Die folgenden drei Abschnitte kommen im III. Tom. vor, unter dem Titel: *Tr. II. officia omnia civium, quae intra urbem exercentur. Tr. III. Festiva St. Joannis (Patroni urbis), oblationes, et res ad personas ecclesiasticas spectantes, (nempe census eadem die fiendos et quaecunque de rebus et personis ecclesiasticis et earum privilegiis ordinata)* — und endlich *Tr. IV. Officia civium Rectorum comitatus et districtus, jurisdictionis eorum et balias, quaeque et leges de ipsis dispositae sunt.*

Am Schlufs ist ein sechsfaches Register, über alle drei Theile, beigefügt, so wie vor jedem Tomo ein ausführliches Inhaltsverzeichnifs der sämmtlichen Rubriken gefunden wird. Nur Schade, dafs dies Werk in einem so schlechten lateinischen Stil abgefafst worden.

Die nachherigen Gesetze des florentinischen Staats, welche in den folgenden beiden Jahrhunderten, von Herzog Kosmus I. (1537) an, bis zum Antritt der Regierung Franz II. Grofsherzogs von Toskana

(nachmaligen Kaisers Franz I.) 1737 gegeben wurden, sind mir nicht alle zu Gesicht gekommen. Nur Folgendes kann ich im allgemeinen hier davon beibringen. Kosmus I. († 1574) liefs die Civilgesetze durch die berühmten Rechtslehrer Torelli und Nicolini zwar vermehren, auch noch einigermafsen verbessern, schärfte aber die Criminalgesetze nebst den Strafen, zu sehr. Dabei wurde die vorgenannte florentinische Gesetzgebung vom Jahr 1415 immer noch beibehalten. Hart war z. B. das sogenannte legge polverina, vermöge welches auch die Kinder derjenigen, welche aus dem Lande gegangen waren, ihre Erbschaft verloren. Dies geschahe damals unter einer neueingeführten monarchischen Regierung, wie jetzt unter der republikanischen in Frankreich.

Sein Sohn und Nachfolger der Grofsherzog Franz I. († 1587) verbesserte die Gesetze etwas mehr, so unweise und unglücklich sonst auch seine Regierung war. Doch übertraf ihn sein Thronfolger, Ferdinand I. († 1609) in dieser, so wie in aller Hinsicht, ungemein. Er liefs die Gesetze durch den berühmten Staatsmann del Pozzo, Erzbischoff zu Pisa, eben so sehr verbessern, als die strengen Strafen mildern. Unter seiner Regierung wurde die, von Kosmus I. in Toskana eingeführte, monarchische Regierung den Florentinern lieb und angenehm, da sie von ihm so gerecht, weise und milde verwaltet wurde. Sein Nachfolger Kosmus II, († 1620) welcher den berühmten Galileo Galilaei, und mit demselben eine populäre und wohlthätige Philosophie an seinen Hof zog, that während seiner kurzen Regierung viel für die Gesetzgebung und Kultur seines Volks, vornehmlich durch seinen geschickten Staatssekretär Picchena. Ferdinand II. († 1676) verbesserte die Sitten seines Volks mehr durch sein vortrefliches Beispiel, als durch neue Gesetze. Kosmus III. († 1723) verdarb dagegen, während seiner drei und fünfzigjährigen, unweisen und tyrannischen Regierung, alles wieder, was seine Vorgänger gut gemacht hatten. Seine Herrschaft war unmäfsig strenge, der Einflufs der Mönche unglaublich grofs, und der Druck der Abgaben, durch die Verschwendung des Hofes und durch eine elende, raubsüchtige Staatswirthschaft, ganz unerträglich. Durch ihn, den bigotten und harten Regenten, wurde der milde Charakter der Florentiner ganz umgewandelt: Aberglauben, Heuchelei und Verstellung, traten an die Stelle von vernünftiger Kultur, Offenheit und Redlichkeit; und es blieb den Toskanern nur noch so viel Gefühl ihres eigenen Werthes übrig, dafs sie ihren grausamen Regenten hafsten. So begleitete ihn denn ein allgemeiner Fluch zum Grabe. Er gab unter andern 1691 ein Gesetz: dafs kein Jüngling das Haus solcher Eltern besuchen sollte, welche unverheirathete Töchter hätten. Blos die Mönche sollten die Heirathen schliessen, wobei sie denn das *jus primarum noctium* aus-

übten. Seine Proselytensucht war unbegrenzt, und erstreckte sich sogar in Deutschland hinein bis nach Hamburg hin, wo er einen eigenen Residenten dazu hielt, der ihm Proselyten und Convertiten, auf seine Kosten nach Florenz schicken mulste. Eben so grofs war sein Eifer, alle Arten von Verbrechen aufs grausamste zu bestrafen. Dagegen waren die Gesetze und Polizeianstalten in Toskana zur Verhütung der Vergehungen, im höchsten Verfall, und alle Moralität war gänzlich verschwunden. Von Kosmus III. Regierung schreibt sich auch ein grofser Theil der Schuldenlast her, die Leopold II. 1765 in Toskana vorfand.

Johann Gasto, der letzte Grofsherzog aus dem Mediceischen Stamm († 1737) verscheuchte zwar sofort die Mönche, Convertiten und übrigen Müfsiggänger von seinem Hofe, verwaltete auch die Regierung des Grofsherzogthums, die ersten sieben Jahre hindurch, weise und gut, ohne jedoch die glücklichen Zeiten Ferdinand I. und II. zurückführen zu können; seine nachmalige Kränklichkeit aber, wo alle Staatsgeschäfte seinen, nicht gut gewählten Staatsbedienten überlassen waren, brachte alles wieder in Verwirrung. Seine Freigebigkeit war so grofs, dafs sie in Verschwendung ausartete, und Recht und Gerechtigkeit sogar feil waren. Die Geistlichkeit hatte zwar ihren schädlichen Einflufs verloren, und die Künste und Wissenschaften wurden sehr begünstigt, alle andere Zweige der Staatsverwaltung lagen aber gänzlich darnieder.

Unter diesen Umständen trat der Herzog Franz von Lothringen im Julio 1737 als Grofsherzog von Toskana die Regierung an, und zwar durch seinen bevollmächtigten Minister, den Prinzen von Craon. Dieser einsichtsvolle Mann besafs zwar viele schätzbare Eigenschaften, um die Liebe der Unterthanen dem neuen Grofsherzoge zu gewinnen, er konnte aber durch viele Hindernisse, — die mir der enge Raum hier zu schildern verbietet, — aufgehalten, keineswegs den vielen Verwirrungen der toskanischen Staatsverwaltung abhelfen. Vielmehr nahm der Druck in vieler Hinsicht noch zu, und da der Regent in der Folge in Wien lebte, und vorzüglich nur um die Pachtgelder, welche aus den Staatseinkünften von Toskana gezogen wurden, sich bekümmerte, so verschwand alles baare Geld aus dem Grofsherzogthum, und das Land wurde völlig als eine Domaine behandelt. Dies beweiset die vor mir liegende Gesetzgebung des Grofsherzogs Franz II. in Toskana, welche in IV. Tomen alle Verordnungen und Gesetze enthält, die während seiner Regierung von 1737 — 1765 in Toskana bekannt gemacht wurden.

Der I. Band erstreckt sich vom 12. Juli 1737 an, bis zum Ausgang Decembers 1746. In demselben bemerkt man nicht den weisen und wohlthätigen Regentengeist, welcher Leopold II. Gesetzgebung beseelt;

nicht ein zusammenhängendes, durchaus sich treubleibendes, und auf anerkannte Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschenliebe gegründetes System, sein Volk glücklicher zu machen: vielmehr herrscht in Franz II. Verordnungen, ein kaufmännischer Geist, der blos von dem gegenwärtigen Augenblick, den höchstmöglichsten Geldgewinn zu ziehen sucht, und wenig zur Verbesserung des Landes, noch weniger für die Cultur der Nation und nichts für die Zukunft thut. Dies unglückliche merkantilische Regierungssystem, welches blos die Staatskassen und einzelne Monopolisten bereichert, machte in Toskana den gröfsten Theil der Unterthanen arm, zerstörte die wahren Quellen der Staatseinkünfte, und verhinderte, bei allen übrigens gerechten und menschenfreundlichen Gesinnungen des Regenten Franz II. alle und jede Bemühungen zum Wohl der Unterthanen, vornehmlich wenn diese mit einiger Anstrengung und Aufwand verbunden waren. Daher blieben nicht nur die grofsen Staatsschulden dieses Grofsherzogs völlig unbezahlt, sondern sie wurden noch vermehrt; so wie alle Theile der Staatsverwaltung, welche kein Geld einbrachten, so viel als möglich ruheten. Um recht viele und grofse Summen in Toskana zu gewinnen, welche denn — was am ärgsten war — nach Wien gezogen wurden, verpachtete man die allermeisten Staatseinkünfte an den Meistbietenden, zum gröfsten Ruin des Landes; ja es wurde sogar vieles von dem, was der Regent dem Lande zu seiner Sicherheit und Erhaltung zu leisten hatte, solchen Privatpersonen pachtweise übertragen, die es für den geringsten Preifs übernahmen, und es dafür so schlecht als möglich ausrichteten. Zu dem letztern gehörte nicht nur die Erhaltung der herrschaftlichen Gebäude, auf welche so wenig als möglich verwandt wurde, sondern auch die Unterhaltung des Hafens zu Livorno und dessen Verbesserung, die Erhaltung der Artilleriegebäude, der Spitäler, so wie alle Lieferungen für das Militair, und selbst die Betten für die Invaliden, kurz alles, was nur pachtfähig schien. Die Pächter bekamen dafür nur ein mäfsiges Geld, hielten sich dagegen durch Erpressungen von den Unterthanen schadlos. Viele der subalternen Staatsbedienten zogen sogar nur die halbe Besoldung, erholten sich aber an den Sporteln.

Auf der andern Seite aber, war das Pachtgeld, welches die Pächter für die Monopolien, Privilegien und für die Erhebung der Staatseinkünfte, zahlen mufsten, ungemein hoch, und dennoch bereicherten sie sich dabei, blos auf Kosten der Unterthanen. Zu den erstern gehörte das ausschliefsende Recht, in ganz Toskana allein Bienen halten zu dürfen, (welch' ein ungereimtes Privilegium!) ferner das Monopol, wollene Mützen und Strümpfe zu weben, die Jedermann bedarf, und die jeder Kaufmann hätte fabriciren lassen können. Weiter war verpachtet, das

Recht, Ziegen zu schlachten, Lumpen zum Papiermachen zu sammeln und auszuführen, auch das schändliche Genueser Lotto, war nicht vergessen, um das noch übrige Geld völlig aus dem Lande zu schaffen. Hierzu kamen noch die Monopolien mit den sämmtlichen Lederarbeiten; die verpachteten Fischereien; der Allein-Handel mit Unschlitt, mit Tobak, Pulver und Salpeter; das Monopol: Eisen zu produciren, zu verarbeiten und zu verkaufen — alles dies u. v. a. m. war, laut den, vor mir liegenden Verordnungen von Franz II. und signirt von dem Prinzen von Craon, dem ersten Minister, so wie von dem Finanz-Minister Grafen von Richecourt etc. aufs höchste in Toskana verpachtet und den Monopolisten übertragen.

Zur Vollendung des Ruins der Unterthanen, gesellte sich endlich zu diesem allen noch die Generalpacht aller Staatseinkünfte, wovon nur einige wenige, z. B. Forst- und Jagdwesen, die Banken etc. ausgenommen waren. Auch die Privateinkünfte des Groſsherzogs in Toskana waren verpachtet.

Bei diesem schrecklichen Verpachtungssystem, verbunden mit allen dazu gehörigen Plakkereien, Denunciationen von Contrebandiers, und daraus entstehenden Executionen und Erpressungen, muſsten die Unterthanen nicht nur arm, sondern auch unmoralisch werden: sie muſsten darauf denken, wie sie durch List und Betrug dem Druck so vieler Blutsauger, entrinnen möchten. Dagegen zogen diese nun mit einem Heer von bewaffneten Häschern und Gerichtsdienern aller Art zu Felde, autorisirt durch den Arm der Gerechtigkeit, alle Contrebandiers, wenn ihrer vier oder mehrere zusammen angetroffen wurden, ohne weitere Untersuchung ungestraft todt zu schieſsen, oder wenn sie dieselben lebendig fiengen, sie sofort dem Galgen, oder der ewigen Galeerenstrafe mit Brandmarken etc. zu überliefern. Die starken Prämien, welche auf das Denunciren von Contrebande gesetzt waren, beförderten das Angeben gar sehr, und das empörende Gesetz, vermöge welches, jeder Untergebene seinen Vorgesetzten, das Gesinde seine Herrschaft, in solchen Fällen, bei fünfjähriger Galeerenstrafe denunciiren muſste, das unnatürliche Zeugen der nächsten Blutsverwandte gegen einander, vor den Criminalgerichten: dieſs alles zernichtete alle Bande der häuslichen Gesellschaft, und hob alle Treue und Anhänglichkeit in den Familien auf. Dabei waren die Strafen ungemein hart, und die Tortur wurde in allen und jeden Fällen schnell und unmenschlich angewandt. Ein Diebstahl von 100 Scudi führte jeden Verbrecher zum Galgen; die noch weit schrecklichere lebenslängliche Galeerenstrafe wurde bei weit geringern Delicten verhängt, und das Brandmarken war bei einer zehnjährigen sowohl als bei der lebenslänglichen Gefäng-

nifsstrafe so wie bei dem Exil gleich üblich; um solche Unglückliche dadurch auf immer von ihrer moralischen Besserung und von einem ehrlichen Nahrungserwerb abzuhalten.

Sonderbar war es, dafs selbst die grofsherzogliche Kammer, bestimmt für das Finanzwesen, zugleich die Civil- und Criminaljustiz ausübte; sonderbar, dafs alles Spielen um Geld dem Adel nur erlaubt, und den Bürgerlichen gänzlich verboten war: auffallend, dafs z. B. bei dem Todesfall der Mutter Franz II. alle Komödien und Lustbarkeiten auf ein ganzes Jahr in Toskana untersagt wurden.

Dagegen kommen in diesem ersten Tom. der Gesetzgebung Franz II. wenige Edikte vor, welche die wirkliche Verbesserung des Landes und das Wohl der Unterthanen bezwecken. Für die Seiden- und Wollmanufakturen wurde noch etwas gethan, für den Ackerbau gar nichts, und doch unterdrückte man auch die städtischen Gewerbe durch die unmäfsig vielen Zünfte und durch die sklavischen Vorschriften, in Betreff der Länge, Breite, Güte und des Preises der Tücher und der Webereien etc. welche sie verfertigten. Alle bürgerliche Freiheit in Toskana war verschwunden. Das Land wimmelte von Avanturiers, Monopolisten, Betrügern, und Strafsenräubern, so dafs man in einem Edikte vom Juli 1743 eine Prämie von 10 Ducaten darauf setzen mufste, wer einen Verbrecher arretirte, weil die Banditen anfiengen sich mächtig zur Wehre zu setzen. Dies gieng in der Folge so weit, dafs im Jahr 1753 die Marquise Gebrüder Borbon delle Monte so viele und solche greuliche Verbrechen ungescheut begiengen, dafs sie für Vogelfrei erklärt, und ein Preis von 2000 Scudi auf ihre Köpfe gesetzt wurde.

Man machte Kartelle mit Modena, Parma und Genua, und errichtete endlich 1753 zum Dienst der Justiz und Polizei, eine Miliz in Toskana unter dem Namen Sanitätsgarde, die aus 1600 Mann Infanterie und 170 Mann Kavallerie bestand. Indefs dauerte die Unsicherheit in Toskana dennoch fort, weil die Unmoralität der Einwohner durch den Druck der Pachtungen, der Finanzen und der wichtigsten Gewerbe, so wie durch die Hemmung des freien Handels und durch den elenden Zustand des Schul- und Religionswesens, an dessen Verbesserung gar nicht gedacht wurde, immer mehr zunahm. Hierzu kamen noch Kriegsunruhen, Seuchen unter Menschen und Vieh, und im Jahr 1748 endlich Hungersnoth, welche letztere denn, auf ein Jahr, die freie Getreideeinfuhr bewirkte.

In dem zweiten Bande der Gesetzgebung Franz II. in Toskana von 1747-49 kommen zwar die Pachtungen aller Art ununterbrochen vor, und wurden selbst noch vermehrt, allein es erschienen doch, in dieser Epoche, einige nützliche Verordnungen, wovon in dem ersten Bande

nichts vorkommt; wenn gleich derselbe Consiglio di stato e di Reggenza, der von 1737 an das Land regierte, mit den Unterschriften des Prinzen von Craon bis zum Jahr 1748 und des Grafen von Richecourt, Tornaquinci etc. durchaus fortdauerte. Nur die übrigen höhern Staatsbediente waren abgeändert, statt der Namen Sansedoni, Rinuccini etc. findet man die Unterschriften der Grafen von Pandolfini, Beccatini u. a. m. Wichtig ist in diesem II. Tom. die Verordnung: daſs die Jahresrechnung von 1750 an, mit dem 1ten Jan. und nicht — wie bis dahin in Toskana geschehen war — vom 25. März angefangen werden sollte. Auch wurde verordnet, vom 1. Jan. 1750 an, die Stunden des Tages von ein Uhr Morgens an, in Toskana zu zählen.

Ferner war es ein heilsames Edikt, wodurch den Einwohnern in Toskana erlaubt wurde, an den unzählig vielen Festtagen arbeiten zu dürfen, nur der Sonntag und die hohen Festtage waren davon ausgenommen. Zugleich wurde die Ausfuhr der toskanischen Produkte nach den österreichischen Staaten hin, und umgekehrt, gegen Erlegung der halben Ausfuhrzölle, gestattet. Der Straſsenbau, der hie und da im Groſsherzogthum angefangen war, wurde fortgesetzt, und im Justizfach wurden für die Gerichte der Vasallen, so wie in Betreff der Fideikommisse etc. einige zweckmäſsige Verordnungen publicirt. Dies war alles.

In dem dritten Bande, der die Verordnungen vom Jahr 1750 bis zum 20. Juli 1757 enthält, finde ich diejenigen Edikte am merkwürdigsten, welche das Anpflanzen der Maulbeerbäume, und die Beförderung des Seidenbaues zum Gegenstand haben. Ferner wurden, durch die Befreiung des Sumakpulvers von allen Abgaben, die Lederarbeiten begünstigt, und durch die Einschränkung der Vermächtnisse an die todte Hand (1751) das Groſsherzogthum dafür gesichert, nicht allmählig ganz in die Hände der Geistlichkeit zu fallen. Dagegen verbot man den Gemeinden, ihre verkauften Güter zu reclamiren. Die Spitäler für fremde Bettler wurden 1751 vermindert und verbessert, auch alles übrige Betteln in dem Groſsherzogthum untersagt. Wiewohl alle Pachtungen, selbst das Genueser Lotto, vor wie nach fortdauerten, und sogar der Verkauf des feinen oder weiſsen Brodes auch zum Monopol erhoben wurde, so erschien doch 1752 eine heilsame Verordnung, welche den Fleischpächtern verbot, künftig Privatinquisitionen und eigenmächtige Haussuchungen, ohne Vorwissen der Justiz, in Toskana anzustellen, um etwa heimlich gekauftes Fleisch zu finden. Es ist unerhört, daſs dieſs den Fleischpächtern so wie den übrigen Monopolisten und Pächtern in Toskana je erlaubt gewesen war. Und doch war es so! Uebrigens milderte man zu der Zeit die bisherigen harten Strafen, und setzte z. B. statt der lebenslänglichen Galeere, ein immerwährendes Exil in die Maremma Senese an,

jedoch mit Staubbesen und Brandmarken verbunden; so wie auf das Vergehen der Hurerei eine Strafe von 300 Liren gesetzt wurde; und dies in Italien!

Nützlich war endlich auch die erneuerte Verordnung vom Jahr 1751, vermöge welcher die Beamten und übrigen Justizpersonen in Toskana alle drei Jahre, Rechenschaft von ihrer Amtsführung ablegen mufsten, und dann gewöhnlich eine andere Stelle von gleicher Art erhielten. Diese Einrichtung, welche Leopold beibehielt, schrieb sich noch aus den Zeiten der Republik her; und wurde um das Jahr 1552 von Kosmus I. und 1659 von Ferdinand II. erneuert.

Der vierte und letzte Band der Gesetzgebung Franz II. in Toskana erstreckt sich über die Jahre 1757—1765 und enthält CLXXV Verordnungen. Sie sind, im Ganzen genommen, milder und zweckmäfsiger für das Wohl der Unterthanen, als die Gesetze der vorhergehenden Jahre. Vielleicht bewirkte dies der Marquese Batta Adorno, der damals der erste Minister in Toskana war. Das Pachtungssystem dauerte indefs fort in dem Grofsherzogthum und wurde immer noch vermehrt. So errichtete man z. B. ein neues Monopol für die Webereien von Kamelotten und von seidenen Zeugen, so wie für den Handel mit auswärtigem Weifsblech u. s. w. Auch die Pachtungen und Monopole des Verkaufs von Salz, Pulver, Tobak, wurden nunmehr erweitert, und die drückenden Vorschriften, in Betreff der Wollarbeiten, geschärft. Dagegen aber, beförderte man die Lederarbeiten durch Prämien, und belohnte die Ausfuhr derselben. Alle vorher von dem Leder zu entrichtende Ausfuhrzölle wurden aufgehoben. In Betreff des Proviantwesens erschien ein Heer von Verordnungen, welche freilich in dem Fall nöthig werden, wenn die Regierung den Getreidehandel nicht — wie Leopold that — frei geben will. Doch mufste Franz II. das ein- und ausländische Korn im Jahr 1764 Zollfrei in Toskana eingehen und transportiren lassen, wenn nicht eine wirkliche Hungersnoth eintreten sollte.

Das Forstwesen wurde 1762—1764 verbessert, der Strafsenbau, wiewohl langsam, fortgesetzt, das Salzwesen besser eingerichtet, wenn es gleich verpachtet blieb. Eine Verordnung von 1762 befahl, Schätze, die gefunden wurden, so zu vertheilen, dafs ein Drittheil an den Finder, ein Drittheil an den Grundbesitzer und ein Drittheil an den Fiskus davon gegeben wurde. Ueber das Münzwesen publicirte man eine Menge unbedeutender Edikte.

Wichtiger sind die vielen, zum Theil guten, Verordnungen, welche das Sanitätsamt erliefs. Für die damit verbundenen Anstalten aber mufste das Grofsherzogthum von 1751—1765, 100000 Scudi bezahlen, welche auf die Ländereien nach Maafsgabe der Grundsteuer, vertheilt wurden.

Eine heilsame Verordnung erschien 1763, vermöge welcher alle Aerzte in Toskana vorhero drei Jahre lang in dem grofsen Hospital Orbetello in Florenz, Collegia hören und praktischen Aerzten an die Hand gehen mufsten, ehe sie, nach ausgestandenem Examen, in dem Grofsherzogthum angestellt wurden. Alle Vagabunden wurden 1764 aus Toskana verbannt, und wirkliche Verbrecher und Banditen fünf italienische Meilen weit über die Grenze in das Modenesische und Römische Gebiet, so wie umgekehrt, von den Häschern verfolgt und arretirt. Nur mufsten die Häscher einen Hauptmann an der Spitze haben, und durften nicht in die Flecken und Städte auf dem fremden Territorio eindringen. Ein neues Oberrechnungscollegium wurde in Florenz 1759 errichtet, und die Wahl der Mitglieder zu den verschiedenen Collegien in Florenz, welche die Bürger anstellten, besser eingerichtet, als vorher. Die neu angebauten Ländereien in der Maremma Senese erklärte man auf zehn Jahre für Steuerfrei, und sicherte den Ausländern, die sich in der neuen Vorstadt zu Livorno anbauen wollten, grofse Vortheile, Freiheiten von Abgaben etc. zu, so wie überhaupt die Fremden in Toskana damals viele Vorzüge genossen.

Endlich war es ein heilsames Gesetz, wodurch den sämmtlichen Collegien, Ministern und Staatsbedienten in Toskana bei namhafter Strafe anbefohlen wurde, über alle Suppliken, welche von irgend Jemanden aus Toskana an Se. Maj. den Kaiser Franz, nach Wien hin gerichtet waren, ihren Bericht gratis abzustatten, und sie bestens zu befördern. Die Anhänglichkeit der gutmüthigen Florentiner an ihren damaligen Souverain, zeigte sich auch, trotz allen Bedrückungen, unter andern 1760 dadurch, dafs sie Ihm bei der Vermählung Seines damaligen Erbprinzen Josephs, mit der Prinzefsin von Parma, 100000 Scudi zum Geschenk machten.

Dies war die Gesetzgebung Franz II. in Toskana vom Jahr 1737 bis 1765. Man mufs sich wundern, wenn man die Zahl der sämmtlichen Gesetze und Verordnungen dieses Regenten übersieht, dafs es in dem ganzen Zeitraum von 28 Jahren, in allem nur 598 meist Kameral- und Finanzverordnungen waren. Eine ungemein geringe Zahl, wovon im Durchschnitt kaum 22 Verordnungen auf jedes Jahr kommen. Gleichwohl liegt die ganze gedruckte Sammlung derselben vollständig, und nach den Nummern geordnet, vor mir. Es fehlt keine einzige. Hier die Uebersicht der sämmtlichen Gesetze und Verordnungen von Franz II. und von Peter Leopold so wie von Ferdinand III. ihrer Zahl und Vertheilung nach, so wie die sämmtlichen Codicis auf einander folgen.

		Codex	Jahre	Zahl der Verordnungen	Jährlich im Durchschnitt
Verordnungen und Gesetze in Toskana	Von Franz II. als Großherzog von Toskana.	I.	1737—1747	221	22
		II.	1747—1760	76	25
		III.	1750—1757	126	18
		IV.	1757—1765	175	22
		IV.	In 28 Jahren	598 Verordnungen	22 jährlich im Durchschnitt
	Von Peter Leopold, Großherzog in Toskana.	I.	1765—1770	235	43
		II.	1771—1773	143	38
		III.	1774—1775	140	70
		IV.	1776—1777	145	72
		V.	1778—1779	129	64
		VI.	1780—1781	172	86
		VII.	1782—1783	260	130
		VIII.	1784—1785	162	81
		IX.	1786—1788	212	71
		X.	1789—1791	134	45
		X.	In 25½ Jahr	1732 Verordnungen	70 jährlich im Durchschnitt
	Von Ferdinand III.	I.	1791 — 1794	235	62 jährlich im Durchschnitt

So verhielt sich also die Gesetzgebung von Franz II. in Toskana zu der Gesetzgebung Leopolds in der Quantität etwa, wie 1 zu 3, wenn gleich der erstere ungefähr ein und ein halbes Jahr länger regierte, als Sein Nachfolger.

Vergleicht man die Gesetze und Verordnungen Leopolds, mit den Gesetzen Seines Vorgängers, in Betreff ihrer Qualität, so fällt es zuförderst in die Augen, daſs unter der letzteren Regierung kein getheiltes Interesse, wie vormals in Toskana zwischen dem Regenten und dem

Staat herrschte: kein merkantilisches System dabei zum Grunde liegt, und keine Widersprüche, keine Räthsel, noch Dunkelheiten, welche große Kommentare erfordern, in Leopolds Gesetzen vorkommen. Der gesunde, durch Erziehung und Studium höchst verfeinerte Verstand dieses Regenten, seine kaltblütige Ueberlegung und richtige Beurtheilungskraft, setzten Ihn in den Stand, in allen Seinen Gesetzen und Verordnungen Licht und Ordnung zu bringen, einfache und natürliche Grundsätze darin aufzustellen, und alles zu einem harmonischen Ganzen zu ordnen. Kein Regent hatte vielleicht mehr über Gesetzgebung und Staatsverwaltung gelesen, keiner mehr mit Staatsmännern und Gelehrten darüber gesprochen und selbst darüber nachgedacht, als Leopold. Daher die lichthellen Ideen, welche der Monarch bei mündlichen und schriftlichen Aeusserungen darüber verbreitete. Dabei hatte Leopold eine Arbeitsamkeit und einen ausdauernden Fleiſs in den Regierungsgeschäften, der vielleicht bei einem Fürsten ohne Beispiel ist. Und doch sollte beides von jedem Regenten, der auf Ehre und Dank bei der Mit- und Nachwelt Anspruch macht, durchaus nachgeahmt werden. Gewöhnlich beschäftigte Leopold Sich von dem frühen Morgen an, den gröſsten Theil des Tages hindurch mit wirklichen Regierungsgeschäften, entwarf viele Verordnungen und Gesetze Selbst, überlegte die übrigen mit Seinen Ministern und Räthen, sorgte für die Anwendung derselben, lieſs Sich alle, dahin gehörige Gegenstände vortragen, nahm an allen Regierungsangelegenheiten, nicht blos durch ein gnädiges Fiat oder Veto, sondern durch Ueberlegung und Rath, durch Vorstellungen und Entscheidungen, wirklichen Antheil, und bekümmerte Sich um Alles, was in Seinem Lande Wichtiges vorfiel. Er gab Jedem, der Ihn sprechen wollte, Gehör, reisete oft in Seinem Staat umher, sah mit eigenen Augen, und hielte jeden Seiner Staatsdiener zu einer gleichen Thätigkeit und Beobachtung seiner Pflichten strenge an. Daher ist denn Leopolds Gesetzgebung und Staatsverwaltung auch so vollständig, und eingreifend in die sämmtlichen Regierungsgeschäfte; daher war Seine Polizei fast zu ausgebreitet, wo nicht gar drükkend, weil Leopold, mit Hülfe vieler Spionen, alles Merkwürdige in Seinem Lande sogleich erfahren wollte, nicht um einen ungerechten, doch aber den nöthigen Gebrauch davon zu machen. Bei dem Allen war Leopolds Staatsverwaltung sehr einfach, die Zahl der eigentlichen Staatsbedienten sehr mäſsig, die Geschäfte waren so viel als möglich simplicificirt, und die gröſste Ordnung, Pünktlichkeit und Arbeitsamkeit herrschte in allen Dikasterien und Kanzeleien.

Leopolds kaltblütige Ueberlegung bewirkte den langsamen, vorsichtigen Gang in allen Seinen Geschäften, wobei nichts übereilt, nichts erstürmt wurde. Daher waren Seine Verordnungen in den ersten Jahren

Seiner Regierung mehr negativ als positiv, mehr zur Abschaffung der damaligen Mängel, als zur Anordnung neuer Einrichtungen abzweckend. Manches wurde auch probirt, und in der Folge wieder abgeschafft, (z. B. im Finanz- und Zollwesen etc.), weil Leopold nicht so anmaſsend war, alle seine Verordnungen sofort für unverbesserlich zu halten, vielmehr Sich keine Mühe verdriessen lieſs, einen und ebendenselben Gegenstand wiederholt zu überlegen, Erfahrungen darüber zu sammeln; kurz, nicht blos Gesetze zu machen, sondern auch auf die Anwendbarkeit derselben Rücksicht zu nehmen, und den Erfolg zu beobachten. Entsprach dieser Seiner Erwartung nicht, so hatte der Monarch den unglücklichen Stolz so vieler Fürsten nicht, eine unzweckmäſsige Verordnung deswegen nicht wieder zurück nehmen zu wollen, weil Er Sich — wie man lächerlicher Weise sagt – kein Dementi geben wollte: nein, Er verbesserte Seinen Irrthum, sobald Er ihn einsah..

Bei dieser Bescheidenheit und Strenge des gerechten Monarchen gegen Sich Selbst, kann man denn mit Recht erwarten, daſs in keinem Gesetzbuche die Regentenpflichten mehr ins Licht gesetzt sind, als in den nachfolgenden Codicibus: da Leopolds Richtschnur, gegen Sich und Andere, keine andere war, als die: gerecht zu seyn. Und so herrschte denn in keinem Lande mehr wahre bürgerliche Freiheit, verbunden mit der gröſsten Ordnung der Dinge, als in Toskana — d. h. die Gesetze regierten allein in diesem Groſsherzogthum, kein despotischer Wille irgend Jemandes tyrannisirte die Einwohner Hetruriens. Jeder, der die Gesetze nicht übertrat, konnte übrigens thun und lassen, was er wollte. Daher kann man mit Recht sagen: daſs die Wiederherstellung und Aufrechthaltung der, unter dem tyrannischen Despoten Kosmus III. in Toskana erloschenen wahren bürgerlichen Freiheit, ein Hauptzweck der Leopoldinischen Gesetzgebung gewesen sey. Daſs aber jene gesetzliche, bürgerliche Freiheit, — das Glück der Menschheit, ohne welches das Leben keinen Werth hat, der Verstand keiner Erleuchtung und das Herz keiner Veredlung fähig ist, — daſs diese wahre, bürgerliche Freiheit in monarchischen Staaten, wie in republikanischen, herrschen könne: dies beweisen nicht nur die Befugnisse, welche unter Leopolds Regierung in Toskana Jedermann in Hetrurien hatte, zu reden und zu schreiben, was er für Wahrheit hielt, sey es in Religions- oder politischen Angelegenheiten, sondern es beweisen dies auch die positiven Gesetze des Monarchen für den freien Gebrauch des Grundeigenthums, für die Freiheit im Handel und Wandel, so wie die Edikte für die Aufhebung aller Zünfte, Einschränkungen und Hindernisse in allen Gewerben; die freie Ausübung aller Religionsbekenntnisse: kurz der freie und uneingeschränkte Gebrauch aller physischen

und moralischen Kräfte des Menschen, dessen sich der Florentiner erfreuete. — Wo es gegen die bürgerliche Freiheit stritt, zu befehlen, da gab Er blos einen väterlichen Rath, und zeigte durch Sein eigenes Beispiel, wie nützlich derselbe sey. Deshalb ist z. B. sein Edict über den übertriebenen Luxus, gar nicht befehlend, noch vorschreibend, sondern nur abrathend. In diesem Edict vom 10. Oct. 1781 sagt Leopold Selbst: „Der Staat muſs die Freiheit der „Handlungen seiner Mitbürger, so wenig als möglich, „einschränken.“ So heiſst es auch, in dem Edict vom 11. April 1778: „Der Staat muſs dem Gebrauche der beweg- und unbeweg-„lichen Güter keine unnöthige Hindernisse in den Weg „legen u. d. m.“ Ein anderer Hauptzug der Leopoldinischen Gesetzgebung, ist der feste und bestimmte Gang derselben, und der ausdauernde Charakter des Gesetzgebers, der sich so wenig durch groſse Mühe und Arbeit, als durch äussere Hindernisse davon abschrecken lieſs, das, was einmal, als gerecht und gut, als nöthig und ausführbar von Ihm anerkannt war, wirklich ins Werk zu stellen. Wie wenig Leopold einmal angefangene Sachen auf sich beruhen lieſs, dies beweisen Seine Verfügungen mit der Geistlichkeit in Toskana, und Sein standhaftes Betragen gegen Rom; so wie Seine Anordnungen zur Verbesserung der Schulen und der Erziehung, Sein ganz umgeändertes Finanzjustizwesen u. d. m. zur Genüge.

Der berühmte Verfasser der Betrachtungen über Leopolds Gesetzgebung in Toskana, Herr Dr. und Professor Ehrhardt in Leipzig, sagt von diesem weisen Regenten (S. 182. seqq.) sehr richtig: „Er sey Gesetzgeber, Rathgeber, Lehrer, Vorbild, Freund, „Erzieher und Wohlthäter Seines Volks gewesen.“ Ich stimme ihm in dieser Behauptung um so mehr bei, da alle diese groſsen Eigenschaften Leopolds, durch Thatsachen vollkommen zu erweisen sind. Gleichwohl hat man die menschenfreundlichen Gesinnungen dieses Regenten in Zweifel ziehen wollen, und zwar aus dem Grunde, weil Leopold zu ökonomisch und selbst zu genau gewesen sey. Wahr ist es, Leopold war nicht nur äusserst sparsam, sondern selbst vielleicht genau in solchen Ausgaben, welche nicht auf die Belohnung gerechter Verdienste, noch auf die Unterstützung der Unvermögenden abzweckten. Er gehort unstreitig zu den gröſsten Finanziers unserer Zeit. Dies war sein Vorgänger Franz I. auch, nur mehr auf Kosten der Unterthanen in Toskana als Leopold II. Und sollte denn die kluge Oekonomie Friedrichs, Josephs und Leopolds II. nicht der unweisen Verschwendung so mancher Regenten, die den offenbaren Ruin der Staaten und den Umsturz der Regierungen zur Folge hat, wahrlich weit vorzu-

ziehen seyn? Ueberdem läfst sich Leopolds Sparsamkeit auch dadurch ganz gut entschuldigen, dafs Er eine ungeheuere Schuldenlast, beim Antritt Seiner Regierung in Toskana vorfand, welche der Monarch zu tilgen beschlofs, so wie er denn Seinem ganzen zerrütteten Staate aufzuhelfen suchte. Und dazu war Geld nöthig.

Bei dem allen findet man doch keine Spur davon, dafs Leopold Sein Privatinteresse auf Kosten des Staats befördert hätte, noch weniger aber, dafs Er je aus Sparsamkeit ungerecht gegen irgend Jemanden gewesen wäre; vielmehr bewog Ihn ein wohlwollendes, menschenfreundliches Herz fortdauernd, beträchtliche Summen aus Seinem Privatvermögen zum Besten des Staats und einzelner Privatpersonen, frommer Stiftungen etc. aufzuwenden. Dafs Sein Hof nicht luxuriös, sondern einfach war, dafs Adel und Geistlichkeit nicht an demselben schwelgten; dafs Er durch ein unnützes Militär nicht grofse Summen vergeudete; dafs Er Seine Prinzen höchst einfach erziehen liefs: alle diese Aeusserungen der Oekonomie machten dem Monarchen bei der Mit- und Nachwelt wahre Ehre. Sie verhüten auf lange Zeiten alle Revolutionen in Toskana, weil das Land dadurch von Schulden und Finanzbedrückung befreiet wurde. Grofse Geschenke an einzelne Personen zu machen, die etwa Lieblinge der Regenten sind, hielt Leopold für wahre Ungerechtigkeit gegen den Staat. Gegen wirkliche Arme und Nothleidende war Er wahrhaft freigebig; dies beweisen die herrlichen Hospitäler und Findelhäuser in Florenz. Gegen verdiente Personen, selbst wenn sie zum Dienst unvermögend geworden waren, war der Monarch gerecht und gütig; dies zeigte die grofse Anzahl der Pensionärs in Toskana. Ueberdem äusserte sich Sein menschenfreundliches Herz in Seiner Criminaljustiz auf eine glänzende Art, da dieselbe nicht blos die Vollziehung des strengen Rechts, sondern auch die möglichste Schonung des Menschen in dem Verbrecher, bezweckt. Und sollte es denn nicht ein unendlich stärkerer Beweis von wahrer Herzensgüte und Menschenliebe seyn, wenn ein Regent mit grofser und ausdauernder Anstrengung eigener Kräfte, und mit Aufopferung persönlicher Vortheile und Bequemlichkeiten, das Wohl eines ganzen Volkes befördert, ihre Lasten und selbst ihre verschuldeten oder unverschuldeten Leiden, z. B. den Druck der Abgaben und die harten Strafen mindert, und so, negativ und positiv die Summe ihrer Glückseligkeit vermehrt? Sollte dies nicht ein weit gröfseres Verdienst um die Menschheit seyn, als das Verschenken grofser und kleiner Summen, die nicht dem Regenten, sondern dem Staat gehören, und deren Vergeudung oft an unwürdige Personen, nur ein gnädiges Kopfnicken kostet, und gewöhnlich mehr Schwäche als wahre Güte des Herzens verräth?

Genug, um Leopold den Weisen und Gerechten, und Seine Gesetzgebung im Allgemeinen, kurz zu charakterisiren. *) Der Leser vergleiche nun diese allgemeine Schilderung mit dem, was von den vorhergehenden Legislaturen in Toskana in den vorstehenden Blättern kurz von mir angeführt ist.

Bei der Beleuchtung der einzelnen Codices der Leopoldinischen Gesetzgebung mufs ich hier kurz seyn.

In Betreff der äussern Form und Einrichtung derselben, ist Folgendes zu bemerken. Der erste Codex, erstreckt sich vom 23. Aug. 1765 an, als dem Anfang der Regierung Leopolds in Toskana, bis zum Ausgange des Decembers 1770, und enthält zwei hundert und fünfunddreifsig Verordnungen. Sie sind wie alle übrige, gröfstentheils in Folio gedruckt, nur einige wenige kommen in Quarto vor. Voran gehet ein kurzes Sommario oder Inhaltsverzeichnifs, welches alphabetisch geordnet ist — theils nach den Materien, theils nach den Collegiis und Tribunälen, von welchen die Verordnungen emanirten, oder durch welche sie publicirt wurden. Die Benennungen oder Titel der Gesetze und Verordnungen sind verschieden, doch scheint hiebei mehr Willkührlichkeit als wirkliche Verschiedenheit des Zwecks zum Grunde zu liegen. So heifsen sie z. B. *Motuproprio*, *Bando*, *Editto*, *Rescritto*, *Ordine d'a osservarsi*, *Lettera Circolare*, *Notifazione*, *Instruzione*, *Rinnovazione* oder *Ripublicazione del Bando* u. dergl.

Wichtige Gesetze haben den ganzen Titel des Grofsherzogs an der Spitze, und den Namen des Grofsherzogs mit der Contra Signatur eines Ministers und Secretairs des Consiglio di stato zur Unterschrift. Der dirigirende Minister war in den ersten Jahren der Marquis, Botta Adorno, Marschall, geheimer Staatsrath, General-Kommandant der sämmtlichen Truppen in Toskana und Majordomus; hernach wurde es der Graf von Rosenberg bis zum Ausgang des Jahrs 1770. Laut eines Befehls vom 19. Sept. 1765 galten die Verordnungen, welche von den ersteren beiden unterschrieben waren, eben so gut, als wenn sie der Grofsherzog Selbst unterzeichnet hätte. Im Dec. 1770, wie der Graf von Rosenberg als dirigirender Minister des Staatsraths seinen Abschied nahm, so wurde dies höchste Collegium in vier Departements getheilt, 1) für die einheimischen, 2) für die auswärtigen Geschäfte, 3) für das Finanzwesen und 4) für Militärsachen. Jedes Departement hatte seinen eigenen Direktor an der Spitze, der als Staatsminister

*) Man sehe übrigens das vortrefliche Buch: Betrachtungen über Leopolds des Weisen Gesetzgebung in Toskana, von G. D. Ehrhard. Leipzig 1791.

unmittelbar von dem Grofsherzog abhieng. Sie machten mit zwei andern Ministern und einigen geheimen Sekretärs, den Staatsrath (Consiglio di Stato,) aus, in welchem der Grofsherzog selbst erschien. Jeder von den vorgenannten vier Direktoren mufste diejenigen Verordnungen contrasigniren, welche in sein Departement gehörten, nachdem der Grofsherzog sie vorher unterzeichnet hatte. Doch war das Vidit und der Name eines solchen Direktors nebst dem Namen des Sekretärs des Departements nach dem Edikt vom 25. Dec. 1770 auch hinlänglich, um einer Verordnung gesetzliche Kraft zu geben. Daher findet man unter den verschiedenen Verordnungen in diesen Codicibus die Namen der Minister und Staatsräthe, z. B. Graf von Alberti, Direktor im Kriegsdepartement, Piccolomini, für die auswärtigen Affairen, Seminetti für die einheimischen, und Tavanti für das Finanzwesen. In der Folge kommen Seratti, so wie Schmidtweiler, Ronsini etc. unter den Verordnungen vor.

Gleichwie der Grofsherzog ausser den häufigen Privataudienzen, wöchentlich eine öffentliche Audienz gab, wo der geringste wie der erste von Seinen Unterthanen unangemeldet vor Ihm erscheinen konnte, so mufsten die Direktoren der vier Departementer ebenfalls thun, und darüber monatlich in einer besondern, dazu angesetzten, Session des Staatsraths, dem Grofsherzog persönlich referiren.

Verordnungen, Zirkularschreiben, oder auch Notificationen von einem höhern Collegio an ein subalternes, oder auch an die Amtleute, (Potesta und Vicari) an die Gerichtsschreiber oder Kanzleidirektoren, (Cancellieri) so wie an die Rentmeister (Camarlinghi) oder auch an die Bischöffe u. s. w. erlassen, haben gewöhnlich einen sehr höflichen Titel an der Spitze, z. B. *Molto Magnifico nostro carissimo*, oder *magnifico nostro*, oder *molto illustre ed eccellente Sig. mio osservandissi;* und wenn sie an einen Bischoff gerichtet sind, *Illustriss. e Reverendissimo Sig. Sig. Padron. Colendissimo*, oder auch *Reverendissimo Padre, Sig. Sig. Padron. Colendissimo*, u. d. m. Oft fangen sie auch so an: *Gli Illustrissimi Signori Auditori della Camera Granducale*, oder *Gli Spetabili Signori, Otto di Quardia etc.* machen auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit oder nach einem Ihm zugekommenen gnädigsten Rescript, bekannt u. s. w. Die Unterschriften sind alsdenn entweder, die Benennung des höhern Kollegiums oder des Tribunals selbst, z. B. *dell Archivio di Palazzo* oder *dalla Camera Granducale; dalla Secreteria del Regio diritto; dall' Tribunale delle Regalie e Reali Possessioni, della Cancellaria del Supremo Tribunale*

di Giustizia, oder auch *dalla nostra solita Residenza*, *Gli uffiziali di Sanità di Firenze etc.* oder sie sind von einem der Räthe oder Sekretärs eines solchen Kollegiums unterschrieben. In dem letztern Fall ist der Schluſs der Verordnung jedesmal sehr artig, z. B. *Nostro Signore la conservi*, *le preghiamo ogni felicità*, besonders wenn sie an Geistliche gerichtet sind, z. B. *con piena stima e rispetto mi dichiaro*, *di V. S. illustriss. e Reverendiss.* dann ganz unten *affezzionatissimo per servirla divotiss. obbligatiss. Servitore.* Zuweilen heiſst es aber auch kurz weg: *e tutto non ostante* oder *e tutto mandans. etc.*

Ueberdem haben alle Gesetze und Verordnungen, wenige unbedeutende ausgenommen, einen schönen, lehrreichen und einschmeichelnden Eingang, in welchem der Grund und die Nothwendigkeit, so wie der Zweck und Nutzen der Verordnung angezeigt wird. Dabei sind sie sämmtlich in einem sehr milden und väterlichen Thon abgefaſst, und selbst da, wo Strafgesetze publicirt werden, ist die Sprache nie rauh und hart, sondern ernsthaft und gemäſsigt. Demungeachtet regierte Niemand unumschränkter, als Leopold in Toskana, und es heiſst in mehreren Edikten immer: *colla pienezza della Nostra suprema Potestà* u. s. w. Daher sagt Dupaty von Ihm: „der Groſsherzog regiert unumschränkt, er darf nur einen Fehler machen, und die Republik ist fertig.“ Den Fehler machte Leopold aber nicht, weil Er Klugheit mit Gerechtigkeit, Weisheit mit Menschenliebe, bei der Regierung Seines Volks zu vereinigen wuſste. Das Schicksal der Staaten, welche Toskana umgeben, hat in der Folge gezeigt, daſs ein gegenseitiges, wenn gleich in Italien u. s. w. ganz gewöhnliches, Regierungssystem die Staaten endlich auflöset, dahingegen die Verfassung von Toskana fortdauert, so lange die Staatsverwaltung in Hetrurien so bleibt, wie Leopold und Ferdinand sie führten.

Uebrigens sind Leopolds Verordnungen zwar zuweilen kurz, durchgängig aber sehr vollständig, oft ungemein lang, und selbst umständlich in §§ abgetheilt u. s. w.; demungeachtet ist alles auf einfache und höchst vernünftige Grundsätze zurückgeführt, die jedem einleuchten. Nur im Finanz- und Kameralfache herrscht zuweilen, der besondern Lokalumstände und fremden Kunstausdrücke wegen, für den auswärtigen Leser einige Dunkelheit.

In dem Codex I. von 1765 bis 1770 sieht man deutlich, daſs Leopold sich zwei wichtige Gesichtspunkte vorgesteckt hatte, näm-

lich die Verminderung des Getreidemangels für die damaligen Hungerjahre sowohl, als für künftige Zeiten, nebst der Emporbringung des Ackerbaues und der ländlichen Gewerbe überhaupt, — und dann die Aufhebung so mancher zweckwidrigen und wirklich schädlichen Tribunäle, Kollegien und Gesetze, nebst andern, durch Alter ehrwürdig gewordenen Mißbräuche, deren Leopold in Toskana so ungemein viele vorfand, und die zum Theil noch aus den Zeiten der Republik Florenz herstammten. Ohne die Wegräumung dieser wesentlichen Hindernisse konnte Er kein ordentliches und haltbares System der Staatsverwaltung in Toskana einführen.

Zuerst schien Ihm das Finanz- und Kameralwesen, *) welches von Seinem Vorgänger so sehr war gemißbraucht worden, einer großen Verbesserung zu bedürfen. Von den dahin gehörigen Verordnungen bemerke ich folgende:

Im Aug. 1766 wurde die Einfuhr des auswärtigen Getreides in Toskana bis zum Juli 1767 von allen Abgaben befreiet, (S. 66) weil der Mangel zu groß war. Im Sept. 1766 wurde darauf eine Brodtaxe, dem Getreidepreiß gemäß, vorgeschrieben (S. ebend.) diese aber, nebst der Mehltaxe in der Folge wieder aufgehoben, und zugleich damals besondere Proviantaufseher bestellt. (S. 95). Im März 1767 wurde alles vorräthige Getreide aus den öffentlichen Magazinen den hülfsbedürftigen Gemeinden überlassen. (S. 39) Endlich erschien das wichtige Edikt vom 18. Sept. 1767, wo der ganze Getreidehandel frei gegeben und alle Mehl- und Brodtaxen aufgehoben wurden (S. 50). Dadurch wurde dem Kornmangel auf einmal abgeholfen, wiewohl dies vortrefliche Gesetz in der Folge mancher Einschränkungen bedurfte. Das Jahr 1768 zeichnete sich aus, durch die trefliche Verordnung, welche eine Oberaufsichts-Kommission über das Proviantwesen einsetzte (S. 87); so wie durch ein Edikt für die Kornmäkler (ibid.); und durch das heilsame Gesetz, die Begünstigung des Handels mit Lebensmitteln, die Aufhebung der Schlächtertaxe, verschiedener Abgaben vom Oehl und andere Proviantgesetze betreffend (S. 88 89). Im Jahr 1769

*) Zu dem Kameralwesen rechne ich hier, nicht allein das Finanzwesen und dessen verschiedene Zweige, z. B. die Finanzregalien, Zölle, Accise, Taxen u. s. w. sondern auch die übrigen Quellen der Finanzen, nämlich die ganze Landökonomie — so weit sich der Staat darum bekümmern muß — das Fabrik- und Handlungswesen, nebst dem Getreidehandel, so wie das ganze Proviantwesen; und letzteres um so mehr, da es auch in Toskana zum Theil mit Abgaben belegt war, und nicht blos als eine Polizeisache behandelt wurde, wenn gleich Leopold den Getreidehandel in der Folge frei gab, und die Abgaben von den übrigen Lebensmitteln sehr erleichterte.

wurde auch der Viehhandel von den unsinnigen Fesseln, die ihn von uralten Zeiten her in Toskana drückten, befreit (S. 89), und 1770 alle noch übrigen Einschränkungen des Fleisch- Oehl- und Brodverkaufs zu Pisa, durch die herrliche Verordnung vom 26. Jan. aufgehoben. (S. 57)

Die übrigen merkwürdigen Edikte im Kameralfache sind, die Beförderung der Lederarbeiten (S. 50), die Erlassung der Zunftabgaben (S. 61), die Aufhebung der Seidenweberzunft (S. 63), die Begünstigungen aller Arten von Webereien (S. 69), und die Aufhebung aller gesetzlichen Vorschriften in Betreff des Färberlohns etc. (S. 105). Dagegen wurden den Wollfabrikanten alle Abgaben für Färberwaaren wieder erstattet, und Prämien auf die Verfertigung feiner Tücher gesetzt, auch der Ausfuhrzoll von wollenen Waaren abolirt (S. 71. 104. 105.)

Wichtig ist die Verordnung (S. 80), wodurch die Maremma di Siena unmittelbar unter die Aufsicht des Großherzogs gesetzt, in acht Potesterien getheilt und dem Wasseramte zu Grossetto, (die Hauptstadt der Maremma) die Inspection über die Gräben, über den Wasser- und Straßenbau, so wie über die Oekonomie, Bevölkerung und den Anbau dieser Provinz übertragen wurde. Ferner schenkte man den Kolonisten in der Maremma Sinese alles Land, welches sie urbar machten, erb- und eigenthümlich (S. 55. 56). Wohlthätig war die Aufhebung des Brandtewein-Monopols (S. 54). Nur das Tabaksmonopol (S. 71), und das Lotto (S. 80.) wurde bestätigt, weil sie leider für die königliche Schatzkammer zu einträglich waren. Dagegen wurde, auf eine höchst nachahmungswerthe Art, die Grundsteuer auf alle Ländereien in Toskana, selbst die Patrimonialgüter des Großherzogs, des Fiskus und aller frommen Stiftungen nicht ausgenommen, verhältnißmäßig gleich vertheilt (S. 62 u. 77). Alle Exemtionen von Abgaben bei Privatpersonen oder ganzen Corporibus wurden untersucht, und entweder verworfen oder durch andere Schadloshaltungen compensirt, um die sämmtlichen Einwohner in Betreff der Abgaben auf liegende Gründe, gleich zu halten (S. 42. 70). Die Banken in Florenz erhielten ihre ursprüngliche Einrichtung, ihre Unabhängigkeit vom Regenten und ihren Kredit wieder (S. 36. 37). Leopolds Gerechtigkeitsliebe und Weisheit machte sonach die ungeheuern Mißbräuche Seiner Vorgänger, wieder gut, und schuf Sich und dem Staate dadurch ein trefliches Institut, vermöge welches er die Landesschulden allmählich abtragen, die Zinsen derselben herabsetzen, und überhaupt die öffentlichen Gelder, so wie sein Privatvermögen zum allgemeinen Besten nutzbar anwenden konnte. Denn die allgemeine Bank in Florenz war nicht allein der Hauptkreditor der Staatsschulden in Toskana, sondern es wurden auch die wichtigsten Geldgeschäfte durch sie gemacht. Im Jahr 1768 abolirte Leopold die Generalpacht und ordnete dafür das Obersteueramt an (S. 103).

Eben so nützlich war die Errichtung der Kammer der Gemeinden 1769, welche mit der völligen Autorität und Unabhängigkeit, wie die übrigen höchsten Landeskollegien, über die ökonomischen Sachen der Gemeinden, frommen Stiftungen, etc. deren Privilegien und Statuten, über den Verkauf und Pacht ihrer liegenden Güter, über die Patronatrechte, Anpflanzung und Ausrottung der Gehölze, Urbarmachungen ganzer Distrikte, Verwaltung öffentlicher Gelder der Gemeinden, so wie über den Strafsen- und Wasserbau u. d. m. gesetzt wurde (S. 56). Dagegen hob Leopold den Magistrat della Parte, das Kollegium der Neun-Männer, und einige andere Deputationen, welche jene Gegenstände vorher einzeln besorgten, ganz auf. Die Kammer der Gemeinden hatte ausser der ökonomischen Verwaltung der Gemeinden, auch die Civil- und Criminaljustiz, soweit sie nicht streitig war, über alle vorgenannte Gegenstände (S. 57).

Ungemein nützlich war die neu errichtete Deputation von drei weltlichen Räthen über die Oekonomieverwaltung der Klöster (S. 78), welche von den einzelnen Klosterverwaltern, (operai) (wovon einer zuweilen ein, zwei bis drei Klöster administrirte) jährlich alle Rechnungen und ökonomische Angelegenheiten sich vorlegen liefs. Eben so nöthig und vortreflich war die Einschränkung des Gebrauchs der Klostergefängnisse (S. 100) und die trefliche Verordnung, wegen des bisherigen Mifsbrauchs der Güter der todten Hand (S. 98. 99).

Im Polizeifache bemerke ich nur die vortrefliche neue Einrichtung der Volkszählungslisten (S. 46), deren vollkommenes Schema die Häuser, Familien, Namen und Gewerbe aller Einwohner der sämmtlichen Gemeinden, mit Bemerkung der Pfarreien, enthält.

Für das Justizwesen war die Errichtung des Pupillenkollegiums (1769) eben so nöthig als wohlthätig (S. 91. 92). In der Criminaljustiz erschienen drei merkwürdige Verordnungen, nämlich (S. 64), die bestimmtere Einrichtung der Citationen, mit beigefügten Formularen (S. 65), ein gemäfsigter Sporteltarif, und endlich die löbliche Anordnung, dafs Blutsverwandte in Criminalsachen vor Gericht nicht gegen einander zeugen durften: ein Mifsbrauch der unter den vorigen Regierungen bei den häufigen Denunciationen der Contrebande zum Abscheu übertrieben ward! — Endlich sind die Edikte, wegen der Bestättigung, Unterschrift und Ausfertigung der Landesverordnungen (S. 94. 95) und der Verwaltung der Staatsgeschäfte (S. 102) noch der Aufmerksamkeit des Lesers werth.

Der Codex II. begreift den Zeitraum vom 23. Januar 1771 bis zum 13. Juni 1774. In demselben machen zwar die Kameralverordnungen ebenfalls die gröfste Anzahl aus, allein es kommen doch hier

auch mehrere wichtige Verordnungen zur Verbesserung der Justiz vor, deren Reform Leopold in diesem Zeitraum begann.

In Betreff des Kamerale bemerke ich zuförderst die Verordnung: daſs die auswärtigen Kreditoren ihre Kapitalien aus der Bank ziehen sollten. (S. 114. 115.) Dadurch wurden dem Staate groſse Zinsen erspart, weil die Bank den auswärtigen Kreditoren ihre, zu den toskanischen Staatsschulden, von langen Zeiten her, geliehenen Kapitalien mit 5 bis 10 bis 14 $\frac{1}{2}$ pr. Ct. verinteressiren muſste. Leopold schaffte das Geld zu ihrer Tilgung herbei. Ferner wurden die städtischen Gewerbe empor gebracht, durch die Befreiung des Krapps von allen Abgaben (S. 116.) durch die Aufhebung des Privilegs über die Wachsarbeiten (S. 134) und des bisherigen Monopols, musikalische Saiten zu machen (S. 142.) Pulver und Salpeter zu bereiten (S. 143) und Wollwaaren zu fabriciren und zu verkaufen (S. 145). Sodann wurden die einheimischen Eisenwaaren (S. 118.) die Fischereien (S. 142.) der einheimische Flachs und Hanf, roh und verarbeitet, (S. 134) von allen Abgaben befreiet. Die Abgabe von inländischer Seife wurde auf die auswärtige gelegt (S. 135). Jeder konnte mit Fettwaaren und Viktualien (S. 119.) so wie mit Fleisch zu Siena (S. 143.) frei handeln, die in Toskana fabricirten Sammetbänder wurden von allen, und die sogenannten italienischen Blumen, von $\frac{2}{3}$ der Ausgangszölle befreiet (S. 135). Von den Gold- und Silberarbeiten entrichtete Niemand etwas mehr (S. 132.), und der Handel mit Tölpel war ganz frei (S. 133). Die Lederarbeiten wurden begünstigt, (ebend.) und die einheimischen Marmorbrüche durch Verminderung des Zolls bei ihrem Transport in Toskana, so wie durch die Aufhebung des Ausfuhrzolls, und durch die Vergröſserung des Einfuhrzolls auf ausländischen Marmor, ebenfalls sehr befördert (S. 136.)

Ich übergehe viele andere zweckmäſsige Kameralverordnungen in diesem Codex, und bemerke nur noch die Verordnung Nro. XXIV. S. 114. die Abgaben von dem Fluſs Bagnole betreffend. Diese bedarf blos der kurzen Erklärung: daſs, zur Unterhaltung der Dämme, Schleusen etc. an diesem Fluſs, von den angrenzenden Güterbesitzern eine eigene Kasse zur Bestreitung der, zu jenen Gegenständen nöthigen Ausgaben errichtet war, wozu die vorgenannten Interessenten nach einer verhältniſsmäſsigen Vertheilung das Geld herschossen, und den nöthigen Wasserbau besorgten, worüber indeſs die Kammer der Gemeinde die Aufsicht führte. Wichtig ist ferner das Edikt (S. 126.) vermöge welches, neue Abgaben der Stadt Volterra in eine zusammen gezogen wurden. Die Verordnung (S. 128.) wodurch die Geschäfte der Kammer der Gemeinden bequemer und bestimmter eingetheilt werden, ist zu lokal, um die auswärtigen Leser zu interessiren; dagegen die neuen Reglements für die Gemeinden zu Florenz (S. 120.) und zu Arezzo, so wie im Thal d'Arno (S. 127. sqq.) theils in der Erklärung des 3. Codex, theils aber

in der historisch-statistischen Beschreibung von Toskana erläutert werden sollen.

Von Wichtigkeit sind einige Edikte im Justizfach, nämlich (S. 119.) die Verordnung der Erhalter der Gesetze, über das Urtheilsprechen etc., wobei jedoch ausdrücklich in dem Edikt hinzugefügt wird, daſs dies nur von Fällen in der ersten Instanz, bei den ordentlichen Richtern, nach vorher wohl untersuchter Sache, zu verstehen sey, und daſs den Partheien alle gehörige Rechtsmittel und zuständige Appellationen dabei vorbehalten werden. Die Eigenschaften, welche S. 121. Nro. XX. S. 140. Nro. LVII. so wie S. 144. Nro. CXIX. von angehenden und dienstthuenden Gerichtspersonen in Toskana gefordert wurden, sind, um nur die merkwürdigsten davon zu berühren, folgende: 1) Sie müssen von toskanischen, ehelichen Eltern geboren, nicht ganz ohne positives Vermögen, und nicht geistlichen Standes seyn; sodann nie wegen eines Verbrechens angeklagt, noch weniger verurtheilt worden seyn, sondern in einem guten Ruf stehen. 2) Zeugnisse eines zweijährigen Studiums der Rechte etc. zu Pisa, Siena oder Florenz werden erfordert. 3) Nach einem genau vorgeschriebenen, dreifachen Examen von dem Magistrat des Archivs, von dem Prokonsulat und von der Prattica Segretta, bekommen sie zuförderst das Patent eines Notars. 4) Alsdann kommt der Kandidat, nach zurückgelegten vierundzwanzig Jahren, und nachdem er zwei Jahre in Florenz bei einem Justizkolleg in praktischen Geschäften sich geübt hat, durch ein Patent von der Consulta auf die Liste der als Subalternen anzustellenden Justizpersonen. Dahin gehören nicht nur die sogenannten wirklichen Civil- und Criminalnotarien in Toskana, sondern auch die Stellen der Gerichtsschreiber, Aktuarien, Assistenten und übrigen Subalternen bei den Gerichtshöfen und Justizämtern. 5) Wer wirklich künftiger Richter oder Rath in den Justiztribunälen werden will, muſs Doctor juris in Pisa oder in Siena geworden seyn, und sechs Jahre daselbst studirt oder bei einem berühmten Advokaten einige Jahre prakticirt haben. Ein Professor, der zu Pisa oder Siena sechs Jahre lang die Rechte lehrte, ist von allen diesen Prüfungen frei, wenn er ein praktisches Justizamt in Toskana sucht. 6) Nach Ablauf des ersten Dienstjahrs einer Justizperson muſs sie Rechenschaft von ihrer Amtsführung ablegen, (stare à Sindacato) um zu sehen ob sie ihr Amt behalten kann oder nicht; nachher wird diese Rechenschaft alljährlich, in manchen Fällen auch nur alle drei Jahre wiederholt, und alsdann dem Richter jedesmal ein anderes Amt verliehen, wenn er nämlich das vorige zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und Untergebenen führte. Diese Anordnung ist in dem Edikt vom 21. Sept. 1773 unter der Rubrik, Syndikat, dessen Rechte und Pflichten (S. 144 und 145) noch mehr erweitert, wonach, ausser den jährlichen, auch

bei allen Amtsveränderungen, Todesfällen u. s. w. (im letzteren Fall durch die Erben) eine solche Rechenschaft der Amtsführung, an dem Ort, wo das Amt verwaltet wurde, abgelegt werden mufs. Vierzehen Tage darauf mufste die Gerichtsperson, welche die Rechnung ablegte, vor dem Magistrat *dei Conservatori di leggi della Citta Firenze* in Person oder durch einen Bevollmächtigten mit seinem Certificat erscheinen, nach dessen Inhalt derselbe entweder sein Amt behielt, oder ein anderes bekam, oder auch ganz abgewiesen wurde.

Die Gerichtsbarkeit der Magistratskollegien zu Florenz, (S. 121) und die neue Einrichtung der Justizämter in Toskana nebst dem Tarif ihrer Besoldung, (S. 123) ferner der Magistratsbedienten der Gemeinden, und die Methode bei deren Wahl, (S. 126) so wie die Jurisdiction der Vikarien und Amtleute, (S. 140) nebst den Gerichtstribunälen zu Siena, werde ich in der historisch-statistischen Beschreibung von Toskana erklären.

Uebrigens ist die Verordnung, wegen der Beobachtung des Gesetzes in Betreff der Güter an die todte Hand, (S. 113) sehr vollständig und unterrichtend, aber nur für die Rechtsgelehrten in Toskana interessant.

Im Criminalfache bemerke ich, die allgemein einzuführende Abschaffung des Stempelpapiers bei den Criminalakten, (S. 130) den sehr gemässigten Tarif der Sporteln in Criminalsachen, (S. 145) wobei den Richtern zugleich alle und jede Geschenke und anderweitige Emolumente verboten wurden, sodann das Edikt über die Verjährung der Verbrechen (S. 138). Mord, Raub und Diebstahl, Falsa, Aufruhr, Verrätherei, Meuchelmord, Kinderraub, Nothzucht und Feueranlegen verjährten in 10 Jahren: alle andere Verbrechen in 5 Jahren; Vergehungen der Beamten und Justizpersonen im Dienst — wenn es keine grobe Verbrechen waren — verjährten nach Verlauf eines Jahres. In allen Fällen konnten jedoch die Richter, nach Verlauf der Verjährungszeit, wenn die Beklagten alsdann sich stellten, die Sache noch einmal untersuchen, und die Thäter zum Schadenersatz anhalten, alle Strafen fielen aber alsdann weg.

Zuletzt ist noch das Edikt (S. 144) merkwürdig, wodurch alles Karten- und Würfelspielen an allen und jeden öffentlichen Orten bei 25 Scudi Strafe in ganz Toskana untersagt wurde. Blos in Privathäusern, wo der Hausherr für alle Unordnung responsabel war, wurde es erlaubt. Sollte diese Polizeiverordnung nicht zu strenge gewesen seyn?

Das Finanz- und Kameralwesen, vornehmlich aber die neue Administration der ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinden, machen den Hauptgegenstand der Verordnungen des Codex 3. aus; welcher sich vom Juni 1774 bis zum Ausgang des Jahrs 1775 erstreckt. Zuerst übertrug Leopold (S. 163) den Interessenten und Besitzern der Ländereien, welche an solchen Flüssen und Kanälen lagen, deren Ufer und Lauf durch

Dämme und Schleufsen einer beständigen Erhaltung bedurften, (wie schon oben bei dem Fluſs Bagnole bemerkt,) die Einhebung und Verwaltung der Gelder, welche zu diesem Zweck von den obgenannten Ländereien gehoben wurden. Dadurch vereinigte Er das Privatinteresse der angrenzenden Güterbesitzer, mit dem Interesse des Staats in Betreff dieser Flüsse und Kanäle, und da die Kammer der Gemeinden die Oberaufsicht übee diesen Wasserbau führte, so wurde das Nöthige eben sowohl gethan, als das Ueberflüssige vermieden wurde.

Die Administration der ökonomischen Angelegenheiten der Gemeinden, welche Leopold 1774 im Florentinischen einführte, (S. 154 sqq) ist zu wichtig, und kommt in diesem und in den folgenden Codex zu oft vor, als daſs sie hier nicht ein für allemal folgender Erklärung bedürfte.

Leopold fand verschiedene Magisträte und Kollegien in Toskana, welche die Oekonomie und das Kameralwesen der Gemeinden verwalteten; sie stammten gröſstentheils noch aus den demokratischen Zeiten der Republik Florenz her. Diese hob Er sämmtlich auf, weil sie zu kostspielig und zu verwickelt waren, und ordnete dagegen, um das Interesse der Gemeinden mit ihrer bürgerlichen Freiheit und mit der möglichsten Ordnung ihrer ökonomischen Angelegenheiten aufs genaueste zu verbinden, folgendes an:

1) Jede Gemeinde erhielt einen Gemeinden-Magistrat (*Magistratura communitativa*) *oder Magistrato dei Gonfalonieri e Priori*, und einen Gemeindenrath (*consiglio generale*). Die Zahl und die Eigenschaften der Mitglieder eines jeden Collegii, werden in den besondern Reglements für jede Gemeinde, ausdrücklich vorgeschrieben.

2) Die Mitglieder beider Kollegien wurden aus den Güterbesitzern der Gemeinden, durch die Kugelung oder durch das Loos, jedesmal für ein Jahr gewählt, und nahmen daran auch die Güter und liegenden Gründe der Unmündigen und Wittwen, der frommen Stiftungen des Fiskus und des Groſsherzogs Antheil; so, daſs ihre Namen mit in die Kugelung kamen. Wurden sie herausgezogen, so ernannten diese sogenannten moralischen Personen, oder deren Vorsteher, Vormünder und Kuratoren, irgend ein Individuum aus der Gemeinde, welches ihren Platz in einem von diesen Kollegien einnahm. Dreiſsig Jahre muſste jedes Mitglied alt seyn, um Repräsentant zu werden, und ein gewisses Grundeigenthum in der Gemeinde besitzen, die gehörigen Abgaben bezahlen u. s. w.

3) Doch fand hierbei der Unterschied statt, daſs zur Wahl der Mitglieder des Gemeinden-Magistrats (oder des Gonfaloniere und der Prioren) nur solche Gutsbesitzer als wahlfähig in die Kugelung kamen,

welche ordentliche Landgüter besafsen, oder doch in einer der sechs Klassen der Gutsbesitzer, welche in dem Kataster der Landgütertaxe verzeichnet sind, aufgeführt waren. Derjenige, dessen Namen zuerst herausgezogen wurde, war Gonfaloniere (Obervorsteher, Schulze oder Fähndrich) der Gemeinde für ein Jahr. Die übrigen Mitglieder des Gemeinden-Magistrats wurden Prioren oder Aeltesten genannt. Dies Collegium hielt in einem, dazu bestimmten öffentlichen Gebäude der Gemeinde, seine ordentlichen Sitzungen, und besorgte die meisten Geschäfte der Gemeinde. Bei gewissen, vorgeschriebenen Fällen, oder auch bei wichtigen Gegenständen und ausserordentlichen Gelegenheiten, versammelte sich der grofse Rath der Gemeinde; z. B. um die Bedienungen der Aerzte, Chirurgen, Baumeister etc. zu besetzen, welche die Gemeinde besoldete u. d. m. In dies letztere Kollegium konnten alle und jede Besitzer, auch der kleinsten Ländereien in der Gemeinde, durch die Kugelung erwählt, aufgenommen werden. Die Zahl der Mitglieder war jeder Gemeinde nach ihrer Gröfse und Volkszahl vorgeschrieben.

4) Ein ganzes Jahr mufste verfliefsen, bis ein Mitglied, welches Repräsentant in einem der beiden Kollegien gewesen war, aufs neue für den Magistrat der Gemeinde, und 3 Jahre, bis es für den grofsen Rath der Gemeinde wieder gewählt werden konnte.

5) Wenn der Gewählte nicht Repräsentant seyn wollte, so zahlte er 35 bis 70, in einigen Gemeinden auch 100 Liren an die Gemeinde, und man wählte einen Andern, statt seiner. Alle grofsherzoglichen Bedienten waren indefs von solchen Stellen in der Gemeinde frei, wenn sie auch Güter daselbst besafsen; welches letztere jedoch selten der Fall war, auch in der Folge ganz verboten wurde.

6) Alle Mitglieder trugen in den Versammlungen ein langes schwarzes Magistratskleid (lucco nero), wobei der Gonfaloniere allein den Vorzug hatte, eine schwarz seidene Scherpe zu tragen. Er hatte den Vorsitz in den beiden Kollegien, so wie die Mitglieder des Magistratskollegium auch in dem grofsen Rath Sitz und Stimme hatten. Wer in der angesetzten Versammlung einer der beiden Kollegien, nicht erschien, ohne eine gültige Ursache, mufste 2 Liren Strafe erlegen.

7) Der Gerichtsschreiber oder Secretair der Versammlung (cancelliere), ein geprüfter Rechtsgelehrter, wurde vom Grofsherzog angesetzt und bezahlt, wie auch die Gerichtsdiener und Häscher etc. An den ersteren ergiengen alle herrschaftliche Verordnungen, die für die Gemeinde bestimmt waren. Die Beschlüsse wurden in beiden Kollegien nach den meisten Stimmen gemacht; zwei Drittheile der Mitglieder entschieden.

8) Die Verhandlungen beider Kollegien betrafen alle ökonomische und kameralistische Angelegenheiten der Gemeinde, mithin die Besorgung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben, so wie der Abgaben an den Staat, oder die Grundsteuer, nebst deren Vertheilung und Hebung; ferner die Verwaltung der Güter der Gemeinde, der weltlichen frommen Stiftungen und der Patrimonialgüter etc. Doch konnten sie ohne die Approbation der Kammer der G. zu Florenz, von öffentlichen liegenden Gründen nichts verkaufen.

9) Statt aller übrigen herrschaftlichen Abgaben, die bis dahin unter sehr verschiedenen Namen und Titeln von den Gemeinden waren gefordert worden, entrichtete jede Gemeinde von der Zeit an, jährlich in drei Terminen eine einzige beträchtliche Taxe oder Abgabe, die jeder Gemeinde nach Maasgabe ihrer Gröfse und Beschaffenheit genau vorgeschrieben war, unter dem Titel *Tassa di redenzione*, wodurch alle andere Abgaben gleichsam abgekauft waren.

10) Diese waren beträchtlich, z. B. mehrere hundert, und selbst, nach Verhältnis und Gröfse der Gemeinde, einige tausend Scudi jährlich, welche an die Kammer d. G. zu Fl. eingesandt wurden. Eben daselbst mufsten am Schlufs des Jahrs die Rechnungen der Gemeinden abgelegt werden.

11) Die Besoldungen der Magistratspersonen und übrigen Bedienten der Gemeinden, bestimmte der Gemeinderath selbst.

12) Der *Cancelliere* (Gerichtsschreiber der Gemeinde), mufste bei jeder Magistratsversammlung gegenwärtig seyn; der Richter oder Amtmann des Orts oder Distrikts aber, nur bei wichtigen Angelegenheiten, wo er zwar keine Stimme, aber bei bedeutenden Sachen doch ein veto hatte, wenn ihm der Beschlufs des Kollegiums bedenklich oder nachtheilig für die Gemeinde zu seyn schien, dann wurde die Sache an die Kammer d. G. zu Florenz zur Entscheidung einberichtet.

13) Die sämmtlichen Abgaben der Gemeinden wurden, nach einer genauen Taxation, auf die sämmtlichen liegenden Gründe, keine ausgenommen, verhältnismäfsig vertheilt, und von den Besitzern derselben bezahlt. Alle Personen ohne Besitz eines Grundstücks in der Gemeinde, waren frei von Abgaben.

14) Jede Gemeinde wählte ihren besondern Rentmeister oder Kassirer, auf drei Jahre, der für die Einnahmen und Ausgaben, so wie für die Richtigkeit der Rechnungen haften mufste, falls er nicht beweisen konnte, dafs der Defekt oder Rückstand, ohne sein Versehen entstanden sey. Er mufste deshalb eine starke Kaution stellen.

15) Der, von dem Gemeinderath zu bestellende Baumeister, (*Proveditoré di Strado e Fabriche*,) besorgte die Aufsicht über das An-

legen und Verbessern der Heerstraſsen und Ländereien, (wovon jedoch die K. Poststraſsen excipirt waren, die auf Rechnung der Krone gebauet und erhalten wurden,) ferner über die öffentlichen und Privatgebäude, über die Kanäle u. s. w. welche sämmtlich von den Gemeinden erhalten werden muſsten.

16) Ausser der ***Tassa di redenzione*** hatte der Gemeinden-Rath noch folgende Einnahme- und Ausgabegelder unter seiner Verwaltung, nämlich a) alle Besoldungen, welche die Gemeinden zu prästiren hatte; b) alle Zinsen oder andere Zahlungen der Gemeinden, wegen Schulden oder anderer Verbindlichkeiten; c) alle freiwillige Gaben und Allmosen; d) alle Ausgaben zur Anlegung und Erhaltung der Straſsen und öffentlichen Gebäude; e) die Kosten zur Erhaltung und Vertheilung der Grundsteuer aller liegenden Gründe der Gemeinden, frommen Stiftungen und Patrimonialgüter; f) die kleinen unbestimmten Ausgaben, welche die öffentliche Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten nothwendig machten.

Ausser dem allgemeinen Reglement, (S. 155. Nro. V.) in welchem dies alles in 106. §§. vorgeschrieben wird, erhielt jede Gemeinde noch ein besonderes Reglement, zur Erweiterung und Erklärung des allgemeinen, welches ganz für ihre individuelle Lage und Beschaffenheit eingerichtet war.

Die pisanische Provinz erhielt (S. 171.) dieselbe Einrichtung, wie die florentinische, und bezahlte statt ihrer bisherigen 33 verschiedenen Abgaben, von der Zeit an, die einzige ***tassa di redenzione*** an die Kammer der Gem. zu Florenz.

Die Verordnung (S. 174), vermöge welcher Rechtsstreitigkeiten bei ökonomischen Verwaltungen nicht executivisch, sondern in gehöriger Form Rechtens abgethan werden sollen, war ganz in dem Character L., so wie die Abschaffung der Abgaben, welche die Stadtkämmerei zu Pistoja bezog, (S. 172.) wahrhaft wohlthätig war. Dadurch wurde auf einmal eine Abgabe von Vieh, nebst der Huth- und Triftgerechtigkeit über andere Aecker, ferner eine Art von Kopfsteuer in dortiger Gegend, so wie das Monopol mit dem Käsehandel etc. abolirt. — S. 167. ist die Begünstigung des Viehhandels, und S. 177. die Erlaubnis, die Weinlese zu halten, wann man will, so wie S. 173. das Privileg der zwölf Söhne merkwürdig. Letzteres bestand darin, daſs ein Vater, welcher zwölf lebende Söhne hatte, $\frac{2}{5}$ von allen Abgaben in der Gemeinde, also auch von der Grundsteuer, Kosten des Straſsenbaues etc. weniger bezahlte, als er sonst entrichtet haben würde. Auch nach des Vaters Tode dauerte dies Benefiz fort, so lange die Söhne ihre väterliche Güter in Gemeinschaft besaſsen. — Die Aufhebung des Proviantamtes S. 173. und 174. war eben sowohl eine Folge des frei gegebenen Kornhandels, als die Aufhebung

der Brod- und Fleischtaxe zu Livorno, S. 169, wornach Jeder Brod bakken und verkaufen konnte, so viel und zu welchem Preis er wollte.

Mit dem Verkauf der Fische war dies derselbe Fall. Endlich wurde auch auf den Märkten keine Abgabe mehr von den Lebensmitteln erlegt; alle Zwangmühlen bei dem Mahlen von Getreide und Oehle, wurden aufgehoben (S. 169.)

Dem Akkerbau diente es ferner sehr zur Beförderung, daſs so viele groſsh. Jagdgehege und Fischereien aufgehoben und frei gegeben wurden, nemlich S. 163. — (Nro. XLIII.) — 28 an der Zahl, ferner Nro. LXX. ein groſses Gehege und Nro. CXVII. — 3 Gehege. Für die Handwerker war die Aufhebung der Zünfte zu Prato mit allen bisherigen Abgaben an die Zunftkassen, Einschränkungen Verbindlichkeiten und darüber gesetzten Magistratskollegien etc. von groſsem Werth. Zu Florenz war dies schon den 3. Febr. 1770. geschehen. Jeder, der ein Handwerk oder eine Kunst treiben wollte, durfte sich nur bei der Obrigkeit melden, und erhielt dann die völlige Erlaubnis, sein Gewerbe zu treiben, wo und wie er wollte. Ueberdem erhielten die Fabrikanten noch andere Begünstigungen, z. B. Prämien für feine Wollarbeiten, (S. 153.) die freie Einfuhr der Wolle (S. 177.); dagegen war die Vorschrift für Seidenarbeiter und Seidenhändler, (S. 153.) in Betreff der Zubereitung und des Verkaufs der Seidencocons und der Seide selbst, etwas drückend; da es ihren Handel zu sehr beschränkte. In der Folge wurde dies Gesetz wieder kassirt. Weit schädlicher war indeſs das Lotto, welches Leopold vom 15. Jan. 1775 an, bis zum 28. Nov. 1784. für groſsh. Rechnung übernahm. Die Administration und das Hauptcomtoir waren in Florenz; in allen andern Städten aber waren Untercomtoirs, in welchen man, ausser für das florentinische, auch für das römische und neapolitanische Lotto einsetzen konnte. Wer ausserdem in T. in irgend ein fremdes Lotto einsetzte, gab nach Befinden der Umstände 400 — 2000 Scudi Strafe. Zur Sicherheit des toskanischen Lotto's waren 100,000 Dukaten toskan. Münze deponirt; davon 6000 D. baar, 75,000 D. in freien, stündlich zu realisirenden Bankobligationen und 18,750 D. in andern gültigen Papieren, zur Bedekkung der Kosten und gezogenen Gewinne, bereit lagen.

So sicher und vortheilhaft das florentiner Lotto auch immer seyn mogte, so war es doch immer eine Geiſsel für die Nation. Allein die Einnahme für die Finanzkasse aus dem Lotto, betrug jährlich 2,483,502 Liren und die Ausgabe nur 1,712,355 L. also der reine Gewinn 771,147 L. Dies entschuldigt zwar die Sache so wenig, als die Behauptung: Leopold würde es ohnehin nicht haben verhindern können, daſs seine Unterthanen nicht in auswärtigen Lotto's gespielt hätten. — Sonderbar kon-

trastirt mit der Aufmunterung zum Lottoeinsatz, das Verbot aller Arten von Wetten (S. 172.), wiewohl die leztern oft mit Betrug und List verbunden seyn mochten. Mit der Tilgung der Staatsschulden wurde eifrig fortgefahren. (S. 175).

Im Justizfache sind die Verordnungen S. 174. wegen zugefügten Schadens, — der sogleich ersetzt werden mufste, als er erwiesen war — nebst den beiden folgenden Edikten Nro. CXXVII. und LXXXIII. die Gerichtssporteln betreffend, welche auch S. 153. und 176. vorkommen, bemerkungswerth. Die Tarife sind zwar sehr gemäfsigt, aber so grofs und vollständig, dafs sich hier daraus kein Auszug geben läfst. Die jährliche Wahl der Prokuratoren in Fl. (S. 173.) welche der Magistrat des Prokonsulats anstellte, solle künftig in Beiseyn der sämmtlichen Justiz- und Finanzkollegien zu Florenz, unter der Direktion des Präsidenten und des Fiskalauditors, gehalten werden, um die tüchtigen Prokuratoren zu befördern und die schlechten ganz zu exkludiren. Die Abänderung der Strafen bei den Soldaten (S. 177.) bestand darin, dafs Stockschläge und Spiesruthen abgeschaft wurden; dagegen wurden Gefängnisstrafen, und in schweren Fällen, Exil nach der Maremma, oder Landesverweisung und offentliche Arbeiten eingeführt. Doch mufste ein solches Urtheil, von dem Kriegsgericht gefällt, vor der Vollziehung zuförderst von einem Civilgericht bestätigt werden.

Die geistlichen Zehenden wurden 1775. ganz aufgehoben (S. 178.) und mufsten dagegen die liegenden Gründe, welche ihn bisher entrichteten, so wie alle übrigen in ganz T. den grofsherzoglichen Zehenden geben, von welchem selbst die Güter des Fiskus, die Primatgüter des G. H., die Güter der geist- und weltlichen frommen Stiftungen, der Universitäten, des Stephanordens etc. nicht ausgenommen waren, um in dieser Hinsicht die vollkommenste Gleichheit in den Abgaben zu beobachten.

Von Polizei-Verordnungen bemerke ich noch die neue und trefliche Einrichtung des Hospitals di St. Maria Nuova, für schwangere Weiber, in Florenz. (S. 163.) Jede arme, gebährende Frau, wurde daselbst aufgenommen, gegen 6 Liren Eintrittsgeld an das Hospital, die aber nöthigen Falls aus der grofsherrz. Kasse bezahlt wurden. Hier fanden sie alle mögliche Bequemlichkeit, Wartung und Pflege, Hülfe und Unterstützung auf Kosten des Hospitals; nebst geschickten Wehmüttern und Accoucheurs. Ausserdem wurde noch in jedem der vier Quartiere der Stadt Florenz, eine erfahrne Hebamme, nebst einem Accoucheur, auf öffentliche Kosten angestellt, die jeder Gebährenden, wenn sie auch in ihrem Hause niederkam, auf Verlangen gratis beistehen mufsten, ohne auch nur ein Geschenk dafür annehmen zu dürfen. Endlich wurden wöchentlich zweimal, in dem vorbenannten Hospital, öffentliche Vorle-

sungen über die Hebammen- und Accouchierkunst gehalten, welchen nicht nur alle Hebammen und Accoucheurs, so lange sie Unterricht bedurften, beiwohnen mußten, sondern die auch von andern Personen, Müttern und Weibern, welche sich unterrichten wollten, gratis besucht werden konnten. Zugleich wurden fortdauernd neue Hebammen in den kleinen Städten und auf den Dörfern angestellt.

Der Codex IV. vom 1ten Jun. 1776. bis Ende Dec. 1777. ist für das Justizfach vorzüglich wichtig; doch mögen einige Bemerkungen über die wichtigsten Kameralverordnungen, der bisherigen Ordnung gemäß, vorangehen. Zuförderst sind die Edikte zu bemerken, welche das Kommerzkolleg publicirte, S. 183. sq. vornehmlich in Betreff der Zunftschulden und Zunftabgaben, die sämmtlich erlassen wurden; ferner die Verordnungen der grosh. Kammer S. 199. Nro. I. S. 200. Nro. XXVI. und XXXVII. S. 201. Nro. LIII. wo von der Mahlaccise folgendes zu bemerken ist. Einige, von dem Gem. Rath gewählte Deputirte, taxirten die Contribuenten zur Mahlaccise jährlich im Juni, wie viel ein Jeder, nach Verhältnis der Personenzahl seiner Haushaltung, dazu beizutragen hatte. Die Rentmeister der Gem. hoben das Geld jährlich in zwei Terminen ein und schickten es an die Kammer der Gem. nach Florenz. Diese Abgabe trug im J. 1789. nach Abzug der Hebungskosten, 670,089 Lir. ein, sie war aber, gleich einer Art von Kopfsteuer, beschwerlich für die Unterthanen. — Die Verpachtung des Fleischstempels (S. 202.) geschahe jedesmal auf fünf Jahre, von Seiten der Generaladministration der Finanzen, an die Meistbietenden.

Die Pächter mußten sich indes gefallen lassen, daß der G. H. zu allen Zeiten diejenigen Veränderungen in Betreff der Einhebung der Fleischtaxe machte, die für das Publikum nothwendig waren. Privatpersonen konnten zwar Schweine, Lämmer, Ziegen und Hämmel für ihre Haushaltung schlachten, sie mußten aber die Fleischtaxe davon an den Pächter des Fleischstempels in ihrem Distrikt, entrichten. Alles übrige frische und gesalzene Fleisch mußte von den Pächtern, oder von ihren angestellten Schlächtern etc. genommen werden. Auch durften die Schlächter kein Fleisch, ausser auf ihren öffentlichen Fleischbänken verkaufen. Diese Fleischtaxe trug dem Staat 1789 — 318,139 Lir. ein, und fanden dabei keine andere Unkosten statt, als ein Abzug von 4 Proc. für die Gemeinden, welche die Einhebung der Fleischtaxe in der Folge selbst besorgten, und den reinen Ertrag davon an die Schatzkammer zu Fl. einschickten. — Wohlthätiger für die Einwohner war die größere Freiheit für die Fischereien in den Häfen, und an den Küsten S. 185. (b); ferner die Begünstigungen der Kolonisten auf der Insel Gorgona S. 185, welche nicht nur die bereits angebauten

Aecker daselbst, gegen einen billigen Pacht- oder Kaufschilling erhielten, sondern auch die noch nicht urbar gemachten Ländereien gratis bekamen. Ausserdem wurden sie von den mehrsten Abgaben befreiet, und waren vorzüglich die Fischer auf dieser Insel sehr begünstigt. Den Edikten S. 184. a. b. c. gemäſs, muſsten die Rentmeister und Rechnungsführer der königl. und Gemeindenkassen nicht nur ihre Rechnungen jährlich ablegen, sondern auch eine allgemeine Uebersicht ihrer sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben einsenden. Diese Uebersichten waren in Betreff des Formulars, eben so eingerichtet, als die Tabellen im 2ten Theile der Staatsverwaltung von Toskana. Treflich war es, daſs alle alte Schulden und Recesse dieser Kassen im Jahr 1776 ganz von der Verwaltung der jährlichen Einnahme und Ausgabe getrennt, und durch besondere Deputirten eingetrieben wurden. So hatte das ewige Nachführen der Recesse in den jährlichen Rechnungen ein Ende.

Die Edikte über die Oekonomie-Verwaltung der Gemeinden in der Provinz Siena (S. 212. sqq.) weichen von den Reglements der Gemeinden im Florentinischen, (welche ich im 3. Codex erklärte) so wenig ab, daſs ich sie hier übergehen kann. Allein das trefliche Gesetz, über den Verkauf und Erbzinspacht der liegenden Gründe der Gemeinden (S. 212.) verdient folgende Erklärung:

1) Der Magistrat der Gemeinden im Sienesischen soll alle liegende Gründe des Groſsherzogs, und der frommen Stiftungen, seyen es kleine oder groſse Aeckerportionen, groſse oder kleine Landgüter, mit oder ohne Gebäude zu verkaufen oder auf Erbzins zu geben suchen, entweder privatim oder durch öffentliche Versteigerung an die Meistbietenden. Jedoch wird vorher die höchste Approbation, zum völligen Abschluſs der Contrakte eingeholt.

2) Ein zehn- oder auch ein zwanzigjähriger Durchschnitt des Ertrags der Güter muſs bei dem gemäſsigten Kauf- oder Pachtanschlag derselben, zum Grunde gelegt werden.

3) Bei der Erbzinspacht soll das Laudemium, dem Ertrag der Güter von einem Jahr gleich seyn, dem jährlichen Kanon der Pacht unbeschadet; welcher letztere so mäſsig zu bestimmen ist, daſs der Erbzinspächter alle Unglücksfälle, Deteriorationen des Guts etc. auf seine Rechnung nimmt, den einzigen Fall ausgenommen, wo die Aecker und Wiesen ganz verloren gehen, durch Ueberschwemmung, Erdbeben etc.

4) Die Caution von einem oder mehreren Bürgen, welche jeder Erbzinspächter stellen muſs, kann der Gemeinderath nach Umständen erlassen, wenn der Erbzinspächter an sich Vermögen genug zur Bürgschaft hat. Auch in Betreff des übernommenen Inventariums von Vieh, Aecker-Geräthschaften u. s. w. werden dem Erbzinspächter weitläuftige Zahlungstermine erlaubt.

Die besondern Bedingungen bei Erbzinspacht waren gewöhnlich folgende: a) Die Pacht geht auf die ganze männliche Linie des Kontrahenten in infinitum fort, und nach Erlöschung derselben, auf die weibliche Linie, welche von dem letzten männlichen Erbzinspachter unmittelbar abstammt. b) Die Erbzinsgüter werden als Allodium angesehen, worüber der Erbzinspachter bei Leben und Sterben disponiren kann. Sie können auch bei Schulden zur Hypothek von ihm eingesetzt werden, jedoch dem jährlichen Pachtkanon unbeschadet. c) Bei jeder Veränderung des Pächters muſs der bisherige und der neue Erbzinspachter die Bestätigung des Gemeindenraths einholen, und der neue Erbzinspachter erhält alsdann, wenn er annehmlich ist, das Gut unter den nämlichen Bedingungen, wie der vorige; jedoch zahlt er aufs neue ¼ des Laudem. beim Antritt. d) Wird das Erbzinsgut, wegen nicht erfüllter Bedingungen des Erbzinspachters eingezogen, so kann der nächste Verwandte oder Erbe desselben, auf sein Verlangen, das Gut auf Erbzins erhalten. e) Alle Verbesserungen des Guts geschehen auf Rechnung des Erbzinspächters, Schadenersatz und Vergütung kann er nie fordern. f) Alle 29 Jahre muſs der Erbzinspächter dem Erbzinsherrn eine Recognition leisten, mit 1 Pfund weiſsem Wachs, und zugleich in einem gerichtlichen Instrument die Lage des Guts beschreiben, wie es bei seinem Antritt war, und wie es zu der Zeit ist. g) Wenn der Erbzinspächter den Pacht in 2 Jahren nicht bezahlt, oder mehr Schulden darauf macht, als der zweijährige Ertrag des Guts ausmacht, oder auch das Gut auffallend deteriorirt, so kann der Erbzinsherr es ohne weitern richterlichen Spruch, sofort zurücknehmen.

Durch die fortdauernde Abzahlung der auswärtigen Bankkreditoren (S. 183.) befreiete Livorno das Groſsherzogthum immer mehr von den Staatsschulden. Die Aufhebung der groſsherzogl. Kammer (S. 204-209) war blos eine Simplificirung der Geschäfte, und Verminderung des dabei angestellten Personale. An die Stelle der bisherigen groſsherzogl. Kammer wurde ein Auditor der Regalien und k. Besitzungen gesetzt, mit einigen Gehülfen, welche alle Streitigkeiten schlichteten, die in Betreff des Finanz- Post- und Salzwesens, der Mahlaccise, und des Lotto's entstanden. Dies Tribunal war also ein wirkliches Civilgericht.

Im Justizfach ist die Vermehrung des Personale *Magistrato Supr.* mit 3 Auditoren, zur Entscheidung der Rechtsfälle (S. 206.) zu bemerken. Der erste erhielt 7, der zweite 6 und der dritte 500 Scudi Gehalt; alle und jede Sporteln fielen aber weg. Diesem höchsten Tribunal der Civiljustiz wurden darauf im Mai 1777 die Rechtshändel übertragen, welche bis dahin von dem Kollegio des *Syndicatori della Ruota*, von den Prokuratoren *di Palazzo* waren geschlichtet worden. Ferner wurde den 1. Mai 1777 verordnet, (S. 185. a.) daſs Acten von auswärtigen Gerichtshöfen

in Criminalsachen von den toskanischen Tribunälen eingeholt, ohne das k. Exequatur von den Justiztribunälen gebraucht werden könnten. Sodann wurde für ganz Toskana ein höchstes Justiztribunal in Criminalsachen errichtet, (S. 187.) welches 1 Auditor und 3 Assessoren erhielt, mit allen nöthigen Subalternen. Die sämmtlichen Provinzialtribunäle mußten in Criminalsachen an dies höchste Justiztribunal recurriren. Zugleich wurden die 4 Polizeikommissarien der Stadt Florenz damit in Verbindung gesetzt, welche großses Ansehen hatten, ohne weitere Anfrage arretiren lassen konnten, und bürgerliche Streitigkeiten, bis auf 100 Liren an Werth, wenn es mündlich geschehen konnte, abthaten, sobald aber zum schriftlichen Verfahren geschritten wurde, mußsten die Sachen dem höchsten Justiztribunal in Criminalsachen übergeben werden.

Die Vermehrung des Personale des Pupillenkollegs (S. 209.) geschahe deswegen, weil demselben ein Theil der Geschäfte, nämlich die Rechtssachen der Armen übertragen wurden, welche bisher das Collegium *dei conservatori di legge* besorgt hatte. Letzteres war durch das Edikt vom 26. Mai 1777 aufgehoben, (S. 186.) und wurden dessen bisherige Geschäfte, theils dem Pupillenkollegium, theils dem höchsten Justiztribunal in Criminalsachen, vorzüglich aber dem Tribunal *del Conservatore delle leggi* oder Gesetzverwahrer übertragen. Dies Tribunal hatte die Aufsicht über die Provinzialgerichte und Richter, über das Rechenschaftsablegen der Justizpersonen (*Syndacato*), über die Befolgung der Vorschriften und Tarife in den Tribunälen, so wie über das Betragen der Notarien, Prokuratoren und Advokaten überhaupt. Ein Minister, unter dem Titel, *Conservatore di leggi*, und ein Vicepräsident, unter dem Namen *Luogo te nente fiscale*, standen an der Spitze desselben.

Gerecht war das Gesetz vom 28. Oct. 1777 (S. Nro. CXXI. in den Zusätzen,) daſs alle Richter und Gerichtspersonen, wegen gröſsern oder geringern gemeinen Verbrechen, eben so sollten bestraft werden, als jeder andere Unterthan in Toskana, da jene, wie das Edikt sagt, weniger zu entschuldigen sind, als diese. Fehler im Dienst gehören nicht dahin. Eben so treflich ist die Verordnung für die Advokaten (S. 185. a.) Die Richter werden darin aufgefordert, den Advokaten bei Verwirrung und Verlängerung der Prozesse ihr Honorar zu entziehen, und es den Klienten zurück zu geben, zugleich aber die Pflichtvergessenen dem *Conservatore di leggi* zu Florenz zur Removirung anzuzeigen.

Die Justizreform im Sienesischen im Jahr 1777 war der florentinischen im Jahr 1771 ziemlich gleich. Es sind daher die

Verordnungen (S. 213-216.) mit denen des 2. Codex zu vergleichen. Hier indefs folgendes zur Erklärung derselben. Im Sienesischen waren drei Instanzen in der Justiz: a) das sogenannte Concistoto, welches durch die Verordnung Nro. CXXXII. S. 215. eine neue Einrichtung, und den Namen *Magistrato supremo* erhielt. Dies Tribunal sprach in allen Civilsachen in der ersten Instanz, und fanden davon nur Appellationen statt, wenn die Sache über 70 Lir. betrug. Die zweite Instanz in Civilstreitigkeiten war die Ruota (S. Nro. CXXX. S. 214.) zu Siena. Dieser Gerichtshof, welcher aus drei Auditoren bestand, gab theils in wichtigen Sachen ein Votum an den *Magistrato supremo* in der ersten Instanz, theils sprach er das Endurtheil in allen Sachen, die nicht über 300 Scudi am Werth betrugen. Hatte die Ruota das Urtheil der ersten Instanz conformirt, so fand keine weitere Appellation statt. Im andern Fall aber war die dritte Instanz folgende. Der *Aud. Fisc.* der *Aud. del governo* und der *Aud. del Mag. ſupr.* formirten ein eigenes Tribunal für die 3te Inst. welchem zuweilen den Umständen nach, noch ein anderer Richter von dem Statthalter der Provinz, beigegeben wurde. – Das Trib. des Grofskanzlers oder *Capitano di Giusticia*, war ein Criminal- und Polizei-Justizhof, (S. Nro. CXXXIII. S. 215.) über alle peinliche Sachen, ausgenommen die Personen des *Palazzo publ.* betreffend, deren Crim. Sachen vor den *Mag. supr.* gehörten. Die Verordnungen Nro. CXXXIV. und CXXXV. bestimmen das Verfahren in Crim. Sachen, nebst den monatlich von den Provinzialgerichten, an den Fiskalauditor zu S. einzusendenden Tabellen, über alle Crim. Prozesse, worin der Name der Kläger, der Beklagten, und das Verbrechen, so wie die Untersuchung und die Sentenz, mit den beigefügten Gründen, enthalten seyn mufsten.

Merkwürdig sind noch die Edikte, dafs Arme frei von Gerichtssporteln waren (S. 182.), ferner die Verhaftnehmung der Schuldner (S. 211.), und Einziehung der bisherigen Gerichtsbarkeit der Zollbediente S. 217. Die Provinzialrichter erkannten vom J. 1778. an, über Zollstrafen unter 100 Lir. die höhere Strafen aber wurden von dem *ſupr. trib. di Giust.* zu Fl. ausgesprochen. Von den Strafgeldern erhielten, nach Abzug des restirenden Zolles, die Hälfte der Kläger oder der Angeber, $\frac{1}{4}$ die Zollkasse und $\frac{1}{4}$ der Zollerheber.

Die Edikte wegen der Klöster (S. 205.) und die Einschränkungen der Dispensationen in Rom, (S. 186.) bei Aufhebung oder Abänderung der Statuten von Kapiteln und geistlichen Kommunitäten, so wie bei Privatangelegenheiten der Geistlichen, darf ich hier blos anführen, um die Leser darauf aufmerksam zu machen.

In dem Codex V, (von den Jahren 1778 und 1779.) werden im Kameralfache mehrere Abgaben ganz aufgehoben (S. 244. und S. 245. f.), andere z. B. von Heirathsgütern gemildert (ibid. i) Auch wurde im Jahr 1778. das Vieh von allen Abgaben und Zöllen im ganzen G. H. befreiet (S. 254), so dafs nur noch die geringen Thorzölle bei dem Einführen des Viehes zu Florenz, Siena, Pisa, Livorno, Pistoja und Arezzo, blieben; wodurch der Akkerbau sehr befördert wurde.

Im Sienesischen wurden im April 78. die Monopolien der Krone mit Eisen, Salz und Tabak abolirt (S. 252), mithin alle diese städtischen Gewerbe für jedermann erlaubt, und frei von allen Abgaben. Wenn das, wie Leopold in dem Eingang der Verord. Nro. XXX. selbst sagt, das sicherste Mittel ist, einer verarmten Provinz aufzuhelfen, warum wird es nicht öfterer gebraucht? Warum wird ferner die Aufhebung der gemeinen Huth und Trift nicht allgemein vorgenommen, so wie Leopold sie im Sienesischen begann? (ib.); wobei der G. H. die grofsen öffentlichen Weiden an Privatpersonen veräufsern liefs, und das Grundeigenthum der Gutsbesitzer zu einem *Domininm plenum et absolutum* erhob, (S. 251.) Dadurch befreiete Er diese Grundeigenthümer nicht nur von dem Zwange, fremdes Vieh auf ihren Aekkern und Wiesen weiden zu lassen, sondern setzte sie auch in den Stand, ihr Grundeigenthum allein und nach ihrem Willen zu benutzen. Eben so wohlthätig waren die Verordnungen für die Aufnahme der *Maremma senese*, welche S. 239. und 240. vorkommen, und keiner Erklärung bedürfen. Auf der andern Seite wurde die Landwirthschaft in T. sehr emporgebracht, durch das Gesetz v. 25. Aug. 78, welches die Verpachtung auf Erbzins sowohl, als die Veräusserung aller liegenden Güter des G. H., des Stephansordens, des Fiskus und der Gemeinden befahl, (S. 222.): eine herrliche Verordnung, wodurch die liegenden Gründe, da die Verpachtungen und Veräusserungen in kleinen Portionen geschahen, unter viele Besitzer vertheilt, die bisherigen Administrationskosten erspart, und die Schulden des Staats durch den Kaufschilling, durch die Laudemien und durch die Erbpachtsgelder der Güter, nach und nach getilgt wurden; den Bankkreditoren ward erlaubt, für ihre Obligationen solche liegende Gründe anzunehmen.

Zur Beförderung der städtischen Gewerbe, gehören in diesem Codex die grofsen Begünstigungen der Seidenfabriken etc. (S. 227.) so wie zum Flor des Handels unstreitig, die Ausführung des Projekts der allgemeinen Zollfreiheit der Fabrikwaaren in T. (S. 228.) beigetragen haben würde, wenn es ausgeführt worden wäre. Leopold verdiente indefs dafür schon den Dank seiner Unterthanen, dafs

er über einen solchen wichtigen Vorschlag, als die gänzliche Umschmelzung des Zollwesens ist, vorher die Stimme des Publikums hörte, und nicht dies Projekt sofort adoptirte. Ich muſs die übrigen, zum Theil wichtigen Kameralverordnungen, (z. B. S. 246. m. u. a. m.) der Kürze wegen übergehen.

Aus dem Justizfache können hier nur folgende neue Gesetze vorkommen, nämlich: die nähere Bestimmung der Fälle, in welchen Personal-Exekutionen oder persönlicher Arrest gegen Schuldner statt finden sollen (S. 229.) Ferner die Aufhebung des, gröstentheils schädlichen Abtriebs- oder Näherrechts (S. 222.), so wie endlich die Verordnungen zur Vereinfachung und Verbesserung der Justizpflege selbst. Dahin gehöret die verbesserte Einrichtung der *Prattica Segreta* (S. 242.), welche 3 Auditores erhielt, wovon der eine zugleich Fiskalauditor, der andere Sekretair der K. Rechte, und der dritte Auditor der Kammer der Gemeinden war. Die Simplificirung der Justizpflege in der Märemma Senese (S. 252. c), kann ich hier nicht detailliren. Das Resultat derselben, so wie die Fixirung einiger Stellen bei dem Magistratskolleg der Gem. (S. 234. a) und die Anordnung der Gerichtshöfe zu Pistoja (S. 241), gehören in die Histor. Statist. Beschr. v. T. Das Handelsgericht in Florenz (S. 233), hatte blos Wechselsachen, Obligationen, Contrakte, und andere, bei dem Commerzwesen in der Stadt Florenz vorkommende Gegenstände abzumachen. In den Provinzen waren diese Gegenstände den ordentlichen Richtern überlassen. Die Verordnung über die Erbzinsgüter der todten Hand, erklärt sich selbst; ich bemerke dabei nur, daſs in der 11ten Zeile von oben, das Wort Erbschaft, Endschaft heiſsen müsse. Merkwürdig sind noch die Justizverordnungen. S. 240. g. S. 242. b. c. und a. in Ansehung der Prokuratoren und deren Honorarien; so wie (S. 232.) die Instruktionen für die Gerichtsvögte und Amtleute, u. S. 253. für die Syndici der Gemeinden. In der ersteren werden blos die allgemeine Pflichten der Unpartheilichkeit, Kürze, Pünktlichkeit und Gerechtigkeit, den Amtleuten empfohlen, in der letztern aber, den Syndicis oder Gerichtsschreibern der Gemeinden (*Cancelliere communitative*) alle Pflichten, Befugnisse und Geschäfte vorgeschrieben, welche diesen Gerichtspersonen bei dem Gemeindenrath obliegen, nämlich: die Aufrechthaltung der Gesetze und Einrichtungen bei den Gemeinden selbst, so wie die Aufsicht über die Verwaltung der öffentlichen Gelder und Güter der Gemeinden und frommen Stiftungen, nebst der Vollziehung der groſsh. Befehle an die Gemeinden. Sodann folgen die Pflichten, welche die Syndici zugleich als Actuarii und Notarii, Archivarii und Consulenten bei den Gemeinden hatten, so wie endlich ihre Obliegenheiten als Delegirte bei dem Salz-

wesen und bei der Erhebung der Mehltaxe, oder auch als herrschaftliche Kommissarien bei ausserordentlichen Geschäften. Unstreitig waren diese Syndici der Gem. die nützlichsten Personen im Justiz- und Cameralfache, in ganz T.

In der Criminaljustiz ist die Entziehung des Vorrechts der Geistlichkeit, ihre Mitglieder selbst und allein zu richten, (S. 228.) wichtig. Die Instruirung und Entscheidung der peinlichen Prozesse der Geistlichen, wurde dagegen von einem dazu delegirten Amtmann und Actuario besorgt (S. 238.) der die Protokolle aufnahm, sie sodann einer Delegation von mehreren Räthen und Vikarien zum Spruch übergab, welche jedoch die Akten mit der Sentenz, vorher an das höchste Justiztribunal in peinlichen Sachen nach Florenz, zur Approbation einschicken mufste. Von dort kam das Urtheil an die Delegation zurück, welche es denn an die geistliche Curie zur Publikation und zur Vollstreckung übergab. (S. 243. 228. 230. d) Die Errichtung eines besondern Lehrstuhls zu Florenz für die peinliche Rechtsgelehrsamkeit half einem wesentlichen Bedürfnis ab. Die Gerichtskosten etc. in Criminalfällen (S. 230.), nebst den, bei den eingezogenen Verbrechern confiscirten Sachen, fielen dem Fiskus anheim.

Die Audienzen, welche die Gerichtspersonen zu geben hatten, (S. 225. 235.), mufsten öffentlich in den Richt- und Rathhäusern oder in den Kanzeleien geschehen, wobei Jedermann gegenwärtig seyn konnte. Die Verordnung M. LXV. (S. 235.) ist eine völlige Gerichtsordnung, oder eine vollständige Vorschrift in Betreff der Anhörung der Partheien, des Protokollirens und des weitern prozessualischen Verfahrens.

Im Polizeifache bemerke ich die Verordnung (S. 226. a.) die Anstalten bei Ertrunkenen betreffend, so wie (S. 243.) die Aufhebung des Proviantamts. Da der Getreidehandel in ganz T. frei war, so wurden die wenigen Geschäften des Proviantamts, in Betreff der Vieh- und Produktentabellen etc. der Commerzkammer übertragen.

Die geistlichen Angelegenheiten erlitten in diesem Codice einige wesentliche Reformen. Ausserdem dafs die geistlichen Curien die bisher ausgeübte Criminaljustiz, (wie oben bemerkt) verloren, so wurde auch den Bischöffen befohlen, (S. 226.) für ein hinlängliches fixes Einkommen der Pfarrer, wenigstens à 80 Scudi jährlich, zu sorgen, und keine Priester zu ordiniren, ausser auf ein geistliches Patrimonium von einem solchen, oder höheren jährlichen Ertrag. Die Administration der Kirchenpfründen, während ihrer Vakanz, wurde den Amtleuten übertragen, welche sie im Namen der Regierung verwalten, und genaue Rechenschaft davon ablegen mufsten. (S. 237.) Die Publication und Befolgung der Bulle, *in coena domini*, wurde im ganzen G. H. verboten,

(S. 226.) und der Kirchenbann, ohne das K. *Exequatur*, für nichtig erklärt (S. 236.) Dem *Mag. Supr.* zu Florenz, wurde die nöthige Vorsicht, bei der Approbation der Veräusserungen der Kirchengüter, empfohlen (ibid.) und endlich alle geistliche Abgaben nach Rom, oder sonst an irgend eine geistliche Stelle, an einen Ordensgeneral oder Bischof ausserhalb Landes zu versenden, untersagt. (S. 222.) Die Klöster wurden ferner, zu Anfange des Jahrs 1778. angewiesen, genaue Etats von ihren Einkünften, Ausgaben, von ihrem Personale etc. an das Sekretariat der K. Rechte einzuschicken (S. 237.) Auch mufsten diejenigen Klöster, welche, vermöge ihres Patronatrechts, Pfarrkirchen zu besetzen hatten, einen Weltgeistlichen als Pfarrer dazu bestellen, und denselben eben so wie die übrigen weltlichen Patronen behandeln (S. 241.).

Am Schlufs dieses Codex bemerke ich noch die Verordnung (S. 238.) welche die Errichtung eines neuen Lazareths oder Waarenlagerhauses zur Quarantaine in Livorno, ankündigt: ein Gebäude, welches in der Hist. Statist. Beschr. v. T. seiner ganzen Wichtigkeit nach geschildert zu werden verdient. —

Der Codex VI. von den Jahren 1780 und 1781 ist für das Kameralfach am wichtigsten.

So wie die jährlichen Zinsen für die alten Staatsschulden, durch das fortdauernde Abzahlen der Bankobligationen an die Staatsgläubiger (S. 257. 277.) abnahmen, in eben dem Grade wurden den Unterthanen in T. jährlich mehrere Abgaben, und zwar die drückendsten, kostspieligsten und Zeitverderblichsten, in der Behebung erlassen; weil nach Leopolds Grundsatz, die Staatseinnahme mit den Bedürfnissen des Staats im Gleichgewicht stehen mufste; verminderte sich also jene, so mufsten diese in eben dem Maafse abnehmen. In Betreff der Zinsenauszahlung für die St. Schulden, welche beide Banken in Florenz bisher, jede vor sich, geleistet hatten, war auch die Vereinigung der Leihbank zu Fl. mit der allgemeinen Bank daselbst, (S. 257.) merkwürdig, wodurch die Geldgeschäfte dieses Instituts vereinfacht wurden. — S. 281. findet man eine ganze Reihe von verschiedenen aufgehobenen Abgaben, wobei es in die Augen fällt, dafs L. einigen armen und volkleeren Provinzen, Städten und Gemeinden, so wie einzelnen Grenzprovinzen und Oertern, manche kleinere Abgaben erliefs, welche sie theils mit den übrigen Provinzen gemein hatten, theils von uralten Zeiten her, für sich allein entrichteten, und wodurch die Unterthanen unzähligen Plackereien ausgesetzt waren; weil zehen kleine Abgaben mehr drücken, als eine grofse, von gleichem Ertrag. An den Grenzörtern ersparte L. dadurch ein Heer von Einnehmern und Spionen, wel-

che erforderlich gewesen wären, um alle Unterschleife zu verhüten, wodurch denn der Ertrag der Abgaben gröfstentheils wäre verschlungen worden. Die Abgabe auf Miethkontrakte (S. 281.) drückte gerade die ärmsten Unterthanen; also hob L. sie auf. Das Vikariat *Pietra Santa*, welchem mehrere Abgaben erlassen wurden, grenzet sowohl an das Modenesische als Lukkesische Gebiet, und ist überdem durch die vielen Moräste ungesund. Die daselbst aufgehobenen Abgaben, welche unter C. Nro. XCI. vorkommen, lagen auf Fleisch, Fische, Vieh, Spielkarten, Stempelpapier u. s. w. Die Gemeinden, welche S. 289. auf ein Jahr von der Schuldensteuer befreiet wurden, hatten durch Erdbeben gelitten. *) Die alten Schuldforderungen, welche S. 260. von der Kontraktensteuer und von andern Zweigen der ehemaligen Generalpacht, erlassen wurden, rührten vom Jahr 1740 — 62. her, und verursachten, als alle Recesse, grofse Beschwerden und Bedrückungen, um sie einzutreiben. L. schenkte sie deshalb den Restanten sämmtlich. Die Kontraktensteuer selbst, wurde an dem Ort bezahlt, wo die verkauften Güter lagen. Wenn der Käufer statt des Kaufschillinges Bankobligationen oder andere Papiere, oder auch Erbzinsgelder von andern, ihnen zugehörigen Gütern, an den Verkäufer cedirte, so wurde dafür, ausser der festgesetzten Kontraktensteuer, für das verkaufte Guth selbst, keine Abgabe weiter entrichtet. Von dem Heirathsguth, Erbzinspachtungen und deren Cessionen, von Erbschaften etc. wurde ebenfalls eine mäfsige Kontraktensteuer gehoben. Die Strafe für die Versäumung des Abtragens, wurde (S. 260.) auf die Hälfte reducirt.

Für die städtischen Gewerbe war die Befreiung der Seidenarbeiten von allen Abgaben und Einschränkungen (S. 289), die Aufhebung der Taxen von verschiedenen Gewerben (S. 291), nebst der Erlaubnis, in mehreren Gemeinden Tabak bauen zu dürfen, (S. 286.) so wie die Prämie auf feine wollene Tücher (S. 292.), von grofsem Werth. Der Pottaschhandel (S. 280.) nebst dem Fabriciren der eisernen Nägel (S. 284.) so wie des Eisens überhaupt (S. 295.) wurde frei gegeben. Endlich schlofs L. 1781 einen Handelsvertrag mit Mailand und Modena, in welchem man die gegenseitigen Zölle sehr herabsetzte.

*) Hierbei mufs ich bemerken, dafs unter dem Ausdruck Schuldensteuer, eigentlich die sogenannte *tassa diredenzione*, oder die Hauptabgabe der Gemeinden, nämlich die Grundsteuer zu verstehen ist, welche jede Gemeinde jährlich an die Kammer der G. nach Florenz einschicken mufste; wodurch wie oben bemerkt, — die sämmtlichen, übrigen, kleinen Abgaben, welche die Gemeinden ehemals entrichteten, abgekauft waren. Da diese Grundsteuer in der Folge, zu Abtragung der St. Schulden angewandt wurde, so habe ich, — wenn gleich etwas uneigentlich — den Ausdruck Schuldensteuer dafür gebraucht, welches hierdurch, zur Vermeidung alles Mifsverstandes ein für allemal bemerkt wird. D. H.

(S. 284.). Die neue Pistojesische Strafse wurde dabei vorzüglich benutzt. Ein neuer, einfacher Zolltarif (S. 294.) brachte den Handel vorzüglich empor, da die unzähligen kleinen Zölle in dem G. H. selbst, dadurch aufgehoben wurden. Ferner schrieb man mehreren Gemeinden, eine bessere Einrichtung der Zehenderhebung vor, (S. 270.) Indefs betrug der Zehende für die (S. 270. Sub. O. Nro. CXL.) genannten drei Gemeinden dennoch, 6,407 Scudi, welche jährlich in baarem Gelde an die Kammer d. G. nach Florenz einzuschicken waren. Die Erhebung des Zehendens wurde übrigens den Gemeinden übertragen, und die Strafe für die Versäumung des Ab- und Zuschreibens der verkauften Güter, den bisherigen Restanten erlassen. (S. 293. sq.) Zu gleicher Zeit wurde aber den muthwilligen Restanten der öffentlichen Abgaben, die sehr wirksame Erklärung gethan: dafs sie bis zur gänzlichen Tilgung ihres Quantums, zu allen Aemtern in den Gemeinden unfähig seyn sollen (S. 269.); dagegen liefs L. den Gemeinden ihre Vorschüsse und Schuldforderungen an die Kammer d. G. baar zurückzahlen (S. 269.).

Im Justizfache kamen in den Jahren 1780 u. 81 nur wenige, merkwürdige Verordnungen vor. Zuerst wurde das Revisionsamt aufgehoben, welches bisher die Criminalprozesse revidirt, und überhaupt das Syndicat über das Justizwesen geführt hatte. (S. 287.). Diese Geschäfte wurden theils dem höchsten, peinlichen Justiztribunal zu Fl. übertragen, theils aber, unter die Direktoren der übrigen Collegien vertheilt. — Die Einschränkung der Confiskationen der Güter der Verbrecher, (S. 258.) macht den menschenfreundlichen Gesinnungen des Monarchen Ehre. In der Folge wurden sie ganz aufgehoben. Eben so wohlthätig war das Gesetz (S. 262. i), den Verhaft der Schuldigen möglichst abzukürzen, wobei eine vollständige Vorschrift ertheilt wird, in welchen Fällen Gefängnisstrafe eintreten, und wie es damit gehalten werden soll.

In Betreff der Polizei, ist das berühmte Edikt, gegen den Luxus, worinn der Monarch seine Bedienten und Unterthanen väterlich davon abmahnt, (S. 274.) eben so merkwürdig *) als die, schon in den vorigen, wie in diesem Codex vorkommende Errichtung mehrerer Bürgerkompagnien (S. 256. u. 263). Sie bestanden aus unbescholtenen Unterthanen, aus den Städten und von den Dörfern, über 18 und unter 40 Jahr alt, die sich freiwillig einschreiben liefsen, und täglich ihren Abschied wieder erhalten konnten. Ausser einer guten und vollständigen Militairuniform, 42 Liren 14 Soldi an Werth, welche ihnen jährlich ge-

*) Man findet dies vollständig in Erhardts Betrachtungen über Leopolds Gesetzgebung in T. im Anhange S. 80. N. IX. Leipzig 1791.

geben, oder auch baar bezahlt wurde, erhielten sie mehrere bürgerliche Freiheiten und Vorzüge, aber keinen täglichen Sold, wenn sie nicht im Dienst waren. Sie zogen aber auch nicht auf die Wache, sondern wurden nur, theils zu gewissen Zeiten, in den Waffen geübt, theils bei allen vorkommenden Gelegenheiten, Unruhen, Feuersbrünsten, Arretirungen, Contrebande, Aufsuchungen u. s. w. gebraucht. Dafür erhielte jeder Gemeine täglich, wenn er im Dienste war, 1 Lire 12 Soldi Sold; bei Feuersbrünsten noch einmal so viel, und an solchen Tagen wo sie blos exerzirten, die Hälfte. Die Corporals erhielten im Dienst täglich 2 Liren. Ordentlich besoldet wurden indessen die Offiziere, Sergeanten, Tambours dieser Bürgercompagnien. Der Capitain der Compagnie erhielt 2100 Liren, der Lieutenant 1000, und der Unterlieutenant 900, der Sergeant 628 L. u. der Tambour 277 Liren jährlich an Sold.

Der Geistlichkeit wurden in diesem Codex nur einige merkwürdige Gesetze gegeben: nämlich, den Erz- und Bischöffen, die Vorschrift, die geistlichen Gerichtshöfe zu unterstützen und überhaupt die guten Absichten S. K. H. in Ansehung der Verbesserung der Moralität und des Unterrichts der Einwohner, bestmöglichst zu befördern, (S. 266). Diese Verordnung wiederholt in 30 §§en alle bisher ergangene wichtige Edikte für die Geistlichkeit. Sodann wurde den Geistlichen selbst, ein exemplarisches Leben und eine strengere Moralität scharf anempfohlen (ib. Nro. X). Ferner mufsten sie genaue Kirchenregister führen (ibid.), und sollten die Pfarrstellen mit ausgesuchten Subjekten besetzt werden, worüber nicht nur die Bischöffe sondern auch die Amtleute und Syndici der Gem. ihren Bericht vorher, an das Sekretariat der K. Rechte zu Fl. einschicken mufsten (S. 267). Den Superioren der Klöster wurde eine strengere Aufsicht über die Religiosen zur Pflicht gemacht (ib.); auch sollen auswärtige Geistliche, sowohl von hohen Klosterstellen als auch von Pfarrstellen in T. ausgeschlossen seyn, wenn nicht einer oder der andere durch eine besondere K. Erlaubnis dazu ernannt wurde. Auswärtige Bischöffe, welche einen Theil ihrer Dioces in T. haben, durften v. J. 1781 an nicht die geringste Jurisdiktion in dem G. H. ohne das K. Exequatur, ausüben. Die Einkleidung der Nonnen (S. 267.) wurde eben so sehr eingeschränkt, als aller Pracht, Aufwand und überflüfsige Kosten dabei verboten (S. 271.). Dagegen wurde erlaubt, in diejenigen Conservatorien, worin kein Votum abgelegt, noch Profefs gethan wird, Kinder von jedem Alter zur Erziehung zu geben, da sonst die Mädchen nicht vor dem 11ten Jahr zur Erziehung in ein ordentliches Kloster in T. geschickt werden dürfen. Diejenigen Dispensationen, welche vom Jahr 1781 an, ohne K. Erlaubnis und Exequatur ferner noch in Rom gesucht werden durften, waren

sehr geringfügig und gleichsam nur zum Spaſs gegeben: z. B. die Erlaubnis Perücken zu tragen, oder daſs eine Nonne jährlich ein oder mehrmals aus dem Kloster gehen durfte, um ihre Verwandte zu besuchen, oder wenn Fremde ein Kloster besehen wollten, u. d. m. Endlich bemerke ich noch, daſs es in der Provinz Unter-Siena, der todten Hand erlaubt wurde, (S. 276.) ohne besondere K. Erlaubnis, Ländereien und Häuser zu erwerben, weil jene Provinz zu volkarm war, um alle Ländereien gehörig anbauen zu können.

Wenn gleich Codex VII. von den Jahren 1782 und 1783 für die Geistlichkeit am wichtigsten zu seyn scheint, so kommen doch auch in demselben einige merkwürdige Verordnungen im Cameral- und Justizfach vor. Ich bemerke folgende. Die Gemeindengelder und deren Verwaltung werden S. 311. nur kurz berührt. Hier die Erklärung. Die Hauptabgabe der Gemeinden, Dazio (Grund-Steuer, Schatzung) war blos auf liegende Gründe, Aecker, Wiesen, Gärten und Häuser gelegt; es mochten nun diese dem Groſsherzoge, dem Fiskus, dem Stephansorden, der Geistlichkeit, oder sonst einer frommen Stiftung, oder auch ganzen Gemeinden oder Privatpersonen zugehören: — alle trugen ihren verhältnismäſsigen Antheil an dieser Grundsteuer. Blos die Väter von 12 Söhnen gaben $\frac{2}{5}$ weniger, als ihr Quantum sonst gewesen seyn würde, und die gottesdienstlichen Gebäude waren allein ganz frei von Abgaben. Handwerker, Künstler, Kaufleute und Tagelöhner entrichteten nichts, wenn sie keine liegende Gründe besaſsen. Die Schatzung wurde jährlich in drei Terminen an die Rentmeister der Gemeinden bezahlt: die Güter der muthwilligen Restanten sequestrirt, bis sie das restirende Quantum und 10 Procent darüber bezahlt hatten. Diese Abgabe von liegenden Gründen, welche jährlich unter dem Namen *Tassa di redenzione* oder auch Schuldensteuer, an die Kammer der Gemeinden nach Fl. abgeliefert wurde, betrug für die Gemeinde zu Florenz in jedem Jahr 29,473 Scudi. Das Ab- und Zuschreiben in den Katastern von solchen Gütern, welche durch Kauf, Tausch und Erbschaft andere Besitzer erhalten hatten, wurde (S. 299.) sehr empfohlen. — Gewöhnlich muſsten die Erbzinsleute oder Pächter, nach ihrem Kontrakt, die Grundsteuer von den liegenden Gründen, welche sie auf Erbpacht besaſsen, selbst erlegen: konnten sie dieselbe aber nicht abtragen, so muſsten die Erbzinsherren diese Abgabe an die Kasse der Gem. entrichten, (S. ibid. Nro. XXXII.), wo es deshalb, Zeile 2. v. O. heiſsen muſs: Pachtherren statt Pächtern, mit dem Beifügen, wenn die Pächter sie nicht abtragen konnten. Zugleich wurde ihnen erlaubt, ihre Laudemien und Pachtgelder, wenn

diese auch anfangs in Naturalien angesetzt waren, nach einem gemäſsigten Anschlag in baarem Gelde zu bezahlen (S. 309.). Die Methode der Erhebung der Erbpachtgelder etc. wird S. 335. vorgeschrieben, und die Reduktion der Naturalien auf baares Geld (S. 319.) nach einem, in ununterbrochener Zeitfolge angenommenen, zwanzigjährigen Durchschnitt der Fruchtpreise gemacht, mit 6 Procent Rabatt zum Nutzen der Erbzinspächter. – In Betreff des Zehendens von den Gütern, wurde S. 335. verordnet, daſs derselbe sich nicht nach dem Kaufschilling, sondern nach dem einmal festgesetzten Ansatz in den Katastern richten solle; welches also in der Verordnung (S. 335. N. cc.) zu verbessern ist, da dort durch einen Irrthum das Gegentheil gesagt wird. Selbst die, durch Alluvionen oder Urbarmachungen, gewonnenen Ländereien sollen keinem Zehenden unterworfen werden.

Zur allgemeinen Erleichterung der Unterthanen gehören die Verordnungen, wodurch der Zoll von dem eingeführten Vieh in den Städten 1782. auf zwei Monate herabgesetzt und zum Theil erlassen (S. 326.), auch der Lederhandel ganz frei gegeben wurde. (S. 317.) — Wichtig ist das, im Dec. 1783 gegebene neue Reglement für die Fleischtaxe oder für den Fleischstempel, nebst der Taxe für die Metzgerstände etc. (S. 306.), wovon die Specialverordnungen für die einzelnen Gemeinden nach ihren Lokalverhältnissen eingerichtet (S. 306. sq.), folgen. Alle obgenannten Taxen, das Schlachten des Viehes und den Verkauf des Fleisches betreffend, wurden unter der Benennung: Fleischstempel, in jedem Gerichtsbezirk des G. H. auf ein Jahr verpachtet, so, daſs die Pächter das jährliche Pachtgeld, zwei Monate nach angetretener Pachtzeit, für das ganze Jahr auf einmal an die K. Kassen vorauszahlen muſsten, und sodann, wenn keine Beschwerden gegen sie einliefen, einen Monat vor Ablauf der Pachtzeit, ihrem Verlangen gemäſs, in ihrer Pachtung bestätigt wurden. Diese Pächter hatten das ausschliessende Recht, alles Fleisch in den, von ihnen gepachteten Bezirk zu liefern, zu schlachten und zu verkaufen, theils durch ihre Unterpächter, theils durch die, von ihnen angestellten Schlächter. Sie zogen auch die Fleischtaxe von den Privatpersonen, welche selbst für ihre Haushaltung einschlachteten, so wie die Abgabe von den Metzgerbänken, Garköchen etc. welches ihnen alles genau vorgeschrieben war. Das Pachtgeld richtete sich nach der Gröſse und Bevölkerung des jedesmaligen Distrikts. So bezahlte z. B. der, S. 306. sub. Nro. a. bemerkte, Gerichtsbezirk der Burg St. Lorenzo, aus fünf Gemeinden bestehend, jährlich 9,573 Lir. Nr. b. ibid. 19,173 L. Nr. f. 22,530 L. Nr. r. 33,086 L. etc. Der ganze reine Ertrag der Fleischtaxe war 1789 — 318,139 L. und die Gemeinden verwalteten ihn damals, nach einer damit vorgenommenen Verände-

rung, gegen Abzug von 4 Procent des Ertrags, für Rechnung der Krone, selbst.

Zur Beförderung der städtischen Gewerbe wurde die Einfuhr der Haasenbälge zollfrei gemacht (S. 325.), der Einfuhrzoll von den bereiteten Kalbfellen um $\frac{3}{4}$ verringert, alle grofsh. Monopolien in Betreff der Glasfabrikation annullirt (S. 313.), das Handelsgericht aufgehoben (S. 314.), das ausländische Mehl von allem Einfuhrzoll befreiet (S. 316.), und mehrere Abgaben erlassen oder vermindert. (S. 324. 326. 329. 330. 334. u. s. w.) Auch wurden die bisherigen unnützen Vorsteher der Handwerker abgeschaft (S. 333.).

Im Justizfache sahe man den alten Rath der Zweihundert zu Florenz aufheben und dessen Geschäfte dem Magistrato Supr. (S. 323.) übertragen. Die Einschränkung der Fideikommisse (S. 306.) und das Edikt über die Konkurse und Bankerotte (S. 303.) sind lobenswerth. Dem letztern zufolge, mufste der Debitor beim Ausbruch eines Bankerotts alle seine Activa und Passiva getreulich vor Gericht anzeigen, wenn er der Wohlthat mit seinem Creditor accordiren zu können, theilhaftig werden wollte. Vier Monate war für die Verifikation und Probation der angegebenen Schuldposten und Forderungen, und 2 Monate pro termino decisorio angesetzt. Wer falsche Angaben machte, — sey es der Debitor oder der Creditor, — der wurde als Falsarius mit Gefängnis, Exil u. s. w. bestraft. Inhibitorien wurden nicht gegeben, es sey denn, dafs der Debitor einen Bürgen stellte, der die offerirte und accordirte Summe nebst den Kosten zu bezahlen übernahm. War der Bankerottier ein Kaufmann oder Manufakturist, so mufste für die ganze Summe des Bankerotts, Bürgschaft geleistet werden. Drei Viertheile der Creditoren mufsten, bei einem freiwilligen Accord mit dem Debitor, einstimmig seyn. War der Bankerott blos durch Unglücksfälle entstanden, so schlugen die Deputirten des gehörigen Justiztribunals den Accord nach Billigkeit vor, zu deren Annahme jedoch die Kaufleute in Livorno vermöge des dortigen Handelsrechts mit ihren Forderungen nicht gezwungen werden konnten. Wenn der Debitor wie gewöhnlich, Gefängnis erhielt, so war es blos ein bürgerliches für Schuldener, freilich bei einer sehr mäfsigen Alimentation und auf Kosten der Gläubiger, bis alles in Ordnung war; bei dolosen Bankerotten aber, — worüber das Justiztribunal die Untersuchung und Entscheidung hatte — wurde der Bankerottier criminell behandelt, und im gelindesten Fall, nebst dem Verlust seines Vermögens aller seiner bürgerlichen Ehren und Bedienungen, des Adels, der Rechte der Bürgerschaft etc. entsetzt. — Die Vorschrift für die Wechselgläubiger in Ansehung des Verhaltens gegen ihre Schuldner (S. 334.), betraf blos den Fall, wenn der Wechsel-

debitor gestorben war. Der Creditor mufste alsdann, innerhalb Jahresfrist, vom Sterbetag des Wechseldebitors angerechnet, den Erben des Schuldners die Wechselschuld gerichtlich bekannt machen, sonst fielen die Zinsen weg. Waren letztere von den Erben doch bezahlt worden, ohne die gerichtliche Notifikation, so wurden sie dem Delictor an der Hauptsumme zu gut gerechnet.

Merkwürdig ist ferner die Verordnung (S. 320), dafs der Personalarrest bei Civilschuldnern, ausser bei Bankerotten, ganz aufgehoben seyn soll, wenn auch die Realexekutionen nicht zur Zahlung führen würden. Diese Wohlthat sollen alle Debitoren und deren Bürger geniefsen, und konnte sich Niemand derselben begeben. Dagegen war der Debitor davon ausgeschlossen bei allen Handels- und Wechselschulden, (doch letztere nur, wenn ein Kaufmann dabei im Spiel war,) ferner bei Frachtgeldern, und bei solchen Schulden die zwischen Kaufleuten selbst, so wie zwischen einheimischen und auswärtigen Personen, wenn letztere nicht fünf Jahre lang ununterbrochen in T. gewohnt hatten, contrahirt waren. Auch waren jener Wohlthat nicht fähig: Schuldner von Depositengeldern und Pfändern, oder auch von solchen Geldern, die ohne Verbindlichkeit gegen die Creditoren, zu irgend einer Handlung (commerce) als Bank, hergeschossen waren; (accomàndita): so wie endlich Debitoren von Assekuranz - Geldern, Polizen, Miethzinsen und Schulden, die bei der Verwaltung und auf Rechnung fremder Güter, von wem es auch sey, im Dienst des Grofsherzogs, der Gemeinden oder Privatpersonen, als Administrator oder Vormund waren gemacht worden, jener Befreiung vom Personalarrest nicht theilhaftig wurden. Jedoch sollte selbst bei muthwilligen Schulden, Niemand arretirt werden, wenn die Schuld nicht über 70 Liren beträgt.

Endlich bemerke ich noch, dafs durch die Verordnung (S. 312), die gerichtlichen und Partheisachen für die Gem. zu Florenz betreffend, der bisherige Auditor der Kammer d. G., welcher sonst die erste Instanz ausmachte, abgeschaft, und dessen Obliegenheit dem Magistrat d. G. zu Fl., mit Beigebung eines besonders dazu angestellten Gerichtsassessors, übertragen wurde. Die zweite Instanz hatte der Auditor der K. Regalien, und die dritte die Ruota zu Florenz.

In Criminalsachen war die Einschränkung des Losgebens der Gefangenen gegen Kaution wichtig (S. 309.), so wie die Ansetzung der Geldstrafen (S. 304.) auch dahin gehört. Vermöge derselben kann der Provinzialrichter bis auf 100 Lir. Geldstrafen ansetzen, jedoch mit Vorbehalt der Appellation von dieser und von einer höhern Summe nach Florenz hin. Ebendaselbst kommt die Verordnung Nro. XCI. vor, wornach die weltlichen dazu delegirten Richter die Criminalverbrechen

der Geistlichen, nach Vorschrift der kanonischen Rechte, mit Zuziehung der Bischöffe bestrafen sollen. — Ueber die Unterhaltungskosten der Gefangenen im Zuchthause zu Fl. (S. 309.) wurde so disponirt: dafs entweder die Verwandten der Züchtlinge, oder wenn diese nicht vorhanden, oder zu unvermögend waren, die Gemeinde, wo der Züchtling sein Domicilium hatte, diese Kosten tragen mufste; weil die Besserung solcher Verbrecher ihnen zum Vortheil gereichte. Dagegen wurden die von dem Fiskus vorgeschossenen Gefängniskosten der Eingekerkerten, wenn sie arm waren, bei ihrer Loslassung erlassen. Grofsmüthig war es von L. zu verordnen (S. 327.), dafs die Salz- und Tabaksdefraudanten nicht, wie andere Verbrecher, öffentlich zur Schau, an den Schwellen der Richt- und Rathhäuser ausgestellt werden sollten: und nicht minder lobenswerth die Einrichtung des von Ihm gestifteten Besserungshauses zu Fl. (S. 303.), in welches alle junge Leute, doch nicht unter 14 Jahren, nebst anderen ausschweifenden Personen beiderlei Geschlechts, die von ihren Familien oder von den Richtern für Taugenichtse erklärt, und auf keine andere Art gebessert werden konnten, abgegeben wurden. Dies geschahe salva fama, und durfte der Aufenthalt in dem Correctionshause nicht über drei Jahre dauern. Alle Arten von Manufakturarbeiten machten die Beschäftigungen der Züchtlinge aus, wozu die Widerspenstigen auch mit einer mäfsigen Züchtigung angehalten wurden. Die Kosten waren monatlich 15 Lir. für jedes Individuum, welche entweder aus dem Vermögen des Züchtlings, oder von dessen Verwandten, oder bei entschiedener Armuth, aus der grofsh. Kasse bezahlt wurden. *)

Für die Geistlichkeit und für die Klöster verordnet dieser Codex folgendes: Zuerst wurden den Bischöffen eine sorgfältige Wahl der anzustellenden Pfarrer (S. 320. sq.) empfohlen, und den letztern ihre Pflichten als Volkslehrer und Seelsorger tüchtig eingeschärft. Sodann sollten die schlecht dotirten Pfarreien verbessert, und der geringste fixe Gehalt eines Pfarrers auf 80 Scudi gesetzt werden; dagegen aber die Pfarrzehenden ganz eingezogen und von den Rentmeistern der Gem. gehoben wurden, wofür man die Pfarrer durch baares Geld schadlos hielt. Zu den Kanonikaten und übrigen geistlichen Stellen ohne Seelsorge, mufsten ebenfalls würdige Kandidaten, die im Examen tüchtig befunden waren, genommen werden, damit sie die Bischöffe in ihren Amtsverrichtungen unterstützen könnten (S. 303.) — Die bessere Feier der Fest- und Sonntage wird S. 305. angeordnet, so, dafs alle öffentliche Geschäfte und Arbeiten, ausser den höchst nothwendigen bei der Erndte und Weinlese, aufhörten, — alle Märkte wegfielen, alle Kaufmannsläden verschlossen

*) S. eine Uebersetzung von dieser Verordnung in Ehrhardts Betrachtungen etc. im Anhange. S. 91.

blieben, und alle öffentliche Spiele bis nach der Vesper verboten waren. Dagegen war es erlaubt, daſs die Reisenden, Posten und Fuhrleute an Sonn- und Festtagen ihren Weg fortsetzen; die Müller mahlen und die Gastwirthe, Garköche und Viktualienhändler ihre Wirthschaft treiben durften, doch nicht bei offenen Thüren und Läden. — Merkwürdig ist ferner das Verbot (S. 331.), irgend eine geistliche Taxe, sey es unter welchem Namen es wolle, nach Rom oder sonst ausser Landes ferner zu zahlen. Die Verordnung besteht aus sechs Zeilen, und hat *quot verba tot pondera*, vornehmlich für den H. Vater. Wer dagegen handelte, wurde des Landes verwiesen. Eben so bündig ist die Verordnung (S. 332.), daſs keine Taxe noch Geldstrafe an irgend einen auswärtigen Bischoff bezahlt werden sollte, dessen Sprengel sich in T. hinein erstreckte. Mit vieler Würde ist ferner das Aufhebungsdekret des Inquisitionsgerichts in T. (S. 315.) abgefaſst, *) so wie das Verbot des Almosensammelns, in oder ausser den Kirchen, auf dem Lande oder in den Städten, von groſsem Werth für die Florentiner war. (S. 299.) Blos das Almosensammeln für Spitäler, nach vorhergegangener obrigkeitlicher Erlaubniſs, war noch erlaubt.

Die Klostergeistlichkeit gieng in den Jahren 1782 und 83. ihrer endlichen Auflösung in T. allmählig entgegen. Die anbefohlenen Veräusserungen der Klostergüter und Häuser (S. 315. sq.) war ein schöner Anfang dazu, wodurch zugleich das Landvolk von manchen Frohndiensten befreiet, und viele Bauerfamilien mit eigenthümlichen Landgütern versehen wurden. Auch war das Verbot, Ausländer in toskanische Klöster aufzunehmen, sehr wirksam für die Verminderung der Klostergeistlichkeit in T. Dagegen wurden die regulirten Geistlichen des G. H. (S. 327.) angewiesen, die Weltgeistlichen in ihren Amtsverrichtungen zu unterstützen, und sie zu dem Ende der Gerichtsbarkeit der Bischöffe unterworfen. Die Nonnen durften vom Juli 83 an, keinen sogenannten Brautschatz mehr, bei ihrer Einkleidung an das Kloster geben, sondern muſsten diesen an das nächste Spital entrichten (S. 329.). Dadurch wurde die Einnahme der Nonnenklöster und mit derselben ihr Personale allmählig vermindert. Endlich hörten, durch die trefliche und schön ausgearbeitete Verordnung Nro. LXV. (S. 319.) die päbstl. Reservatrechte, in Vergebung vieler höheren und niedrigen geistlichen Stellen in T. völlig auf, so wie die Syndici des H. Vaters, ohne die Bestätigung der Bischöffe in keinen geistlichen Curien des G. H. nachher anerkannt wurden. (S. 320.) In Postsachen erschien 82. ein Generalreglement, wodurch die Posten in ganz T. pünktlich bestimmt, und das Postgeld für die fahrenden Posten auf jeder Sta-

*) Ist in Ehrhardts Betrachtungen ganz übersezt. S. den Anhang S. 84. daselbst.

tion mit allen dazu gehörigen weitern Anordnungen, genau festgesetzt wurde. (S. 322.)

Noch bemerke ich, um es nicht in den Zusätzen aufführen zu dürfen: daſs 1) die Verordnungen Nro. CXXXI. in dem Auszuge dieses Codex vergessen worden, welche die Erhaltung und Verwaltung des Hauptkanals delle Chiane den Güterbesitzern, welche zunächst daran liegen, überträgt; und 2) das Edikt Nro. CXV. welches die Besoldung der Gerichtsdiener bestimmt.

Die interessantesten Verordnungen des 8. Codex von den Jahren 1784 und 1785 sind für den auswärtigen Leser unstreitig die Edikte über die fortdauernde, groſse Reform der Geistlichkeit, über die Aufhebung der Nonnenklöster und Errichtung der Conservatorien oder weiblichen Erziehungsanstalten. Indeſs kommen, der Ordnung gemäſs, von den Kameralverordnungen zuerst folgende vor. Die Bedingungen für die Erbzinspächter (S. 341.) sind eben so, wie sie in einem der vorhergehenden Codex von mir sind genannt worden, mit dem Beifügen: daſs der jährliche Pachtkanon, nach dem Ertrag des dritten Theils der fruchttragenden Aecker, nebst den Weiden des Erbzinsguts, solle berechnet werden. Dabei muſsten die Erbzinspächter alle und jede Abgabe an die Herrschaft und an die Gemeinden tragen. Die Festsetzung der Aufkündigungstermine von Pachtungen liegender Gründe auf unbestimmte Zeit, (S. 368.) war in Toskana um so nöthiger, da dort bekanntlich 4 Arten von Pachtungen üblich sind, nämlich 1) die Erbpacht (Livello), 2) die Pacht der sogenannten *Coloniparziari* oder *Mezzajuoli*, welche gegen den halben Ertrag des Guts, auf unbestimmte Jahre, oft aber ganze Generationen hindurch, ein Gut gezinset hatten, aber jährlich aufgekündigt werden konnten, 3) die eigentliche Verpachtung der Landgüter auf 1 bis 9 Jahre, 4) die Vermiethungen eines Feldguts auf eine Aussaat und Erndte, *Terratici* genannt, wobei der Pächter gewöhnlich $\frac{1}{2}$ Metze Korn von einem Acker, der eine Metze zur Einsaat erfordert, als Zins entrichtete. Letzteres ist vorzüglich in der Maremma üblich. Für die Pächter von Nro. 2. und 3. hauptsächlich verordnete nun Leopold: dals der Aufkündigungstermin einer solchen Pachtung jederzeit im Monat Nov. also nach der Wintersaat, fallen solle. Drei Monate darauf im Febr. zog der Pächter ab, hatte aber die Erndte von dem Korn, welches im Herbst von ihm war gesäet worden, noch zu genieſsen, wozu ihm der neue Pächter Raum in den Scheuern, so wie Platz für seine Familie zur Zeit der Erndte, (falls er sie ihm nicht auf dem Halm abkaufte,) in seinem Hause geben muſste. (S. 368. Nro. CXXIV.) — Die Besoldungen der Dienerschaft in Toskana (S. 339.) wurde vierteljährig vorausgezahlt, und zwar immer aus einer und ebenderselben, einmal dazu bestimmten Kasse, (sey es

von der Mehlaccise oder aus der Salzkasse u. s. w.) ohne allen Abzug für den Vorgänger oder Nachfolger im Amt, oder für dessen Nachgelassenen. Alle Pensionen wurden aus der königl. Kasse bezahlt. Die Verordnung (S. 366.) die Schatzungen oder Repartitionen der Auflagen auf liegende Gründe betreffend, giebt eine vollständige Instruktion, wie die Kataster zu rectificiren, die Aestimationen gehörig anzustellen, und die Repartition so gerecht als möglich zu machen sey. — Die übrigen bemerkungswerthe Kameralverordnungen betreffen die Aufhebung der Contraktensteuer, bei einigen armen Gemeinden (S. 338.), die Befreiung der Gasthöfe von allen Abgaben (S. 362.) die Gratifikationen bei Erbauung neuer Bauernhäuser (S. 338. und 339.) die Milderung der Gesetze gegen die Schuldner öffentlicher Abgaben (S. 364. y. und 366.) die Aufhebung der Abgabe, generalissima genannt (S. 362.) welche viele kleine, in der Verordnung nicht genannte Abgaben unter sich begriff, ferner die Prämien auf wollene und seidene Zeuge, die in Siena gewebt und ausser Land geschickt wurden. Endlich folgt noch die vollständige Vorschrift des Gebrauchs der neu erbauten Lazarethe oder Niederlagsgebäude für Waaren die aus der Levante etc. nach Livorno kommen (S. 354). Dagegen führe ich die abermalige Entreprise des Lotto's für Rechnung der k. Schatzkammer, (S. 363.) nur des Kontrasts wegen an, der daraus entstand, daſs die sogenannten geistlichen Lotterien, welche freilich eine Geldprellerei waren, (S. 354.) verboten wurden.

Das Justizfach hat in diesem Codex mehrere Aufhebungen von bisherigen Justizkollegien und Aemtern aufzuweisen, die bei der strengen Oekonomie in Toskana überflüssig geworden waren; (S. 359.) kommen drei vor, nämlich die Aufhebung der *Prattica Segreta*, und die sonderbaren Privilegien der Bürger in Florenz und in einigen andern Städten von Toskana, in bürgerlichen Rechtssachen sich ein besonderes Forum zu wählen. Man hob dies alles auf, und setzte die Bürger in Betreff des Gerichtsstandes den übrigen Unterthanen völlig gleich. (S. 338.) Werden die Aemter des Fiskalauditors und des *Conservatore delle leggi* eingezogen, und S. 345. die Inhibitorien der Weiber bei Concursen ihrer Männer, erklärt. Die neue Einrichtung der Justiztribunäle im Florentinischen und Sienesischen (S. 345.) wird in der historisch-statistischen Beschreibung von Toskana vorkommen.

Von den Criminalgesetzen dieses Codex sind S. 346. Nro. b. und d. die wichtigsten, sie bedürfen aber keiner weitern Erklärung, als etwa die Anmerkung bei Nro. d. daſs einheimische Verbrecher, die zum Exil in die Maremma etc. verbannt waren, öffentlich ausgestellt wurden, ausländische aber, welche auf immer das Land meiden sollten, nicht; weil, wie es in dem Edikt heiſst, das Publikum letztere weniger kennen zu

lernen brauchte, als erstere. In Betreff der Geistlichkeit wird zuförderst (S. 357. sq.) angegeben, wie der Gehalt der armen Pfarrer zu verbessern sey, besonders durch Zusammenziehung mehrerer Pfarreien und Pfründen. Dagegen wurde ausländischen Geistlichen alles Predigen in Toskana verboten (S. 359.) Bei der Veräusserung geistlicher Güter sollen blos die allgemeinen Landesgesetze gelten, und alle bisherige Feierlichkeiten der *Extravagante-Ambitiosae*, wodurch die Kaufkontrakte über Kirchengüter so sehr erschwert wurden, weil alsdann die päbstliche Einwilligung dazu erforderlich war, sollen künftig bei schwerer Strafe ganz wegfallen. Auch soll auf keinem Lehrstuhl in Toskana der Satz je wieder vorgetragen werden, dafs die *Extravagante-Ambitiosae* ausser dem päbstlichen Gebiet gültig sey *) (S. 344). Ferner wurde in jeder Diöces ein geistliches Patrimonium angelegt, zur Bestreitung der Kosten für die Erhaltung der Pfarreien, Kirchen und andere geistliche Bedürfnisse, deren Administration einer Kommission von weltlichen Staatsdienern, unter der Aufsicht des Secretairs der k. Rechte, übergeben wurde (S. 344. 368). Wichtig war das Edikt (S. 343.) dafs alle ertheilte Privilegien, Würden etc. der Generäle von geistlichen Orden an die Klostergeistlichen in Tosk. ohne das k. Exequatur keine Wirkung haben sollen. Die geistliche Gerichtsbarkeit wurde überdem noch mehr eingeschränkt und reformirt (ibid.) weil ihr Reich nicht von dieser Welt seyn soll. Die vielen schädlichen, geistlichen Gesellschaften in Toskana hob Leopold sämmtlich auf, bis auf 9, welche in der Stadt Florenz, blos dem Namen nach blieben. Die vielen Gebäude und heiligen Gefäfse jener geistlichen Gesellschaften, wurden den armen Pfarreien und Pfarrkirchen, welche derselben bedurften, überlassen (S. 342. und 344). Dagegen eine weltliche Gesellschaft christlicher Liebe in jeder Gemeinde gestiftet wurde, die aus ehrbaren Bürgern und Hausvätern bestand, welche sich freiwillig dazu einschreiben liefsen. Ihre Einrichtung, Befugnisse und Pflichten in Besorgung des Kirchendienstes, der Kollekten für die Armen, der Leichenbegängnisse, und anderer Liebesdienste mehr, waren genau vorgeschrieben (ibid.). Sie hatten ihre besondere Versammlungen, ihren Director, Räthe, Beamte, Kassirer etc. die aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählt, sämmtlich unter der Direction und Aufsicht des Pfarrers der Gemeinden standen. **) Eine Wohlthat war es für die armen, von dem bischöflichen Sitz entfernten Landleute, dafs die Pfarrer ihnen über alle und jede Sünde Absolution ertheilen durften, ohne dafs der Sünder dieselbe persönlich, und mit grofsen Kosten von

*) Siehe die Uebersetzung dieser Verordnung in Ehrhardts Betrachtungen etc. im Anhange. S. 106.

**) Diese Verordnung (S. 244. N. IC.) verdient, nebst vielen andern, künftig einmal dem deutschen Publikum vollstaendig übersetzt, vorgelegt zu werden.

dem Bischoffe holen mufste (S. 337.) Eben so nützlich war der Befehl, die geistlichen Beneficien nicht an Ausländer oder vornehme Taugenichtse zu verschwenden (S. 339). Endlich wurden die, alle zwei Jahre zu haltenden Diöcesan-Synoden der Bischöffe und der vornehmsten Geistlichen ihrer Diöcesen (S. 340) aufs neue eingeschärft; doch sollten ihre Beschlüsse ohne das K. Exequatur keine Gültigkeit erhalten, auch blos die Wiederherstellung der, (vor 1700 Jahren vorhandenen,) Reinigkeit der christlichen Lehre und Abstellung der Misbräuche in der Religion, und Kirchenzucht, zum Gegenstand haben. So viel die Entziehung des sogenannten Brautschatzes an die Nonnenklöster, zur allmähligen Aufhebung derselben beitrug, so viel die Spitäler, welche denselben erhielten, dabei gewannen, so zweckmäfsig war die Verordnung (S. 337.), wodurch das Quantum bestimmt wird, welches jedes adliche und bürgerliche Frauenzimmer, wenn es thöricht genug war, Nonne werden zu wollen, an die Spitäler zu entrichten hatte. Eben so nützlich war es, alles eitele Gepränge, bei der Einkleidung der Nonnen zu verbieten. (S. 341 u. 356 u. 57.) Ferner verbot L. alle und jede Geschenke an die neueingekleideten Nonnen, oder an das Kloster, aufs strengste, und schafte die bisherigen Prioren, als geistliche Aufseher in den Nonnenklöstern völlig ab. Dagegen mufsten die benachbarten Pfarrer den Beichtvater machen; und diese durften keine Geschenke von den Nonnen noch von dem Kloster überhaupt, annehmen, sondern erhielten von den Klosterverwaltern ein festgesetztes Salair für ihre Bemühung (N. LXXXV.) Endlich mufsten alle Nonnen ein sogenanntes vita communis in dem Kloster führen, alle an einem Tisch essen, und keine durfte vor der Andern den geringsten Vorzug geniefsen. Noch weniger sollten sie, während ihres Klosterlebens, das Geringste von ihrem Vermögen, oder auch Geschenk von andern Personen in das Kloster bringen (S. 357. Nro. LII). Dies alles führte endlich zu dem Edikt vom 21. März 85, in welchem die Aufhebung derjenigen Nonnenklöster befohlen wurde, die entweder zu arm waren um sichre Individuen ohne Geschenke und Beiträge erhalten zu können, oder in welchen die Nonnen, durch die Stimmenmehrheit erklärten, dafs sie nicht länger in vita communi im Kloster leben wollten. In beiden Fällen wurde das Nonnenkloster in ein Conservatorium verwandelt, worin den Nonnen jedoch, die Beobachtung ihrer einmal abgelegten Gelübde, und ihrer Ordensregeln, so weit es die Einrichtung des Conservatoriums zulies, erlaubt wurde. Zugleich befahl das Edikt, dafs künftig jedes abgelegte Gelübde einer Nonne vor dem Ausgang des dreifsigsten Jahrs, ungültig seyn solle. Dagegen wurden die Conservatorien, wovon ich sogleich reden werde, zum Zufluchtsort für unverheurathete Frauenzimmer, für Wittwen, unglück-

liche und unversorgte Mädchen substituirt. Diese Verordnung wurde den 19. Aprill 85 weiter ausgeführt und erläutert. (S. 356 N. CV.) Darauf folgten die Edikte Nro. CXXII. u. CLI. in Betreff der zurückzugebenden Mitgaben der Nonnen und Layenschwestern, wenn sie aus einem Kloster herausgiengen. Am 13. Aug. 85 erschien endlich die Vorschrift, wie es mit den aufzuhebenden und aufgehobenen Nonnenklöstern zu halten sey? (Nro. CXXXII.) Sie wurden nämlich in Conservatorien oder weibliche Erziehungsinstitute und Mädchenschulen verwandelt, in welche jede Nonne freiwillig eintreten konnte. Die schwachen und kränklichen und närrischen Subjekte wurden in besondere Klöster gebracht; ob aber den Wünschen einiger Nonnen, in ihre Familien zurückkehren zu dürfen, nachgegeben werden könnte, dies überliefs der G. H. den Bischöffen zur Beurtheilung.

Die Einrichtung der Conservatorien, war nach dem Edikt (Nro. C. u. CVI. S. 340.) kurz, folgende:

1) Sie hingen nicht von der Geistlichkeit, noch von den Bischöffen ab, sondern blos von der K. Regierung, welche die Administration ansetzte und besorgen liefs.

2) Die Aufnahme der Frauenszimmer geschah ohne alles Gepränge und ohne kirchliche Feierlichkeiten, so wie alle Eidschwüre u. Gelübde, welcher Art sie seyen, in dem Conservatorio wegfielen. Die Kleidung hatte nichts ähnliches mit der klösterlichen, sie ist aber uniform.

3) Die Frauenszimmer können aus dem Conservatorio heraustreten, wann sie wollen. Auch kann das Conservatorium ihnen den Aufenthalt aufkündigen, wenn sie Unruhe stiften.

4) Die Conservatorien haben drei Hauptbestimmungen, entweder a) Wittwen oder unglücklich verheurathete Frauenszimmer gegen ein mäfsiges Kostgeld, so wie Arme umsonst aufzunehmen: – oder b) junge Mädchen zur Erziehung in Pension zu haben, endlich aber c) um öffentliche Mädchenschulen für das Landvolk abzugeben, in welchen — wie in den Industrieschulen, — ausser der Religion, Lesen, Rechnen u. Schreiben, auch alle weibliche Arbeiten, als Nähen, Stricken, Kochen etc., (wozu man sie wechselsweise in dem Convictorio des Conservatoriums anwiefs) gratis gelehrt wurde. Dies alles wird in der Verordnung N. CVI. S. 340. noch mehr erläutert, und in Nro. CXXXIX. (ibid.) ein vollständiges Reglement von 24 Artikeln für die Conservatorien gegeben, welches keines Auszugs fähig ist, vielmehr künftig einmal mit allen dahin gehörigen Edikten, ganz übersetzt zu werden verdient. N. CLIII. giebt (S. 540) unterm 3ten Nov. 86 über dies allgemeine Reglement noch einige besondere Erläuterungen. L. erwarb sich durch diese vortrefliche Anstalten ein unsterbliches Verdienst um die Erziehung des weiblichen Ge-

schlechts, so wie diese Conservatoria zugleich ein herrlicher Zufluchtsort für arme und unglückliche Frauenzimmer waren.

Der IXte Codex begreift die Jahre 1786, 87 und 88, und zeichnet sich sowohl im Kameralfache, wegen des neueingeführten Abkaufungssystems der sogenannten Schuldensteuer, zur schleunigen Tilgung der Staatsschulden in T. etc. als auch im Justizfache durch die neue Criminalgesetzgebung etc., so wie in geistlichen Angelegenheiten, durch die Aufhebung der päbstlichen Nunciatur in T., etc. vor allen andern aus. Von allen diesen kann ich hier nur eine kurze Rechenschaft geben.

Im Kameralfache sind folgende Verordnungen merkwürdig, ohne doch einer Erklärung zu bedürfen. S. 399 Nro. a. S. 400 Nro. d, e. S. 401 Nro. h, u. t. S. 402. Nro. m, u. o. S. 403. Nro. u. S. 404. Nro. x, u. y. S. 405. Nro. bb, cc, u. ff. Letztere enthält ein neues Postreglement mit beigefügtem Tarif, aller Poststrafsen in T. und der auf denselben für 1, 2 u. mehrere Pferde zu erlegenden Postgelder etc. Zu bemerken sind ferner: S. 406. Nro. gg, hh, ii, kk, u. ll. S. 407. Nro. pp, u. rr. S. 408. Nro. ss, tt. S. 409. Nro. yy, zz, u. bbb. S. 410. Nro fff, u. a. Vom Salzwesen S. 411. Nro. d. Welche letztere Verordnung, da sie die neueste Einrichtung des Salzwesens in T. enthält, in der histor. statist. Beschreibung von T. vorkommen wird. Auch rechne ich zu den wichtigen Cameralverordnungen, die Aufhebung des Bergwerksregale in ganz T. (S. 373.) und die Befreiung der Besoldungen von allen Abzügen, Sequestrationen etc. (ibid.); die neuen Reglements für einige Gemeinden, (S. 378.); und die verschiedenen Verordnungen, welche von der Kammer der Gem. publicirt wurden (S. 382 – 387), wovon S. 382. Nro. d. S. 383. Nro. f. S. 384. Nro. k, u. l. S. 385. Nro. p. S. 386. Nro. u, w. S. 387 Nro. z, u. bb. mir die interessantesten zu seyn scheinen. Die Edikte über das Zollwesen, welches in T. so oft abgeändert wurde (413.), scheinen keiner besondern Erklärung zu bedürfen. Destomehr aber erfordert das Abkaufungssystem der Staatsschulden, eine kurze Erläuterung: L. führte es den 1ten Merz 1788 in T. ein, und wiewohl Ferdinand III. dies System wieder aufhob, so ist seine Erscheinung doch zu wichtig, um es nicht genau kennen zu lernen. Hier also die Erklärung darüber nach dem Inhalt der Verordnungen S. 411. u. 412. so wie S. 387. Nro. bb. u. 398 Nro. ii. u. s. w. Die Staatsschulden von T, wovon L. die auswärtigen Creditoren allmählig abbezahlt hatte, standen in der allgemeinen Bank zu Fl. als Lughi de monte, und scheinen von L. so angesehen worden zu seyn, als wenn sie durch das Grundeigenthum des Grofsherzogthums garantirt wären. Deshalb wurden die Zinsen dafür, durch

die Kammer der Gemeinden von der jährlichen Grundsteuer entrichtet, welche die Gemeinden unter der Benennung Tassa di redenzione (deshalb von mir Schuldensteuer genannt) und Tassa di accollo, welches der jährliche Generalertrag des Grofsherzogl. Zehntens war, nach Fl. einsandten. Zur schleunigen Tilgung des Kapitals und der Interessen dieser beträchtlichen Staatsschulden, liefs L. alle die Bankobligationen kassiren, welche auf ganze Gemeinden-Vicariate, Potesterien und auf ganze Corpora lauteten, wenn diese nämlich Grundeigenthum besafsen. Die Menge derselben war um so gröfser, da jeder seine überflüfsigen Gelder, von allen Zeiten her, der sicheren Interessen wegen, gegen Bankobligationen umzusetzen pflegte. Für jede kassirte Bankobligation à 100 Scudi, liefs L. dem Eigenthümer derselben, (wenn er zugleich Grundeigenthum besafs,) 3½ Scudi (also noch ½ Procent mehr, als seine bisherigen Bankinteressen gewesen waren) an seiner jährlich zu entrichtenden Tassa di redenzione und Tassa di accollo, in den Büchern der Kammer der Gem. abschreiben. Dadurch wurden die jährlichen Abgaben der Grundbesitzer von den liegenden Gründen, und die jährlichen Zinsen der Staatsschulden, in gleichem Maas vermindert. Ausserdem mufsten die Gemeinden und Corpora alle ihre noch nicht belegten öffentlichen und Depositengelder dazu hergeben, so wie die Spitäler der St. Stephansorden, die geistlichen Patrimonialgüter, der Fiskus, die K. Schatzkammer, und die Kammer der K. Privatbesitzungen, grofse Capitalien dazu herschossen. Endlich wurden alle und jede Privatpersonen aufgefordert, ihre Gelder zu diesem Behuf, und zwar zu 3 Procent anzulegen; sey es, dafs sie selbst Grundbesitzer waren, und ihre bereits in Händen habenden, oder zu dem Ende gekauften Bankobligationen kassiren liefsen, um ihre Tassa di redenzione dadurch abzukaufen, oder dafs sie andern Gutsbesitzern die Gelder vorschossen oder ihnen ihre Bankobligationen cedirten; wobei in der Verordnung CXX. (S. 412) festgesetzt wurde, dafs die, zu diesem Behuf auf die liegenden Gründe geliehenen Kapitalien vor allen andern den Vorzug haben — und die jährlichen Zinsen davon, als eine Art von Grundzinse, welche auf den Gütern haftete, betrachtet werden solle, die also vor allen andern jährlich zuerst entrichtet werden mufste. Dies alles schreibt die eben erwähnte Verordnung vollständig vor, so wie Nro. CXXI. die specielle Instruktion für den, über dieses Geschäft besonders angesetzten Präsidenten enthält. Die Besitzer kleiner Ländereien, welche keine Bankobligationen à 100 Scudi kaufen konnten und deren Tassa di redenzione nicht 3½ Scudi jährlich betrug, konnten sich mit andern zusammen verbinden, um eine Bankobligation zu kaufen, und so ihre Ländereien von den Abgaben befreien. Doch nahm man in der Folge auch die kleinsten Zahlungen u. selbst ¼ einer Bankobli-

gation in Papier bei der Bank an. Auch konnte dies Tilgen der Bankobligationen und das dadurch bewirkte Abkaufen der Tassa d. red. durch Aufrechnung gegen einander geschehen. Jeder erhielt von der Kammer d. Gem. alsdann ein Patent oder einen sogenannten Cassationsschein, über das Quantum, welches er von der Tassa d. r. abgekauft hatte. S. die Verordnung Nro. CXLIV. S. 412. Zuletzt wurde es allen Grundeigenthümern zur Pflicht gemacht, die Tassa d. r. ihrer liegenden Gründe auf die eben angeführte Art abzukaufen, und zwar mit $3\frac{1}{2}$ Procent, wenn sie nämlich innerhalb drei Monaten, vom 1ten Juli bis zum 1ten Oktober 100 Scudi in die Bank lieferten; nach Verlauf dieses Zeitraums wurde jedem Grundeigenthümer nur 2 Procent für eine Bankobligation à 100 Scudi, so er in der Bank kassiren liefs, auf seine jährlich zu entrichtende T. d. r. gut geschrieben: und er war gleichwohl verbunden, letzteres zwischen dem 1ten Oct. 88 und 1ten Jan. 89 zu bewirken; wenn er nicht in contumaciam erklärt werden, und sein Grundeigenthum so behandelt sehen wollte, als wenn er freiwillig in das Abkaufen der Tas. d. red. consentirt hätte. Mit den, baar in der Bank eingekommenen Geldern, wurden sofort die noch vorhandenen auswärtigen und einheimischen Bankkreditoren, welche kein Grundeigenthum in T. hatten, ausbezahlt, wodurch dann Capitalien genug in Umlauf kamen, um die Güterbesitzer in den Stand zu setzen, Gelder zur Abkaufung ihrer Tass. d. red. leihen zu können. Mit den vorgenannten Cassationsscheinen, wurde überdem, wie vorher mit den Bankobligationen, ein ordentlicher Handel getrieben, und wurden förmliche Geldgeschäfte damit gemacht; sie konnten aber ihrer Natur nach, doch nie so im Handel und Wandel gebraucht werden, als andere Staatspapiere, oder als die Bankobligationen selbst; wenn gleich L. jene Cassationsscheine vor allen andern Obligationen und Schuldbriefen privilegirte, und dieselben von allen Verbindlichkeiten der Fideicommisse und von der Contraktensteuer befreiete. Dies war das Abkaufungssystem der Staatsschulden, wobei der ganze Plan und das Verfahren Leopolds doch den Beifall des Kenners nicht erhalten kann, da es in der That zu despotisch und einseitig war, die ganze Last der Staatsschulden, den Besitzern der liegenden Gründe, als Privatschulden, die auf ihren Gütern hafteten, aufzubürden. Es konnte auch dies System, vieler Inconvenienzen wegen, keinesweges bestehen, vielmehr wurde es von Ferdinand III. einige Jahre darauf wieder aufgehoben. Für die Unterthanen war es gefährlich, durch grofse Summen die jährliche Grundsteuer auf immer abzukaufen, die irgend einer der nachfolgenden Regenten gleichwohl eigenmächtig wieder anlegen konnte, und der Staat verlohr durch dies Abkaufen der T. d. r. die sicherste und reelste Einnahme, nämlich die Grundsteuer. Man

kann daher die Absicht des Monarchen bei dieser ganzen Operation schwer errathen. Sollte Er Seinem Nachfolger, in Betreff der abzutragenden Staatsschulden, weniger Oekonomie zugetrauet haben, als Er selbst bewiefs, oder wollte L. bei dieser Gelegenheit, blos die Capitalien seines Privatvermögens aus der Bank ziehen? —

Die übrigen Verordnungen, welche von der Schuldensteuer u. deren Abkaufen handeln, (S. 387, 407, 409, 411, 412.), enthalten theils Specialinstructionen für die Ausführung dieser Operation, theils geschärfte Befehle an die Gemeinden und Güterbesitzer, ihr Quantum zur gehörigen Zeit an die Bank abzutragen. —

Im Justizfache bemerke ich nur die Verordnungen S. 413. gegen böse Schuldner, und S. 384. n, l. die Gesetzgebung für die Gemeinden, welche letztere aber nichts anders besagt, als die Aufrechthaltung der bisher, für dieselben gegebenen Reglements, ihre ökonomischkameralistische Einrichtung betreffend. Wichtiger war das neue Seegesetz (S. 388.) welches L. für die Häfen, besonders für Livorno und für die Schiffe, die daselbst einliefen, machte. — Die Erleichterung des Schicksals der Privatschuldner und deren zu bewirkende Freiheit (S. 399) ist der Aufmerksamkeit des Lesers werth. Einige andere interessante Edikte, bemerke ich nur der Nummer nach, z. B. S. 379. Nro. b, d, g, h, i, k, l, u. n. — In der Criminaljustiz kommen S. 374. mehrere, um so merkwürdigere Verordnungen vor, da mit dem 30ten Nov. 88 eine ganz neue Criminalgesetzgebung in T. anhebt, welche den Ruhm Leopolds eben so sehr erhöhete, als sie das Wohl der Florentiner beförderte, und allen übrigen europäischen Staaten ein höchstnachahmungswerthes Beispiel, in Hinsicht auf die Verhütung und Bestrafung der Verbrechen, aufstellt. Von jenen Gesetzen (S. 374) enthält Nro. a. indefs nur eine neue Prozefsordnung und einen Sporteltarif für die Tribunäle; Nro. b. aber das ganze neue Criminalgesetzbuch, in 119 §§. Da es eben so unmöglich als zweckwidrig seyn würde, hier einen Auszug davon zu liefern, gleichwohl wir bis jetzt noch, keine einzige völlig richtige Uebersetzung von diesen Criminalgesetzen besitzen, auch die nachfolgenden Verordnungen Nro. c, u. d. S. 374, die doch ganz unzertrennlich mit der neuen Criminalgesetzgebung in T. verbunden sind, meines Wissens, nie übersetzt worden, so werde ich die sämmtlichen, zu der peinlichen Legislatur L. II. in T. gehörigen Edikte, künftig einmal zusammen übersetzen, und sie, nebst einigen andern bisher noch nicht übersetzten auserlesenen Verordnungen der Leopoldinischen Gesetzgebung in T. dem Publikum vorlegen; wenn dieses anders eine solche Auswahl der Leopoldin. Legislatur in unserer Sprache zu besitzen wünscht.

In Polizeisachen kommen S. 391 — 399 viele merkwürdige Verordnungen vor, deren Gegenstände um so verschiedener sind, da die

Polizei in T. einen ausgedehnten Wirkungskreifs hatte. Dahin gehören Nro. c, d, h, m, q, s, aa, bb, cc, dd, ff. und hh; Von S. 391 — 398. Höchst merkwürdig ist es, Nro. hh. (S. 398) — dafs die Todesstrafe in T. wieder zugelassen wurde, ohngeachtet das neue Criminalgesetzbuch damals schon publizirt war. Sie wurde aber nur bei der Blutschande zwischen Ascendenten und Descendenten, so wie zwischen leiblichen Geschwistern begangen, wirklich vollzogen; wiewohl der Fall unter L. nicht eingetreten ist. Waren es aber Stiefgeschwister, so war die Strafe der Blutschande, bei den Männern zehen Jahre öffentliche Arbeit, und bei den Weibern sieben Jahre Zuchthaus, bei Oncles mit Niecen etc. 7 Jahre öffentliche Arbeit bei dem männlichen und 5 Jahre Zuchthaus beim weiblichen Geschlecht. Geschah das Verbrechen zwischen Stiefmüttern und Stiefsöhnen, Stiefvätern und Stieftöchtern, Schwiegermüttern und Schwiegersöhnen, Schwiegertöchtern und Schwiegervätern, so war 5 Jahre öffentliche Arbeit beim männl. u. 3 Jahre Zuchthaus beim weibl. Geschlecht angesetzt. Bei Fällen zwischen den Geschwister-Kindern, Enkeln, Neffen etc. wird die Strafe der Willkühr des Richters überlassen: doch soll sie nicht über die Verweisung in die Maremma hinausgehen.

Von geistlichen und Klosterangelegenheiten bemerke ich nur die Edikte S. 375 u. 376. welche die Pflichten uud die Befugnisse der Nonnen enthalten, — die in Conservatorien treten; oder nach S. 389 in auswärtige Klöster gehen, oder endlich Mädchen zur Erziehung in T. Klöster aufnehmen wollen. Ersteres wurde erleichtert, das Andere erschwert, und das Letztere durchaus verboten. Die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des päbstlichen Nuncius in T. war von eben so wichtigen Folgen, *) als die Trennung aller Ordensgeistlichen in T. von ihren auswärtigen Obern und Ordensgenerälen. Blos der Grofsherzog und die Bischoffe in T. hatten der Florentinischen Ordensgeistlichkeit Befehle zu geben. So krönte L. seine Reform der Geistlichkeit mit zwei vortreflichen Gesetzen, die ohne Widerspruch befolgt wurden, und sehr wohlthätig in ihren Wirkungen waren.

Die Leopoldinische Gesetzgebung, endiget sich mit dem Codex X. welcher den Zeitraum vom 8ten Jan. 1789 bis zum 2ten April 1791 in sich begreift. Er ist durch einzelne wichtige Verordnungen u. Veränderungen in der Staatsverwaltung, welche Leopolds Abzug von T. nothwendig zu machen schien, z. B. durch die Trennung der

*) Diese Verordnung ist übersetzt in Ehrhardts Betrachtungen im Anhang S. 132.

Administration des K. Privatvermögens von den Florentinischen Staatseinkünften, so wie durch die Errichtung eines, in L. Abwesenheit, nach seinen unmittelbaren Vorschriften, regierenden, höchsten Collegiums, und endlich durch die Abtretung der Regierung des Grofsherzogthums an seinen zweiten Prinzen Ferdinand III. vorzüglich merkwürdig.

Im Kameralfache sind folgende Verordnungen die wichtigsten. Die Fortsetzung des Schuldentilgungssystems, wurde durch mehrere Verordnungen befohlen (S. 436) und zugleich festgesetzt, dafs alle, zur Anordnung der Tassa di Redenzione den Gemeinden in T. ehemals gegebenen Edikte, gänzlich aufgehoben seyn sollten. Dadurch wurden den Grundeigenthümern allerdings manche Verbindlichkeiten u. Lasten abgenommen, wenn die Sache selbst nur hätte bestehen können (ibid. N. c.). Ferner übertrug L. dem Magistrat der Gemeinden die Einhebung der Pachtgelder für die Fleischtaxe (oder für den Fleischstempel), Metzgerstände etc. gegen einen jährlichen Abzug von 4 Procent des Ertrags: wogegen sie die Pachtgelder durch ihre Rentmeister einkassiren, für den Ertrag haften, und die Summe in den vorgeschriebenen Terminen jährlich nach Florenz einschicken mufsten. L. sicherte sich dadurch die Einnahme dieser Taxe, und ersparte zugleich die Kosten der Verwaltung (S. ibid. Nro. e.). Eben dies geschahe mit der Mehltaxe, welche man den Gemeinden gegen einen Abzug von 5 Procent einzuheben und zu verwalten auftrug. (S. 432. Nro. XV.). Die sämmtlichen Einwohner von T. wurden dabei in 8 Klassen getheilt, nach ihren wahrscheinlichen Vermögensumständen, wobei keiner, der nicht notorisch arm war, übergangen wurde. Jeder Kopf zahlte jährlich in der 1ten Klasse 4 Liren, in der 2ten 3 Liren 10 Soldi, in der 3ten 3 Liren, in der 4ten 2 Liren 10 Soldi, in der 5ten 2 Liren, in der 6ten 1 Lire 10 Soldi, in der 7ten 1 Lire, und in der 8ten 10 Soldi. — Tabak zu bauen, zu fabriziren u. zu verkaufen, wurde in ganz T. wieder erlaubt (S. 439), und das bisherige Tabaksmonopol der Krone, in Betreff der Cultur, des Fabrizirens und Verkaufens von Rauch- und Schnupftabak, ganz aufgehoben. — Merkwürdig ist das Edikt (S. 419), wie Erbzinsgüter erblich gekauft werden können. — Von den übrigen bedeutenden Kameraledikten, zeige ich nur die Nummern an, nämlich S. 423 S. 425 Nro. e, f, g. S. 426. Nro. k, u. l. Letzteres betrift die Vertheilung der Auflagen, welche, als ein besonderes Vorrecht, den Gemeinden überlassen wurde. — Ferner sehe man Nro. m, u. o. S. 427. Nro. q, r, s, u. S. 428. Nro. m. Die in dem letztern Edikt gegebene Vorschrift, dafs der Ansatz der öffentlichen Einkünfte der Gemeinden, sich nach ihren nothwendigen, jährlichen, öffentlichen Ausgaben richten solle, war ein geprüfter Finanzgrundsatz. Denn, die wirklichen Staatsbe-

dürfnisse geben den Maasstab für den nothwendigen Staatsaufwand ab, wonach die Staatseinnahme sich richten muſs: so im Kleinen wie im Groſsen, bei allen Theilen der Staatswirthschaft. — Die Verordnung S. 428 Nro. y, z, u. aa. machen dem Herzen des Groſsherzogs Ehre. — L. hatte die Ausfuhr des Getreides, im Sommer 1790 auf einige Monate eingeschränkt, gab sie aber den Winter darauf, ganz wieder frei (S. 438). Endlich war auch die Trennung der Administration der groſsh. Patrimonialgüter von den Staatseinkünften des Groſsherzogthums (die freilich nie mit einander hätten verbunden seyn sollen,) eben so nützlich, als merkwürdig (S. 432), worüber Th. I. der Staatsverwaltung v. T. nachzusehen ist.

Das Justizfach erhielt in diesem Codex einige bedeutende Verordnungen, z. B. die Gültigkeit der Kaufmannsrechnungen vor Gericht, wurde genauer bestimmt. (S. 430, 431, 437), den Advokaten und Notarien eine genaue Instruction gegeben, ein geschärftes Verfahren gegen die Bankerottierer erlassen (S. 433). Weiter gehören dahin, das wichtige Gesetz: kein Fideicommiſs, noch Majorat in T. aufs neue zu errichten (S. 419 431), so wie die Edikte S. 431 Nro. p u. q. nebst der Verordnung des höchsten Justiztribunals (S. 423) nicht zu übersehen sind. Am wichtigsten ist indeſs die Verordnung (S. 438 Nro. d.) vermöge welcher die Todesstrafe ausser in dem oben angeführten Fall bei der Bestrafung einer begangenen Blutschande — auch für die Rädelsführer von Aufruhren und Tumulten, aufs neue festgesetzt, und dabei noch mit Infamie verbunden wurde. Die Veranlassung dazu gaben die Unruhen, welche gleich nach der Abreise L. nach Wien, auf Anstiften der Geistlichkeit — die Quelle so vieler Unruhen, — in T. ausbrachen, und zu P r a t o und P i s t o j a wirklich in scandalöse Tumulte ausarteten. Die Tumultuanten, welche aus Lumpengesindel bestanden, forderten nichts anders, als die Zurücknahme mehrerer nützlichen Reformen in geistlichen Sachen. L e o p o l d führte zwar bei dieser Gelegenheit die Todesstrafe mit Recht wieder ein, erlieſs aber doch einen Generalpardon, für die Aufrührer, nachdem die Unruhen gedämpft waren, und gab den Bischöffen die Erlaubniſs, einige geringfügige Abänderungen in Betreff des Gottesdienstes, wo sie ihnen nöthig schienen, nach Willkühr machen zu dürfen. (S. 438 Nro. b. und c.)

Der G e i s t l i c h k e i t wurden übrigens noch folgende Befehle in diesem Codex gegeben: nämlich, (S. 419 Nro. a.) die Vorschrift, daſs Ländereien, welche Privatpersonen gehören, von Vermächtnissen und andern Abgaben a d p i a s c a u s s a s, durch Abkaufen oder durch Cedirung und Anweisung einer jährlichen, äquivalenten Grundzinse, befreit werden können; doch mit dem Vorbehalt, daſs der Debitor sich erforderli-

chenfalls, wenn die fromme Stiftung in der Folge dabei leiden sollte, die Wiedereinführung der ersten Abgabe gefallen lassen müsse. Eben so wichtig für die Verwaltung der geistlichen und Klostergüter sind die Edikte S. 420 Nro. b. und c. so wie für das Noviziat der Nonnen, Nro. f. von den Nro. g, h, i. (S. 421) ist die letztere äusserst nützlich, nebst den Nro. l, n, p. S. 422. Das Patronatrecht der Pfarreien wurde dem Volke genommen, weil es zu unordentlich damit verfahren hatte: die Stimmen von den anzustellenden Pfarrern waren erbettelt, und die gröſsten Intriguen dabei gespielt worden. (S. 424 Nro. c.) Eben dies geschahe mit den Concursen, bei Ertheilung geistlicher Beneficien; womit die Bischöffe ihr Spiel trieben, daher der Hof sich ihre Verleihung vorbehielt. (S. 422 Nro. n.)

In Betreff der Errichtung ganzer Collegien, ist (S. 438) das neueingeführte Staats- und Finanzcollegium zu bemerken, wodurch vom 1ten Mai 1789 an, der bisherige Staatsrath mit dem Finanzdepartement vereinigt wurde. Darauf folgte den 10ten Sept. 89. die Errichtung des wichtigen Amts eines Consultore legale Regio, (geheimer Referendar in Justizsachen) dessen Pflichten und Rechte S. 418 bemerkt sind. — Die Verwaltung des Jagd- und Fischereiregals wurde der Generaladministration übertragen (S. 430 Nro. g.), nachdem die Stelle des Direktors des Forstwesens aufgehoben war. — Bei dem Abzuge L. aus T. stiftete der Monarch den 16ten Febr. 1790 ein höchstes Regierungscollegium (Consiglio di Reggenza), für die Direktion aller einheimischen und auswärtigen Regierungsangelegenheiten des Groſsherzogthums (S. 437 a). Der berühmte Staats- und Justizminister, Antonio Serristori war Präsident und erster Direktor desselben, dann folgten die Staatsräthe, F. M. Gianni, L. de Schmidtweiler (Direktor des Finanzsekretariats), B. Martini (Direktor des Staatssekretariats), M. Ciani, L. Bartolini (Administrator der Krongüter), G. Giusti (Präsident des Polizeiwesens), nebst den Staatssekretairen C. Gilkens, G. Rainoldi, A. Pontenani u. C. Hayré. Dieses höchste Collegium besorgte alle Regierungsgeschäfte, nach der unmittelbaren Vorschrift L. II., und muſsten alle Gesetze, Verordnungen und Befehle, entweder von dem Präsidenten, oder von dem ihm folgenden ältesten Staatsrath, oder in Ermangelung beider, von den zwei Direktoren der beiden Sekretariate und von einem Staatssekretair unterschrieben werden, wenn sie in T. gültig seyn sollten etc.

Am Schluſs dieser kurzen Bemerkungen über die Leopoldinische Gesetzgebung in T. führe ich noch das vortrefliche Rescript L. II. an, welches derselbe den 9ten Dec. 1790 an seine geliebten Unterthanen in T. von Wien aus erlieſs, worin er denselben seine Dankbarkeit für ihre Theilnahme an Seiner Erhebung, auf den Kaiserthron, in den huldreich-

sten Ausdrükken bezeugte (S. 428 z). Und dann bemerke ich noch, dafs L. unterm 2ten Febr. 1791 ein höchst gnädiges und rührendes Schreiben an seine bisherigen Unterthanen in T. richtete, worin ihnen angezeigt wird, „dafs Er die Regierung des Grosherzogthums an seinen zweiten Prin-„zen Ferdinand III. *) abgetreten habe, mithin ihm nur die heilige „Pflicht noch obliege, allen Florentinern für ihre bisherige Treue, Lie-„be und Anhänglichkeit an seine Person aufs innigste zu danken, ih-„ren Eifer und guten Willen für die Beförderung seiner Anordnungen „in der Staatsverwaltung dankbar zu preisen, u. zugleich ihnen versi-„chern zu dürfen, dafs Er nie andere Absichten, während seiner gan-„zen Regierung in T. gehabt habe, als die: das Wohl des Staats und je-„des Einzelnen seiner Unterthanen aufrichtig zu befördern, und seine „Regentenpflichten getreulich zu erfüllen. Dies sey auch von seinen ge-„liebten Florentinern jederzeit dankbar anerkannt, und Er dadurch so-„wohl, als durch ihre Folgsamkeit, Liebe und Treue für seine Landes-„väterlichen Bemühungen reichlich belohnt worden. Nun dürfe Er auch „hoffen, dafs sie seinen zweiten Sohn Ferdinand III. ihren nunmeh-„rigen Regenten und G. H., welchem Er die aufrichtigsten Gesinnungen „der Liebe und väterlichen Fürsorge für sein Volk längst und eifrigst „eingeprägt habe, eben die Treue und Anhänglichkeit beweisen würden, „die sie Ihm so ganz bewiesen hätten, und dadurch den sanften liebens-„würdigen Charakter, der den Florentinern eigen sey, auch für die Zu-„kunft bewähren würden. “

Möchten doch alle jetzige und künftige Regenten, so von ihren Unterthanen scheiden!

Die Gesetzgebung S. K. H. des G. H. Ferdinand III. fängt mit dem 7ten März 1791 an, und erstreckt sich der erste Codex derselben, bis zum Ausgang Dec. 1794. In diesen Gesetzen und Verordnungen herrscht eben der Geist der Gerechtigkeit und Menschenliebe, dieselbe prüfende Weisheit und richtige Politik, welche L. Gesetze charakterisiren. Wie könnte dies auch anders seyn, da Ferdinand III. nicht nur ganz nach den Grundsätzen Seines glorreichen Herrn Vaters erzogen war, sondern auch die vorzüglichsten, von dem abgehenden Monarchen gewählten Staatsdiener und Rathgeber, als Männer, die Seines Vertrauens würdig waren, beibehielt. Von diesen steht der vortrefliche, aufgeklärte und verdienstvolle Marquis von Manfredini, der Oberhofmeister der sämmtlichen Prinzen Leopold II. als Staatsminister der auswärtigen Geschäfte in T.

*) S. die Abtretungsurkunden an der Spitze dieses Werks.

an der Spitze. Er besitzt das Vertrauen und die Liebe F. III. seines ehemaligen Zöglings, und jetzigen G. H. ganz, so wie Derselbe ihm wiederum die Erhaltung seiner Krone, und Toskana die Fortdauer seiner jetzigen Verfassung, Ordnung und friedlichen Ruhe, mitten unter dem Sturm des alles verheerenden Krieges in Italien, diesem grofsen Manne verdankt. Ihm stehen die vortreflichen Männer Serristori, Schmidtweiler, Martini, Giusti u. a. m. zur Seite; welche L. bei Seinem Abgange v. T. zu Mitgliedern des höchsten Reg. Kollegiums ernannte, und deren Namen bei der Unterschrift der Verordnungen des vorliegenden Codex beständig vorkommen.

Von den Gesetzen selbst kann ich hier, der Kürze wegen, nur diejenigen ausheben, welche entweder, durch ihren merkwürdigen Inhalt, oder dadurch sich auszeichnen, dafs sie von der Gesetzgebung L. II. auffallend abweichen. Letzteres wird Niemanden befremden, der erwägt, dafs eines Theils keine Gesetzgebung in der Welt so vollkommen seyn kann, um nicht in der Folge einiger Veränderungen und Verbesserungen zu bedürfen, anderntheils aber, die traurigen Zeitläufte, unter welchen F. III. Regierung begann, manche Abänderungen und neue Einrichtungen nothwendig machten, die im tiefen Frieden wahrscheinlich nicht erfolgt seyn würden.

Im Kameralfach kommen die wichtigsten Veränderungen vor, welches auch die Natur der Gegenstände schon mit sich bringt. — Zuerst wurde der Handel mit den Kassationsscheinen der Tassa di redenz, unterm 9ten Sept. 91 verboten (S. 465), weil ein grofser Mifsbrauch damit getrieben wurde, und diese Scheine nicht sowohl als Bankobligationen, sondern auch als Privatvorschreibungen durch so viele Hände giengen, dafs der ursprüngliche Eigenthümer derselben, kaum mehr auszumachen war, und dieser dann von aller Verbindlichkeit zu den übrigen Abgaben des Staats entbunden zu seyn glaubte. Diese Cassationsscheine mufsten nun nach dem Inhalt dieser Verordnung entweder von dem ursprünglichen Eigenthümer derselben wieder eingelöset werden, oder, wenn dieser dazu nicht im Stande war, so wurden sie dem letzten Besitzer mit Bankobligationen von Seiten des Staats vergütet. — Sodann wurde das Tabaksmonopol für Rechnung der Krone in T. wieder eingeführt, aus mehreren in dem Edikt Nro. XXV. angeführten Gründen, die mir gleichwohl nicht hinlänglich zu seyn scheinen (S. 479 sq.). — Die Verlängerung des Privilegs der Porzellanfabrik (S. 473) war von geringerer Bedeutung; — und der neue Zolltarif, eingeführt im Oct. 91 (S. 481 sq.) enthält blos eine Bestätigung und vollständigere Ausführung des, von L. in den Jahren 1781 und 89 eingeführten, neuen und einfachern Zollwesens in T. — Das Ausziehen der Bankobligationen aus der Bank

zu Fl. wurde den frommen Stiftungen und den Administratoren der geistlichen Güter etc. gänzlich verboten, weil ihre Kapitalien nirgends so sicher stunden, als in der Bank. Zugleich wurden die Bankobligationen den Fideicommissen wieder unterworfen, und überhaupt der Werth derselben dadurch aufrecht erhalten, dafs Niemand sie anders, als gegen baares Geld aus der Bank ziehen konnte (S. 444). —

Am merkwürdigsten, aber auch am nothwendigsten, unter den damaligen Zeitumständen, war die Aufhebung des freien Getreidehandels in T. nebst dem Verbot, keine Arten von Lebensmitteln (S. 443), so wie kein Vieh (S. 445) aus dem G. H. zu exportiren. Blos das Saatkorn, welches die nächsten Nachbarn an den Grenzen, von den Florentinern verlangten, war davon ausgenommen. (S. 470). Dies wichtige Gesetz hatte eine Menge von andern Verordnungen zur Folge, sowohl zur Verhütung der Ausfuhr (S. 450) als auch zur Anlegung von Kornmagazinen in T. (S. 464), so wie endlich zur Verhinderung des übertriebenen Aufkaufens durch die Kornhändler (S. 451) und zur gehörigen Vertheilung des Getreides im Lande selbst. Zu dem Ende wurde der Kornverkauf im Kleinen, die Festsetzung der Preise, und die Anstellung eines besondern Oberaufsehers über den Verkauf der Lebensmittel, angeordnet. (S. 462 474 475) Machte gleich das ungeheuere Aufkaufen und das starke Exportiren des Getreides, vor der Anlegung der Fruchtsperre, so wie die grofse Konsumtion desselben, vermehrt durch manche auswärtige Truppen in T. dies Verbot der Getreideausfuhr und alle damit verbundene Verfügungen für den innern Kornhandel nothwendig, so legte doch Ferdinand III. dem Getreidehandel in dem G. H. selbst, keine Fesseln an. Keine einzige neue Provianttaxe wurde von ihm errichtet. Dagegen war die Abänderung der Fleischlieferungen in den Gemeinden (S. 463) für die Unterthanen ungemein vortheilhaft.

Das andere merkwürdige Edikt im Kameralfach, war die Aufhebung des Affrankationssystems zum Abkaufen der Tassa di redenz. (oder der Schuldensteuer) welches L. im Jahr 1788 eingeführt hatte. Die Ursachen dieser Abänderung habe ich zum Theil schon in der Erläuterung des vorstehenden Codex angeführt, zum Theil liegen sie aber, nach dem Inhalt des Edikts vom Jahr 1794 (S. 478) darin: dafs a) die Catastra, worauf man die Tassa di red. und deren Abkaufen gegründet hatte, keineswegs gehörig rectificirt waren, mithin die Vertheilung der, von den Privatgrundbesitzern zu übernehmenden Staatsschulden ungleich und unrichtig ausfallen mufste; b) der Staat wurde dadurch der Grundsteuer, als der sichersten Quelle der Staatseinkünfte, beraubt, ohne doch mehr, als eine kleine Ersparung für die Verwaltung der Bank bei dieser Schuldentilgung zu gewinnen, zumal da die Administration der Bank doch

nicht ganz aufgehoben werden konnte, weil immer noch Bankobligationen genug in der Bank übrig blieben. c) Dagegen wurde die Verwaltung aller öffentlichen Güter, frommer Stiftungen u. s. w. durch das Abkaufen der Tassa di red. weit verwickelter und kostspieliger als vorher. Endlich d) litte auch der Handel dadurch, daſs die Bankobligationen durch das Abkaufen der T. d. r. (wobei die getilgte Bankobligation jedesmal cassirt wurde) so sehr waren vermindert worden, deren Stelle doch die sogenannten Kassationsscheine nicht ersetzen konnten. Diese und manche andere Gründe bewogen Ferdinand III. das ganze Abkaufungssystem der Staatsschulden wieder aufzuheben, die Tassa di red. (oder die Schuldensteuer, zur Abtragung der jährlichen Zinsen für die noch übrigen Staatsschulden,) wieder einzuführen, und allen denen, welche ihr Quantum zur Abkaufung der T. d. r. schon wirklich ausgezahlt hatten, dasselbe entweder in baarem Gelde oder in Bankobligationen wieder zurückzahlen zu lassen. Daſs dies eine complicirte Operation war, lehrt die Natur der Sache. Es macht aber doch der Gerechtigkeitsliebe Ferdinand III. Ehre, daſs Er sie so ganz ohne allen Nachtheil, sowohl für die gegenwärtigen und künftigen Güterbesitzer in T. als auch für diejenigen, welche das Geld zum Abkaufen der T. d. r. hergegeben hatten, ausführte. Mehr kann ich hier nicht davon sagen. —

Die Eintreibung der noch rückständigen Abgaben von ältern Jahren her, geschahe mit vieler Mäſsigung; (S. 442) und das Verbot, rohe Seide, Leder und Wolle auszuführen (S. 444), war eben so weise, als die neuen Jagdgesetze menschenfreundlich waren. (S. 453).

In der Justiz veränderte Ferdinand III. wenig, in den Jahren 1791 — 94. Das wichtigste Gesetz ist unstreitig die befohlene Ausarbeitung eines neuen Civilcodex (S. 446 und 458.), welches dem berühmten Lampredi aufgetragen wurde. — Dann folgt die Wiedererrichtung der Consulta, und ein höchstes Collegium in Justiz- Polizei- und Gnadensachen, die zur Kenntniſs des G. H. kommen muſsten, welches L. 1789 aufgehoben hatte. — Die Wiedereinführung des Personalarrestes bei bösen Schuldnern (S. 477) war zur Aufrechthaltung des Handels nothwendig; doch muſste die Summe über 30 Liren steigen, auch alle Realexecution vorher vergeblich seyn versucht worden. Zugleich wurden die Richter angewiesen, zwischen den gefangenen Schuldnern und ihren Creditoren, aufs schleunigste eine Uebereinkunft, zur Loslassung der Debitoren, zu bewirken, so wie die völlig insolventen Schuldner, nach einem gewissen Zeitraum, (bestimmt in der Verord. v. 18. Aug. 81 u. v. 1. Juli 89) ohne weitere Zahlung losgelassen wurden. Daſs Ferdinand III. die Geldstrafen an die Spitäler verabreichen lieſs, war eine eben so treffliche Einrichtung (S. 460, u. S. 471), als die Versetzung der Amtleute,

nach verflossener, dreijähriger Dienstleistung (S. 443) — zur Aufrechthaltung einer unpartheiischen Justizpflege nützlich war. In T. konnte dies um so eher statt finden, da die Amtleute blos das Justizwesen besorgten, und mit der Oekonomie-Administration in den Aemtern nichts zu thun hatten. — Die, aus einem ehemaligen Lehnsgericht zu Montieri errichtete, neue Potesterie zeigt, daſs die Amtleute nur eine mäſsige, fixe Besoldung zogen; (S. 473); dagegen wurden die Gerichtssporteln, welche L. 1787 aufhob, im Jahr 1794 wieder eingeführt, weil die Unterthanen die Sportelfreiheit zu sehr, zum Queruliren, gemiſsbraucht hatten. (S. Nro. LXXVII. Nro. CXLV. und Nro. CLXXXIII.

Im Polizeifach bemerke ich blos, daſs die Censur der Druckschriften dem zweiten Direktor des K. Sekretariats übertragen wurde, der die Censoren anstellte, aber selbst dafür verantwortlich blieb (S. 468) — die Beschäftigung der Armen zu ihrer Ernährung (S. 461 sq.), wofür die Polizei sorgen muſste, war sehr löblich, und die Entfernung der französischen Emigranten aus T. (S. 472) zur Aufrechthaltung des Friedens eben so nothwendig, als die Errichtung eines freiwilligen Jägercorps (S. 454) und einer regulären Miliz zu Fuſs und zu Pferde (S. 464) zur Erhaltung der innern Ruhe beitrug.

Der Geistlichkeit wurde während den unruhigen Jahren 1791 — 1794 wirklich manches nachgegeben, welches nicht geschehen seyn würde, wenn man nicht, von dieser Seite her, Aufruhr und Tumulte hätte befürchten müssen. So wurde z. B. den Nonnen erlaubt, auch ohne öffentlich angestellte Prüfung, ob sie sich zu dem Klosterleben schickten, den Schleier annehmen zu dürfen (S. 465); dagegen sollten die Oberaufseher der Spitäler, in zweifelhaften Fällen, immer die gröſste Summe als Mitgabe für die Nonnen, sich zahlen lassen. (S. 447). Auch durfte kein Mädchen vor dem Ausgange des 18ten Jahrs zum Novitiat, in ein Nonnenkloster zugelassen werden. — Die Verordnungen über die Vergebung der Pfarreien etc. S. 466. sq. sind lesenswerth; merkwürdiger aber noch die Freiheiten, welche den Bischöffen S. 445 aufs neue ertheilt wurden. Diese sind, ausser den, in der Verordnung (S. 445) bemerkten, noch folgende: daſs nämlich die Bischöffe in Ehesachen und in Ordensangelegenheiten allein entscheiden sollten, daſs ihnen die Censur über alle theologische Schriften allein vorbehalten bleibt, und daſs alle Geistliche, welche sich Vergehungen schuldig machen, in der ersten Instanz, nach den canonischen Rechten von den Bischöffen zu bestrafen sind.

Dies ist das Wesentlichste und Merkwürdigste in dem Codex I. der Gesetzgebung Ferdinand III. Die übrigen bedeutenden Verordnungen und Gesetze, wird der Leser selbst leicht bemerken und verstehen. Hoffentlich werde ich künftig auch die Fortsetzung der toskanischen Gesetze

von Florenz her erhalten, und alsdann dafür sorgen, dafs sie dem deutschen Publikum in einem ähnlichen Auszuge vorgelegt werden.

Was endlich, über die Einrichtung und über den Gebrauch des nachstehenden Werks selbst, zu sagen nöthig war, enthält die Vorrede, wie ich hoffe, vollständig. Es bleibt mir also nur noch die Aeusserung des Wunsches übrig, dafs der einsichtsvolle und geneigte Leser mit der kurzen Erläuterung, welche ich in dieser Einleitung, von den toskanischen Gesetzen geben konnte, einigermafsen zufrieden seyn, und das Fehlende gütigst entschuldigen möge; da theils der Raum mir nicht erlaubte vollständiger zu seyn, theils aber auch das Geräusch der Waffen des in unserer Gegend wüthenden Krieges, nebst den unzähligen Hindernissen und Zerstreuungen, die durch das Eindringen so vieler Truppen in unsere Stadt, nothwendig verursacht werden mufsten, mich ausser Stand setzte, so zusammenhängend und ruhig zu arbeiten, und Alles so auszufüllen, als unter andern Umständen gewifs geschehen seyn würde. Was indefs noch fehlt, was zu verbessern und zu erläutern übrig ist, das werde ich alles in der historisch-statistischen Beschreibung Hetruriens, also in dem IV. Theil der Staatsverwaltung von T. möglichst nachzuholen suchen; da die Abfassung desselben endlich in solche Zeiten fällt, wo der längst gewünschte Friede, Ruhe und Mufse wieder herbei führt, ohne welche keine litterärische Arbeit ganz gelingen kann.

Dr. Crome.

GESETZE

und

VERORDNUNGEN

von

TOSKANA

unter

DER REGIERUNG SEINER KÖNIGLICHEN MAJESTÄT

LEOPOLD II.

I.

URKUNDE UND AKTE

Der Eventual-Investitur und Belehnung S. K. H. FRANZ III. Herzogs von Lothringen und Bar (nachmaligen röm. Kaisers Franz I.) mit dem Grofsherzogthum Toscana, für Sich und Seine männlichen und weiblichen Erben, nach der Erbfolge der Erstgeburt; ertheilt von S. K. K. Majestät Karl des VI. zu Wien den 24. Januar 1737. nebst der Annahme und Publication dieser Investitur und Belehnung, von Seiten S. K. H. FRANZ III. Herzogs von Lothringen und Bar, mit dem Auftrag an Dessen bevollmächtigten Minister in Florenz den Fürsten von Craon, diese Akte in Toscana ebenfalls zu publiciren, und bei erfolgtem Ableben des damals noch regierenden, Grofsherzogs von Toscana GIOVANNI GASTONE, aus dem Hause Medicis, die Huldigung für S. K. H. FRANZ III. in Florenz sofort einzunehmen. Datum Laxenburg den 18. Mai 1737 publicirt in Toscana den 12ten Juli 1737.

Noi FRANCESCO TERZO per Grazia di Dio Duca di Lorena e Bar, Re di Gerusalemme, Marchisio, Duca di Calabria, di Gheldria, di Monferrato, di Teschen in Slesia, Principe di Charleville, Marchese di Pont a Mousson, e Nomeny, Conte di Provenza, di Vaudemont, di Blamont, di Zutphen, di Saarwerden, di Salm, di Falkenstein etc. etc. etc.

In virtù delle presenti facciamo noto, ed attestiamo. Crediamo, che non vi sarà persona alcuna, che non sia informata di quelle cose, che alcuni anni addietro sono state fatte toccante la suc-

cessione nel Gran Ducato di Toscana, venendo a mancare la stirpe Mascolina della Casa de' Medici, mediante gli Articoli Preliminari della Pace conchiusi in Vienna il giorno 3. d' Ottobre dell' Anno 1735 tra sua Maestà Cesarea, e Cattolica da una parte, e tra sua Maestà Christianissima dall' altra, per terminare la guerra a tutto il mondo Christiano, e sopra tutto all' Italia luttuosissima, sono state mutate le disposizioni già fatte nell' Articolo Quinto della Quadruplice Alleanza, e fra l'altre cose è stato espressamente stabilito, che per indennizzare la Serenissima Nostra casa di Lorena delli Ducati di Lorena, e di Bar, debba ad essa appartenere il Gran Ducato di Toscana dopo la morte del Principe, che allora viveva, e lo possedeva. Dipoi gli Stati ancora del Sacro Romano Impero nella dovuta forma adunati nella Dieta di Ratisbona non solamente acconsentirono alli predetti Articoli Preliminari, ed a tutto ciò, che in essi si contiene, ma diedero altresì a Sua Maestà Cesarea, e Cattolica una piena, e totale facoltà di trattare, e di compire a norma delli medesimi Articoli Preliminari, non solo in proprio nome, ma ancora in nome dell' Impero, tutte quelle cose, le quali rimanevano da trattarsi, e da compirsi per por fine alla salutare Opera della Pace. Sono stati oltre a ciò reciprocamente consegnatili solenni Instromenti delle Renunzie, e Cessioni in nome di tutti quelli, i quali nell' antedetta quadruplice Alleanza furono chiamati all' eventuale successione nel Gran Ducato di Toscana; e finalmente dall' Augustissimo Imperadore de' Romani, Signore, e Socero Nostro Colendissimo ci è stata concessa l'eventuale Investitura colle lettere del tenor seguente.

Noi Carlo Sesto per grazia di Dio eletto Imperadore de' Romani sempre Augusto, e Rè di Germania, di Castiglia d'Aragona, di Leone, dell' una, e l'altra Sicilia, di Gierusalemme, di Ungheria, di Boemia, di Dalmazia, e Schiavonia, di Navarra, di Granata, di Toledo, di Valenza, di Galizia, di Majorica, di Siviglia, di Sardegna, di Cordova, di Corsica, di Murcia, di Jaen, de los Algarves, di Algezia, di Gibilterra, e dell' Isole Canarie, dell' Indie Orientali, ed Occidentali, dell' Isole, e Terra ferma del Mar Oceano, Arciduca d'Austria, Duca di Borgogna, di Brabante, di Milano, Mantova, Stiria, Carintia, Carniola, Limburgo, Lucemburgo, Gheldria, Wirtemberg, Slesia alta, e bassa, Calabria, d'Athene, di Lepanto, Prencipe di Svevia, Catalogna, e d'Asturia, Marchese del Sacro Romano Impero, Burgavv, Moravia, ed alta, e bassa Lusazia, Conte d'Ausburgo, Fiandra, Tirolo, Ferreto, Kiburgo, Gorizia, e dell' Artesia, Landgravio d'Alsazia, Marchese d'Oristagni, Conte di Goziano, Namur, del Rousillon, e della Cerdagna, Signore della Marca, di Schiavonia, Porto Naone, Biscaia, Molina, Salim, Tripoli, e Malines, etc.

In virtù delle presenti facciamo noto, ed attestiamo. Per finire la guerra luttuosissima a tutto il Mondo Christiano tra Noi, ed il Sereniss. e potentissimo Principe Ludovico XV. Re di Francia fu convenuto il giorno tre d'Ottobre dell' Anno 1735 d'alcuni Articoli Preliminari contenti in se le condizioni della Pace, delle quali amendue li contraenti si dichiararono contenti, e fra l'altre cose in essi fu disposto, che li Ducati di Bar, e di Lorena, comechè allora si possedevano dalla

Serenissima casa di questo nome, appartengano parte subito, e parte dopo l'estinzione della Stirpe mascolina dalla Casa de' Medici, al Serenissimo Re di Polonia, e Gran Duca di Lithuania Stanislao I. per essere incorporati in perpetuo alla Corona di Francia dopo la morte del medesimo Re. Dipoi vicendevolmente, che per indennizzare la prefata Serenissima casa di Lorena delli Ducati per l'addietro posseduti, appartenga alla medesima dopo la morte del presente Possessore, il Gran Ducato di Toscana. In oltu che tutte le Potenze, che averanno parte alla Pace, prendano sopra di se il mantenimento, e la garanzia di questa eventual Successione in favore della sopramentovata Casa; che le Truppe Spagnole sieno ritirate dalle Piazze, e Fortezze del Gran Ducato di Toscano, ed in loro luogo vi siano introdotte le nostre Truppe Cesaree per maggior sicurezza della suddetta successione eventuale, nella stessa maniera, ch' è stato stipulato in riguardo de' Presidj neutrali nella Quadruplice Alleanza; che Livorno resti, come è stato pel passato, Porto Franco.

Dipoi per singolare favore del Cielo, che sempre più andava benedicendo li pacifici sentimenti di Noi, e del Re Christianissimo, seguì, che gli stati del sacro Romano Imperio legittimamente adunati nella Dieta di Ratisbona non solamente acconsentirono alli predetti Articoli Preliminari, ed a tutto ciò che in essi si contiene, ma trasferirono altresì in Noi la piena, e totale facoltà di trattare, di conchiudere, e di fare a norma delli medesimi, non solo in proprio nome, ma ancora in nome dell' Imperio tutte quelle cose, che restavano da trattarsi, e da

compirsi per por fine alla salutare opera della Pace; E quantunque pel tenero affetto, che portava e che di presente ancora porta alli Popoli suoi sudditi il Serenissimo Duca di Lorena e di Bar Francesco III. Nostra carissimo Genero esitasse da principio a mandarne in proprio nome, e delli suoi successori, la novella alli stati suoi Patrimoniali già lasciatigli dalla suoi Magiori, ed Antenati; tanto nondimento appresso lui prevalsero si la riverenza, ed attenzione verso di Noi, e del Re Christianissimo, si l'ardente lodevolissima brama di beneficare il mondo Cristiano, che per fare, che avesse effetto il publico riposo, prestò il suo consenso, non solamente a quelle cose, che nelli poco fa citati Articoli Preliminari, e nella convenzione dell' esecuzione sottoscritta, e firmata il dì 11. del passato Aprile postesi ritrovano, ma altresì a quelle, che dipoi furono stabilite concernenti un' altra Epoca della Cessione del Ducato di Lorena di versa da quella, che da principio piacque, sotto clausule, e condizioni, delle quali fu insieme convenuto.

Le quali cose così essendo, non solamente la giustizia, e l'equità, ma altresì la stessa buona fede evidentissimamente richiede, che ne sia indennizzato non solo il soprammemorato Serenissimo Duca di Lorena, e di Bar, e li ſuoi Discendenti, ma ancora tutti quanti gli altri Eredi, e successori, alli quali senza la sopraddetta Cessione sarebbe toccato il diritto di succedere nelli Ducati fin quì posseduti dalla casa di Lorena.

Per la qual cosa Noi di certa nostra scienza con maturo consiglio, e colla nostra Imperiale Potestà, ed in vigore ancora del consenso datoci dal Sacro Impero Romano Germanico in

Nome Nostro, e delli Nostri legittimi Successori nella Corona Imperiale Imperadori, e Re de' Romani, al sopradetto Serenissimo Duca di Lorena, e di Bar Francesco III. Nostro Carissimo Genero, ed alli suoi Discendenti Maschi in infinito, e questi (che Iddio non permetta) mancando, al Principe Carlo Fratello del sopraddetto Duca, ed alli suoi Discendenti Maschj parimente, in infinito, osservando sempre l'ordine di Primogenitura, che è sempre stato osservato in riguardo alla successione nel Gran Ducato di Toscana, e se ancora questi Discendenti Maschj, delli quali abbiamo in ultimo luogo parlato, venissero del tutto a mancare, agli altri Principi maschi procedenti per stirpe mascolina dalla Serenissima Casa di Lorena parimente secondo l'ordine di Primogenitura, e finalmente estinta affatto la stirpe mascolina della Casa di Lorena, e non rimanendo più alcun Prencipe maschio, o della linea presentemente Regnante, o delle linie collaterali, ancora alle Principesse femmine nate dalla Serenissima Casa di Lorena altresì secondo l'ordine di Primogenitura, che come s'è detto, si dee in perpetuo osservare, l'eventuale diritto di succedere nel Gran Ducato di Toscana, cicè in tutti, ed in ciascheduno degli stati, e Feudi posseduti dal presente Gran Duca di Toscana colle loro appartenenze, e dipendenze, e col jusdi superiorità Territoriale (giacchè tutte queste cose insieme unite, siccome in vigore delle presenti le uniamo, debbono intendersi sotto il nome del Gran Ducato di Toscana, e così sempre per l'avvenire si nomineranno) tostochì il presente Possessore della Casa de' Medici mancherà senza legittima Prole Mascolina, a norma delli Trattati benignamente

concediamo, ed in vigore delle presenti fin da ora alli medesimi ne accordiamo l'eventuale in vestitura nel più stabile, e miglior modo, che far si possa, giusta il dirillo, la legge, e la consuetudine Imperiale; in vigore della quale eventuale investitura il sopramentovato Serenissimo Duca di Lorena, e di Bar Francesco Terzo, Nostro Carissimo Genero, ovvero, mancando forse esso avanti che trapassi all' altra vita il presente Possessore della Casa de' Medici senza legittima Prole Mascolina, quello, o quella, il quale, o la quale secondo l'ordine, e la maniera di sopra esposta verrebbe chiamato, o chiamata alla successione del predetto Gran Ducato di Toscana, sopravenendo il caso dell' apertura, come s'è detto quì sopra, potrà assumersi, e conseguire la totale possessione del Gran Ducato di Toscana, ed il Governo, e reggimento di esso, ed esigerne dagli Abitatori di qualunque grado, o dignità sieno il giuramento di fedeltà, ovvero O maggio, e fare finalmente senza indugio tutte quelle cose, le quali far potrebbe un vero, e legittimo Possessore, e Signore di questo Gran Ducato, comeche per tale dee tenersi, e considerarsi nello stesso momento della morte del presente Gran Duca senza Legittima Prole Mascolina; salvi però sempre li Nostri diritti, e del Sacro Romano Impero, e quelli ancora della Nostra Casa d'Austria sopra lo stato di Siena, con molti patti solenni, e convenzioni; con Lettere d'investitura, e con altri indubitati documenti corroborati.

Ed in oltre essendoci stato decentemente esposto in nome dell' antedetto Serenissimo Duca di Lorena e di Bar, Nostro Carissimo Genero, che Egli, e li suoi Maggiori hanno goduto

in vigore della transazione di Norimberga riguardevolissime essenzioni, immunità, e diritti, e per consequenza che è convenevole, che Noi, per quanto far si può, illesi li Nostri diritti, e del Sacro Romano Impero, e della Nostra Casa d'Austria, ci mostriamo indulgenti verso di lui, e delli suoi successori; Noi pertanto per soddisfare a sì giuste preghiere, ed inerendo a ciò, ch'è stato stabilito nelli Articoli Preliminari della Pace toccante l'indennità della Casa di Lorena, non solamente abbiamo determinato di dare tutti, e ciascheduno delli diritti, immunità, essenzioni, onori, dignità, prerogative, preminenze, e regalìe, che giusta il diritto, e la consuetudine godono, e debbono godere li Possessori delli maggiori Feudi dell' Italia, ad esso, ed alli suoi Eredi, e Successori, e di estendere li medisimi diritti, immunità, ed essenzioni a tutte le Giurisdizioni, Signorìe, e Terre possedute dal presente Gran Duca di Toscana, ma altresì di concedere molto benignamente il privilegio dell' inappellazione nella più ampia e giuridica forma, che far si possa, e secondo che trovasi conceduto al più privilegiato delli maggiori Vassalli d'Italia, e finalmente per ragione dell' attuale Investitura da prendersi ogni qualunque volta, che venisse il caso d'accordare colla medesima indulgenza tutte quelle cose, che sovente abbiamo accordate alla Casa di Savoja; siccome in vigore delli presente Lettere di certa Nostra scienza, con maturità di consiglio, e colla pienezza della Nostra Imperiale Potestà nel più valido, e solenne modo, che far si possa, ad Esso ed alli suoi Eredi, e Successori, diamo, confermiamo, estendiamo, e concediamo.

Commandiamo perciò, ed ordiniamo a tutti, ed a ciaschedun o delli Nostri, e del Sacro Romano Impero Elettori, e Prencipi sì Ecclesiastici, come Secolari, Arcivescovi, Vescovi, Abati, Duchi, Marchesi, Conti, Baroni, Soldati, Nobili, Vassalli, Capitani, Vicedomini, Luogotenenti, Governatori, Presidenti, Prefetti, Castellani, Rettori, Magistrati, Anziani, Gonfalonieri, Podestà, Capi de' Cittadini, Consoli, Giudici, e generalmente a tutti li sudditi, e fedeli diletti Nostrie, e del Sacro Romano Impero, Regni, e Provincie Nostre Ereditarie di qualunque grado, stato, ordine, dignità, e preminenza sieno, che non turbino in veruna cosa contro il tenore di questo Nostro Cesareo Diploma, che seco altresì contiene l'eventuale investitura, il sopramento vato Serenissimo Duca di Lorena e di Bar Francesco Terzo Nostro Carissimo Genero, e li suci Eredi e Successori nel modo, e coll' ordine sopra detto, nè loro rechino veruno quantunque menomo impedimento nel plenario uso di tutto ciò che loro abbiamo conceduto; ma piuttosto ve gli mantengano, e difendano, e studino, e proccurino per quanto potranno, che ciò dagli altri ancora si faccia, nè permettano in alcun modo, che sieno turbati, ovvero impediti.

Ma in ispecie seriamente commandiamo, ed ingiungiamo a tutti, ed a ciaschedumo delli Luogotenenti, Consiglieri, Pretori del Gran Ducato di Toscana, e di tutte le Città, Castelli, Fortezze, Ville, e Terre a quello appartenenti, al Gonfaloniere di Giustizia, al Senato, e Populo Fiorentino, alli Colonelli della Milizia, Capitani, Sargenti, Caporali, a tutti li Soldati, ed a tutti gli altri di qualunque preminenza, dignità, condizione,

e grado che sieno, presenti, e futuri Vasalli Nostri e del Sacro Romano Jmpero, che tosto che per la morte del presente Gran Duca senza Prole Legittima Maschile manchera la stirpe Mascolina della Casa de' Medici, conoscano per proprio, vero, e legittimo Signore, e Principe il sopranominato Duca di Lorena e di Bar Franzesco Terzo Nostro Carissimo Genero; o se Esso in tal tempo non fosse più vivo, il di lui Erede, e Successore nel modo, e coll' ordine sopradetto, ed al medesimo prestino il solito Omaggio, Giuramento di fedeltà, riverenza ed obbedienza, e così facciano tutte quelle cose, che bisogna, e conviene, che li fedeli, ed obbedienti Vassalli, e sudditi facciano, e prestino alli loro veri, e legittimi Signori, e Principi; non ostante, e senza avere riguardo alcuno a qualunque cosa, che fosse altramente, e fin quì è stata esposta, prima d'ora disposta, fatta, otentata, ovvero che in avvenire si disporrà, si farà, o si tenterà, e spezialmente non ostante, e senza riguardo alcuno all' eventuale investitura conceduta tempo fa al nominato successore al Gran Ducato di Toscana nel trattato della Quadruplice Alleanza, giacchè contutta la Nostra Imperiale potestà pienamente deroghiamo a tutte, ed a ciascheduna di queste cose, quantunque quì non sieno spezialmente espresse, come atti o da se nulli, e vani, o che sono stati mutati mediante posteriori condizioni, e patti fatti col consenso del Sacro Romano Impero, e corroborati in oltre colli solenni Instromenti delle rinunzie, e delle cessioni in nome di tutti quelli, che dalla predetta Quadruplice Alleanza venivano chiamati all' eventuale Successione nel Gran Ducato di Toscana.

Se taluno poi presumerà con temerario ardire di trasgredire, o violare questo Nostro presente Editto, e Diploma Imperiale, sappia, che oltre la gravissima Nostra indignazione, e del Sacro Romano Impero dovrà ancora tante quante volte farà, o tenterà qualche cosa in contrario, pagare la pena di quattrocento Marche d'oro puro per una metà al Fisco, o sia la Cesareo Nostro Erario, e per l'altra metá a quello, a cui sarà fatto il torto, ovvero il danno.

E questa è la seria Nostra mente, e la Nostra stabile, e ferma volontà, manifestata col testimonio di queste Lettere sottoscritte di Nostra propria Mano, e munite col Nostro Cesareo Sigillo ad esse appeso. Date nella Nostra Città di Vienna il giorno 24. del Mese di Gennajo dell' Anno di Signore 1737. e de' Nostri Regni il 26. del Romano, il 34. di Spagna, ed il 26. pure di quello d Ungheria, e di Boemia.

CARLO Loc. Sig.

V. Giovanni Adolfo Conte di Metsch.

Per ordine espresso della Sacra Cesarea Maestà

M. H. de Ley.

Essendo adunque per tanti fortissimi titoli indubitato, ed incontestabile il nostro jus, e diritto di succedere in tutti, ed in ciascheduno degli stati, e Feudi, e loro appartenenze, e dipendenze, posseduti, e possedute dal Serenissimo Gran Duca di Toscana G i o v a n n i G a s t o n e, ed essendo nelle sopra annesse Lettere d'Investitura eventuale stabilito tra l'altre cose, che tosto che venga a mancare la Stirpe maschile della Casa de i

Medici, per la morte del poco fa mentovato Gran Duca, Noi possiamo prendere, e conseguire la totale possessione degli Stati, e Feudi predetti (che dovranno sempre essere intesi sotto il nome del Gran Ducato di Toscana) ed il governo, e reggimento delli medesimi, ed esigere dalli abitatori di esso di qualunque grado, e dignità sieno, il Giuramento di fedeltà, o sia omaggio, e finalmente fare senza indugio tutte quelle cose, che fàr potrebbe il vero, e legittimo Possessore, e Signore dell' antedetto Gran Ducato, giacchè per tale nell' istesso momento della morte del prefato Gran Duca senza legittima Prole mascolina, dobbiamo esser tenuti, e riguardati; Noi sopravvenendo il sopraddetto caso, abbiamo determinato di servirci delli Nostri diritti, e ragioni, ed insieme considerata l'instabilità delle umane cose, abbiamo giudicato, che a noi si appartenga di provvedere a tempo a quelle cose, che far si dovrebbero, in caso che contro la speranza, e contro i desiderj Nostri, essendo Noi dalla Toscana assenti, venisse con inopinata morte ad estinguersi la Stirpe mascolina della Casa de' Medici.

Al quale effetto abbiamo munito l'Illustrissimo, e Carissimo Cugino nostro, Principe del Sacro Romano Impero, Marco di Craon, Grande di Spagna di prima Classe, e attuale intimo Consigliere della Sacra Cesarea, Regia, e Cattolica Maestà, e Nostro Cavallerizzo Maggiore nella Nostra Corte, e Ministro Plenipotenziario da Noi mandato al Serenissimo Gran Duca di Toscana, d'una piena, e totale facoltà di disporre, comandare, e fare tutte quelle cose, che parranno necessarie, e idonee per prendere il possesso del Gran Ducato della Toscana, ed assu-

merne il governo, e reggimento, e ciò in vigore della Plenipotenza del tenor sequente:

Noi Francesco Terzo per Grazia di Dio Duca di Lorena, e Bar, Rè di Gerusalemme, Marchisio, Duca di Calabria, di Gheldria, di Monferrato, di Teschen in Slesia, Principe di Charleville, Marchese di Pont a Mousson, e Nomeny, Conte di Provenza, di Vaudemont, di Blamont, di Zutphen, di Saarvverden, di Salm, e di Falkenstein etc. etc. etc.

In virtù delle presenti, facciamo noto, ed attestiamo.

L'instabilità dell' umane cose sembra da Noi esigere, che quantunque al presente Sereniss. Gran Duca di Toscana Gio. Gastone auguriamo con sinceri voti una lunga vita, nondimeno però siamo solleciti dell' accidente, che potrebbe sopraggiungere, che cessando esso con immatura morte di vivere, la Stirpe mascolina della Casa de' Medici, essendo Noi assenti dalla Toscana, venisse improvvisamente a mancare; ed essendochè nel caso predetto a Noi competa per tanti titoli l'incontestabile jus, e diritto di succedere in tutti, ed in ciascheduno degli Stati, e Feudi, e loro appartenenze, e dipendenze posseduti, e possedute dal sopramentovato Gran Duca, mentre viveva, ed essendo, medianti le Lettere d'eventuale Investitura col previo consenso di tutto l Impero a norma delli trattati a noi concedute dall' Augustissimo Imperadore de' Romani, stabilito distintamente, che tostochè il presente Possessore della Casa de' Medici passi all' altra vita senza legittima Prole mascolina, Noi possiamo metterci nella totale possessione delli predetti Stati, e Feudi (che per l'avvenire saranno intesi sotto il nome di

Gran Ducato della Toscana) e prenderne il governo, ed esigerne da gli Abitanti di quelle di qualunque grado, e dignità sieno il Giuramento di fedeltà, o sia Omaggio; e finalmente fare senza veruno indugio tutte quelle cose, le quali far può un vero, e legittimo possesore, e Signore dell' antedetto Gran Ducato, giacchè per tale dobbiamo essere tenuti nel medesimo momento della morte del presente Gran Duca senza legittima Prole mascolina; Quindi è, che Noi abbiamo giudicato convenevole colle presenti Lettere di provvedere a tutto ciò, che allora (succedendo, come s'è detto di sopra, qualunque inopinato caso) dovrebbe d'ordine Nostro, ed in Nostro nome eseguirsi.

Confidati pertanto grandemente al zelo indefesso verso di Noi, alla fedeltà, prudenza, ed all' esperienza nel trattare li negozj dell' Illustrissimo, e Carissimo Cugino Nostro Principe del S. R. I. Marco di Craon, Grande di Spagna di prima Classe, Attuale intimo Consigliere della Sacra Césarea, e Regia Cattolica Maestà, e Nostro, Cavallerizzo Maggiore nella Nostra Corte, e Ministro Plenipotenziario da Noi mandato al Serenissimo Gran Duca di Toscana, abbiamo risoluto di dare al medesimo una piena, e totale facoltà, siccome in vigore delle presenti gli diamo nel migliore, e più solenne modo, che far si può di disporre, comandare, e di fare, succedendo il sopramentovato caso, tutte quelle cose, che sembreranno necessarie, e idonee per prendere la possessione, il reggimento, ed il governo del Gran Ducato di Toscana; specialmente poi diamo, e concediamo al medesimo la facoltà d'esiger per Noi, e per li

Nostri successori, con quell' ordine, che sta espresso nelle Lettere dell' eventuale Investitura, il Giuramento di fedeltà, o sia l'Omaggio da tutti gli Abitatori del prefato Gran Ducato , e da tutti quelli , che altre volte erano tenuti di prestarlo alli Gran Duchi di Toscana , di qualunque grado , o dignità , che sieno, e di regolare il Governo , e Reggimento provvisionale del medesimo Gran Ducato. Le quali cose tutte, e ciascheduna di esse il sopranominato Principe di Craon Ministro nostro Plenipotenziario può liberamente disporre, comandare, far esigere, et ordinare, come se Noi stessi presentile disponessimo, comandassimo, facessimo, esigessimo, ed ordinassimo. In fede, e per maggior vigore delle quali çose tutte abbiamo comandato di munire le presenti sottoscritte, di Nostra propria mano col Sigillo segretto delle Nostre Armi.

Date in Laxemburgo il giorno 18. del Mese di Maggio 1737.

FRANCESCO Loc. Sig.

Per ordine espresso di Sua Reale Serenità
Toussainct.

Comandiamo per tanto, ed ordiniamo a tutti, ed a ciascheduno delli Luogotenenti, Consiglieri, e Pretori del Gran Ducato di Toscana , e di ciascheduna delle Città , Castelli , Fortezze , Ville, e Terre a quello appartenenti, al Gonfaloniere di Giustizia, al Senato , e Popolo Fiorentino , ed alli Generali , e Colonelli della Milizia , Capitani , Sargenti , Caporali a tutti gli Soldati , ed a tutti gli altri di qualunque preeminenza, dignità, condizione, o grado sieno, che tostochè succederà il sopraddetto caso, pre-

stiate a Noi il solito o maggio, giuramento di fedeltà, riverenza, ed obbedienza, e conosciate Noi per vostro vero, e legittimo Signore, e Principe, e così facciate tutte quelle cose, che bisogna, e conviene, che li fedeli, ed obbedienti Vassalli, e Sudditi, facciano, e prestino alliveri, e legittimi Signori, e Principi; ed a tal fine fra tanto, e fin a tanto che da Noi non farà altramente provveduto, obbediate a tutte quelle cose, che vi saranno ingiunte in Nostro Nome dall' accennato Ministro Nostro plenipotenziario munito della plenipotenza quì di sopra annessa.

E questa è la benigna, costante, e seriamente, e volontà Nostra. In fede, e maggior forza delle quali cose tutte abbiamo ordinato di munire le presenti, sottoscritte di Nostra mano col Nostro Segreto Sigillo.

Date in Laxemburgo il dì 18 del Mese di Maggio 1737.

FRANCESCO Loc. Sig.

Per ordine espresso di Sua Reale Serenità
Toussainct.

Fatto publicare d'ordine di S. A. R. FRANCESCO III. Duca di Lorena, e di Bar, e II. di questo Nome Gran Duca di Toscana da me Principe di Craon, suo Ministro plenipotenziario, il giorno 12. del Mese di Luglio dell' anno 1737.

In Firence, l'anno 1737. Nella Stamperia di S. A. R. per i Tartini, e Franchi

Con licenza de' Superiori.

II.

RENUNCIATIONS-URKUNDE

Sr. K. K. Maj. LEOPOLD II. in Betreff des Grofsherzogthums Toscana, zum Besten S. K. H. des Erzherzogs FERDINAND, seines zweiten z. k. Prinzen, jetzigen Grofsherzogs von Toscana und dessen männlichen Erben; nebst der Belehnung desselben mit diesem Grofsherzogthum, und völligen Abtretung dieses Landes von Seiten Sr. K. K. A. M. LEOPOLD II. sowohl, als des damaligen Erzherzogs FRANZ K. H. (jetzt regierenden Kaisers Maj.) an die SECUNDOGENITUR. d. d. Wien den 21. Juli 1790.

Diesem ist beigefügt die Akte der Uebernahme dieses Grossherzogthums von S. K. H. dem Grofsherzog FERDINAND III. so wie dessen Bestätigung der sämtlichen, in Toscana geltenden und vorhandenen Gesetze, Statuten, Staatsbedienten u. s. w. d. d. Wien den 22. Febr. 1791. nebst der Huldigung desselben in Florenz den 16. März 1791.

In Dei Nomine Amen. Anno Domini Nostri Jesu Christi Millesimo Septingentesimo Nonagesimo Primo Indictione Nona Die vero Decima sexta Mensis Martii, hora Meridiana.

Actum Florentiae in Palatio Veteri Ducali in Paroccia Praepositurae Sancti Michaelis in Horto, et in Aula majori ipsius Palaty praesentibus et adstantibus ibidem et infrascripta omnia audien-

tibus, videntibus et intelligentibus Illustrissimo Domino Marchione Cosmo, quondam Illustrissimi Domini Marchionis Antonii Corsi, Ordinis Hierosolimitani Equite, Illustrissimo Domino Marco Maria quondam Illustrissimi Domini Bajulivi Nicolai de Martellis Ordinis D. Stephani Bajulivo, Illustrissimo Domino Joanne Baptista quondam Illustrissimi et Clarissimi Senatoris Equitis Philippi Guadagni, Ill^{mo} Andrea quondam Ill^{mi} Equitis Averardi Serristori, Ill^{mo} Marchione Carolo quondam Ill^{mi} et Cl^{mi} Marchionis Senatoris Joannis Gerini, Ill^{mo} Domino Joanne Baptista Francisco quondam Ill^{mi} Domini Marchionis Joannis Andre Bourbon del Monte ex Marchionibus Sanctae Mariae, et Ill^{mo} Domino Principe Thoma Ill^{mi} Principis Bartholomei Corsini Testibus idoneis omnique exceptione majoribus ad infrascripta omnia, et singula vocatis, habitis atque logatis, et adstantibus etiam quam plurimis aliis Illustrissimis praestantibusque Viris.

Praesentis Instrumenti seriem visuris, Lecturis atque audituris pateat et notum sit, quod cum vi Caesarearum Tabularum Serenissimi ac Potentissimi Principis Domini Domini LEOPOLDI Secundi Romanorum Imperatoris semper Augusti, Germaniae, Hungariae, ac Bohemiae Regis, Archi Ducis Austriae, et Magni Etruriae Ducis Noni etc. etc. etc. super renunciationem Dominii Universi Magni Etruriae Ducatus favore Serenissimi Archi Ducis Ferdinandi Eius filii Secundo Geniti et illius Descentium per Lineam Masculinam factam, datarum Viennae Austriae Die Vigesima Prima Julii Anni Millesimi Septingentesimi Nonagesimi quae inferius de verbo ad verbum referuntur, et vi pariter

solemnis acceptationis, abdicationis, et cessionis factae a Serenissimo Archi Duce Francisco Regio Hungariae et Bohemiae Principe etc. etc. etc. prelaudatae Suae Cesareae Majestatis Filio Primogenito per Archi Ducales Literas Viennae Austriae datas Die pariter, et Anno ut supra, quae similiter inferius de verbo ad verbum referuntur, verum et Universum Dominium Magni Etruriae Ducatus praedicti una cum omnibus Juribus, Ditionibus, Civitatibus, Portubus, Insulis, Castris, Terris, ac Bonis, Dignitatibus, et Praerogativis ad Illum pertinentibus vel accessuris devolutum fuerit et sit pleno jure praelaudato Serenissimo Archi Duci nunc Magno Etruriae Duci Decimo Ferdinando Tertio, et Id circo infrascripti omnes Clarissimi Senatores per quos omnes Legitime congregatos universus Magnus Etruriae Ducatus repraesentatur una cum Prioribus Universitatis seu Comunitatis Civitatis Florentiae, volentes utiveri fideles, et obedientes Subditi Regiae Celsitudini Serenissimi Archi Ducis Ferdinandi III. Magni Etruriae Ducis X. infrascriptum Fidelitatis et obedientiae Juramentum praestare, et hac de causa convenerint in dicta Aula Majori Palaty Ducalis praedicti coram Sua Excellentia Ill^mo^ atque Clarissimo Viro Antonio Serristori Senatore, Ordinis D. Stephani Equite, nec non Regiae Suae Celsitudinis Status Consiliario et Consilii ad Etruriae Regimen Praeside, et in hac parte, a praelaudato Serenissimo Archi Duce Magno Duce Ferdinando Tertio ad infrascripta omnia, et singula specialiter Deputato per Regias Literas Viennae Austriae datas Die Vigesima Secunda Mensis February currentis Anni, quae infra de verbo ad verbum pariter transcribentur, in eminentiori Loco prope Solium Vacuum, et

Augusta Imagine praememoratae Regiae Suae Celsitudinis decoratum, sedente perlectae fuerunt de Mandato Altefabae Excellentiae suae per me Notarium infrascriptum.

Primum praeindicatae Cesareae Tabulae renunciationis etc. quarum tenor est sequens videlicet.

„ Nos LEOPOLDUS SECUNDUS Divina favente Clementia Hun-
„ gariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae,
„ Lodomeriae, et Hierosolymae Rex; Archidus Austriae, Dux
„ Burgundiae Lotharingiae, Styriae, Carinthiae, et Carnioliae,
„ Magnus Dux Hetruriae, Magnus Princeps Transylvaniae,
„ Marchio Moraviae, Dux Brabantiae, Limburgi Lucemburgi
„ et Geldriae, Würtembergae, Superioris et Inferioris Silesiae,
„ Mediolani, Mantuae, Parmae, Placentiae, Guastallae, Osve-
„ ciniae, et Zatoriae, Calabriae, Barri, Montisferrati et Teschinae,
„ Princeps Sueviae, et Carolopolis, Comes Habsburgi, Flan-
„ driae, Tyrolis, Hannoniae, Kiburgi, Goritiae, et Gradiscae,
„ Marchio Sacri Romani Imperii, Burgoviae, Superioris et
„ Inferioris Lusatiae, Mussoponti et Nomenei, Comes Namurci,
„ Provinciae Vademontis, Albimontis, Zutphaniae, Sarwerdae,
„ Salmae, et Falkenstenii, Dominus Marchiae Slavonicae, et
„ Mechliniae.

„ Notum Testatumque omnibus, quorum interest, vi praesen-
„ tium facimus. Posteaquam Deo sic volente, morte Sacrae
„ Caesareae Regiaeque Apostolicae Majestatis Domini Josephi
„ Secundi, Fratris Nostri dilectissimi gloriosissimae, Memoriae

„ qui improlis decessit, omnia Regna ac Provinciae ab Eodem „ possessae hereditario Jure ad Nos pervenerunt; Magnum vero „ Hetruiriae Ducatum vigore stabilitae a Domino Francisco „ Primo, Romanorum Imperatore et Magno Hetruriae Duce „ gloriosissimae Memoriae, Genitore Nostro dilectissimo in „ dicto Magno Ducatu Secundogeniturae, Serenissimus Archi- „ dux Filius Secundogenitus pleno jure obtinere, atque pos- „ sidere debeat, quae quidem Sanctio abaltefata Sacra Caesa- „ rea Regiaque Apostolica Majestate Domino Josepho Secundo „ qua Serenissimo Archi Duce primogenito editis solemnibus „ desuper acceptationis et renunciationis Litteris, confirmata, „ ac corroborata fuit; hinc solemnibus his Divi Domini Paren- „ tis, ac Fratris Nostri dispositionibus plene inhaerentes Regi- „ men ac possessionem dicti Magni Hetruriae Ducatus cum „ omnibus juribus et ditionibus ad illum pertinentibus Sere- „ nissimo Archiduci Ferdinando Josepho Filio Nostro Secundo- „ genito sub iisdem plane in dictis solemnibus Instrumentis „ Sancitis Legibus et reservationibus de certa Nostra scientia, „ et Voluntate cedimus, atque in favorem Illius pro Ipso „ Filiis ac Posteris suis masculini sexus magno Hetruriae „ Ducatu Nos abdicamus, ne vero cessioni, atque obdicationi „ huic Nostrae aliquid desit, solemnes quoque Serenissimi „ Archiducis Francisci Filii Nostri Primogeniti acceptationis et „ renuntiationis Litterae eodem tempore extradentur. Inquorum „ fidem majusque robur hasce Tabulas manu Nostra subscrip- „ simus, Sigilloque Nostro Regio et Archiducali pendente „ muniri jussimus. Datum Viennae Austriae 21. July Anno

„ Millesimo Septingentesimo Nonagesimo, Regnorum Nostro-
„ rum primo. “

„ LEOPOLDUS “

Kaunitz R.

„ Ad Mandatum Sac. Reg. Ap. Majestatis proprium

„ *Antonius à Spielmann.* “

L. S.

„ Copia haec cum Instrumento originali in Tabulario Caesareo
„ Regio asservato adcurate Collata, eique omnino consona,
„ Sigillo Caesareo Regio Archiducali Secreto appresso firmata,
„ et manu mea propria Signata est Viennae Austriae die 23.
„ Mensis February A. D. 1791.

„ *Antonius L. B. à Spielmann.*

„ ordinis S. Stephani Regis Eques, Caesareo
„ Regius in rebus cum exteris gerendis
„ Refendarius intimus. “

L. S.

Deinde Archi Ducales Literae acceptationis et Serenissimi Archi Ducis Francisci Primogeniti sequentis tenoris.

„ NOS FRANCISCUS Dei Gratia Regius Hungariae Bohemiae,
„ Dalmatiae, Croatiae et Slavonie Princeps hereditarius, Archidux
„ Austriae, Dux Burgundiae, Lotharingiae et Barri, Magnus
„ Princeps Hetruriae etc. omnibus, quorum interest notum

„ testatumque vi praesentium ad perpetuam rei memoriam „ facimus.

„ Posteaquam Sacra Regia Apostolica Majestas Serenissimus ac „ Potentissimus Princeps ac Dominus Leopoldus Secundus „ Hungariae, Bohemiae etc. Rex, Magnus Hetruriae Dux, „ Dominus Genitor Noster Summa Notis reverentia colendus „ ad Normam stabilitae a Divo Domino Avo Nostro Fran- „ cisco Primo Romanorum Imperatore ac Magno Hetruriae „ Duce gloriosissimae Memoriae in Magno Hetruriae Ducatu „ Secundogeniturae dictum magnumDucatum Serenissimo Archi- „ duci Secundogenito Ferdinando, Fratri Nostro carissimo solem- „ ni de super edito Instrumento cessit, atque omnibus in illum „ juribus in favorem Ejusdem, EjusquePosterum Sexus mascu- „ lini sub certis tamen conditionibus, et reservationibus in „ dispositione Legis institutae Secundogeniturae expressis se „ abdicavit, haecque cessio ac abdicatio in majus robur ac „ firmitatem a Nobis utpote Archiduce Primogenito acceptanda „ et renunciatio quoque Nostra in dicto Magnum Ducatum „ sollemni Instrumento confirmanda est; Hinc Nos saluberri- „ mis his Majorum Nostrorum institutis omnem morem ge- „ rentes, atque insimul inpignus fraterni Nostri in dilectis- „ simum Fratrem Nostrum Serenissimum Archiducem Ferdi- „ nandum adfectus, cessionem hanc atque abdicationem subiis- „ dem, qua facta est, legibus et reservationibus acceptamus, „ ratam gratamque habemus, ac hisce de certa Nostra scien- „ tia et Libera cum voluntate omnibus in Magnum Hetruriae „ Ducatum juribus et actionibus pro Nobis et Heredibus Nostris

„ in favorem Serenissimi Archiducis et descendentium Ejus-
„ dem Masculini Sexus renunciamus, atque iisdem Nos ab-
„ dicamus: Quod si vero, quod deus avertat, contingeret,
„ carissimum Fratrem Nostrum Serenissimum Archiducem
„ Ferdinandum, nulla Sobole mascula relicta, e vivis disce-
„ dere, vel hanc ipsam in descendentibus Masculis omnino
„ deficere aut extingui, in hunc casum ex ipsa Institutionis
„ Secundogeniturae dispositione Notis, Nostrisque Posteris
„ masculis jus omne, omnesque actiones ad indubiam in Ma-
„ gnum Hetruriae Ducatum Successionem vi praesentium
„ Solemniter ac plenissime reservamus, ita ut haec Renun-
„ ciatio Nostra, illo casu eveniente, pro nulla ac non facta
„ haberi, neque Juribus Nostris, vel Descendentium Nostro-
„ rum Masculini Sexus obstare ullo modo debeat. In quo-
„ rum omnium fidem majusque robur hanc cessionem, ab-
„ dicationem, renunciationem, et reservationem Nostram jure
„ jurando firmavimus ac ad perpetuam rei Memoriam prae-
„ sentest abulas propria manu subscripsimus, Nostroque Sigillo
„ Archiducali muneri jussimus. Dabantur Viennae Austriae
„ die 21. Julii Anno Millesimo Septingentesimo Nonagesimo. "

„ FRANCISCUS "

Loco Sigilli

„ Copia haec cum Instrumento originali in Tabulario Caesareo
„ Regio asservato adcurate collata, eique omnino consona,
„ Sigillo Caesareo Regio Archiducali Secreto appresso Firmata

„ et manu mea propria Signata est Viennae Austriae die 23.
„ Mensis Februarii A. D. 1791.

Antonius L. B. à Spielmann.

„ Ordinis S. Stephani Regis Eques, Caesareo-Regius
„ rebus Cum exteris gerendis Referendarius intimus. “

Et demum Literae Motu proprio emanatae ac Serenissimo Archi Duce Magno Duce Nostro Ferdinando Tertio hujus tenoris videlicet.

„ Noi Ferdinando III. per Grazia di Dio Principe Reale di
„ Ungheria, e di Boemia, Arci Duca d'Austria Gran Duca
„ di Toscana etc. etc. etc.

„ In conseguenza della Renunzia fattaci da Sua Maestà Impe-
„ riale Nostro Augustissimo Genitore della Sovranità della
„ Toscana; mediante l'Alto fatto in Vienna li 21. Luglio 1790
„ in carichiamo il Nostro Consiglier di Stato, e presidente
„ del Consiglio di Reggenza Senator Cavalier Antonio Serri-
„ stori di prendere interinalmente in Nostro Nome il possesso
„ del Gran Ducato di Toscana, con ricevere Egli a tale ef-
„ fetto i soliti omaggi, e giuramenti d'inaugurazione dai Ma-
„ gistrati, Governatori, Militare, Deputati delle Provinzie etc.
„ nei modi soliti, e con quelle solennità state praticate in
„ altre simili occasioni, riserbandoci Noi di ricevere colle
„ consuete formalità la confermazione dopo il Nostro arrivo
„ a Firenze.

„ Confermiamo intanto fino a nuov' ordine tutti i Sistemi, ed'
„ Ordini veglianti.

„ Confermiamo parimente fino a nuov'ordine lo Stesso Con-
„ siglio di Reggenza, e tutti i Consiglieri di Stato che lo
„ compongono, ognuno nelle Loro respettive Cariche; Ed
„ intendiamo che le Ordinazioni emanate col " Vidit „ del
„ Consiglio medesimo abbiano forza, e vigore come sè fossero
„ state firmate di Nostra propria mano, confermandoglia questo
„ effetto, e fino a nuovo Ordine tutta l'Autorità di cui è
„ statorivestito finora.

„ Confermiamo an che tutti ì Governatori, Commissarj Provin-
„ ciali nelle Loro Cariche; come anche confermiamo tutti gli
„ Impiegati nelle Segreterie, e Dipartimenti respettivi, Gius-
„ dicenti Provinciali, Militare, Ufizialità, Auditori, Giudici
„ Tribunali di Giustizia, e Paghe Loro sul piede come sono
„ di presente.

„ E finalmente incarichiamo il Consiglio di Reggenza di dare
„ a chi occorre gli Ordini, e partecipazioni opportune in
„ conseguenza. Dato in Vienna Li 22. Febbrajo 1791.

„ FERDINANDO "

Hisce Tabulis perlectis clara et intelligibili voce a me Notario infra scripto, Ill^mus^ D^nus^ Eques Joannes Baptista de Cellesis Regius Advocatus et in hac parte Archivii Reformationum etc. Praeses sic Senatum reliquosque Cives Patria lingua est allocutus.

„ Sè finora il sincero Omaggio di fedeltà, e di obedienza, che
„ gli Antecessori Vostri, e molti ancora di Voi Clarissimi
„ Senatori, fedelissimi Cittadini, come Rappresentanti la

„ Nazione Toscana, hanno prestato al Nuovo Regnante è stato
„ amareggiato sempre dai sentimenti dimestizia, e di cordoglio
„ per l'estinto Sovrano, quello che a desso tutti v'invito ad'
„ Umiliare all' Augusto Vostro nuovo Principe Ferdinando III.
„ sacrà per una felice diversità di più fauste circostanze non
„ da altro pianto accompagnato se non da quello, che la più
„ rispettosa tenerezza, e la più viva gratitudine per Altissimi
„ beneficj può tributar al Clementissimo Cesare Leopoldo II.
„ già Nostro Gran Duca ora Nume Nostro tutelare, che il
„ Cielo lungamente conservi all' Impero, ed' al Mondo.
„ Dopo avere il Magnanimo Principe felicitata per molti Anni
„ la Toscana con la Sua presenza, con provide Leggi, e con
„ Paterne premure, hà voluto nell' occasione di doversene allon-
„ tanare per il miglior destino di Europa, tutti generosamente
„ cumulare in un Solo i Suoi maggiori beneficj daudoci nel
„ Regio Suo figlio un Sovrano Clemente, e Magnanimo, ed'
„ accompagnando il Gran dono con la più tenera effasione di
„ sentimenti amorevoli, e Paterni, e con la più lusinghiera
„ assicurazione di una sempre grata Memoria del Nostro vero
„ attacamento alla Sua Sacra Persona.
„ Qual Regnante mai nell' Alto di separarsi da Sudditi fedelis-
„ simi hà meglio saputo compensar Loro la perdita amara,
„ che con la propizia sostituzione nel proprio figlio di un
„ Principe adorabile, e preparato dalla più squisita Educazione
„ alla delizia dei Popoli?
„ Equal Principe mai nè ha dati più luminosi presagi del Sere-
„ nissimo Arci Duca Ferdinando, che nato, e cresciuto fra

„ noi si acquistò fino dalla più tenera età con replicate sicu-
„ rissime prove di un Cuore benefico, Amoroso, e Magna-
„ nimo l'Universale tenerezza, e venerazione, e che Unito
„ adesso ad' Una Sposa Reale, ed' Illustre per le più rare
„ Virtù, promette Una Serie gloriosa di Principi destinati dal
„ Cielo ad' eternare la felicità, e lo splendore della Toscana?
„ Inveduta pertanto di sì Gran dono, e di si prosperi auspici
„ affrettatevi Clarissimi Senatori, fedelissimi Cittadini a mani-
„ festare i sentimenti di Amore, e di rispetto, che avete
„ esternati findal momento della pubblicazione di si fausto
„ successo; Giurate all' Altezza Reale del Serenissimo Arci
„ Duca Ferdinando III. nuovo Gran Duca, e Signor Nostro
„ nella Persona di Sua Eccellenza il Sig^re^ Cav^re^ Senatore Antonio
„ Serristori Consigliere di stato, e Presidente del Real Con-
„ siglio di Reggenza dall' Altezza Sua graziosamente a questo
„ effetto incaricato; Giurate fedeltà, ed' obedienza inviolabile,
„ e contentate cosi coll' Alto solenne, e dovuto la viva ansietà
„ della Toscana tutta, che anela di vedere Unita nell' accla-
„ mazioni Universali questa indelebile autentica testimonianza
„ dei vobi, e dei sentimenti Comuni come pegno sicuro della
„ Sua perpetua prosperità. "

Huic proinde allocutioni Ill^mus^ et Clar^mus^ Senator Mardico etc.
„ Laurentius Ginori Ordinis D. Stephani Eques et Prior Uti
„ Supremi Magistratus Locumtenens Patria ibidem Lingua prout
„ infra Sequitur respondit.

„ La dolorosa perdita, etc. questo Statodi Toscana hà fatto del
„ Serenissimo Gran Duca Pietro Leopoldo passato a Governare

„ gli Aviti Stati della Casa d'Austria, ed' ora coronato Impe-
„ ratore dei Romani, viene in parte sollevata dal vedere un'
„ Alto publico, testimone della Sua sodisfazione per la vene-
„ razione, e obedienza, che sempre abbiamo avuta a i Sovrani
„ Comandi; Mà molto più ancora per averci voluto lasciare
„ con Sua renunzia nella Persona del Suo Real Figlio, l'Arci
„ Duca Ferdinando un' immagine di sè stesso, e così darci
„ un Pegno del Suo Paterno Cuore come hà fatto per tutto
„ il tempo del Suo Governo con tanta Lode, e benefizio di
„ questo stato, mediante le provide Leggi lasciateci, e con
„ l'indefessa continua applicazione per la Nostra felicità.
„ L'Amplissimo Senato raspresentante il Dominio Fiorentino
„ non può non sperare nell' Arci Duca Ferdinando l'istessa
„ bontà di Governo, tanto più che lo consideriamo Nostro
„ come Nato fra Noi, e siamo tutti testimoni delle Sue rare
„ virtù, dalle quali sicuramente risentivà la Nostra Patria ogni
„ bene; Riconoschiamo adunque per Nostro Unico Sovrano
„ il Serenissimo Arci Duca Ferdinando Gran Duca Terzo di
„ questo Nome, e con Nostro pieno volere rendiamo a Sua
„ Altezza Reale quell' istesso Omaggio, etc. è stato praticato,
„ e solito praticarsi a i Nostri Sovrani, ed' in mano dell'
„ Eccellenza Vostra Ill$^{\underline{mo}}$, e Cll$^{\underline{mo}}$ Sig$^{\underline{re}}$ Senatore Cavaliere
„ Antonio Serristori Consigliere di Stato, e Presidente del
„ Real Consiglio di Reggenza, con solenne Giuramento pro-
„ mettiamo quella medesima fedeltà, ed' obbedienza, che
„ abbiamo giurata, e con sommozelo, ed Amore osservata
„ a Sua Maestà l'Imperatore Francesco Primo Suo Avo, e a

„ Sua Maestà Pietro Leopoldo Secondo, Suo Augustissimo
„ Genitore. "

His dictis Illustrissimus, et Clar^mus^ Locum Tenens coeterique deinceps Ill^mi^ et Cl^mi^ Consiliarii et Senatores postque illos Ill^mi^ Priores Universitatis seu Communitatis Florentiae sua quisque vice ad Solii dexteram, praestita reverentia progressi, insignum verae recognitionis in Dominum extensa dextera factis Sacrosanctis Evangeliis (quorum Codicem in manu tenebat ad modum Reverendus Dominus Franciscus Bigalli in Sacro Divi Stephani Ordine Ceremoniarum Magister) juraverunt et fidelitatis et obedientiae juramentum praestiterunt.

Quibus omnibus expletis, et cunctis ad Locum suum, reversis Ill^mus^ praememoratus Eques Joannes Baptista de Cellesis uti Archivj Reformationum etc. Praeses de mandato ejusdem praelaudate, Excellentiae Suae Dominus Antonii Serristori Consiliarii etc. praecepit mihi Francisco Gonnella Primo in dicto Reformationum Ministro et Notario nec non ad istud Actum specialiter confirmato vi Rescripti sub die Decima hujus ipsius mensis a Summo Etrusci Regiminis Consilio exarato, quatenus etc. ut de praedictis omnibus publicum conficerem Instrumentum prout confeci et in hanc publicam formam redegi.

Nomina vero dictorum Clarissimorum Dominorum Locum Tenentis in Supremo Magistratu Consiliariorum, aliorumque Senatorum et Priorum Universitatis seu Communitatis Florentiae sunt infrascripta videlicet.

Ill^mus^ et Cl^mus^ D^mus^ Senator Eques Prior Mardico Laurentius Ginori Locum Tenens.

Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Joannes Baptista Nelli Eques.
Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Prior Marcus Covoni.
Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Eques Julius Mozri.
Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Eques Bajulivus Mardico Sigismundus. della stufa; omnes in dicto Supremo Magistratu Consiliarii.

Nomina aliorum Clarissimorum Senatorum qui adfuerunt.

Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Eques Ferdinandus Casponi.
Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Eques Andrea Ginori.
Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Eques Mardico Vincentius Casponi.
Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Eques Prior Fabius Orlandini.
Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Eques Alexander Adami.
Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Eques Comes Orlandus Malevolti del Benino.
Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Eques Caesar Gori.
Ill^{mus} et Cl^{mus} D^{nus} Senator Eques Prior Carolus Bonsi.

Nomina vero Ill^{rum} Priorum.

Nobilium Universitatis seu Communitatis Florentie qui adfuerunt.

Ill^{mus} D^{nus} Pierus Baldigiani Vexillifer.
Ill^{mus} D^{nus} Eques Franciscus Buonamici.
Ill^{mus} D^{nus} Eques Bajulivus Ferdinandus della Conca.

Nomina Priorum Civium.

D^{nus} Andreas Ludovicus Spulcioni.
D^{nus} Cosmus Castelli.
Ecc^{mus} D^{nus} Ludovicus Berrelti J. U. D.
D^{nus} Dominicus Guglielmi.

C^a. Ego Franciscus Philippi Gonnella Liburnensis Primus Archivi Reformationum etc. olim Vulgo di Palazro-Civitatis Florentiae Minister et Notarius ut supra, praedictis omnibus et singulis, dum sic agebantur, interfui eaque, de Ordine et mandato de quo supra, rogatus scribere Scripsi et in hanc publicam formam redegi; et ad praedictorum omnium et Singulorum fidem Subscripsi solitoque Archivi praedicti Signo munivi ad Laudem Dei etc.

L. S.

Gesetze und Verordnungen

S. K. H. DES GROSSHERZOGS PETER LEOPOLD, IN TOSKANA,

Jahrg. 1765—70. *Codex* 1. *)

Appeninischen Gebürge.

Circulare vom 5ten Sept. 1766. an alle Richter und Beamten, die Ertheilung der Erlaubnisscheine betreffend, welche dieselben denjenigen, die darum nachsuchen, zu ertheilen haben um 1½ italienische Meilen in die Appenninen hinein, die ihnen anzuweisenden Districte mit Ochsen pflügen, so wie besäen und auf 3 Jahre benutzen zu dürfen.

Siehe Nro. XXX.

Barmherzige Brüder in Florenz, und deren Stiftung.

Rescript vom 9. Mai 1766, welches allen Notarien anbefiehlt, den barmherzigen Brüdern von St. Martin in der Stadt Florenz innerhalb einem Monat, von der Eröffnung des jedesmaligen Testaments angerechnet, eine schriftliche Nachricht von allen Legaten und Vermächtnissen zu geben, welche ihre fromme Stiftung betreffen.

S. Nro. XXVIII.

*) Von Leopolds Gesetze etc. in Toskana, ist dies der erste Codex. In der Reihe der sämmtliche Gesetze dieses Grofsherzogthums aber vom Jahr 1737 an, ist es der fünfte Codex.

D. H.

Banken (öffentliche.)

Edict vom 15. Nov. 1768, die Anordnungen betreffend, welche in Hinsicht der Bankkapitalien zu Florenz sowohl bei der allgemeinen Bank, als bei der Leihbank, (Monte di Pieta) zu beobachten sind.

S. Nro. CXXXIII.

§. 1. unterdrückt alle Gesetze und Verordnungen, die bis jetzt ergangen sind, vermöge welcher irgend ein Kreditor der Bank, durch den Verlauf eines höchst entfernten und mehr als hundertjährigen Zeitraums, in Gefahr kommen konnte, sein Kapital zusammt den Zinsen zu verlieren. Dagegen werden die Banken zu ihrer ursprünglichen Freiheit, und zur Beobachtung ihrer anfänglich gegebenen Gesetze wieder angewiesen.

§. 2. verordnet für die Zukunft, dafs jeder Gläubiger besorgt seyn soll, die Zinsen von seinen Bankkapitalien, welche in dem Laufe von 36 Jahren, von dem Tage der Promulgation dieses Edicts an, fällig werden, einzufordern, und dafs in dem Fall wenn diese Zinsen dennoch uneingefordert bleiben, künftighin keine weiteren Zinsen, als die von 36 Jahren her, gefordert werden dürfen.

§. 3. Die Kreditoren, welche es versäumt haben, ihre Zinsen einzufordern, und die nicht mehr in den laufenden Büchern der Bank vorkommen, sondern in den alten Büchern als verlorne Schulden ausgestrichen sind, können dennoch, zu welcher Zeit sie auch erscheinen, bezahlt werden; zu welchem Ende der Grofsherzog 40,000 Scudi in diese Bank gegeben hat.

§. 4. Es sollen diese Kreditoren indessen, innerhalb 36 Jahren, ihre für verloren gehaltene Kapitalien zurückfordern, widrigenfalls werden ihnen nur ihre Kapitalien, nebst den rückständigen Zinsen, von 36 Jahren her, zugestanden.

§. 5. enthält die Approbation der, von dem Director der Banken dem Grofsherzog vorgelegten Instruction, verschiedene dahin einschlagende Anordnungen betreffend. Instruction zu einem Reglement, die Execution des obigen Edicts betreffend. Sie besteht aus 22 §§. und ist mit der obigen Verordnung verbunden.

Bankkreditoren. Verzeichniſs derer die ausbezahlt wurden.

Bekanntmachung vom 16. Mai 1770, welche ein Verzeichniſs der Bankkreditoren, nach dem Alphabet enthält, deren Bankkapitalien damals abgetragen wurden. Die Summa desselben stieg auf 1000½, jedes Bankkapital zu 100 Scudi gerechnet, in allem also 100050 Scudi, die zu der Zeit von der Bank ausbezahlt wurden.

S. Nro. CCXV.

Zweites Verzeichniſs vom 21. Sept. 1770. Nach demselben wurden 1500½ Bankkapitalien à 100 Scudi, also zusammen 150,050 Scudi an die Bankkreditor abgetragen, und diese Schuldpost in den Büchern der Bank gelöscht.

S. Nro. CCXVI.

Bank, Leihbank, genannt Monte di Pieta.

Bekanntmachung vom 28. Sept. 1770, betrifft die Rückzahlung der alten Kapitalien, die in dem Monte di Pieta zu 1½ Scudi vom Hundert jährlich verzinset wurden. Jedes Kapital (zu 100 Scudi gerechnet) soll mit 45½ Scudi in baarem Gelde an die Kreditoren, welche sich diesen Abzug gefallen lassen, innerhalb vierzig Tagen, zurück bezahlt werden; nach Verlauf dieses Termins werden die, bis dahin unter dieser Bedingung nicht zurück genommene Kapitalien dieser Bank, auf 45½ Scudi (jeder Posten à 100 Scudi) reducirt, und den Eigenthümern sodann künftig mit 3 prC. verinteressirt.

Briefpost.

Verordnung vom 21. Juli 1769, welche die Tage und die Zeiten bestimmt, wann die Briefe nach den verschiedenen Ländern, Oertern und Städten hin etc. auf der Post zu Florenz abgeliefert werden müssen, wenn sie an demselben Posttage abgehen sollen. Vormittags dauert die Annahme der Briefe bis 12 und Nachmittags bis 8 Uhr.

S. Nro. LXXVIII.

Post-Tarif für die Posten zu Florenz, Pisaund Livorno.

S. Nro. XCIV, XCV und XCVI.

Brod-Taxe.

Tabelle, welche das Gewicht des gemeinen Kaufbrodes regulirt, nach dem monatlichen Marktpreis des Getreides.

S. Nro. XXXV.

Castiglione. (See daselbst.)

Schonung der Dämme und Ufer dieses Seees.

Motuproprio vom 30 Juni 1767, welches das Weiden jeder Art und Gattung von Vieh, auf den Dämmen des neuen Kanals an dem See Castiglione, gänzlich verbietet.

S. Nro. LXXIV.

ebenfalls.

Motuproprio vom 31. Aug. 1768, verboth das Gras um diesen See herum, ohne Erlaubniſs des dazu deputirten Beamten zu mähen.

S. Nro. CXXVIII.

Collegium der neun Männer.

Dies Collegium bestand aus neun Conservadori della Giurisdizione et dominio Fiorentino. Es war über die Amtleute und Magistrate gesetzt, und sorgte für die Aufrechthaltung der Gesetze.

a) Proviantwesen.

Circulare vom 24. Sept. 1766 an alle Richter und Deputirte, welches eine genaue Bestimmung von ihnen fordert, wieviel Getreide sie in diesem Jahre in ihren respectiven Oertern und Gemeinden brauchen.

S. Nro. XXXVI.

b) Abgaben und Zehenden rückständige. Nachsicht dabei.

Zweites vom 18. Febr. 1767, welches den Rentmeistern befiehlt, die rückständigen Abgaben, Zehenden und Taxen bis zur nächsten Erndte nicht einzutreiben.

S. Nro. LI.

c) Getreide aus den Magazinen — an die Gemeinden überlassen.

Drittes vom 26. Merz 1767, welches verordnet, das Getreide, welches sich in den Magazinen zu Florenz und zu Pisa befindet, den Gemeinden verabfolgen zu lassen, und zwar den Sack zu Florenz für 18 Liren und in Pisa für 17 Liren.

S. Nro. LVIII.

d) Grenzberichtigungen.

Viertes vom 30. Apr. 1767, welches die an den Grenzen des Grofsherzogthums zur Berichtigung und Wiederherstellung der Grenzsteine anzustellenden Untersuchungen betrifft.

S. Nro. LXIV.

e) Strafsen-Arbeiten.

Rescript vom 16. Mai 1767, wodurch die Gerichtsschreiber der Gemeinden über gewifse Strassenarbeiten instruirt werden, welche von den armen Taglöhnern sollen verrichtet werden.

S. Nro. LXV.

f) Abgaben von Landgütern.

Motuproprio vom 11. Juni 1769, welches auf weitere zwei Jahre die fortdauernde Entrichtnng der Taxe auf die kleinern Landgüter in Bauernhöfe, welche im Edicte vom 22. Jenner 1765 festgesezt wurden, anordnet, um mit dem Ertrag derselben die armen Gemeinden während der Theurung zu unterstützen.

S. Nro. LXVIII.

g) Item.

Circulare vom 11. Juni 1767, welches den Richtern befiehlt, alle, unter der obigen Taxe begriffene Ländereien, zu beschreiben und zu taxiren.

S. Nro. LXIX.

h) Gefangnen, deren Brodportionen.

Befehl vom 29. Juli 1767, welcher das Gewicht der täglichen Brodportion der Gefangenen, für jeden Kopf auf 28 Unzen bestimmt.

S. Nro. LXXIX.

i) Strassenbau.

Bekanntmachung vom 28. Aug. 1767, die zweijährige Auflage zum Bau der neuen pistojesischen Strasse, auf die zehendpflichtigen Güter u. s. w. betreffend.

S. Nro. LXXXIII.

k) Item.

Circulare vom 28. Aug. 1767, die Repartition der obigen Auflage betreffend.

S. Nro. LXXXIV.

(l Gesindel und Landstreicher. Deren Aufhebung.

Verordnung vom 1. Febr. 1768, die nöthigen Erfordernisse enthaltend, in Betreff der Aufhebung des liederlichen Gesindels und der Landstreicher nebst deren Anwerbung zu den Regimentern. Auf der andern Seite aber werden die genauesten Vorschriften gegeben, Niemand unrechtmäſsiger Weise zu arretiren.

S. Nro. IIC.

m) Münzen und deren Cours.

Zwei Circularschreiben vom 28. Apr. und vom 7. Mai 1768, welche den Cours der beschnittenen oder boshafterweise verringerten 5 und 10 Paolistücke verbietet.

S. Nro. CXI und CXII.

n) Prediger und deren Besoldung.

Befehl vom 20. Juni 1768 an die Syndici der Gemeinden, über die Wahl der Prediger, die Bestätigung der Besoldeten, und über den von den Rentmeistern zu machenden Abzug.

S. Nro. CXV.

o) Stroh, dessen Preis.

Rescript vom 20. Juli 1768, welches den Preis des Strohes festsetzt, welches die Arbeiter der Podesterien, die zunächst an der Stadt liegen, in die k. Ställe bringen müssen.

S. Nro. CXVI.

p) Ab- und Zuschreiben der liegenden Güter.

Edict vom 3. Aug. 1768, verbunden mit der Erneuerung der Proclamation vom 4. Mai 1694, betreffend das Ab- und Zuschreiben der Güter in den Lagerbüchern des Districts von Florenz, nebst der Angabe der wahren und lebenden Besitzer derselben. Zugleich wird allen denen, welche bisher dagegen gefehlt haben, Verzeihung ertheilt, wenn sie innerhalb sechs Monaten, dies Ab- und Zuschreiben vollziehen lassen.

S. Nro. CXIX.

q) Plätze (öffentliche) in Florenz. Abgabe davon.

Circulare vom 10. Aug. 1768, worinn die Rückzahlung der bisher entrichteten jährlichen Abgaben der Gemeinde zu Florenz, von den öffentlich zu vermiethenden Standplätzen u. s. w. der Kasse des Officio della parte aufgegeben wird. Es soll diese Kasse nämlich, nicht nur der Gemeinde zu Florenz, vom Jahr 1673 an, den Betrag dieser Abgaben zurückzahlen, in so weit derselbe den Ertrag überstieg, welchen die Gemeinde aus der Vermiethung solcher Plätze wirklich bezog, sondern auch künftig nichts mehr von der Gemeinde dafür

nehmen, als was durch die Vermiethung der Plätze selbst jährlich einkommt.

S. Nro. CXXI.

r) Exemtionen von Abgaben und Zöllen.

Circulare vom 1. Dec. 1768, in Gemäſsheit des Edicts der Groſsherzoglichen Kammer vom 19. Sept. diejenigen Personen betreffend, welche durch Vertrag oder durch Privilegien, Exemtionen von Abgaben, Zöllen u. s. w. geniessen. Diese sollen untersucht, und entweder bestätiget oder aboliret, oder auch durch andere Schadloshaltungen compensiret werden, wie das Wohl des Staats es erfordert. Es sollen zu dem Ende die Repräsentanten der Gemeinden die Privilegien, welche sie selbst, oder fromme Stiftungen, oder auch einzelne Privatpersonen in ihrem Bezirk besitzen und geniessen, sämmtlich, *en detail* mit den Titeln derselben angeben.

S. Nro. CXXXIV.

s) Getreide-Tabellen.

Circulare vom Jenner 1769, welches die genaue Angabe alles Getreides, welches sich in den Gemeinden und auf den Kornböden der frommen Stiftungen befindet, anbefiehlt, um sie dem Proviantamt vorzulegen.

S. Nro. CXL.

t) Executionen, Gerichtshöfe.

Befehl vom 9. Merz 1769, worin den Richtern aufgetragen wird, den Gerichtsbothen, Meistern, Landreutern, Syndicis und Amtsschulzen zu befehlen, daſs sie die Häscherhauptleute, Häscher und Korporale der Sbirren, zu den Wohnungen der Schuldner, Inquisiten oder anderer zu exequirenden Personen, hin begleiten.

S. Nro. CXLVII.

u) Sporteln und Diäten beim Inventarium.

Verordnung vom 17. Merz 1769, welches den Richtern auflegt, daſs sie bei dem Aufnehmen der Inventarien, oder wenn sie Verzeichnisse von Kirchengütern den respectiven Rectoren des Kirchen-Patronats, der Gemeinden etc. einhändigen, innerhalb einem Monat, nach der Beendigung ihres Geschäftes, ihrem Magistrat die gehörige Anzeige von den ihnen zu vergütenden Sporteln und Diäten machen sollen; widrigenfalls sie nicht weiter damit gehört werden.

S. Nro. CXLVIII.

x) Abgabe von Landgütern.

Rescript vom 3. Juni 1769, daſs nach Maasgabe des Edicts vom 22. Jenner 1765 die Taxe auf die Bauernhöfe und kleinere Rittergüter auf weitere zwei Jahre noch, soll verlängert werden, nebst der Vorschrift, in welchem Termin sie eingehoben werden soll.

S. Nro. CLX.

y) Item.

Circulare vom 14. ejusd. welches das obige Rescript begleitet, und den Gerichtsschreibern der Gemeinden zur Instruction dient, wie sie sich bei der Einhebung jener Auflage benehmen sollen.

S. Nro. CLXI.

z) Aufhebung des Collegiums der Neun-Männer.

Rescript, welches die Aufhebung dieses Collegiums der Neun-Männer und dessen Vereinigung mit der Kammer der Gemeinden etc. befiehlt; unter der Rubrik des Finanzraths.

S. Nro. CLXII.

Collegium oder Tribunal der Achte, zu Florenz.

(*Otto diguardia, e balia etc.*)

(Dies Collegium hatte unter andern über alle Criminalsachen zu sprechen, welche Personen betrafen, die am grofsherzogl. Hofe angestellt waren.)

a) Güter des Herzogs Corsini, soll geschont werden.

Befehl vom 17. Nov. 1765, dafs sich Niemand unterstehen soll, auf den Gütern des Herzogs Corsini in der Podesterie von St. Casciano, Schaden zu verüben.

S. Nro. XCI.

b) Schneehaufen zu machen, verboten.

Verbot, dafs Niemand Schnee in der Stadt Florenz auf einem Haufen zusammenziehen soll, vielmehr soll jeder Hausvater, wenn es aufhört zu schneien, den Schnee vor seiner Wohnung wegräumen und die Strafse säubern lassen. Auch sollen die Eiszapfen von den Dächern abgenommen werden, die sich in solchen Fällen anzusetzen pflegen.

S. Nro. XLV.

c) Fremde in der Stadt Florenz, mufs der Polizei gemeldet werden.

Edict vom 13. Jenner 1767, des Inhalts, dafs Jedermann, der Fremde, die keine Unterthanen des Grofsherzogs sind, eine Nacht logirt, sey es als Wirth, Stubenvermiether, oder als Privatmann, für Geld oder aus Höflichkeit, — die Vor- und Zunamen, Charaktere etc. von diesen Fremden bei ihrer Ankunft und bei ihrem Weggehen, in der Kanzlei der Achte, oder auch bei dem Polizei-Kommissair anzeigen soll, bei Strafe von 50 Scudi, und Verantwortung für alles das, was solche Fremde, die nicht angezeigt worden, etwa Böses unternehmen möchten.

S. Nro. XLVI.

d) Beschädigungen und Verletzung durch Wagen und Pferde.

Bekanntmachung vom Febr. 1767, von Seiten des Fiscalauditors, dafs diejenigen Kutscher, Fuhrleute, Reuter etc. welche mit ihren Pferden, Wagen, Karren Ursache zum Tode, zur Verstümmelung oder zu andern Verletzungen von irgend Jemand geben, sogleich arretirt werden sollen.

S. Nro. XLVIII.

e) Wälder nicht zu beschädigen.

Befehl vom 12. Merz 1767, dafs Niemand die Wälder des Sign. Giov. Franc. Morelli, welche in den Gemeinden zu St. Stephan, à Paterno, in der Podesterie dello Galuzzo u. s. w. belegen sind, beschädigen soll.

S. Nro. LV.

f) Item.

Ferner vom 13. Merz 1767, welches ebendasselbe auf den Gütern des Sign. Franc. Magnani Gerbi, verbietet.

S. Nro. LVI.

g) Läden, Buden und Wirthshäuser, an Festtagen zu verschliessen.

Verordnung vom 27. Juni 1767, zur Erweiterung des Gesetzes vom 2. Oct. 1749, in welchem die Buden derjenigen Krämer, Wirthen, Handwerker und Verkäufer genannt werden, die an Festtägen eine kleine Nebenthür zum Eingange aufstehen lassen dürfen. Zugleich wird verboten, an solchen Festtägen irgend ein Spiel vor 2 Uhr des Nachmittags zu spielen. Auch sollen bis dahin die Wirthshäuser und Schenken nur Reisenden offen stehen.

S. Nro. LXXI.

h) Baden im Arnoflufs.

Proclama, welches allen und jeden verbietet, sich am Tage im Arnoflufs zu baden, so weit er nämlich durch die Stadt Florenz fliefst.

S. Nro. LXXIII.

i) Feuerwerke in Florenz verboten.

Befehl vom 24. Apr. 1768, wodurch das Raketen- und Schwärmerwerfen, Feuerwerk anzünden, und Schiessen mit Feuergewehr in Florenz verboten wird.

S. Nro. CX.

k) Tauben nicht einzufangen.

Edict vom 11. Aug. 1768, wodurch das Wegschiessen und Einfangen der zahmen Tauben verboten wird.

S. Nro. CXXII.

l) Häscher Belohnung bei Arretirungen.

Bekanntmachung vom 12. Dec. 1769, welche die Belohnungen und das Fanggeld der Häscherhauptleute festgesetzt, wenn sie Inquisiten und Verbrecher einbringen. Der Richter soll es jedesmal nach Befinden der Sache auf 20 bis 50 Scudi festsetzen.

S. Nro. CLXXV.

Commerz-Deputation.

a) Volkszählungs-Listen.

Circularschreiben vom Febr. 1767 von dem Auditor der Rechtspflege an die Prälaten des G. H. welche geistliche Gerichtsbarkeit ausüben, wodurch sie angewiesen werden, die Volkszählungslisten nach einem neuen Schema formiren zu lassen, worin nicht blos die Zahl der Lebenden, sondern auch eines jeden Beschäftigung und Nahrungszweig angegeben wird.

S. Nro. LIII.

b) Ebendasselbe.

Circularschreiben des Senators und Obersyndicus an die Gerichtsschreiber der Gemeinden vom 9. Merz 1767, welches von mehreren Copien eines neuen Reglements begleitet war, um unter die Pfarrer

ausgetheilt zu werden, damit diese nach Vorschrift desselben, die neuen Volkszählungs-Listen gehörig verfertigen möchten.

S. Nro. LIII.

c) Item.

Instruction für die Pfarrer, zur gehörigen Ausfertigung vorgedachter Kirchenlisten.

S. Nro. LIII.

d) Item.

Reglement, welches bei der Bezeichnung der Professionen und Beschäftigungen aller Personen eines Kirchspiels, beobachtet werden soll.

S. Nro. LIII.

e) Item.

Tabelle, zur Norm für die Pfarrer zur gehörigen Ausarbeitung solcher Seelenlisten.

S. Nro. LIII.

NB. In derselben wurden alle Gemeinden und Kirchsprengel des ganzen Grofsherzogthums namentlich aufgeführt, sodann in jedem Kirchspiel, die Dörfer, Städte, Flecken und Oerter, und in denselben wieder die Zahl der Häuser und Familien, die Namen, Zunamen, Nahrungszweige, Aemter und Beschäftigungen der sämmtlichen darin vorhandenen Personen, mit Aufführung jedes Mitgliedes der Familie, sowohl nach seinem Namen und Beschäftigungen, als auch nach seinem Alter.

Commerz - Kammer.

(Welche zugleich die Aufsicht über die Künste, Fabriken und Manufakturen führte.)

(Die Einrichtung derselben siehe unter der Rubrik Finanzrath.)

S. Nro. CLXX.

Zunftkassen, deren Schuldner sollen bezahlen.

Bekanntmachung, vermöge eines Rescripts vom 2. Oct. 1770, daſs alle Schuldner der Zunftkassen der Seidenarbeiter, Aerzte und Apotheker, der Rauch- und Lederhändler, der Leinwand-Fabrikante und Leinenhändler, ihre restirende Schulden in drei Terminen, — vom Monat Nov. 1770 an, bis zum Nov. 1772, an gedachte Kassen bezahlen sollen.

S. Nro. CCXVIII.

Conservatorium des Bonifacius.

Bekanntmachung vom 20. Dec. 1769, welche die Erbzinsverpachtung aller liegenden Gründe befiehlt, die das Patrimonium des besagten k. Conservatoriums der Armen des St. Johann Baptista besitzt, und zugleich die, bei dieser erblichen Verpachtung zu beobachtenden Formalitäten und Bedingungen vorschreibt.

S. Nro. CLXXVI.

Item.

Bekanntmachung vom 6. Dec. 1770, daſs alle und jede Angränzer, Mitbesitzer und Miteigenthümer von irgend einem der liegenden Gründe gedachten Conservatoriums, wenn sie das, ihnen bei dieser Verpachtung zustehende, Vorzugs- oder Abtriebsrecht geniessen wollen, ihre Gesinnung darüber, ob sie eins von diesen Gütern, worauf ihnen gedachtes Recht zusteht, wirklich pachten wollen, binnen 30 Tagen an den Tag legen sollen.

S. Nro. CCXXIV.

Kontraktsteuer.

Instruction für die Beamten, welche diese Steuer einzuheben haben, über die, in dem Edict Nro. CXXXVI. vorgeschriebene Befreiung der Aussteuer der Mädchen von jener Abgabe, wenn nämlich der Brautschatz nicht über 300 Scudi steigt; ferner soll die Kontraktsteuer

von den Grundzinsen und bei Veräusserungen liegender Gründe, für die folgenden zehen Jahre, auf 2 Scudi von 100 reducirt werden.

S. Nro. CXCIV.

Druckerei (Grofsherzogliche.)

Rescript vom 10. Aug. 1768, wodurch dieser grofsherzoglichen Druckerei das Privilegium ertheilt wird, vorzugsweise von allen Dicasterien und Magistrats-Kollegien zu Florenz gebraucht zu werden, auch allein den Abdruck und Debit der Gesetze und Verordnungen, so wie des florentinischen Almanachs, zu besorgen.

S. Nro. CXX.

Festtage, deren Feier.

Edict des Fiscal-Auditors, verschiedene Anordnungen, bei dem Fest der Frohnleichnamsprozession, enthaltend, um dieselbe feierlicher und andächtiger zu machen. Dieses Edict soll jährlich vor dieser Feierlichkeit aufs neue publicirt werden.

S. Nro. XVIII.

Finanzrath, (oder Finanzkollegium.)

Gesetze und Verordnungen, von dem Departement des Finanzraths ausgefertigt.

a) Weinzoll.

Motuproprio vom 13. Nov. 1765, welches bis zum Ausgang des Monats Sept. 1766 von der Einfuhr der fremden Weine die zu entrichtende Abgabe so bestimmt, dafs 1 Lire vom Fafs (barile) in der Stadt Florenz, und 10 Soldi vom Fafs in den übrigen Städten bezahlt wird.

S. Nro. V.

b) Getreide, Zollfrei.

Motuproprio vom 6. Aug. 1766, bis zum Monat Jul. 1767, wird das einheimische und das aus der Fremde eingeführte Getreide von allen Abgaben befreiet.

S. Nro. XXV.

c) Lederwaaren, deren Begünstigung.

Motuproprio vom 17. Sept. 1766, verschiedene Privilegien und Abgabsfreiheiten in Hinsicht auf Lederwaaren, sowohl Sohl- als Oberleder, enthaltend.

S. Nro. XXXIII.

d) See Castilione.

Motuproprio vom 30. Jun. 1767, welches den Durchgang des Viehes durch den Ausfluſs des Sees von Castiglione verbietet.

S. Nro. LXXIV.

e) Brod- und Mehltaxe aufgehoben

Allgemeines Gesetz vom 18. Sept. 1767, enthaltend die im ganzen Groſsherzogthum zu beobachtenden Anordnungen, bei der Zubereitung, so wie bei dem Verkaufe und Transport des Brods, des Waizens, des Korns und Mehls. Mit demselben sind fünf andere Edicte vom 19. Sept. d. J. mit besondern dahin gehörigen Verordnungen für die Städte Florenz, Siena, Pisa, Livorno und Pistoja, verbunden.

S. Nro. LXXXVI.

§. 1. 2. und 3. heben alle Siegel- und Stempeltaxen, auf Brod und Mehl, aller Art, gänzlich auf, und unterdrücken alle sogenannte Polizeiabgaben, die auf das Brod, welches in öffentlichen Backöfen gebacken wurde, gelegt war; so wie alle weitere Abgaben von öffentlichen und Privatbacköfen, von Vorrathsspeichern u. d. m. annullirt werden.

§. 5—14. erlauben einem Jeden, Backhäuser anzulegen, ohne Abgaben davon zu entrichten, und ohne die Verpflichtung zu haben,

das Korn zum Brodbacken vom Proviantamt nehmen zu müssen. Ferner werden in demselben, drei Klassen von Brod festgesetzt, und wird der Preis des Kaufbrods nach einem Tarif bestimmt, der nach dem respectiven Localmarktpreise berechnet ist. Endlich wird die Art vorgeschrieben, wie das Brod gebacken werden soll, und werden den Uebertretern dieser Vorschrift, die gehörigen Strafen angekündigt.

§. 17. und 18. derogiren alle Gesetze, in welchen das Aufkaufen des Getreides im Groſsen verboten ist, indem sie Jedem erlauben, Contrakte über diese Gegenstände zu schliessen, und den Transport des Waizens, des Korns und Mehls, von einem Ort und Gebiet des Groſsherzogthums zum andern, frei und nach Belieben zu betreiben.

§. 19—21. schaffen alle und jede Abgaben der Einfuhr, oder das Transitos, von einem Gebiet des Groſsh. in das andere, von allen Arten inländischen Getreides, völlig ab. Auch alle Abgaben von der Ausfuhr des Getreides in fremde Länder, fallen weg, zu der Zeit nämlich, wo die Ausfuhr überhaupt erlaubt ist. Selbst von dem eingeführten, fremden Getreide, wird kein Eingangszoll genommen, wenn das Getreide im Lande nämlich den Werth, von 15 Liren den Sack, übersteigt. Steht aber der Sack unter dem Preis von 15 Liren in dem Groſsh. so werden vom fremden Korn Einfuhrzölle bezahlt, und zwar von jedem Sack glatten Korns oder Waizens und Roggens 30 Soldi, und von rauhem Korn oder Hafer per Sack 20 Soldi.

§. 22—25. erlauben die Ausfuhr des Getreides, wenn nämlich der Preis desselben im Lande nicht auf 14 Liren per Sack steht. Tritt dieser Preis von 14 Liren ein, so hört die Erlaubniſs zur Ausfuhr auf einmal auf; ausgenommen in der untern Provinz von Siena, welcher eine unbeschränkte Ausfuhr ihres Getreides zu allen Zeiten frei stehen soll.

§. 26. Um den Preis zu bestimmen, ob die Ausfuhr statt finden kann, oder nicht, soll der Marktpreis, der, im §. 26 bestimmten Hauptörter von Toskana, zum Maasstab angenommen werden. Diese Oerter sind Pisa, Pontadera, Empoli, Firenze, Prato, Siena, Borgo, St. Lorenzo, Montevarchi, Arezzo, Cortona, und Sinalungo.

§. 27—35. Zur Zeit, wo die Ausfuhr verboten ist, soll Jeder, der Getreide ausführt, oder es zu thun versucht, ausser der

Confiscation des Getreides und der Lastthiere, welche es fortbringen, noch mit anderweitiger Strafe belegt werden. Ja wird es verboten, zur Zeit der Fruchtsperre, irgend eine Art von Getreide, oder andere, nicht auszuführende Lebensmittel aus dem Innern des Grofsh. bis auf drei Meilen an die Grenze zu bringen. Wenn aber nach diesen Grenzörtern, zur Consumtion der daselbst wohnenden toskanischen Unterthanen, Getreide und Lebensmittel gebracht werden müssen, so soll man dazu eine schriftliche Erlaubnifs des Richters beibringen, die in jedem Fall ertheilt werden wird.

§. 36—38. Die Ausfuhr des Brods, Zwiebacks und des Weins, soll zu jeder Zeit erlaubt seyn. Ueber die Ausfuhr von Oehl, Vieh, Brennholz, Kohlen u. s. w. die ebenfalls unter die Ausfuhrverbote begriffen sind, behalten wir uns die jedesmalige Dispensation bevor.

§. 39. und 40. verbieten, auf irgend eine Art, die Ackergeräthe mit Privatschulden oder mit öffentlichen Lasten zu beschweren, oder beschweren zu lassen, eben so wenig als die Zugochsen. Auch sollen die Landleute, während dem dafs sie pflügen, oder überhaupt Ackerbau treiben, wegen Schulden nicht arretirt werden können.

§. 41—46. werden einige Reglements für die Richter und Local-Proviantbeamte ertheilt und ihnen eingeschärft, jede Woche ihre respective Marktpreise des Getreides einzuschicken.

In den folgenden fünf Edicten werden verschiedene Stempelbeschwerungen aufgehoben. Um aber die königl. Kassen für diesen Verlust zu entschädigen, so wird die Mehltaxe zu Florenz, um 3 bis 4 Soldi der Scheffel, (staio) zu Siena um 3 Soldi, zu Pisa von 3—4 S. zu Pistoja von 4 S. und zu Livorno um einen Paolo vom Sack, erhöhet.

f) Wolle, Zollfrei.

Motuproprio vom 8. Jan. 1768, welches befiehlt, dafs alle ausländische Wolle, welche zum Weben eingeführt wird, von jeder Auflage frei seyn soll, jedoch mit Ausnahme solcher Wolle, die zu Matratzen bestimmt ist, und die zum Verweben nicht taugt.

S. Nro. XCIII.

g) Strafsen- und Brückenbau.

Motuproprio vom 7. Merz 1768 hat die bessere Einrichtung der Strafsen und Brücken zum Gegenstand, und bestimmt die Obliegenheiten der Ingenieurs, der Syndici der Gemeinden, und der Deputirten derselben, in Ansehung des Strafsenbaues. Zugleich ist eine Instruction über die Pflichten der Strafsen- und Brücken-Baumeister beigefügt.

S. Nro. CII.

h) Münzsachen.

Motuproprio vom 13. Apr. 1768, verbietet den ferneren Cours der päbstlichen, halben, ganzen und doppelten Bajoccos in den Grenzörtern von Toskana.

S. Nro. CVII.

i) Fischerei.

Zwei Motuproprii vom 20. Apr. 1768, die bei der Fischerei des Sees zu Castiglione zu beobachtenden Regeln betreffend.

S. Nro. CVIII, CIX.

k) Item.

Motuproprio vom 31. Aug. 1768, welches die Fischerei an dem Meerufer bei Castiglione, den Fischhandel mit der Stadt Siena, und das Ausschiffen der gefangenen Fische, an den Ufern des dasigen Hafens verbietet.

S. Nro. CXXVI.

l) Fischerei.

Kabinetsbefehl vom 31. ejusd. welcher den Fischfang in dem Abflufs des Sees Castiglione im Monat Junius, zur Leichzeit, verbietet.

S. Nro. CXXVII.

m) See zu Castiglione.

Motuproprio vom 31. ejusd. wodurch das Mähen des Heues an den Ufern des Sees zu Castiglione, ohne Erlaubniss der dazu verordneten Beamten, verboten wird.

S. Nro. CXXVIII.

n) Heurathsguth frei von Abgaben. Grundzinsen vermindert.

Motuproprio vom 19. Dec. 1768, welches verordnet, dafs in Zukunft alle Heurathsgüter, die nicht die Summe von 300 Scudi übersteigen, frei von allen Abgaben seyn sollen: jedoch soll es innerhalb 90 Tagen, nach gehaltener Hochzeit, dem Steueramt und den Richtern angezeigt werden, wie hoch sich das Heurathsguth belaufe. Zugleich wird die Abgabe von Grundzinsen und von übergebenen oder vertauschten Gütern, auf 2 vom Hundert herabgesetzt.

S. Nro. CXXXVI.

o) Brandteweins-Monopol aufgehoben.

Edict vom 27. Dec. 1768, das Monopolium, welches dem Generalpacht in Ansehung der Verfertigung und des Verkaufs von Brandtewein und Rosoli zustand, wird aufgehoben. Dagegen soll es künftig, vom 1. Jan. 1769 an, im ganzen Grofsherzogthum einem Jeden vollkommen frei stehen, Brandtewein, Rosoli und andere gebrannte Wasser zu verfertigen, feil zu halten und zu verkaufen. Auch können diese gebrannten Wasser, frei von allen Abgaben, aus den Städten, durch das ganze Land verführt werden. Nur allein in den grossen Städten, wo bisher Abgaben von der Einfuhr dieser gebrannten Wasser, gefordert wurden, werden dieselben ferner noch, nach dem, von der grofsherzogl. Kammer zu publicirenden, Tarif, zu bezahlen seyn. Auch bleibt das Einfuhrverbot fremder Liquere aufgehoben; in so fern sie beim Eingang in das Grofsherzogthum einen Paolo vom Pfund bezahlen.

S. Nro. CXXXVIII.

p) Gebrannte Wasser, Tarif ihrer Abgaben.

Bekanntmachung vom 31. Dec. 1768, welche den Tarif, von Seiten der großherzogl. Kammer enthält, nach welchem in Gemäßheit des obigen Edicts, an den Thoren von Florenz, Siena, Pisa, Pistoja, Arrazzo und Volterra die Abgaben von den obengenannten Liqueren und gebrannten Wassern entrichtet werden sollen.

S. Nro. CXXXIX.

q) Mäckler zu Livorno.

Gesetze und Reglement vom 24. Jan. 1769 zur Erweiterung und Erklärung des Edicts vom 21. Nov. 1758, die öffentlichen Mäckler, auf dem Platz zu Livorno, betreffend.

S. Nro. CXLI.

r) Urbargemachte Ländereien in der Maremma Siena.

Edict vom 9. Febr. 1769, welches allen denen, die durch ihren Fleiß sumpfigte Oerter und Plätze oder Brücher (d. h. Moräste, die mit Gesträuch und Holz bewachsen sind) in der Maremma Siena urbar machen, gewisse Privilegien ertheilt, und sollen die dadurch gewonnenen Ländereien mit vollem Eigenthum an gedachte Unternehmer und an ihre Erben cedirt werden, mit der Befugniss: darüber so disponiren zu können, dass ihre Erbfolger solche Güter und Ländereien mit vollem Eigenthum und allem Nießbrauch besitzen.

S. Nro. CXLIII.

s) Weinzoll von fremden Weinen.

Motuproprio vom 22. Febr. 1769, welches verordnet, daß alle fremde Weine bei ihrer Einfuhr in die Maremma Siena, 4 Paoli von der Soma *) abgeben sollen, wogegen die Einfuhr aller einheimischen Weine vollkommen frei bleibt.

S. Nro. CXLIV.

*) Ein Soma ist ein Gemäß in Toskana, welches 2 Barili oder 40 Flaschen enthält. Ein Soma Wein wiegt 280 lb.

t) Fichtenbäume zu pflanzen, wird nachgelassen.

Motuproprio vom 3. März 1769, wodurch der Magistrat zu Pisa, der über das Bauwesen die Aufsicht hat, über den Ackerbau autorisirt wird, alle Güterbesitzer von pisanischen Gebiets, von der Servitut, Fichtenbäume zu pflanzen, zu befreien, wenn sie bei dem Magistrat darum anhalten; jedoch mit Ausnahme der Gemeinheit zu Buti und Vicopisano. Dagegen sollen Obstbäume gesetzt werden.

S. Nro. CXLVI.

u) Wolle, deren Ein- und Ausfuhr.

Edict vom 24. Mai 1768, welches die Ein- und Ausfuhr der einheimischen Wolle zu Livorno, und besonders die Exportation der Wolle aus der sienesischen und pisanischen Maremma betrifft.

S. Nro. CLV.

v) Maremma Senese, deren Anbau befördert.

Edict vom 3. Jun. 1769, welches allen denen, die sich in der sienesischen Maremma einsiedeln wollen, allen möglichen Vorschub, nebst vielen Erleichterungen und Exemtionen ertheilt, und ihnen so viele Ländereien anweiset, als sie nur immer anzubauen Willens sind.

S. Nro. CLIX.

w) Kammer der Gemeinden errichtet. Andere Collegia angegen aufgehoben.

Motuproprio vom 22. Jun. 1769, wodurch der Magistrat della Parte, das Wasseramt über die Flüsse, und das Tribunal der Neun-Männer, aufgehoben wird; und soll an deren Stelle vom 1. Sept. a. c. an, ein einziges Collegium unter dem Namen, Kammer der Gemeinden, der frommen Stiftungen, der Strafsen und Flüsse, gesetzt werden, welche aus drei Auditoren bestehen soll, die sich alle Woche viermal in Beiseyn des Polizeilieutenants versammeln. Die Verwaltung der öconomischen Angelegenheiten, die darin vorkommen, soll dem Obersyndicus unter dem Titel eines Oberaufsehers übergeben werden: Uebrigens wird

der Commissarius über die Banken, in seinen Amtsgeschäften bestätigt.

S. Nro. CLXII. conf. Nro. CLXXVII.

x) Lederwaaren, frei ein- und ausgeführet, im Florentinischen und Sienesischen.

Kabinetsbefehl vom 30. Aug. 1769, daſs alle Arten von Leder, die im Florentinischen und Sienesischen fabrizirt werden, in beiden Provinzen frei aus- und eingeführt werden dürfen, wodurch zugleich alle Verordnungen, die das Gegentheil enthalten, aufgehoben werden.

S. Nro CLXVIII.

y) Forstwesen.

Motuproprio vom 6. Sept. 1769, über die Erhaltung und Nachpflanzung der Buchenwälder auf den Gebirgen von St. Gaudenzo.

S. Nro. CLXX.

z) Kammer der Gemeinden, deren Gerechtsame.

Motuproprio vom 27. Sept. 1769, zur Erläuterung des Edicts vom 22. Jun. 1769, über die Aufhebung des Magistrats del Parte u. s. w. welches die verschiedenen Geschäfte bestimmt, die der Kammer der Gemeinden zur Cognition, Entscheidung und Ausfertigung angewiesen werden.

S. Nro. CLXXVII.

aa) Fleischamt und Proviantamt zu Pisa etc. etc.

Motuproprio vom 26. Jan. 1770, wodurch verschiedene besondere Taxen und Einkünfte der Stadt Pisa unterdrückt und dem Fleischamt dieser Stadt eine neue Form gegeben wird.

S. Nro. CLXXVIII.

§. 1. unterdrückt die besondere Abgabe und Taxe auf das feine Brod. Dagegen bleibt es Jedem erlaubt, sein Brod zu backen, und zu verkaufen, ohne Einschränkung des Preises und Gewichts.

§. 2. und 3. heben die Abgabe von dem Schlachten des guten Fleisches, und die dafür zu bezahlende Taxe auf. Dagegen wird Jedem, der bei dem Fleischamt sich meldet, erlaubt, Fleischbänke anzulegen. Auch wird die Taxe vom schlechten Fleisch aufgehoben, und sollen das ganze Jahr hindurch, Rinder und Kälber geschlachtet werden dürfen.

§. 5. und 6. heben die Taxe vom Fleischverkauf, zur Zeit der Fasten, nebst dem Pacht der Füſse vom geschlachteten Vieh auf.

§. 7. 8. 9. und 10. stellen es dem Gutdünken der Verkäufer und Käufer anheim, den Preis des Fleisches zu bestimmen. Zugleich wird die Abgabe vom Oehl und der Pacht von den Fischerplätzen aufgehoben.

§. 11. Der Verkauf des Oehls soll frei seyn, von allen Abgaben, jedoch mit der Verbindlichkeit für die Oehlkrämer, ihre Boutiquen immer hinlänglich mit Oehl zu versehen, sich auch, bei dem Verkauf im Kleinen, nach den, von dem Fleischamt bestimmten Preisen zu richten.

§. 12. hebt die Abgaben auf, für die Erlaubniſs, groſses und kleines Vieh zu schlachten, zu kaufen und zu verkaufen. Demnach steht dieses sowohl, als der Handel mit Fett- und Eſswaaren, einem Jeden frei.

§. 13—25. Die Stelle eines Vorstehers des Proviantamtes, und die Geschäfte der damit verbundenen drei Beamten, werden aufgehoben. In Zukunft soll dagegen das neue Proviantamt aus einem Commissair, zwei Seeconsuln, und aus zwei Deputirten der Stadt bestehen. Ferner wird die Art der Wahl dieser Personen, und ihre Obliegenheiten, so wie die Wahl der übrigen, zu diesem Collegium gehörigen Bedienten, der Ort ihrer Sitzungen, die Zeit der Zusammenkünfte u. s. w. bestimmt.

§. 26 und 27. Um die Kassen des Zolls der Gemeinden u. s. w. zu entschädigen, bleibt die Abgabe auf alle fremde Waaren, zur Zeit der jährlichen zwei Messen, vor wie nach bestehen, und wird überdem noch eine Erhöhung der Fleischtaxe an den Thoren, von lebenden oder geschlachteten, groſsen und kleinen Vieh erhoben, und zu 2 Danari aufs Pfund, angeordnet.

§. 28. und 29. Durch vorbenannte Erhebungen soll das Zollamt zu Pisa, ausser der Deckung seines eigenen Verlustes, auch die Kasse der Gemeinde, die Kasse dell' opera del Duomo, das Spital der Findlinge, und die Zollbeamten selbst, entschädigen. Diese Verordnung soll vom 1. April 1770, an, wirksam seyn.

bb) Commerzkammer angeordnet: deren Gerechtsame.

Motuproprio vom 1. Febr. welches das Collegium der sechs Handelsräthe aufhebt, nebst dem Amt des Richters und der Beamten dieses Collegiums, so wie die übrigen dazu gehörigen Magistratspersonen und Assessoren, welche über das Commerz- und Wechselwesen, über die Wollen- und Seiden-Manufakturen, Apotheker und Aerzte, Rauchhändler und Lederbereiter, Tuch- und Leinwandfabrikanten, gesetzt waren. Dieses alles wird künftig einem einzigen neu anzuordnenden Collegia, unter dem Namen, Commerzkammer, welche zugleich über die Künste und Manufakturen die Aufsicht hat, übertragen. Folgendes sind ihre Pflichten und Obliegenheiten.

S. Nro. CLXXX.

§. 2. 3. und 4. Es liegt dieser Kammer ob, über die Beobachtung der Gesetze, welche den Handel und die Manufakturen betreffen, zu wachen; den Künstlern und Manufakturisten alle zweckmäſsige Unterstützungen zu verschaffen, und dem Groſsherzoge alles vorzulegen, was sie für dienlich halten wird, um den Handel von Toskana blühender zu machen.

§. 5. und 6. Dies Collegium hat die Befugniſs, sich Notizen und Erläuterungen von allen Tribunälen und Gerichtspersonen geben zu lassen. Auch stehen ihr alle die Befugnisse und Vorrechte zu, welche die obengenannten, jetzt aufgehobenen Collegien hatten.

§. 7. Das Collegium Medicum behält indessen die Rechte und Befugnisse, welche ihm, nach den Statuten der Zunft der Aerzte, zustehen.

§. 8. Es sollen ferner auch, wie bisher geschehen ist, die Vorsteher und Verwalter der Oeconomie der frommen Stiftungen, durch das Loos gewählt werden, so wie bei jeder Wahl der Oberen jeder

Kunst und Zunft, das Ballotiren mit Kugeln in einem Beutel, beibehalten werden soll.

§. 9—16. zur Besorgung der Civil-criminal-Sachen, nebst den vermischten Rechtsangelegenheiten, soll ein Auditor für die Commerzkammer erwählt werden, dem alle, diesem Amt zukommende, Befugnisse zustehen sollen, in Betreff der Untersuchung, Fällung und Execution der Sentenzen.

§. 17. Er soll darauf sehen, dafs seine Kanzleibediente und Unterbeamten ihre guten Dienste anwenden, um die Streitigkeiten zu vermitteln, und die Partheien zum Vergleich in der Güte zu bewegen.

§. 18. Die Provinzialtribunäle, welche Urtheile in der ersten Instanz zu fällen pflegen, sollen ihre Gerichtsbarkeit ferner zwar ausüben, jedoch in Criminalsachen, vor Fällung des Urtheils, die Prozefsacten vorbesagter Kammer zuvor communiciren.

§. 19. Der Kammer soll die ganze Criminaljustiz zustehen, welche die vorgenannten, jetzt vereinigten Tribunäle ehemals hatten.

§. 20. 21. und 22. Für die Criminaljustiz wird noch ein besonderer Assessor angestellt, der alle peinliche Prozesse dirigirt, und zu denen, welche von den Gerichtsschreibern und Actuarien geführt werden, sein Votum giebt.

§. 23. 24. und 25. enthalten anderweitige Verordnungen, sowohl über peinliche Urtheile, als über andere Prozesse.

§. 26. überträgt der Kammer die Besorgung und Aufsicht über alle Effekten, Einkünfte und Rechte der vorgedachten, jetzt vereinigten Tribunäle.

§. 27. Die Kammer erhält einen Secretair, welcher der Versammlung beiwohnt, um das Protocoll über die Verhandlungen, und die Inspection über die Archive der vereinigten Tribunäle zu führen.

§. 28. Alle Verordnungen und Decrete des Auditors der Kammer, welche von dem Gerichtsschreiber unterschrieben, und mit seinem, oder des Secretairs *vidit* bezeichnet sind, sollen von allen Richtern anerkannt und befolgt werden u. s. w.

cc) Zunftabgaben erlassen.

Edict vom 3. Febr. 1770, welches alle Lasten, Taxen und Auflagen, welche bisher die Künstler und Handwerker an ihre Zunft bezahlten, aufhebt.

S. Nro. CLXXXI.

dd) Webereien von Hanf, Flachs und Baumwolle, begünstiget.

Edict vom 5. Febr. 1770, welches verschiedene Reglements über die Weberei und andere Arbeiten des Hanfes, Flachses und der Baumwolle zum Gegenstand hat, und verordnet, daſs alle Arten davon, welche im Groſsherzogthum fabricirt werden, bei ihrer Ausfuhr, von aller Abgabe frei seyn sollen; dagegen auf die ausländischen Gewebe eine besondere Abgabe gelegt wird, auch anderweitige dahin einschlagende Anordnungen gemacht werden.

S. Nro. CLXXXII.

ee) Weine, (verdorbene) dürfen distillirt werden.

Motuproprio vom 1. Febr. 1770, in welchem das Verbot, den Brandteweinpächtern verdorbene Weine zu überlassen, aufgehoben wird, vielmehr wird Jedem erlaubt, sie zu behalten oder zu verkaufen, um sie zu distilliren. Jedoch soll Niemand sie betrüglicherweise für gut verkaufen, bei Strafe von 2 Scudi von jedem Faſs.

S. Nro. CLXXXIV.

ff) Bankkapitalien ausgezahlt.

Edict vom 17. März 1770, betreffend die Auszahlung der Kreditoren der Bankkapitalien, die in der neuen allgemeinen Bank zu $3\frac{1}{2}$ prC. verzinset werden; falls sie aber ihre Kapitalien nicht zurück verlangen, so können sie dieselben in ein anderes Buch bei dieser Bank, zu 3 prC. einschreiben lassen. Denen Kreditoren aber, welche die Zurückzahlung ihrer Kapitalien annehmen, werden dieselben allmälig, da es nicht auf einmal geschehen kann, und zwar im Verhältniſs von 100 Scudi für jede Bankobligation, nach vorhergegangener Ausziehung der Namen durch das Loos, ausgezahlt werden.

S. Nro. CLXXXVII.

gg) Wölfe zu tödten: Aufmunterungen dazu.

Edict vom 21. März 1770, wodurch allen denen, welche Wölfe tödten, verschiedene Gnadenbezeugungen und Privilegien, nebst dem Recht mehrere Arten von Waffen zu tragen, zugestanden werden.

S. Nro. CLXXXVIII.

hh) Güterbeschwerungen und Abgaben, auf alle Ländereien gleich vertheilt.

Motuproprio vom 28. März 1770, welches befiehlt, dafs alle Patrimonialgüter und Factoreien des Grofsherzogs, nebst den Gütern der frommen Stiftungen, des St. Stephan Ordens, des Fiscus und jeder andern Corporation, Universität, so wie jeden Gerichtshofes, in Zukunft allen denen Lasten und Auflagen unterworfen seyn sollen, zu welchen die Besitzer anderer Güter concurriren müssen.

S. Nro. CXC.

ii) Forstseher.

Verordnung vom 25. April 1770, gegen die Vagabunden, welche die eingehegten Wälder im pisanischen Gebiet beschädigen.

S. Nro. CXCII.

kk) Wasserbau.

Verordnung vom 25. April 1770, einige hydraulische Arbeiten betreffend, die zum Wasserbau im Val di Chiana gehören.

S. Nro. CXCIII.

ll) Brod, (feines) Taxe darauf, wird aufgehoben.

Edict vom 23. Mai 1770, welches die besondere Abgaben vom Backen und Verkaufen des feinen Brodes aufhebt; und können die Becker dieses Brod, eben so wie das gemeine Kaufbrod, ohne Beschränkung des Gewichts und Preises, verfertigen und verkaufen.

S. Nro. CXCVI.

mm) Seidenweberzunft aufgehoben.

Edict vom 26. Mai 1770, hebt das Tribunal der Zunft der Seidenarbeiter zu Pisa, nebst den verschiedenen dahin gehörigen Abgaben auf. Dagegen wird dem Commissair zu Pisa die Gerichtsbarkeit ertheilt, welche vorher jenem Gericht zustand. Uebrigens sollen die streitigen Sachen zwischen Kaufleuten, Fabrikanten, Personen, vor dem Seeconsulat zu Pisa, abgethan werden.

S. Nro. CXCVII.

nn) Vald'arno. Schuldenwesen daselbst.

Motuproprio vom 6. Jun. 1770, welches die grofse Schuldenlast der öffentlichen Verwaltung des District von Vald'arno betrifft, nebst den zur Tilgung derselben anzuwendenden Vorkehrungen und Anordnungen.

S. Nro. CCII.

oo) Brodtaxe und Gewicht, aufgehoben.

Edict vom 6. Jun. 1770. Der Gebrauch der besondern Tarife über das Gewicht des Brodes, wird in allen Städten und Oertern des Grofsherzogthums aufgehoben, und bleibt die Festsetzung des Gewichts, des Preises und Transports des Brodes, den Beckern und Käufern ganz überlassen.

S. Nro. CCIII.

pp) Maas und Gewicht.

Motuproprio vom 7. Dec. 1770, wodurch das Gesetz vom 30. Jun. 1767, moderirt und den Künstlern und Handwerkern frei gegeben wird, Maas und Gewicht nach ihrem Gutbefinden zu führen. Jedoch sollen sie solche zu der, in dem Gesetz bestimmten Zeit, stempeln und eichen lassen. Auch kann letzteres nach Verlauf der vorgeschriebenen Zeit, immer noch ohne Strafe geschehen, wenn sonst keine Klage darüber eingelaufen ist.

S. Nro. CCXXV.

qq) Maremma Siena, deren Urbarmachungsdeputation.

Motuproprio vom 16. Dec. 1770, welches der Deputation, die über die Urbarmachung und Vertheilung der sumpfigen Grundstücke in der untern Provinz Siena gesetzt ist, ausser ihren bisherigen Mitgliedern noch folgende beigefügt: nämlich den Amtmann Poleslà und den Oberschulz der Gemeinden, in welchen die zu vertheilenden Grundstücke liegen. Auch sollen diese, bei den vorzunehmenden Visitationen, gegenwärtig seyn. Endlich werden noch einige andere Verordnungen beigefügt, für diejenigen, welche solche Urbarmachungen übernehmen werden oder schon übernommen haben.

S. Nro. CCXXVI.

Fiscus.

a) Schätze, alte Münzen oder Alterthümer, die gefunden worden.

Rescript vom 27. Aug. 1766, welches eine Proclamation von Seiten des Fiscal-Auditors enthält, vermöge welcher Jedermann, der zufällig einen Schatz, alte Münzen oder sonstige Alterthümer findet, gehalten seyn soll, solches dem k. Fiscus oder den Ortsgerichten anzuzeigen, und bleibt es den Münzbeamten, Goldschmieden und Gieſsern verboten, solche Münzen oder Alterthümer, ohne vorhergegangene Bekanntmachung an die Regierung, einzuschmelzen.

S. Nro. XXXIX.

b) Criminalsachen. Citationenalbus.

Erneuerung des Circularschreibens vom 4. April 1707, über die Art und Weise, Citationen in Criminalsachen zu verhängen und auszufertigen.

S. Nro. XL.

c) Sporteln-Tarif in Criminalsachen.

Tarif der Sporteln, die bei den Tribunälen in Criminalsachen gehoben werden dürfen, bekannt gemacht durch den Fiscal-Auditor.

S. Nro. XLII.

d) *Waffen zu tragen verboten.*

Circulare an alle Richter vom 1. Dec. 1766, über die Erklärung des §. 17. des allgemeinen Gesetzes vom 22. Febr. 1737, das Tragen der Waffen, Feuergewehre u. s. w. betreffend.

S. Nro. XLIII.

e) *Blutsverwandte dürfen in Criminalsachen nicht gegen einander zeugen.*

Erneuerung des Circulares des Fiscal-Auditors Seratti, vom 1. Sept. 1716, wodurch den Richtern verboten wird, in Criminalfällen Blutsverwandte, einen gegen den andern inquiriren und zeugen zu lassen, z. B. der Vater nicht gegen den Sohn, oder gegen den Schwiegersohn, Enkel etc. etc., die Mutter nicht gegen die Tochter, die Schwester nicht gegen den Bruder, et v. v. In sehr wichtigen Fällen, wo es durchaus nöthig scheint, sollen sie die Erlaubniſs dazu erst vom Hofe einholen.

S. Nro. XLVII.

Fleischamt.

a) *Viehtabellen.*

Proklamation vom 16. Jenner 1766, betreffend die jährlich im März bei der Regierung einzugebenden Tabellen, über die Zahl und Beschaffenheit des vorhandenen Schlacht- Zug- und melkenden Viehes an jedem Ort, nämlich an Ochsen, Kühen, Rindern, Kälbern, Büffelochsen u. s. w.

S. Nro. IX.

Erneuert den 16. Jenner 1767 und 25. Jenner 1768.

b) *Oehlhandel.*

Bekanntmachung vom 11. Aug. 1766, welche die Einfuhr des einheimischen Oehls nach Livorno bis auf weitere Ordre verbietet, ausgenommen jedoch dasjenige Oehl, welches zur Verfertigung der Speisen daselbst consumirt wird.

S. Nro. XXVII.

NB. Diese vorstehende Verordnung wurde den 14. Febr. 1767, wieder aufgehoben und die Einfuhr des Oehls in Lovorno frei gegeben.

c) Brodtaxe.

Circulare vom 20. Sept. 1766, welche eine Tabelle zur Bestimmung des Brodpreises und Gewichts, dem jedesmaligen Getreidepreise gemäſs, nebst andern dahin gehörigen Anordnungen, enthält.

S. Nro. XXXIV.

d) Unschlittpacht aufgehoben.

Proklamation vom 16. April 1767, über die Abschaffung des Unschlittpachts und der Talglichter. Es soll diesem zufolge Jedem frei stehen, in Florenz und 7 Meilen im Umkreis, Talg und Lichter zu kaufen und zu verkaufen, jedoch soll das Pfund von gewöhnlichen Lichtern nicht über 5 Soldi, und das Pfund von dicken Kerzen nicht über 6 Soldi und 4 Danari gelten.

S. Nro. LXII.

Getreideeinfuhrpreis.

Motuproprio vom 6. Aug. 1766. Aller aus- und inländischer Waizen, Korn etc. etc. soll bei der Einfuhr in das G. H. bis zum Ausgang des Monats Juli 1767, von allen Abgaben befreit seyn.

S. Nro. XXV.

Getreide- und Viehausfuhr.

Circularschreiben vom 20. Febr. 1770, welches die Erlaubniſs der Getreide- und Viehausfuhr von solchen Unterthanen, welche in der Nähe von drei Meilen an der Grenze wohnen, betrifft und beschränkt.

S. Nro. CLXXXV.

Gerichtsstand der k. Hofbedienten, Ritter des Stephans Ordens.

Alle Personen, welche in k. Diensten bei Hofe angestellt sind, sollen in Civilsachen dem Mag. Supremo, in Criminalsachen aber dem

Tribunal der Achte unterworfen seyn. Jedoch sind davon excipirt: 1) alle Militairpersonen, die ihrem Militairgericht unterworfen bleiben, 2) die Ritter des St. Stephans Ordens, die dem ordentlichen Gerichtshofe des Ordens vor wie nach unterworfen bleiben. Endlich 3) sind auch alle Sachen, welche den Generalpacht betreffen, in soweit k. Hofbediente daran Antheil nehmen, von den beiden obengenannten Gerichtsstellen excipirt, indem der G. Pacht der groſsherzogl. Kammer untergeben ist. Verordnung vom 16. Dec. 1765.

S. Nro. VII.

Kammer (Groſsherzogliche.)

a) Papierstempel.

Bekanntmachung vom 24. Octob. 1765, welche von der Veränderung des Papierstempels handelt, und befiehlt: daſs alles Papier, welches mit dem alten Stempel bedruckt ist, nur noch bis auf 6 Monat zugelassen werden soll.

S. Nro. IV.

Papierstempel, dessen Abänderung.

b) Lehnkutscher und Sänftenträger. Vorschrift für dieselben.

Proklamation vom 2. Decemb. 1765, um den Betrug der Lehnkutscher und Sänftenträger zu verhindern.

S. Nro. VI.

c) Sumakpulver, frei von Abgaben.

Bekanntmachung vom 18. Febr. 1766, welche das einheimische Sumakpulver, zum Gebrauch der Gerberei, von aller Abgabe befreiet.

S. Nro. XI.

d) Aufkaufen des Pferdefutters.

Erneuerung der Proklamation vom 26. Jul. 1766, gegen die Aufkäufer des Pferdefutters.

S. Nro. XXII.

e) Leinwandhandel, begünstiget.

Bekanntmachung vom 29. Jul. 1766, welche auf 1 Jahr, das einheimische Leinentuch, wenn es über Livorno aus dem Groſsherzogthum ausgeführt wird, von aller Abgabe befreit.

S. Nro. XXIII.

f) Porzellanhandel.

Bekanntmachung vom 8. Aug. 1766, wodurch das unächte Porzellan, welches aus den respektiven Fabriken des Groſsherzogthums ausgeführt wird, von zwei Drittheilen der Zölle und Abgaben befreit wird.

S. Nro. XXVI.

g) Arno-Fluſs. Schleusen daselbst.

Verbot an alle Schiffer auf dem Arnofluſs, vom 22. Aug. 1766, daſs, wenn sie die Schleuse bei dem Zollhause del Callonae passiren, sie nicht beide Schleusen zugleich öffnen sollen, sondern nur einer auf einmal sich bedienen dürfen.

S. Nro. XXIX.

h) Jagdsachen.

Rescript vom 27. Aug. 1766, welches die Proklamation vom 28. Jul. 1736 erneuert, vermöge deren, Niemand ohne Erlaubniſs des Marchese Ximenes d'Aragona, in dem Gehege von St. Mezzano fischen oder jagen darf.

S. Nro. XXXI.

i) Papier etc. und Lumpenhandel.

Erneuerung und Erweiterung des Gesetzes vom 8. Nov. 1749, in Hinsicht des Ausfuhrverbots von Lumpen- und Pergamentabfällen, und in Betreff des Einfuhrverbots des ausländischen Papiers vom 27. Aug. 1766.

S. Nro. XXXVIII.

k) Leinen- Hanf- und Wollwaaren, Zollfrei.

Bekanntmachung vom 14. April 1767, welche alle Leinen- Hanf- und halbwollene Arbeiten, wenn sie ausgeführt werden, auf zwei Jahre von jeder Art von Zöllen und Abgaben befreit.

S. Nro. LXI.

l) Sudeasche und Buchenöhl.

Bekanntmachung vom 2. Jun. 1767, daſs die Sudeasche, welche im Groſsherzogthum gemacht wird, zur Hälfte, Bucheneicheln aber und Buchenöhl, ganz, von jeder Auflage und Abgabe befreit seyn sollen.

S. Nro. LXVI.

m) Weine, ausländische, und Liqueurs.

Edict vom 13. Aug. 1767, welches allen den Weinhändlern die vom Salzamt eingeschrieben sind, den Verkauf von ausländischen Weinen und gebrannten Wassern vorbehält.

S. Nro. LXXXI.

n) Kalbfelle, ausländische, gegerbte, deren Zölle.

Edict vom 2. Octob. 1767, welches verordnet, daſs während dem Laufe von 3 Jahren, alle gegerbte, ausländische Kalbfelle, welche zu Lande in das Groſsherzogthum eingeführt werden, einer Erhöhung der Abgabe, von 7-10 Liren auf den Centner, unterworfen seyn sollen.

S. Nro. LXXXVII.

o) Zolldefraudationen, Untersuchungen darüber.

Circularschreiben vom 20. Nov. 1767, welches den Aufsehern und Zollbedienten auflegt, zuvor erst die Erlaubniſs der Richter einzuholen, wenn sie Nachforschungen oder Haussuchungen, wegen Zolldefraudationen anstellen wollen, auch den Richtern zuvor den

Namen der verdächtigen Personen, und den Ort der Untersuchung anzuzeigen.

S. Nro. XCII.

p) Italienische Blumen, deren Ausfuhr.

Bekanntmachung vom 27. Jul. 1768, dafs diejenigen, welche sogenannte, trockene italienische, von Cocons und andern Zeugen, in Toskana verfertigten Blumen, aus dem Lande ausführen, auf drei Jahre von zwei Dritttheilen der darauf gelegten Abgaben befreit seyn sollen.

S. Nro. XCVII.

q) Gemahlener Schmergel, Zollfrei.

Notifikation vom 13. Aug. 1768, wodurch der, aus dem Grofsherzogthum ausgehende, gemahlene Schmergel, auf fünf Jahre von allen Abgaben befreit wird.

S. Nro. CXXIII.

r) Buchdruckerschriften oder Lettern, Zollfrei.

Bekanntmachung vom 20. Aug. 1768, dafs sowohl die eingehenden, neuen Buchdruckerschriften als auch die alten, welche ausgehen, um umgegossen zu werden, von aller Abgabe befreit sind.

S. Nro. CXXIV.

s) Privilegien und Exemtionen, sollen untersucht werden.

Notifikation vom 29. Sept. 1768, wodurch allen Städten, Territorien und Schlöfsern, so wie allen und jeden Privatpersonen, die verschiedene Privilegien und Exemtionen von Rechten und Abgaben, welcher Art sie auch seyn, geniefsen, anbefohlen wird: binnen drei Monaten bei der Kanzelei der grofsherzogl. Kammer, die Titel, unter welchen sie solche Exemtionen geniefsen, anzugeben, um deren Beschaffenheit zu untersuchen, und sich darauf

zu gewärtigen, daſs die Fortsetzung und Bestätigung derselben erfolgen werde; wenn sie keine nothwendige Abänderung erfordern.

S. Nro. CXXX. conf. Nro. CXXXIV.

t) Glas, einheimisches, dessen Zollerleichterung.

Concession vom 9. Decemb. 1768, welche auf fünf Jahre das auszuführende, im Groſsherzogthum fabricirte Glas, von zwei Drittheilen der Abgaben befreit.

S. Nro. CXXXV.

u) Wollene Tücher, Zollfrei.

Edict vom 26. Decemb. 1768, welches verordnet, daſs in Zukunft alles einheimische, gewalkte und gekepperte Wollentuch, wenn es ausgeführt wird, von allen Abgaben frei seyn soll. Dagegen werden ähnliche ausländische Tücher als Contrebande betrachtet.

S. Nro. CXXXVII.

v) Gebrannte Wasser, Tarif ihrer Abgaben.

Verordnung vom 31. Decemb. 1768, welche den Tarif der Abgaben enthält, die an den Thoren der verschiedenen Städte Toskana's, von abgezogenen Brandtewein, Rosoli u. s. w. in Gemäſsheit des Edicts, über die Abschaffung des Brandteweinspachtes u. s. w. bezahlt werden sollen.

S. Nro. CXXXIX.

w) Tabaksbau, und Debit.

Proklamation und allgemeine Verordnung über den Tabak, dessen Anbau, Ein- und Verkauf betreffend, vom 11. Mai 1769.

S. Nro. CLI.

x) Rum und Rack. Abgaben davon.

Bekanntmachung vom 12. Mai 1769, wodurch das Gesetz vom 28. Decemb. 1768 dahin erweitert wird, daſs Rum und Rack, so wie andere ähnliche ausländische Getränke, eben den Abga-

ben unterworfen seyn sollen, welche im gedachten Gesetz auf alle Arten Getränke, die mit Weingeist verfertigt werden, gelegt sind.

S. Nro. CLII.

y) Halbwollene Zeuge, deren Begünstigungen.

Notifikation vom 3. Jun. 1769, welche den einheimischen Halbwollenzeugen dieselben Privilegien zugesteht, welche die andere Wollenmanufakturen geniessen. Zugleich wird der Distrikt von Barga, von allen Gesetzen und Verordnungen ausgenommen, die den Transport der Materialien, so wie die Fabrikation aller Arten von Wollwaaren betreffen.

S. Nro. CLVIII.

z) Viehhandel in der Maremma Senese.

Erneuerung des Gesetzes vom 3. Mai 1747, betreffend das Vieh, welches aus der Maremma Senese kommt und dahingeht.

S. Nro. CXXIII.

aa) Kalbfelle, ausländische gegerbte. Zoll davon.

Bekanntmachung vom 16. Aug. 1769, welche bis auf weitere Verordnung, die Abgabe von 7-10 Liren auf jeden Centner ausländischer, gegerbter Kalbfelle, die zu Lande eingeführt werden, bestätigt.

S. Nro. CLXVII.

bb) Jagdsachen.

Notifikation vom 31. Aug. 1769, dafs die Erlaubnifs in den Gehegen zu jagen, zur Zeit der gewöhnlichen Hegezeit (vom März bis September) nicht gilt.

S. Nro. CLXIX.

cc) Lederhandel, begünstiget.

Bekanntmachung vom 28. Sept. 1769, welche das gegerbte Leder, wenn es im Florentinischen und Sienesischen bearbeitet, und nachher

ausgeführt wird, von allen Abgaben befreit. Eben diese Freiheit geniessen, in Betreff der Ausfuhrzölle, alle rohen Häute, die von den Sienesischen Küsten zur See ins Florentinische gebracht werden.

S. Nro. CLXXIII.

dd) Heurathsgüter, von Abgaben frei.

Instruction an die Richter, vom 5. Febr. 1770, welche ihnen die Beobachtung des Edicts vom 19. Decemb. 1768, in Hinsicht der Erlassung der Abgaben von Heurathsgütern, welche die Summe von 300 Scudi nicht überschreiten, einschärft.

S. Nro. CLXXXIII.

ee) Fleischhandel, erleichtert.

Bekanntmachung vom 26. März 1770, welche die Wirthe, Garköche und Wurstverkäufer von der Verpflichtung losspricht, für selbstgeschlachtetes, oder von andern, zu ihrem eigenen Gebrauch, gekauftes Fleisch, zuvor bei dem Mehlamt die gewöhnlichen Zettel und Erlaubnifsscheine (oder auch Einschreibebücher, Quadernuici) zu lösen, um dadurch den häufigen Haussuchungen vorzubeugen. Jedoch sollen sie das geschlachtete Fleisch von den Pächtern des Fleischamts nehmen.

S. Nro. CLXXXIX.

ff) Messen zu Pisa.

Bekanntmachung vom 29. März 1770, welche verordnet, nach Maasgabe des Edicts vom 20. Jenner des verflossenen Jahres, von allen Waaren die auf die zwei gewöhnlichen jährlichen Messen zu Pisa geführt werden, die gehörigen Abgaben einzufordern.

S. Nro. CXCI.

gg) Zollwesen.

Verordnung vom 28. Mai 1770, wodurch eine Zollwache an der Grenze der Grafschaft Stale errichtet wird.

S. Nro. CXCVIII.

hh) Brodverkauf.

Notification vom 2. Jun. 1770, welche die Einfuhr des an dem Lande gebackenen Brods, in Florenz, jedoch mit Entrichtung der Abgabe eines Quatriums vom Pfund, erlaubt.

S. Nro. CCI.

ii) Postsachen und Postmeister.

Notification vom 12. Jun. 1770, welche dem Postmeister der Strafse von Avetina das ausschliessende Recht giebt, Pferde und Maulthiere, nicht allein für die Posten, sondern auch für jedes andere Fuhrwerk der Reisenden, auf dieser Strafse, allein herzugeben.

S. Nro. CCVI.

kk) Märkte und Messen.

Bekanntmachung vom 27 Jul. 1770, dafs es auf drei Jahre erlaubt sey, in dem Gebiete von Barga, wöchentlich zwei freie Märkte, nämlich jedesmal Montags und Freitags, zu halten. Ausserdem werden daselbst noch drei jährliche Messen, nämlich am 1. Mai, am 15. August und am 1. November, zu halten erlaubt.

S. Nro. CCX.

ll) Tücher, Handel damit.

Allgemeine Erlaubnifs vom 2. Aug. 1770, Tücher, leichte wollene Zeuge, und Leinenwaaren, aus dem Auslande in das Marschesat von Castiglione della pescia, welche bisher daselbst verboten waren, einzuführen, zu verarbeiten und zu behalten.

S. Nro. CCXI.

mm) Stempel auf einheimische gewebte Zeuge.

Bekanntmachung vom 27. Aug. 1770, welche die Art und Weise vorschreibt, wie an verschiedenen Orten in Toskana, die daselbst gewebten Zeuge, von Hanf, grober Leinwand, Leinen-Damast, Pack-

tuch u. s. w. sollen gestempelt werden, um sie dadurch von der ausländischen zu unterscheiden, damit jene die Abgabefreiheit geniessen möge.

S. Nro. CCXIII.

nn) Auswärtige Fabrikwaaren.

Verordnung vom 10. Septemb. 1770, zur Erläuterung des 4. §. des Edicts vom 8. Octob. 1745, diejenigen leichten Zeuge und andere auswärtige Fabrikwaaren betreffend, welche im Handel zugelassen werden.

S. Nro. CCXIII.

oo) Markt etc. zu Monte Vetturini.

Bekanntmachung vom 11. Septemb. 1770, durch welche der Gemeinde von Monte Vetturini auf ein Jahr die Erlaubniſs zugestanden wird, jedesmal am ersten Donnerstage eines jeden Monats einen Markt, und jedes Jahr einen groſsen Jahrmarkt am 29. September zu halten.

S. Nro. CCXIV. Codex 5.

pp) Tabak, auswärtiger.

Notification vom 4. Dec. 1770, welche den Tabak von Sevilla, Avagna di Spagna und d'Olanda, der zur See in Livorno eingeführt wird, von allem Zoll befreit, doch nur in dem einzigen Fall, wenn er auf dem nämlichen Wege wieder ausgeführt wird. Uebrigens bleiben die darüber schon vorhandenen Gesetze gültig.

S. Nro. CCXXIII. Codex 5.

qq) Hanf, Flachs etc. einheimischer Handel damit.

Bekanntmachung vom 29. Decemb. 1770, wodurch den Einwohnern von Pistoja und dessen Distrikt erlaubt wird, Hanf, Flachs und Werg, von Florenz, Pisa etc. nach Pistoja hinkommen zu lassen, um es zu spinnen, und sodann das Garn wieder dahin zu remittiren, ohne daſs die geringste Abgabe dafür bezahlt wird.

S. Nro. CCXXVII. Codex 5.

Kammer der Gemeinden, der frommen Stiftungen und des Strafsenbaues. *)

a) Strafsenbau. Auflagen dazu.

Edict vom 22. Septemb. 1769, welches auf weitere 2 Jahre, vom 1. Decemb. 1769 an gerechnet, die ausserordentliche Auflage zum Bau der neuen Strafse durch das Gebirge von Pistoja, auf die, dem Grofsherzoge zehendpflichtigen Güter sowohl, als auf die sämmtlichen taxirten liegenden Gründe aller Gemeinden, frommen Stiftungen etc. à 3 prC. bestätigt: mit Ausnahme jedoch der liegenden Gründe der Gemeinden zu Fivizzano und Castiglione del Terziere und delle Contea.

S. Nro. CLXXI.

b) Strafsenbau.

Circularschreiben vom 22. Septemb. 1769, welches zur Instruction der Einhebung gedachter, auf 2 Jahre verlängerter Abgabe, zum pistojesischen Strafsenbau, dienen soll.

S. Nro. CLXXII.

c) Schiffahrt auf dem Arno-Flufs erleichtert.

Edict vom 27. Jenner 1770, in welchem allen Besitzern von liegenden Gründen an den beiden Ufern des Arno-Flusses anbefohlen wird, von der Stadt Florenz an, bis zu dem Flufs Cecinella hin, alle 2 Jahre die Weiden und anderes Gehölz abzuhauen, damit denen, welche die Schiffsseile ziehen, der Weg frei bleibe.

S. Nro. CLXXIX.

d) Zehendschulden, deren Beitreibung.

Befehl an alle Richter und an die Gerichtsbediente zu Pferd und zu Fufs, die Beitreibung der Zehendschulden auf dem Lande und in den Vorstädten betreffend.

S. Nro. CCIV.

*) Bei der Errichtung dieser Kammer, wurden die beiden Tribunäle, das Collegium, genannt della parte, das Amt welches über die Flüsse die Aufsicht führte, nebst dem Collegium der Neun-Männer, zusammen vereiniget, und ein Collegium daraus formirt. S. Finanzrath. S. Nro. CLXII. und CLXXVII.

e) Pferderennen und andere Volksfeste regulirt.

Proclamation, welche das Pferderennen und andere öffentliche Volksfeste in der Stadt, dem Gebiet und Distrikt von Florenz, regulirt. Diese Verordnung soll jedes Jahr, ehe die Feierlichkeiten angehen, auf Johanni wieder publicirt werden.

S. Nro. CCVI.

f) Standgelder und Vermiethung öffentlicher Plätze in Florenz.

Proclamation vom 23. Jun. 1770, welche die Standgelder auf den Plätzen und Strafsen der Stadt Florenz, und deren Bezahlung an den Fiscus, wie auch die Vermiethung der Plätze auf dem alten Markte, betrifft.

S. Nro. CCXVII.

g) Gerbereiabfälle, deren Verkauf.

Bekanntmachung vom 25. Juni 1770, zur Aufhebung der Statuten verschiedener Gemeinden, welche es verhinderten, die Gerbereiabfälle zum Düngen der Aecker, aus einer Gemeinde in die andere zu führen. Vielmehr soll es jedem frei stehen, gedachte Abfälle im ganzen Grofsherzogthum zu kaufen und zu verführen, wohin er will.

S. Nro. CCVIII.

h) Auflage in Obervald'arno.

Notification, dafs die Restanten der Auflage in Obervald'arno, das jährliche Quantum ihrer Schuld, annoch an die Kasse der dortigen Kammer abtragen können. Vom 9. November 1770.

S. Nro. CCXXI.

i) Güter des Grofsherzogs, des Fiscus, der frommen Stiftungen u. s. w. sollen allen Abgaben unterworfen seyn.

Circularschreiben vom Novemb. 1770, wodurch befohlen wird, dafs die liegenden Gründe S. K. H. (oder die Patrimonialgüter desselben) ferner die Güter des Fiscus des St. Stephans-Ordens, und jeder andern Gemeinde und Stiftung etc. eben sowohl, und nach Verhältnifs ihres Ertrags, eben so viel zu den öffentlichen Lasten beitragen sol-

len, als die Güter und liegende Gründe der Privatpersonen. Zu dem Ende sollen von den erstern die genauesten Etats und Berechnungen ihres bisherigen Ertrags eingesandt werden.

S. Nro. CCXX.

k) Holz, dessen freier Transport.

Befehl vom 3. Decemb. 1770, den freien Transport des Holzes im Innern des Groſsherzogthums betreffend.

S. Nro. CCXXII.

Klöster (Mönchs) deren Verwaltung.

Edict vom 3. Jul. 1766, enthält verschiedene Vorschriften und Anordnungen über die Regierung und Verwaltung der Klöster, wobei den drei erwählten Deputirten aufgegeben wird, über die pünktliche Beobachtung derselben zu wachen. Auch sollen alle Verwalter der Klöster den activ- und passiven Zustand der Einnahme und Ausgabe ihrer Klöster, einreichen.

S. Nro. XXI.

Lederarbeiter, deren Begünstigung.

Motuproprio vom 17. Septemb. 1766, wodurch den Arbeitern in Sohl- und Oberleder, einige Privilegien und Abgabsfreiheiten zugestanden werden. Dagegen soll über die strengste Beobachtung des Gesetzes vom 9. Febr. 1762 gehalten werden, und sind noch einige weitere Verordnungen über diesen Gegenstand beigefügt.

S. Nro. XXXIII.

Livorno. Verordnungen und Proklamationen, welche zu Livorno publicirt worden.

a) Juden, deren Freiheit zu Livorno.

Erneuerung des Befehls vom 2. Juli 1766, welcher verbietet, den Juden irgend eine Beleidigung oder übele Begegnung zuzufügen.

S. Nro. CCXXX.

b) Holz- und Kohlenschiffe zu Livorno.

Edict vom 15. Juli 1766, welches den Eigenthümern Holz- und Kohlenschiffe, etc. die aus der Maremma Pisana et Volterrana diese Güter nach Livorno hinbringen, anbefiehlt: diese Waaren blos an den ihnen angewiesenen Plätzen, bei den Wachtthürmen am Strande des Meeres, auszuladen, und auf keinen Fall an einem andern Ort. Dort können sie dann die nöthigen Schuppen zur Bedeckung ihrer Waaren, gegen den Regen u. s. w. errichten.

S. Nro. CCXXXI.

c) Soldaten, dürfen keinen Handel treiben.

Proclamation vom 9. April 1767, welche allen und jeden verbietet, Wäsche, Kleider, Gold, Silber, oder was es sey, den Soldaten zu Livorno zu verhandeln, oder auch mit ihnen darüber zu tauschen, noch denselben zu creditiren, oder irgend einen Handel mit dem Militair zu treiben.

S. Nro. CCXXXII.

d) Spielen und Werfen auf den Strassen, verboten.

Bekanntmachung vom 23. Juli 1767, wonach das Spielen und Werfen mit grossen und kleinen Kugeln auf den öffentlichen Strassen verboten ist.

S. Nro. CCXXXIII.

e) Bauwesen, öffentliche Aufsicht darüber.

Verordnung vom 11. Octob. 1768, welche verbietet, ein neues Stockwerk oder auch einen Altan auf irgend ein Gebäude in Livorno zu errichten, bevor nicht das Haupt- oder Untergebäude von einem, von dem Artilleriecorps zu deputirenden Ingenieur, genau untersucht worden, ob es ein solches Obergebäude auch tragen kann.

S. Nro. CCXXXIV.

f) Mehlhandel zu Livorno.

Notification vom 20. Jenner 1769, welche eine nähere Erläuterung der Gesetze vom 18. und 19. Sept. 1767 enthält; betreffend den Mehlhandel, dessen Befreiung von Abgaben, und andere Handelserleichterungen, wenn das Mehl durch Pisa geht, um nach Livorno etc. transportirt zu werden.

S. Nro. CCXXXV.

Lotto.

Edict der groſsherzoglichen Kammer vom 16. Juni 1766, wodurch das Lotto, an Pietro Cesare Calvelli, auf neun Jahre in Pacht gegeben wird: nebst beigefügter Strafe für diejenigen, welche in auswärtigen Lotterien spielen, und andern dahin einschlagenden Verordnungen.

S. Nro. XIX.

Maas und Gewicht.

Publication des Motuproprio vom 1. Febr. 1764 die Untersuchung des Maases und Gewichts betreffend. *)

Magistrato supremo.

Feste und öffentliche Lustbarkeiten.

Proclamation vom 12. Febr. 1768, die dreitägigen Ferien, das Te Deum, die Feuerwerke und andere Lustbarkeiten bei der Geburt des Erzherzog Franz Groſsfürst von Toskana, betreffend.

S. Nro IC.

Maremma di Siena.

Motuproprio, die Bevölkerung und den Anbau der Maremma Siena betreffend.

S. Nro. XII.

*) Siehe auch die Rubrik Parte Nro. LXXII. und Finanzrath Nro. CCXXV.

§. 1. 2. Diese Provinz bestehet aus den Capitanerien Grossetto, Massa, Soano und Arcidosso, nebst den Grafschaften Scansano, Pitigliano, Sorano, Castellottieri, St. Giovanni, Santa-Fiora, und dem Marchesat Castiglion della Pescaja, mit der Insel Giglio. Sie wird in acht Potesterien getheilt.

§. 3. Jede Potesterie hat die Ausübung der Civil- und Criminaljustiz, und die Oberaufsicht über die Versammlungen und Geschäfte der Gemeinden.

§. 4. Jede Potesterie hat einen Criminalrichter, und so viel Notarien und Civilbeamte, als zur Betreibung der Geschäfte nöthig sind.

§. 5. 6. Das Wasseramt zu Grossetto wird in allen seinen Befugnissen bestätiget, und demselben die allgemeine Gerichtsbarkeit über alle Gerichtsbezirke dieser Provinz, nebst der Oberaufsicht über alle Gemeinden daselbst, ertheilt.

§. 7. 8. Dieses Collegium soll aus einem Commissair, und aus den übrigen nöthigen, vorzuschlagenden Subjekten bestehen. Es ist dem Gubernium zu Grossetto untergeordnet, welches letztere auch eine gehörige Eintheilung vorschlagen soll, zur Bestimmung der Grenzen der Potesterien, und zur Anordnung der Justizhöfe.

Aussaat- und Erndte-Tabellen von Früchten.

Proclamation von 1766, durch das Gubernium zu Grossetto ertheilt, welche befiehlt, eine genaue Angabe der Aussaat und der Erndte von Weizen, Korn, Haber und Kastanien einzureichen.

S. Nro. XXIV.

Medicinalwesen.

a) Medicinalwaaren und deren Verkauf.

Rescript vom 16. April 1766, welches den Verkauf der Medicinalmaterialien, und anderer dahin einschlagenden Waaren, die nicht von gerichtlich bestätigten Mäklern vorher approbirt sind, bei Confiscation der Waaren, und 100 Scudi Strafe, gänzlich verbietet.

S. Nro. XVI.

b) Apotheker etc. auf dem Lande.

Wiederholte Bekanntmachung des Edicts vom April 1766, über die Erlaubniſs-Scheine, welche die Apotheker und deren Substituten auf dem Lande vorher suchen müssen, so wie über die Taxen, welche sie zu entrichten haben. Vom April 1767.

S. Nro. LXIII.

c) Aerzte müssen ihre Rechnung zeitig eingeben.

Notification vom 20. Oct. 1767, daſs in Zukunft alle Aerzte und Wundärzte, welche für ihre Krankenbesuche und Kuren bezahlt seyn wollen, innerhalb drei Jahren spätestens ihre Rechnungen eingeben müssen. Nach Verlauf dieses Termins haben solche Rechnungen keine Gültigkeit mehr.

S. Nro. XC.

Münz-Wesen.

Motuproprio vom 22. Merz 1766, enthält folgendes:

Die grossen und kleinen florentinischen und römischen Münzsorten à 6, 5, 4 und 3 Soldi, welche vor dem Jahr 1700 geschlagen sind, werden ausser Cours gesetzt.

Wenn die florentinischen, obgesagten Münzen innerhalb fünfzehn Tagen à dato, in die Münze, oder auch an die Generalpächter des Groſsherzogs, abgeliefert werden, so wird man sie nach dem laufenden Werth, nach der Zeit aber nur nach dem Werth des Silbers, welches sie enthalten, einlösen und vergüten. Die groſsen römischen, hierdurch abgesetzte Münzsorten, werden aber in jedem Fall nur nach dem innern Werth ihres Silbers angenommen, oder aus dem Lande geschaft.

S. Nro. XIII.

Papier (ausländisches) nicht ein-, und Hadern und Lumpen nicht auszuführen.

Erneuerung des Gesetzes vom 10. Oct. 1766, worinn verordnet wird, daſs Hadern und Lumpen, so wie die Abfälle von den Thier-

häuten zum Pergamentmachen, nicht aus dem Grofsherzogthum geführt, und dagegen alle ausländische Papiere, so wenig weisse als gefärbte, nicht eingeführt werden dürfen, ausgenommen das türkische Papier.

S. Nro. XXXVIII.

Parte, (ein Polizei- und Cammeral-Collegium.)

(Ein Collegium zu Florenz, welches über die Flüsse, Wege, Holzungen, Maas und Gewicht, Catastra der Gemeinden etc. die Aufsicht führte und den 22. Juni 1769 aufgehoben wurde; indem die bisherigen Geschäfte desselben der Kammer der Gemeinde übertragen wurden.)

a) Pflastern der Strafsen.

Erneuerung des Edicts vom 27. Mai 1698, einige besondere Verfügungen bei dem Pflastern der Strafsen der Stadt Florenz betreffend, vom 25. Febr. 1767.

S. Nro. LII.

b) Gefäfse und Blumentöpfe an den Fenstern zu setzen verboten.

Edict gegen das Aushängen und Ausstellen von Gefäfsen, Blumentöpfen und hängenden Blumenbrettern, vor den Fenstern und an den Dächern, welche auf die öffentlichen Strafsen und Plätze von Florenz gehen. Es wird eine Strafe von 5 Scudi darauf gesetzt. Dies Edict soll im Monat Mai jeden Jahres wieder publicirt werden.

S. Nro. LVII.

Ebendasselbe.

Aufs neue publicirt von der Kammer der Gemeinden 1770.

c) Arno-Flufs, Uebersetzung über denselben.

Rescript vom 11. Febr. 1767, welches verbietet, Personen und Vieh in der Nachbarschaft der Mündung des Flusses Era, wo ein besonderes Schiff dazu angestellt ist, über den Arnoflufs überzusetzen.

S. Nro. XLIX.

d) Stempeln von Maas und Gewicht.

Gesetz vom 30. Juni 1767, welches ein neues Reglement für das Stempelamt enthält; und verordnet, daſs alle Handwerker, Fabrikanten etc. gehalten seyn sollen, ihr Maas und Gewicht zu der, in der beigefügten Note bestimmten Zeit stempeln zu lassen; zugleich ist ein Tarif beigefügt, worinn angezeigt wird, wie viel sie dafür bezahlen müssen.

S. Nro. LXXII.

e) Holzfällen.

Circulare von 1767, das Fällen der Eichen, Kastanien u. s. w. betreffend.

S. Nro. LXXXIX.

f) Umhauen der Bäume, und Ausrotten der Stümpfe in den Apenninen verboten.

Circulare vom 17. Juni 1768, in Verfolg des Edicts vom 23. Jenner 1710, welches den Richtern anbefiehlt, Visitationen in den Alpen', das heiſst in den an die Apenninen grenzenden Gebirgen, eine Meile disseits und jenseits derselben anzustellen, um zu sehen, ob dort nicht das verbotene Umhauen der Bäume und Umhacken der Gesträuche in den Holzungen vorgenommen werde.

S. Nro. CXIV.

g) Straſsenbau.

Circulare vom 30. Juli 1768, welches den Richtern befiehlt, von denen in ihrem Gerichtsbezirk vorgenommenen Straſsenarbeiten, den Gerichtsschreibern der Vicariate oder Oberämter, Bericht abzustatten.

S. Nro. CXVIII.

h) Cataster, neues, publicirt.

Proclamation vom 21. Juli 1769, verbunden mit dem Motuproprio vom 12. Juli 1769, welches befiehlt, das vom Senator Nelli

verfertigte, neue Cataster von den steuerpflichtigen Gütern des Obern Val d'Arno öffentlich zu publiciren.

S. Nro. CLXV.

Patrimonialgüter S. K. H. des Groſsherzogs,

a) Holz- und Reiser in den Groſsherzoglichen Wäldern zu hauen.

Rescript vom 30 Merz 1768, welches allen und jeden, welche Holz und Reiser auf den Patrimonialgütern des Groſsherzogs hauen wollen, anbefiehlt, ihre Nachsuchungen deshalb vor dem 15. Sept. jeden Jahrs einzugeben; damit alsdann die nöthigen Berichte darüber eingefordert, und das für das folgende Jahr zu hauende Holz etc. den Supplikanten zeitig angewiesen werden könne.

S. Nro. CIII.

b) Thiergarten des Groſsherzogs.

Bekanntmachung vom 6. Apr. 1768, an alle Besitzer des k. Thiergartens, mit dem Bedeuten, das Reiſsig und Unterholz alle fünf Jahre abzuräumen.

S. Nro. CV.

Pistoja. Fleischstempel daselbst.

Republication des Edicts vom 2. Apr. 1766, über den Fleischstempel dieser Stadt und ihres Gebietes.

S. Nro. XIV.

Produkten-Tabellen.

Bekanntmachung vom 11. Sept. und 8. Nov. 1770, welche den Termin der einzureichenden Berichte über den Ertrag und Vorrath des Getreides, vom Monat Sept. an, bis zum 15. Dec. incl. prorogirt.

S. Nro. CCXV. und CCXIX.

Proviantwesen.

a) Getreide-Verkauf und Brod-Preise.

Circularschreiben vom Julio 1767, welches den Beckern die Freiheit wieder giebt, Getreidevorräthe zu sammeln, und den Richtern befiehlt, die ortsmäſsigen Getreidepreise zu bemerken, um die Becker anzuhalten, das Gewicht des Brods nach den angesetzten Verhältnissen des Marktpreises des Getreides, zu reguliren.

S. Nro. LXXV.

b) Brod-Taxe.

Tabelle, welche das Gewicht des groben Brods, im Verhältniſs des monatlich zu bestimmenden Getreidepreises, festsetzt.

S. Nro. XXXV.

c) Ebendieselbe für Florenz.

Tabelle für die Becker von Florenz und der umliegenden Gegend, welche das Verhältniſs des Brodgewichts nach dem Getreidepreis bestimmt.

S. Nro. LXXVI.

d) Item für gemischtes Brod.

Bekanntmachung vom 14. Julii 1767. Alle diejenigen, welche in Florenz gemischtes oder nicht gemischtes Kaufbrod backen, sollen es schwerer machen, als das monatlich bestimmte Gewicht des Brods von purem Weizen.

S. Nro. LXXVII.

e) Getreide, frei von Abgaben.

Bekanntmachung vom Merz 1768, daſs auf weitere Anordnung, keine Abgabe von eingeführtem Weizen, oder von andern Getreidarten, in dem Groſsherzogthum bezahlt werden soll.

S. Nro. CI.

f) Kornmäkler.

Bekanntmachung vom 14. Mai 1768. Niemand kann das Amt eines Kornmäklers ausüben, ohne Erlaubniſs des Magistrats, des Proviantamts. Wer eine solche Erlaubniſs erhält, soll einen Bürgen stellen, und ein von der Kanzelei des Proviantamts signirtes Buch führen.

S. Nro. CXIII.

Oberaufsichts-Commission über das Proviantwesen.

a) Durch ein Motuproprio vom 29. Oct. 1768, wird eine Oberaufsichts-Commission über die sämmtlichen Geschäfte der vereinigten Gerichtshöfe des Proviantwesens und der Viktualien, angeordnet.

S. Nro. CXXXII.

1) Diese Commission nimmt ihren Anfang mit dem 1. Jan. 1769, und übt dabei alle Civil- und Criminaljustiz aus, die bisher den Kuratoren des Proviantwesens und den Beamten, welche für die Herbeischaffung der Victualien sorgten, zustand. S. §. 11.

2) Sie versammelt sich Dienstags und Samstags, und ausserdem noch ausserordentlich. S. §. 3.

3) In den, von dem florentinischen Distrikt abgesonderten Gebieten, haben die ordentlichen Magistratscollegien, Gerichtsvögte u. s. w. die nämliche Cognition über Civil- und Criminalsachen das Proviantwesen betreffend. S. §. 4.

4) Die Commission hat ferner die Oberaufsicht über alles, was die allgemeine Verproviantirung, die Regulirung der Märkte, die Angaben der Vorräthe u. d. m. betrift. Sie soll über diese Punkte übrigens, von allen Richtern und Magistratspersonen des Groſsherzogthums alle gehörige Auskunft erhalten. S. §. 5.

5) Endlich soll diese Commission auch über das Gesetz vom 18. Sept. 1767, so wie über die anderweitigen, zu der Zeit emanirten Proviantgesetze wachen, und mit den übrigen Magistratscollegien des Proviantwesens, correspondiren. S. §. 6.

b) Victualien und Lebensmittel, Handel damit begünstiget.

Zweites Motuproprio vom 29. Oct. 1768, welches verschiedene Anordnungen über die Victualien und Lebensmittel enthält, wie folgt:

S. Nro. CXXXII.

§. 1. 2. und 3. verbieten den Handel mit jungen Kühen, welche bisher das Proviantamt für seine Rechnung kaufte, und auf den Weiden bei Florenz fett machen liefs. Dagegen wird befohlen, den Vertrieb der Kühe, die bereits vorhanden sind, im künftigen Jahr zu befördern. Eben so soll es auch mit den jungen Lämmern gehalten werden, und wird überdem jedem Privatmanne der Handel mit Vieh und dessen Fettmachung, uneingeschränkt erlaubt.

§. 4. 5. und 6. verordnen, dafs in Zukunft keine Abgabe von dem Pacht des schlechten Fleisches, z. B. Kuhfleisches u. s. w. soll erhoben werden; dagegen dessen Verkauf, zum Besten der Armen, aufs ganze Jahr erlaubt wird. Auch werden die Auflagen auf die Kühe vermindert, und wird der Pacht von Schaafs- und Schweinsfüfsen u. s. w. ganz aufgehoben.

§. 7. 8. 9. 10. wird die Taxe auf die Fleischer von Florenz, aufgehoben, welche an die Stelle des abgeschaften Unschlittspachts war gesetzt worden. Eben diese Begünstigung sollen auch die Landschlächter auf sieben Meilen in der Runde von Florenz, geniefsen. Die Ausfuhr des Unschlitts in auswärtige Staaten, wie auch die Einfuhr des geschmolzenen Unschlitts nach Florenz hin, soll von aller Abgabe frei seyn, mit Aufhebung aller vorgeschriebenen Preise und Einschränkungen des Verkaufs desselben.

§. 11. 12. befreien die Metzger von Florenz von der Taxe, die sie für die Erlaubnifs, in den Fasten, zu Ostern und St. Johanni, zu schlachten, sonst entrichten mufsten. Eben diese Befreiung erhalten auch die Metzger zehn Meilen von Florenz in der Runde.

§. 13. 14. unterdrücken den Pacht von Ziegen, welcher bisher an das Zollhaus entrichtet wurde. Doch soll der Verkauf derselben in Florenz an entlegenen, nicht sehr gangbaren Orten, geschehen.

§. 15. 16. erhöhen den Fleischstempel um 2 Danari auf das Pfund, um die Kassen des Fleischamtes und des Zollhauses für jene Aufopferungen einigermaſsen zu entschädigen.

§. 17. 18. 19. unterdrücken die kleinen Abgaben vom Oehl, und die Verpachtung des Oehlhandels, die drei Meilen um Florenz, so wie in der Stadt selbst statt fand. Auch werden alle bisherigen Taxen auf die Handwerker zu gleicher Zeit aufgehoben; doch sollen dieselben noch bis zu Ende Dec. des l. J. 1768, eingefordert werden.

§. 20—29. widerrufen alle Gesetze und Verordnungen, welche die Ausfuhr des Oehls verbieten. Dagegen wird es jedem erlaubt, nach bezahlten Abgaben und Zollgefällen, Oehl ausführen zu dürfen.

c) Proviant-Gesetze.

Instruction vom 29. Oct. 1768, an alle Richter und Proviantbeamte jeder Stadt und jeden Gebietes, wodurch ihnen eingeschärft wird, über die Ausübung des Edicts vom 18. Sept. 1767, die neuen Anordnungen im Proviantwesen betreffend, zu wachen, so wie über das Edict vom 29. Oct. 1768, welches die, dem Fleischamt obliegenden, Gegenstände vorschreibt, und endlich über das Edict vom nämlichen 29. Oct. 1768, wodurch das Proviantamt mit dem Fleischamt vereinigt wird.

S. Nro. CXXXII.

d) Viehhandel frei.

Bekanntmachung vom 28. Jan. 1769, wodurch die Zahlungen von Bürgschaften abgeschaft werden, welche die Mezger von Florenz, die Viehhändler und Viehärzte an das Fleischamt zu machen pflegten. Dagegen steht es jetzt jedem frei, zur Sicherstellung der Zahlungen für Vieh u. s. w. sich aller Rechtsvorsicht zu bedienen, die er für nöthig hält. Auch soll Niemand verbunden seyn, sein Vieh an Fleischer und Viehhändler gezwungenerweise zu creditiren, im Gegentheil mag er auf jede ihm bequeme Art mit ihnen hierüber contrahiren.

S. Nro. CXLII.

e) Produkten- und Viehtabellen.

Notification vom 26. April 1769, welche die verschiedenen Zeiten bestimmt, wo die Tabellen über den Ertrag und Bestand des Viehes, Getreides, Oehls etc. an die Regierung zu Florenz müssen eingegeben werden, nämlich von Wintergetreide im Monat September, von Sommergetreide im November, von Kastanien im Januar, vom Vieh im März, vom Oehl im Mai.

S. Nro. CL.

f) Ebendasselbe.

Bekanntmachung vom 3. Jun. 1769, welche den Termin, die diesjährigen Angaben des Ertrags von Oehl und des Bestandes des Viehes einzuberichten, auf den ganzen Monat Junius 1769 verlängert.

S. Nro. CLVII.

g) Tarif des Proviantamts.

Rescript vom 30. Octob. 1769, welches den beigefügten Tarif von der Kanzelei des Proviantamtes, approbirt.

S. Nro. CLXXIV.

Pupillen-Collegium. Dessen Einrichtung, Pflichten und Geschäfte.

Allgemeines Gesetz vom 8. Juni 1769, über die Einrichtung des Pupillen-Collegiums, nebst einem Tarif in Betreff der Sporteln für die Kanzeleibedienten desselben.

S. Nro. LXVII.

Dies Gesetz enthält Folgendes.

§. 1. und 2. Dies Collegium darf nicht mehr den Karakter eines Tutors und Curators der Pupillen führen, aber es giebt den Unmündigen ihre Tutoren, wie auch den Verschwendern und Wahnsinnigen und andern Unfähigen, ihre Curatoren.

§. 3. Hierher gehören aber nicht die Einwohner von Pistoja und Arreto, deren Privilegien in dieser Hinsicht unverletzt bleiben.

§. 5—10. Die erwählten Curatoren und Tutoren können sich von der Annahme dieser Obliegenheiten nicht los sagen, und sollen unentgeldlich ihre Pflichten versehen. Das Pupillen-Collegium kann ihnen billige und verhältnifsmäfsige Entschädigungen und Belohnungen zugestehen. Sie sollen vor der Annahme der Vormundschaft, Bürgschaft stellen, und alsdann haben sie Befugnifs, Gelder zu zahlen, aufzukündigen, und Effekten zu kaufen und zu verkaufen, für ihre Mündel; vorausgesetzt, dafs sie davon gehörige Rechnung ablegen. Die Rechnung der Vormünder soll alle drei Jahre und die Rechnung der Curatoren alle Jahr abgelegt werden. Im Fall sie suspect sind, kann sie das Pupillen-Collegium removiren.

§. 11. Die Inventarien sollen, nach gewöhnlicher Weise, vor wie nach gemacht werden.

§. 12—16. Alle gewöhnliche Abgaben und Taxen fallen bei den Pupillen und Curanden weg, und arme Pupillen so wie personae miserabiles, sollen sogar von allen und jeden, auch den geringsten, Gerichts- und Copialgebühren frei seyn. Das Pupillen-Collegium wird ihnen ihre Procuratoren und Advocaten anweisen. Auch den Richtern sind dabei die geringsten Sporteln zu nehmen, verboten.

§. 17—19. Das Pupillen-Collegium soll bestehen aus einem Senator, der nach dem Turnus gewählt wird; ferner aus einem Administrator, und aus einem gesetzlich erwählten Deputirten. Es versammelt sich alle Montag, Mittwoch und Samstags frühe. Auch gehören vor dieses Collegium, die ausschliefsende Cognition aller activ- und passiven Prozesse der Pupillen und Curanden.

§. 20. Alle diejenigen, welchen es zukommt, gegen die Administration der Pupillensachen etwas einzureden, sollen ihre Klagen lediglich bei dem Pupillen-Collegio anbringen.

§. 21. Das Pupillen-Collegium hat auch die Cognition über solche Rechtssachen, welche bei den Versteigerungen der Mobilien entstehen.

§. 22. und 23. Es steht dem Pupillen-Collegio ferner die ausschliefsende Criminaljustiz in Vormundschaftssachen zu, und darf kein anderes Gericht dieselbe an sich ziehen, ausser in dem einzigen Fall:

wenn eine solche Sache schon bei dem Magistrato supremo wäre anhängig gemacht worden.

§. 24—26. Die Rechtssachen erster Instanz, werden entweder den Assessoren oder Residenten und Gerichtsschreibern überlassen. In der zweiten Instanz gehören sie vor die Appellationsräthe, und in der dritten gelangen sie an die Consulta.

§. 27—30. Dem Administrator kommt die öconomische Verwaltung und Oberaufsicht über die Vormundschafts- und Curandensachen zu. Den Gerichtsschreibern wird ausser ihren gewöhnlichen Pflichten die Verwahrung des Vormundschafts-Archives aufgegeben.

§. 32. 33. Die bisherigen Aemter der Rechnungs-Revisoren auf dem Lande und in den Städten, werden vereinigt, und daraus ein Rechnungs-Revisor für das Pupillen-Collegium gemacht. Auch werden diesem Collegio drei Wächter gegeben.

§. 34—37. Dem Administrator des Pupillen-Collegiums wird das Recht bestätigt, die Mobilien und Effekten der Pupillen verauctioniren zu lassen; ausgenommen solche Sachen, die dem Leihhause, Monte di Pieta, den Zollhäusern und dem k. Fiscus gehören. Zugleich wird den Curatoren der liegenden Erbschaften befohlen, ein Verzeichniſs davon an das Pupillen-Collegio einzugeben, und keine Effekten, die zu solchen Erbschaften gehören, anders, als durch vormundschaftliche Versteigerung zu verkaufen.

§. 38. Verordnet die den Decreten einzuverleibenden Klauseln. Kein Kreditor soll von den Effekten der Masse der Pupillen das Geringste an Zahlungsstatt wegnehmen: und blos die Wittwen dürfen sich daran, nach vorhergegangener gehöriger Taxation, wegen ihres eingebrachten Vermögens erholen.

Sanitätsamt.

a) (*Handel nach Dalmatien etc. wieder eröffnet.*)

Proclamation vom 27. Mai 1766, zur Wiedereröffnung des Handels nach Dalmatien, Bosnien etc.

S. Nro. XVII.

b) Reinlichkeit in den Städten.

Circulare vom 12. Aug. 1767, vermöge welchem die Richter durch ein öffentliches Edict bekannt machen sollen: daſs jedermann von dem Bezirk der Mauern der Städte, Castelle etc. die geschnittenen Eber, Lämmer und Schaafe entfernt halten, auch alle Kothhaufen und Unreinigkeiten davon weggeschafft werden sollen.

S. Nro. LXXX.

c) Schlachtvieh auf den Wiesen um Florenz, wie es zu halten.

Rescript vom 27. Jenner 1768, wodurch die bisherigen Verordnungen über die Art, Hämmel und anderes Schlachtvieh zum Schlachten auf den Wiesen um Florenz zu halten, erneuert und erweitert wurden.

S. Nro. XCVII.

d) Viehseuche. Vorkehrungen dagegen.

Bekanntmachung vom 28. Mai 1770, welche die gehörige Vorsicht und die erforderlichen Vorkehrungen gegen eine, im Mailändischen und Bolognesischen grassirende Viehseuche vorschreibt, welche *Cancro volante* genannt wird, und in einer schwarzen Blase besteht, die sich unter der Zunge des Rindviehes und der Pferde ansetzt, voll Eiter ist, und in wenig Tagen den Tod nach sich zieht. Es werden zugleich die Kennzeichen der Krankheit, und die Präservativkur sowohl als die Heilart selbst, genau vorgeschrieben.

S. Nro. CXCIX.

Schlächter. Vorschriften für dieselben.

Bekanntmachung vom 21. Juli 1770, welche den Schlächtern, die dazu angestellt sind, gutes Fleisch zu schlachten, verbietet, Kühfleisch zu schlachten, oder zu verkaufen: bei Verlust des Thiers oder des Fleisches, und ausserdem noch bei Strafe von 50 Scudi.

S. Nro. CCIX.

Seiden - Cocons.

Notification, nebst einem Tarif, wie viel den Seidenwiegern, für das Wiegen der Cocons von 1—10 von 20—100 lb. jedesmal bezahlt werden soll.

S. Nro. CLIII.

Siena.

Liegende Gründe der frommen Stiftungen: deren Verbesserung.

Instruction für die Potesterien der niedern Provinz Siena vom 28. Juli 1769, über die Erhaltung und Verbesserung der liegenden Gründe, welche den Patronatkirchen, den Gemeinden, frommen Stiftungen u. s. w. zustehen.

S. Nro. CLXVI.

Signatur der Verordnungen und Gesetze.

Cabinetsbefehl vom 19. Sept. 1765. Die Gesetze und Verordnungen S. K. H. sollen nicht allein mit dem Namen S. K. H. unterzeichnet seyn, sondern auch mit dem *vidit* und Namen des Marschalls und Marquese de Botta Adorno, so wie contrasignirt von dem Secretair des Departements, wohin die Sachen gehören. Auch sollen die Rescripte und Verordnungen gültig seyn, welche blos die beiden letztern Unterschriften haben.

S. Nro. III.

Motuproprio vom 2. Octob. 1766, das *vidit* des Grafen Rosenbergs betreffend.

S. Nro. XXXVII.

Weiteres vom 28. Dec. 1770, über das *vidit* der respektiven Departements-Directoren.

S. Nro. CCXXIX.

Staatsrath.

Gesetze und Verordnungen, emanirt aus dem Departement des Staatsraths.

a) Bestätigung der sämmtlichen Staatsbedienten, beim Regierungsantritt Leopolds.

Motuproprio vom 23. Aug. 1765, in welchem S. K. H. der Erzherzog Leopold und Groſsherzog von Toskana, nach dem erfolgten Ableben des Kaisers Franz I. den Marschall und Marchese di Botta Adorno als Statthalter des Groſsherzogthums bestätigen, wie sie denn auch

allen Tribunälen befehlen, ihre Funktionen ungestört fortzusetzen. Zugleich wird dem Magistrato supremo befohlen, diesen Befehl S. K. H. allen Tribunälen, Magistrats-Collegien und Beamten, bekannt zu machen.

S. Nro. I.

b) Generalpardon.

Generalpardon für alle Deserteurs und andere Delinquenten, vom 19. Sept. 1765, beim Eintritt des Grofsherzogs in seine Staaten.

S. Nro. II.

c) Landesgesetze, deren Bestätigung und Unterschrift.

Motuproprio vom 19. Sept. 1765, welches verordnet, dafs alle künftige Gesetze und Verordnungen vom Grofsherzoge sollen bestätigt, und unterschrieben, so wie sie vom Marchese di Botta Adorno mit seinem *videt* sollen signirt werden.

S. Nro. III.

d) Proviantgesetze und Brodtaxen.

Gesetz vom 15. Sept. 1766, wodurch befohlen wird, dafs bei der schlechten Erndte folgende Anordnungen sollen getroffen werden.

S. Nro. XXXII.

1) Jedermann hat die Freiheit, gemischtes und ungemischtes Brod von Korn und anderm Getreide zu backen und zu verkaufen, ohne Bezahlung der Brodtaxe.

2) Das Brod von purem Weizen, wenn es feines Brod ist, soll ferner noch die gewöhnliche Abgabe tragen, und soll in Betreff des Gewichts und Preises desselben, auch künftig noch der bisherige Tarif beobachtet werden.

3) Das gemeine Kaufbrod hingegen von purem Weizen soll auf ein Jahr, von allen Abgaben der Brodtaxe, befreit seyn.

4) Ferner werden im Laufe des gegenwärtigen Jahres, alle Landbewohner von der Mahltaxe befreit, und sollen alle Getreidearten frei im ganzen Grofsherzogthum circuliren.

5) Wird verordnet, daſs in jeder Stadt und in jeder Gemeinde zwei oder mehrere Proviantbeamten erwählt werden sollen, mit der Befugniſs, bis zur künftigen Erndte die Aufsicht über ihren District zu führen, damit es nicht an dem nöthigen Korn zur Subsistenz der Einwohner fehle. Die erforderliche Anweisungen werden ihnen dazu gegeben werden.

e) Gerichtsbezirke der Provinz Siena.

Edict vom 10. Dec. 1766, welches die Eintheilung der untern Provinz des Staates von Siena in Gerichtsbezirke u. s. w. enthält, nebst dem Tarif und der Regulirung der Sporteln in Criminal- und Civilsachen, bei den Tribunälen gedachter Provinz.

S. Nro. XLIV.

Demzufolge soll gemeldte Provinz in acht Podesterien, nach Anordnung des Edicts vom 18. Merz 1766, getheilt werden. Jede Podesterie besteht aus verschiedenen, in obbemeldetem Edict, benannten Gemeinden, und es wird jedem Podesta oder Amtmann der Ort seines Wohnsitzes im Sommer und im Winter vorgeschrieben. Einige bekommen auch einen Syndicus in Bürgerlichen- und Criminalsachen, nebst andern Unterbeamten.

f) Fischerei auf den Gewässern von Toskana.

Motuproprio vom 5. Merz 1767, enthält ein Reglement für die Fischerei auf dem Meer und auf den Seeen des Groſsherzogthums.

S. Nro. LIV.

Hierin wird verordnet:

§. 1. Kein Fischer soll mit Netzen, die an mehreren Fischerböthen zugleich befestigt sind, also eine völlige Wand ausmachen würden, fischen.

§. 2. Wird verboten, mit Netzen zu fischen, durch deren Maschen das am Rande bezeichnete Maas nicht durchgeht: damit die kleinen Fische durchschlüpfen können.

§. 3. Die Tartanen und Fischerböthe etc. sollen sich beim Fischfang keiner anderen Netze bedienen, als solcher, welche *alla martigiena*

genannt werden, und die einen weiten ausgebreiteten Sack haben, dessen Höhe indeſs nur 180 Maschen halten darf.

§. 4. verbietet, mit Tartanen und groſsen Netzen, vom 1. Mai, bis zu Ende des Julius, zu fischen; dagegen wird erlaubt, die andern, nicht verbotenen Arten des Fischfangs unterdessen zu treiben.

§. 5 und 6. verbieten, vor wie nach, mit solchen Fahrzeugen und Schiffen, welche Trabaccoli genannt werden, zu fischen; auch soll Niemand in der Leichzeit kleine Fische kaufen, um sie wieder zu verkaufen.

§. 7. 8. 9. und 10. bestimmen die Strafen für die dagegen handelnden Fischer.

§. 11. und 12. schärfen den Gouverneurs und Kommandanten der Seeplätze ein, den gedachten Schiffen und übertretenden Fischern keine Zuflucht zu geben, — vielmehr auf die Beobachtung gegenwärtiger Verordnungen zu halten.

g) Cartel mit Modena.

Convention zwischen Toskana und Modena vom 2. April 1767, die Arretirung der Banditen, Landläufer und Deserteurs betreffend.

S. Nro. LIX.

h) General-Pardon.

General-Pardon vom 27. Aug. 1766 für alle Deserteurs, welche ursprüngliche, oder domiciliirte Unterthanen des Groſsherzogthums sind. Sie können zurückkehren und im Groſsherzogthum bleiben, ohne irgend eine Unannehmlichkeit zu befürchten, wenn sie nicht andere schwere Verbrechen begangen haben.

S. Nro. LXXXII.

i) Pupillen-Gericht zu Florenz. Dessen Einrichtung.

Allgemeines Gesetz vom 8. Jun. 1767, welches die gute Einrichtung des Pupillengerichts und Curatelamtes der Stadt Florenz zum

Gegenstand hat, nebst der Vorschrift eines Tarifs, der von den Kanzeleibedienten des gedachten Gerichts zu beobachten ist.

S. Nro. LXVII.

k) General-Pardon, bei der Geburt des Erzherzogs Franz.

General-Pardon vom 16. Febr. 1768, bei Gelegenheit der Geburt des Erzherzogs Franz, für alle eingekerkerte, im Prozefs begriffene oder condemnirte Personen, welche nicht harter Verbrechen wegen angeklagt sind; so wie für die Deserteurs, wenn sie sich innerhalb drei Monaten wieder bei ihren respectiven Regimentern einstellen.

S. Nro. C.

l) Häscher und Gerichtsdiener. Deren Regulirung.

Motuproprio vom 27. Oct. 1768, welches die bessere Einrichtung des Corps der Gerichtsdiener und Häscher bezweckt.

S. Nro. CXXXI.

m) Güter der todten Hand.

Gesetz vom 27. Oct. 1768, zur Erklärung und Erweiterung des Edicts vom 1. Febr. 1751, die Güter der todten Hand betreffend.

S. Nro. CXLV.

Darin wird folgendes festgesetzt:

§. 1. bestimmt die Personen, welche zu der Gattung (welche man todte Hand nennt,) zu rechnen sind.

§. 2. nimmt alle diejenigen von dem Verbot, Güter, die zur todten Hand gehören, zu erwerben, aus, welche innerhalb zwei Monaten ihr desfalls von S. K. Maj. Franz I. oder von S. K. H. Leopold, erhaltenes Privilegium vorzeigen werden.

§. 3. Alle Kaufleute von Livorno können über ihre Haabe zum Besten der todten Hand disponiren nach Maasgabe ihrer desfallsigen Privilegien; jedoch mit der Bedingung, dafs die liegenden Gründe verkauft, und blos die dafür eingegangenen Gelder an die todte Hand gegeben werden.

§. 4. Die Fremden sollen die nämliche Freiheit haben, ihr Vermögen an die todte Hand zu geben; doch nur den Theil ihres Eigenthums, der in den öffentlichen Banken, oder bei öffentlichen Banquiers niedergelegt ist. Grundstücke hingegen sollen dem Gesetze des Verbots unterworfen seyn.

§. 5. 6. 7. verordnen, welche Dispositionen zu Gunsten der todten Hand, oder anderer frommen Stiftungen, von solchen Personen gemacht werden können, die Anverwandte haben, oder die keine haben.

§. 8. Die fiduciarischen Erben, und der Testamentsexecutor zu Gunsten der todten Hand, sollen innerhalb der, in dem Gesetz von 1751 bestimmten Frist, ihre Bittschriften einreichen; nach deren Verlauf hört ihre *fiducia* auf, bei der in dem Edict bestimmten Strafe.

§. 9. 10. und 11. verbieten Jedem, der zur Geistlichkeit gehört, fiduciarischer Erbe, Executor oder Administrator von irgend einer Erbschaft zu seyn, — sie mag nun von Laien oder Geistlichen herrühren, — noch dieselbe ohne die höchste Erlaubniſs S. K. H. zu übernehmen.

§. 12—16. Religiosen, welche noch nicht Profeſs gethan haben, sollen als Laien betrachtet werden, in Hinsicht der Acquisition und Disposition über ihre Güter.

§. 17. Es können die *manus mortuae* im Groſsherzogthum, *sub titulo oneroso*, Grundzinsen, Bankkapitalien etc. erwerben.

§. 18. und 19. Ueber die liegenden Gründe, welche blos *quoad dominium directum* der todten Hand gehören, als Emphyteusis, Erbpacht u. s. w. und die in den Händen von Laien sich befinden, darüber können diese, wie über Allodien disponiren, und soll das, in dem letzten Vertrag bestimmte Laudemium oder der Canon, nicht erhöhet werden können.

§. 20. und 21. Als gültig sind zu betrachten alle Dispositionen der todten Hand, welche nach der Vorschrift des gemeinen Civil- und Municipalrechts und des kaiserl. Gesetzes von 1751 geschehen sind.

§. 22. Es ist der todten Hand die freie Ausübung der Real- und Personalklagen, welche ihnen vorkommen oder künftig noch vorkommen werden, zu gestatten.

§. 23. Die geistlichen patrimonia, welche durch den Eintritt einer Person in einen geistlichen Orden, erworben werden, sind unter dem Gesetz des Verbots mitbegriffen; jedoch behält sich der Grofsherzog in allen Fällen bevor, nöthigenfalls, in dem Weg der Gnade, desfalls zu dispensiren.

§. 24. 25. und 26. Die Güter der Laien können von Lasten, Legaten, etc. welche zu Gunsten der todten Hand darauf gelegt sind, durch eine hinlängliche Entschädigung, vermittelst angewiesener Bankkapitalien, befreiet werden.

§. 27—30. setzen die Strafen fest, gegen diejenigen, welche diesen Gesetzen zuwider handeln.

§. 31—42. Alle Amortisationsgesuche sollen bei dem Secretair der königl. Rechte, und die, welche eine besondere Gnade erbitten, bei dem Staatssecretair eingegeben werden. Endlich folgen noch einige andere Anordnungen, in Beziehung auf die vorhergehenden Vorschriften.

n) Justiz-Exemtionen, aufgehoben.

Rescript vom 18. Mai 1769, welches befiehlt: dafs die Patente di paganico, zum Aufhalten, und zur Befreiung von der Justiz, nicht angenommen werden sollen, indem sie nie gültig gewesen sind.

o) Jus albinagii mit Frankreich aufgehoben.

Convention vom 1. Jun. 1769, zwischen Frankreich und Toskana, das *jus albinagii*, in Hinsicht ihrer respektiven Unterthanen, betreffend. Es wurde dasselbe gänzlich aufgehoben und die beiderseitigen Unterthanen erhielten in beiden Ländern die Rechte der Eingebornen.

S. Nro. CLVI.

p) Klostergefängnisse, deren Gebrauch bestimmt.

Motuproprio vom 2. Jun. 1770, worinn bestimmt wird, in welchen Fällen den Superioren der Klöster Gefängnisse zu gestatten seyen, wie sie beschaffen seyn sollen, welcher Gebrauch davon gemacht wer-

den darf, und was endlich bei der Incarcerirung eines Religiosen beobachtet werden soll.

In dieser Verordnung wird befohlen, daſs alle Klostergefängnisse vier Wochen à dato von dem Auditor Fiscale im Florentinischen, und von dem Capitano di Giustizia im Sienesischen, in Augenschein genommen werden. Diese lassen in jedem Kloster etwa eines der gelindesten Gefängnisse bestehen, die übrigen müssen alle, innerhalb eines Monats von der Besichtigung an, bei höchster Strafe, gänzlich demolirt werden.

Ferner müssen die Superioren der Klöster bei schwerer Strafe, innerhalb 2 Tagen jedesmal die Incarcerirung eines jeden Religiosen und Laienbruders, der in irgend einem Kloster in Arrest gesetzt wird, den vorbenannten, weltlichen Richtern und Chefs der Justiz anzeigen. Letztere sind überdem befehligt, täglich und stündlich zu willkührlichen Zeiten, durch weltliche Unterbeamten der Justiz, die Klöster und deren Gefängnisse visitiren zu lassen, und die vorgefundenen Gefangenen um alles und jedes, was die Ursache und die Zeit ihres Arrestes, so wie die Behandlung in demselben betrifft, zu befragen. Auch können die Gefangenen dies selbst schriftlich aufsetzen, und dem visitirenden weltlichen Richter ihren Aufsatz übergeben.

Ueberdem werden beträchtliche Prämien, mit Verschweigung des Namens, an diejenigen bezalt, die dem weltl. Richter irgend eine heimliche, oder auch nur mit harter Begegnung verknüpfte Incarcerirung in den Klöstern, oder eine andere verbotene Klosterstrafe anzeigen, worauf die Superioren sofort empfindlich gestraft werden sollen. Endlich müssen die weltl. Richter alle und jede Klostergefangene, bei der geringsten Klage, oder bei dem entferntesten Druck, sogleich unter den Schutz des weltlichen Arms nehmen, und jede harte oder gar ungerechte Behandlung von ihnen abwenden dagegen aber sollen die Superioren der Klöster, welche sich solcher Uebertretungen des vorstehenden Gesetzes schuldig machen, die Stärke des weltlichen Arms recht fühlbar empfinden, und nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

S. Nro. CC.

q) Staatsgeschäfte in T. deren Eintheilung und Form der Staatsverwaltung.

Kabinetsbefehl vom 28. Dec. 1770, welcher dem Grafen von Rosenberg seine gebetene Entlassung als Chef des Staats- Kriegs- und Finanzdepartements zugesteht, und demselben die höchste Zufriedenheit S. K. H. zusichert. Zugleich wird denn eine neue Form der Geschäftsbetreibung in Betreff der Regierungsverwaltung und Ertheilung der höchsten Resolutionen vorgeschrieben.

Die ganze Staatsverwaltung wird in vier Departements vertheilt, wovon jedes seinen eignen Director hat. Diese sind der Staatsrath, (*consiglio distato*) der in zwei Departements getheilt, 1) für die auswärtige, und 2) für die inneren Staatsgeschäfte; ferner 3) der Finanzrath und 4) das Kriegsdepartement.

Der Director von jedem Departement referirt an S. K. H. unmittelbar, und alle Directoren von den vier Departements versammeln sich in Gegenwart des Grofsherzogs zum allgemeinen Staatsrath.

Es wird ferner in diesem Kabinetsbefehl bekannt gemacht, dafs alle Gesetze, Motuproprii und Rescripte von dem Grofsherzoge selbst unterschrieben, und von dem Director des respectiven Departements, wohin die Sache gehört, mit seinem *vidit* bezeichnet, und von einem der Secretairs des Departements, welches sie ausgefertigt, contrasignirt werden sollen. Hiervon sind blos diejenigen Rescripte ausgenommen, welche entweder, durch die höchste Resolution S. K. H. allein beschlossen werden, oder, wenn es Sachen von minderer Wichtigkeit sind, diejenigen Befehle, welche blos mit dem *vidit* des Directors und des respectiven Secretairs des Departements, wohin die Sache gehört, signirt werden.

Alle Monate müssen die Directoren aller Departements S. K. H. mündlich alles Wichtige, was in ihrem Departement vorgeht, vorlegen, und wöchentlich müssen sie einen Tag zu Audienzen für alle und jede die solche begehren, aussetzen, so wie S. K. H. ebenfalls einen Tag in der Woche zu solchen öffentlichen Audienzen für Jedermann festsetzen.

S. Nro. CCXXIX.

Steueramt (Ober) oder Generalverwaltung der Finanzen. Dessen Geschäfte und Gerechtsame.

Das Obersteueramt wird an der Stelle des abgeschafften Generalpachts gesetzt. Motuproprio vom 26. Aug. 1768.
S. Nro. CXXV.

Es werden in demselben die Obersteuer-Einnehmer ernannt und autorisirt, nach Vorschrift der Gesetze, alle vereinigte und unter dem Generalpacht begriffene Einkünfte einzufordern; Unterbeamte anzustellen, und auf einen Termin von 9 Jahren, die gewöhnlich zu verpachtenden Grundstücke, in Bestand zu geben.

Die Particularpächter, oder die von ihnen angestellten Unterpächter, werden bestätiget, und angewiesen, nach Maasgabe ihres Contrakts die *rata* ihres Pachtcanons an die Kämmerer oder an die Kassirer der Generalverwalter zu bezalen.

Es wird diesen letztern die Befugniſs ertheilt, über Betrug und über andere Vervortheilungen, Untersuchungen anzustellen, sie zu berichtigen und abzuthun, wozu ihnen der k. Arm, und andere fiskalische Privilegien gegeben werden.

Bei Visitationen und Nachforschungen, sollen die Generalverwalter, Obersteuerbeamten und Aufseher, sich nach der, im Rescript vom 11. Nov. 1767, vorgeschriebenen Methode richten.

Den Administratoren steht die Einsicht von jedem Documente, aus den Archiven und aus den Tribunälen, gegen schriftliche Requisition frei.

Die Unterbeamten und Aufseher der Generalverwaltung, genieſsen keine andere Privilegien, als diejenigen, welche ihnen ausdrücklich zugestanden sind.

Die Curatoren und Bedienten der Banken, sollen sich nicht in die Einnahme solcher Staatseinkünfte mischen, die dem Obersteueramt übertragen sind.

Es wird der groſsherzogl. Kammer die Gerichtsbarkeit über alle Prozesse und Streitigkeiten etc. die bei der Generalverwaltung der Staatseinkünfte vorkommen, bestätigt.

Allen Gouverneurs und Commandanten, wie auch den Gerichtspersonen, wird befohlen, den Beamten der Generaladministration allen

und jeden Vorschub zu leisten, und ihnen mit bewaffneter Macht beizustehen, in allen Fällen, wo sie dieselbe requiriren.

Val di Chiana.

Befehl für die Gemeinde daselbst, vom 25. April 1770, die verschiedenen Arbeiten betreffend, die theils schon gemacht sind, theils noch werden sollen, um die Gewässer abzuleiten.

S. Nro. CXCIII.

Wasseramt zu Pisa.

1) *Kein Großherzogl. Bedienter soll Handel treiben;* 2) *Gerichtsbarkeit und vorgeschriebene Geschäfte des Wasseramts zu Pisa.*

Motuproprio vom 28. Octob. 1769, welches zuerst verbietet, daſs kein fürstl. Bedienter, der bei diesem Wasseramt angestellt ist, er sey wer er wolle, irgend einen Handel mit Lebensmitteln und Getreide, Wein etc. treiben, noch weniger Vorrathshäuser und Magazine davon anlegen darf, sey es unter seinem oder einem fremden Namen, bei Verlust seiner Bedienung.

Ferner wird in diesem Rescript eine genaue Vorschrift ertheilt, wie weit sich die Gerichtsbarkeit des Wasseramtes zu Pisa, welches zugleich die Aufsicht über die Gebäude, den Ackerbau etc. hat, und die Rechte des Directors dieses Gerichts, sich erstrecken sollen, welchem endlich eine Instruction beigefügt ist, die bei der Führung der Geschäfte von diesem Collegio befolgt werden sollen.

S. Nro. XCI.

Wollarbeiten.

a) Begünstigungen derselben.

Bekanntmachung vom 17ten Juni 1767, welche allen Wollarbeitern der ersten und zweiten Klasse, die Wiedererstattung aller Abgaben von Farbwaaren und andern Materialien, welche sie zur Verfertigung und Färbung ihrer Tücher brauchen, zusichert.

S. Nro. LXX.

b) Stempel auf die wollenen Tücher.

Bekanntmachung an alle Wollarbeiter und Wollhändler, vom 10. Sept. 1767, betreffend die Veränderung des Stempels, welcher bisher allen, in Florenz verfertigten, Tuchwaaren aufgedruckt wurde. Dieser Stempel soll künftig blos darin bestehen, dafs auf der einen Seite oder an dem einen Ende des Stückes Tuchs, das Wappen der Zunft, am andern Ende aber, eine Lilie aufgedruckt wird. Dies geschieht von den gerichtlich angestellten Beschauern.

S. Nro. LXXXV.

c) Färberlohn, gesetzlich vorgeschriebener, aufgehoben.

Den Färbern und Wollarbeitern wird es ganz überlassen, den Färberlohn zwischen sich auszumachen, und wird aller bisheriger, gesetzlich vorgeschriebener Preis darüber, ganz aufgehoben. Proclamation vom 27. Sept. 1768.

S. Nro. CXXIX.

d) Prämien für einheimische Tücher, nach englischer Art.

Proclamation vom 3ten Juli 1769, wonach, zu Gunsten aller Wollfabrikanten, die Gratification von sieben Liren, für jedes Stück einheimischer Tücher, die nach englischer Art gemacht sind, und *Londrini* heifsen, auf sechs Jahre bestätiget; auch den Wollfabrikanten von Florenz die Freiheit ertheilt wird, in und ausser der Stadt, spinnen und weben zu lassen, wo sie wollen.

e) Strumpfwürkereien (wohin gehören: Mützen, Strümpfe, Handschuhe, Filzschuhe etc.)

Notification vom 16. Dec. 1765, dafs die fromme Stiftung *del Refugio di Filippe Neri*, ihr Privilegium über die Strumpfwürkerei, obgenannte Gegenstände betreffend, vor wie nach behalten soll.

S. Nro VIII.

Alphabetisches Verzeichniſs

derjenigen Gesetze und Verordnungen des vorstehenden Codex I. welche unter denen in Parenthese beigefügten Hauptrubriken zu suchen sind. Die übrigen sämmtliche Gesetze und Verordnungen sind unter ihren eigenen Rubriken alphabetisch nach den Materien geordnet, zu finden. *)

A.

Abgaben, Nachsicht dabei, (siehe Collegium der neun Männer.)
Abgaben von Landgütern, (s. ebend.)
Ab- und Zuschreiben liegender Güter, (s. ebend.)
Aerzte müssen ihre Rechnungen zeitig eingeben, (s. Medicinalwesen.)
Apotheker und deren Substituten auf dem Lande (s. ebend.)
Arnofluſs, Uebersetzen über denselben, (s. Parte.)
Arnofluſs, Schleuſsen daselbst, (s. groſsherzogliche Kammer.)
Aufhebung des Collegiums der neun Männer, (s. Collegium der neun Männer.)
Aufkauf des Pferdefutters, s. groſsherzogliche Kammer.)
Auflage in Ober-Val d'Arno (s. Kammer der Gemeinden.)
Aussaat und Erndtetabellen von Früchten, (s. Maremma di Siena.)

*) Der Realauszug des vorstehenden Codex I. ist zwar ebenfalls alphabetisch geordnet, aber theils objectivisch, nach der Materie, theils subjectivisch, nach den Landeskollegien und Departements, aus welchen die Verordnungen emanirten. Dies hat zwar den Vortheil, daſs der Leser daraus ersehen kann, zu welchem Departement die, in den verschiedenen Verordnungen vorkommenden Gegenstände in Toskana gehören; allein es hat auch die Unbequemlichkeit, daſs man jede einzelne Materie und jede besondere Verordnung nicht gleich finden kann, wenn man nicht weiſs, von welchem Departement sie erlassen wurde. Dieser Inconvenienz wird durch nachstehendes alphabetisches Verzeichniſs derjenigen Verordnungen, welche unter andern Hauptrubriken vorkommen, wie ich hoffe, hinlänglich abgeholfen: da die sämmtlichen übrigen Verordnungen objectivisch nach den Materien in alphabetischer Ordnung vorkommen.

B.

Baden im Arnoflufs, (s. Collegium der Achte.)
Bankkapitalien, ausgezahlt, (s. Finanzrath.)
Bauwesen, öffentliche Aufsicht darüber, (s. Livorno.)
Beschädigungen und Verletzungen durch Pferde und Wagen (s. Collegium der Achte.)
Bestätigung der sämmtlichen Staatsbedienten beim Regierungsantritt Leopolds (s. Staatsrath.)
Brandtweins-Monopol, aufgehoben (s. Finanzrath.)
Brod, feines, Taxe darauf aufgehoben (s. Finanzrath.)
Brodtaxe und Gewicht aufgehoben (s. ebend.)
Brodtaxe (s. Fleischamt.)
Brodtaxe (s. Proviantwesen.)
Brod- und Mehltaxe, aufgehoben (s. Finanzrath.)
Brodverkauf (s. grofsherzogliche Kammer.)
Buchdruckerschriften und Lettern (s. ebend.)

C.

Cartel mit Modena (s. Staatsrath.)
Cataster, neues, publicirt (s. Parte.)
Commerzkammer, angeordnet, deren Gerechtsamen (s. Finanzrath.)
Criminalsachen, Citationen dabei (s. Fiscus.)

E.

Executionen, gerichtliche (s. Collegium der neun Männer.)
Exemtionen von Abgaben (s. ebend.)

F.

Fabrikwaaren, auswärtige (s. grofsherzogliche Kammer.)
Färberlohn, gesetzlich vorgeschriebener, aufgehoben (s. Wasseramt zu Pisa.)
Feste und öffentliche Lustbarkeiten (s. Magistr. supr.)
Festtage, deren Feier.
Feuerwerke in Florenz verboten (s. Collegium der Achte.)
Fichtenbäume zu pflanzen (s. Finanzrath.)
Fischereien (s. ebend.)

Fischerei auf den Gewässern in Toskana (s. Staatsrath.)
Fleisch- und Proviantamt zu Pisa (s. Finanzrath.)
Fleischhandel erleichtert (s. groſsherzogliche Kammer.)
Fleischstempel zu Pistoja (s. Pistoja.)
Forstwesen (s. Finanzrath.)
Fremde müssen der Polizei gemeldet werden (s. Collegium der Achte.)

G.

Gebrannte Wasser, Tarif ihrer Abgaben (s. Finanzrath und groſsherzogliche Kammer.)
Gefäſse und Blumentöpfe an die Fenster zu stellen verboten (s. Parte.)
Gefangene, deren Brodportion (s. Collegium der neun Männer.)
Gemahlener Schmergel, Zollfrei (s. groſsherzogliche Kammer.)
General-Pardon (s. Staatsrath.)
Gerberei-Abfälle, deren Verkauf (s. Kammer der Gemeinden)
Gerichtsbezirk der Provinz Siena (s. Staatsrath.)
Gerichtsstand der Hofbedienten.
Gesindel etc. aufzuheben (s. Collegium der neun Männer.)
Getreide, Zollfrei (s. Finanzrath.)
Getreide aus den Magazinen, den Gemeinden überlassen (s. Collegium der neun Männer.)
Getreideverkauf und Brodpreise (s. Proviantwesen.)
Getreide frei von Abgaben (s. ebend.)
Glas, einheimisches, dessen Zollerleichterung (s. groſsherzogliche Kammer.
Grenzberichtigungen (s. Collegium der neun Männer.)
Güter des Herzogs Corsini (s. Collegium der Achte.)
Güterbeschwerungen und Abgaben auf alle Ländereien gleich vertheilt (s. Finanzrath.)
Güter des Groſsherzogs sind allen Abgaben unterworfen (s. Kammer der Gemeinden.)
Güter der todten Hand (s. Staatsrath.)

H.

Häscher-Belohnungen bei Arretirungen (s. Colleg. der Achte.)
Häscher und Gerichtsdiener, deren Regulirung (s. Staatsrath.)
Halb wollene Zeuge und deren Begünstigung (s. groſsherzogliche Kammer.)
Handel nach Dalmatien, wieder eröffnet (s. Sanitätsamt.)
Hanf, Flachs etc. Handel damit (s. ebend.)
Heirathsguth, frei von Abgaben (s. Finanzrath und groſsherzogliche Kammer.
Holz, dessen freier Transport (s. Kammer der Gemeinden.)
Holz- und Kohlenschiffe (s. Livorno.)
Holz und Reiſser in den groſsherzoglichen Wäldern zu hauen (s. Patrimonialgüter des Groſsherzogs.)

I.

Jagdsachen (s. groſsherzogliche Kammer.)
Italienische Blumen (s. groſsherzogliche Kammer.)
Juden, deren Freiheiten zu Livorno (s. Livorno.)
Jus Albinagii mit Frankreich aufgehoben (s. Staatsrath.)
Justiz-Exemtionen aufgehoben (s. ebend.)

K.

Kalbfelle, ausländische, gegerbte (s. groſsh. Kammer.)
Kammer der Gemeinden errichtet (s. Finanzrath.)
Kammer der Gem. deren Gerechtsame (s. ebend.)
Kornmäckler (s. Proviantwesen.)

L.

Läden, Buden und Wirthshäuser an Festtägen zu verschliessen (s. Colleg. der Achte.)
Lederwaaren, frei ein- und ausgeführt (s. Finanzrath.)
Lederhandel, begünstigt (s. groſsh. Kammer.)
Lehnkutscher und Sänftenträger (s. ebend.)
Leinwandhandel begünstigt (s. ebend.)

Liegende Gründe der frommen Stiftungen, deren Verbesserungen (s. Siena.)

M.

Maas und Gewicht (s. Finanzrath.)
Mäkler zu Livorno (s. ebend.)
Maremma Sinese, deren Anbau befördert (s. ebend.)
Märkte und Messen (s. groſsh. Kammer.)
Markt zu Monte Vetturini (s. ebend.)
Medicinalwaaren und deren Verkauf (s. Medicinalwesen.)
Mehlhandel zu Livorno (s. Livorno.)
Messen zu Pisa (s. groſsh. Kammer.)
Münzen, deren Cours (s. Colleg. der neun Männer.)
Münzsachen (s. Finanzrath.)

O.

Oehlhandel (s. Fleischamt.)

P.

Papierstempel, dessen Abänderung (s. groſsh. Kammer.)
Papier- und Lumpenhandel (s. ebend.)
Pferderennen und andere Volksfeste, regulirt (s. Kammer d. Gem.)
Pflastern der Straſsen (s. Parte.)
Plätze, öffentliche in Florenz, Abgaben davon (s. Colleg. der neun Männer.)
Porcellainhandel (s. groſsherz. Kammer.)
Postsachen und Postmeister (s. ebend.)
Prämie für einheimische Tücher, nach englischer Art (s. Wollenarbeiten)
Prediger, deren Besoldungen (s. Colleg. der neun Männer.)
Privilegien und Exemtionen (s. groſsh. Kammer.)
Producten- und Viehtabellen (s. Oberaufsichts-Commission.)
Proviantwesen (s. Colleg. der neun Männer.)
Proviantgesetze (s. Oberaufsichts-Commission.)
Proviantgesetze und Brodtaxe (s. Staatsrath.)
Pupillengericht zu Florenz, dessen Einrichtung (s. ebend.)

R.

Reinlichkeit in den Städten (s. Sanitätsamt.)
Rumm und Rack, Abgaben davon (s. grofsh. Kammer.)

S.

Schätze, alte Münzen und Alterthümer (s. Fiscus.)
Schiffahrt auf dem Arnoflufs erleichtert (s. Kammer der Gem.)
Schlachtvieh auf den Wiesen zu Florenz (s. Sanitätsamt.)
Schneehaufen zu machen, verboten (s. Colleg. der Achte.)
See zu Castiglione (s. Finanzrath.)
Seidenwebereien-Zunft, aufgehoben (s. ebend.)
Soldaten dürfen keinen Handel treiben (s. Livorno.)
Spielen und Werfen auf den Strafsen, verboten (s. ebend.)
Sporteltarif in Criminalsachen (s. Fiscus.)
Sportel und Diäten (s. Colleg. der neun Männer.)
Staatsgeschäfte in Toskana, deren Form und Eintheilung (siehe Staatsrath.)
Standgelder und Vermiethung öffentlicher Plätze (s. Kammer der Gemeinden.)
Stempel auf einheim. gewebte Zeuge (s. grofsherzogl. Kammer.)
Stempel auf wollene Tücher (s. Wollenarbeit.)
Stempel von Maas und Gewicht (s. Parte.)
Strafsenbau (s. ebend. und Coll. der neun Männer, auch s. Finanzrath.)
Strafsenbau und Auflage dazu (s. Kammer der Gemeinden.)
Stroh, dessen Preis (s. Coll. der neun Männer.)
Strumpfwürkerei (s. Wollenarbeiten.)
Südeasche und Buchenöhl (s. grofsherzogl. Kammer.)
Sumakpulver, frei von Abgaben (s. ebend.)

T.

Tabaksbau und Debit (s. grofsherzogl. Kammer.)
Tabak, auswärtiger (s. grofsherzogl. Kammer.)
Tarif des Proviantamtes (s. Proviantwesen.)
Tauben nicht zu fangen (s. Coll. der Achte.)
Tücher, Handel damit (s. grofsherzogl. Kammer.)
Thiergarten des Grofsherzogs (s. Patrimonialgüter.)

U.

Umhauen der Bäume auf den Apenninen (s. Parte.)
Unschlittpacht, aufgehoben (s. Fleischamt.)
Urbargemachte Ländereien in der Maremma (s. Finanzrath.)

V.

Val d'Arno, Schuldenwesen daselbst (s. Finanzrath.)
Victualien und Lebensmittel, Handel damit (s. Oberaufsichts-Commission.)
Viehhandel, in der Maremma Sinese (s. groſsherzogl. Kammer.)
Viehhandel frei (s. Proviantwesen.)
Viehseuche, Vorkehrungen gegen dieselbe (s. Sanitätsamt.)
Viehtabellen (s. Fleischamt.)
Volkslisten (s. Commerzdeputation.)

W.

Wälder nicht zu beschädigen (s. Coll. der Achte.)
Waffen zu tragen, verboten (s. Fiscus.)
Weberei von Hanf, Flachs und Baumwolle begünstigt (s. Finanzrath.)
Weine, verdorbene, dürfen distillirt werden (s. ebend.)
Weine, ausländische, und Liqueurs (s. groſsherzogl. Kammer.)
Weinzoll von fremden Weinen (s. Finanzrath.)
Wölfe zu tödten, Aufmunterung dazu (s. ebend.)
Wolle, Zollfrei (s. ebend.)
Wolle, deren Ein- und Ausfuhr (s. ebend.)
Wollene Tücher, Zollfrei (s. groſsherzogl. Kammer.)

Z.

Zehendwesen, deren Beitreibung (s. Kammer der Gemeinden.)
Zolldefraudationen (s. groſsherzogl. Kammer.)
Zollwesen (s. groſsherzogl. Kammer.)
Zunftabgaben, erlassen (s. Finanzrath.)
Zunftkassen, deren Schulden (s. Commerzdeputation.)

Gesetze und Verordnungen

S. K. H. DES GROSSHERZOGS PETER LEOPOLDS IN TOSKANA

vom Jan. 1771 *bis Juni* 1774. *Codex* 2. *)

Archiv zu Florenz. (Todte Hand.)

Instruction von 1771 für die Notarien, wegen Beobachtung des §. 41. des Gesetzes in Betreff der todten Hand. Vom 2. März 1769.

S. Nro. XLIII.

Arrezzo.

Viehhandel begünstiget.

Abschaffung des Zolles auf den Viehverkauf und andere desfallsige Verfügungen vom 4. April 1771.

S. Nro. VII.

Desgleichen.

Gesetz vom 3. Dec. 1771, welches verschiedene, auf den Viehhandel und den Verkauf des Fleisches in der Stadt Arrezzo gesetzte Abgaben, unterdrückt.

*) In der Reihe der sämmtl. Gesetze von Toskana, vom Jahr 1737 an, ist es Codex 6.

Dieser Verordnung ist von Seiten der groſsherzogl. Kammer ein Tarif beigefügt, über die neue, auf die Einfuhr des Schlachtviehes und des Fleisches in der besagten Stadt, festgesetzte Abgabe. Vom 10 Dec. 1773.

Desgleichen.

Bagnalo (Fluſs.)

Tarif über die Abgaben von Schlachtvieh und geschlachteten Fleisch, so in der Stadt Arrezzo eingeführt wird.

S. Nro. CXXI.

Rescript in Betreff der Abgaben von dem Flusse Bagnolo. Vom 12. Aug. 1771.

S. Nro. XXIV.

Weiterer desfallsiger Kabinetsbefehl vom 16. März 1772.

S. Nro. LI.

Banken.

Bankkapitalien, auswärtige, ausgezahlt.

Notification und Verzeichniſs der herausgezogenen Interessenten aus der allgemeinen Bank, deren Kapitalien in dem Buch E. zu 3½ prC. eingeschrieben waren; wornach dieselben ihre respective Kapitalien an sich ziehen sollen. Den inländischen Kapitalisten wird jedoch verstattet, ihre Kapitalien in das neue Buch zu 3 prC. übertragen zu lassen. Vom 28. Febr. 1771.

S. Nro. III.

Desgleichen.

Auswärtige Kreditoren der Bank, die in dem vorbeschriebenen Buche eingetragen sind, sollen den Belauf ihrer, vom 6. April bis Ende Juli 1771 herausgekommenen Kapitalien erheben, widrigenfalls dieselben unverzinslich stehen bleiben sollen.

S. Nro. X.

Desgleichen.

Weitere Benachrichtigung an die Kreditoren der Bank des Buchs E. zu $3\frac{1}{2}$ prC. von einer fernerweitigen erfolgten Ausziehung ihrer Kapitalien. Vom 6. Jul. 1771.

S. Nro. XIX.

Desgleichen.

Die sämmtliche, in dem Buch E. zu $3\frac{1}{2}$ prC. der neuen allgemeinen Bank eingetragene Kreditoren, werden von dem Kabinetsbefehl vom 30. Aug. 1771, benachrichtiget, vermöge welchem, im Laufe des Monats Nov. 1771 alle Forderungen an besagtes Buch, ausgezahlt und verrechnet werden sollen; daher von allen Kreditoren, während dieser Zeit über ihre Kapitalien disponirt werden muſs; widrigenfalls nach erloschenem Termin, von den Kapitalien keine Zinsen mehr bezahlt werden. Vom 10. Sept. 1771.

S. Nro. XXX.

Desgleichen.

Benachrichtigung nebst Anzeige derjenigen Nummern ausländischer Interessenten, in dem ersten Buch E. der neuen allgemeinen Bank zu Florenz, deren Kapitalien stehen bleiben können, ohne daſs jedoch ferner Zinsen davon bezahlt werden. Vom 10. Febr. 1772.

S. Nro. XLVI.

Leihbank.

(*Monte di pieta.*)

Die Bedienten der Leihbank sollen die, in ihr Amt einschlägigen, Statuten immer vor Augen haben. Vom 14. Dec. 1773.

S. Nro. CXXVIII.

In Gefolg des Kabinetsbefehls vom 6. Dec. 1773, wird eine leichtere und schnellere Methode, in Betreff der Verwaltung und Geschäftsbetreibung in den Leihhäusern der Stadt Florenz, vorgeschrieben. Vom 20. Dec. 1773.

S. Nro. CXXIX.

Commerzkammer, welche zugleich über die Künste und Manufakturen zu Florenz, die Aufsicht führt.

a) Krapp und Färberröthe frei von Abgaben.

Der Handel, sowohl mit inländischem als ausländischem Krapp und Färberröthe, wird unter einigen Bestimmungen, frei gegeben. Vom 2. März 1771.

S. Nro. IV.

b) Gold und Silber, falsches, verarbeitetes, kann eingeführt werden.

Die freie Einfuhr jeder Gattung falschen, rundgezogenen, platten und geschlagenen Goldes und Silbers, aus jedem Lande, wird erlaubt, vorbehaltlich jedoch des Verbots, wegen Einbringung irgend einer Art Bänder, Franzen, Spitzen, Gaze, Borden, Tressen, Stickereien, und aller dergleichen Arbeiten von falschem Golde und Silber. Vom 11. Mai 1771.

S. Nro. XIV.

c) Schaaffelle auszuführen verboten.

Das Gesetz vom 4. März 1761, in Betreff der verbotenen Ausfuhr der Schaaffelle, wird auf weitere fünf Jahre ausgedehnt. Vom 3. Jun. 1771.

S. Nro. XVI.

d) Sporteln bei der Commerzkammer vorgeschrieben.

Tarif über die Taxen und Sporteln, welche die Beisitzer und Bedienten des vorstehenden Collegiums zu Florenz, in bürgerlichen und peinlichen Sachen zu fordern, befugt seyn sollen, in Gefolg des Rescripts vom 8. Jul. 1771.

S. Nro. XXII.

e) Lumpen und Hadern dürfen nicht ausgeführt werden.

Der Verkauf leinener und wollener Lumpen und deren Abfälle ausser Landes, wird in Betracht ihres vorzüglichen Nutzens als Dünger beim Feldbau, und insonderheit zum Olivenbau, sowohl, als

wegen ihrer Tauglichkeit zu Makulaturpapier und Pappe, strenge verboten. Vom 9. Dec. 1771.

S. Nro. XXXIX.

f) Wachs-Bleichen und Verarbeiten, allgemein erlaubt.

Edict, welches Jedermann in der Stadt und in dem Gebiet von Florenz, die Befugniss giebt, rohes Wachs zu bleichen und zu verarbeiten. Vom 21. Jan. 1772.

S. Nro. XLV.

g) Gerben des Leders in Florenz erlaubt.

Jedem wird in der Stadt Florenz erlaubt, Gerbehäuser in den, zur Verarbeitung des Sohlenleders bestimmten, Strassen anzulegen. Vom 27. März 1772.

S. Nro. LII.

h) Leder- und Pelzwaaren, Verordnungen darüber aufgehoben.

Verschiedene Statuten, Gesetze und Verordnungen, die Kürschner- und Gärberzunft betreffend, in Hinsicht auf Pelz, Lederwaaren und rohe Häute etc. werden aufgehoben. Vom 27. März 1772.

S. Nro. LIII.

i) Ertrunkenen zu helfen, werden die Mittel bekannt gemacht.

Durch einen Auszug aus der, von dem Collegio medico zu Florenz entworfenen Instruction, werden die Mittel, wie man Ertrunkenen zu Hülfe kommen könne, bekannt gemacht. Vom 28. Dec. 1772.

S. Nro. XCVI.

k) Walkmühle allgemein erlaubt.

Jedem Einwohner des Grossherzogthums wird der Gebrauch der Walkmühle, zur Vervollkommnung des leinen- und baumwollenen Tuchs, erlaubt. Vom 17. März 1773.

S. Nro. XCIV.

l) Ertrunkene, deren Behandlung vorgeschrieben.

Edict, worin die, am 28. Dec. 1772 bekannt gemachten, Verordnungen und Vorkehrungen, wegen Behandlung der Ertrunkenen, erneuert werden. Auch wird Jedem erlaubt, dergleichen Verunglückte aus dem Wasser zu ziehen, und sie an den ihm am tauglichst scheinenden Ort zu bringen. Vom 10. Sept. 1773.

S. Nro. CXVIII.

m) Bibliothek, groſsherzogliche.

Diejenigen Exemplarien, welche von den, im Florentinischen gedruckt werdenden, Werken zur groſsherzoglichen Büchersammlung geliefert werden müssen, sollen künftig in der k. Garderobe, wo die Bibliothek aufgestellt ist, abgegeben werden. Vom 13. Jun. 1774.

S. Nro. CXLII.

n) Sporteln-Tarif der Commerzkammer.

Tarif der Taxen und Sporteln, welche die Bedienten bei der Commerzkammer, in Civil- und Criminalsachen zu fordern haben.

S. Nro. XXVII.

Consulta (ein Tribunal in Florenz.)

Rechtssachen, unbestrittene Instruction darüber.

Instruction wegen Behandlung unbestrittener Rechtssachen, (welche zur *jurisdictio voluntaria mera* gerechnet werden,) für diejenige Tribunäle, bei welchen dergleichen Gegenstände vorkommen. Vom 11. Febr. 1773.

S. Nro. XCII.

Eisenwaaren, einheimische, frei von Abgaben.

Eiserne Schippen, Schaufeln, wenn sie nur auf den Eisenhütten des Groſsherzogthums fabricirt worden sind, sollen im Lande ohne Abgaben verkauft werden können und circuliren.

S. Nro. XXXVII.

Erhalter der Gesetze (Conservatori di Legge)

(*ein ehmaliges Justiz-Collegium oder Gesetz-Commission in Florenz.*)

Die Erhalter der Gesetze machen, in Gefolg eines Kabinetsbefehls vom 8. April 1771, allen Magistraten und Tribunälen, sowohl in Florenz als ausserhalb desselben im ganzen Grofsherzogthum, bekannt, welche Auslegung von dem, in nachstehender Formel enthaltenen, Rescript gemacht werden soll: „ Nach angehörten Parthien, soll ganz „ kurz, ohne Geräusch und ohne gerichtliche Formalitäten dasjenige „ Urtheil gefällt werden, welches man gesetzmäfsig hält. “

S. Nro. XI.

Felle, Häute.

Verordnung wegen der Felle, die nach Pistoja zum Gerben geschickt werden.

S. Nro. LXIX.

Festtage, deren Feier.

Kabinetsbefehl vom 24. Nov. 1773, welcher die Beobachtung der Festtage, nach der darin festgesetzten Weise, verordnet, und verschiedene Mifsbräuche und Unordnungen gewisser Personen, sowohl in der Stadt als auf dem Lande, aufhebt.

S. Nro. CXXVI.

Fett- und Efswaaren, völlige Handelsfreiheit damit.

Alle und jede Privilegien, sie mögen zu Gunsten einer Person seyn, welcher sie wollen: die Märkte vorzugsweise mit Fett- und Efswaaren zu versehen, werden gänzlich aufgehoben und völlige Handelsfreiheit mit dergleichen Gegenständen hergestellt. Vom 26. Apr. 1773.

S. Nro. CIII.

Forstamt (Ober-)

Den Eigenthümern der Waldungen, den Holzkäufern und den Schiffherrn wird verboten, Brenn- oder anderes Holz, ohne Erlaubnifs der *Castellani delle Torre*, auszuführen. Vom 12. Febr. 1774.

S. Nro. CXXXVII.

Fischereien, Abgaben davon, Sardellen-Fang.

Verordnung wegen der Abgaben, so die Fischer auf den Inseln *Giglio* und *Gorgona* vom Sardellenfang zu entrichten haben.

S. Nro. XLVII.

Gaukler und Bänkelsänger, verboten.

Befehl vom 5. Sept. 1771, ausgefertiget von dem Fiscal-Auditor *Domenico Brichiere Colombi* an die Beamten, worin verornet wird, dafs allen Gauklern, Bänkelsängern etc. untersagt werden soll, ihre Künste auf Schaubühnen und öffentlichen Plätzen etc. zu zeigen.

S. Nro. XXIX.

Gemeinden.

a) Gemeinde zu Florenz, deren Administration.

Den Gemeinden des florentinischen Gebiets, so wie sie in dem General-Reglement angegeben sind, wird die Befugnifs ertheilt, die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten durch ihre Magistrate und Bedienten selbst besorgen zu lassen, mit Beifügung einer Note und verschiedenen besondern Verfügungen, in Betreff nachstehender Gemeinden, als: Bagno di Ripoli, Rignano, Ponte a Sieve, Greve, Reggello, Figline, Ober-Castel Franco, Terra Nuova, S. Giovanni, Monte Varchi, Bucine und Val d'Ambra, Laterina, Radda, Gaiole, Castellina, Fiesole, Sesto, Campi, Galluzzo, Casellina und Torri, Carmignano, S. Casciano, Monte Spertoli, Barberino di Val d'Elsa, Castel Fiorentino, Certaldo, Montaione, Poggibonsi, Empoli, Cerreto, Montelupo, Lastra, Scarperia, S. Piero a Sieve, Barberino di Mugello, Borgo a S. Lorenzo, Vicchio, Dicomano, S. Godenzo. Vom 23. Mai 1774.

S. Nro. CXLI.

b) Gemeinden-Güter, deren Verkauf etc.

Instruction für die Magistrate der vorstehenden Gemeinden, wegen des Verkaufs und der Erbverleihungen der gemeinen Güter, Vom 23. Mai 1774.

Siehe den Anhang zu vorigem.

General-Reglement für die Gemeinden.

General-Reglement für die Gemeinden des florentinischen Staats. Vom 30. Sept. 1773.

S. Nro. LXXVIII.

Gemeinde von Pistoja kann ihre Beamten frei wählen.

Edict vom 5. Aug. 1772, welches die Gemeinden der Provinz Pistoja und ihrer Gebirge, von der Verbindlichkeit, um die Genehmigung ihrer Wahlen und Berathschlagungen höhern Orts nachzusuchen, frei giebt.

Gerichtsbarkeit der Magistrats-Collegien zu Florenz.

Gesetz vom 30. Dec. 1771. über die Richterwahl bei den Magistrats-Collegien in Florenz und derselben Gerichtsbarkeit; ferner über die Richter der zweiten und weitern Instanzen und über die Termine und Instanzen in den verschiedenen Rechtssachen und deren Prozeſsordnung, so wie über die Procuratoren, Sachwalter, Taxen und gerichtliche Gebühren.

S. Nro. XLI.

Gerichtspersonen, deren Eigenschaften.

Welche Eigenschaften erfordert werden, um tüchtig zu seyn bei einem bürgerlichen oder peinlichen Tribunal angestellt zu werden.

S. Nro. XX.

Getreide, frei von Abgaben.

Ausländisches Getreide, welches zu Lande oder zu Wasser in das Grofsherzogthum eingeführt wird, soll von allen Abgaben frei seyn. Vom 25. Febr. 1771.

S. Nro. II.

Getreideausfuhr aus der Maremma, frei.

Die Ausfuhr des Getreides aus der Maremma Senese bleibt vor wie nach frei. Vom 14. Juni 1773.

S. Nro. CVIII.

Veräusserungen liegender Gründen, deren obrigkeitliche Approbation.

Alle Veräusserungen, Erbverleihungen, Vertauschungen, Schuldverschreibungen und Contracte, liegende Gründe und unbewegliche Habe betreffend, welche milden und geistlichen Stiftungen zugehören, sollen nur alsdann auf immer gültig seyn, wenn sie die Approbation des Magistrato supremo in Florenz, oder (im Sienesischen) die Zustimmung des ordentlichen Oberrichters erhalten haben.

S. Nro. XCIII.

Jagd und Fischerei.

a) Jagen und Fischen ausser der Hägezeit.

In verschiedenen Gehägen, wird den Unterthanen erlaubt, ausser der Hägezeit zu jagen und zu fischen. Kabinetsbefehl vom 13. Juli 1772.

S. Nro. LXVII.

b) Jagdgehäge, mehrere davon aufgehoben.

Kabinetsbefehl vom 13. Juli 1772, wodurch folgende Jagdgehäge aufgehoben werden, nämlich: Parco Reale, Vinci, Stabbia, S. Martino alla Palma, due Strade, Appeggi, Pratocino, Panna, Cafaggiolo,

Carlone, Barone, e Castello im florentinischen Staat, und im sienesischen die Jagdgehäge zu Coroncina, Quercia grossa und Padule.

S. Nro. LXVII.

c) *Desgleichen.*

Jagd und Fischerei des Schlosses Fiorentino wird frei gegeben.

S. Nro. CXXIV.

d) *Desgleichen.*

Den Unterthanen wird erlaubt, in dem Fluſs Seravezza zu fischen.

S. Nro. XLIV.

Justiz-Tribunäle und Vicariate der neuen Einrichtung etc. Tarif ihrer Besoldungen etc.

Neue Eintheilung der Justiz-Tribunäle im florentinischen Staat, mit einer Angabe der Vicariate, Podesterien und Justizbedienten desselben, nebst deren Besoldungen, welche dieselben vom 1. Nov. 1772 an, zu beziehen haben. Vom 30. Sept. 1773.

S. Nro. LXXVIII.

Kammer der Gemeinden.

a) *Auflage auf Landgüter, prorogirt.*

Die Auflage auf die Landgüter, nach Inhalt des Edicts vom 22. Jenner 1765, soll auf zwei Jahre noch verlängert werden. Vom 5. Apr. 1771.

S. Nro. IX.

b) *Sporteln bei Eintreibung rückständiger Gefälle, herabgesetzt.*

Um die Betreibung der Abgaben für die Restanten im obern Vald'arno, weniger drückend zu machen, wird verordnet, daſs die Sporteln der Gerichtspersonen und Rentmeister, bei dergleichen Eintreibungen auf 1 vom 100 herabgesetzt werden sollen. Vom 29. Apr. 1771.

S. Nro. XII.

c) Maulbeerbäume zu pflanzen.

Dem Joseph Stephan Poirot und seiner männlichen Linie, wird verstattet, Maulbeerbäume auf dem Wall und in den Schanzen längst der Stadtmauer zu Florenz anzupflanzen, und den Nutzen davon zu ziehen. Vom 30. Mai 1770.

S Nro. XV.

d) Strassenbau, Auflage deshalb.

Edict, worin verordnet wird, dass zur Fortsetzung des Strassenbaues nach Pistoja, die desfalls eingeführte ausserordentliche Abgabe, noch auf zwei Jahre verlängert wird. Vom 12. Juni 1771.

S. Nro. XVII.

e) Fluss Bagnolo, Auflage zur Erhaltung desselben.

Auf eingezogene Nachricht, über den activen und passiven Zustand der Auflage zur Erhaltung des Flusses Bagnolo, wurde befohlen, dass die Kammer der Gemeinden die beiden, den Interessenten bereits vorgelegten Entwürfe, höhern Orts einsenden, den Interessenten zwei Monate Zeit zur förmlichen Ueberlegung gestatten soll, um sich zu erklären, an welchen von beiden Planen sie sich künftig zu halten gedenken. Auch wird denselben erlaubt, Modificationen dabei zu machen. Vom 12. Aug. 1771.

S. Nro. LI.

f) Besichtigungen, öffentliche, deren Kosten müssen vorher deponirt werden.

Diejenigen Privatpersonen, welche Suppliken eingeben, über Gegenstände, welche einen Augenschein von Ingenieurs und andern Kunstverständigen erfordern, sollen vorher die zu solchen Besichtigungen erforderliche Kosten hinterlegen, widrigenfalls auf ihre Bittschriften gar keine Rücksicht genommen werden soll. Vom 12. Aug. 1771.

S. Nro. XXV.

g) Taxe auf Getreide- Geflügel- Mehlhändler und Höcker, aufgehoben.

Die Taxe auf Getreidehändler, Geflügelhändler und Höcker, soll aufgehoben bleiben, gleich der ehemaligen Taxe auf Mehlhändler etc. Vom 19. Aug. 1771.

S. Nro. XXVI.

h) Fluſs Arno. Auflage zur Erhaltung desselben.

Der festgesetzte Zahlungstermin der Debenten, der Auflage auf den Fluſs Arno in Vald'arno wird vom 31. Aug. bis zum 15. Sept. jeden Jahrs verlängert. Vom 10. Aug. 1771.

S. Nro. XXVII.

i) Fluſs Arno. Schiffahrt darauf.

Die Fahrt der Kalkschiffe auf dem obern Theil des Flusses Arno, soll sich auf dem rechten Ufer mit dem schwarzen Fluſs (*Rio nero*) und auf der linken Seite, mit der Straſse, *Benedetta* genannt, begrenzen. Vom 3. Sept. 1771.

S. Nro. XXVIII.

k) Gemeindengelder sollen zinsbar ausgethan werden.

Befehl an die Richter, daſs die vorhandenen öffentlichen Gelder der Gemeinden und frommen Stiftungen, die wieder angelegt werden können, sofort auf Kapital ausgethan werden sollen; jedoch mit den nöthigen Cautelen, die in dem Rescript vorgeschrieben sind. Vom 8. Nov. 1771.

S. Nro. XXXIII.

l) Reinigung der Straſsen, Gruben etc.

Befehle, wegen Reinigung der Straſsen, Gräben, Flössen, Bäche, enger Wasserthäler etc. welche alle Jahre von der Kammer der Gemeinden bekannt gemacht werden sollen. Vom 30. Merz 1770.

S. Nro. LVI.

m) Magistrate der Gemeinden, und Methode bei deren Wahl.

Kabinetsbefehl über die, bei den Wahlen und Confirmationen der besoldeten Diener der Gemeinden zu beobachtende Methode. Vom 2. Mai 1772.

S. Nro. LXI.

n) Fluſs Greve. Auflage darauf und dessen Verwaltung.

Auf Vorstellung der Interessenten, bei der Auflage auf den Fluſs Greve und deren Einhebung und Verwendung, wird verordnet, daſs die öconomische Verwaltung dieser Auflage obigen Interessenten eben so überlassen werden soll, wie bei den Interessenten des Flusses Bagnolo geschehen ist. Vom 12. Mai 1772.

S. Nro. LXII.

o) Fluſs Chiana.

Niemand soll den freien Lauf des Wassers des Flusses Chiana auf irgend eine Art hemmen. Vom 6. Jan. 1772.

S. Nro. LXIV.

p) Gesträuche ausrotten in den Feldern.

Verschiedenen, welche um die Erlaubniſs, Gesträuche in den Feldern ausrotten zu dürfen, angehalten haben, wird solche mit einigen Einschränkungen verstattet. Vom 7. Aug. 1772.

S. Nro. LXXIII.

q) Abgaben, mehrere in eins zusammengezogen.

Die Abgaben, welche bisher von der Gemeinde zu Volterra unter mannichfachen Rubriken entrichtet worden, sollen künftig in einer einzigen Taxe erhoben werden. Vom 24. Sept. 1772.

S. Nro. LXXVII.

r) Verwaltung der Gelder zur Erhaltung der Flüsse und Kanäle.

Die öconomische Verwaltung der, zur Erhaltung der Flüſse und Kanäle in dem Amt St. Miniato aufzubringenden Gelder, soll den Interessenten selbst überlassen werden. Vom 14. Nov. 1772.

S. Nro. LXXXIII.

s) Gemeinde zu Arrezzo.

Der Gemeinde zu Arrezzo, werden sowohl die Stadt, als die Vorstädte und umliegenden Höfe und Häuser einverleibt, und sollen diese zusammen künftig unter dem Namen, Gemeinde von Arrezzo begriffen werden. Vom 16. Dec. 1772.

S. Nro. LXXXV.

t) Gemeinden im Thal Arno: neues Reglement für dieselben.

In Hinsicht dessen, daſs die öconomische Verwaltung der Gemeinden denjenigen am mehrsten angelegen seyn muſs, die dabei das gröſste Interesse haben, wird den zwölf Gemeinden, welche das Vicariat des heil. Johannes, im Thal Arno ausmachen, ein neues Reglement gegeben. Diese sind folgende: die Gemeinde zu Ponte a Sieve, Regnamo, Bagno a Ripoli, Figline, Greve, Reggello, S. Giovano in Vald'arno di Sopra, Terranuova, Castelfranco di Sopra, Monte Vatchi, Laterina, Bucine und Val Ambra. Vom 13. Febr. 1773.

S. Nro. LXXXIX.

u) Verwaltung der Flüsse und Kanäle etc. den Interessenten überlassen.

Die öconomische Verwaltung der, zur Erhaltung der Flüsse, Ströme und Bäche in den Aemtern Prato, Campi und Sesto bestimmten Auflage, soll den Interessenten überlassen werden. Vom 20. Febr. 1773.

S. Nro. XC.

v) Landgüter, Auflage darauf.

Edict vom 13. Jul. 1773, nach welchem die Auflage auf Landgüter auf zwei Jahre verlängert wird, und jeder seinen verhältniſs-

mäſsigen Antheil, in Gemäſsheit des Edicts vom 22. Jan. 1765 bezahlen soll.

S. Nro. XCI.

w) Straſsenbau.

Edict vom 26. Aug. 1773, wornach zur Fortsetzung der Arbeit an der pistojesischen Straſse, eine zweijährige Verlängerung der ausserordentlichen Abgabe von liegenden Gründen verordnet wird.

S. Nro. XCVI.

x) Fluſs Arno, Auflage zur Erhaltung desselben.

Die öconomische Verwaltung der, zur Erhaltung des Fluſses Arno im obern Vald'arno bestimmten Auflage, soll den geistlichen und weltlichen Interessenten überlassen werden. Vom 4. Jan. 1774.

S. Nro. CCCCII.

y) Rasende, wohin sie zu bringen, zur Verpflegung.

Befehl vom Jan. 1774, an die Aemter, wodurch gestattet wird, daſs einheimische Rasende in dem Dorotheen-Spital zu Florenz aufgenommen werden. Zugleich wird eine Vorschrift über die Verpflegung derselben gegeben, und ein Verzeichniſs der deſsfallsigen monatlichen Kosten für die vier festgesetzte Klassen vorgeschrieben.

S. Nro. CCCCV.

z) Kammer der Gemeinden und Geschäftseintheilung.

Kabinetsbefehl vom 14. Mai 1772, in welchem den Beisitzern von der Kammer der Gemeinden ihre verschiedene Eintheilungen und Geschäfte im Collegium selbst angewiesen, die öconomische Geschäfte denselben aber abgenommen, und dem Senator, der das Obersindicat führt, zugetheilt werden.

S. Nro. LXIII.

Kammer (Grofsherzogliche.)

a) Holz und Kohlen, Ausfuhrzoll davon.

Bekanntmachung vom 23. Jan. 1771, dafs der Ausfuhrzoll von Holz und eingeschifften Kohlen, auf den Abfahrplätzen an den Küsten des Grofsherzogthums bezahlt werden soll.

S. Nro. I.

b) Viehzoll, abgeschafft.

Notification vom 4. April 1771, worin der, durch die Gesetze des Zollamts zu Arrezzo, auf den Verkauf und Handel verschiedener Arten von Vieh gelegte Zoll abgeschafft wird.

S. Nro. VII.

c) Strohhüte etc. Zollfrei.

Bekanntmachung vom 5. April 1771, nach welcher der Zoll auf die Einfuhr fremden ausgefaselten oder gezüpften Strohes zu Strohhüten aufgehoben bleibt, und weiter verordnet wird, dafs solches künstlich verarbeitete Stroh wie andere Waaren angesehen werden soll.

S. Nro. VIII.

d) Porzellan etc. ausländisches, zu verzollen.

Bekanntmachung vom 16. Jul. 1771, worin verordnet wird, dafs vorläufig und bis auf weitern Befehl, die ausländische Fajance und Steingut, sie mögen aus einem Staate kommen, aus welchem sie wollen, den gewöhnlichen Zoll bezahlen sollen. Jedoch sind diejenigen Provinzen davon ausgenommen, die nicht zum vereinigten Gebiet des Grofsherzogthums gehören.

S. Nro. XXI.

e) Gerbereien, begünstiget.

Notification vom 16. Nov. 1771, vermöge welcher die gewöhnliche Abgabe von den Ledergerbereien, zum Vortheil der Manufakturen,

wenn ihrer im florentinischen Gebiet zum Verkauf gebracht werden, auf die Hälfte herabgesetzt ist.

S. Nro. XXXIV.

f) Strohhüte. Abgabe bei ihrer Ausfuhr.

Rescript vom 9. Dec. 1771, worin festgesetzt wird, daſs die Abgabe von den, im Lande verfertigten, und in die Fremde, aus dem Florentinischen auszuführenden Strohhüten, sich nicht höher als eine Quattrino per Lire, also ein Pfening sächsisch von jeder Lire, nach dem taxirten Werth derselben, belaufen soll.

S. Nro XXXVIII.

g) Abgabe von Schlachtvieh in Arrezzo.

Bekanntmachung eines Tarifs der einzigen Abgabe, welche vom Schlachtvieh und Fleisch in der Stadt Arrezzo zu erlegen ist. Vom 3. December 1771.

S. Nro. XXXVI.

h) Eiserne Schaufeln etc. einheimische, frei von Abgaben.

Notification, daſs die eiserne Schaufeln und Schippen, welche in einheimischen Fabriken gemacht sind, im ganzen Groſsherzogthum keine Abgaben geben.

S. Nro. XXXVII.

i) Oehl und Thran, ausländischer, Zollfrei.

Rescript vom 29. Febr. 1776, wodurch dem Oehl von ausländischen Fischen, die nämliche Befreiung zugestanden wird, die das Olivenöhl hat. Vom 29. Febr. 1772.

S. Nro. XLVIII.

k) Stempelpapier bei Criminalsachen, abolirt.

Rescript, wodurch der Gebrauch des Stempelpapiers bei Untersuchungen und Criminal-Sachen abgeschaft wird. Vom 20. Merz 1772.

S. Nro. XLIX.

l) Gold- und Silberborden, von Abgaben frei.

Notification, daſs die im Groſsherzogthum selbst gesponnenen Gold- und Silberborden, welche nach Livorno oder auch ausser Landes verschickt werden, von allen Abgaben befreiet sind. Vom 20. Merz 1772.

S. Nro. L.

m) Wasserbau am Arnofluſs.

Rescript vom 27. Merz 1772, welches die, zur Erleichterung des Handels und der Schiffahrt auf dem Fluſs Arno, vorgeschlagene Erhöhung der Schuſsbretter an den Mühlen zu Callone approbirt, als wodurch der Durchgang der Schiffe sehr erleichtert wird.

S. Nro. LIV.

n) Leder- und Pelzwerk. Einfuhr — Zoll davon.

Rescript vom 28. Merz 1772, wodurch bekannt gemacht wird, daſs, zur Entschädigung der herrschaftlichen Cassen und derjenigen herrschaftl. Bedienten, die über das Pelz- und Lederwerk gesetzt und bei der Commerzkammer angestellt waren, statt der unterdrückten Taxen auf die Gerber im Lande, vorläufig und bis auf weitern Befehl, ein Einfuhrzoll von allem fremden Leder und Pelzwerk erhoben werden soll.

S. Nro. LV.

o) Leinwand, auswärtige, Zoll davon.

Rescript vom 28. April 1772, wodurch das Zollamt zu Grossetto bevollmächtigt wird, Zoll von ausländischer Leinwand zu erheben.

S. Nro. LIX.

p) Gold- und Silberarbeiten, gearbeitet in Toskana, frei von Abgaben.

Rescript vom 22. Mai 1772, worin verordnet wird, daſs alle Knöpfe, Spitzen, Franzen, Quasten, so wie gesponnene Arbeiten von gutem

Gold und Silber, welche in Toskana fabricirt worden sind, bei der Ausfuhr in fremde Länder von allen Abgaben befreit seyn sollen.

S. Nro. LX.

q) Weine, ausländische, Zoll davon herabgesetzt.

Rescript vom 25. Junii 1772, in welchem die Herabsetzung des Zolles auf ausländische Weine, auf eine Lire das Baril in Florenz, und 10 Sous in den übrigen Städten, beliebt wird.

S. Nro. LXV.

r) Wein, inländischer, in Florenz frei zu verkaufen.

Rescript vom 25. Junii 1772, welches den Verkauf inländischer Weine in Flaschen in der Stadt Florenz völlig frei giebt.

S. Nro. LXVI.

s) Weiſsgerbereien, begünstiget.

Rescript vom 31. Julii 1772, wodurch den Weiſsgerbereien verschiedene Erleichterungen für solche Felle gestattet werden, welche von Florenz nach Pistoja zum Verarbeiten überschickt werden.

S. Nro. LXIX.

t) Forstsachen.

Rescript vom 1. Aug. 1772, in welchem die Beobachtung des Gesetzes vom 7. Mai 1626, in Betreff des königl. Parkes, vermöge welcher zur Erhaltung der Gehölze keine Ziegen und Schaafe im Umkreis derselben gehalten werden sollen, erneuert und eingeschärft wird.

S. Nro. LXX.

u) Gold- und Silberarbeiten, frei von Abgaben.

Rescript vom 1. Aug. 1772, welches die im Lande verfertigten, gesponnenen und gezogenen guten Gold- und Silberarbeiten, übergoldete Gold- und Silberfäden, dergleichen Blöndger und Gaçe, welche

nach Livorno und ausser Landes verschickt werden, gleich den Knöpfen und Tressen, von allen Abgaben befreiet.

S. Nro. LXXI.

v) Weine, fremde, Zollerleichterungen derselben.

Rescript vom 17. Oct. 1772, welches die Verringerung der Abgaben auf fremde Weine, so in die Stadt Florenz oder in andere Städte der Groſsherzogthümer eingeführt werden, bis zu Ende des Monats Sept. 1773 verlängert.

S. Nro. LXXIX.

w) Wachsfabriken, begünstiget.

Rescript vom 19. Oct. worinnen die, der Wachsfabrik des Alexander Strozzi und Comp. bereits ertheilten Vortheile, nicht nur bestätigt, sondern auch die nämliche Befreiungen allen denjenigen zugestanden werden, welche in der Stadt oder in dem Gebiet von Florenz, ähnliche Wachsfabriken errichten wollen.

S. Nro. LXXX.

x) Kohlsaat, oder Tölpel, von allen Abgaben frei.

Verordnung vom 3. Nov. 1773, daſs der Kohlsaatsaamen (d. i. Tölpel, oder eine Sorte von sehr groſsen Winterrübsaamen) und das aus demselben verfertigte Oehl auf fünf Jahre von allen Abgaben befreit seyn soll.

S. Nro. LXXXI.

y) Lederbereitungen, befördert.

Zur Beförderung der Lederbereitungen werden den dazu erforderlichen Materialien verschiedene Zollerleichterungen u. s. w. gestattet. Vom 23. Nov. 1772.

S. Nro. LXXXIV.

z) Salztaxe in Arrezzo aufgehoben.

Die Salztaxe oder das erzwungene Salzgeld in der Stadt Arrezzo bleibt aufgehoben, und sollen die dortigen Einwohner künftig ihr nöthiges Salz bei denen daselbst angestellten Salzhändlern frei holen dürfen. Vom 20. Febr. 1773.

S. Nro. LXXXVII.

aa) Getreide und andere Victualien, frei vom Ausgangszoll, aus den Städten.

Korn, Getreide, Mehl, Kleien, Hülsenfrüchte, Maronen und Kastanien, sollen, wenn sie den Eingangszoll am Thor einer Stadt bezahlt haben, von dem Ausgangszoll aus der nämlichen Stadt befreiet bleiben.

S. Nro. XCI.

bb) Flachs, Hanf und Baumwolle, roh und verarbeitet, frei von Abgaben in Arrezzo.

Bis auf weitere Weisung sollen, roher Flachs, Hanf und Baumwolle, welche aus irgend einem Theil des Landes, in die Grafschaft, Stadt oder das Capitanat von Arrezzo eingeführt werden, — von dem Marktgeld, — und eben so alles flächsene, hanfene und baumwollene, in den benannten Bezirken verfertigte Tuch, von dem Ausgangszoll befreit seyn. Vom 11. März 1773.

S. Nro. XCIV.

cc) Wachsarbeiter, Privilegium darüber in Volterra, aufgehoben.

Nach erloschenem Privilegium über das Wachsverarbeiten und Bleichen in der Stadt Volterra, und in ihrem Capitanat, wird verordnet, daſs es künftig Jedem frei stehen soll, eine ähnliche Manufaktur unter den im Rescript vom 17. März 1773 erwähnten Erleichterungen, daselbst anzulegen. Vom 17. März 1773.

S. Nro. XCV.

dd) Leinsaamen, inländischer, Ausfuhrzoll davon, herabgesetzt.

Die Abgabe von dem inländischen Leinsaamen, welcher aus jedem Ort des Großherzogthums ausser Land verführt wird, ist auf 5 Soldi der Stajo (ein Kornmaas von 1163 französischen Cubiczollen) herabgesetzt.

S. Nro. XLVII.

ee) Seife, Abgaben davon.

Ein neues Reglement mit einem Tarif, über die Abgaben der verschiedenen Sorten, sowohl inländischer als ausländischer Seife, wodurch theils die Abgabe auf die Ingredienzien, woraus sie besteht, aufgehoben, anderntheils aber, ein neues System eingeführt wird, wie es bei der Einfuhr fremder Seife und auf Märkten damit gehalten werden soll. Vom 23. März 1773.

S. Nro. XCVIII.

ff) Zwirn, von Abgaben frei.

Der Zwirn, welcher aus dem Gebiet von Pisa, in die Städte Pisa und Livorno, oder in das Gebiet von Florenz und dessen Distrikten, zum Strumpfweben verschickt wird, soll von allen Abgaben befreit seyn. Vom 27. März 1773.

S. Nro. C.

gg) Sammetbänder etc. deren Abgaben.

Vorläufig werden gewisse Reglements in Betreff der einheimischen und ausländischen Sammetbänder und Chenille, festgesetzt. Vom 5. Mai 1773.

S. Nro. CIV.

hh) Italienische Blumen, Ausfuhrzoll davon, verringert.

Die sogenannten italienischen Blumen von Cocons und andere Materialien, sollen ausser Landes verschickt werden können, und nur den dritten Theil des Ausfuhrzolles bezahlen. Vom 2. Jul. 1773.

S. Nro. CIX.

ii) Victualien-Transport von St. Sepolcro nach Arrezzo, frei.

Alle Fettwaaren, Vieh, Produkten und Manufakturwaaren, welche aus dem Distrikt von St. Sepolcro in das Gebiet von Arrezzo gebracht werden, und umgekehrt, sollen von allen Abgaben befreit seyn; jedoch mit der Bedingung, dafs solche bei dem Zollamt angegeben werden. Vom 12. Jul. 1773.

S. Nro. CX.

kk) Marmor, inländischer, dessen Abgaben.

Reglement für das Brechen und Verarbeiten des inländischen Marmors, nebst dem Tarif der davon zu entrichtenden Abgaben. Vom 9. Aug. 1773.

S. Nro. CXIV.

ll) Salinen zu Porto Ferrajo.

Zur Erhaltung der Salinen zu Porto Ferrajo wird allen Personen, sie mögen von einem Stande seyn, von welchem sie wollen, bei Strafe verboten, grofses oder kleines Vieh in die Anlagen, Gräben, Dämmen oder sonstige von gedachten Salinen abhängenden Zubehörungen, zu treiben oder treiben zu lassen. Vom 3. Sept. 1773.

S Nro. CXVII.

mm) Hanf und Flachs, dessen Transport frei von Abgaben.

Gehechelter Hanf und Flachs, welcher aus dem Pisanischen in das Gebiet und den Distrikt von Florenz versandt wird, um daselbst gesponnen zu werden, und alsdann wieder zurückgeschickt wird, soll von allen Abgaben befreit seyn. Vom 15. Sept. 1773.

S. Nro. CXXII.

nn) Jagdsachen.

Das Jagdregal des Schlosses Fiorentino wird aufgehoben. Vom 26 Oct. 1773.

S. Nro. CXXIV.

oo) Waschstärke, deren Fabrikation begünstiget.

Zur Begünstigung der Fabrikation der Waschstärke oder der Amidams, im Grofsherzogthum, wird ein besonderes Reglement festgesetzt. Vom 28. März 1774.

S. Nro. CXXXVIII.

pp) Stale, dessen Bezirk, zum Gebiet von Florenz geschlagen.

Der Bezirk von Stale, in der Podesterie di Barbarino di Magello, wird für einen Theil des Gebiets von Florenz erklärt. Vom 19. Mai 1774.

S. Nro. CXL.

qq) Masken und Larven, deren freier Debit.

Die im Toskanischen fabricirten Masken und Larven sollen freie Circulation im Lande haben. Vom 25. Mai 1774.

S. Nro. CXLII.

Krapp, Waid, Färberröthe, dessen Ein- und Ausfuhr.

Gemahlener und völlig zubereiteter Krapp, soll ohne Anfrage, und ohne Erlegung des Ausgangszolls, aus dem Grofsherzogthum verführt werden dürfen. Dagegen bleibt die Ausfuhr des rohen Krapps verboten, und wird die freie Einfuhr des ausländischen Krapps erlaubt. Vom 2. März 1771.

S. Nro. IV.

Livorno. Fleischtaxen daselbst aufgehoben.

Reglement, wodurch alle Taxen und Gebühren für das Schlachten des Viehes und Verkauf des Fleisches in dieser Stadt aufgehoben werden. Vom 1. Dec. 1771.

S. Nro. XXXV.

Leichenanstalten.

Alle Leichname in jeder Gemeinde, sollen mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten in den einschlägigen Pfarrkirchen ausgestellt werden;

sie können aber nachgehends in diejenige Kirche, worin ihre Geschlechts- oder Familienbegräbnisse sich befinden, ohne irgend eine Abgabe an den Pfarrer und Vorsteher derselben, beigestellt werden. Vom 26. März 1773.

S. Nro. IC.

Magistrato supremo.

Klöster- und Kirchengüter dürfen ohne Einwilligung des Mag. Sup. nicht veräussert werden.

Edict, welches den k. Kabinetsbefehl vom 7. März 1773, enthält, wodurch der Magistrato supremo bevollmächtigt wird, über alle Veräusserungen, Erbverleihungen und Vertauschungen von Gütern, welche den Klöstern, religiösen Häusern und geistlichen Stiftungen zustehen, zu erkennen, und sollen solche Veräusserungen in keinem andern Fall gültig seyn, als wenn in Florenz besagter Magistrat, und in Siena der *Giudice ordinario* sie approbirt haben.

S. Nro XCIII.

Malefistiz-Sachen, und deren Verjährung.

Erneuertes Gesetz wegen des Gerichtsfonds in Malefiz-Sachen, und derselben Verjährung vom 21. Jan. 1774.

S. Nro. CXXXVI.

M ä r k t e.

a) Märkte: Zeichen zum Anfang derselben.

Im Bezirk der Korn- und Fruchtmärkte soll die Erlaubniſs zum Kauf und Verkauf durch eine Glocke oder kleine Fahne gegeben werden. Vom 13. Sept. 1773.

S. Nro. CXX.

b) Marktplätze zu Florenz etc.

Auf dem alten Markt, so wie auf den Plätzen und Straſsen zu Florenz, ist jedem erlaubt, ohne Erlegung einer Taxe oder Gebühr, Eſswaaren zu verkaufen. Vom 10. Sept. 1773.

Marktstände, frei von Abgaben.

Die Taxen und Abgaben von stehenden und beweglichen Marktständen werden aufgehoben.

S. Nro. LXXVI.

Notarii, deren Eigenschaften.

Gesetz vom 10. Jul. 1771, in welchem die erforderlichen Eigenschaften eines angehenden Notarius bestimmt, und die Prüfungen festgesetzt werden, denen sich jeder zu unterwerfen hat, der ein solches Amt zu bekommen sucht.

S. Nro. XX.

Oehl (ausländisches) frei von Abgaben.

Edict vom 28. Oct. 1771, wodurch alle Abgaben vom ausländischen, in das Grofsherzogthum eingeführt werdenden Oehl, bis zum Monat Juni 1772 aufgehoben werden, mit Ausnahme jedoch des Standgelds zu Livorno und der Abgaben bei den Stadtthoren.

S. Nro. XXII.

Oehl (inländisches) von Abgaben frei.

Gesetz vom 25. Oct. 1771, welches die unter der Benennung Geleite, vorkommende Abgaben auf inländisches Oehl, auf allen Heerstrafsen aus einer Provinz des Grofsherzogthums in die andere, aufhebt, mit Ausnahme jedoch der Abgabe an den Stadtthoren, und der, für den Pafs des benachbarten Amtes, womit sich diejenigen zu versehen haben, welche Oehl in ausländische Grenzörter bringen wollen.

S. Nro. XXXI.

P i s t o j a.

a) Schlachten und Fleischverkauf daselbst.

Gesetz und neues Reglement vom 10. Dec. 1771, wegen Schlachten des Viehes und Verkaufs des Fleisches zu Pistoja.

S. Nro. XL.

b) Fluſs Omberone, dessen Erweiterung und Erhaltung.

Die über die Flüsse und Straſsen der Stadt Pistoja gesetzte Beamten, machen vermöge eines Beschlusses ihres Collegii vom 15. Dec. 1773 den Interessenten die kritische Lage öffentlich bekannt, worin sich die Administration der Auflage befindet, welche zur Erweiterung des Flusses Ambrone ist gemacht worden.

S. Nro. CXXX.

Pratica segreta.

a) Gerichtspersonen. Instruction für dieselben.

Instruction vom 5. April 1772, für diejenigen, welche dem Gesetz vom 10. Juli 1771 zufolge, sich entweder zur Uebernehmung geringerer Gerichtsstellen und Notariaten, oder auch zu höhern bürgerlichen und peinlichen Aemtern des Groſsherzogthums qualificiren wollen.

S. Nro. LVII.

b) Hof-Festtage abgeschafft.

Die feierliche Begehung der Namens- und Geburtstage Ihro reg. königl. Hoheiten und der Kaiserin Majestät, wird abgeschafft. Vom 11. April 1772.

S. Nro. LVIII.

c) Gerichtsbarkeit der Vicarien und Amtleute.

Edict, enthaltend den Kabinetsbefehl vom 21. Aug. 1773, worin den Provinzial-Vicarien, welche die peinliche Gerichtsbarkeit über die, zu ihrem Vicariat gehörige Podesterien ausüben, gänzlich untersagt wird, in summarischen und gewöhnlichen, zu der bürgerlichen und gemischten Gerichtsbarkeit besagter Podesterien gehörigen Gegenständen zu ertheilen.

S. Nro. CXV.

Proviantamt.

a) Ausfuhr von Victualien und Fettwaaren.

Befehl vom 16. März 1771, an die Richter und Tribunäle, worin festgesetzt wird, daſs in Untersuchungssachen, wegen Ausfuhr von Victualien und Fettwaaren, die besagten Tribunäle und die Ortsgerichte, gleich befugte Richter seyn sollen.

S. Nro. VI.

b) Produkten- und Viehtabellen, deren Einlieferung.

Befehl vom 4. Mai 1771, an die Richter und Tribunäle, welcher die verschiedene Zeitpunkte vorschreibt, in welchen die Register über den Nahrungs- und Viehstand entworfen werden sollen, mit einigen Verfügungen zum Vortheil derer, die in Einlieferung dieser Listen sich verspäten, über welche zuförderst berichtet werden soll; und wird zugleich die Weisung gegeben, daſs weder Richter noch Gerichtsschreiber befugt seyn sollen, vor eingegangener Resolution von den Restanten irgend eine Gebühr oder Sportel zu erheben.

S. Nro. XIII.

c) Getreidehandel frei.

Befehl an die sämmtlichen Richter, worin verordnet wird, daſs der Handel mit allen Arten von Getreide frei, und jeder Fruchthändler und Becker befugt seyn soll, diese Fruchtgattungen nach Belieben zu verführen und verführen zu lassen.

S. Nro. LXXIV.

d) Olivenbaum und dessen Saamen darf exportirt werden.

Bekanntmachung vom 18. Aug. 1772, welche die Ausfuhr des Saamens und der Setzlinge des Oehlbaums aus den toskanischen Staaten, erlaubt.

S. Nro. LXXV.

e) Fischereien, frei von Taxen.

Bekanntmachung vom 7. Nov. 1772, zur Erleichterung des Handels mit Fischen in Florenz, durch Aufhebung der Verpachtung der Fischbehälter und Abschaffung der Taxen, welche an den Fischpächter bezahlt werden mufsten.

S. Nro. LXXXII.

f) Todtengräber, deren Pflichten und Belohnungen.

Notification vom 17. April 1773, in welcher festgesetzt wird, dafs mit Beibehaltung desjenigen, was in der Verordnung, wegen Aufhebung der Proviant-Commission d. d. 23. Febr. 1748 in Betreff des bestimmten Lohns der Todtengräber bei Beerdigung der Leichen angeordnet worden ist, — die Todtengräber des Quartiers der Pfarrkirche, worin die Leiche, nach Inhalt des Gesetzes vom 25. März 1773 ausgesetzt wird, solche in derjenigen Kirche, die das Geschlechts- oder Familienbegräbnifs derselben enthält, beisetzen sollen.

S. Nro. CII.

g) Musiksaiten können von jedem fabricirt werden.

Bekanntmachung vom 15. Mai 1773, wegen Freigebung der Fabrikation der Musiksaiten.

S. Nro. CV.

h) Verpflegungsamts Beamte, deren Pflichten.

Instruction vom Jahr 1773, in Betreff der Pflichten und Verbindlichkeiten, welche die Richter und Beamten des Verpflegungsamtes, in Rücksicht auf öffentlichen Handel und Wandel zu beobachten haben.

S. Nro. CXII.

i) Rindvieh, dessen Hauptfehler.

Verordnung vom 6. Nov. 1773, in Betreff der Hauptfehler beim Rindvieh, wenn es verkauft wird.

S. Nro. CXXV.

k) Todtengräber, deren Instruction.

Instruction für die Todtengräber.

S. Nro. CXXVII.

l) Produkten-Tabellen.

Bekanntmachung, worin die Zeitpunkte angegeben werden, in welchen die Tabellen über alle Arten von Getreide, Kastanien, Oehl und Vieh, unerläſslich eingesandt werden sollen.

S. Nro. CXXXIX.

Pulver und Salpeter, frei zu fabriciren und zu debitiren.

Alle Privilegien und Verpachtungen über Schieſspulver und Salpeter werden abgeschafft, und jedermann erlaubt, Salpeter und grobes und feines Schieſspulver, sowohl zu fabriciren als zu verkaufen, und in und ausser Landes zu bringen etc. ohne desfalls einer weitern Erlaubniſs zu bedürfen, oder eine Taxe zu erlegen. Vom 18. Jen. 1773.

S. Nro. LXXXVIII.

Salz-Magistrat zu Siena aufgehoben.

Der Salz-Magistrat zu Siena wird aufgehoben, und die Cameralrichter der obern und untern Provinz Siena an dessen Stelle gesetzt.

S. Nro. CVII.

S i e n a.

a) Fleischhandel, frei zu Siena.

In der Stadt Siena erhält Jedermann die Freiheit, Vieh zu schlachten und mit dem Fleisch Handel zu treiben. Vom 14. Juni 1773.

S. Nro. CVI.

b) Viehmarkt zu Siena.

Der Viehmarkt daselbst wird vor das Thor Forteblanda verlegt.

S. Nro. CIII.

c) Gerichtspersonen zu Siena, deren Eigenschaften.

Erfordernisse und Eigenschaften, welche diejenigen Personen haben müssen, welche in dieser Provinz zu bürgerlichen und peinlichen Tribunälen zugelassen werden sollen. Vom 10. Sept. 1773.

S. Nro. CXIX.

d) Gerichtstribunäle zu Siena, deren Eintheilung.

Gesetz und neue Eintheilung der Gerichtstribunäle der obern Provinz dieses Staats. Vom 2. Juni 1774.

S. Nro. CXXXI.

e) Stadthalter zu Siena.

Kabinetsbefehl, wodurch der Freiherr Franciscus Siminetti, zum Stadthalter im Sienesischen ernannt, und dessen erledigte Stelle dem Grafen Vincentio von Alberti übertragen wird, mit dem Auftrag, das Directorium bei dem geheimen Staatsrath zu führen, und die Resolutionen dieses Departements, mit seinem *vidit* zu versehen.

S. Nro. CXXXIV.

Spiele mit Karten, Würfeln etc. verboten.

Gesetz vom 13. April 1773, welches alle Karten- und Würfelspiele an öffentlichen, selbst privilegirten Orten, gänzlich verbietet.

S Nro. CI.

Desgleichen.

Verordnung wegen des Spielkartenstempels vom 31. Dec. 1771.

S Nro. XLII.

Sindicat, dessen Rechte und Pflichten.

Kabinetsbefehl vom 21. Sept. 1773, worin verordnet wird, daſs die Richter und Notarien der Provinzialtribunäle, dem Sindicat, auf die in dem Kabinetsbefehl verordnete Weise, unterworfen seyn sollen.

S. Nro. CXXIII.

Kabinetsbefehl vom 9. Jan. 1774, nebst einer Instruction in Gefolg des Art. 29—32. des Gesetzes vom 21. Sept. 1773, wegen der Sindicate, vermöge welcher die *pratica segreta* zu Florenz, die Verdienstlisten der Magisträte, Richter und Notarien des Staats aufsuchen und prüfen soll, damit sie die Fähigkeiten eines jeden zur Uebernehmung besagter Sindicate kennen lernen.

S. Nro. CXXXIII.

Sporteln und Gebühren bei den Criminaltribunälen in T., Generaltarif darüber.

Kabinetsbefehl vom 14. Sept. 1773, in Gefolg des k. Edicts vom 30. Sept. 1772, mit einem Generaltarif der Sporteln und Gebühren, welcher bei allen Tribunälen des florentinischen Staats in Criminalsachen eingeführt wird.

S. Nro. CXXI.

Wollwaaren, Begünstigung derselben.

Rescript vom 3. März 1771, Mützen, Socken, Strümpfe, Handschuhe und andere ähnliche Fabrikate von gekämmter Wolle, sollen von Jedem fabricirt und verkauft werden dürfen.

S. Nro. V.

Zehende (Groſsherzoglicher.)

Edict vom 22. Juli 1771, wornach von allen Stockwerken, die, auf bereits vorhandenen Gebäuden gebaut werden, oder ähnlichen Vergrösserungen der Häuser, der Zehende, nach Verhältniſs der Erhöhung des Miethzinses, bezahlt werden soll.

S. Nro. XXIII.

T

Alphabetisches Verzeichniſs

derjenigen Gesetze und Verordnungen des Codex 2. welche unter den, in den Parenthesen beigefügten Hauptrubriken zu suchen sind. Die übrigen Verordnungen sind nach den Materien unter ihren eigenen Rubriken, alphabetisch geordnet.

A.

Abgaben, mehrere in eine zusammengezogen (s. Kammer der Gemeinden.)
Abgabe von Schlachtvieh in Arrezzo (s. groſsh. Kammer.)
Auflage auf Landgüter, prorogirt (s. Kammer der Gemeinden.)
Ausfuhr von Victualien und Fettwaaren (s. Proviantamt.)

B.

Bankkapitalisten, auswärtige, ausgezahlt (s. Banken.)
Besichtigungen, öffentliche; deren Kosten müssen vorher deponirt werden (s. Kammer der Gemeinden.)

E.

Eiserne Schaufeln, einheimische, frei von Abgaben (s. groſsh. Kammer.)
Ertrunkene, deren Behandlung vorgeschrieben (s. Commerzkammer.)
Ertrunkenen zu helfen, werden die Mittel bekannt gemacht (s. ebend.)

F.

Fischereien, frei von Taxen (s. Proviantamt.)
Flachs, Hanf und Baumwolle, roh und verarbeitet, frei von Abgaben in Arrezzo (s. groſsh. Kammer.)
Fleischhandel, frei zu Siena (s. Siena.)
Fleischtaxe zu Livorno aufgehoben (s. Livorno.)
Fluſs Arno, Auflage zur Erhaltung desselben (s. Kammer der Gemeinden.)

Fluſs Arno, Schiffahrt darauf (s. ebend.)
Fluſs Bagnolo, Auflage zur Erhaltung desselben (s. ebend.)
Fluſs Chiana (s. ebend.)
Fluſs Greve, Auflage darauf und dessen Verwaltung (s. ebend.)
Fluſs Omberone, dessen Erweiterung und Erhaltung (s. Pistoja.)
Forstsachen (s. groſsh. Kammer.)

G.

Gemeinde zu Florenz, deren Administration (s. Gemeinden.)
Gemeinden von Pistoja können ihre Beamte frei wählen (s. ebend.)
Gemeinde zu Arrezzo (s. Kammer der Gemeinden.)
Gemeinden im Thal Arno, neues Reglement für dieselben (s. ebend.)
Gemeindengelder sollen zinsbar ausgethan werden (s. ebend.)
Gemeindengüter, deren Verkauf (s. Gemeinden.)
Generalreglement für die Gemeinden (s. ebend.)
Gerben des Leders in Florenz erlaubt (s. Commerzkammer.)
Gerbereien begünstigt (s. groſsh. Kammer.)
Gerichtsbarkeit der Vicarien und Amtleute (s. Pratica segreta.)
Gerichtspersonen, Instruction für dieselben (s. ebend.)
Gerichtspersonen zu Siena, deren Eigenschaften (s. Siena.)
Gerichtstribunäle zu Siena, deren Eintheilung (s. Siena.)
Gesträuche in den Feldern auszurotten (s. Kammer der Gemeinden.)
Getreideausfuhr aus der Maremma frei (s. Getreide.)
Getreidehandel frei (s. Proviantamt.)
Getreide und andere Victualien frei vom Ausgangszoll aus den Städten (s. groſsh. Kammer.)
Gold, Silber, falsches verarbeitetes, kann eingeführt werden (s. Commerzkammer.)
Gold- und Silberborten von Abgaben frei (s. groſsh. Kammer.)
Gold- und Silberarbeiten, gearbeitet in Toskana, frei von Abgaben (s. ebend.)

H.

Hanf und Flachs, dessen Transport frei von Abgaben (s. ebend.)
Hof-Festtage abgeschafft (s. Pratica segreta.)
Holz und Kohlen, Ausfuhrzoll davon (s. groſsh. Kammer.)

I.

Jagdgehege, mehrere davon aufgehoben (s. Jagd.)

Jagdsachen (s. groſsh. Kammer.)

Jagen und Fischen, ausser der Hegezeit (s. Jagd.)

Italienische Blumen, Ausfuhrzoll davon verringert (s. groſsh. Kam.)

K.

Kammer der Gemeinden, Geschäftseintheilung (s. Kammer der Gem.)

Klöster- und Kirchengüter dürfen ohne Einwilligung des Magistr. supr. nicht veräussert werden (s. Magistr. supr.)

Kohlsaat und Tölpel von allen Abgaben frei (s. groſsh. Kammer.)

Krapp und Färberröthe frei von Abgaben (s. Commerzkammer.)

L.

Landgüter, Auflage darauf (s. Kammer der Gemeinden.)

Lederbereitung befördert (s. groſsh. Kammer.)

Leder- und Pelzwaaren, Verordnungen darüber aufgehoben (s. Commerzkammer.)

Leder- und Pelzwaaren, Einfuhrzoll davon (s. groſsh. Kammer.)

Leihbibliothek, groſsh. (s. Commerzkammer.)

Leinsaamen, inländ. Ausfuhrzoll davon herabgesetzt (s. groſsh. Kammer.)

Leinwand, auswärtige, Zoll davon (s. groſsh. Kammer.)

Lumpen und Hadern, dürfen nicht ausgeführt werden (s. Commerzkam.)

M.

Magistrate der Gemeinden, Methode bei deren Wahl (s. Kam. der Gem.)

Märkte, Zeichen zum Anfang derselben (s. Märkte.)

Marktplätze zu Florenz (s. ebend.)

Marmor, inländischer, dessen Abgabe (s. groſsh. Kammer.)

Masken und Larven, deren freier Debit (s. ebend.)

Maulbeerbäume zu pflanzen (s. Kammer der Gemeinden.)

Musiksaiten kann Jeder fabriciren (s. Proviantamt.)

O.

Oehl und Thran, ausländ. zollfrei (s. groſsh. Kammer.)

Olivenbäume und deren Saamen dürfen exportirt werden (s. Proviantamt.)

P.

Porzellan, ausländ. zu verzollen (s. grofsh. Kammer.)
Produkten- und Viehtabellen, deren Einlieferung (s. Proviantamt.)

R.

Rasende, wohin sie zur Verpflegung zu bringen (s. Kammer der Gem.)
Rechtssachen, unbestrittene, Instruction darüber (s. Consulta.)
Reinigung der Strafsen, Gräben etc. (s. Kammer der Gemeinden.)
Rindvieh, dessen Hauptfehler (s. Proviantamt.)

S.

Saline zu Portoferrajo (s. grofsh. Kammer.)
Salztaxe in Arrezzo aufgehoben (s. ebend.)
Sammetbänder, deren Abgaben (s. ebend.)
Schaaffelle auszuführen verboten (s. Commerzkammer.)
Schlachten und Fleischverkauf zu Pistoja (s. Pistoja.)
Seife, Abgabe davon (s. grofsh. Kammer.)
Sporteln bei der Commerzkammer vorgeschrieben (s. Commerzkammer.)
Sporteln bei Eintreibung rückständ. Gefälle herabgesetzt (s. Kammer der Gemeinden.)
Stale, dessen Bezirk zum Gebiet von Florenz geschlagen (s. grofsh. Kam.)
Statthalter zu Siena (s. Siena.)
Stempelpapier bei Criminalsachen abolirt (s. grofsh. Kammer.)
Strafsenbau, Auflage deshalb (s. Kammer der Gemeinden.)
Strohhüte zollfrei (s. grofsh. Kammer.)
Strohhüte, Abgabe bei ihrer Ausfuhr (s. ebend.)

T.

Taxe auf Getreide- Geflügel- und Mehlhändler und Höcker aufgehoben (s. Kammer der Gemeinden.)
Todte Hand (s. Archiv zu Florenz.)
Todtengräber, deren Pflichten und Belohnungen (s. Proviantamt.)
Todtengräber, deren Instruction (s. ebend.)

V.

Verpflegungsamtsbeamte, deren Pflichten (s. ebend.)
Verwaltung der Flüsse und Kanäle, den Interessenten überlassen (s. Kammer der Gemeinden.)
Verwaltung der Gelder zur Erhaltung der Flüsse und Kanäle (s. ebend.)
Victualien-Transport von St. Sepolcro nach Arrezzo frei (s. groſsh. Kammer.)
Viehhandel begünstigt (s. Arrezzo.)
Viehmarkt zu Siena (s. Siena.)
Viehzoll abgeschafft (s. groſsh. Kammer.)

W.

Wachsarbeiten, Privilegien darüber in Volterra aufgehoben (s. groſsh. Kammer.)
Wachsbleichen und Verarbeiten allgemein erlaubt (s. Commerzkammer.)
Wachsfabriken begünstigt (s. groſsh. Kammer.)
Walkmühle allgemein erlaubt (s. Commerzkammer.)
Waschstärke, dessen Fabrikation begünstigt (s. groſsh. Kammer.)
Wasserbau am Arnoſluſs (s. ebend.)
Wein, ausländ. Zoll davon herabgesetzt (s. ebend.)
Wein, fremder, Zollerleichterung desselben (s. ebend.)
Wein, inländ. in Florenz frei zu verkaufen (s. ebend.)
Weiſsgerbereien begünstigt (s. ebend.)

Z.

Zwirn von Abgabe frei (s. ebend.)

Gesetze und Verordnungen

S. K. H. DES GROSSHERZOGS PETER LEOPOLD VON TOSKANA

Jahrgang oder Codex 3. *)

vom Junii 1774 an, bis zum Ausgang des Jahrs 1775.

Archiv (Florentinisches.)

Bäder zu Pisa u. s. w.

Notification desselben, worin, in Gefolge des höchsten Rescripts S. K. H. vom 19. Juli 1774, befohlen wird, daſs der Magistrat über die Bäder von S. Giulano, zu Pisa, von der Verordnung, über die Güter der todten Hand etc. eximirt seyn soll.

S. Nro. II.

Bigallo (Hospital.)

a) *Hospital Bigallo, Güterverkauf, zum Besten desselben.*

Edict vom 2. Dec. 1775, wodurch bekannt gemacht wird, wie der Verkauf der Güter der aufgehobenen *Precettoria* von St. Antonio vorgenommen werden soll.

S. Nro. XC.

*) In der Reihe der sämmtlichen Gesetze von Toskana, Codex 7.

b) Der bisherige Magistrat über das Hospital Bigallo, aufgehoben.

Motuproprio vom 16. Jan. 1776, wodurch der Magistrat des Hospitals Bigallo, und die Deputation dieser frommen Stiftung aufgehoben wird, und an dessen Stelle, sowohl in activen als in passiven Rechtshändeln und Sachen, die gewöhnlichen Richter und Tribunäle gesetzt werden. Die Verwaltung der Güter dieser frommen Stiftung aber, soll von einem Commissair abhängen, und zur Erhaltung derselben, sollen vier Personen gewählt werden, wovon eine geistlichen Standes seye, und mit der Genehmigung des Großherzogs, von dem Erzbischoff gewählt werden soll; die übrigen drei werden von S. K. H. unter dem Titel einer Congregation angestellt.

S. Nro. CIV.

Bonifazio (eine k. Erziehungsanstalt.)

Die über diese Erziehungsanstalt bisher gesetzte Deputation wird aufgehoben, und alles Uebrige dabei so eingerichtet, wie bei der frommen Stiftung des Hospitals von Bigallo.

S. Nro. CIX.

Boten und reitende Gerichtsdiener, Vorschrift für dieselben.

Instruction für die Gerichtsboten und reitende Gerichtsdiener, welche zum Dienst der Provinzialtribunäle erforderlich sind, nebst angehängtem Verzeichniſs derselben, nach der neuen Eintheilung, mit angemerkter Wohnung, Aufenthalt und Besoldung dieser Gerichtsboten. Motuproprio vom 8. Febr. 1775.

S. Nro. XXXV.

Commerz-Collegium.

a) Seidenarbeiter und Seidenhändler, Vorschrift für dieselben.

Instruction vom Jahr 1775, welche sowohl von denjenigen, die mit Seiden-Cocons und mit roher Seide handeln, als auch von denen, welche Seide verarbeiten, in Gemäſsheit der Verordnungen und Befehle

vom 30. Mai 1699, vom 24. Mai 1701 und vom 2. Jun. 1739 beobachtet werden soll.

S. Nro. XXXVIII.

b) *Wollenwebereien begünstiget durch Prämien.*

Notification vom 24. Mai 1775, wodurch allen Wollenwebern des Grofsherzogthums die Prämie von 7 Liren, für jedes Stück inländischen Londrins (nach englischer Art gewebter Tücher) auf sechs Jahre weiter hin bestätigt wird.

S. Nro. XLIV.

c) *Sporteln und Gewichtstaxen, Tarif darüber.*

Tarif der Gebühren, Taxen und Sporteln, welche in Zukunft bei allen Rechtsstreitigkeiten, die vormals vor das, jetzt aufgehobene, Handelsgericht gehörten, gegenwärtig aber, von dem Auditor des Commerzcollegiums entschieden werden, in Gemäfsheit des Rescripts vom 7. Oct. 1775 bezahlt werden sollen. Vom 4. Nov. 1775.

S. Nro. LXXXV.

Criminalsachen, Vorschriften darüber.

Verordnungen und Vorschriften vom 13. Sept. 1774, welche von den Richtern bei den Tribunälen in Criminalsachen beobachtet werden sollen, damit eine grössere Genauigkeit und Regelmäfsigkeit in dem Verfahren erreicht, und der Gang der Sache nicht aufgehalten werde. Die dahin gehörigen Akten sollen sämmtlich aufbewahrt werden, um daraus beurtheilen zu können, ob die vorgeschriebene Verfahrungsart genau sey befolgt worden.

S. Nro. IV.

Curatoren der Weiber.

Motuproprio vom 18. April 1776, welches allen Tribunälen in Florenz und in dem übrigen Grofsherzogthum befiehlt, jedesmal der Kanzelei des *Magistrato supremo*, eine ausführliche Anzeige von dem

Verfahren der Curatoren der Weiber in wichtigen Angelegenheiten einzusenden.

S. Nro. CXXV.

Gemeinden.

Besondere Vorschrift vom 24. Juli 1772, für die Gemeinde zu Badia-Tedalda, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, für die Gemeinden in Toskana überhaupt.

S. Nro. LXI.

Besondere Vorschrift vom 19. Aug. 1775, für die Gemeinde zu Bagno, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements etc.

S. Nro. LXVIII.

Motuproprio vom 4. März 1776, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde von Bientina eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. CXI.

Motuproprio vom 23. Jan. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches der Gemeinde von Buggiano besondere Vorschriften giebt.

S. Nro. XXXIV.

Motuproprio vom 17. Jun. 1776, zur Erweiterung des neuen Reglements für die Gemeinden des pisanischen Gebiets, welches in Hinsicht auf die Gemeinden zu Campiglia, Sassetta, Casale, Guardistallo, Montescudajo, Gherardesca und Bibbona, die unter der pisanischen Kanzelei stehen, eine besondere Vorschrift ertheilt.

S. Nro. CXXXIV.

Motuproprio vom 25. Jun. 1776, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements für das florentinische Gebiet, welches der Gemeinde von Caprese eine besondere Vorschrift ertheilt.

S. Nro. CXXXIX.

Motuproprio vom 19. Dec. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements für die Gemeinden, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Castel Franco di Sotto einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XXII.

Motuproprio vom 1. April 1776, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Castel nuovo di Val di Cecina eine besondere Vorschrift ertheilt.

S. Nro. CXX.

Motuproprio vom 14. Nov. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements für die Gemeinden, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Castiglione Fioventino eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. XIV.

Motuproprio vom 14. Nov. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements für die Gemeinden, welches der Gemeinde von Civitella einige besondere Vorschriften giebt.

S. Nro. XI.

Motuproprio vom 4. März 1776, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Colle eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. CXIV.

Allgemeines Reglement, worin den Gemeinden des florentinischen Gebiets die Befugniſs zugestanden wird, durch ihre eigne Magistrate und Beamten, ihre öconomischen Geschäfte verwalten lassen zu dürfen. Motuproprio vom 29. Sept. 1774.

S. Nro. V.

Instruction vom 29. Sept. 1774, für die Magistrate, als Stellvertreter der Gemeinden, und für die andern Corpora, welche fromme Stiftungen, die den Laien gehören, repräsentiren, über dasjenige, was sie bei dem Verkauf und Erbverleihungen liegender Gründe zu beobachten haben.

S. Nro. VI.

Besondere Vorschrift vom 29. Sept. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, in Hinsicht auf die Gemeinde von Cortona.

S. Nro. LXXIX.

Motuproprio vom 22. Jan. 1776, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Firenzuola eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. CVII.

Besondere Vorschrift vom 14. Nov. 1774, in Hinsicht auf die Gemeinde zu Foiana, zur Erweiterung und Erklärung des allgemeinen Reglements für die Gemeinden.

S. Nro. XII.

Motuproprio vom 19. Dec. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements für die Gemeinden, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Fucecchio einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XXI.

Besondere Vorschrift für die Gemeinde zu Galeata, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements. Motuproprio vom 21. Aug. 1775.

S. Nro. LXXI.

Erklärung und Bezeichnung der Grenzen und des Umfangs der Gemeinde zu Galeata. Motuproprio vom 25. Sept. 1775.

S. Nro. LXXVI.

Motuproprio vom 10. Jul. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Laterina und ihre beiden Distriktsgemeinden, eine besondere Vorschrift ertheilt.

S. Nro. LVII.

Motuproprio vom 14. Nov. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Lucignano, einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XIII.

Motuproprio vom 14. Nov. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements für die Gemeinden, welches der Gemeinde zu Marciano im Thal von Chiana, einige besondere Vorschriften zu beobachten befiehlt.

S. Nro. XVI.

Motuproprio vom 4. Dec. 1775, als besondere Vorschrift für die Gemeinde zu Marradi, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements.

S. Nro. XCIV.

Motuproprio vom 23. Jan. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Massa e Cozzile einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XXXIII.

Motuproprio vom 21. Oct. 1775, als besondere Vorschrift für die Gemeinde zu Modigliana, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements.

S. Nro. LXXXI.

Motuproprio vom 19. Dec. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches der Gemeinde zu Monte Calvoli einige besondere Vorschriften ertheilt.

S. Nro. XXIV.

Motuproprio vom 23. Jan. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Monte Carlo einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XXXI.

Motuproprio vom 1. April 1776, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches der Gemeinde zu Monte Castelli eine besondere Vorschrift ertheilt.

S. Nro. CXIX.

Motuproprio vom 23. Jan. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches für die Gemeinde zu Monte Catini einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XXXII.

Motuproprio vom 1. April 1776, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Monte Catini di Val di Cecina eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. CXXII.

Motuproprio vom 14. Nov. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Monte Pulciano einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XV.

Motuproprio vom 25. Jun. 1776, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements für die Gemeinden des florentinischen Gebiets, welches der Gemeinde zu Monterchi eine besondere Vorschrift ertheilt.

S. Nro. CXXXVIII.

Motuproprio vom 14. Nov. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Monte San Savino einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. X.

Motuproprio vom 1. April. 1776, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches der Gemeinde zu Monte Verdi eine besondere Vorschrift ertheilt.

S. Nro. CXXI.

Motuproprio vom 19. Dec. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Montopoli einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XIX.

Motuproprio vom 4. Dec. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Palazzuolo eine besondere Vorschrift ertheilt.

S. Nro. XCV.

Motuproprio vom 23. Jan. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches für die Gemeinde zu Pescia einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XXX.

Motuproprio vom 16. Jul. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches für die Gemeinde zu Piano di Castiglione Ubertini eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. LVIII.

Motuproprio vom 17. Jun. 1776, zur Erweiterung des neuen Reglements für die Gemeinden des pisanischen Gebietes, welches den Gemeinden zu Pietrasanta, Seravezza, Cappella und Stazzema eine besondere Vorschrift ertheilt.

S. Nro. CXXXIII.

Motuproprio vom 1. April 1776, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches der Gemeinde zu Pomarance eine besondere Vorschrift ertheilt.

S Nro. CXVIII.

Motuproprio vom 23. Sept. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Portico, eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. LXXV.

Motuproprio vom 29. Sept. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Prato und deren Stadtbezirk, eine besondere Vorschrift ertheilt.

S. Nro. LXXVIII.

Motuproprio vom 21. Oct. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Premilcore, eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. LXXXII.

Motuproprio vom 24. April 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches für die Gemeinde der Provinz Pistoja einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XXXVII.

Besondere Vorschrift für die 4 Gemeinden der Vorstädte von Pistoja, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements vom 7. Jun. 1775.

S. Nro. XLVII.

Motuproprio vom 23. Sept. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements für die Gemeinden, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Rocca S. Casciano eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. LXXIV.

Motuproprio vom 14. Nov. 1774, zur Erweiterung und Erklärung des allgemeinen Reglements, welches weitere Verfügungen für die Stadt und das Gebiet von Samminiato enthält.

S. Nro. IX.

Motuproprio vom 4. März 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu S. Gemignano eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. CXII.

Motuproprio vom 6. Mai 1776, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches für die Gemeinde zu S. Sepolcro eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. CXXVIII.

Motuproprio vom 19. Dec. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde S. Croce einige besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XX.

Motuproprio vom 19. Dec. 1774, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches der Gemeinde zu S. Maria in Monte einige besondere Vorschriften ertheilt.

S. Nro. XXIII.

Besondere Vorschrift für die Gemeinden zu Seravalle Tizzana und Montale, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements. Vom 7. Jun. 1775.

S. Nro. XLVI.

Besondere Vorschrift für die Gemeinde zu Sestino, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements. Vom 24. Jul. 1775.

S. Nro. LXII.

Besondere Vorschrift für die Gemeinde zu Sorbano, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements. Vom 19. Aug. 1775.

S. Nro. LXVII.

Unterhaltung der Poststrafsen.

Motuproprio vom 4. März 1776, welches den respectiven Gemeinden auf immer die Unterhaltung der k. oder Poststrafsen des Staates auflegt.

S. Nro. CXIII.

Besondere Vorschrift für die Gemeinde zu Terra del Loll, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements. Vom 21. Aug. 1775.

S. Nro. LXX.

Besondere Vorschrift für die Gemeinde zu Tredozio, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements. Vom 21. Oct. 1775.

S. Nro. LXXX.

Besondere Vorschrift für die 5 Gemeinden zu S. Biagio a Migliari, S. Martino und S. Lucia a Montozzi, S. Michele Arcangelo a Pergine und S. Egidio a S. Pancrazio, und S. Tiburzio e Susanna alla badca Agnano, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements. Vom 10. Jul. 1775.

S. Nro. LVI.

Motuproprio vom 23. Jan. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde der beiden Dörfer Valdinievoli und Monte Vetturini besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XXVII.

Einige besondere Vorschriften für die Gemeinde zu Vellano, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements. Diese Gemeinde begreift die Oerter Vellano, Sovana, Castelvecchio und Pietro Buona unter sich. Vom 23. Jan. 1775.

S. Nro. XXVIII.

Motuproprio vom 24. Jul. 1775, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, welches in Hinsicht auf die Gemeinde zu Verghereto, eine besondere Vorschrift enthält.

S. Nro. LX.

Einige besondere Vorschriften für die Gemeinde zu Uzzano, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements. Vom 23. Jan. 1775.

S. Nro. XXIX.

Gerichtsdiener und Häscher.

Motuproprio vom 1. Sept. 1774. Neuer Entwurf, um die Häscher, Landreuter, Gerichtsdiener und übrigen Vollzieher der Justiz, den Befehlen der Häscherhauptleute etc. gehörig zu subordiniren.

S. Nro. III.

Gerbereien.

Motuproprio vom 28. Oct. 1775, welches das ausschliefsende Vorrecht, dessen sich die Gerbereien einiger Städte und Dörfer des Grofsherzogthums bedienten, aufhebt. Dagegen steht es jetzt den Fleischern etc. frei, ihre Häute zu bereiten und sie alsdann zu verkaufen, wo und wie sie nur immer wollen. Doch ist davon die Stadt und das Capitavat von Livorno ausgenommen.

S. Nro. LXXXIII.

Handlungstraktat, zwischen Toskana und den österreichischen Erbländern.

Wechselseitige Uebereinkunft zwischen dem Grofsherzogthum Toskana, und den österreichischen Erbländern, wodurch die Handlungsverträge von 1748 und 1753 vermehrt und bestätigt werden, um dadurch die Freiheit und gegenseitige Begünstigung im Handel und Wandel, in Hinsicht auf die Erzeugnisse und Manufakturen der beiderseitigen Länder, zu befördern. Vom 18. Dec. 1775.

S. Nro. C.

Hölzungen.

Motuproprio vom 20. Jan. 1776. Die niedrigen Gehölze und Gesträuche aller Art, dürfen in Zukunft von allen Güterbesitzern, in dem ganzen Grofsherzogthum, auf ihren Gütern, jedoch mit Ausnahme einiger wenigen bemerkten Oerter, abgehauen und benutzt werden.

S. Nro. CV.

Hospital für schwangere Weiber.

Notification vom Febr. 1776, wodurch der Commissair des k. Hospitals di S. Maria nuova, zufolge höchsten Befehls, das neue Reglement bekannt gemacht, welches künftig in Betreff der Hülfsleistung der heimlichen, und armen Schwangeren und Gebährenden beobachtet werden soll.

S. Nro. CX.

Jagdsachen.

Mehrere Bauforste und Gehege werden frei gegeben, sowohl für die Jagd, als Fischerei; durch die Verordnungen Nro. XLIII. und CXVII.

Ebenfalls.

Das Gehege von Poggio und Caiana, wird zum Besten des Publikums eingeschränkt und verringert.

S. Nro. LXXIII.

Motuproprio vom 15. Mai 1775, welches viele Gehege aufhebt, und mehrere Oerter, die, in Hinsicht auf die Jagd und den Fischfang, bisher zu den Gehegen gerechnet wurden, völlig frei giebt.

S. Nro. XLIII.

Kammer der Gemeinden.

a) Administration über die Flüsse und Kanäle.

Notification vom 2. Jul. 1774, worin befohlen wird, dafs, da die Wiederherstellung der Administration über die Auflagen zur Erhaltung der Flüsse, Bagnolo und Greve, fest beschlossen ist, die ócono-

mische Administration über alle andere Flüsse, und über die darauf gelegten Abgaben gänzlich aufhören, und den Interessenten, deren Ländereien an solchen Flüssen liegen, unter welcher Gerichtsbarkeit sie auch immer sich befinden, überlassen seyn soll: ausgenommen jedoch, den einzigen Hauptkanal von Valdichiana, nebst den damit in Verbindung stehenden, kleinen Kanälen.

S. Nro. I.

b) Schutzwehren gegen Ueberschwemmungen etc.

Notification vom 3. Oct. 1774, zur Vollziehung des Rescripts, welches in Zukunft den Besitzern der an Flüssen, Regenströmen und Bächen gelegenen Güter erlaubt, an ihren Gütern diejenigen Schutzwehren anzubringen, die sie für nöthig halten werden.

S. Nro. VII.

c) Landgüter, Auflage darauf.

Edict vom 4. Mai 1775, wodurch bekannt gemacht wird, daſs vermöge des Rescripts vom 17. April 1775, die Auflage auf die kleinen Landgüter (*poderi*) in Gemäſsheit des Edicts vom 22. Jan. 1765 auf zwei Jahre weiter fortdauern soll.

S. Nro. XXXIX.

d) Pistojesische Straſse, Auflage zu deren Erbauung.

Notification vom 18. Nov. 1775, wodurch befohlen wird, daſs die allgemeine Auflage, welche für die Erbauung der neuen pistojesischen Straſse eingefordert wird, ferner noch, auf die gewöhnliche Weise erhoben werden soll.

S. Nro. LXXXVI.

Kammer (Groſsherzogliche.)

a) Bajocchi etc. eine Münze, soll aus dem Lande geschafft werden.

Notification vom 31. Oct. 1774, zur Vollziehung des Motupros, welches den Einwohnern della Romagna, eine Frist von 3 Wochen

gestattet, um die Bajocchi (eine Münze, welche den zehenten Theil eines Paolo, oder 4 Pfennige beträgt) und den halben Bajocchi, ausserhalb des Staates unterbringen, und sie zurücksenden zu können. Im Uebertretungsfall wird gegen die Contravenienten in Gemäſsheit Gesetzes vom 13. April 1768 verfahren werden.

S. Nro. VII.

b) Pastetenbeckerzunft, aufgehoben.

Notification vom 25. Nov. 1774, wodurch die Gesellschaft der Pastetenbecker, welche in der Stadt Florenz errichtet war, vom 1. Jan. 1775 an, provisorisch aufgehoben wird. Jeder, wer dieses Gewerbe treiben will, muſs sich bei dem Salzamt einschreiben lassen, und jährlich 35 Liren bezahlen.

S. Nro. XVIII.

c) Oehl, inländischer Handel damit begünstiget.

Notification vom 28. Dec. 1774, wodurch, um den Handel mit inländischem Oehl, an den Haven von Livorno zu befördern, einige Vorschriften ertheilt werden, welche in Hinsicht auf den Zoll für die Ein- und Ausfuhr zu beobachten sind.

S. Nro. XXV.

d) Farbmaterialien, Zoll davon herabgesetzt.

Notification vom 29. Mai 1775, wodurch der Betrag der königl. sowohl, als Gemeindenzölle, für die Ein- und Ausfuhr und für die Circulation der Materialien zu den verschiedenen Farben, welche in dieser Notification unten benannt werden, auf den vierten Theil reducirt wird.

S. Nro. XLV.

e) Lotto in Toskana, dessen Einrichtung.

Edict vom 16. Jun. 1775, über die neue königl. Verwaltung des Lotto, und dessen Einrichtung, in dem Groſsherzogthum Toskana.

S. Nro. LII.

f) Salzwerke, sollen von Vieh verschont bleiben.

Notification vom 1. Aug. 1775, wodurch befohlen wird, daſs für jedes Stück Vieh, welches man in den Salzwerken, die in der Nähe von Castiglione della Pescaja angelegt sind, antreffen wird, oder wenn es dieselben auf irgend eine Art beschädigen sollte, von dem Eigenthümer desselben, eine gewisse, in der Verordnung bestimmte Geldstrafe, gezahlt werden soll.

S. Nro. LXIII.

g) Jagdsachen.

Das k. Gehege zu Poggio à Cajano und della Magia wird eingeschränkt. Vom 26. Aug. 1775.

S. Nro. LXXIII.

h) Wollene Tücher, Handel damit erleichtert.

Reglement vom 19. Dec. 1775, zur Vollziehung des Edicts vom 11. Dec. 1775 §. 31, in Hinsicht auf die Spedition und Versendung der wollenen Tücher, und andern in dem angeführten Edict begriffenen Waaren, so wie in Betreff der davon zu bezahlenden Zölle und Abgaben.

S. Nro. XCVIII.

i) Chocolade, Zoll davon verringert.

Die im Lande verfertigte Chocolade soll nur 1. Soldo vom Pfund, Ausgangszoll geben. Vom 9. Jan. 1776.

S. Nro. CII.

k) Stadt Turicchi, dem Groſsherzogthum einverleibt.

Notification vom 9. Jan. 1776, welche befiehlt, daſs die Stadt Turicchi in dem Vicariat del Ponte à Sieve gelegen, in allen Stücken, wie das übrige Groſsherzogthum angesehen werden soll.

S. Nro. CIII.

l) Vieh, Ausfuhr desselben erleichtert.

Notification vom 22. Jan. 1776, welche befiehlt, dafs die freie Ausfuhr des Viehes, welche zur Begünstigung des Ackerbaues erlaubt worden, durch gar zu drückende Abgaben nicht erschwert werden soll, weswegen eine neue Vorschrift darüber ertheilt wird.

S. Nro. CVI.

m) Jagdsachen.

Notification vom 30. Mai 1776, welche die Grenzen der drei Gehege, für die Jagd und Fischerei, nämlich von Poggio Imperiale, della Cascine dell Isola, e di Cecreto Guidi, e Monte Vetturini, genau angiebt.

S. Nro. CXVII.

n) Vieh, Ausfuhr desselben.

Notification vom 18. April 1776, wodurch befohlen wird, dafs die Einwohner der Gemeinden, welche der Potesterie von Sorbano unterworfen sind, bei der Ausfuhr ihres Viehes ausserhalb des Staates, von der Bezahlung jedes Zolles frei seyn sollen, dagegen das Vieh, welches aus andern Gebieten in diese Potesterie eingeführt wird, so anzusehen ist, als würde es aus dem Grofsherzogthum ausgeführt, und daher den Zöllen unterworfen seyn soll.

S. Nro. CXXIV.

o) Wollene und seidene Zeuge, fremde, sollen gestempelt werden.

Notification vom 19. April, welche befiehlt, dafs Jeder, welcher fremde gewebte Zeuge besitzt, worin Wolle oder Seide eingewebt, oder darauf gestickt ist, sie in Zeit von einem Monat stempeln lassen soll.

S. Nro. CXXVI.

Kastanienbäume dürfen gefället werden.

Motuproprio vom 14. Aug. 1775, welches den Bewohnern der Provinz Pistoja, die Erlaubnifs ertheilt, auf ihren eigenen, nicht aber

auf den Gemeindegütern, Kastanienbäume und anderes Gesträuche umzuhauen; wodurch zugleich alle, das Gegentheil verordnende Gesetze, aufgehoben werden.

S. Nro. LXVI.

Klöster, unter welchen Bedingungen sie Contrakte schliessen dürfen.

Die Contrakte der Klöster, welche eine Veräusserung oder specielle Hypothek involviren, dürfen nur, vermöge eines Ratificationsdecrets des höchsten Magistrats in Florenz vollzogen werden.

S. Nro. LXV.

Königliche Deputation wegen der Klöster.

a) Klosterfrauen und Laienschwestern, deren Aufnahme, Einkleidung und Mitgabe bestimmt.

Circularschreiben vom 18. Mai 1775, wovon das eine an die Gerichtsvögte, das andere an die Klösterverwalter gerichtet ist, mit einigen besondern Erinnerungen zur genauern und strengern Aufsicht über die Polizei der Klöster, um die beiden Edicte S. K. H. vom 4. Mai 1775 zur Ausführung zu bringen. Vermöge derselben wird vorgeschrieben, wie man sich zu verhalten hat, bei der Aufnahme und Einkleidung der ordentlichen Klosterfrauen und Laienschwestern, in Hinsicht auf das Alter u. s. w. Auch sollen vermöge derselben die Laienschwestern gar keine Mitgabe an das Kloster ferner mitbringen, ausser etwa 20 bis 25 Scudi zu ihrer Einrichtung.

S. Nro. XLI.

b) Ebendasselbe.

Circularschreiben vom 13. Jun. 1776, worin befohlen wird, dafs die Klösterverwalter, Procuratoren und die Nonnen selbst, sich hüten sollen, dem Motuproprio vom 4. Mai 1775 in Hinsicht auf die Einkleidung und Gelübdeleistung der Laienschwestern, nicht zuwider zu handeln.

S. Nro. CXXXV.

L i v o r n o.

Brod- und Fleischtaxen, eingeschränkt.

Motuproprio vom 10. Jun. 1776, welches gewisse Einschränkungen und Taxen aufhebt, die in der Stadt Livorno in Hinsicht auf Brod, Fleisch, und auf Becker und Fleischer eingeführt waren.

S. Nro. CXXX.

Magistratscollegia der Gemeinden, deren Vorrechte.

Motuproprio vom 10. April 1775, welches den Mitgliedern der Magistratscollegien, der Gemeinden und frommen Stiftungen, die Befugniſs giebt, den bisherigen Vorschriften ihrer Provinzial-Statuten ungeachtet, den Sitzungen ihrer Collegien beizuwohnen, und Sessionen zu halten, wenn auch zu eben der Zeit eine Klage gegen sie wäre erhoben worden. Vielmehr soll gegen solche Mitglieder der Gemeindemagisträte, an den Tagen und an den Orten wo sie versammelt sind, ohne höchste k. Erlaubniſs nicht gerichtlich verfahren werden dürfen.

S. Nro. XXXVI.

Magistrat von Florenz, darf die Beweisfristen prorogiren.

Motuproprio vom 25. Jan. 1776, zur Erläuterung und Ergänzung des Gesetzes vom 30. Dec. 1771, welches befiehlt: daſs diese Magisträte von Florenz die Befugniſs haben sollen, die Beweisfristen zu prorogiren.

S Nro. CVIII.

Märkte geben keine Abgaben mehr, Mahlen und Oehlschlagen werden freigegeben.

Motuproprio vom 11. Dec. 1775, welches die bisherige Abgaben auf den Märkten, an allen Orten des Groſsherzogthums aufhebt, und Jedem die Erlaubniſs giebt, auf diese Märkte alle Arten von Getreide und andere Waaren bringen zu dürfen, ohne dafür irgend etwas zu bezahlen. Zugleich wird Allen und Jeden erlaubt, in jeder Mühle,

welche es sey, Weizen oder anderes Getreide zum Mahlen schicken zu dürfen. Eben dies gilt von den Oliven zum Oehlschlagen.

S. Nro. XCVI.

Mönchsorden, das Alter der einzukleidenden Mönche wird bestimmt.

Motuproprio vom 4. Mai 1775. Demselben zufolge kann keiner in irgend einen Mönchsorden, in welchem eine Gelübde abgelegt wird, eingekleidet werden, wenn er nicht völlig 18 Jahre alt ist; noch weniger kann er das Gelübde selbst ablegen oder Profeſs thun, ehe er völlig 24 Jahre alt ist.

S. Nro. XLI.

Orden des h. Stephans, Ritter desselben, deren Erziehung und Pflichten.

Motuproprio vom 20. Aug. 1775, worin S. K. H. als Groſsmeister des militärischen Ordens des h. Stephans, zwei vollständige Vorschriften ertheilen, in Hinsicht auf die Erziehung, Unterricht und Vorbereitung der jungen Ritter dieses Ordens, zu ihrer künftigen Bestimmung, nebst der Unterstützung, die sie aber auf Kosten des Ordens zu geniessen haben.

S. Nro. LXIX.

P i s a.

Aufhebung verschiedener Collegia und Tribunäle daselbst.

Gesetz vom 19. Jun. 1775, welches folgende Collegia aufhebt: 1) das Collegium, über die Gräben und Kloaken, 2) über die Fabriken und den Ackerbau, und 3) das Tribunal, welches zu Pisa an die Stelle des Collegiums der Neun-Männer war gesetzt worden, und sollen diese Aufhebungen vom 1. Sept. 1775 an, gelten. Zugleich wird zur genaueren Verwaltung der Justiz, eine neue Verfahrungsart vorgeschrieben, und endlich die Administration der Gräben und Kloaken an die respectiven Interessenten, denen daran gelegen ist, daſs sie

unterhalten werden, übergeben. Jede von diesen Gesellschaften erhält ein Verzeichniſs aller Flüsse, Gräben und Kloaken des pisanischen Gebietes.

S. Nro. LIII.

Pisanische Provinz.

a) Reglement für die dortigen Gemeinden.

Motuproprio vom 17. Jun. 1776, welches die Beförderung des Wohls der Gemeinden der Provinz Pisa zum Gegenstande hat, und ihnen diejenigen Vortheile und Freiheiten zusichert, deren sich die Gemeinden des florentinischen Gebietes zu erfreuen haben. Die pisanischen Gemeinden erhalten, dem zufolge, ein allgemeines Reglement zur Vorschrift.

S. Nro. CXXXI.

b) Güterverkauf etc. Vorschriften darüber zu Pisa.

Instruction vom 17. Jun. 1776, für die Magisträte, als Stellvertreter der Gemeinden der Provinz Pisa, so wie für die übrigen Corpora, welche die, den Laien zugehörigen frommen Stiftungen verwalten, betreffend den Verkauf oder die Erbzinsgebung der liegenden Güter jener Gemeinden und pia Corpora.

S. Nro. CXXXII.

P i s t o j a.

a) Abgaben, rückständige, werden auf bequeme Termine gesetzt.

Notification vom 22. Nov. 1774, worin die Deputirten, welche über die Abgaben der Einwohner von Pistoja gesetzt sind, bekannt machen, daſs in Gefolge des Decrets, von erwähnter Deputation unterm 26. Aug. 1773 ausgefertiget, wegen der geistlichen Güter, die ebenfalls allen diesen Abgaben unterworfen seyn sollen, S. K. H. vermöge allerhöchsten Rescripts vom 19. Sept. beschlossen haben, allen Restanten, in Betreff der Abgaben überhaupt, so viele Jahre zu accordiren, um ihre rückständige Schulden abzutragen, als sie Jahre lang mit ihren Antheilen zurückgeblieben sind. Zu dem Ende sollen sie jährlich das

Quantum ihrer Abgaben für das laufende Jahr und das Quantum von einem rückständigen Jahr abtragen, so lange bis alle Rückstände bezahlt sind.

S. Nro. XVII.

b) Abgaben, welche die Stadtkämmerei zu Pistoja bezog, abgeschafft.

Motuproprio vom 11. März 1776, welches die Auflagen, Servituten und die Einkünfte, welche die Kammer der Stadt Pistoja bisher bezog, zur Erleichterung der Besitzer und Bewohner des Stadtbezirks und dessen Gebirgs, abschafft.

S. Nro. CXV.

(c Schutzwehren gegen die Flüsse, deren Aufsicht.

Motuproprio vom 25. Jun. 1776, wodurch die Verwaltung und Aufsicht über die, gegen die Flüsse angebrachten Schutzwehren, den respectiven Besitzern in dem pistojesischen Gebiete übertragen wird.

S. Nro. CXXXVII.

Polizeiwesen.

a) Gewaltsamen Todes Verstorbenen, deren Beerdigung.

Die Leichname derjenigen, welche eines gewaltsamen oder plötzlichen Todes sterben, sollen künftig nicht ohne ausdrückliche Erlaubniſs der Aerzte und Wundärzte etc. welche man herbeigerufen hat, und ohne die Erlaubniſs des Tribunals der Achter, oder des Gerichtsvogts des Ortes, beerdigt werden dürfen. Motuproprio vom 30. Nov. 1775.

S. Nro. LXXXIX.

b) Wetten bei öffentlichen Spielen, verboten.

Motuproprio vom 4. Jan. 1776. Die Wetten, vorzüglich bei öffentlichen Spielen, von aller Art, sollen künftig verboten seyn.

S. Nro. CI.

Pratica Segreta (ein Tribunal) in Hinsicht auf Pistoja aufgehoben.

Motuproprio vom 14. Jun. 1775, worin befohlen wird, daſs vom 1. Jul. an, die Pratica Segreta, in Hinsicht auf die pistojesischen Geschäfte aufgehoben seyn soll.

S. Nro. LI.

Privilegium der zwölf Söhne.

Motuproprio vom 25. Sept. 1775, welches eine feste und gleichförmige Regel über die eigentliche Ausdehnung des Privilegiums der 12 Söhne enthält, vermöge welchem sowohl der Vater, der 12 Söhne hatte, als die 12 Brüder selbst, so lange sie ihre Güter in Gemeinschaft besaſsen, $\frac{2}{5}$ von allen Abgaben weniger bezahlen, als ihre übrigen Mitbürger.

S. Nro. LXXVII.

Procuratoren, deren Wahl.

Motuproprio vom 10. Jun. 1775, über die, jedes Jahr vorzunehmende Wahl der Procuratoren.

S. Nro. XLIX.

Proviantamt.

a) Zu Portoferrajo, aufgehoben.

Motuproprio vom 27. Jun. 1776, wodurch das Proviantamt zu Portoferrajo aufgehoben wird.

S. Nro. CXLI.

b) Produktentabellen.

Notification vom 10. Jun. 1775, wodurch befohlen wird, daſs jedes Jahr der Ertrag des Weizens und aller andern Getreidearten, so wie der Kastanien, des Oehls und der Bestand des Viehes, von einem Jeden der Regierung vorgelegt werden soll.

S. Nro. L. und CXXIX.

c) Proviantamt, aufgehoben.

Motuproprio vom 24. Aug. 1775, welches das Proviantamt aufhebt, und an dessen Stelle den Magistrat der Achter, in Hinsicht der Defraudationen und andern Uebertretungen, errichtet, die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aber der Commerzkammer übergiebt.

S. Nro. LXXII.

Prozesse wegen zugefügten Schadens.

Motuproprio vom 12. Jan. 1775, welches befiehlt, dafs in Prozessen wegen zugefügten Schadens, die vor den Provinzial-Tribunälen geführt werden, der Beklagte sogleich, nach eingereichter Klage, vorgeladen werden soll.

S. Nro. XXVI.

Derselbe Gegenstand.

Motuproprio vom 11. April 1776, wodurch befohlen wird, dafs die in Prozessen wegen zugefügten Schadens zu beobachtende Vorschrift, so wie sie oben ertheilt worden ist, von allen Tribunälen des Grofsherzogthums gleichförmig befolgt werden soll.

S. Nro. CXXIII.

Rechtsstreitigkeiten bei öconomischen Verwaltungen, sollen nicht executivisch, sondern in gehöriger Form betrieben werden.

Motuproprio vom 6. Mai 1776, welches den Curatoren und Vorstehern der öconomischen Verwaltungen befiehlt, dafs sie solche Fälle ihres Amts, die streitig sind, und zuförderst von irgend einem competenten Richter oder Tribunal müssen abgeurtheilt werden, nicht denjenigen Tribunälen und Magisträten, welchen die Gerichtsbarkeit darüber zusteht, sofort zur Execution auftragen, sondern dieselben auf dem gewöhnlichen Wege Rechtens vorher entscheiden lassen sollen.

S. Nro. CXXVII.

Richter, Beamte und subalterne Justizpersonen, deren Sporteln.

Motuproprio vom 23. Nov. 1775, wodurch der neue Tarif bestätigt wird, welcher die Gebühren, Besoldungen und Sporteln vorschreibt,

die von den Directoren der Justiz im florentinischen Staate, so wie von ihren Räthen, Beamten und von den subalternen Gerichtspersonen, in bürgerlichen und vermischten Rechtssachen bezogen werden sollen.

S. Nro. LXXXVIII.

Schaafvieh, Erlaubniſs dasselbe bei Florenz zu halten.

Motuproprio vom 4. Dec. 1775. Schaafheerden dürfen sowohl im florentinischen Gebiet, als auch in dem Umkreis von 4 oder 5 Meilen um die Stadt, wo es sonst verboten war, gehalten und auf den öffentlichen Heerstraſsen getrieben werden; wodurch zugleich alle, das Gegentheil verordnende Gesetze aufgehoben sind.

S. Nro. XCIII.

Staatsschulden. Allgemeine Bank.

a) Tilgung der Staatsschulden, an auswärtige Kreditoren.

Notification vom 10. Jul. 1775, worin, um die Last der Staatsschulden zu verringern, die, in dem beigefügten Verzeichniſs angemerkten Kapitalien, die von auswärtigen Gläubigern noch in der Bank stehen, und in dem Buch Nro. E. verzeichnet sind, vermöge dieses Motuproprio, für fällig erklärt werden, indem den auswärtigen Gläubigern dadurch aufgegeben wird, ihre Kapitalien innerhalb 9 Monaten zurückzuziehen. Die Summe beträgt 2,1740,000 Scudi.

S. Nro. LV.

b) Ebendasselbe.

Notification vom 26. Nov. 1775, welche den ganzen Nov. 1775 hindurch, die noch übrigen, in dem dritten Buche E. und in dem vierten Buche F. der neuen Bank zu Florenz stehenden Kapitalien auswärtiger Kreditoren, die 3 prC. an Interessen trugen, mit den Zinsen abzutragen und zu tilgen befiehlt. Die Summe war 106,775 Scudi.

S. Nro. LXXXIV.

Monte di Pieta (eine Bank zu Florenz.)

c) Derselbe Gegenstand.

Notification vom 21. Jun. 1776, daſs S. K. H. zur fortdauernden Tilgung der Staatsschulden beschlossen haben, den 31. Jul. 1776 alle Kapitalien von auswärtigen Kreditoren, welche noch in den beiden Büchern Z. der obgenannten Bank stehen, sie mögen nun mit oder ohne Bedingungen geliehen seyn, durchaus und mit allen deren fälligen Zinsen abzahlen zu lassen. Es waren 79,912 Liren.

S. Nro. CXXXVI.

S i e n a.

a) Richter, Advokaten und Notarien müssen jährlich Rechenschaft von Führung ihrer Aemter ablegen.

Motuproprio vom 8. Jul. 1775, welches befiehlt, daſs die Gerichtsvögte und Notarien der Tribunäle, der obern Provinz Siena, kurz, alle diejenigen welche die Civil- und Criminaljustiz daselbst ausüben, jährlich nach den Gesetzen, die in dieser Provinz gelten, Rechenschaft von der Führung ihrer Aemter vor dem Magistrat Dei Regolatori e Sindacatori zu Siena ablegen sollen.

S. Nro. LIV.

b) Gerichtssporteln, Generaltarif derselben in Siena.

Motuproprio vom 4. Dec. 1775. Allgemeines Verzeichniſs aller Tarife, in Betreff der Gerichtssporteln und Taxen, welche von den sämmtlichen Magisträten und Tribunälen der Stadt Siena zu beobachten sind.

S. Nro. XCI.

c) Gerichtssporteln etc. Tarif derselben, auf dem platten Lande.

Neuer Tarif die Gerichtssporteln und Taxen betreffend, für die Tribunäle der obern Provinz des Staates von Siena auf dem platten Lande approbirt, durch das Motuproprio vom 4. Dec. 1775.

S. Nro. XCII.

Soldaten, Abänderung der bisherigen Strafen derselben.

Motuproprio vom 3. Aug. 1775, welches die bisherigen Strafen für die Soldaten, welche gegen die Gesetze handeln, abändert und mildert.

S. Nro. LXIV.

Tauben-Einfangen u. s. w. verboten.

Motuproprio vom 8. Jun. 1775, welches die Verbote erneuert, an keinem Orte fremde Tauben mit Schlingen oder Netzen einzufangen, oder sie zu tödten, bei Strafe von 10 Scudi, Gefängniſs etc.

S. Nro. XLVIII.

Thiergarten (königlicher.)

Motuproprio vom 24. Jul. 1775, wodurch die Verordnung vom 7. Mai 1626, welche das Umhauen des niedrigen Gesträuches in dem k. Thiergarten verbot, aufgehoben wird; dagegen giebt man den Besitzern die Freiheit, alle Arten von Stauden und Sträuchen abzuhauen und über ihr Gehölze nach Gefallen zu verfügen.

S. Nro. LIX.

Weinberge.

Motuproprio vom 18. März 1776, welches den Besitzern der Weinberge die Befugniſs ertheilt, die Weinlese halten zu können, wann es ihnen gefällt.

S. Nro. CXVI.

Wolle.

Motuproprio vom 11. Dec. 1775. Die Wolle, sowohl inländische, als auswärtige, ist in Hinsicht auf ihre Circulation in dem Groſsherzogthum von allen Abgaben befreiet, selbst in solchen Städten, wo Zölle gehoben werden. Auch kann die inländische Wolle sowohl, als die fremde, welche in das Groſsherzogthum eingeführt ist, unter Erlegung eines Zolls von 5, 6 bis 8 Liren für den Centner, wieder ausgeführt werden.

S. Nro. XCVII.

Wollfabriken.

Motuproprio vom 18. Dec. 1775, in Hinsicht auf die Verfertigung der wollenen Tücher.

S. Nro. IC.

Zehenden (Geistliche.)

Die geistl. Zehenden werden abgeschafft, und mit den grofsherzogl. vereinigt. Motuproprio vom 11. Mai 1775.

S. Nro. XLII.

Zünfte.

Edict vom 24. Nov. 1775, welches zufolge der Aufhebung der Zünfte in der Stadt Florenz, und der Zunftabgaben der Handwerker daselbst, befiehlt: dafs die Zünfte und ihre Tribunäle in der Stadt Prato ebenfalls aufgehoben seyn sollen.

S. LXXXVII.

Alphabetisches Verzeichnifs

derjenigen Gesetze und Verordnungen des vorstehenden Codex 3. welche unter den, in Parenthesen beigefügten Hauptrubriken zu suchen sind. Die übrigen sämmtlichen Gesetze und Verordnungen sind unter ihren eigenen Rubriken, alphabetisch nach den Materien geordnet zu finden.

A.

Abgaben, rückständige, werden auf bequeme Termine gesetzt (s. Pistoja.)
Abgaben, welche die Stadtkämmerei zu Pistoja bezog, abgeschafft. (s. Pistoja.)
Administration über die Flüsse und Kanäle (s. Kammer der Gem.)

B.

Bajocchi, eine Münze, soll aus dem Lande geschafft werden (s. grofsh. Kammer.)

C.

Chocolade, Zoll davon vermindert (s. ebend.)

F

Farbmaterialien, Zoll davon herabgesetzt (s. ebend.)

G.

Gerichtssporteln, Generaltarif derselben in Siena (s. Siena.)
Gerichtssporteln, Tarif derselben auf dem platten Lande (s. ebend.)
Gewaltsamen Todes Verstorbene, deren Beerdigung (s. Polizeiwesen.)
Güterverkauf, Vorschriften darüber in Pisa (s. Pisan. Provinz.)

H.

Hospital Bigallo, Güterverkauf, zum Besten desselben (s. Bigallo.)

I.

Jagdsachen (s. groſsherzogliche Kammer.)

K.

Klosterfrauen und Laienschwestern, deren Aufnahme, Einkleidung und Mitgabe bestimmt (s. Klöster.)

L.

Landgüter, Auflage darauf (s. Kammer der Gemeinden.)
Lotto in Toskana, dessen Einrichtung (s. groſsh. Kammer.)

O.

Oehl, inländischer Handel damit begünstigt (s. ebend.)

P.

Pastetenbeckerzunft aufgehoben (s. ebend.)
Pistojesische Straſse, Auflage zu deren Erbauung (s. Kammer der Gem.)
Produktentabellen (s. Proviantamt.)
Proviantamt aufgehoben (s. ebend.)
Proviantamt zu Portoferrajo aufgehoben (s. ebend.)

R.

Reglement für die Pisanische Provinz (s. Pisan. Provinz.)
Richter, Advokaten und Notarien, deren jährl. Rechenschaft ihres Amtes (s. Siena.)

S.

Salzwerke sollen vom Vieh verschont bleiben (s. groſsh. Kammer.)
Schutzwehren gegen Ueberschwemmungen (s. Kammer der Gem. um Pistoja.)

Seidenarbeiter und Seidenhändler; Vorschrift für dieselben (s. Commerzcollegium.)
Sporteln und Gerichtstaxen, Tarif darüber (s. ebend.)
Stadt Turicchi dem Grofsh. einverleibt (s. grofsh. Kammer.)

T.

Tilgung der Staatsschulden an auswärtige Kreditoren (s. Staatsschulden.)
Tücher, wollene, Handel damit erleichtert (s. grofsh. Kammer.)

V.

Viehausfuhr erleichtert (s. ebend.)

W.

Wetten bei öffentl. Spielen verboten (s. Polizeiwesen.)
Wollenwebereien begünstigt durch Prämien (s. Commerzcollegium.)
Wollene und seidene Zeuge, fremde, sollen gestempelt werden (s. grofsh. Kammer.)

Gesetze und Verordnungen

S. K. H. DES GROSSHERZOGS PETER LEOPOLD, IN TOSKANA,

Jahrgang 1776 *und* 1777. *Codex* 4. *)

Armenrecht.

a) Arme bezahlen keine Gerichtssporteln.

Motuproprio vom 5. Juni 1777. Bei Rechtsstreitigkeiten, welche von wirklich hülflosen Personen geführt werden, können und dürfen die Gerichte nichts fordern; und von den Armen, die noch etwas bezahlen können, soll nur die Hälfte an Sporteln und Gerichtstaxen erlegt werden.
S. Nro. XCV.

b) Attestate der Armuth, wie sie auszustellen.

Instruction vom 5. Jun. 1777, für diejenigen, welche die Zeugnisse der Armuth oder Hülflosigkeit zu bestätigen haben; wenn diese Attestate nämlich von den Richtern, in Sachen, welche zwischen hülflosen Personen vorkommen, gefordert werden.
S. Nro. XCVI.

Bank, allgemeine.

Abtragung aller Kapitalien von auswärtigen Kreditoren in der Bank zu Florenz.

Notification vom 4. Sept. 1777, wodurch S. K. H. eröffnen, daſs Sie entschlossen seyen, alle diejenigen Kapitalien in der allgemeinen Bank, welche auswärtigen Kreditoren, seyen es Privatpersonen,

*) In der Reihe der sämmtlichen Gesetze von T. Codex 8.

Kirchen oder Klöster, zustehen, mit einheimischen, theils eigenen, theils von den Unterthanen her, geschossenen Geldern, einkaufen und abtragen zu lassen; Sie befehlen zu dem Ende hierdurch, daſs die auswärtigen Kreditoren, während des Monats Mai 1778, ihre sämmtlichen Kapitalien nebst den Zinsen aus der Bank zu Florenz herausziehen sollen. Die Summe derselben betrug damals nur noch 158,814 Scudi, oder Conventionsthaler.

Zu dem Ende muſsten die Gemeinden ihre liegende Güter, die bisher gemeinschaftlich waren benutzt worden, verkaufen, oder auf Erbzins geben, und die darauf gelöſsten Gelder zur Einkaufung solcher Bank-Obligationen anlegen. Dadurch stieg der Werth der liegenden Gründe, und das Geld blieb im Lande.

S. Nro. CXVIII.

Baden und Schwimmen im Arnofluſs verboten.

Verordnung vom Jul. 1777. Das Baden und Schwimmen in dem Fluſs Arno, so weit er in der Stadt Florenz flieſst, ist vom Sonnenaufgang bis zum Abendgeläute verboten.

S. Nro. CIII.

Colonisten auf der Insel Gorgona.

Motuproprio vom 24. März 1777. Um die Bevölkerung und den Anbau der Insel Gorgona zu befördern, hat S. K. H. beschlossen, allen Personen, die sich daselbst niederlassen werden, nicht nur die, von Höchstdenenselben zu dem Ende eigentlich gemachte Acquisition der Güter des Karthäuser-Klosters zu Pisa, sondern auch die ehemaligen königl. Grundstücke auf dieser Insel zu überlassen.

S. Nro. LII.

Commerz-Collegium.

a) Lämmerfelle nicht auszuführen.

Notification vom 2. Sept. 1776, in welcher bis zu einer anderweitigen Verordnung, das Gesetz vom 4. März 1761, in Betreff des Verbots der Ausfuhr von Lämmerfellen, bestätigt wird.

S. Nro. IX.

b) Cocons von Seidenwürmern, Handel damit frei.

Notification vom 23. Sept. 1776, wodurch das Gesetz vom Jahr 1655 aufgehoben wird, welches die Verbindlichkeit auflegte, alle in Florenz und in dem Umkreis von vier Meilen gesammelten Cocons von Seidenwürmern, auf den Markt von Florenz zum Verkauf zu bringen, und sie auf der öffentlichen Wage der Zunft der Seidenarbeiter wiegen zu lassen. Dagegen wird der Handel und die Befugniſs, die Cocons wiegen zu lassen, an jedem Ort und zu jeder Zeit zugestanden.

S. Nro. XVII.

c) Zünfte, deren Steuern erlassen.

Notification vom 30. Aug. 1777, wodurch den Handwerkern und Künstlern der Stadt Florenz alle Schulden erlassen worden, welche sie an rückständigen Zunftsteuern und andern jährlichen Auflagen an die Kasse der am 3. Febr. 1770 aufgehobenen Zünfte zu bezahlen hatten. Diese Reste betrugen an die 7000 Liren.

S. Nro. CXIII.

d) Zunftauflagen abgeschafft.

Notification vom 6. Dec. 1777, wodurch vom 1. Jan. 1778 an gerechnet, die Auflage aufgehoben wird, welche nach den 12 Artikeln der Statuten der Zunft der Leinenweber, zum Vortheil der Kasse jener Zunft, auf die Wirthe und Weinschenke der Stadt Florenz, und drei Meilen im Umkreis, jährlich gelegt war.

S. Nro. CXLI.

Consulta. (Ein besonderes fürstl. Collegium in Florenz, welches unmittelbar unter dem Groſsherzoge stand.)

a) Trinkgelder dürfen die Bedienten bei öffentlichen Feierlichkeiten nicht annehmen.

Befehl vom 21. Jul. 1777, an alle, bei den verschiedenen Departements der Staatsverwaltung angestellte höhere Bedienten, wodurch ihnen die Wachsamkeit auf ihre Domestiken, welche bei keiner feier-

lichen Gelegenheit irgend ein Trinkgeld annehmen sollen, aufgelegt wird, indem dieses von dem Grofsherzoge durchaus verboten ist.

S. Nro. CVII.

b) Advokaten, sollen die Gesetze in ihren Prozessen genau befolgen: auch keine unnütze Rechtshändel annehmen.

Circularschreiben vom 25. Oct. 1777, auf Befehl des Grofsherzogs, an den Magistrato supremo, so wie an alle Tribunäle und Richter in dem Grofsherzogthum gesandt. Es wird den Richtern darin angedeutet, dafs sie auf die Advokaten ein wachsames Auge haben sollen, damit diese die jetzt geltenden Gesetze bei den Prozessen genau beobachten, auch die Rechtshändel schneller und sorgsamer betreiben, die Akten vorschriftmäfsig verfertigt, und keine unnöthige und unnütze Prozesse angefangen werden.

S. Nro. CXXVIII.

Criminalsachen.

a) Akten von auswärtigen Gerichtsschöffen, deren Gebrauch vorgeschrieben.

Der Fiscale Auditore macht unterm 21. Mai 1777, eine Instruction an die Gerichtsvögte bekannt, worin er ihnen eröffnet: wie sie in Hinsicht der Akten sich verhalten sollen, die von auswärtigen Gerichtshöfen einlaufen, um in den Criminalprozessen, die bei den Tribunälen des Grofsherzogthums anhängig sind, gebraucht zu werden.

S. Nro LVII.

b) Peinliche Sachen, die vor den höchsten Gerichtshof in Florenz gehören.

Befehl an die Gerichtsvögte vom 10. Jul. 1777, worin einige Zweifel gehoben werden, in Hinsicht der besondern Jurisdiction über solche peinliche Sachen, die blos vor den höchsten Gerichtshof zu Florenz gehören.

S. Nro. CII.

Eisenamt, Wechselschulden desselben bezahlt.

Motuproprio vom 1. Sept. 1777, wodurch eröffnet wird, daſs S. K. H. die k. Schatzkammer von den ehemals übernommenen Wechselschulden (das Eisenamt betreffend,) befreien wollen, und zu dem Ende befehlen, daſs der ganze künftige Monat Januar 1778 dazu angesetzt ist, um den sämmtlichen Wechselgläubigern des Eisenamts ihre Kapitalien zurückzuzahlen.

S. Nro. CXV.

a) General-Administratoren der Rentereien sollen Rechnung ablegen.

Kabinetsbefehl vom 29. Oct. 1777. Die General-Administratoren jeder k. und Gemeinden-Renterei, sollen dem k. Staatsrath und Director der k. Finanzen innerhalb 2 Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen der gegenwärtige Befehl ist mitgetheilt worden, eine allgemeine Uebersicht von allen, sowohl fixen als eventuellen Einkünften und Ausgaben ihrer Rentereien einschicken, und folglich den Gewinn oder Verlust ihrer Verwaltung vorlegen. Diese Berichte müssen jährlich von jedem von ihnen, dem genannten Staatsrath etc. zugesendet werden.

S. Nro. XIX.

b) Ebenderselbe Gegenstand.

Instruction vom 29. Oct. 1776, für alle General-Administratoren der k. und Gemeinden-Aemter, zur Verfertigung der oben genannten Uebersichten ihrer respektiven Amts-Administrationen.

S. Nro. XX.

c) Item.

Formular einer allgemeinen Uebersicht und Berechnung der beständigen und veränderlichen Einkünfte und Ausgaben jeder Administration; wobei in Hinsicht der fixen Einkünfte und Ausgaben der Bestand des laufenden Jahrs 1776, und für die veränderlichen Einnahmen und Ausgaben, der mittlere Durchschnitt der letzten 3 Jahre,

welche sich mit dem Dec. 1775 endigten, zum Grunde gelegt werden soll.

S. Nro. XXI.

d) Item.

Formular einer allgemeinen Berechnung von der Verwaltung jeden Amtes, für das laufende Jahr 1776, vom Anfang an, bis zu Ende des Dec. welches bei der allgemeinen Uebersicht der Einkünfte, sowohl in Betreff der wirklichen Einnahme und Ausgabe und der Reste, als auch in Hinsicht einer allgemeinen Bilanz der Verwaltung der respektiven Rentereien, zum Grunde gelegt werden soll.

S. Nro. XXII.

Secretariat der Finanzen.

NB. Die Rechnungsführer sollen Tagebücher halten.

Befehl vom 1. Dec. 1777, an die Directoren und Vorsteher der Verwaltungen der herrschaftl. Güter, Aemter und Domainen, worin ihnen eingeschärft wird, mit aller Strenge darauf zu sehen, dafs die Rechnungsführer und andere bei dem Buchhalten angestellte Personen, ein Tagebuch über ihre respektiven Geschäfte führen, weil man ausserdem nie ganz genau den Bestand des Ertrags der erwähnten Güter und Domainen wissen kann. Auch sollen sie nicht zugleich ähnliche Geschäfte von Privatpersonen übernehmen; vielmehr in diesem Falle, ihre Stelle, entweder auf eine Zeitlang, oder auch, nach Befinden der Umstände, auf immer verlieren.

S. Nro. CXXXIX.

Fischereien, in den Häven, an den Seeküsten und in den Meerbusen.

Edict vom 13. Jan. 1777, welches den Fischern eine grössere Freiheit giebt, und die Einschränkungen in Hinsicht auf den Fischfang theils aufhebt, theils vermindert.

S. Nro. XXXIV.

Geistlichkeit.

a) Auswärtige Geistliche sollen keine Seelsorger in Toskana werden.

Befehl vom März 1777, an die Bischöffe, daſs sie keinen Personen, die nicht toskanische Unterthanen sind, irgend eine Seelsorge anvertrauen sollen, am wenigsten solche Stellen, die nicht fixe, sondern veränderliche sind.

S. Nro. XLVII.

b) Dispensationen sollen ohne höchste Erlaubniſs in Rom nicht gesucht werden.

Befehl vom Monat Oct. 1777, an die Bischöffe, worin ihnen eröffnet wird, daſs sie unter keinem erbettelten oder nichtswürdigen Vorwande, zu Rom die geistlichen Dispensationen von kirchlichen Gesetzen, für wen es auch immer seyn möge, suchen sollen, ohne vorläufige Erlaubniſs S. K. H., die ihnen durch den Secretair des k. Kabinets im Genehmigungsfall mitgetheilt wird.

S. Nro. CXXV.

Gesetzverwahrer. (Ein besonderes Tribunal. Pflichten desselben.)

Neuerrichtetes Tribunal, vom 27. Mai 1777, welches die Geschäfte der aufgehobenen Obrigkeiten und Tribunäle übernimmt, nämlich die Sachen des jetzt aufgehobenen Collegiums des Archivs, ferner des Collegiums der Verwahrer der Gesetze, nebst allen Obliegenheiten des Tribunals des Proconsuls. Diesem neuen Tribunal der Gesetzverwahrer ist es also übertragen, in allen Händeln und bürgerlichen Rechtssachen, die vorher vor jene aufgehobenen obrigkeitlichen Collegien gehörten, zu sprechen; desgleichen die Gerichtsbarkeit in Sachen, welche die Rechnungen der Syndici, über die Verwaltung der öffentlichen Gelder und Güter betreffen, welche letztere sonst vor den Gerichtsvögten und Beamten bei den Provinzial-Tribunälen abgelegt werden mussten.

S. Nro. LX.

Liegende Güter. Ankauf oder Erbzinsnehmung von liegenden Gütern.

Beides ist den öffentlichen Beamten und Verwaltern der Staatsöconomie untersagt. Befehl vom 23. Jun. 1777.

S. Nro. XCVIII.

Verkauf liegender Gründe.

Allen besoldeten Dienern des Staats, Zollbedienten und wer sie auch seyen, keinen ausgenommen, wird unterm 23. Juni 1777, verboten, an dem Verkauf oder auch an der Erbzinsnehmung irgend eines liegenden Grundstücks, wenn es verkauft oder auf Erbpacht verliehen wird, weder directe noch indirecte Antheil zu nehmen.

S. Nro. XCVIII.

Höchstes Justiz-Tribunal angeordnet.

Gesetz vom 26. Mai 1777, wodurch das höchste Justiztribunal (Supremo tribunale di Giustizia,) errichtet wird. Von diesem Tribunal sollen alle Criminalprozesse ohne Unterschied betrieben, und alle peinliche Sachen, nach den respektiven Gesetzen und Statuten, entschieden werden. Der Magistrat der Achte, das Amt eines Promotor Fiscale, und die Stelle des Cancelliere di Campagna, wird dadurch aufgehoben. Ferner wird dadurch alle peinliche Gerichtsbarkeit abgeschafft, welche die groſsherzogl. Kammer, die Kammer der Gemeinden, die Commerzkammer, das Sanitätscollegium, der Pupillenmagistrat, das Tribunal der Gesetzverwahrer, das Proconsulat, das Archiv, die allgemeine Bank, die Bank di Pieta, das Hospital der Unschuldigen, der Magistrat über die Oeconomie der Kirche zur h. Maria del Fiore, das Hospital al Bigallo, so wie die Congregation des h. Johannes des Täufers, und alle andere vorher bestandene Tribunäle bis jetzt ausübten. Diese verlieren sämmtlich alle peinliche Gerichtsbarkeit, und wird dieselbe dem Tribunale supremo di Giustizia übertragen, zugleich aber die Einrichtung vorgeschrieben, welche künftig dabei beobachtet werden soll.

S. Nro. LVIII.

Kammer der Gemeinden.

a) Vieh- und Miststätte in den Städten etc. zu haben, hängt von den Magisträten der Gemeinden ab.

Befehl vom 25. Oct. 1777, an die Syndici der Gemeinden, worin ihnen eröffnet wird, dafs S. K. H. in Hinsicht auf die Bedrükkungen, welche in den Städten und Dörfern des Grofsherzogthums, die kein Sanitätscollegium haben, vorgekommen sind, mit Aufhebung aller Macht und alles Einflusses, welche sonst die ordentlichen Gerichtshöfe dabei hatten, den Magistraten der Gemeinden hierdurch die Befugnifs ertheilt, auf die Art, welche ihnen die zweckmäfsigste scheinen wird, in Ansehung der Erlaubnifs, Vieh- und Miststätten in den Städten und mit Mauern umgebenen Dörfern zu haben, die nöthigen Verfügungen treffen zu können.

S. Nro. CXXVII.

b) Pferderennen. Streitigkeiten dabei, gehören vor die Gerichtsvögte.

Notification vom 24. Nov. 1777, welche befiehlt, dafs die Verhandlungen in Ansehung des Pferderennens ausserhalb Florenz, sey es die Erlaubnifs oder die Verweigerung desselben, nebst den dabei vorfallenden Streitigkeiten, vor den Gerichtsvogt oder Amtmann des respektiven Orts gehören sollen. Jedoch kann davon an höhere Tribunäle appellirt werden.

S. Nro. CXXXVIII.

Gemeinden.

a) Vereinigung mehrerer Gemeinden, nebst besonderen Reglements für dieselben.

Motuproprio vom 2. Jan. 1777, zur Erweiterung des allgemeinen Reglements, die Gemeinden der Provinz Siena betreffend, wodurch die Gemeinden zu Abbadia St. Salvadore und zu Campiglia d'Orcia zu einer Gemeinde mit einander verbunden werden.

S. Nro. LXXVII.

b) *Item.*

Für die Gemeinde zu Albiano eine besondere Vorschrift, um folgende kleinere Gemeinden mit ihr zu verbinden: Albiano, e sua Villa di stadano, Campiglia e sue Ville.

S. Nro. XLIV.

c) *Item.*

Vom 13. Aug. 1776, für die Gemeinde zu Anchiari und für die folgenden Gemeinden zu Pianettole, Carciano, Troppole, Castiglioncello, Monte Doglio.

S. Nro. II.

d) *Item.*

Vom 2. Juni 1777, für die Gemeinde zu Asciano, wodurch folgende grössere und kleinere Gemeinden unter einen Gemeinden-Magistrat, als ein Ganzes zusammen vereiniget werden. Grössere Gemeinden: Asciano, Chiusure, Monte S. Marie. Kleinere Gemeinden: Calceno, Capo Modine, o Medane Chigi Cortine, Casale, Castelnuovo Bersi, Funino, Grania, Leonina, Mucigliani, Medane Spennazzi' Melanino, Monfelvoli, Monte Baroni, Monte Cerconi, Monte Franchi, Montalceto, Montanto Giuseppi, Monte Calvoli, Rencine, Rufeno, S. Gio à Vesconà, S. Martino in Grania, Torre à Castello, Vescona, Villa Nuova, Ripasotto Modine, Locano.

S. Nro. LXXXII.

e) *Item.*

Motuproprio vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde zu Asinalunga, wozu folgende grössere und kleinere Gemeinden gehören. Grössere Gemeinden: Asinalunga, Bettole, Scrofiano, Farnetella, Rigomago. Kleinere Gemeinden: Poggiulo, Fratta.

S. Nro. LXXXIV.

f) *Item.*

Vom 18. Nov. 1776, für die Gemeinde im pisanischen Gebiet, zu Barga. Folgende Gemeinden und Kirchsprengel werden verbunden:

Das Collegiatstift St. Christoph in dem Bezirk von Barga, S. Frediano, S. Maria Assunta di Loppia, S. Giusto di Tiglio, S. Piero in Campo, S. Micheledi Albiano, S. Niccolao di Castel vecchio.

g) Item.

Vom 24. Febr. 1777, für die Gemeinde zu Bagnone, wodurch folgende Gemeinden verbunden werden: Bagnone, Collesino, Compione, Mochignano, Nezzana, Pastina, Castiglion, del Terziere Cassolana, Corvarola, Fornoli, Grecciola, Pieve, Coriaga, Filattiera, Gigliana, Lussana, Rocca Sigillina, Biglio, Lusuolo, Rico.

S. Nro. XXXVIII.

h) Item.

Vom 2. Sept. 1776, für die Gemeinde zu Bibbiena; dazu sollen folgende Oerter gehören: Bibbiena, Soci, Seravalle, Marciano, Gello, Gressa, Terrorsola, Campi, Partina, Banzena, Moggiona, Badia Petraglia.

S. Nro. VII.

i) Item.

Vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde zu Buonconvento. Die grössere und kleinere Gemeinden, welche jetzt sämmtlich unter die einzige Gemeinde von Buonconvento begriffen werden, sind folgende: Grössere Gemeinden: Buonconvento, Lunignano d'Arbia Seravalle. Kleinere: Bibbiano Gullieschi, Campriano, Corsano, Caggiolo, Grotti, e Palmoraia, Tavena, Ponsano, Monte Rosoli, Monte Orgiali presso Vescovado, Mugnano di Creta, Pieve S. Innocenti Petrucci, Pino a Sorra, o Pino Villa, Poggio ai Fratri, Quinciano, Radi di Creta, S. Maria a Larnino, S. Sano Gheraroi, Stine a Noceto, Saltennano, Sovignano, Villa a Piano, Villa al Colle, Villa Randagia, Villa, Casano d'Asso, Casano, Monteroni, Casano di sotto o di sopra, Castel Rosi, Curliano, Fontanella, Anerciole, S. Giovanni, S. Lazzarelo, S. Innocenzio dei Vecchi.

S. Nro. LXXXIII.

k) Item.

Vom 24. Febr. 1777, in Betreff der Gemeinde zu Calice, vermöge welcher sie künftig aus folgenden Gemeinden bestehen soll: nämlich Calice, Veppo, Madrignano.

S. Nro. XLII.

l) Item.

Motuproprio vom 2. Jun. 1777, wodurch der Gemeinde zu Casciano de Bagni in der obern Provinz von Siena, eine besondere Vorschrift ertheilt wird, und folgende Gemeinden mit ihr vereinigt werden: Grössere Gemeinden: St. Casciano de Bagni, Celle Figghine. Kleinere: Camporsevoli, Piaste.

S. Nro. LXXVIII.

m) Item.

Motuproprio vom 2. Jun. 1777, wodurch mit der Gemeinde zu Casole folgende grössere und kleinere Gemeinden vereinigt werden, nämlich: Grössere Gemeinden: Casole, Mensano, Monte Guidi. Kleinere: Pieve a Souola, Marmoraia, e Maggiano, Radi di Montagna, Pietra Lata, Pernina, Sughera, Vergene, Mugnano di Montagna, Callena, Cotorniano, Castiglion Balsetti, Castello della Selva.

S. Nro. LXIX.

n) Item.

Motuproprio vom 22. Aug. 1776, welches mit der Gemeinde zu Castel Focognano folgende grössere und kleinere Gemeinden vereinigt, nämlich: Castel Focognano, Pieve Socana, Cerreto, Greta, Calletta, Carda, Capraia, Montanto, Lorenzana, Talla, Bagnena, Salutio, Faltona, Pontenano, Rassina, Ornina, e Poggiorsona.

S. Nro. IV.

o) Item.

Motuproprio vom 2. Jun. 1777, welches folgende Gemeinden zu Castelnuovo Berardenga mit einander vereinigt, nämlich: Grössere Gemeinden: Castelnuova Berardenga, S. Giusme. Kleinere: Abbadia

a Monistero, Barca e Gazzaia, Corina, Chieci, Coscona, Cerreto, e Vitignano, Castello Catignano, Costrigona, Larniano, Montalto, Montechiaro, e Ferrajolo, Misciano, Monistero, Dofana, Pieve a Pascina Petroio, Pontignano, Presciano, Pancole, Pieve al Bozzone, Quietole e Moceni, Quercegrossa, Ripaalta, S. Giovanni a Cerreto, Selvoli e Pieve Asciata, Sesta o Villa a Sesta, Rosellano, Vagliagli, Vico d'Arbia, S. Felice in Linci, S. Lorenzo a Bossi, S. Ansano a Rofano, S. Pietro a Caspreno, Arceno, Taverne d'Arbia, S. Pietro in Barca.

p) *Item.*

Vom 5. Sept. 1776, für die Gemeinde zu Castel S. Nicolo, die aus folgenden Oertern besteht: Vado, Garliano, S. Pancrazio, Cetica, Borgo alla Collina.

S. Nro. X.

q) *Item.*

Ebendasselbe für die Gemeinde zu Castiglion d'Orcia in der obern Provinz Siena, wodurch folgende grössere und kleinere Gemeinden mit ihr verbunden werden. Vom 2. Jun. 1777. Grössere Gemeinden: Castiglion d'Orcia, Rocca d'Orcia. Kleinere: Bricole, Ripa a Musone, e Ripa d'Orcia, Poggio Trecerchi, Rimbecca, Poggio d'Orcia, Elmo, e Vivo, Geta, Spedaletto, Ripa al Cotone.

S. Nro. LXXV.

r) *Item.*

Vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde zu Chiuci.

S. Nro. LXXIX.

s) *Item.*

Von ebendemselben für die Gemeinde zu Chiusdino; dazu gehören: 1) Die grössere Gemeinden: Chiusdino, Gerfalco, Travale, Montalcinello. 2) Kleinere: Palazzo a Fichi, Frosini, Pentolina, Montarrenti, Castiglion lungo Farma, Muciano, Luriano, e Folgori, Tamignano.

S. Nro. LXXI.

t) *Item.*

Vom 26. Aug. 1776, für die Gemeinde zu Chiusi nel Casentino. Dazu gehören: Chiusi, Montecchio, Rocca e Vezzano, Compito, Garigiano, Giampereta, Sarna, Darna, Fognano, Montefattucchio, Correzzo, Pozza, Frassineta, Castellare.

S. Nro. VI.

u) *Item.*

Vom 24. Febr. 1777, für die Gemeinde zu Fivizzano; wozu folgende Oerter gehören sollen: Terra di Fivizzano, Ville, Arlia, Bottignana, Colle di Cerigiano, Certaldola, Collegnaco, Castelletto, e Vercusa, Caugliano, Cotto, Fiazzano, Mommio, Mazzola, Panigaletto e Velazzana, Piastrola, Pò Uglian Freddo e Cerri, Pognana, Posara, Quarazzana, Sassalbo, Signano, Spicciano, Terenzano, Turano, Turlago, Vendaso, Verucola, Venzano.

S. Nro. XL.

v) *Item.*

Vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde S. Giovanni d'Asso, wodurch folgende Gemeinden in ein Ganzes verbunden werden: S. Giovanni d'Asso, Lucignano d'Asso, Monteron Griffoli, Vergelle.

S. Nro. LXXIV.

w) *Item.*

Vom 24. Febr. 1777, für die Gemeinde zu Groppoli nella Lunigiana; dazu folgende Gemeinden: Groppoli Chiesa, Cravilla, Gravedo, Monte Negro, Piano, Serla, Talavorne, Valdistola.

S. Nro. XLIII.

x) *Item.*

Vom 9. Sept. 1776, für die Gemeinde zu Londa; dazu folgende Oerter: Rincine e Fornace, Cajano e Petrojo, Varena, Rata S. Lorino.

S. Nro. XIV.

y) Item.

Vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde zu Montalcino. Dazu grössere Gemeinden: Montalcino, Torrenieri, Camigliano S. Angiolo in Colle, Castelnuovo dell' Abate. Kleinere: Celamonti, Castiglion del Bosco, Abbadia Ardenza, Argiano, Poggio le Mura.

S. Nro. LXXII.

z) Item.

Motuproprio vom 5. Sept. zur Erweiterung und Erklärung des allgemeinen Reglements für die Gemeinden des Distrikts von Monte Mignano, welches in Hinsicht auf die Gemeinde besondere Vorschriften enthält und folgende Gemeinden damit verbindet.

aa) Item.

Vom 5. Sept. 1777, für die Gemeinden zu Monte Mignano, Battifole, Cajano.

S. Nro. XII.

bb) Item.

Vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde zu Monteriggioni. Dazu 1) grössere Gemeinden: Monteriggioni, Santa Colomba, Strove. 2) Kleinere: Chiocciola, e Ricciano, Abbadia a Isola, Basciano, Montantolo del Bosco, Castiglioncello dell' Erede, Fungaia, Lornano, e Campo di Fiore, Cardina, S. Maria al Poggiuolo, Pieve al Castello, Santo al Colle, S. Fiore a Stove, Castiglion Gribaldi.

S. Nro. LXXXIX.

cc) Item.

Vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde zu Monticiano.

S. Nro. XCIII.

dd) Item.

Vom 2. Jun. 1777, wodurch die Gemeinden zu Montieri und Boccheggiano vereinigt werden.

S. Nro. XCI.

ee) Item.

Vom 2. Jun. 1777, zur Vereinigung folgender Gemeinden: Murlo, Montepertuso, Crevole, Vellerano, Resi, Lupompeso, Casciano alle Donne.

S. Nro. XCIV.

ff) Item.

Vom 5. Sept. 1776, für die Gemeinde zu Ortignano. Dazu gehören folgende Oerter: S. Piero in Frassina, S. Antonio a Tega, Donato a Uzzano, S. Margherita.

S. Nro. XI.

gg) Item.

Vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde zu Pian-Castagnajo.

S. Nro. XCII.

hh) Item.

Von ebendemselben für die Gemeinde zu Pienza. Dazu 1) grössere Gemeinden: Pienza, Morticchiello, Castel Muzio Cosona. 2) Kleinere: Bibbiano, S. Pietro, Fabbrica Piccolomini, Scanquidi, Castelluccio, Bifolchi.

S. Nro. LXXXI.

ii) Item.

Motuproprio vom 13. Aug. 1776, für die Gemeinde von Pieve S. Stephano. Dazu folgende Gemeinden: Pieve S. Stefano, Brancialino, Bulciano, Baldignano, Cirignone, Colle Lungo, Mignano, Montalone, Ruoti, Rocca Cignata, Sintigliano, Tignana.

S. Nro. III.

kk) Item.

Motuproprio vom 1. Sept. 1777, zur Erweiterung und Erklärung des allgemeinen Reglements für die Gemeinden des florentinischen Distrikts, welches eine, von den übrigen Gemeinden des pistojesischen

Gebietes durchaus verschiedene, neue Gemeinde gründet. Dieser begreift den ganzen Raum, welcher von den Mauern der Stadt Pistoja eingeschlossen wird, und wird künftig den Namen der Gemeinde von Pistoja führen.

S. Nro. CXIV.

ll) Item.

Reglement vom 24. Febr. 1777, für die neue Gemeinde von Pontremoli. Diese soll aus dem Inbegriff von Pontremoli und seinen vier Quartieren, Villen u. s. w. bestehen.

S. Nro. XLI.

mm) Item.

Vom 2. Sept. 1776, für die Gemeinde von Poppi welche folgende Gemeinden in sich begreifen soll: Poppi dentro, Poppi fuori, Fronzola, Ragginopoli, Quota, Rio Secco e Luciano.

S. Nro. VIII.

nn) Item.

Vom 16. Sept. 1776, für die Gemeinde des Distrikts Pratovecchio, wodurch folgende Gemeinden vereinigt werden: Pratovecchio, Palagio fuori, Romena, Papiano.

S. Nro. XV.

oo) Item.

Edict vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinden von St. Quirico und ihre unten bemerkte kleinere Gemeinden, Vignone di Val d'Orcia, Bagni a Vignoni.

S. Nro. XC.

pp) Item.

Vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde von Radicondoli.

S. Nro. LXX.

qq) Item.

Vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde von Radicofani einige besondere Vorschriften. Diese Gemeinde soll in allen Stücken das Gebiet und den Umkreis einnehmen, zu welchem bisher folgende grössere und kleinere Gemeinden gehörten. Grössere Gemeinden: Radicofani, Contignano. Kleinere: Castel vecchio, e Perignano, Sasso delle Rocchette, Palazzuolo d'Orcia.

S. Nro. LXXVI.

rr) Item.

Vom 5. Sept. 1776, für die Gemeinde von Raggiolo.

S. Nro. XIII.

ss) Item.

Vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde zu Rappolano. Dazu 1) grössere Gemeinden: Rappolano, Serre, Armaiolo, Poggio S. Cecilia. 2) Kleinere: S. Gimignanello, Modanella, Lati Castelli, Campiglia d'Ombron, Castiglion Buratti.

S. Nro. LXXXVI.

tt) Item.

Reglement vom 15. Dec. 1777, für die Syndici der Gemeinden im florentinischen sowohl, als im pisanischen Gebiet, in Betreff der Rechnungsabnahme von der Verwaltung öffentlicher Güter.

S. Nro. CXLIV.

uu) Item.

Von ebendemselben, für die Gemeinde zu Sarteana. Dazu 1) grössere Gemeinden: Sarteano, Cetona, Castiglioncello del Trinoro, Chianciano. 2) Kleinere: Chiarantana, Abbadia Spineta.

S. Nro. LXXX.

vv) Item.

Reglement vom 15. Dec. 1777, für die Syndici der Gemeinden, über die Art, wie sie ihre Rechnungen abzulegen haben.

S. Nro. CXLIV.

ww) Item.

Von ebendemselben für die Gemeinde zu Soricilli. Sie wird künftig aus folgenden grössern und kleinern Gemeinden bestehen. Grössere Gemeinden: Sovicille, Torridi Rosia, S. Lorenzo a Mersa, Tocchi, Stigliano, Rosia, Orgia, Jefa. Kleinere: Ampruguano, Bagnaia, Barontoli, Capraja, S. Quirico a Tonni, Tojano, Brenna, Viteccio, Monte Pescini, Belagaio, Cerreto alla Selva, Serre a Petriolo, Fogliano, Formignano, Frontignano, S. Biagio a Filetta, Santo, Cerbaia, Ancaiano, Macereto, Cerreto a Mersa, Pieve a Molli, Recenza, Tegoia, S. Giusto, S. Maria a Pilli, Simignano di Montagna, Moverbia, S. Salvadore a Pilli, Gambarucci, Pieve a Coppiano, Renna, o Querciglione.

S. Nro. LXXXVIII.

xx) Item.

Motuproprio vom 16. Sept. 1776, für die Gemeinde des Distrikts von Stia, welche künftig aus folgenden Gemeinden bestehen soll: Palagio dentro, Porciano, Lega di Castella, o sia Castel Castagnaio.

S. Nro. XVI.

yy) Item.

Reglement vom 26. Aug. 1776, für die Gemeinde des Distrikts von Subbiano, welches folgende Gemeinden in ein Ganzes verbindet: Subbiano, Castelnuovo Bibbiano, S. Mama, Belfiore, Pieve di S. Martino, Pieve di S. Giovanni, Valenzano, Vocognano, Montegiovi, Catenaia, Castelluccio, Savorgnano.

S. Nro. V.

zz) Item.

Motuproprio vom 24. Febr. 1777, für die Gemeinden des Distrikts von Terra Rosa, welches in Hinsicht dieser Gemeinde besondere Vorschriften enthält.

S. Nro. XXXIX.

Vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinde zu Torrita und ihre kleinere Gemeinde Guarda Valle di Val di Chiana, die unter dem Namen, Gemeinde zu Torrita, ein Ganzes ausmachen sollen.

S. Nro. LXXXV.

Reglement von ebendemselben Datum für die Gemeinde zu Trequanda und folgende Gemeinden: 1) Grössere Gemeinden: Trequanda, Petrojo, Montisi. 2) Kleinere: Monte Lefre, Belsedre.

S. Nro. LXXXIII.

(Grofsherzogliche Kammer.)

a) Schmiede und Schlösser dürfen Nägel etc. verfertigen.

Notification vom 1. Jul. 1776, in welcher befohlen wird, dafs es in Zukunft den Schmieden, Schlössern u. s. w. sowohl in Florenz, als in den übrigen Oertern des Grofsherzogthums erlaubt seyn soll, Karren- Kaleschen- und Kutschennägel, nebst allen andern Sorten, die grösser sind, als eine Drittelelle, zu verfertigen, auch die, zur Verfertigung solcher Nägel erforderlichen Nagelstöcke und Werkzeuge zu haben und frei zu gebrauchen, so wie auch die Schrauben- Spindel- und Nägelmutter zu Holzschuh- und andern Schuhnägeln, und soll alles Materiale dazu aus den Eisenmagazinen des Grofsherzogthums genommen werden.

S. Nro. I.

b) Eis und Schnee darf aufbewahrt und verkauft werden.

Notification vom 6. Nov. 1776, dafs es in Florenz und auf dem Lande, Jedermann erlaubt seyn soll, Eis und Schnee aufzubewahren, sowohl zum Verkauf, als zum eigenen Gebrauch.

S. Nro. XXIII. und XLVI.

c) Incorporation einiger besondern Gemeinden.

Notification vom 22. Nov. 1776, die Gemeinden und Villen von Moggiona und von der Abtei zu Petraglia, welche in dem Gerichts-

bezirk der Gemeinde von Bibiena liegen, sollen in allen Stücken wie das übrige Grofsherzogthum angesehen werden.

S. Nro. XXV.

d) Pappedeckel, Karten etc. von auswärts, bezahlen Einfuhrzölle.

Notification vom 29. Nov. 1776, dafs die von auswärts eingeführten Pappedeckel, Karten u. s. w. den Einfuhrzoll von 3 Liren für 100 bezahlen sollen.

S. Nro. XXVI.

e) Lehnssachen.

Notification vom 7. Jan. 1777, zur Bestimmung der Rechte und Einkünfte, die den Grafen von Gherardesca aus dem Lehngute des Gebiets von Castagneto, Bolgheri und Donoratico zufliefsen sollen, womit der Grofsherzog diese Familie belehnt hatte.

S. Nro. XXXII.

f) Eisenwaaren des k. Eisenhammers, herabgesetzt.

Notification vom 7. Febr. 1777, dafs in Zukunft der Preis von allen eisernen Spaten, welche der k. Eisenhammer sowohl in dem Grofsherzogthum als auswärts verkaufen wird, auf 35 Liren für den Centner heruntergesetzt werden soll.

S. Nro. XXXVI.

g) Stadt Florenz: vor den Thoren derselben dürfen Häuser erbauet werden.

Notification vom 14. März 1777, welche Jedem die Freiheit ertheilt, ausserhalb den Thoren von Florenz, innerhalb einer Meile des Umfanges dieser Stadt, Häuser und Kramläden zu erbauen, und in diesen, so wie in denen, welche schon vorhanden sind, jedes Gewerbe und jedes Handwerk zu treiben, wodurch zugleich alle, das Gegentheil verordnende Gesetze aufgehoben werden.

S. Nro. L.

h) Mahlaccise.

Befehl vom 8. April 1777, an die Gerichtsvögte, in Rücksicht der Mahlaccise.

S. Nro. LIII.

i) Pistolen, römische, deren Cours.

Notification vom 23. April 1777, in welcher der Cours der römischen Pistolen, (Doppia) der halben Pistolen und der doppelten Pistolen, für den, in der Verordnung bestimmten Werth erlaubt wird, und soll die Pistole zu 22 Carat fein Gold, 19 Liren u. s. w. gelten.

S. Nro. LIV.

k) Item.

Notification vom 7. Jun. 1777, durch welche das in Pisa bereitete Leder, welches in Florenz eingeführt wird, um dort verarbeitet oder auch nur besser zubereitet und glänzend gemacht zu werden etc. ohne alle weitere Zollabgaben durch das ganze Groſsherzogthum verführt werden darf, wenn es den Einfuhrzoll in Florenz und den Ausfuhrzoll in Pisa entrichtet hat.

S. Nro. XCVII.

l) Thon- und Töpfererde darf frei circuliren.

Notification vom 27. Jun. 1777, wodurch die freie innere Circulation aller Thon- und Töpfererde, woraus Back- und Ziegelsteine, Tiegel für die Glasschmelzöfen, irrdenes Geschirr und andere Gefäſse von jeder Art verfertigt werden, erlaubt wird. Eben so darf auch der Sand, aus welchem Glas gemacht wird, und Salz aus gemeiner Asche gezogen, nebst zerbrochenem Glas u. d. m. frei von einem Ort zum andern geführt werden.

S. Nro. XCIX.

m) Fleischstempel und Fleischtaxe etc. deren Verpachtung.

Notification vom Monat Jul. 1777, daſs bei der bevorstehenden Eröffnung der Pacht des Fleischstempels und der Fleischtaxe, in dem Gebiet und Distrikt von Florenz, mit einbegriffen die Schlächter der

Podesterie der Hauptstadt, womit auch die Pacht der Weinschenken und der Schlächterbänke, die von dem Salzamt abhängen, verbunden ist, jeder, der Lust dazu hat, diese Pacht mit oder ohne öffentliche Licitation übernehmen, und während des Monats Sept. sein Gebot u. s. w. der Pacht-Administration vorlegen kann. Zugleich aber wird dabei festgesetzt, daſs alle Privatpersonen, Klöster, Brüderschaften und Corporationen, die Freiheit erhalten, sowohl frisches als gesalzenes Fleisch bei jedem, ihnen gefälligen, öffentlichen Schlächter und Garkoch, auch in grösserer Quantität als fünf Pfund, zu ihrem eigenen Gebrauch sich anzuschaffen. Und können auch die Gastwirthe, Marketender und Garköche sich eben dieser Freiheit bedienen, aber nur in Betreff des frischen Fleisches.

n) Heu und Stroh darf frei verkauft werden.

Notification vom 10. Jul. 1777, durch welche der Auf- und Verkauf von Heu und Stroh, in welchem Ort es auch seyn möge, frei gegeben wird.

S. Nro. CI.

o) Tabaksverkauf en detail.

Notification vom 16. Jul. 1777, wodurch der Verkauf des Tabaks en detail, den besoldeten Bedienten der Tabaks-Administration verboten wird, in Florenz sowohl, als in andern Städten und Dörfern des Groſsherzogthums. Zugleich wird Jedem die Befugniſs ertheilt, sich mit Tabak aus den Magazinen, welche die Tabaks-Administration in den Städten und Dörfern errichten wird, zu versehen. Diese verkauft ihn in groſsen und kleinen Quantitäten, jedoch letztere nicht unter 50 Liren am Werth. Indeſs soll diese Verordnung vom 1. Jan. 1778 an, vollzogen werden.

S. Nro. CIV.

p) Item: nebst einem Tarif der Preise.

Verordnung vom 16. Jul. 1777, nebst dem Tarif, zu welchen Preisen der Tabak von der General-Administration, sowohl im Groſsen

als im Einzelnen verkauft werden soll, nebst den Vorschriften, welche die Verkäufer im Kleinen zu beobachten haben.

S. Nro. CV.

q) Incorporation einiger Schlösser und Distrikte.

Zwei Notificationen vom 2. 6. und 11. Aug. 1777 1) Dafs die Schlösser und Gebiete von Trappola, Rocca, Guicciarda und Sagona, in Civilsachen von der Podesterie zu Loro, und in Criminalsachen von dem Vicariat S. Giovanni abhängen sollen. 2) Dafs diese Schlösser überhaupt von der Krone von Toskana abhängen, und ohne Unterschied allen öffentlichen königlichen, und Gemeindesteuern, welche an andern Orten des Grofsherzogthums entrichtet werden, unterworfen seyn sollen.

S. Nro. CIX. und CX.

r) Contrebande, deren Strafen gemildert.

Notification vom 21. Aug. worin S. K. H. die Strafen mildern, welche nach der Strenge der Gesetze bisher, selbst bei geringen Uebertretungen des Verbots in Ansehung des fremden Tabaks, des Eisens, und Nägelwerks, eben so wie in Betreff der Spielkarten, ausser der Geldstrafe noch statt fanden; so dafs gewöhnlich die persönliche Verhaftung dabei eintrat. Höchstdieselben erklären vielmehr, dafs man in solchen Fällen künftig, nie zur persönlichen Verhaftung schreiten solle.

S. Nro. CXII.

s) Fabrikwaaren, einheimische, von Seide, Leinen, Baumwolle und Wolle, sind Zollfrei.

Notification vom 1. Sept. 1777, dafs die Bänder, Tücher und Seidenzeuge, ferner alle Waaren von Leinen, Hanf, Baumwolle, Wolle, Kameelhaar, so wie alle andere, sowohl glatte als geblümte Fabrikwaaren, die im Sienesischen fabricirt werden, wenn sie aus dem Gebiete des Staats ausgeführt und wieder in dasselbe zurückgeführt werden, von allen und jeden, sowohl königl. als Gemeindezöllen frei seyn sollen.

S. Nro. CXVII.

t) Großherzogliche Kammer, aufgehoben.

Edict vom 1. Dec. 1777, welches die oben erwähnte, großherzogliche Kammer aufhebt, und die Stelle eines Auditors für die Regalien und königliche Besitzungen dafür errichtet; welcher zugleich ebendieselbe bürgerliche Gerichtsbarkeit ausüben soll, welche die großherzogliche Kammer nach Vorschrift des Edicts vom 31. Dec. 1740 und der andern spätern Verordnungen, bisher ausübte.

S. Nro. CXL.

Justizsachen.

a) Advokat, königlicher, angestellt, für die herrschaftliche Rechtssachen.

Durch ein Motuproprio vom 27. Mai 1777, wird ein königl. Advokat angestellt, um alle bürgerliche Rechtssachen, welche die k. Departementen betreffen, zu vertheidigen und zu besorgen.

S. Nro. LXI.

b) Item. Dessen Pflichten und Geschäfte bestimmt.

Weiteres Motuproprio vom 27. Mai 1777, worin angezeigt wird, welche k. Departements es sind, deren Rechtssachen der k. Advokat zu vertheidigen hat: Nämlich folgende: die Schatzkammer, die Kammer der k. Domainen und Krongüter, der Fiscus, das Postamt, die Mahlaccise, das Lotto, die Kammer über die k. Gebäude und Gärten, die allgemeine Bank (Monte commune), die Leihbank (Monte di Pieta) zu Florenz, die großherzogl. Zehenden, und alle Aemter und Departements, welche unter der General-Administration der Finanzen begriffen werden.

S. Nro. LXII.

c) Emancipation der minderjährigen Söhne.

Die Emancipation der minderjährigen Söhne müssen von dem Magistrato supremo geschehen.

S. Nro. LXIII.

d) Prozeſsordnung.

Edict vom 20. Oct. 1777, welches in Hinsicht auf die Instanzen der Prozesse, und in Betreff der Procuratoren und Sachwalter, für die Tribunäle zu Pisa etc. gleiche Verfügungen macht, so wie sie bei dem florentinischen Gerichtshofe bereits getroffen sind.

S. Nro. CXXII.

Kanzelei della Regia Giurisdizione, worin die Ausfertigungen der Rescripte in Gnadensachen geschehen.

Motuproprio vom 19. Dec. 1776, welches die Rechte und Sporteln bestimmt, welche die Kanzelei jenes Collegii zu fordern berechtigt ist, mit einem beigefügten Tarif der ihr zukommenden Sporteln etc.

S. Nro. XXVIII.

Klöster. Königliche Deputation wegen der Klöster.

a) Kloster-Frauen, auswärtige, bezahlen eine doppelte Mitgabe an das Kloster.

Befehl vom 15. Febr. 1777, an die Verwalter und Curatoren der Klöster, wodurch ihnen bekannt gemacht wird, daſs der allgemeinen Regel nach, die Fremden, welche die Erlaubniſs erhalten, sich in den Klöstern des Groſsherzogthums einkleiden zu lassen, eine Mitgabe, die doppelt so groſs ist, als die gewöhnliche, an das Kloster bezahlen sollen.

S. Nro. XXXVII.

b) Prüfungen vor der Einkleidung der Nonnen, sind gratis.

Befehl vom 19. Jul. 1777, wodurch den Gerichtsvögten eröffnet wird, daſs kein Beamter irgend eine Belohnung nach Taxe, von den, noch nicht eingekleideten, Nonnen nehmen soll, für die Prüfungen und Untersuchungen, die vor der Einkleidung mit ihnen anzustellen sind.

S. Nro. CVI.

Maas und Gewicht.

Edict vom 7. Jul. 1777, welches befiehlt, dass alle Gerichtshöfe und Magistratscollegien in den Gemeinden, zum Gebrauch der Unterthanen, ein Sortiment von den gesetzlich vorgeschriebenen Maassen und Gewichten bereit halten sollen.

S. Nro. C.

Magistrato supremo.

a) Innere Einrichtung desselben verbessert.

Decret vom 3. Jan. 1777, zur Vollziehung des Motuproprios S. K. H. vom 23. Dec. 1776, wodurch befohlen wird, dass zur bessern Einrichtung dieses Tribunals (Mag. supr.) künftig drei Auditores bei demselben angestellt werden sollen, zur Untersuchung und Entscheidung der Rechtssachen, nebst einem Kanzeleidirector, welcher den Vorsitz in der Kanzelei führt.

S. Nro. XXXI.

b) Collegium der Syndicatoren und Procuratoren etc. aufgehoben.

Motuproprio vom 28. Mai 1777. Das Collegium der Syndicatori della Ruota und der Procuratoren di Palazzo, wird hierdurch aufgehoben und dem Mag. supr. es übertragen, die Fälle, wo Erbschaften ausgeschlagen werden, oder Emancipationen statt finden, zu entscheiden.

S. Nro. LXIII.

Münzwesen.

Edict vom 3. Oct. 1777, welches die alten abgenutzten Paoli, $3\frac{1}{2}$ gute Groschen an Werth, und die Testoni, 3 Paoli an Werth, welche in Rom, oder in andern auswärtigen Münzen geschlagen sind, im Grossherzogthum verbietet.

Pardon für alle Entwichene.

Generalpardon für alle Ausreisser, und für alle andere entwichene Unterthanen, wenn sie keine schwere Verbrechen begangen haben. Vom 22. Oct. 1776.

S. Nro. XVIII.

P i s t o j a.

Motuproprio vom 10. Mai 1778, zur Erweiterung des Edicts vom 11. März 1776, welches verschiedene Lasten und Servituten von mehreren, in dem Gebiet der Stadt Pistoja gelegenen Gütern aufhebt, und der Stadtkämmerei zu Pistoja die Befugniſs ertheilt, zum Verkauf oder zur Erbzinsgebung aller liegenden Gründe, welche sie wirklich im Besitz hat, ungesäumt zu schreiten. Eine beigefügte Note benennt alle diese Güter, ihre Abgaben und die Bedingungen, unter welchen sie veräussert werden dürfen.

S. Nro. LVI.

Polizeisachen.

a) Lebensmittel von schlechter Beschaffenheit, sollen nicht eingeführt werden.

Motuproprio vom 3. März 1777. Die beständigen, von dem Sanitätsamt angestellten Wachen, welche am Eingange des Havens zu Livorno, den Waizen und andere Getreidearten und Lebensmittel untersuchen mussten, werden hierdurch abgeschafft. Indeſs wird zugleich erinnert, daſs das Verbot, Waizen oder andere Getreidearten und Lebensmittel von schlechter Beschaffenheit, weder in Livorno selbst, noch in das Groſsherzogthum überhaupt einzuführen, in seiner vollen Kraft bleiben soll.

S. Nro. XLV.

b) Schnee und Eis aufzubewahren, erlaubt.

Verordnung vom 3. März 1777, wodurch an allen Orten des Groſsherzogthums, Jedem die Erlaubniſs ertheilt wird, Schnee und Eis aufzubewahren und zu verkaufen.

S. Nro. XLVI.

c) Schnee soll nicht in den Straſsen aufgehäuft werden.

Es wird im Dec. 1777, verboten, Schnee in den Straſsen zusammenzuziehen.

S. Nro. CXLIII.

Pratica Segreta. *)

a) Gerichtsbarkeit einiger Gebiete.

Notification vom 6. Aug. 1777, worin befohlen wird, daſs die Schlösser und Burgen von Trappola, Rocca, Guicciarda und Sagona mit den dazu gehörigen Gebieten, künftig in Civilsachen von der Podesterie zu Loro, und in Criminalsachen von dem Vicariat zu S. Giovanni abhängen sollen.

S. Nro. CIX.

b) Item.

Edict vom 23. Oct. 1777, welches befiehlt, daſs in Hinsicht auf bürgerliche Streitigkeiten in der neuen Podesterie von Calice, Veppo und Madrigano die bisher geltenden Verordnungen mit ihren Zusätzen, Verbesserungen, Milderungen, und den, von den vorigen Lehnsherren gemachten Gesetzen, vor wie nach beobachtet werden sollen, und daſs in peinlichen Fällen das Tribunal zu Pontremoli auf alle diejenigen Gesetze Rücksicht nehmen soll, die bis jetzt daselbst hergebracht sind.

S. Nro. CXXIII.

c) Notarien, deren Verbindlichkeiten.

Motuproprio vom 23. Oct. 1777, des Inhalts, daſs kein Notar, der durch irgend eine fremde Autorität, und nicht von den Magisträten und Tribunälen des Groſsherzogthums selbst, ist creirt worden, in Pontremoli und dessen Gebiet irgend ein gerichtliches Instrument, weder bei Handlungen unter Lebenden, noch auf den Todesfall, aufsetzen darf, und daſs die zu creirenden Notarien, wenn sie in jenen Oertern wohnen, den Gesetzen des Archivio zu Pontremoli sich unterwerfen müssen.

S. Nro. CXXIV.

*) Ein ehemaliges Justizcollegium zu Florenz, welches solche Streitigkeiten schlichtete, die zwischen ganzen Collegiis und Magistraten entstanden, auch die Appellationen in Lehnssachen annahm, u. d. gl. D. H.

Proviantamt.

a) Oehlhandel freigegeben.

Notification vom 30. Apr. 1777, wodurch alles Standgeld, welches von dem Oehlhandel gefordert wurde, aufgehoben wird.

S. Nro. LV.

b) Produkten- und Viehtabellen.

Notification vom 1. Jun. 1777. In Gemäſsheit des Edicts vom 26. Apr. 1769 wird die Zeit bestimmt, wo jährlich der Ertrag des Waizens und anderer Getreidearten, so wie der Kastanien, des Oehls, und der Bestand des Viehes, dem Proviantamt vorgelegt werden soll.

S. Nro. LXIV.

Pupillen-Collegium.

Motuproprio vom 27. Mai 1777, wodurch ein neues Reglement für das Pupillencollegium ertheilt wird. Diesem zufolge wird dasselbe aus einem Curator und aus zwei Senatoren, (die, wie es gewöhnlich ist, alle sechs Monate abwechseln,) so wie aus drei legaten Residenten bestehen. Letztere setzt der Groſsherzog an.

S. Nro. LIX.

Regalien der k. Besitzungen.

Der Auditore delle Regalie e Possessioni, mit einer Kanzelei und dazu gehörigen Subalternen, formirt ein neues Tribunal, welches an die Stelle der aufgehobenen groſsherzogl. Kammer eingesetzt ist. Edict vom 1. Dec. 1777.

S. Nro. CXL.

Sanitätsamt.

a) Leichname, deren Beerdigung.

Gesetz vom 2. Jan. 1777, zur Vorschrift des Verfahrens, vor und nach der Beerdigung der Leichname.

S. Nro. XXIX.

b) Item.

Instruction vom 2. Jan. 1777, in Rücksicht der Vorsichtsregeln, die bei der Behandlung todter, oder für todt gehaltener Menschen, so lange sie noch über der Erde sind, beobachtet werden sollen.

S. Nro. XXX.

c) Item.

Befehl an die Gerichtsvögte, vom 11. März, in Betreff des Leichenhauses, wohin jene Leichname gebracht werden sollen, nebst der Anweisung, der Bezahlung, der dadurch verursachten Unkosten.

S. Nro. XLVIII.

d) Sanitätsamt, Ausgaben desselben, woher sie zu nehmen.

Circularschreiben vom 20. Jan. 1777, welches die sämmtlichen Ausgaben und Schulden angiebt, die das Sanitätsamt vom 1. Apr. 1765 an, bis zu Ende Dec. 1776 gemacht hat. Diese betrugen 48,412 Scudi. Ferner wird die, bisher zur Bestreitung dieser Ausgaben, übliche Art, von den Besitzern der liegenden Gründe in dem toskanischen Staate, ausserordentliche Auflagen zu fordern, abgeschafft, und an ihre Stelle ein leichteres und bequemeres System angegeben, dem zufolge das Publikum von jenen Unkosten befreit wird. Es wird nämlich bei weitem der gröſste Theil jener Ausgaben aus dem k. Aerario bezahlt, und ein kleiner Theil derselben für solche Gesundheitsanstalten, die blos zum Nutzen einzelner Gemeinden gereichen, aus den Gemeindekassen bestritten.

S. Nro. XXXV.

e) Begräbnisse.

Instructionen und andere Verordnungen wegen des Begräbnisses.

S. Nro. XXIX. und XXXV.

f) Leichname, deren Aussetzung in den Kirchen.

Befehl vom 1. März 1777, an die Gerichtsvögte, wodurch den Pfarrern die Erlaubniſs, in ihrer Kirche todte Körper auszusetzen,

auf ein Jahr verlängert wird; jedoch die Sonntäge und andere vorgeschriebene Feiertäge ausgenommen. Nach Verlauf eines Jahres aber, sollen die Leichname in besonders dazu erbauete Leichenhäuser gebracht und ausgesetzt werden.

S. Nro. XLVIII.

g) *Gesundheitspflege und Aufsicht darüber, den Gerichtsvögten eingeschärft.*

Befehl vom 25. Oct. 1777, an die Gerichtsvögte, wodurch ihnen sowohl, als ihren Unterbeamten, so wie den Magistraten und Deputationen der Gesundheitspflege aufgegeben wird, alle Sorgfalt und Wachsamkeit für die Erhaltung der Gesundheit ihrer Distrikte und Oerter anzuwenden, und ihnen zugleich die Vorsorge für die Gesundheit solcher Oerter, wo Vieh- und Miststätte sich befinden, anempfohlen wird.

S. Nro. CXXVI.

Schulden der Officiere.

Motuproprio vom 22. März 1777. Die Schulden der Officiere der grofsherzogl. Truppen sollen den respektiven Kommandanten der militärischen Corps, im Monat Dec. jeden Jahres, angezeigt werden.

S. Nro. LI.

Edict vom 3. Oct. 1777, welches die vorstehende Verordnung in Betreff der erwähnten Schulden der Officiere, erläutert.

S. Nro. CXX.

Schuldner (Privat-).

Edict vom 12. Nov. 1777, die bürgerlichen Privatschuldner betreffend, welche weiter kein Vergehen begangen, mithin sich keine Polizei- noch Criminalstrafe zugezogen haben. Vermöge dieses Edicts sollen die Privatschuldner nicht zu den Verbrechern gezählt, auch nicht in Verhaft genommen werden, wenn ihre Schulden die Summe von 30 Liren nicht übersteigen. Und wenn auch die Schuld jene Summe überschreitet, so soll doch erst die Realexecution auf alle mögliche Weise versucht werden, ehe man zum Personalarrest schreiten darf, der nur

in dem Fall eintritt, wenn alle andere Mittel, die Zahlung zu bewirken, vergeblich sind. Doch versteht es sich, daſs dieses nicht von Fremden und der Flucht verdächtiger Personen gelte, in deren Hinsicht es bei den bisherigen Gesetzen bleibt.

S. Nro. CXXXVII.

Siena.

a) Oeconomie, deren Verwaltung etc.

Allgemeines Reglement vom 2. Jun. 1777, für die Gemeinden der obern Provinz Siena, welches ihnen die freie Verwaltung ihrer öffentlichen Einkünfte und Ausgaben überlässt, nebst der Betreibung ihrer öconomischen Angelegenheiten und Geschäfte, eben so wie die Gemeinden des florentinischen Staates diese Freiheit genieſsen.

S. Nro. LXV.

Die Gemeinden der obern Provinz des Staates von Siena, sind folgende: La Comunita del Terzo delle Masse dette di Citta, la Comunita del Terzo delle Masse di S. Martino, Casole, Radicondoli, Chiusdino, Montalcino, Buonconvento, S. Giovanni d'Asso, Castiglione d'Orcia, Radicofani, Abbadia S. Salvadore, S. Casciano de' Bagni, Chiuci, Sarteano, Pienza, Asciano, Trequanda, Asinalunga, Torrita, Rapolano, Castelnuovo Berardenga, Sovicille, Monteriggioni, S. Quirico, Montieri, Pian Castagnajo, Monticiano, Murlo.

b) Verkauf und Erbzinsnehmung liegender Gründe.

Instruction vom 2. Jun. 1777, für die Magistrate und Stellvertreter der Gemeinden der obern Provinz von Siena, so wie für die übrigen Corpora, welche die, den Laien gehörigen, frommen Stiftungen repräsentiren, betreffend den Verkauf oder auch die Erbzinsnehmung solcher liegenden Gründe, worüber die Gemeinden oder auch die, den Laien gehörigen frommen Stiftungen, das dominium directum haben.

S. Nro. LXVI.

c) Oeconomie und deren Verwaltung.

Beschlufs vom 2. Jun. 1777, zur weitern allgemeinen Einrichtung der Landesöconomie der obern Provinz von Siena, welcher in Rücksicht des unten bemerkten Bezirks einige besondere Vorschriften ertheilt.
S. Nro. LXVII.

Der erwähnte Bezirk enthielt folgende Gemeinden: Agostoli, Arziccioli, S. Appollinare, Casciano, Certano, Formicchiaia, Fonte Benedetta, Ginestreto, Galignano, Montecchio, S. Margarita, Monsindoli, S. Maffeo, S. Maria in Tressa, Monte Albuccio, Munissero, Trojola, Terensano, S. Teodoro, Volti. Desgleichen noch folgende kleine Gemeinden: S. Bartolommeo, S. Prospero, S. Petronilla, Vico, Marciano, Fonte Becci, Vuopini, S. Dalmazio, Abbadia a Quarto, Castagno.

d) Item.

Instruction vom 2. Jun. 1777, zur weitern allgemeinen Einrichtung der Verfassung der obern Provinz von Siena, welche in Rücksicht der Masse di Siena del Terzo di S. Martino, einige besondere Einrichtungen trift, und sie in eine einzige Gemeinde vereiniget, welche aus folgenden Oertern besteht: Abbadia al Piano, Arbiola, S. Angiolo in Tressa, Borgo vecchio, Bulciano, Cuna, Collemalamerenda, S. Mamiliano S. Gio a Collanza, S. Eugenia, Isola, S. Giorgio a Lapi, Maggiano, S. Piero a Paterno, S. Stefano a Pecorile, Salteano, S. Regina, Vignano, Val di Pugna, e Usinina.
S. Nro. LXVIII.

e) Gerichtsschreiber, Insruction für dieselben.

Instruction vom 1. Sept. 1777, für die Gerichtsschreiber der Gemeinden in der obern Provinz von Siena.
S. Nro. CXVI.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Verordnung vom 28. Oct. 1777, welche in folgenden fünf Artikeln den Gerichtshöfen von Siena eine streng zu beobachtende Vorschrift ertheilt. Sie handelt: 1) Von der Einrichtung und Verfassung der Tribunäle; 2) von den Richtern in der ersten und zweiten Instanz;

3) von den Fristen und Terminen bei den Rechtshändeln, so wie von der, bei ihrer Beförderung zu beobachtenden Ordnung; 4) von den Procuratoren und Advokaten; 5) von den Taxen und Sporteln.

S. Nro. CXXIX.

f) Magistrate und andere obrigkeitliche Collegia im Sienesischen.

Motuproprio vom 28. Oct. 1777. Folgende Aemter werden dadurch aufgehoben: 1) das Amt eines Richters bei der Rentkammer, Auditor Fiscale genannt; 2) das Tribunal der Zollerheber; 3) die Stelle eines Richters über Pupillensachen und zugefügte Schaden; 4) der Platz eines Aufsehers über die Kloaken; 5) das Straſsenamt, in soweit als es königliche Straſsen in den respektiven Gemeinden giebt.

Dagegen wird verordnet, daſs die Gerichtsbarkeit, so wie die Obliegenheiten und Befugnisse, welche jeder, von den aufgehobenen Stellen bisher zukamen, künftighin denen Magistraten und Gerichtshöfen zustehen sollen, welchen sie durch die gegenwärtige, und andere gleichzeitige Verordnungen werden übertragen werden. Diese sind folgende: Das Consistorium, welches aus dem Capitano del popolo und aus acht Beisitzern bestand, die zusammen die Geschäfte eines Statthalters besorgten; ferner das Tribunal des Groſskanzlers; die Stelle des Auditors del Governo, der alle Rechtshändel in Cameralsachen abmachte; weiter das Salzamt; das Richteramt, über die Streitigkeiten, welche über die groſsen Viehweiden, Vieh und andere dahin gehörigen Sachen in der Maremma senese entstanden; das Amt der Contrakte; die Ruota, ein bürgerlicher Gerichtshof in der zweiten Instanz; das Amt des Auditors del Magistrate supremo, del concistoro; das Handelsgericht, und das Amt eines besondern, von jenem Tribunal deputirten Richters in Handelssachen. Ferner sollen forthin im Sienesischen bestehen, das Collegium, welches über die Wasserleitungen, Brunnen, Kloaken, so wie über die Reinigkeit der Straſsen, die Aufsicht führt; der Magistrato de' Conservatori (er hatte die besondere Gerichtsbarkeit über die Flüsse, öffentlichen Bäder, Mühlen u. s. w.) il Magistrato del Monte de' Pasclai; il Magistrato de' Regolatori a conservatori del publico Archivio, und der Magistrato de' pupilli.

S. Nro. CXXX.

g) Criminalsachen.

Verordnung vom 28. Oct. 1777, über die Verfahrungsart, welche die Beamten bei den Tribunälen des Staates von Siena, in peinlichen Sachen zu beobachten haben; wovon die Untergerichte der Vasallen nicht ausgenommen sind. Durch diese Verordnung ist die Form des Prozesses genau vorgeschrieben, und der Gebrauch der peinlichen Protocolle eingeführt.

S. Nro. CXXXI.

h) Bürgerliche Rechtssachen im Sienesischen.

Errichtung eines höchsten Tribunals, welches aus dem Capitano del popolo, aus den acht Consistorialprioren von Siena, so wie aus einem Richter, (mit dem Titel eines Auditors des höchsten Tribunals) besteht, nebst einer Vorschrift, die Verfahrungsart betreffend, welche bei diesem Tribunal in der ersten, zweiten und dritten Instanz Statt finden soll. Das neu errichtete Tribunal wird mit dem 1. Jan. 1778 seinen Anfang nehmen.

S. Nro. CXXXII.

i) Justiz- und Polizeitribunal.

Edict vom 28. Oct. 1777, wodurch das Tribunal del Capitano di Giusticia eine neue Einrichtung erhält, um dadurch einen schnellern Gang in Justiz- und Polizeisachen zu bewirken. Dies Tribunal soll vom 1. Jan. 1778 an, aus zwei auswärtigen Richtern bestehen, wovon der erstere den Titel eines Fiscalauditors führt, der andere aber den Charakter eines Vicars hat. Ferner gehören dazu, ein Kanzeleidirektor und ein Gerichtsschreiber, nebst einem Beisitzer in peinlichen Sachen, so wie ein Gerichtsschreiber und ein Beisitzer in bürgerlichen Sachen. Jedes Mitglied dieses Tribunals erhält das ihm gebührende Ansehen, nebst einer genauen Vorschrift seiner Obliegenheiten.

S. Nro. CXXXIII.

k) Item.

Instruktion vom 28. Oct. 1777, zur Einführung der Protocolle in peinlichen Sachen, bei dem Gerichtshofe des Fiscalauditors zu Siena.

S. Nro. CXXXIV.

l) Item.

Ebendasselbe für die Provinzialbeamten, in Form eines Gesetzes.
S. Nro. CXXXV.

m) Item.

Instruktion vom 10. Nov. 1777, für die Gemeindeschreiber der obern Provinz von Siena, als Vorschrift bei der Rechnungsablage, welche sie jährlich zu thun haben.
S. Nro. CXXXVI.

Tabak.

Instruktion vom 23. Jun. 1777, nebst einem Tarif, zu welchen Preisen die General-Tabaks-Administration den Tabak im Grofsen und im Kleinen verkaufen soll.
S. Nro. CV.

Tribunal der Seeconsuln und des Wasseramts zu Pisa.

Motuproprio vom 13. März 1777. Diesen Tribunälen wird der hergebrachte Gebrauch, für die Eintragung der Akten, unter dem Titel, Salvo jure copiae oder loco copiae, eine Taxe oder Belohnung zu nehmen, untersagt.
S. Nro. IL.

Vermächtnisse an die todte Hand.

Erläuterung des Artikels V. und VI. der Verordnung vom 2. März 1769, in Betreff der Stiftungen für die Seelenmessen oder auch anderer frommen Vermächtnisse an die todte Hand, welche nicht über 100 Zechinen steigen, auch in keinem Fall den 20. Theil der ganzen Hinterlassenschaft übersteigen. Vom 18. Aug. 1777.
S. Nro. CXI.

Zollwesen.

a) Trinkgelder bei den Zöllen verboten.

Befehl vom 10. Jan. 1777, wodurch den, bei den Zollämtern und Stadtthoren angestellten Beamten und Bedienten, von welcher

Klasse sie auch seyen, ohne Ausnahme verboten wird, irgend ein Trinkgeld von Privatpersonen, zu welcher Zeit und unter welchen Umständen es sey, anzunehmen, oder ihnen abzufordern.

S. Nro. XXXIII.

b) Zollbediente sollen keine eigene Gerichtsbarkeit mehr haben.

Beschlufs vom 8. Dec. 1777, wodurch allen Zollbedienten eröffnet wird, dafs jede Gerichtsbarkeit über Zolldefraudations-Sachen ihnen künftig benommen ist. Sie wird vielmehr den Amtsvögten und Provinzialrichtern übertragen. Dagegen müssen die Zollbedienten künftig in solchen Sachen die Angeber und Fiskale machen.

S. Nro. CXLII.

c) Item.

Circularschreiben vom 31. Dec. 1777, worin allen Zollbedienten, über das vorstehende Edikt, die Aufhebung ihrer Jurisdiction betreffend, eine besondere Erläuterung und Vorschrift gegeben wird, wie sie sich dabei zu verhalten haben.

S. Nro. CXLV.

Zünfte.

Arezzo.

Edikt vom 9. Dec. 1776, in Gefolge jenes vom 3. Febr. 1770, welches alle Zünfte in der Stadt Arezzo aufhebt.

S. Nro. XXVII.

Alphabetisches Verzeichniſs

derjenigen Verordnungen und Gesetze, die unter gewissen, allgemeinen Rubriken in diesem Jahrgang VIII. vorkommen. —

A.

Advokat, königlicher, angestellt für die herrschaftlichen Rechtssachen (s. Justizsachen a.) dessen Pflichten und Geschäfte bestimmt (b. ibid.)

Advokaten, sollen die Gesetze in ihren Prozessen genau befolgen, auch keine unnütze und ungerechte Rechtshändel annehmen (s. consulta b.)

Akten, von auswärtigen Gerichtshöfen, deren Gebrauch vorgeschrieben (s. Criminalsachen a.)

Arme bezahlen keine Gerichtssporteln (s. Armenrecht a.)

Attestate der Armuth, wie sie auszustellen (s. Armenrecht b.)

Auswärtige Geistliche sollen keine Seelsorger in Toskana werden (s. Geistlichkeit a.)

B.

Begräbnisse (s. Sanitätsamt a.)

C.

Cocons von Seidenwürmern, Handel damit, freigegeben (s. Commerzcollegium b.)

Collegium der Syndikatoren und Prokuratoren etc. aufgehoben (s. magistr. supremo b.)

Contrebande, deren Strafen gemildert (groſsherzogl. Kammer.)

D.

Dispensationen sollen, ohne höchste Erlaubniſs, in Rom nicht gesucht werden (s. Geistlichkeit b.)

E.

Eisenwaaren der k. Eisenhämmer, herabgesetzt (s. groſsherzogl. Kammer f.)

Eis und Schnee, darf aufbewahrt und verkauft werden (s. grofsherzogl. Kammer b.)
Emanzipation der minderjährigen Söhne (s. Justizsachen c.)

F

Fabrikwaaren, einheimische Seide, Leinen, Baumwolle und Wolle sind Zollfrei (s. grofsherzogl. Kammer s.)
Fleischstempel und Fleischtaxe etc. deren Verpachtung (s. grofsherzogl. Kammer m.)

G.

Gerichtsbarkeit einiger Gebiete (s. Pratica segreta a. item b.)
Gerichtsschreiber, Instruktion für dieselben (s. Siena.)
Gesundheitspflege und Aufsicht, den Gerichtsvögten eingeschärft (s. Sanitätsamt g.)
Grofsherzogliche Kammer aufgehoben (s. grofsherzogl. Kammer t.)

H.

Heu und Stroh, darf frei verkauft werden (s. grofsherzogl. Kammer n.)

I.

Incorporation einiger besonderer Gemeinden (s. grofsh. Kammer c.)
Incorporation einiger Schlösser und Distrikte (s. grofsh. Kammer q.)
Innere Einrichtung des magistr. supremo verbessert (s. magistr. supremo a.)

K.

Klosterfrauen, auswärtige, bezahlen eine doppelte Mitgabe an die Klöster (s. Klöster a.)

L.

Lämmerfelle dürfen nicht ausgeführt werden (s. Commerzcollegium a.)
Lebensmittel von schlechter Beschaffenheit sollen nicht eingeführt werden (s. Polizeisachen a.)
Lehnsachen (s. grofsherzogl. Kammer e.)
Leichname, deren Aussetzung in den Kirchen (s. Sanitätsamt f.)
Leichname, deren Beerdigung (s. Sanitätsamt a. c. u. b.)

M.

Mahlaccise (s. groſsherzogl. Kammer h.)

N.

Notarien, deren Verbindlichkeiten (s. Pratica segreta c.)

O.

Oeconomie, deren Verwaltung (s. Siena a. und c. d.)
Oelhandel frei gegeben (s. Proviantamt a.)

P.

Pappendeckel, Karten etc. von auswärts her, bezahlen Einfuhrzölle (s. groſsherzogl. Kammer d.)
Peinliche Sachen, die für den höchsten Gerichtshof in Florenz gehören (s. Kriminalsachen b.)
Pferderennen, Streitigkeiten dabei, gehören vor die Gerichtsvögte (s. Kammer der Gemeinden b.)
Pistolen, römische, deren Cours (s. groſsherzogl. Kammer i.)
Produkten- und Viehtabellen (s. Proviantamt b.)
Prozeſsordnung (s. Justizsachen d.)
Prüfungen vor der Einkleidung der Nonnen, sind gratis (s. Klöster b.)

S.

Sanitätsamt, Ausgaben desselben, woher sie zu nehmen (s. Sanitätsamt d.)
Schmiede und Schlosser dürfen Nägel etc. verfertigen (s. groſsherzogl. Kammer a.)
Schnee soll nicht in den Straſsen aufgehäuft werden (s. Polizeisachen c.)
Schnee und Eis aufzubewahren erlaubt (s. Polizeisachen b.)
Stadt Florenz; vor den Thoren derselben dürfen Häuser erbauet werden (s. groſsherzogl. Kammer g.)

T.

Tabaksverkauf en detail, (s. grofsherzogl. Kammer o.)
— Item nebst einem Tarif der Preise (s. grofsherzogl. Kammer p.)
Thon und Töpfererde, darf frei zirkuliren (s. grofsh. Kammer k. u. l.)
Trinkgelder bei den Zöllen verboten (s. Zollwesen a.)
Trinkgelder dürfen die Bedienten bei öffentlichen Feierlichkeiten nicht annehmen (s. Consulta a.)

V.

Vereinigung mehrerer Gemeinden, nebst besondern Reglements für dieselben (s. Gemeinden von a bis z, item von aa bis zz.)
Verkauf und Erbzinsnehmung liegender Güter. (s. Siena b.)
Vieh- und Miststätten in den Städten etc. zu haben, hängt von den Magisträten der Gemeinden ab (s. Kammer der Gemeinden a.)

Z.

Zollbediente, sollen keine eigene Gerichtsbarkeit mehr haben (s. Zollwesen b item c.)
Zunftauflagen, abgeschaft (s. Commerz-Colleg. d.)
Zünfte, deren Steuern erlassen (s. Commerz-Colleg. c.)

Gesetze und Verordnungen

S. K. H. DES GROSSHERZOGS PETER LEOPOLD, IN TOSKANA.

Jahrgang 1778 *und* 1779. *Codex* 5. *)

Abgaben (geistliche, nach Rom, aufgehoben.)

Befehl vom 21. Juni 1779 an die Superioren der Klöster: dafs keine geistliche Abgaben, Steuern u. s. w. nach Rom hin, oder wohin es sey ausserhalb Landes zu bezahlen, mit dem Beifügen: dafs in Zukunft überhaupt keine geistliche Auflagen, sie seyen welche sie wollen, ohne königliche Genehmigung in Toskana statt finden sollen. S. Nro. XCV.

Abtriebsrecht, (aufgehoben.)

Gesetz vom 22. Febr. 1778, welches, bei der Veräusserung jeder Art liegender Güter, das Abtreibs- oder Näherrecht (jus retractus) gänzlich aufhebt und widerruft. S. Nro. XVI.

Motuproprio vom 21. Mai 1778 zur Erläuterung des vorstehenden Gesetzes vom 22. Febr. 1778 wegen der Aufhebung des Näherrechts und Retrakts bei Veräusserungen. S. Nro. XXV.

Allodialgüter S. K. H. nebst den Gütern des h. Stephanordens der Gemeinden und anderer liegenden Gründe, die den königlichen und öffentlichen Verwaltungen unterworfen sind, diese sollen entweder auf Erbpacht gegeben, oder veräussert werden.

Cabinetsbefehl vom 25. Aug. 1778 wornach alle oben genannten Güter und liegende Gründe entweder verkauft oder auf Erbpacht ge-

*) In der Reihe der sämmtlichen Gesetze von T. Codex 9.

geben werden sollen. Der dafür einkommende Geldbetrag wird in die öffentlichen Banken niedergelegt, um diejenigen Capitalien, welche an auswärtige Creditoren des Staats abzutragen sind, dadurch zu ersetzen und zugleich den Ackerbau und die Landwirthschaft durch die Vertheilung der Güter empor zu bringen. S. Nro. LXI.

Archiv (diplomatisches.) Aufbewahrung aller Diplome und Documente in demselben.

Cabinetsbefehl vom 24. Dec. 1778, daſs in einem Zeitraum von vier Monaten alle alte Diplome und Documente, die auf Pergament geschrieben sind, sie mögen nun in den Archiven der Magisträte und Tribunäle der Stadt Florenz, oder des florentinischen Staats überhaupt, sich befinden, in das diplomatische Archiv zu Florenz niedergelegt werden sollen. Ferner sollen dahin abgeliefert werden, alle Diplome und Documente, welche in den Klöstern und Abteien des Groſsherzogthums vorhanden sind, so daſs die darin, nach der Zeit noch, vorhandenen Documente, künftig für ungültig gerechnet werden sollen.

Auch wird es dem Groſsherzoge angenehm seyn, wenn die übrigen geistlichen und weltlichen Stiftungen, so wie jede einzelne Familie und Privatperson, ihre, in Händen habende, Documente in dies öffentliche Archiv zur Aufbewahrung niederlegen, und dadurch die Absicht des Souverains, die Geschichte und Gerechtsamen des Landes u. s. w. aufzuklären, unterstützen wollen. Dagegen soll den Eigenthümern jedesmal auf ihr Verlangen eine authentische Abschrift gratis davon ausgeliefert werden. S. Nro. LXXVI.

Archiv des Pallastes. (Ein ehemaliges Tribunal in Florenz.) Bestätigung der Privilegien nicht erforderlich.

Befehl vom 31. Aug. 1779, wodurch den verschiedenen Gemeinden bewilliget wird, bis auf weitern Befehl keine Bestätigungen über die, jeder einzelnen von ihnen, ertheilten Privilegien und Exemtionen, einholen zu dürfen. S. Nro. CVII.

Archiv (öffentliches.) Festsetzung der Sporteln für dessen Bediente.

Cabinetsbefehl vom 9. Oct. 1779, wodurch ein neues Reglement mit einem neuen Tarif bekannt gemacht wird, betreffend die Taxengebühren und Sporteln, welche die Notarien, welche bei dem öffentlichen Landes-Archiv zu Florenz, so wie bei der Kasse und bei den höhern, zu diesem Archiv verordneten, Beamten angestellt sind, für die Notariats-Instrumente, Copien, Collationirungen und für das Einlegen der Documente in das Archiv, künftig zu beziehen haben. S. Nro. CXIII.

Archivalische Urkunden, deren Gebrauch.

Circularschreiben vom Juli 1779 an alle Tribunäle und Gerichtsvögte, worin befohlen wird, daſs die Vidimationen der Urkunden pro decima tantum, welche aus dem florentinischen Archiv ausgefertigt werden, keine Rücksicht in gerichtlichen Sachen verdienen, noch weniger in den Akten aufgenommen werden sollen; indem diese blos bei den Veränderungen der Besitzer von liegenden Gütern anwendbar sind. S. Nro. XCVII.

Arme. (Befreiung derselben von Abgaben, und Abzügen bei Erbschaften etc.)

Motuproprio vom 30. Aug. 1779, wodurch die Armen von der Bezahlung der königlichen Gefälle sowohl, als der Abgaben an die Gemeinden, bei Legaten, Schenkungen und lebenslänglichen Vermächtnissen zu Gunsten dürftiger Personen befreit werden; wenn nämlich diese letztere nicht die Summe von sechs Scudi monatlich, übersteigen. Eben so werden solche arme Personen von der Abgabe befreit, die sonst von den Vermächtnissen bezahlt wird, welche auf einmal, entweder an Gelde oder an andern Habseligkeiten verlassen werden; wenn nämlich eine solche Erbschaft den Werth von 30 Scudi nicht übersteigt. S. Nro. CV.

Arme, welche Schulden halber verhaftet sind, bezahlen keine Gerichtskosten.

Motuproprio vom 14. Sept. 1779, welches alle Verhaftskosten und andere Spesen, welche die, Schulden halber verhaftete,

Arme sonst, so wie alle andere verhaftete Personen, bezahlen mufsten, gänzlich aufhebt; dagegen aber befiehlt, dafs alle Almosen und andere, für sie bestimmte, Unterstützungen von jeder Art, ohne irgend einen Abzug, ganz zu ihrem Vortheil verwendet werden sollen. S. Nro. CX.

Audienzen, welche Gerichtspersonen geben müssen.

Edikt vom 18. Aug. 1778. Die öffentlichen Audienzen werden vorgeschrieben, welche die Auditoren, wirkliche Räthe, Assessoren, Vicarien, Amtleute und andere ordentliche Richter, so wie die Delegirten und Schiedsrichter im florentinischen Staat, zu halten verpflichtet sind. S. Nro. LIX.

Instruction für dieselben in Betreff der Audienzen. S. Nro. LXV.

Bank (allgemeine.) Tilgung von 4000 Bankobligationen.

Notification vom 12. Mai 1779, wodurch befohlen wird, mit der Tilgung von 4000 Bankobligationen, (deren Betrag sich auf 400,000 Scudi erstreckt), fortzufahren, und zwar diejenigen Obligationen, welche den Privatpersonen gehören, die in dem Buche der Bank sub Nro. F. eingeschrieben, und vermöge der Verordnung vom 25. Aug. 1778 (s. den Verkauf der k. Allodialgüter, Gemeindengüter u. s. w.) nicht dazu qualificirt sind, länger noch Creditoren der Bank zu bleiben. S. Nro. LXXXVII.

Betteln (verboten.)

Befehl vom 20. Nov. 1778 an die Gerichtsvögte, keine Vagabunden und Bettler zu dulden, noch unter irgend einem Schein von Mitleid, das Collectiren oder Almosensammlen, zu gestatten, ausser in solchen Fällen, wo es unter Auctorität der Bischöffe, in ihren respectiven Diöcesen geschieht. S. Nro. LXVIII.

Bigallo, (ein Hospital in Florenz.) Verwaltung desselben.

Notification vom 7. März 1778, wodurch der Commissair des Hospitals zu Bigallo eine neue Methode bekannt macht, wie die Verwaltung desselben leichter und bequemer soll eingerichtet werden. S. Nro. XXI.

B i s c h ö f f e.

Befehl vom 15. Jan. 1778, an die Bischöffe, daſs sie in Hinsicht der Ordinationen der Priester, und des gesetzmäſsig bestimmten Patrimoniums, worauf sie dieselben ordiniren, eine sorgfältigere Aufsicht führen sollen. Dabei wird zugleich die Nothwendigkeit einer allgemeinen Reduction der zu lesenden Messen bemerklich gemacht, damit die Almosen und Geschenke für die übrig gebliebenen Messen desto eher hinreichen, um sie besser zu bezahlen. Endlich wird befohlen, die Bischöffe sollen dafür sorgen, daſs jeder Pfarrer ein fixes Einkommen, von wenigstens 80 Scudi jährlich, frei von allen Abgaben, beziehe. S. Nro. IV.

Briefboten der Gemeinden.

Motuproprio vom 19. Jan. 1778, welches befiehlt, daſs die Briefboten der Gemeinden, welche Briefe nach der Hauptstadt bringen, ein Felleisen mit zwei Schlössern haben sollen, wovon ein Schlüssel dem Gerichtsvogt oder dem Syndicus der respektiven Gemeinde, der andere aber dem Generalpostamt zugestellt wird. S. Nro. V.

Bulle, in coena domini, (in Toskana verboten.)

Befehl vom 20. März 1779, an die k. Beamten, welche aufs genaueste über die Befolgung der Verordnungen des Circularschreibens an die Bischöffe und Erzbischöffe des Groſsherzogthums, vom 21. Aug. 1772 wachen sollen, in welchem das Anschlagen der Bulle in coena domini in den Beichtstühlen, und das Verkündigen derselben von den Kanzeln und vor den Altären, gänzlich verboten wird. S. Nro. LXXX.

Commerzkammer, welche zugleich über die Künste, Handwerke und Manufakturen gesetzt ist.

a) Anstalten bei Ertrunkenen.

Notification vom 9. Febr. 1778. Der glückliche Erfolg, den der Beistand und die Bemühungen zur Rettung der Ertrunkenen, nach Vorschrift des Rescripts vom 29. Dec. 1777, gehabt haben, hat S. K. H. bewogen, aufs neue zu befehlen, daſs zur Rettung der Ertrunkenen, fernerhin in dem ganzen Groſsherzogthume, alles dasjenige beobachtet

werden soll, was jenes Rescript enthält; zugleich wird Jedem, der einen ertrunkenen Menschen noch lebend aus dem Wasser zieht, eben so wie dem Arzt oder Wundarzte, der mit Erfolg seinen Beistand dabei anwendet, eine Belohnung von 5 Zechinen ausgesetzt. S. Nro. XII.

b) Seidenfabriken befördert.

1) Dürfen an allen Orten angelegt werden.

Motuproprio vom 1. Jun. 1778, wodurch erlaubt wird, an einem jeden Orte, im ganzen Groſsherzogthum, Zeuge von Seide oder Flockseide zu weben und zu verfertigen, auch zu dem Ende, alle dazu gehörige Gebäude und Instrumente sich anzuschaffen, zu errichten und zu gebrauchen. S. Nro. XXXIX.

2) Handel mit roher Seide, frei.

Motuproprio vom 23. Aug. 1779, welches zur Beförderung und gröſsern Befestigung der Handelsfreiheit, befiehlt, daſs die Statuten der Seidenmanufakturisten von den Jahren 1651, 1655 und 1697, die den freien Handel mit Maulbeerblättern und Cocons verbieten, von diesem Tage an aufgehoben seyn sollen. Es ist folglich jede Art von Handel mit diesen Artikeln, in dem ganzen Groſsherzogthum völlig frei. Auch werden die bisherigen Bücher und Zettel (quadernucci) hiemit abolirt, welche die Seidenhändler und Fabrikanten, über den Ein- und Verkauf der Seide führen, und alle Vierteljahr der Obrigkeit vorzeigen muſsten: so wie alle übrigen Handelserschwerungen in Betreff der Seide von jetzt an, cessiren. Ausserdem wird noch befohlen, daſs die Abgabe, welche in Florenz von der ein- und ausländischen Seide, nach dem Gewicht bezahlt wurde, künftig wegfallen soll. S. Nro. CV.

3) Seidenfabriken bedürfen keine Erlaubniſs zu ihren Fabrikaten.

Notification vom 24. Sept. 1779, worin befohlen wird, daſs die, den Seidenmanufakturisten und Seidenhändlern im Kleinen und im Groſsen, durch ihre Zunftstatute auferlegte Verbindlichkeit, um die Bewilligung, zur Verfertigung ihrer Zeuge, anhalten zu müssen, völlig aufgehoben seyn soll, und daſs sie künftig die Freiheit haben, alle Arten von Zeuge ohne weitere Anfrage zu verfertigen. S. Nro. CXXIV.

c) Projekt eines neuen Tarifs, über die Abgaben von allen ein- und ausgehenden Waaren in Toskana.

Notification vom 2. Dec. 1779, dafs S. K. H. ein Projekt vorgelegt worden, über einen neuen Tarif, die Abgaben von allen ein- und ausgehenden und durchgehenden Waaren in dem ganzen Grofsherzogthum betreffend. In diesem Projekt wird vorgeschlagen, alle Arten von Wollenwaaren, und auswärtigen Seidenwaaren, so wie von Karten und Kartons, Sohlleder u. s. w. kurz allen, bisher in dem Grofsherzogthum einzuführen verbotenen Manufakturwaaren, den Eingang zu verstatten. Durch diese Notification werden nun alle Fabrikanten und Manufakturisten, sowohl in den Städten, als auf dem Lande aufg fordert, von diesem Projekt, durch die Kanzclei der Commerzkammer, sich eine vollständige Abschrift geben zu lassen, und derselben ihre Bemerkungen über dies Projekt, innerhalb zwei Monaten gefälligst einzureichen. S. Nro. CXXVI.

Criminaljustiz, der Geistlichkeit entzogen.

Befehl vom 10. Jan. 1778, publicirt von dem Secretariat der k. Rechte, welchem zufolge die peinliche Justiz für alle Unterthanen, für die geistlichen sowohl, als für die weltlichen, auf gleiche Weise verwaltet werden soll. Es sollen daher in Zukunft die geistlichen Gerichtshöfe und die Gemeinden der Ordensgeistlichen, ohne alle Präjudiz in Betreff ihrer übrigen Gerechtsamen, eben so wie es bisher gebräuchlich war, den königl. Beamten der respektiven Tribunäle, alle erforderliche Befugnisse ertheilen, damit sie als gehörige Delegirte im Namen der Kirche in peinlichen Sachen frei handeln und verfahren können. Im entgegengesetzten Fall aber, sollen alle Decrete und Sentenzen in Criminalsachen durchaus ungültig seyn, wenn sie nicht nach der Vorschrift des Votums der k. Beamte abgefafst sind. S. Nro. II.

I t e m.

Edikt vom 18. Sept. 1779, an die Gerichtsvögte, zur Erläuterung der, durch die Circularschreiben vom 10. Jan. und 11. Juli 1778 gegebenen Verordnungen, das Reglement der peinlichen Prozesse der geistlichen Gerichtshöfe, und der Gemeinden der Ordensgeistlichen, betreffend. S. Nro. CXI.

Anzeige der Vergehungen der Geistlichkeit.

Befehl vom 12. Nov. 1779, an die Gerichtsvögte, welchem zufolge die Gerichtsdiener verbunden sind, die Bischöffe von den Vergehungen der Geistlichen zu benachrichtigen. S. Nro. CXIX.

Eheversprechung der Soldaten.

Edikt vom 7. Jul. 1778. Die Eheversprechungen, welche von den Soldaten der toskanischen Truppen, ohne vorhergängiger höchster Bewilligung geschehen werden, sind ungültig, und sowohl vor Gericht, als sonsten, von keiner Wirkung. S. Nro. XLV.

Executionen (Personal- und Real-)

Motuproprio vom 26. Jan. 1778, welches befiehlt, daſs bei vorkommenden Hindernissen, in Betreff der Realexecutionen, oder bei der Insolvenz des Debitors, man sofort zum persönlichen Arrest schreiten könne, ohne erst die Realexecution in Betreff der liegenden und beweglichen Güter durchaus vollzogen zu haben. Dies ist der Fall bei solchen Bankerottirern, welche öffentliche Kassen zu verwalten, oder acceptirte Wechselbriefe zu bezahlen, oder auch beträchtliche Pfänder zurück zu geben haben. Ferner gehören dahin solche Bankerottirer, deren Güter in Sequestration sind, oder die gegen Caution aus dem Gefängnisse entlassen wurden, oder auch für solche Entlassene sich verbürgten. In allen andern bürgerlichen Rechtssachen, selbst wenn sie Schulden an den Fiskus betreffen, soll die Realexecution, in Betreff des Vermögens, der Personalexecution vorangehen, und diese nicht statt finden, wenn jene befriediget. S. Nro. VII.

Exilium (dessen Vollziehung.)

Edikt vom 26. Apr. 1779, welches für diejenigen, die aus dem Groſsherzogthum verbannt, oder in ein anderes Vicariat, oder auch in die Maremma sinese verwiesen sind, die Termine genau bestimmt, wann sie an dem Ort ihrer Verbannung eintreffen müssen. S. Nro. LXXXIV.

F i s k a l a u d i t o r.

a) Wappen und Schilder über Kramläden zu hängen, verboten.

Befehl vom 31. Jan. 1778, zur Vollziehung der Verordnungen, welche das Anhängen der Wappen und Schilder über Kramläden,

worin Tabak verkauft und Lotterieloose ausgegeben werden, verbieten. S. Nro. IX.

b) Anzeige der Fruchtpreise fällt weg.

Befehl vom 14. März 1778, wodurch die Gerichtsvögte von der Anzeige der laufenden Fruchtpreise auf den eilf Märkten dispensirt werden.

c) Gerichtskosten und Sporteln bei Criminalfällen.

Instruktion vom 30. März 1778, für jeden Gerichtsvogt, Syndicus und Unter-Justizbeamten, wie es mit Sporteln, die unter dem Namen, Spoglio di robe di Malfattori (die Habseligkeiten, welche man bei den Verbrechern findet, betreffend) begriffen werden, gehalten werden soll. Zugleich wird darin vorgeschrieben, welche Gerichtskosten bei Criminalurtheilen, oder Begnadigungen, der fiskalischen Kammer zufallen sollen. S. Nro. XXVII.

d) Delegation zur Entscheidung der Prozesse der Geistlichen.

Befehl vom 11. Jul. 1778, zur Erläuterung verschiedener Zweifel, die in Betreff der Delegation entstanden sind, (welche Delegationen aus Richtern von verschiedenen Tribunälen bestand,) um diejenigen Prozesse zu entscheiden, die zwischen den Geistlichen obwalten. Ein Circularschreiben des Secretariats der k. Rechte hatte diese Delegation unterm 10. Jan. 1778 angeordnet. S. Nro. XLVIII.

Fiskus, einfacher gemacht.

Motuproprio vom 7. März, welches die Congregationen des Fiskus (qua corpus) aufhebt, und befiehlt: daſs dieses Amt, auf den Fuſs einer einfachen Verwaltung, in Betreff der, demselben zugehörigen Güter, Einkünfte und Ausgaben, gesetzt werde. Der Fiskalauditor soll einsweilen der Chef desselben seyn. S. Nro. XXIII.

Gemeinden. (Vereinigung mehrerer Gemeinden.)

a) D o v a d o l a.

Motuproprio vom 18. Aug. 1778, wodurch die Gemeinde zu Dovadola, von der zu Rocca à S. Casciano, welche schon durch das Reglement vom 23. Sept. 1775 ihre Verfassung erhalten hat, zur wechselseitigen Zufriedenheit derselben getrennt wird, und in Zukunft

eine eigene Gemeinde ausmachen soll, die aus folgenden Kirchsprengeln besteht: 1) S. Andrea, 2) S. Ruffillo, 3) S. Stefano in Bosco, 4) S. Maria in Radignano, 5) S. Maria in Casola, 6) aus einem Theil des Kirchsprengels von S. Martino. Alle diese zusammen genommen werden künftig den Namen der Gemeinde zu Dovadola führen. S. Nro. LX.

b) Rocca S. Casciano.

Motuproprio vom 18. Aug. 1778, dem zufolge soll die Gemeinde zu Rocca S. Casciano künftig aus folgenden 10 Dörfern bestehen: 1) Rocca S. Casciano, 2) Montignano della Rocca, 3) Montignano de Conti, 4) Frezzano, 5) Scannello, 6) Cavina, 7) Villa de Rocchi, 8) Montebello, 9) Calbolli, 10) Montevecchio. S. Nro. LX.

c) Volterra.

Motuproprio vom 15. Mai 1779, zur Erweiterung und Erklärung des allgemeinen Reglements für die sämmtliche Gemeinden des Grofsherzogthums, welches der Gemeinde zu Volterra eine besondere Vorschrift ertheilt, und verordnet, dafs sie aus folgenden Distrikten, Dörfern, einzelnen Höfen und Meiereien bestehen soll. Distrikte: Selci, S. Angelo, Piazza, Borgo, S. Stefano, Protomarzo, Monte Bradoni, S. Giusto. Einzelne Höfe: S. Michele, S. Pietro, S. Stefano, Protomarzo, Monte Bradoni, S. Giusto, S. Alessandro, Villa Magna, Nera e Cozzano, Pignano, Ulignano, Fibbiano, Sensano, Sanistagio, e Spicchiaiola, Ponsano, Monte Buono, e Fatagliano, Castro e Castiglione, Buriano, Miemo. Zu welchen noch die Meiereien zu Monte Niccioli und Spedaletto kommen. S. Nro. LXXXVI.

Gerichtsboten und Gerichtsdiener.

Befehl vom 7. Aug. 1779, welchem zufolge die Vorschläge zur Ernennung der Gerichtsboten zu Fufs und zu Pferde, oder auch zur etwanigen Verwechselung ihrer Stellen in Zukunft von dem Fiskalauditor geschehen, und die Bestätigung derselben, welche ehemals der Senator Sopprassindacco ertheilte, gleichfalls von dem Fiskalauditor abhängen soll. Zugleich wird Kraft eines anderweitigen Motuproprio's verordnet, dafs die Vollstrecker der peinlichen Urtheile (oder Unter-Justizbediente, Gerichtsdiener u. s. w.) bei ihrer Anstellung nach

vorläufiger Vorzeigung eines Zeugnisses ihres bisherigen Wohlverhaltens dem Fiskalauditor Unterwürfigkeit zu leisten schuldig sind, und die gewöhnliche Bürgschaft dem Amt des Fiskus zu leisten haben. S. Nro. CII.

Gerichtsinstanzen, sowohl bei den ordentlichen Tribunälen, als ausserordentlichen Gerichtsständen.

Motuproprio vom 11. März 1779, welches ein Reglement enthält, das die Richter, als eine Prozeſsordnung bei der Verhandlung der Prozesse, in jeder Stadt und in jedem Orte des florentinischen Staats, zu beobachten haben. S. Nro. LXXVIII.

Gerichtsvögte, (deren Pflichten.)

Erneuerung der Verordnungen und wiederholte Einschärfung, der, von den Gerichtsvögten des Groſsherzogthums zu beobachtenden, wesentlichsten Pflichten; zufolge eines ausdrücklichen Befehls S. K. H. öffentlich bekannt gemacht. Den 3. Jun. 1779. S. Nro. XCI.

Gesetzverwahrer.

a) *Matrikel für die Advokaten von den jährlichen Abgaben befreiet.*

Motuproprio vom 20. Jul. 1779, welches alle diejenigen Personen betrift, die dem Tribunal der Gesetzverwahrer unterworfen sind. In demselben wird nicht nur eine einfache Art, bei der Ausfertigung der Matrikeln für die Advokaten, Procuratoren, Notarien etc. vorgeschrieben, sondern es werden auch die jährlichen Abgaben aufgehoben, welche diese bisher erlegen muſsten. Dagegen müssen sie jetzt, bei ihrer Annahme, auf einmal, eine festgesetzte Abgabe an die Commerzkammer bezahlen. S. Nro. CI.

b) *Zeugnisse der Armuth, wie sie vor Gericht auszustellen sind.*

Befehl vom 21. Febr. 1778, an die Pfarrer und Gemeinden-Magisträte, welchem zufolge, in Zukunft die Attestate der Armuth und eines hülflosen Zustandes, die solchen Personen, welche Prozesse führen, gegeben werden, von den Gemeinden-Magisträten ohne Zuziehung und Einwilligung der respektiven Gerichtsvögte nicht ertheilt werden sollen. S. Nro. XV.

Hand (todte) wie es mit deren Erbzinspachtung zu halten?

Circularschreiben vom 30. Nov. 1778, wodurch eröffnet wird, dass die Erbzinsgüter, welche unter das Dominium der todten Hand gehören, und unter gewissen Bedingungen verpachtet sind, wenn der Besitzer, dessen Pacht noch nicht zu Ende ist, bei seinem Absterben weder durch eine Handlung *inter vivos* noch durch ein Testament darüber verfügt hat, den Intestaterben des Besitzers nicht zufallen können, sondern dass solche Erbzinsgüter alsdann an diejenigen gelangen, die in dem letzten Pachtcontrakt als nachfolgende Erbleiher mitbenannt sind. Ist aber der sterbende Besitzer der letzte, so in dem Pachtcontrakt genannt worden, so hat die Erbleihe ihre Erbschaft erreicht. S. Nro. LXIX.

Handelsgericht in Florenz, welches hernach mit der Commerzkammer vereinigt wurde.

Motuproprio vom 12. Jun. 1778, worin die Grenzen der Jurisdiction des obgenannten Handelsgerichts vorgeschrieben, die Stellen der Aktuarien aufgehoben, und die Gegenstände bemerkt werden, welche vor diesem Gerichte verhandelt werden können. Zugleich werden die, von dem Tribunal zu beobachtenden, wesentlichsten Vorschriften hinzugefügt, welche aus den verbesserten Statuten des Handelsgerichts, in Betreff der Real- und Personal-Executionen, genommen sind. S. Nro. XLI.

Hurerei, zwischen Juden und Christen.

Motuproprio vom 4. Aug. 1778, welches in Hinsicht der häufig erhobenen Klagen über die obengenannten Vergehungen, folgende Verfügungen trift: Es soll nämlich die darauf gesetzte Geldstrafe bleiben, aber blos dem Findelhause zu Pisa anheim fallen, ohne dass die Richter davon ferner das Geringste erhalten. Auch soll derjenige Theil, welcher die Geldstrafe nicht erlegen kann, mit einer, von dem Richter, den Umständen nach zu bestimmenden Leibesstrafe belegt werden, und der andere Theil nicht gehalten seyn, die Geldstrafe für ihn mitzubezahlen. S. Nro. XV.

Justiz-Tribunal (höchstes.)

a) Abänderung einiger Stellen bei diesem Tribunal.

Motuproprio vom 22. Febr. 1778, wodurch die Stellen der drei Assistenten bei diesem Tribunal aufgehoben werden. Ferner werden

die vier Gehülfen abgeschaft, welche die Polizeikommissairs der Quartiere bisher hatten. Dagegen sollen den letztern künftig vier Assistenten von dem höchsten Justiz-Tribunal, beigegeben werden. S. Nro. XVIII.

b) *Alle peinliche Gerichtsbarkeit wird diesem Tribunal übergeben.*

Motuproprio vom 30. Apr. 1778 zur Erläuterung des Edicts vom 26. Mai 1777, welches letztere die peinliche Gerichtsbarkeit in ganz Toskana, mit dem erwähnten höchsten Tribunale vereinigte. Durch dies Motuproprio vom 30. Apr. 1778. wird befohlen, dafs auch die Seekonsuls zu Pisa, die Tribunäle delle Studio und das Wasseramt zu Pisa, welche sämmtlich sich für eximirt hielten, so wie ferner alle andere Magisträte, Tribunäle, Aemter, Gemeinden, Universitäten, Congregationen, Deputationen und fromme Stiftungen aller Orten und Städte des florentinischen Gebietes, (blos mit Ausnahme der Congregation des Ordens der h. Stephansritter,) vom 1. Mai 1778 an, in Ansehung der peinlichen Gerichtsbarkeit einander völlig gleichgesetzt, und sämmtlich unter das bemerkte Edict vom 26. Mai 1777 mitbegriffen seyn, mithin in Betreff der peinlichen Gerichtsbarkeit, unter dies höchste Justiz-Tribunal stehen sollen. S. Nro. XXXV.

c) *Verbot über urbares Land zu fahren etc.*

Edict vom 20. Jan. 1779, wodurch Jedermann verboten wird, in Zukunft durch die zwei Ebenen zu reiten oder zu fahren etc. welche in dem Bezirk des Dorfes St. Quirico alle Felce in dem Vicariat del Ponte a Sieve, liegen, den h. Vätern von S. Maria Novella zu Florenz, gehören, und jetzt urbar gemacht worden sind. S. Nro. LXXVII.

d) *Baden im Arnoflufs am Tage, in der Stadt Florenz verboten.*

Edict vom Juli 1779, wodurch es Jedem verboten wird, sich zur Sommerszeit öffentlich bei Tage in dem Flusse Arno innerhalb der Mauern von Florenz zu baden; doch sind die bedeckten Plätze hiervon ausgenommen. S. Nro. O.

Kammer der Gemeinde.

a) *Fixirung einiger Stellen bei den Magistratscollegien der Gemeinden.*

Circularschreiben vom 22. Apr. 1778, als eine Folge des Motuproprios vom 6. Apr. 1778. (in soweit das letztere die Verordnung

vom 19. Apr. 1777 erweitert.) In diesem Circularschreiben werden nach einem festen Plan, folgende Plätze fixirt, nämlich die Stelle eines Syndici und der übrigen Kanzeleibedienten, in den Magistratskollegien der Gemeinden, und werden ihnen ihre Gehalte und deren Fonds angewiesen, zufolge des Art. 93. des allgemeinen Reglements der Gemeinden in dem florentinischen Gebiet und des Art. 155. des Reglements für die Gemeinden in der Provinz Pisa etc. S. Nro. XXXIV.

b) Lehngut Urbek zu den k. Domainen geschlagen.

Notification vom 8. Aug. 1778 des Inhalts, daſs die k. Regierung die Cession der Jurisdiction, nebst dem Grundeigenthum, Einkünften und Gerechtsamen des Lehnguts Urbek angenommen, und zugleich, zum Besten der Unterthanen dieses Guts, die bisherigen, daselbst üblichen Abgaben, Terratico, (Grundzins) und Pastura (Waidegeld) aufgehoben habe. S. Nro. LVIII.

c) Gemeinden zu Maggiona und Prataglia mit Poppi vereiniget.

Notification vom 21. Oct. 1778, daſs die zwei Gemeinden und Villen zu Maggiona und von der Abtei Prataglia, welche durch eine Verordnung vom 2. Sept. 1776 mit der Gemeinde zu Bibiena vereiniget wurden, zu ihrer gröſsern Bequemlichkeit mit der Gemeinde zu Poppi verbunden werden. S. Nro. LXIV.

d) Oeffentliche Audienzen, welche die Richter zu geben haben.

Instruction vom 30. Oct. 1778, für die Auditors, Räthe, Assessoren, Vicarii, Amtleute und übrigen Gerichtspersonen des florentinischen Gebiets, zur genaueren Erklärung des Edicts vom 18. Aug. 1778 die öffentlichen Audienzen betreffend, welche vorgenannte Gerichtspersonen in bürgerlichen Rechtssachen zu geben haben. S. Nro. LXV.

e) Rechnungswesen der Gemeinden verbessert.

Circularschreiben vom 3. Dec. 1778, an die Syndici der Gemeinden, um die Rechnungs-Revisionen über die Verwaltung der Gemeindengüter und milden Stiftungen, die bisher in der Kanzelei der Rechnungs-Revisoren angestellt wurden, genauer zu machen. Zu dem Ende sollen die Verwaltungen obbesagter Güter, in Betreff der Rechnungsführung und Abnahme derselben, künftig in drei Klassen vertheilt werden. S. Nro. LXX.

f) Auflagen gewisser Distrikte, deren Verwaltung ihren Interessenten übertragen wird.

Notification vom 5. Apr. 1779, worin befohlen wird, daſs die ökonomische Administration der Auflagen, welche die Einwohner der Ebenen von Colecchio, S. Biagio, Tizzana und Furbacci zu zahlen haben, den gesammten Interessenten der dortigen Gemeinden völlig überlassen bleiben soll, welche innerhalb eines Monats, der Kanzelei der Kammer der Gemeinden, die Wahl eines oder mehrerer Deputirten, die sie alsdann gesetzlich repräsentiren, förmlich anzuzeigen haben. Im Entstehungsfall soll der Auditor der Kammer, an einem, von ihm anzusetzenden Termin, die Wahl selbst vornehmen. Die Prozesse, welche in Hinsicht auf jene Auflagen entstehen könnten, sollen in der ersten Instanz vor die respektiven Localgerichtsvögte, und bei Appellationen vor den Auditor gehören. S. Nro. LXXXII.

g) Befreiung von Gemeinde-Aemtern. Für welche Personen?

Notification vom 8. Mai 1779, wodurch die Gemeindsglieder des Gebirgs, welche nach der Maremma sinese sich hinbegeben und dort ansetzen, von der Annahme aller Gemeindeämter und Verrichtungen frei gesprochen werden; und soll diese Ausnahme von dem Gemeinde-Magistrat anerkannt und durch ein Dekret des Gerichtsvogts bestätigt werden. S. Nro. LXXXV.

Kirchenbann, eingeschränkt.

Befehl vom 28. Mai 1779, an die Gerichtsvögte, zur Vollziehung des Rescripts, wodurch angedeutet wird, daſs alle angeschlagene Monitorien in Betreff des Kirchenbanns verboten seyn sollen, ehe sie das k. Exequatur erhalten haben. S. Nro. XC.

Kirchengüter, deren Veräusserungen.

Handbillet S. K. H. an den Magistrato supremo vom 6. Nov. 1779, zur Erweiterung und Erklärung des Motuproprios vom 7. März 1773, in Hinsicht auf die Gültigkeit der Veräusserungen der Kirchengüter, nebst den dabei übernommenen Verbindlichkeiten, welches zugleich die Art und Weise bestimmt, wie solche Contracte auf Kirchengüter gültig gemacht werden sollen. S. Nro. CXVIII.

Kirchenpfründen, deren Verwaltung während der Vacans.

Befehl vom 10. Juli 1778 an die Gerichtsvögte, daſs bei vacanten Beneficien und Kirchenpfründen in Zukunft, das Gesetz von Cosmus I. vom 15. Juli 1559 befolgt werden soll, welches in so fern es nöthig ist, hierdurch als aufs neue publicirt, anzusehen ist. Dies betrift die Administration der Einkünfte einer solchen Pfründe während der Vacanz, so wie die Verwaltung der weltlichen und geistlichen Geschäfte, die damit verbunden sind. S. Nro. XLVI.

Klösterverwalter, dürfen keine Geschenke nehmen.

Befehl vom 18. Febr. 1778, daſs die Klösterverwalter, Beichtväter, Direktoren, Aufseher, Procuratoren und Prediger der Nonnenklöster, kein Recht haben, irgend ein Geschenk, weder an Viktualien noch sonstigen Sachen von Werth, sey es auf Rechnung der Klöster, oder von einzelnen Nonnenfrauen, zu verlangen, noch anzunehmen. Doch sind hiervon die ihnen gebührende Honorarien ausgenommen. S. Nro. XIV.

Klöster, müssen ihre Etats einschicken.

Befehl vom 12. Jan. 1778, wodurch den Vorgesetzten der Klöster auferlegt wird, S. K. H. vermittelst des Secretairs der k. Rechten über verschiedene Gegenstände, die das allgemeine Beste der Klöster betreffen, Bericht zu erstatten etc. Dahin gehört: 1) alles, was jedes Kloster jährlich nach Rom schickt; 2) den Ertrag der jährlichen reinen Einkünfte eines jeden Klosters, um zu sehen, ob sie hinreichen, und was etwa fehlt oder übrig ist; 3) welche Klöster nicht im Stande sind, mehr als fünf bis sechs Personen zu unterhalten; 4) die Zahl der sämmtlichen Mitglieder eines jeden Ordens, die in den Klöstern von Toskana leben, mit der Bemerkung: wie viel Ausländer darunter sind, und wie viele toskanische Ordensleute im Gegentheil ausser Land leben; 5) eine Note von allen Legaten, Geschenken und frommen Stiftungen, deren Quellen, Ertrag und Art sie zu heben u. s. w. S. Nro. III.

Kriegs-Secretariat. Friedenstraktat zwischen Toskana und Marocco.

Motuproprio vom 24. Mai 1778, in Hinsicht des am 6. Febr 1778 zwischen dem Groſsherzogthum Toskana und dem Kaiser von Marocco geschlossenen Friedenstraktates. S. Nro. XXVI.

Lehrstuhl, für die Criminaljustiz, in Florenz errichtet.

Notification vom 22. Febr. 1778, daſs in der Stadt Florenz ein Lehrstuhl der praktischen, peinlichen Rechtsgelehrsamkeit errichtet werden soll, zum Unterricht derjenigen, welche sich in der Praxis des höchsten Justiztribunals (welches die Criminaljustiz verwaltet,) bilden und üben wollen, um sich zur Verwaltung der Justiz in den Provinzialtribunälen tüchtig zu machen. S. Nro. XIX.

Livorno.

a) Zolltarif für die daselbst einlaufenden Schiffe.

Motuproprio vom 12. Juni 1779, zur Begünstigung des Handels des Groſsherzogthums sowohl, als der fremden Nationen, wodurch die ehemalige Art und Weise, die Abgaben von den Schiffen, die in dem Hafen zu Livorno landen, zu erheben, in vielen Stücken verbessert wird, mit Beifügung eines allgemeinen Tarifs der Abgaben, für jedes Schiff, welches ein viereckiges Seegel führt, und in den Hafen zu Livorno einläuft.

Zugleich enthält dies Reglement die Begünstigungen und Freiheiten, welche für die Schiffe, die Holz und Kohlen laden, besonders bestimmt sind. Zuletzt kommen noch besondere Tarife für die Fischer, Beamten, Wachen, Steuermänner und für das Sanitätsamt zu Livorno darin vor. S. Nro. XCII.

b) Neues Lazareth zu Livorno.

Motuproprio vom 30. Dec. 1779. Um, so viel es möglich ist, zu verhüten, daſs der Handel, der Stadt und dem Hafen von Livorno und demnächst auch dem ganzen Groſsherzogthum keine Gefahr (in Betreff der aus der Fremde, Levante etc. kommenden Waaren) zuziehen möge. Und um zu gleicher Zeit die Beförderung des öffentlichen Wohls mit dem Vortheil des Handels bestmöglichst zu vereinigen, wird hierdurch bekannt gemacht: daſs neuerdings ein drittes Lazareth (Waarenlagerhaus zur Quarantaine bestimmt) in der Stadt und in dem Hafen zu Livorno wird errichtet werden, welches den Namen des H. Leopolds führen soll. In diesem Reglement werden nun ferner, alle weitere dahin gehörige Verordnungen vorgeschrieben, die aufs Strengste zu befolgen sind. S. Nro. CXXVIII.

Weitere Erläuterungen und Instruktionen für dasselbe. S. Nro. CXXIX.

Logiren fremder Personen bei Privatleuten.

Motuproprio vom 7. Dec. 1778. Jeder Privatmann kann in seinem Hause allen fremden und einheimischen Personen Kost und Wohnung gegen Bezahlung geben, ohne deshalb irgend einer Abgabe unterworfen zu seyn; doch ist er verbunden, jeden Abend das Verzeichniſs der Einheimischen und Fremden, die in seinem Hause logiren, wenn sie auch aus seiner Verwandtschaft seyn sollten, bei der Polizei einzureichen. S. Nro. LXXI.

Maremma Sinese.

a) Aufhebung der Monopolien und Zölle daselbst.

Notification vom 13. Apr. 1778, vermöge welcher in dieser Provinz, alle ausschlieſsliche Vorzüge und Monopolien in Hinsicht des Salzes, Eisens, Tabaks etc. aufgehoben, und die gewöhnlichen Transportzölle aller Waaren abgeschaft werden. S. Nro. XXXIII.

b) Verbannte, werden in der M. S. aufgenommen.

Motuproprio vom 1. Juni 1778, welches die, aus dem Groſsherzogthum Verbannten, sowohl Unterthanen als Fremde, fähig macht, in der Maremma Siena einen Zufluchtsort zu finden, um dadurch der Bevölkerung und Kultur dieser Provinz einen Zuwachs zu verschaffen. S. Nro. XL.

c) Abwendung des Mangels an Futter in der M. S.

Bekanntmachung vom 3. Juli 1779, zur Vollstreckung der k. Verordnungen, die in der Seelandschaft der untern Provinz des Staates von Siena (Maremma Senese) zu beobachten sind; verbunden mit einem neuen Reglement, welchem zufolge die Bewohner derselben, bei dem gegenwärtigen Mangel an Heu und Stroh, mehr Industrie anwenden sollen, um diesem Bedürfniſs, durch ihre Weiden abzuhelfen. Siehe Nro. XCVIII.

d) Vermehrung der Weiden für die Heerden in der M. S.

Motuproprio vom 4. Aug. 1778, für alle dortigen Hirten, welche Heerden in der Maremma Sinese besitzen, und welche nach der Bekanntmachung des neuen Reglements, den Vortheil noch nicht er-

halten haben, sich mit so vielen und so guten Weiden zu versehen, als sie wirklich gebrauchen können. Hier wird die Art und Weise angegeben, wie die Hirten zu den ihnen fehlenden Weiden gelangen können, welchen noch einige dahin gehörige Verfügungen beigefügt sind. S. Nro. LIV.

e) Item.

Bekanntmachung vom 6. Aug. 1778, zur Vollziehung des Rescripts, die Instruction für die Hirten betreffend, welche in dem nächsten Winter ihre Heerden in die untere Provinz des Staates von Siena zur Weide führen wollen. S. Nro. LVI.

f) Belohnung für die Rentmeister in der M. S. wegen der Geschäfte, die sie mit den Viehweiden und deren Verkauf haben.

Motuproprio vom 7. Dec. 1778, betreffend die den Rentmeistern der Gemeinden der Provinz der M. S. bewilligte Belohnung für die, ihnen neuerlich auferlegten, Geschäfte, den jährlichen Ertrag der Weiden, welche unter die Verwaltung der Gemeinden gehören, so wie den Ertrag der verkauften Weiden, welchen diese Gemeinden genöthigt sind vorzunehmen, einzutreiben und zu verrechnen. S. Nro. LXVIII.

g) Registriren der Gerichts-Sporteln in der M. S.

Instruction vom 7. Dec. 1778, in Betreff der Bücher, die man gewöhnlich Bastardelli nennt, in welchen die Gerichtspersonen der respectiven Tribunäle, der erwähnten Provinz, den Ertrag von allen Gebühren in Sporteln, die sie zu heben haben, und die auf irgend eine Weise unter ihr Tribunal gehören, eintragen sollen. S. Nro. LXXIV.

h) Abhauen der niedrigen Gehölze in der M. S. eingeschränkt.

Motuproprio vom 28. Sept. 1779, welches den Magisträten der erwähnten Provinz verbietet, Contracte zum Abhauen der niedrigen Gemeindeholzungen in der Maremma, einzugehen, und befiehlt dagegen, daſs, bis zu einer neuen Verordnung, der Verkauf solcher Gehölze nur vermittelst der Hauptforstdirection geschehen solle. S. Nro. CXII.

Pfarrkirchen, deren Patronatrecht den Ordensgeistlichen zusteht.

Befehl vom 20. Aug. 1779 an die Bischöffe, welchem zufolge die Pfarrkirchen, die von Klöstern und Ordensgeistlichen abhängen,

und von ihren Klöstern getrennt sind, von weltlichen Priestern sollen versehen werden; auch soll den Ordensgeistlichen über diese Kirchen kein anderes Recht zustehen, als dafs sie, vermöge ihres Patronatrechts, den Weltgeistlichen dazu wählen können. S. Nro. CIII.

P i s a.

a) Die Ausfüllung der von den Gewässern ausgespülten Thäler befohlen.

Edict vom 16. Nov. 1779, worin befohlen wird, dafs zur Abwendung des Schadens, welchen die Besitzer der Grundstücke der südlichen Ebene von Pisa, durch das häufige Durchbrechen der Dämme, und durch die Ueberschwemmungen, sowohl des k. Grabens, als der damit in Verbindung stehenden übrigen Gräben — leiden — das Reglement vollzogen werden soll, welches befiehlt, dafs diese Grundstücke ausgefüllt werden, und dafs alle, zwischen den Besitzern darüber entstehende Streitigkeiten summarisch von dem Auditor des pisanischen Wasseramtes entschieden werden sollen. S. Nro. CXX.

b) Item.

Instruction vom 16. Nov. 1779, zur vorgeschriebenen Ausfüllung der Grundstücke der südlichen Ebene von Pisa. S. Nro. CXXI.

Pistoja. Gerichtshöfe, deren Einrichtung daselbst.

Motuproprio vom 10. Dec. 1778, worin dem Gerichtshofe von Pistoja, in so fern es die Local-Umstände zulassen, die nämlichen Vorschriften ertheilt werden, welche der florentinische Gerichtshof in Hinsicht der Instanzen bei Civil-Prozessen, so wie in Betreff der Procuratoren und Anwalde, bereits erhalten hat. S. Nro. LXXV.

Pontremoli, zur Stadt erhoben.

Motuproprio vom 1. Aug. 1778 des Inhalts: dafs Pontremoli eine adeliche und bischöffliche Stadt seyn, und alle Vorzüge der übrigen Städte des Grofsherzogthums geniessen solle. S. Nro. LII.

Postmeister und Lohnkutscher, deren Abgaben.

Notification vom 4. Sept. 1779, wodurch die Abgabe, welche die Postmeister, Lohnkutscher und Pferdeverleiher in Florenz in einem

Umkreis von drei Meilen bezahlen müssen, aufgehoben, und ihnen zugleich befohlen wird, alle sechs Monate den Bestand ihrer Pferde, der Zahl und Beschaffenheit nach, anzeigen, und durch Kunstverständige schätzen zu lassen. S. Nro. LXXIX und CIX.

Prattica secreta (ein Justiz-Collegium zu Florenz, welches zugleich die Lehnssachen besorgte.)

a) Einrichtung desselben.

Motuproprio vom 5. März 1778, worin bestimmt wird, aus welchen Individuen die Rathsversammlung oder der Senat der Prattica segreta bestehen soll; und worin zugleich die Art und Weise vorgeschrieben wird, wie die Geschäfte betrieben werden sollen. S. Nro. XX.

b) Urlaub der Amtleute der Lehnsvasallen, wie lange?

Befehl vom 16. Nov. 1778, worin den Lehnsvasallen und adlichen Gerichtsherren des Großherzogthums bekannt gemacht wird, daſs sie in Zukunft ihren respektiven Amtleuten nicht die Erlaubniſs geben können, auf länger als fünfzehen Tage sich von ihrem Amte zu entfernen, und diese Erlaubniſs nicht auf eine längere Zeit zu ertheilen, ohne vorhergehende Bewilligung des k. Secretairs, der die Urlaubscheine ausfertiget. S. N. LXVI.

c) Amtleute der Lehnsvasallen müssen von k. Tribunälen approbirt werden.

Befehl vom 19. Nov. 1779 an die Lehnsvasallen des G. H., daſs die von ihnen selbst gewählte Amtleute auf den Lehngütern, die in T. liegen, ausserdem, daſs sie aus der Zahl der k. Richter oder der approbirten Notarien genommen werden müssen, auch noch vor dem k. Tribunal, welches über die Justizbedienungen die Aufsicht führt, entweder in Person oder durch einen gehörigen Bevollmächtigten, den Diensteid ablegen und das gewöhnliche Certificat darüber vorzeigen müssen, ehe sie ihr Amt auf den adlichen Gütern antreten. S. Nro. CXXIII.

Procuratoren.

a) Deren Honorarien bestimmt.

Motuproprio vom 11. März 1779. Den Prokuratoren, die zur Führung der Prozesse in den Provinzialtribunälen angestellt sind, wer-

den ihre Honorarien und die Besoldung ihrer Abschreiber vorgeschrieben; wobei ein Generaltarif angefügt ist, der die verschiedenen Honorarien angiebt, welche nach der verschiedenen Qualität der höhern und niedern Tribunäle, vor welchen die Procuratoren ihre Prozesse betreiben, von diesen bezogen werden dürfen. S. Nro. LXXIX.

b) *Item bei den Tribunälen zu Florenz.*

Motuproprio vom 12. Oct. 1779, die Honorarien und Sporteln der Procuratoren und Abschreiber betreffend, welche Civilprozesse bei den Tribunälen in Florenz betreiben, nebst einem, zu dem Ende beigefügten Tarif. S. Nro. CXIV.

Proviantamt, aufgehoben.

Cabinetsbefehl vom 7. März 1778, welcher die Kanzelei des Proviantamtes aufhebt, und alle Sachen, die in derselben ausgemacht werden, der Commerzkammer überträgt. S. Nro. XXIII.

Prozesse (bürgerliche.)

Motuproprio vom 18. Aug. 1778, welches befiehlt, daſs von dem 10. Nov. 1778 an, als an welchem Tage die Herbstferien sich endigen, sowohl die Richter in Florenz, als auch in den Provinzen, (selbst den Staat und die Stadt Siena miteinbegriffen,) hinführo verbunden seyn sollen, in Hinsicht der bürgerlichen Prozesse, sowohl den streitenden Theilen, als auch ihren Advokaten und Procuratoren Audienzen zu geben, Gerichtstäge und Sitzungen zu halten, und zwar nicht mehr in den Privathäusern der Richter, oder in den Kanzeleigebäuden, bei verschlossenen Thüren, sondern öffentlich in den Gerichtssälen, in Gegenwart aller und jeder, welche den Sitzungen beiwohnen wollen. S. Nro. LIX.

Prozesse (peinliche) der Geistlichen, wer sie führen soll?

Verordnung vom 11. Jul. 1778, zur Erweiterung einer anderweitigen vom 10. Jan. d. J. in Hinsicht der Delegation der k. Vicarien der respektiven Tribunäle, um die peinlichen Prozesse der Geistlichen und Gemeinden der Ordensgeistlichen, zu führen und abzuthun. S. Nro. XLVII

Regalien und k. Besitzungen.

a) *Abgaben (einige davon aufgehoben.)*

Notification vom 29. Jan. 1778, wodurch eröffnet wird, daſs von dem ersten Januar an, folgende Abgaben abgeschafft werden sollen, nämlich die bisherige Schatzung in Arrezzo, in Volterra und in der umliegenden Gegend; ferner in den Gemeinden zu Raticofani und Piano, die Auflage auf die Feuerstätten, so wie in dem Flecken S. Sepoloro, die Abgabe de' Cottimi genannt, nebst den Abgaben für den Transport des Brennholzes, für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr des Weines, und für den Transport desselben aus den Kellern der Privatpersonen, nach den Schenken hin. S. Nro. VIII.

b) *Eier der Seidenwürmer frei von Abgaben.*

Notification vom 8. Mai 1778, welche jede, sowohl königliche, als Gemeinde-Abgaben auf die Eier der Seidenwürmer aufhebt. S. Nro. XXXVII.

c) *Schonung der Hauungen in den Wäldern.*

Notification vom 7. Sept. 1778, welcher zufolge, in dem Vicariat von Pietra-Santa, Niemand Ziegen und anderes Vieh in die, seit Kurzem für die Eisenwe ke daselbst gehauene Gehölze zur Weide führen, auch nicht einmal durchtreiben darf, bis 10 Jahre nach dem Umhauen des Holzes verflossen sind. In Betreff der Pferde, Kühe oder andern Rindviehs soll diese Schonung 5 Jahre dauern. S. Nro. LXII.

d) *Eisenwaaren; deren Verkauf.*

Notification vom 21. Aug. 1779, wodurch das Verkaufen aller Eisenwaaren im Kleinen, (auf deren Debit im Groſsen der Eisenhammer ein ausschlieſsendes Vorrecht hat,) allen und jeden erlaubt wird, und soll der Tarif für den Verkauf dieser Waaren im Groſsen, in den Magazinen des Eisenwerks, und für den Debit derselben im Kleinen, nach eben dem Anschlag, in den Städten und kleinern Orten ausgetheilt werden. S. Nro. CIV.

e) *Fischerei im Fluſs Arno.*

Notification vom 13. Jun. 1778, wodurch Jedem die Erlaubniſs gegeben wird, in dem Flusse Arno, von dem Wehre desselben an,

bis gegen Castel Franco hin, zu fischen. In Hinsicht der Pächter der Mühle an dem Wehr, wird die Beobachtung des Motuproprios vom 24. Jul. 1778, dabei eingeschärft. S. Nro. XLIII.

f) Fleischtaxen in der Stadt Prato aufgehoben.

Notification vom 30. Jun. 1778, wodurch in Prato, der Gemeindezoll, del Martellino genannt, die Auflage auf die Fleischerbänke, und die Abgabe, welche dem Magistrat der Prioren entrichtet wurde, so wie die sämmtlichen Lasten, welche auf das Schlachten des Viehs, und auf den weitern Verkauf des Fleisches in dieser Stadt lagen, aufgehoben werden. S. Nro. XLII.

g) Gastwirthe: Vorschrift für dieselben.

Notification vom 24. Jan. 1778, vermöge welcher den Wirthen erlaubt wird, neben ihrer Wirthschaft noch andere Handwerke zu treiben. S. Nro. VI.

h) Item.

Notification vom 3. Aug. 1778. Um einem Mifsverständnifs vorzubeugen, welches durch das Rescript vom 2. Jun. 1777 entstehen könnte, wird erklärt, dafs die Wirthe sich mit frischem Schweinenfleisch versehen, und es gekocht wieder verkaufen können, an diejenigen, welche es von ihnen begehren. Auch können sie das Fleisch nehmen, von wem sie wollen; dahingegen sollen sie das gesalzene Schweinenfleisch eben so, wie die Garköche, von dem respektiven Fleischpächter nehmen, in dessen Bezirk ihre Wirthshäuser stehen. S. Nro. LIIII.

i) Heirathsgut.
(Abgabe davon gemildert.)

Notification vom 15. Oct. 1779, dafs in Zukunft nur eine Abgabe von dem Heirathsgut gegeben werden soll, wenn auch solches in baarem Gelde versprochen worden, und in der Folge in liegenden Gütern gegeben würde. Dadurch wird folglich die Strenge des Gesetzes, in Hinsicht der Abgabe auf die Heirathscontrakte, wo dies anders verfügt, gemildert. S. Nro. CXV.

k) Jagdsachen.

Notification vom 21 Jul. 1778, wodurch die Erlaubnifs ertheilt wird, auch während der Hegezeit, in dem ganzen Bezirk der Poteste-

rie delle Pomorance, nach wilden Schweinen, Rehen, Dammhirschen, Wölfen, Füchsen und andern dergleichen Thieren zu jagen; doch sind Haasen und alles Geflügel hiervon ausgenommen. S. Nro. XLIX.

l) Lehen zu Urbek.

Notification vom 8. Aug. 1778, daſs das Lehen zu Urbek mit seinen Bewohnern den Gesetzen des übrigen Groſsherzogthums unterworfen und folglich zur Bezahlung aller k. Steuern und öffentlichen Lasten, verbunden seyn soll. S. Nro. LVII.

m) Mahlaccise.

Notification vom 18. Mai 1778, in Gefolge eines k. Motuproprios, welches allen Rentmeistern verbietet, sich die Mahlaccise in natura u. s. w. bezahlen zu lassen, da sie dieselbe nur in baarem Gelde einfordern sollen. S. Nro. XXXVIII.

n) Monopol mit Eisen, Salz und Tabak in Siena aufgehoben.

Notification vom 13. Apr. 1778, wodurch in der Provinz Siena jedes ausschlieſsliche Vorrecht in Hinsicht des Salzes, Eisens, Tabaks u. s. w. aufgehoben wird, und die gewöhnlichen Transportzölle für alle Kaufmannswaaren abgeschafft werden. S. Nro. XXXIII.

o) Pastetenbecker.

Notification vom 27. Dec. 1779, wodurch den Pastetenbeckern erlaubt wird, in ihren Butiken alle Arten Fleisch, Hühner, Geflügel und andere Eſswaaren zu haben, zu kochen und zu verkaufen, wodurch also in sofern das Gesetz vom 29. Nov. 1704 aufgehoben wird. Doch bleibt ihnen verboten, in ihren Butiken selbst, irgend Jemanden zu essen und zu trinken zu geben, indem dies den Gastwirthen und Marketendern vorbehalten bleibt. Die Pastetenbecker müssen ihre Waare über die Straſse schicken. S. Nro. CXXVII.

p) Postsachen.

Notification vom 2. Mai 1778, wodurch das, den Postmeistern zu Arezzo und Camoscia verliehene, ausschlieſsliche Vorrecht erläutert und eingeschränkt wird. S. Nro. XXXVI.

q) Item.

Notification vom 21. Apr. 1779, wodurch die vorgeschriebene Geldstrafe von 5 Scudi, für die Uebertreter des Motuproprios vom 20. Apr. 1778 bestätigt wird, welches den 2. Mai besagten Jahrs in Betreff der Postmeister zu Arrezzo und Camoscia bekannt gemacht wurde. S. Nro. LXXXIII.

r) Item.

Notification vom 25. Mai 1779, dafs die Taxen auf die Postmeister, Lehnkutscher und Pferdeverleiher aufgehoben seyn sollen. S. Nro. LXXXIX.

s) Ungestempeltes Papier zu den Acten in Justiz-Sachen.

Die Acten und Schriften in Rechtssachen, welche in der untern Provinz Siena vorkommen, und an die Tribunäle zu Florenz, Pisa und Siena verschickt werden, sollen von diesem angenommen werden, wenn sie auch auf ungestempelt Papier geschrieben sind. Siehe Nro. LXXXIV.

t) Soldaten, ob deren Sold zurück gehalten werden könne?

Motuproprio vom 19. Oct. 1779. Kein Chef oder anderer Offizier kann zu Gunsten der Gläubiger auf irgend eine Weise den Sold oder die Pension der Soldaten zurückhalten; blos die respectiven Civilgerichte sind berechtigt, nach Urtheil und Recht, durch den Cassierer der Kriegskassen, dergleichen Zurückhaltungen des Soldes zu bewirken. S. Nro. CXVII.

u) Stempelpapier, dessen Verkauf.

Notification vom 7. Jan. 1778, wodurch in Gefolge des Motuproprios vom 3. Jan. 1778, der Detail-Verkauf des Stempelpapiers, welchen die Administratoren in den Städten und Dörfern des Grofsherzogthums trieben, abgeschaft, dagegen aber befohlen wird, dafs es künftig im Grofsen, nicht unter dem Werth von zwanzig Liren die Parthie, von den Administratoren verkauft werden soll. Solche Parthien können nachher von Jedem gegen baare Bezahlung nach dem Tarif und den in der Notification bestimmten Preisen, in Empfang genommen, und weiter verkauft werden. S. Nro. I.

v) Tabak, frei von Abgaben in Livorno.

Notification vom 21. Juli 1778, wodurch alle Sorten von Tabak, die gemahlenen oder geriebenen, welche zur See in den Hafen von Livorno eingeführt werden, von den respectiven Zöllen und Abgaben befreiet sind, doch nur in dem Falle, wenn diese Waaren, nachdem sie abgeladen, zur Verwahrung niedergelegt oder in Livorno en gros abgesetzt sind, in der Folge zur See nach auswärtigen Orten hin, weiter verführt werden. S. Nro. L.

w) Item in Florenz, wenn er ausgeht.

Notification vom 25. Juni 1779, wodurch der Zoll von dem aus der Stadt Florenz ausgeführten Tabak aufgehoben wird; im Fall er aber ausserhalb des florentinischen Gebiets gebracht werden sollte, so muſs man dazu einen Zollzettel entweder am Thor oder auf dem Zollhause nehmen, zum Beweis, daſs der Tabak wirklich aus der Stadt Florenz kommt. S. Nro. XCVI.

x) Tabakshandel befördert.

Notification vom 7. Juli 1779. Da die Kirchsprengel der vier Vicariate, Rocca S. Casciano, Terra del Sole, Modigliana und Maradi, bisher des Vortheils nicht genossen haben, solche Tabake, die zu ihrem Gebrauch am dienlichsten sind, aus den k. Magazinen beziehen zu können, so werden für alle Ortschaften dieser vier Vicariate, folgende sechs Tabakssorten auf den gewöhnlichen, bestimmten Preis angesetzt, nämlich: 1) Foglietta commune oder Scalietto, 2) Foglietta alla Veneziana, 3) Refino, 4) Mezzo forzato, 5) Trinciato, 6) Cruscone. Dem zufolge wird das, zu Rocca S. Casciano errichtete Magazin mit diesen Sorten versehen werden. S. Nro. XCIX.

y) Verpachtung der Güter, Abgaben davon vermindert.

Notification vom 18. Nov. 1778, wodurch auf zehen Jahre weiterhin, die Verminderung der Abgabe, bei Verpachtungen der Güter auf Grundzins, oder bei wirklicher Veräusserung derselben, auf zwei Scudi vom Hundert, bestätigt wird. S. Nro. LXVII.

Richter. Reglement für dieselben bei gerichtlichen Verhandlungen.

Motuproprio vom 11. März 1779, welches ein Reglement für die Richter, zur Beobachtung bei der Verhandlung der Prozesse in allen Städten und Orten des florentinischen Staats, enthält. S. Nro. LXXVIII.

Salz- und Tabaks-Einfuhr von auswärts her, verboten.

Motuproprio vom 22. Juni 1778, wodurch den Unterthanen verboten wird, sich auf irgend eine Weise in Handelsgeschäfte mit auswärtigem Salz und Tabak einzulassen, oder auf fremdem Gebiet in Kramläden zu gehen, in welchen Salz und Tabakshandel getrieben wird. Wenigstens sollen sie dies in drei Meilen weiter Entfernung von den Grenzen, vermeiden. S. Nro. XLIV.

Sanitätsamt, neue Einrichtung desselben.

Motuproprio vom 22. Febr. 1778. Der Magistrat der Gesundheitspflege, nebst dessen Kanzelei zu Florenz, so wie die Deputationen der Gesundheitspflege zu Pisa, Siena und in allen andern Städten und Orten des Großherzogthums, werden aufgehoben; ausgenommen die Deputation der Gesundheitspflegen zu Livorno und Portoferrajo. An die Stelle der aufgehobenen werden in Florenz vier Quartierkommissarien gesetzt, in Siena der Vicarius des Fiscalauditors, und an den übrigen Orten, die respectiven Beamten. Uebrigens soll ein Minister des k. Staats-Secretariats die Korrespondenz mit auswärtigen Sanitätskollegien führen. S. Nro. XVII.

Schaden, (zugefügter), gerichtliches Verfahren dabei.

Motuproprio vom 28. März 1779, welches die in den verschiedenen Provinzial-Tribunälen erhobenen Zweifel und Fragen in Betreff des gewöhnlichen Verfahrens bei zugefügtem Schaden hebt, und eine gleichförmige, in allen Orten und Gerichtshöfen des Großherzogthums zu beobachtende Methode, in diesem Punkt der Justizpflege, vorschreibt. S. Nro. LXXXI.

Schiefspulver, wie dessen Aufbewahrung anzustellen ist?

Reglement vom 24. Nov. 1779 zur Vollziehung der Befehle, welche durch das Kriegs-Secretariat ausgefertigt sind, dafs in Zukunft, nämlich in Florenz, alles Pulver in den Pulver-Magazinen aufbewahrt werden soll, welche innerhalb des Bezirks von dem Fort Basso bis zu dem Thor S. Gallo hin sich befinden. Zugleich wird auch verstattet, Pulver für Privatpersonen in dem Magazin, welches in dem Gebäude, die alte Münze genannt, befindlich ist, aufbewahren zu lassen; wobei denn die Art und Weise vorgeschrieben wird, wie es in dem Magazin angenommen, aufbewahrt, und in welchen Quantitäten es an die Eigenthümer zurück gegeben werden soll, so wie endlich die Quantität, und die Oerter bestimmt werden, wo Privatpersonen eine gewisse, vorgeschriebene Quantität Pulver, in ihren Häusern aufbewahren dürfen. S. Nro. CXXV.

Item.

Motuproprio vom 16. Oct. 1779, dafs Niemand in Städten, oder mit Mauern umgebenen Oertern, eine gröfsere Quantität Schiefspulver, als 5 Pfund, zu seinem eigenen Gebrauche aufheben soll. Den Kaufleuten sind jedoch 20 Pfund erlaubt. S. Nro. CXVI.

Seewesen, Neutralität dabei.

Edict vom 1. Aug. 1778, welches die genauste Neutralität, während des dermaligen Seekrieges zwischen den europäischen Nationen, bekannt macht, damit der Handel auf der toskanischen Seeküste durch keine widrige Ereignisse möge gestört werden. S. Nro. LI.

S i e n a.

a) Besonderes Reglement für die Gemeinde zu Elci in der obern Provinz von Siena.

Motuproprio vom 22. Mai 1779. Da die Gemeinde-Gesetzgebung, welche in der obern Provinz von Siena, vermöge des Edicts vom 2. Juni 1777 eingeführt ist, auf alle Orte derselben ausgedehnt zu werden verdient, wo etwa noch Grundsätze und Gemeinde-Reglements im Gange sind, welche von jener Gesetzgebung abweichen; und da hauptsächlich der Grafschaft Elci durchaus noch solche Ge-

setze fehlen, — so soll die neue Gemeinde zu Elci, ausser dem allgemeinen Reglement für die Gemeinden der obern Provinz von Siena vom 21. Juni 1777, noch ein hiebei folgendes, besonderes Reglement vom 22. Mai 1779, beobachten. S. Nro. LXXXVIII.

b) Gegen die versammelten Glieder der Gemeinde-Magisträte kann nicht gerichtlich verfahren werden.

Motuproprio vom 15. Juni 1779, welches allen Vicarien und Beamten des sienesischen Staates befiehlt, darauf zu halten, daſs die Magisträte der Gemeinden sowohl, als die Vorsteher über die weltlichen frommen Stiftungen, sich gehörig versammeln, und frei und ungehindert ihre Deliberationen halten, Beschlüsse fassen können u. s. w. Dieses soll in beiden Provinzen des sienesischen Staates beobachtet werden. Deshalb soll man ohne ausdrückliche Erlaubniſs nicht zur Personal-Execution in Civil-Sachen, gegen die respectiven Beisitzer solcher Magistratskollegien und Convente verfahren können, an den Tagen nämlich, und an den Orten, wo wirklich die Versammlungen gehalten werden. S. Nro. CIIIC.

c) Das Grundeigenthum der Gutsbesitzer in Siena zu einem dominium plenum et absolutum erhoben.

Edict vom 1. Apr. 1778, welches in dem ganzen sienesischen Staate das dominium plenum et absolutum des Grundeigenthums, mit der Perception des ganzen Ertrags, dem Grundherrn und Eigenthümer zusichert, und zu dem Ende vom 1. Sept. 1778 an, die bisherigen Magisträte, welche über die Viehweiden gesetzt waren, mit allen ihren Statuten und Verordnungen aufhebt; zugleich wird auch die dortige Einrichtung, daſs gewisse Viehweiden und Güterstücke, der Gemeindenhuth und Weide unterworfen waren, abolirt. Endlich werden alle dahin gehörige Gerechtsame, die sonst von den obigen Magisträten in Anspruch genommen wurden, abgeschafft, und zugleich die Gerichtsbarkeit des Vorstehers über die Gemeindenhuth und Weide zu Grossetto, und des Commissarii zu Manciano, annullirt. Siehe Nro. XXIX.

Sienesische Selandschaft. (Maremma Senese.)

a) Monopolien von Salz, Eisen und Tabak, aufgehoben.

Motuproprio vom 11. Apr. 1778, welches die k. Monopolien und ausschliefslichen Vorrechte der General-Administration der k. Einkünfte, in Hinsicht des Gewinnens, Fabrizirens und Verkaufs des Salzes, Eisens und Tabaks in der niedern Provinz von Siena gänzlich aufhebt. Siehe Nro. XXX.

b) Aufhebung der gemeinen Huth und Weiden, und deren Veräusserungen an Privatpersonen, befohlen.

Edict vom 11. Apr. 1778. Dieses schreibt, zum Vortheil der Bewohner dieser Provinz, ein vollständiges Reglement vor, vermöge dessen die sorgfältigere Betreibung der Gemeinde-Geschäfte, so viel es die Umstände und Verhältnisse nur immer erlauben, befördert werden soll. Zu dem Ende wird eine weitläuftige Vorschrift ertheilt, wornach die Vereinigung des Ertrags der öffentlichen Weiden mit dem Eigenthum des Bodens bewirkt werden soll: d. h. die öffentlichen Weiden sollen, nach Verhältnifs ihres bisherigen Ertrags, an einzelne Gutsbesitzer und Kauflustige, zum künftigen bleibenden Eigenthum veräussert und vertheilt werden. S. Nro. XXXI und LVI.

c) Justiz-Pflege, einfacher und wohlfeiler gemacht, in der Maremma Senese.

Edict vom 11. April 1778, wodurch die Verwaltung der Justiz auf eine einfachere, weniger kostspielige, und den Verhältnissen der Provinz anpassendere Art eingerichtet wird; — zur Beförderung der Ruhe und Sicherheit der Einwohner, und zur Vermehrung der Subsistenz, der Bevölkerung und Betriebsamkeit derselben. S. Nro. XXXII.

Soldaten (Generalpardon.)

Vom 31. Aug. 1779, Pardon für alle Ausreisser und für alle andere entwichene Unterthanen, die sich keiner peinlichen Verbrechen schuldig gemacht haben. S. Nro. VIII.

Stempelamt in Florenz, reformirt.

Motuproprio vom 3. Febr. 1778, welches dieses Amt reformirt, und auf drei Beamten reducirt, zum Stempeln und Aichen der Waa-

gen und Gewichte, wie auch des Wein- und Oehlmaases und der florentinischen Tuch-Elle. S. Nro. X und XI.

Syndici der Gemeinden. Instruction für dieselben.

Neue, den 16. Nov. 1779 gebilligte, Instructionen für die Syndici der Gemeinden, in Gemäſsheit des letzten Reglements. S. Nro. CXXII.

Viehweiden. Amt darüber in der Maremma, aufgehoben.

Edict vom 11. Apr. 1778. Das in der Maremma Senese über die Viehweiden gesetzte Amt, wird mit allen seinen Gesetzen, Statuten und Verordnungen aufgehoben. S. Nro. XXIX.

Verwaltung (öffentliche) in der Maremma S. verbessert, und die Beobachtung der neuen Verordnung eingeschärft.

Instruction vom 7. Dec. 1778 für den Director des Wasseramtes zu Grossetto, ferner für die Amtleute, Repräsentanten, Oberaufseher und Rentmeister der Gemeinden der untern Provinz von Siena, so wie für die Verwalter der weltlichen frommen Stiftungen und anderer Gemeindengüter, in Betreff der Aufsicht über die ökonomische Verwaltung dieser Provinz; damit die neuere k. Verordnungen für die Maremma Senese genau ausgeführt werden. S. Nro. LXXII.

Wein in Flaschen und andern Gefäſsen bei der Einfuhr in Florenz zu verzollen.

Motuproprio vom 8. Oct. 1778, wodurch befohlen wird, daſs künftig Jeder, welcher Wein in Flaschen und in andern Gefäſsen auf Lastthieren, Karren, oder sonst, in Florenz eingeführt, und das Zollamt passirt, ohne dieses angezeigt, noch den Wein verzollt zu haben, den nicht angezeigten oder nicht verzollten Wein, oder dessen Werth verlieren, und in die Strafe von zwei Liren für jede Flasche, nach florentinischem Maase, verfallen seyn soll. S. Nro. LXIII.

Weinverkauf.

Motuproprio vom 12. Febr. 1778, welches Allen und Jeden die Befugniſs ertheilt, von dem 1. Apr. 1778 an, sowohl im Groſsen, als im Kleinen, an Jedermann an jedem Ort, und zu jeder Zeit, Wein zu verkaufen, ohne daſs dieser Verkauf irgend einer Formalität, Erlaubniſs oder Abgabe unterworfen seyn soll. S. Nro. XIII.

Zollfreiheit des Viehes in den meisten Oertern des Groſsherzogthums.

Edict vom 11. Apr. 1778, welches alle Abgaben und Zölle, sowohl die königlichen als die, welche von den Gemeinden gehoben wurden, aufhebt, in so fern sie von dem ein- und ausgehenden, so wie von dem durchgehenden Vieh, in dem Groſsherzogthum bisher bezahlt wurden. Jedoch ist das Schlachtvieh, welches in die Städte Florenz, Siena, Pisa, Livorno, Pistoja und Arrezzo eingeführt wird, davon ausgenommen, von welchen die dort üblichen Abgaben und Zölle am Thor, vor wie nach entrichtet werden sollen. S. Nro. XXVIII.

Alphabetisches Verzeichniſs

derjenigen Verordnungen etc. welche unter den in Parenthesen beigefügten Hauptrubriken zu suchen sind.

Abänderung einiger Stellen beim Justiztrib. (s. Justiztr.)
Abgaben, einige davon aufgehoben. (s. Regalien.)
Abgaben (von) und Abzügen bei Erbschaften sind Arme frei. (s. Arme.)
Abhauen der niedrigen Gehölze in der M. S. eingeschränkt. (s. Mar. Sen.)
Amtsleute der Lehnsvasallen müssen vor den k. Trib. approbirt werden. (s. Pratt. segr.)
Audienzen (öffentl.) welche die Richter zu geben haben. (s. Kam. der Gem.)
Auflagen gewisser Distrikte (s. ebend.)
Ausfüllung der, von den Gewässern ausgespülten Thäler (s. Pisa.)

Baden im Fluſs Arno verboten (s. Just. Trib.)
Bankobligationen (4000) deren Tilgung (s. Bank.)
Befreiung von Gem. Aemtern (s. Kam. d. G.)
Belohnung für die Rentmeister in der M. S. (s. Mar. Sen.)

Diplome, Aufbewahrung derselben in dem dipl. Archiv (s. Archiv diplom.)
Doradola, Vereinigung mehrerer Gem. mit derselben. (s. Gem.)

Eier der Seidenwürmer, frei von Abgaben. (s. Regal.)
Einrichtung der Prattica segr. (s. Pr. seg.)
Eisenwaaren, deren Verkauf (s. Regal.)
Ertrunkene, Anstalten bei solchen (s. Commerzk.)

Fischerei im Fluſs Arno (s. Regal.)
Fixirung einiger Stellen bei den Magistrats-Coll. der Gem. (s. Kam. der Gem.)
Fleischtaxen in der Stadt Prato, aufgehoben (s. Regal.)

Friedenstraktat zwischen Toskana und Marocco. (s. Kriegs Sekr.)
Fruchtpreise, Anzeige hiervon fällt weg. (s. Fiscal-Aud.)
Futter, Abwendung des Mangels hieran in der M. S. (s. Mar. Sen.)
Gastwirthe, Vorschriften für diese (s. Regal.)
Gegen die versammelten Glieder der G. Magisträte kann nicht gerichtlich verfahren werden. (s. Siena)
Geistlichen, deren Delegation zur Entscheidung der Prozesse. (s. Fiscal-Aud.)
Geistlichkeit, Anzeige von deren Vergehungen (s. Crim. Just.)
Gemeinden zu Maggiona und Prataglia mit Poppi vereinigt. (s. Kam. der G.)
Gerichtsbarkeit (alle peinl.) wird dem Just. Tr. übergeben. (s. Justiz-Tr.)
Gerichtshöfe, deren Einrichtung zu P. (s. Pistoja)
Gerichtskosten bei Crim. Fällen. (s. Fiscal-Aud.)
Ebendieselben werden von Armen, die Schulden halber in Verhaft sitzen, nicht bezahlt (s. Arme.)
Gerichtssporteln, Registiren ders. (s. Mar. Sen.)
Grundeigenthum der Gutsbesitzer in S. zu einem dominium plen. erhoben. (s. Siena)
Heirathsgut, Abgaben davon gemildert (s. Regal.)
Honorarien der Procur. bestimmt (s. Procurator.)
— — — bei dem Trib. zu Fl. (s. ebend.)
Huth und Weiden der G. aufgehoben und deren Veräuss. an Privatpersonen befohlen. (s. Sien. Seelandsch.)
Jagdsachen (s. Regal.)
Justizpflege einfacher und wohlfeiler gemacht in der M. S. (s. Mar. Sen.)
Land (urbares) Verbot über solches zu fahren (s. Just. Tr.)
Lazareth (neues) zu L. (s. Livorno.)
Lehngut zu Urbeck zu den k. Domainen geschlagen (s. Kammer d. G. und Regal.)
Mahlaccise (s. Regal.)
Matrikel der Advok. von den jährlichen Abgaben frei (s. Gesetzverw.)
Monopolien und Zölle, Aufhebung derselben in d. M. S. (s. Mar. Sen.)
Item, mit Eisen, Salz und Tabak in S. aufgehoben (s. Regal. u. Sien. Seel.)
Papier (ohne Stempel) zu den Akten in Justizsachen (s. Regal.)
Pastetenbecker (s. ebend.)
Postsachen (s. ebend.)
Privilegien, Bestätigung ders. nicht erforderl. (s. Archiv des P. J.)
Rechnungswesen der Gem. verbessert (s. K. d. G.)
Reglement für die Gem. zu Feci (s. Siena.)
Rocca s. Casciano, Vereinigung mehrerer Gem. mit derselben (s. Gem.)
Schonung der Hauungen in den Wäldern (s. Regal.)
Seidenfabriken befördert (s. Commerzk.)
Seide (rohe) Handel mit solcher frei (s. ebend.)
Soldaten, ob ihnen der Sold zurückgehalten werden könne? (s. Regal.)
Sporteln, Festsetzung ders. für die Bedienten des öffentlichen Archivs (s. öffentl. Archiv.)
Stempelpapier, dessen Verkauf (s. Regal.)
Tabak, frei von Abgaben in L. (s. ebend.)
Tabakshandel befördert (s. ebend.)
Tarif, Projekt zu einem neuen, über die Abg. von allen ein- und ausgehenden Waaren in T. (s. Commerzk.

Urlaub der Amtleute der Lehnsvas. (s. Pr. Segr.)
Verbannte werden in der M S. aufgenommen (s. Mar. Sen.)
Verpachtung der Güter. Abg. davon vermindert (s. Regal.)
Volterra, Vereinigung mehrerer Gem. mit ders. (s. Gem.)
Weiden, Vermehrung ders. in d. M. S. (s. Mar. Sen.)
Zeugnisse der Armuth, wie sie vor Gericht auszustellen sind (s. Gesetzverw.)
Zolltarif für die, in L. einlaufende, Schiffe (s. Livorno.)

Gesetze und Verordnungen

S. K. H. DES GROSSHERZOGS PETER LEOPOLDS, IN TOSKANA.

*Vom 1. Jan 1780 an, bis zum letzten Dec. 1781. Codex 6. *)*

Arezzo.

a) Besatzung daselbst, aufgehoben.

Motuproprio vom 12. Sept. 1781 unterdrückt, vom 1. Jan. 1782 an, die Besatzung der Citadelle von Arezzo, und errichtet dagegen eine Bürgerkompagnie, welche in dieser Stadt, in Cortova und in Castiglione Fiorentino vertheilt werden soll. S. Nro. CLI.

b) Reglement für die Bürgerkompagnien gedachter Städte. Siehe Nro. CLII.

c) Abgaben von eingeführtem Vieh.

Vom 25. Sept. 1781. Ungeachtet des neuen Zolltarifs, soll doch an den Thoren von Arezzo, die bisher bestandene Abgabe von eingeführtem Vieh, frischem und gesalzenem Fleisch etc. bis zum Ausgange des Jahrs 1781 eingefordert werden. S. Nro. CLIV.

d) Fleischstempel verpachtet.

Vom 3. Oct. 1781. Der Pacht des Fleischstempels zu Arezzo soll versteigert werden. S. Nro. CLIX.

*) In der Reihe der sämmtlichen Gesetze von T. von 1737 an Codex 10.

Ausfüllung der Wiesen durch Fluſs-Schlamm.

Vom 1. Dec. 1781. Die Besitzer der Wiesen in dem Territorium von Cortona und Castiglion Fiorentino, sollen in Betreff der Ausfüllung derselben, durch den Schlamm der verschiedenen Flüsse und Waldströme, ein Vorzugsrecht vor den Gütern des h. Stephanordens und der k. Domainen haben. S. Nro. CLXVII.

Bank (allgemeine) zu Florenz.

a) *Auszahlung der Bank-Creditoren.*

Vom 31. März 1780. Ein Verzeichniſs der, im Buch F. 4. befindlichen Bankcreditoren, deren Auszahlung beschlossen worden. Siehe Nro. XXIV.

b) *Item.*

Motuproprio vom 22. Nov. 1780 befiehlt, daſs aufs neue 3000 Bankobligationen, welche Privatleuten gehören, und in dem Buch F. Nro. 2. verzeichnet sind, nebst noch anderweitigen 1500 Bankobligationen, in dem Buch F. Nro. 3. eingeschrieben, sofort ausgelöset und bezahlt werden sollen. S. Nro. XXXI.

c) *Item.*

Publication vom 23. Dec. 1780, die Note der Creditoren, im Buch F. Nro. 2. gedachter Bank enthaltend, welche den 18. Nov. 1780 ausgezogen, abbezahlt werden sollen. S. Nro. LXXVIII.

d) *Bankobligationen des Eisenamts getilgt etc.*

Motuproprio vom 29. Juli 1780 verordnet, daſs vom 1. Oct. 1780 an, 3000 Bankobligationen, die dem Eisenamt zur Last geschrieben waren, von der k. Schatzkammer getilgt werden sollen. Zugleich soll das Pfund rohes und gegossenes Eisen zwei Quattrini herabgesetzt werden, in den k. Magazinen; da jetzt die Zinsen wegfallen, welche das Eisenamt bisher für jene 3000 Bankobligationen an die Bank zu zahlen hatte. S. Nro. XL.

e) *Vereinigung der Monte di pieta mit der allgemeinen Bank.*

Vom 1. Aug. 1781 an, sollen alle Bankobligationen der Monte di pieta mit der allgemeinen Bank (Monte commune) vereinigt wer-

den. Es können sich also die Gläubiger der Bankobligationen del Monte di pieta an den Gerichtshof der allgemeinen Bank wenden, um die Bezahlung der gefallenen und noch zu fallenden Zinsen von ihren Kapitalien zu heben. Vom 5. Jul. 1781. S. Nro. CXXV.

f) Sensalen, privilegirte, bei der Bank abgeschaft.

Unterm 4. Dec. 1781 dagegen ist es allen Bankinteressenten erlaubt, ihre Sachen bei der Bank selbst zu besorgen oder durch jeden öffentlichen Mäkler besorgen zu lassen. S. Nro. CLXVIII.

Bedeckte Gänge und Krämerbuden zu Pisa.

Motuproprio vom 26. März 1781 hebt, zum Besten des Publikums, die k. Abgaben von diesen Buden auf. Dagegen werden dieselben künftig von dem Hause des Marechese Vincenzio Capponi gehoben, welchem sie als eine Mitgabe einer Commende, mit übertragen worden sind. Dieses Haus kann diese Buden in Zukunft verkaufen oder verleihen, ohne daſs die geringsten Abgaben an den Staat davon zu entrichten sind. S. Nro. XCIX.

Bürgermiliz zu S. Sepolcro errichtet.

Motuproprio vom 12. Sept. 1781, wodurch zur öffentlichen Sicherheit jener Stadt und Provinz eine Compagnie Bürgermiliz errichtet wird, welche in den Distrikt von Monterchi und Anghiari so zu vertheilen ist, daſs immer Leute zum öffentlichen Dienst, besonders an den Grenzen von Toskana vorhanden seyen. S. Nro. CXLIX.

Reglement für diese Bürgermiliz vom 12. Sept. 1781. S. Nro. CL.

Commerzkammer, deren Reform.

Motuproprio vom 29. Mai 1781 unterdrückt die Deputation der Commerzkammer und andere, nunmehr überflüſsige Aemter. Dagegen wird diesem Tribunal eine neue Form und zugleich ein Proveditor zur Führung der ökonomischen Geschäfte gegeben. S. Nro. CXVII.

Confiscationen.

Motuproprio vom 24. März 1781. Confiscationen der Güter sollen künftig nur statt finden, bei Aufruhr und gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit, mit Waffen oder durch wirkliches Zuschlagen;

ferner bei Meuchelmord, Strassenraub, und jeder andern Art von Todtschlag, wenn der Beklagte deshalb zum Tode verdammt worden. S. Nro. XCVII.

Conservatore delle Leggi.

a) Anwälde bei den Tribunälen, genaue Aufsicht darüber.

Schreiben vom 17. Febr. 1781 an alle Provinzialrichter, wodurch ihnen nochmals die bestimmte, schon durch mehrere, noch gültige Verordnungen aufgelegte, Obliegenheit eingeschärft wird, genau auf das Betragen der Anwälde, die bei ihrem Tribunal Prozesse führen, Acht zu geben. S. Nro. LXXXVII.

b) Gerichtstermine, bei ab- und neu angehenden Richtern.

Befehl vom 23. April 1781 an die Richter, daſs künftig in Civilsachen, die vor einem einzigen Richter (Amtmann etc.) anhängig sind, wenn bei dessen Abgang noch kein anderer seine Stelle eingenommen hat, alle entscheidende Termine erst von dem Anzuge des neuen Richters an, zu zählen angefangen werden sollen. S. Nro. CVII.

Consulta.

a) Assecuration von Heirathsgütern.

Wenn Tribunäle und Richter, sowohl in Florenz, als in den Provinzen, Prozesse erkennen, über Assecurationen von Heirathsgütern, mit Inhibitorien für die Gläubiger, oder bei Restitutionen in integrum, so sollen sie solche Dekrete ihrem ganzen Inhalt nach — noch bei den Tribunälen des Orts, wo die Güter des Schuldners liegen, einregistriren lassen, und einen Termin von zwei Monaten setzen, um das prätendirte creditum dotale zu beweisen. Widrigenfalls fällt die Inhibition weg. Vom 29. Juli 1781. S. Nro. XXXIX.

b) Advokaten, Aufsicht darüber.

Circulare vom 15. März 1781 an alle Magistrats- und Gerichtspersonen, erneuert die wiederholten Verordnungen, wegen der Aufsicht über die Advokaten, mit dem Befehl: in nöthigen Fällen, die ihnen vorgeschriebenen scharfen Mittel, sie in Ordnung zu halten, sogleich anzuwenden. S. Nro. XCV.

Contraktensteuer.

a) Reform derselben.

Motuproprio vom 10. Oct. 1780. Um bei Kauf- und Verkauf und andern Contrakten über liegende Gründe, die Contrahenten von manchen Streitigkeiten, und zugleich von verschiedenen Lasten zu befreien, werden neue Anordnungen in Betreff der Contraktensteuer gemacht. S. Nro. LXIII.

b) Schuldforderungen derselben.

Verordnung in Ansehung der Schuldenforderung der Contraktensteuer, unter der alten Administration von 1746 an. Vom 25. Jul. 1780. S. Nro. XXXVIII.

Eisenamt. Waldungen bei demselben dürfen gefällt werden.

Motuproprio vom 24. Oct. 1780, unterdrückt die Gesetze vom 17. Nov. 1559, vom 6. Febr. 1564 und vom 23. Jan. 1710, und ertheilt den Besitzern der Waldungen, in den umliegenden Gegenden des gedachten Eisenamtes, die Befugniſs, ihre Hölzungen abzuhauen, und jede Art von Bäume, die ihnen zugehören, in der Entfernung von 1 Meile, vom Gipfel der Appeninen an, zu fällen. S. Nro. LXVII.

Eisenwaaren; Tarif für deren Verkauf, im Groſsen und Kleinen.

Motuproprio vom 17. Aug. 1779, und vom 29. Jul. 1780. Tarif, welcher in Zukunft vom 1. Oct. 1780 an, bei dem Verkauf gedachter Waaren, im Groſsen an solchen Orten, wo Eisenmagazine sind, und bei dessen Wiederverkauf im Kleinen, an andern Städten, Plätzen und kleinern Oertern beobachtet werden soll; nebst einer Herabsetzung des Preises von 4. Quattrini auf das Pfundeisen, sowohl roh, als modellirt. S. Nro. XLVII.

Fiskal.

a) Begräbnisse, wie es damit zu halten?

Verschiedene Vorschriften in Ansehung der Construktion, Wiederherstellung und des Wiederaufgrabens der Begräbnisse, wornach sich diese Richter bei der, desfalls zu ertheilenden Erlaubniſs, zu richten haben. Vom 25. April 1780. S. Nro. XXVIII.

b) Criminal-Sentenzen, jährl. Verzeichnisse davon einzuschicken.

Nach Aufhebung der fiskalischen Kammer, wird den Richtern eine neue Methode vorgeschrieben, wie sie die Verzeichnisse aller gefällten Sentenzen im Criminalfach, alljährlich an den k. Fiskal einschicken sollen. Vom 26. Febr. 1781. S. Nro. XCIII.

c) Fremde müssen von ihren Wirthen genau, bei der Polizei angezeigt werden.

Edikt vom 29. Sept. 1780, welches die, für die Stadt Florenz im Jahr 1717 am 1. Dec. gegebene, und 1744 am 13. Oct. so wie 1746 am 7. Jul. wieder publicirte Verordnung erneuert; vermöge welcher allen Gastwirthen, Stubenvermiethern und andern Privatpersonen, welche Fremde, (Einheimische sowohl als Auswärtige,) aufnehmen und logiren, sey es für Geld oder aus Gefälligkeit, nochmals eingeschärft wird: die Namen der Fremden mit ihren Zunamen und Vaterland, bei ihrer Ankunft und Abreise, in der Kanzlei des obersten Gerichtshofes, oder auch bei dem Polizei-Hauptmann einzugeben, bei Strafe von 50. Scudi für jeden Unterlassungsfall. Dies Gesetz soll sich auch auf alle andere Städte des Grofsherzogthums erstrecken, und zugleich das Vaterland, das Alter und Gewerb der Fremden mit angezeigt werden. S. Nro. LV.

d) Gerichts- und Polizeidiener, deren Pflichten.

Befehl vom 29. Sept. 1781, wodurch Obiges eingeschärft wird. S. Nro. CLVI.

e) Marionetten und andere Gaukeleien in Toskana verboten.

Edikt vom 1. Febr. 1780, welches allen Scharlatanen, Marionettenspielern und andern dergleichen Leuten, welche Gaukeleien treiben, Maschinenspiele und fremde Thiere zeigen etc. die Ausübung dieses Metiers und den Aufenthalt im Grofsherzogthum untersagt. S. Nro. XII.

f) Richter, Klugheitsregeln und Vorschriften für dieselben.

Instruktion für die Richter des Grofsherzogthums vom 28. April 1781, welche alle Regeln der Klugheit und andere nöthige Vorschriften zur guten Amtsführung enthält, welche ihnen durchaus nöthig sind. S. Nro. CX.

g) Strenge Ordnung, von den Richtern zu halten, gegen allen Unfug und Unruhen.

Geschärfter Befehl vom 31. März 1780, an alle Provinzialrichter, auf gute Ordnung und Polizei zu halten; und sollen sie in ihrer Criminal-Jurisdiktion, wenn sie Unterthanen finden, die Unruhen verursachen, Andern beschwerlich sind, Scandal und Unfug im Publikum anstellen, oder Uneinigkeiten in den Familien stiften, auch offenbaren Lastern sich ergeben, — dieselben ermahnen, Verweise geben, und nach Beschaffenheit der Sache züchtigen lassen. S. Nro. XXIII.

h) Theater in Toskana, wer darauf spielen dürfe?

Von allen toskanischen Theatern sollen die ausländischen, italienischen Schauspieler ausgeschlossen seyn; desgleichen alle Taschenspieler, Seiltänzer und alle dergleichen Art Leute. Jedoch dürfen darauf spielen alle auswärtige Musiker, Tänzer, wie auch die französischen Schauspieler. Zugleich wird ein Reglement für alle Nationaltheater gegeben, und der Preis der Entréebillets bestimmt. Vom 1. Febr. 1780. S. Nro. XI.

i) Verhaft der Schuldigen, möglichst abzukürzen.

Instruktion vom 8. Nov. 1781, für alle Tribunäle, welche zugleich mit den Criminal-Richtern die Criminal-Jurisdiktion haben, wie sie höchstmöglichst die Verhaftung den Schuldigen ersparen und abkürzen sollen. S. Nro. CLXII.

k) Viehhändler, fremde, dürfen in Toskana keine Waffen führen.

Bekanntmachung vom 22. März 1780. Es wird allen fremden Viehtreibern, Kaufleuten etc. welche im Toskanischen nach Marradi und Palazzuolo Vieh- oder Fettwaaren zum Verkauf bringen, untersagt, bewaffnet zu erscheinen; vielmehr sollen sie in dem ersten toskanischen Gasthofe ihr Feuer- und Seitengewehr, welcher Art es sey, niederlegen, und soll ihnen im Contraventionsfall, die Erlaubniſs, Waffen zu führen, selbst von der k. Schatzkammer nicht gegeben werden. S. Nro. XXI.

Fischerei, frei gegeben.

Edikt vom 4. Sept. 1780. Die ausschliessende Fischerei auf dem See oder den Sümpfen von Fucecchio, wie auch auf sei-

nen anliegenden Pertinenzen, wird hiermit in ihrer ganzen Ausdehnung abgeschafft, und diese Fischerei frei gegeben. S. Nro. XLIX-LXXXII.

Florenz.

a) Bürger-Compagnien daselbst errichtet.

Motuproprio vom 11. April 1780. Es sollen 4 Bürger-Compagnien in Florenz, zur Versehung des k. Dienstes, aufgerichtet werden, welche aus Unterthanen und Einwohnern der Stadt bestehen. Diesen soll die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und der allgemeinen Sicherheit anvertrauet werden. Zugleich wird (vom 31. Oct. 1780 an) die Stadt-Garnison und das Artillerie-Corps derselben abgeschafft. S. Nro. XXV.

b) Reglement für das Bürger-Corps.

Darinn wird demselben seine Montirung, Gehalt, Rang, Vortheile und Pflichten aufs genaueste vorgeschrieben. Vom 11. April 1788. S. Nro. XXVI.

Gemeinden, (neue zu Florenz errichtet.)

Motuproprio vom 29. Nov. 1781. Künftig soll unter der neuen Gemeinde zu Florenz der ganze Raum, der von den Mauern dieser Stadt eingeschlossen wird, verstanden werden. Die neue Gemeinde wird durch einen Magistrat, der aus einem Gonfaloniere und 11 Prioren besteht, und in Fällen, die in der Verordnung angezeigt werden, durch einen General-Conseil oder allgemeinen Gemeinderath von 32. Personen repräsentirt. Zu den letztern gehören dann 12. Residenten, bei gedachtem Gemeinde-Magistrat und 20. Räthe. Zuletzt kommt eine Note vor, welche die Rubriken der jährlichen ordentlichen Ausgaben enthält, die unter der unmittelbaren Administration dieser neuen Gemeinde stehen. S. Nro. CLXIII.

Gemeinde zu Csitigniano Contea.

Motuproprio vom 14. Jan. 1780. Besonderes Reglement über die freie Administration der ökonomischen Angelegenheit gedachter Gemeinde. S. Nro. IV.

I t e m.

Motuproprio vom 15. Jan. 1780. Den Einwohnern gedachter Gemeinde wird bis auf weitere Anordnung der Anbau des Tabaks, doch nur unter den in der Verordnung angefügten Bedingungen, erlaubt. S. Nro. V.

I t e m.

Auch darf der Tabak daselbst fabricirt und manipulirt werden, doch wird der Verkaufspreis vorgeschrieben. S. Nro. LXVIII.

Gemeinde zu Dowadola, von Abgaben befreiet.

Motuproprio vom 26. Jun. 1781. Es wird gedachte Gemeinde ein ganzes Jahr hindurch, von der Schuldensteuer und von der Fleischtaxe befreiet; in Erwägung der Unglücksfälle, welche sie durch die letzten Erdbeben erlitten hat. S. Nro. CXXII.

Gemeinde zu d'Elci. Gemeinderath muſs jährlich gewählt werden.

Motuproprio vom 29. Sept. 1781. Reglement für diese Gemeinde, welches die jährliche Wahl neuer Subjekte zu dem Magistrats-Collegium und Rath der Gemeinde, ohngeachtet der geringen Zahl tüchtiger Güterbesitzer in gedachtem Territorio, einschärft. S. Nro. CLV.

Gemeinde zu Modigliana. Erlassung der Schuldensteuer.

Motuproprio vom 12. Jun. 1781, erläſst obgedachter Gemeinde auf ein ganzes Jahr den Betrag der Schuldensteuer und der Mehltaxe, zur Entschädigung für die Verwüstungen, welche das Erdbeben dort angerichtet hatte. S. Nro. CXIX.

Gold- und Silberstempel frei.

Motuproprio vom 10. Jul. 1781, verordnet, daſs obige Stempel in der Münze einem, dazu bestellten Münzbedienten übergeben werden sollen, um für jeden, ohne alle weitere Kosten, damit zu stempeln, was ihm gefällt. Jedoch soll ein kleines Blättchen des gestempelten Goldes oder Silbers in der Münze, als Muster, zurückgelassen werden. Zugleich wird das Amt des Stemplers, Schauers und Münzwardeins, abgeschafft. S. Nro. CXXIX.

Gräben, längst der k. und Gemeinden-Strafsen, Besichtigung derselben.

Edikt vom 5. Sept. 1780. Es sollen ferner, wie bisher, von den Richtern oder Tribunals-Mitgliedern, die jährliche Besichtigung dieser Gräben vorgenommen werden. S. Nro. LI.

Injurien und andere kleine Vergehungen, deren Cognition und Bestrafung.

Motuproprio vom 21. März 1780. Verbal-Injurien, Zänk- und Schlägereien (jedoch ohne Wunden und Lebensgefahr) oder andere Schadenszufügung, auch Contrebande mit Eisen, Tabak und ausländischem Tuch, so wie überhaupt die Ueberschreitung eines jedes Gesetzes, worauf eine blose Geldstrafe, unter 100 Liren gesetzt ist: — alle diese Vergehungen werden von den Richtern und Provinzial-Tribunälen, welche die Cognition darüber haben, ohne Rücksprache mit dem obersten Justizhofe zu Florenz, entschieden und bestraft. Wer sich indessen durch ihr Urtheil gravirt findet, kann intra decenium an gedachtes Obertribunal appelliren. S. Nro. XX.

a) Begräbnifsstellen der Adlichen sollen von einem jeden gebraucht werden dürfen.

Befehl vom 6. April 1781, erlaubt den Pfarrern, künftig, bis auf weitern Befehl, von den Begräbnifsstellen der Adlichen für Jedermann Gebrauch zu machen, besonders aber da, wo es, der grofsen Sterblichkeit wegen, an ordentlichen Begräbnifsplätzen mangelt. S. Nro. CII.

b) Bischöffe (auswärtige,) die einen Theil ihrer Diöces in Toskana haben.

Unterm 7. Dec. 1781, wird den auswärtigen Bischöffen, welche einen Theil ihrer Diöces im Grofsherzogthum Toskana haben, befohlen, die Bullen ihrer Election (oder Wahldecrete) vorzuzeigen, um das k. Exequatur von dem Secretair der k. Rechte darüber zu erhalten. Eben so sollen auch die Kapitular-Vicarien die Patente von ihren respektiven Bischöffen, die in auswärtigen Staaten wohnen, zu diesem Zweck an das k. Secretariat einschicken. S. Nro. CLXIX.

c) Dispensationen (geistliche) dürfen in Rom gesucht werden.

Verordnung vom 10. Jan. 1781, ertheilt einem Jeden künftig die Befugnifs, verschiedene, in der Verordnung benannte Dispensa-

tionen, über geringfügige, klösterliche Gegenstände, zu Rom zu holen, ohne das k. Exequatur zu bedürfen. S. Nro. LXXX.

Jurisdiktion (geistliche.)

d) Erz- und Bischöffe sollen die geistlichen Gerichtshöfe unterstützen.

Schreiben vom 7. Jan. 1780, welches den Erz- und Bischöffen verschiedene Circularschreiben in Erinnerung bringt, in welchen den Erstern vorzüglich empfohlen wird, mit ihrem bisher bewiesenen, löblichen Eifer fortzufahren, die geistlichen Gerichtshöfe bei allen wichtigen Vorfällen und Gegenständen, deren in dieser Verordnung in 30 Artikel Erwähnung geschieht, durch Beispiele, Rath und Unterricht, bestmöglichst zu unterstützen. S. Nro. I.

e) Geistliche sollen einen exemplarischen Wandel führen.

Schreiben vom 20. Jan. 1780, welches verschiedene Artikel auseinander setzt, die in den kirchlichen Constitutionen, in Ansehung des sittlichen Betragens und exemplarischen Wandels der Geistlichen, vorgeschrieben sind. S. Nro. X.

f) Geistliche (ausländische) sollen keine hohe Klosterstellen bekleiden.

Befehl vom 30. Jun. 1781, an alle Superioren der Klöster, dafs alle ausländische Religiosen von allen Klosterämtern der ersten und zweiten Klasse ausgeschlossen seyn sollen; mithin nicht Priore, Quardiane noch Subpriore und Unterquardiane u. s. w. werden können, wenn sie nicht eine besondere k. Erlaubnifs vorher dazu erhalten. S. Nro. CXXIV.

g) Kirchenregister von den Pfarrern zu führen.

Befehl vom 31. März 1781, an die Erz- und Bischöffe, den Pfarrern aufzugeben: dafs sie ein genaues Register von allen Taufen, Heirathen und Todesfällen, doppelt verfertigen; eins davon bei ihrer Pfarrstelle behalten, das andere aber jährlich, mit ihrer Unterschrift, an ihre respektiven, oberen, geistlichen Gerichtshöfe einsenden sollen. S. Nro. CI.

h) Klostergeistlichkeit, eine strengere Ordnung unter derselben eingeführt.

Befehl vom 28 Jun. 1781, erneuert die Verordnung, in Betreff der strengeren Subordination der Religiösen unter ihren Superioren.

Letztere sollen für alle Unordnungen verantwortlich seyn, und deshalb den strengsten Gehorsam, den Ordensstatuten gemäſs, von ihnen fordern dürfen. Auch können sie, wenn es das Wohl des Klosters erfordert, die einzelnen Mitglieder, ohne Ansehen der Person, in andere Klöster versetzen, falls auch der Vortheil eines Individui dabei litte. S. Nro. CXLII.

i) Schleier in den Klöstern, dessen Annahme eingeschränkt.

Schreiben an die Bischöffe vom Febr. 1781, befehlend: so viel es immer die Umstände zulassen, die Annahme des Schleiers in den Klöstern, die nicht zur Ordensregel des heiligen Benedikts gehören, einzuschränken, und darauf zu sehen, daſs, wenn sie ja statt finden müsse, in dem Fall, gleich den Tag darauf, nachdem das Gelübde abgelegt ist, ohne weitere Kosten geschehe. S. Nro. XCII.

k) Stellen (geistliche,) was bei deren Vergeben zu beobachten ist?

Motuproprio vom 10. Jul. 1781, giebt den Gerichtsschreibern der Gemeinde verschiedene Befehle, welche sie bei Vacanzen von Pfarreien und andern geistlichen Stellen, zu beobachten haben, es mögen solche nun vergeben werden, von wem es sey. S. Nro. CXXVIII.

l) Vorsteher der Klöster sollen die strengste Aufsicht führen.

Befehl vom 8. Jan. 1780, an alle Häupter und Obern der Ordensgeistlichen im Groſsherzogthum: daſs jeder von ihnen in Zukunft in den verschiedenen Conventen die strengste Aufsicht führe, und jedes Individuum zur genauesten Beobachtung seiner respektiven Ordensregeln und Pflichten anweise. S. Nro. II.

Kammer der Gemeinden.

a) Abgaben von Oehlmühlen, Taubenhäusern etc. aufgehoben.

Unterm 20. April 1781 wird die Abgabe von Haustauben, und Taubenhäusern, so wie von Oehlmühlen oder Oehlpressen, welche nach dem Gesetz auf die Güter des Bezirks von St. Savino hafteten, gänzlich aufgehoben, weil sie der Industrie schaden. S. Nro, CV.

b) Abtragung der öffentlichen Abgaben eingeschärft.

Die Richter sollen den Vorstehern der Gemeinden und den Rentmeistern einschärfen, daſs sie allen denen, welche die öffentlichen Abgaben ganz oder zum Theil abtragen, über die jedesmal abgelegte

Summe die gehörige Quittungen geben; auch die säumigen Zahler zur rechten Zeit erinnern: bei Vermeidung der, in den Gesetzen bestimmten Strafe. Vom 10. Febr. 1781. S. Nro. LXXXV.

c) Aerzte, Wundärzte etc.

Die Aerzte, Wundärzte und andere besoldete Beamten, welche ihrem Amte nach, zu einer Gemeinde gehören, und im Dienst einer andern Gemeinde abwesend sind, sollen während ihrer Abwesenheit und ihres auswärtigen Dienstes, von allen anderweitigen Aemtern der Gemeinde (gleich andern Magistratspersonen) dispensirt seyn. Vom 9. Juli 1781. S. Nro. CXXVII.

d) Begräbnisse.

Befehl vom 24. Mai 1780 an die Richter, welcher in Betreff der Einrichtung und Wiederaufräumung der Begräbnisse (d. h. in welchem Fall, und nach wie langer Zeit ein ehemaliges Grab wieder aufgegraben werden darf, um eine andere Leiche darin zu begraben,) die nöthigen Regeln vorschreibt. S. Nro. XXX.

e) Fönna-Fluſs, dessen anliegende Aecker und Wiesen betreffend.

Bekanntmachung verschiedener Befehle und Anordnungen, die, an dem Fluſs Fönna anliegenden Güter, und die in denselben sich ergiessenden Gewässer betreffend, um die Verbesserung des Thals von Valdichiana dauernd zu machen, als welches in den letzten Jahren einen hohen Grad von Wohlstand erreicht hatte. Vom 18. Mai 1781. S. Nro. CXV.

f) Gemeinde, neue, zu Florenz errichtet.

Alle diejenigen, welche des Patriciats, des Adels oder des Bürgerrechts in Florenz geniessen, sollen innerhalb vierzig Tagen die, zu ihrer Einschreibung in das Verzeichniſs der daselbst zu errichtenden neuen Gemeinde, nöthigen Dokumente (Namen und Familien betreffend) dem Kanzleidirektor gedachter Stadt, dermalen Doctor Joseph Maria Gamucci, ausliefern. Vom 3. Oct. 1781. S. Nro. CLVIII.

g) Pfarreien, deren Vergebung.

Verordnung vom 26. Mai 1780, daſs bei der Vergebung solcher Pfarreien und andrer geistlichen Beneficien, welche dem Volke zuste-

hen, die Richter und Gerichtsboten keine Stimme haben sollen. S. Nro. XXXI.

h) Postboten, die Abgaben ihrer Felleisen betreffend.

Die Richter sollen alle Gemeinden-Magisträte erinnern, dafs sie ihren reitenden Boten und Briefträgern, die unbedingte Nothwendigkeit einschärfen: ihre Felleisen auf dem Generalpostamt zu Florenz zu der Zeit, wo die Postbeamten gegenwärtig sind, abzugeben, und zur bestimmten Zeit sie wieder abzuholen. Vom 10. Febr. 1781. S. Nro. LXXXIV.

i) Restanten der Gemeinden-Gefälle sind unfähig zu öffentlichen Aemtern.

Unterm 30. Sept. 1780 wird die Verordnung erneuert, dafs alle Schuldner der Kammer der Gemeinden, sey es wegen Steuern oder andern Abgaben, so wie diejenigen, welche das Ab- und Zuschreiben der ge- und verkauften liegenden Gründe, in den öffentlichen Schazzungsbüchern, an den in dem Gesetz vom 4. Mai 1694 bestimmten Terminen nicht beobachtet haben, ausser der Erlegung von zehn Procenten über ihr Quantum als Strafe auch für unfähig erklärt werden sollen, irgend ein Ehren- oder einträgliches Amt in ihrer Gemeinde zu bekleiden. S. Nro. LVII.

k) Schulden der Kammer der Gemeinden.

Motuproprio vom 3. Nov. 1781. Alle Schulden der Kammer der Gemeinden an die verschiedenen Gemeinden und öffentlichen Stiftungen des florentinischen Distrikts (sie betrugen 1781 zusammen die Summe von 57,981 Liren) sollen jeder Gemeinde insbesondere, nach Maasgabe des Schuldenverzeichnisses, wie es sich in den Büchern der Kammer der Gemeinden finden wird, promt ausbezahlt werden. S. Nro. CLXI.

l) Strassenbau, Kosten dazu eingefordert.

Befehl vom 10. Febr. 1781. Der Zeitpunkt, wo die von den resp. Gemeinden aufzubringenden Kosten für die Ausbesserung der k. Strassen ausbezahlt werden, soll in ganz Toskana gleichförmig seyn;

nämlich im Anfang des Monats Aprils, August und December, und so jährlich fort. S. Nro. LXXXVI.

m) Wassermühlen, deren Wehre.

Bekanntmachung vom 14. Oct. 1780, daſs die fünf untersten Mühlen am Fluſs Elso, ihre Wehre nicht über das Maas ihres Aichpfahls erhöhen sollen, bei Strafe von 25 Scudi. S. Nro. LXIV.

n) Zehenden, dessen Entrichtung.

Die Gerichtsschreiber der Gemeinden sollen jedesmal fünfzehn Tage vor der Verfallzeit irgend einer Abgabe, eine Proclamation an die Thüren der Kanzlei und der Versammlungshäuser der respektiven Obrigkeiten der Gemeinden, anschlagen lassen, in welcher sie jedesmal die bestimmten Termine zur Entrichtung der groſsherzoglichen und Gemeinden-Zehenden in Erinnerung bringen. Vom 13. Jan. 1780. S. Nro. III.

o) Zehenden, dessen Vertheilung und Einhebung etc.

Bekanntmachung vom 14. Aug. 1781, die ganze Anordnung, Einrichtung, Vertheilung und Einhebung des Zehndens bei den drei Gemeinden St. Casciano, Montespertoli und Barberino, di Val d' Elsa betreffend. Motuproprio vom 26. Juni 1781. S. Nro. CXL.

p) Item.

Ebendasselbe für die Gemeinden, welche unter den Kanzleien von Colle, Empoli, Scarperia, Borgo St. Lorenzo und Galluzzo begriffen sind. Vom 18. Sept. 1781. S. Nro. CLIII.

q) Item.

In Betreff der Gemeinden in dem Gerichtsbezirk von Pontussievo und Kastel Fiorentino. Vom 25. Oct. 1781. S. Nro. CLX.

r) Item.

In Betreff der Gemeinden Monte varchi, Laleringa, Buccine e Val d'Ambra, Radda, Castellina, Gagole (begriffen unter der Kanzlei von Montevarchi) Figline, Regello, Greve (Kanzlei von Figline). Bekanntmachung vom 24. Nov. 1781. S. Nro. CLXVI.

Klosterdeputation, königliche, im Florentinischen.

a) Aufwand bei Einkleidung der Nonnen genau zu bestimmen.

Befehl an die Klostervögte und Verwalter vom 7. Juni 1780, welcher von ihnen einen Anschlag fordert, die Qualität und Quantität der Summe betreffend, die bei der Einkleidung der Nonnen, unter dem Namen des Sakraments, aufgewendet wird; wobei jedoch ein Unterschied gemacht werden muſs, zwischen dem, was die Einzukleidende, die Verwandten und das Kloster jedes besonders dabei zu entrichten haben. S. Nro. XXXII.

b) Contrebandiers mit fremdem Salz, die bewaffnet sind, sollen der Confiscation ihres ganzen Vermögens künftig nicht mehr unterworfen seyn.

Motuproprio vom 10. Oct. 1780 befreiet folgende Verbrecher von der Confiscation ihres sämmtlichen Vermögens: nämlich diejenigen, welche des heimlichen Tragens verbotener Bürgerwaffen überwiesen sind; ferner Salz-Contrebandiers, die fremdes Salz einführen, nebst ihren Helfershelfern und Hehlern; weiter, solche Personen, die einen einfachen nicht dolosen Angriff auf irgend Jemand gethan haben, ohne daſs dabei ein wirklicher Mord vorgefallen ist. Uebrigens bleibt die anderweitige, auf solche Vergehungen gesetzte, Strafe bestehen. Siehe Nro. LXII.

c) Einkleidung der Nonnen, ohne Aufwand und Pracht vorzunehmen.

Befehl an gedachte Deputation von dem k. Staatssecretariat vom 25. Aug. 1781, den Klosterverwaltern aufzugeben, daſs sie eine gehörige Mäſsigung der Pracht, bei Einkleidung der Nonnen, in Ansehung der Kleidungen, Schleifen u. dgl. beobachten, damit aller Ueberfluſs vermieden, und blos auf das Nothwendige Rücksicht genommen werde. S. Nro. CXLI.

d) Kinder können in jedem Alter zur Erziehung in die Klöster aufgenommen werden.

Motuproprio vom 15. Jan. 1780 macht eine Ausnahme von dem Gesetze, wodurch ein zehnjähriges Alter vorgeschrieben wurde, wenn Kinder in Klöster, Convente und Conservatorien sollten aufgenommen

werden, und zwar nicht, um in denselben künftig Profefs noch Gelübde zu thun, sondern blos zur Erziehung. In diesem Fall können sie in jedem Alter angenommen werden. S. Nro. VI.

Liegende Gründe: welche davon Zehendfrei sind?

Motuproprio vom 2. Mai 1781. Liegende Gründe in dem Distrikt von Florenz, die einmal oder immer von Bürgern aus Florenz oder von Leuten aus ihrem Weichbild besessen worden, wenn sie bisher den grofsherzoglichen Zehenden entrichteten, und ausserdem noch die übrigen Abgaben bezahlten, sollen aus den grofsherzoglichen Zehendbüchern ausgestrichen, und von den grofsherzoglichen Zehenden befreit werden. S. Nro. CXII.

Livorno.

a) Bette und Schlafstellen in Livorno zu vermiethen, ist frei von Abgaben.

Motuproprio vom 7. Jan. 1780, welches die bisherige Taxe aufhebt, die der Dogana für das Recht, Betten und Schlafstellen für Geld zu halten, entrichtet wurden, jedoch unter der Bedingung, dafs der, welcher solche Betten etc. hält, sich deshalb nicht berechtiget halte, zugleich öffentliche Tafel zu halten, oder überhaupt auch, nur irgend eine Art von Lebensmitteln oder Getränken an seine Gäste verabreiche; welches nämlich den Gastwirthen vorbehalten bleibt. S. Nro. VIII.

b) Gemeinde zu Livorno, deren ökonomische Einrichtung.

Motuproprio vom 20. März 1780, zur Erweiterung und Erklärung des, von der Kammer der Gemeinden des Departements zu Pisa erlassenen Generalreglements, welches ein besonderes Reglement für die Stadt und für derselben Stadtkapitanat von Livorno enthält; nebst der Anweisung, wie sie ihre öffentliche Oekonomie einrichten und die neue Oekonomie-Verfassung aller Gemeinden in Toskana auch auf sich anwenden solle. S. Nro. XVIII.

c) Ballast, Abgaben davon in Livorno aufgehoben.

Motuproprio vom 8. Mai 1780, zum Besten der Seefahrer, welche in dem Hafen von Livorno ankern, so wie zur Begünstigung und

Ermunterung des Handels in der Schiffahrt überhaupt, werden die Rechte oder Privilegien des Hafenkapitains in Ansehung des Ballastes und der davon zu hebenden Abgaben, aufgehoben. S. Nro. XXIX.

d) Schwefel, Niederlagsgeld davon herabgesetzt.

Bekanntmachung des Tribunals der Regalien vom 20. Febr. 1781, in welcher das, an den Dogana zu Livorno zu entrichtende, Niederlagsgeld für den Schwefel, von 2 Liren auf 1. L. per 1000 Pfund herabgesetzt wird. S. Nro. LXXXVIII.

e) Steine, Thon etc. bei Livorno zu graben, ohne schriftliche Erlaubniſs, verboten.

Motuproprio vom 5. Juli 1781 verbietet allen und jedem, Steine, Erde, Sand und dergleichen an den Küsten des Meers bei Livorno, von der Morgenseite an, bis zu dem Thurm Castigliancello, eben so wenig, zu graben oder wegzunehmen, als Tuffstein, Thonerde oder Letten u. s. w. in dem benachbarten Felde, innerhalb des Stadtbezirks, ohne vorhergehende schriftliche Erlaubniſs, welche den Umständen nach, gratis ertheilt werden soll, zu graben. Die Uebertreter sollen in eine Strafe von 10 Scudi jedesmal verfallen, und ihnen die gegrabene Erde wieder abgenommen werden. S. Nro. CXXVI.

f) Zehenden von liegenden Gründen; neue Vertheilung derselben in Livorno.

Motuproprio vom 20. März 1780. Da ein neues System in Betreff der Erhebung des Zehenden von Immobilien eingeführt werden soll; so werden vorläufig alle Uebertreter des bisherigen Systems, nicht nur von aller Strafe befreit, sondern ihnen auch der rückständige Zehende erlassen: vorausgesetzt, daſs sie bis zu Ende Mais 1780 freiwillig in der Kanzlei des Zehendamts zu Livorno sich melden, und ihre Rückstände selbst angeben, damit eine neue richtige Zehendvertheilung erfolgen könne. S. Nro. XIX.

Lunigiana (Provinz).

a) Bürger-Compagnie (neue) zur öffentlichen Sicherheit errichtet.

Motuproprio vom 12. Sept. 1781, wodurch zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, eine Bürger-Compagnie aus Unterthanen und

Hausgesessenen in den Vikariaten von Pontremoli Fivizzano und Bagnone, errichtet wird. In diesen Vikariaten müssen die Individuen derselben wohnen. Ihr Dienst soll vom 1. Jan. 1782 anfangen. S. Nro. CXLVII.

b) Item.

Reglement vom 12. Sept. 1781. Anordnung und Kapitulation für gedachte Bürger-Compagnie der Provinz Lunigiana. S. Nro. CXLVIII.

Luxus: Edikt zur Einschränkung desselben in Toskana.

Befehl aus dem Staats- und Finanz-Sekretariat vom 10. Aug. 1781, den bisher bei Männern sowohl, als besonders auch bei den Damen in Toskana eingerissenen grofsen Luxus in Kleidung etc. betreffend. Die grofsen Nachtheile desselben und die daraus entstehenden Unbequemlichkeiten werden darin gezeigt, und alle Staatsbürger, besonders aber die, welche in k. Diensten stehen, ermahnt, denselben zu mässigen: wiewohl dies nicht so geradezu befohlen noch weniger eine Strafe darauf gesetzt wird. Nur S. K. H. werden den Adel desto gnädiger an Ihrem Hofe aufnehmen, je einfacher gekleidet derselbe erscheint, (z. B. schwarz) und Sie werden alle diejenigen vorzüglich Ihrer Gnade und Achtung, bei Besetzung der Aemter und andern Gnadenbezeugungen werth halten, welche durch Vermeidung alles schädlichen Luxus, eine reelle Denkungsart und eine gute Oeconomie in ihren häuslichen Angelegenheiten an den Tag legen. Ihr eigenes Beispiel wird übrigens den Weg dazu zeigen. S. Nro. CXXXVII.

Maafs und Gewicht soll in ganz Toskana gleich seyn.

Motuproprio vom 13. März 1781 hebt, zur Verhütung aller Verwirrungen und Mifsbräuche im Handel und Wandel, die bisherige Verschiedenheit der Feldmaafse und Tuch-Elle in Toskana auf; dagegen wird die florentiner Elle als Einheit zum Grunde gelegt, wornach alle Längen- und Flächenmaafse in ganz Toskana eingerichtet werden sollen. In Ansehung des Gewichts soll das florentiner Pfund allein in ganz Toskana zur Richtschnur dienen. S. Nro. XCIV. und CXI.

Mäkler, bei allem Handel und Wandel etc. nicht mehr durchaus nöthig.

Bekanntmachung vom 12. Aug. 1780, daſs die Verbindlichkeit, über jede Art Waare nur mit Beiziehung des öffentlichen Mäklers zu contrahiren, wegfallen solle, und künftig jeder auch ohne Zuziehung desselben über seine Waare verfügen könne. S. Nro. XLV.

Magistrato supremo. Einbehalten und Abzug der Besoldung, ohne höchsten Befehl verboten.

Motuproprio vom 15. Dec. 1781 macht Jedermann bekannt, daſs kein Rentmeister, Kassirer oder Depositarius, irgend ein Sequester einbehalten, oder andere Arten von Abzug von Besoldungen und Pensionen, vornehmen solle, ausser nur nach Maaſsgabe eines besondern höchsten Rescripts, oder einer ordentlichen Sentenz des competenten Richters zufolge. Diese Verordnung soll vom 1. Jan. 1782 an, seine Gültigkeit haben, sowohl in Florenz und in andern Orten, die unter seine Jurisdiction gehören, als auch in der obern Provinz Siena u. s. w. S. Nro. CLXX.

Maremma, oder obere Provinz von Siena.

a) Gemeinden-Aecker und Ländereien, deren Veräusserung etc.

Schreiben vom 12. Oct. 1780, an die Repräsentanten und respektive Verwalter der Gemeinden, frommen Stiftungen und Patrimonien, worin ihnen ein Reglement vorgeschrieben wird, wie sie es mit den Veräusserungen der, zur Maremma gehörigen, liegenden Gründe halten sollen; vorzüglich in denen, im Art. 33. des allgemeinen Gemeinde-Reglements enthaltenen Fällen. S. Nro. LVIII.

b) Gemeinden-Weiden, sind in kleinen Theilen auf Erbpacht zu geben.

Motuproprio vom 17. Jan. 1780, ein Reglement enthaltend, wie das Interesse der Gemeinden und frommen Stiftungen gedachter Provinz, so viel als möglich, zu sichern sey, bei der neuen Schätzung der Weiden, welche bisher von jenen im Allgemeinen benutzt worden, jetzt aber in kleinen Abtheilungen auf Erbpacht gegeben werden sollen. S. Nro. VII.

c) Gerichtsschreiber etc. Instruction für dieselben.

Instruction vom 29. Nov. 1780, approbirt durch ein Rescript vom 14. Nov. 1780, für die, in der untern Provinz von Siena angestellten Gerichtsschreiber. S. Nro. LXXII.

d) Miliz-Compagnie in Siena errichtet.

Motuproprio vom 12. Sept. 1781, zur Errichtung von zwei neuen Miliz-Compagnien, theils zu Pferde, theils zu Fuſs, um die Provinz Siena sicher zu stellen und das Littorale von Grosseto zu bewachen und zu vertheidigen. S. Nro. CXLV.

e) Reglement für diese 2 neuen Miliz-Compagnien von Massa und Pitiglia vom 12. Sept. 1781. S. Nro. CXLVI.

f) Sporteltaxe für den Gerichtsschreiber etc. bei gerichtlichen Functionen für Privatpersonen.

Tarif vom 1. Dec. 1780, über diejenigen Sporteln und Emolumente, welche in Gemäſsheit des Rescripts vom 22. Nov. 1780 den Gerichtsschreibern und Gemeindebeamten der untern Provinz Siena für jeden gerichtlichen Akt, oder Function zum Nutzen von Privatpersonen, zu entrichten sind. Im Gegentheil aber sollen sie für alle Functionen im Dienst der Gemeinden selbst, der weltlichen Stiftung und der Gemeindengüter, gar keine Sporteln beziehen; nach Maaſsgabe des Reglements vom 3. Oct. 1780 vielmehr dafür die ihnen angewiesenen Besoldungen rechnen. S. Nro. LXXIII.

g) Todte Hand darf im Sienesischen Ländereien erwerben.

Motuproprio vom 21. Jun. 1781, ertheilt denen, zur todten Hand gehörigen Stiftungen, die Befugniſs, in der untern Provinz Siena, durch Kauf oder Tausch, Ländereien sich zu erwerben. S. Nro. CXX.

Massa maritima (Provinz) ökonomische Verwaltung derselben.

Motuproprio vom 3. Oct. 1780. Es wird dieser Provinz die freie Administration ihrer öffentlichen Einkünfte und Ausgaben überlassen, nebst der ganzen Verwaltung ihrer öffentlichen Oekonomie, in dem Maaſs, als ehemals das Wasseramt zu Grossetto dies alles admi-

nistrirte. Zu dem Ende wird ein Reglement gegeben, nach welchem gedachte Gegenstände angeordnet werden sollen. Uebrigens wird unter dieser Provinz die Stadt Massa mit ihrem Bezirk, (welches das Territorium von Massa genannt wird,) verstanden.

Angebogen ist eine Note, welche den Titel aller jährlichen und gewöhnlichen Ausgaben enthält, die unter der immediaten Administration der Gemeinde zu Massa stehen. S. Nro. LX.

Item.

Instruktion für die Gerichtsschreiber und Kanzleipersonen der Gemeinde zu Massa maritima. S. Nro. LXI.

Maulbeer- und andere Nutz- und Fruchtbäume, an den öffentlichen Strafsen.

Motuproprio vom 6. Febr. 1781. Den Besitzern der Güter und liegenden Gründen, welche an die k. und Gemeindenstrafsen grenzen, wird die völlige Freiheit ertheilt, alle Arten von Nutz- und Fruchtbäumen, zu ihrem Nutzen, an die Landstrafsen zu pflanzen, ohne erst die Erlaubnifs dazu von irgend einer Obrigkeit einzuholen. Doch sollen sie die Kanzlei der Gemeinde davon benachrichtigen, auf deren Territorio sie dies vornehmen wollen. S. Nro. LXXXIII.

Monte di pieta zu Florenz.

a) Abtragung mehrerer Bank-Obligationen.

Motuproprio vom 6. Febr. 1780, befiehlt die Auszahlung aller Bank-Obligationen, welche in dem Buch Z. besagter Bank verzeichnet sind, und die lediglich Privatpersonen zugehören. Die Summe betrug 322,125 Bank-Obligationen. S. Nro. XIII.

b) Item.

Motuproprio vom 2. Dec. 1780, wodurch ebenfalls 208,525 Stück Bank-Obligationen, verzeichnet in dem Buch Z. unter dem Titel: auf gewisse Bedingungen geschossene Gelder, an die Eigenthümer derselben, unter allen, vormals bewilligten Begünstigungen, auszuzahlen, befohlen wird. S. Nro. LXXII.

Notarien, wenn sie im ganzen Groſsherzogthum gebraucht werden können?

Die Notarien, welche gehörig examinirt und immatrikulirt sind, sowohl die im Staat von Florenz, als von Siena, können wechselsweise, ohne weiteres Examen noch Immatrikulation, in beiden Staaten ihre Functionen verrichten, wenn sie nur das Reglement des Motuproprio's vom 12. Jul. 1781, beobachten. S. Nro. CXXX.

Oberjustiz-Tribunal.

a) Gefangenschaft soll abgekürzt werden.

Instruktion an die Criminal-Richter vom 8. Nov. 1781, worin ihnen befohlen wird, so viel möglich die Gefangenschaft der Beklagten zu erleichtern und abzukürzen. S. Nro. LXXX.

b) Gerichtsdiener, Häscher etc. deren Prämien für eingebrachte Verbrecher.

Bekanntmachung vom 30. Sept. 1780. Der bisherige Gebrauch der Häscher und Gerichtsdiener, statt eines, in contumaciam, zur höchsten Strafe verurtheilten, aber entflohenen Verbrechers, einen andern Straſsenräuber oder Banditen, der eine gleiche, oder auch eine geringere Strafe verdient, — der Justiz zu überliefern, um die auf den entflohenen und condemnirten Verbrecher gesetzte Prämie, von 25 bis 50 Scudi, zu erhalten, — dieser Gebrauch wird hiedurch abgeschafft, dagegen sollen die Gerichtsdiener etc. für jeden der Justiz überlieferten Verbrecher, einmal wie immer, ohne Unterschied 10 Scudi zur Belohnung erhalten. S. Nro. LVI.

c) Kloaken, deren Reinigung in Florenz befohlen.

Reglement vom 2. Aug. 1780, in Betreff des Säuberns und Auskehrens der Kloaken in Florenz; welches künftig die Verbindlichkeit aufhebt, vorher die Erlaubniſs dazu einzuholen, oder auch eine Abgabe für diese Erlaubniſs zu bezahlen. S. Nro. XLI.

d) Schieſsen mit Mörsern, Kanonen Böllern etc. verboten.

Bekanntmachung vom 2. Aug. 1780, welche das Loſsbrennen von kleinen Mörsern, Kanonen, Böllern, Schwärmern und andern Feuer-

gewehren bei Hochzeiten, Festen und Märkten verbietet, und soll kein Beamter, Richter oder Collegium, die Erlaubniſs dazu ertheilen können. S. Nro. XLII.

a) Pisa und dessen Ebenen dürfen so viel Vieh halten, als sie wollen.

Motuproprio vom 13. Jun. 1780, verordnet: daſs die Besitzer und Bewohner der Ebenen von Pisa die nämlichen Freiheiten in Betreff des Viehhaltens, wie die zu Florenz, genieſsen sollen; und werden alle bisher dagegen bestandene Gesetze und Verordnungen annullirt. Es soll demnach Jedem frei stehen, in und bei Pisa sowohl, als auch im Val d'Arno und Val Serchio, alle Arten von Vieh zu halten, wenn und zu welcher Zeit es ihm gefällt, und mag dies Vieh den Einwohnern selbst, oder Fremden zugehören. S. Nro. XXXV.

b) Bedeckte Gänge etc. in Pisa, deren Abgaben abgeschafft.

Motuproprio vom 26. März 1781, hebt die bisherigen besondern k. Rechte und Abgabe, welchen die Buden und bedeckten Gänge in Pisa unterworfen waren, auf; dagegen sollen künftig alle Versteigerungen, die sonst in denselben gehalten wurden, in dem Versammlungshause der respektiven Obrigkeit, mit Beiziehung der dazu gehörigen Gerichtsschreiber, gehalten werden. S. Nro. XCIX.

c) Gerichtsbarkeit des Seeconsulats etc. daselbst vermindert.

Edikt vom 19. Dec. 1780, trennt von dem Tribunal des Seeconsulats und des Wasseramts daselbst, die Gerichtsbarkeit, welche sie vormals mit andern Tribunälen, nämlich in Betreff neuer Gebäude, Urbarmachung von Feldern, Servituten und Streitigkeiten über gemeinschaftliche Mauern, gemeinschaftlich hatten. Die Jurisdiktion über alle diese Gegenstände soll künftig den Richtern der Provinz übertragen werden, in deren Gerichtsbezirk solche Streitigkeiten entstehen. S. Nro. LXXVII.

d) Gewicht und Maaſs soll in Pisa, wie in Florenz, auf ein- und ebendemselben Fuſs eingerichtet seyn.

Motuproprio vom 2. Mai 1781, führt in Pisa dasselbe Gewicht und Maaſs, wie in Florenz, ein. S. Nro. CXI.

Motuproprio vom 14. Sept. 1780, schafft das Commendement der Festung Pisa, und der daselbst gehaltenen Invaliden-Compagnie ab; dagegen soll zu diesem Dienst eine Bürger-Compagnie errichtet werden. S. Nro. LII.

f) Reglement, Anordnung etc. für diese Bürger-Compagnien vom 14. Sept. 1788. S. Nro. LIII.

Pisa und Volterra (Provinzen), was deren Gemeinden zur Erhaltung der Graben beizutragen haben.

Verordnung vom 28. Jul. 1781, schreibt jenen Gemeinden vor, wie dieselben die öffentlichen Gräben an den k. und Gemeinden-Strassen in gutem Stande und unter genauer Aufsicht zu halten haben, indem einige Gemeinden bisher noch gar keine Anstalten dazu getroffen hatten, und nach der neuen Einrichtung das Wasseramt zu Pisa, nicht mehr darüber zu wachen hat. S. Nro. CXXXII.

Pontremoli (Stadt), neue Archivarii daselbst anzustellen.

Motuproprio vom 11. Aug. 1781, giebt dem Gemeinde-Magistrat dieser Stadt auf, nach einer gesetzmäfsigen Art zwei Archivare zu erwählen, die von Ihro K. Hoheit zu bestätigen sind. Diese sollen im letzten Monat jeden Jahres vor den zeitigen k. Vicarien und dem Stadt-Magistrat, Rechnung ablegen. Ersterer soll die, gegen diese Archivare etwa gemachten Beschwerden und Notamina, untersuchen, Sr. K. Hoheit Bericht davon erstatten, und wenn diese Beschwerden von einigem Belang sind, die k. Entscheidung darüber erwarten. Beigefügt ist ein Tarif der Sporteln, welche die, den Archivarien, untergeordneten Notarien zu beziehen haben. S. Nro. CXXXVIII.

Posten, fahrende.

Bekanntmachung vom 21. Aug. 1780, erlaubt dem Postmeister zu Loro al Buggiano, von diesem Ort an bis Lucca, den Betrag von 2 Stationen, und von Borgo bis Pistoja, den Betrag von 1 $\frac{1}{2}$ Station sich bezahlen zu lassen. S. Nro. XLVIII.

Pottaschhandel, frei gegeben.

Verordnung vom 2. Oct. 1781, hebt das Monopol, Pottasche zuzubereiten, aufzubewahren und zu verkaufen, welches die Commerz-

kammer bisher ausübte, gänzlich auf, und ertheilt Jedem die Erlaubniss, gedachtes Produkt für Inn- und Ausländer zu verfertigen und zu verkaufen. S. Nro. CLVII.

Regalien und königl. Besitzungen.

a) Abgaben von Miethcontrakten und Zinsen, aufgehoben.

Edikt vom 19. Febr. 1780, wodurch in Volterra, die Abgabe von Miethcontrakten, Zinsen u. s. w. aufgehoben wird. S. Nro. XV.

b) Abgaben auf Weinhändler, Pastetenbecker u. s. w. aufgehoben.

Verordnung vom 15. April 1780, wodurch folgende Taxen abgeschafft werden: 1) die Auflagen auf Wein- und Liqueur-Verkäufer, 2) in Pietra Santa die Abgabe von den Weinbuden, 3) in Figlini, die Auflagen auf die Buden, bei Wochenmärkten; und steht es jedem, ohne weitere Erlaubniss oder Abgabe, frei, diese Gewerbe an gedachten Orten auszuüben. S. Nro. XXVII.

c) Abgaben, verschiedene, in Pietra Santa, abgeschafft.

Edikt vom 24. Febr. 1781, wodurch vom nächsten März an, in dem Vicariat von Pietra Santa, verschiedene, in der Verordnung bemerkte Abgaben aufgehoben werden, und sollen zugleich alle und jede Gesetze und Verordnungen annullirt seyn, welche dieser königlichen Entschliessung entgegen stehen könnten. S. Nro. XCI.

d) Abgaben-Erlassung, bei verschiedenen Gemeinden.

Unterm 17. Mai 1781, wird den Einwohnern verschiedener Gemeinden, in den niedrigen und ungesunden Gegenden von Volterra und Pisa, die Abgabe des Fleischstempels und deren Erhöhung, wie auch die Auflage auf Wein und Schlachtvieh erlassen; auch wird diesen Bewohnern eine vollkommene Steuerfreiheit von allen liegenden Gründen und beweglichen Gütern, so sie erwerben, und minder nicht von dem Heirathsgut ihrer Weiber, hiemit zugesichert. S. Nro. CXIV.

e) Item.

Unterm 29. Aug. 1781, werden der Gemeinde zu Lajateco und zu Pomaga, die Abgabe des Fleischstempels nebst ihrer Erhöhung, wie auch die Wein- und Schlachttaxe erlassen. S. Nro. CXLIII.

f) Arnofluſs, frei zum Fischen für Jedermann.

Proklamation vom 22. Jun. 1780, daſs der Lauf des Flusses Arno, von Florenz an, bis al Ponte del mare di pisa, künftig für Jeden ganz frei und offen bleibt, und kann jeder in demselben mit allerlei Netzen, Hamen und Angeln frei und ungehindert fischen, jedoch mit Ausnahme einiger, in den Verordnungen benannten Plätzen, die zu den königlichen Gehegen gehören. S. Nro. XXXVII.

g) Brennholz, dessen Ausfuhr erlaubt.

Bekanntmachung vom 11. Nov. 1786, daſs der Senator Soprintendento der Kanzelei der königlichen Besitzungen, hiedurch autorisirt wird, Erlaubniſsscheine zur Ausfuhr, von Holz, Kohlen, Balken, Pfählen und dergleichen gegen Erlegung der gehörigen Zollabgaben zu ertheilen. S. Nro. LXIX.

h) Fahrende Boten verlieren ihr Vorrecht, allein gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber zu transportiren.

Edikt vom 29. Sept. 1780, zur Verhütung der Nachtheile und Belästigungen, welche dem Publikum daraus erwuchsen, daſs die von dem Postamt abhängenden fahrenden Boten, einzig und allein, so wie zu allen Zeiten, Gold und Silber in Paketen und Kasten, unter 80 Pfund schwer, mitnehmen durften, wird hiedurch allen Kutschern, Fuhrleuten, Hauderern und Boten, zu Fuſs, zu Pferde und zu Wagen, ohne Ausnahme erlaubt, gedachte Effekten, auch ohne vorhergehende Erlaubniſs, weder vom Postamt, noch von besagten fahrenden Boten selbst, mitzunehmen. Zugleich wird auch die jährliche Abgabe aufgehoben, welche jene fahrenden Boten, an die Postämter, für jenes Vorrecht jährlich bezahlen muſsten, und alle Rückstände davon hiermit zugleich gestrichen. S. Nro. LIV.

i) Fährgeld auf den Flüssen, bestimmt.

Bekanntmachung vom 27. März 1781, enthält einen Tarif des Fährgeldes und Schifferlohns, welchen die kleine Schiffer und Fahrleute auf dem Fluſs Arno, in dem Distrikt und Gebiet von Florenz fordern dürfen. Beigefügt ist ein anderer Tarif des Fährgeldes,

welches gedachte Schiffer auf den übrigen kleinen Flüssen in den bemeldeten Bezirken, zu fordern berechtigt sind. S. Nro. C.

k) Fischereien (öffentliche); wie sie getrieben werden sollen.

Verordnung vom 20. Jan. 1781, welche zu Erweiterung der freien Fischerei auf den Seen und Sümpfen von Tucecchio allen und jeden das Recht ertheilt, sich aller Arten von Netzen und andern erlaubten Instrumenten, zur Fischerei auf den Gräben von Usciana zu bedienen; zugleich aber wird in Gemäſsheit des Edikts vom 4. Sept. 1780 verboten, daſs kein Schiffer oder Fischer, unter welchem Vorwande es auch sey, bei den Schleusen und Wehren gedachten Sees etc. fischen solle, als welches der Gemeinde zu Florenz allein vorbehalten bleibt. S. Nro. LXXXII.

l) Fleischtaxe zu Arrezzo bestätigt.

Unterm 25. Sept. 1781, wird befohlen: daſs ohnerachtet der höchsten Entschliessung, welche in dem Edikt vom 30. Aug. 1781 und in der nachfolgenden Bekanntmachung vom 30. dieses Monats und Jahrs enthalten ist, dennoch bis Ende des Monats Dec. 1781 an den Thoren von Arrezzo, die einzige Abgabe auf Vieh und auf geschlachtetes, sowohl frisches als gesalzenes Fleisch, bei dessen Einfuhr erhoben werden solle. S. Nro. CLIV.

m) Fleischtaxe verpachtet.

Proklamation vom 3. Oct. 1781, bezeichnet die Tage, an welchen zu Arrezzo zur Versteigerung der Pacht des Fleischstempels geschritten werden soll. Der Pacht dauert 1 Jahr, und der Canon war bisher 22,034 Lire. S. Nro. CCIX.

n) Gebrannte Wasser, Monopol der Krone damit aufgehoben.

Unterm 17. Aug. 1780, wird bekannt gemacht, daſs während des Laufs dieses Jahrs 1780 die Verfertigung und der Verkauf gebrannter Wasser, des Aquavits, Rosolis etc. welchen die königliche General-Administration bisher besorgte, geendigt und aufgehoben bleibt. S. Nro. XLVI.

o) Gehege von Fischerei und Jagd; welche davon aufgehoben sind?

Unterm 24. Febr. 1781, wurden die Jagd- und Fischerei-Gehege, bekannt unter den Namen Migliarino, Allamanni etc. gänzlich aufgehoben, und ist einem jeden daselbst das Jagen und Fischen erlaubt, jedoch mit Beobachtung der Hege- und Laichzeit. S. Nro. XC.

p) Handels-Verträge mit der Lombardey.

Proklamation vom 27. April 1781, daſs vom 1. Mai 1781 an, die Handels-Verträge in Aktivität kommen, welche Ihro K. Hoheit mit den respektiven Souverains der östreichischen Lombardey abgeschlossen haben; in Betreff einiger Commerz-Vortheile für diejenigen Ihrer Unterthanen, welche auf der neuen Straſse von Pistoja nach Modena, und von dort nach Mantua hin, Waaren versenden. S. Nro. CVIII.

q) Mehltaxe, genaue Vertheilung derselben.

Befehl vom 31. Jan. 1780, um eine gerechte und verhältniſsmäſsige Vertheilung der Mehltaxe zu bewirken. Die dabei zu beobachtende Verfahrungsart, wird zugleich vorgeschrieben. S. Nro. X.

r) Nägel und eiserne Zwicken darf Jeder fabriziren.

Unterm 9. Dec. 1780, wird einem jeden in Zukunft erlaubt, sowohl in Florenz, als in den übrigen Orten und Provinzen des Groſsherzogthums, alle Arten von Nägel und Zwicken zu fabriziren, ohne vorher die Erlaubniſs dazu von dem Eisenamte zu fordern. Doch soll das rohe Eisen dazu vorher von dem Eisenamt gekauft werden. S. Nro. LXXV.

s) Post- und Straſsengeld auf der neuen Pistojesischen Straſse.

Tarif vom 27. April 1781, enthaltend die Taxen der Post-Straſsen-Weg und Trinkgelder, welche auf bemeldeter neuen Straſse, in dem Gebiet der verschiednen Landesherren, welche sie durchschneidet, zu entrichten sind. S. Nro. CIX.

t) Rohe Felle, Niederlagsgeld davon herabgesetzt.

Edikt vom 14. Aug. 1781, wodurch zur Begünstigung der Lederfärbereien des Niederlagsgeld für rohe Felle bei der Dogana zu Livorno, auf 1 Lire per 1000 Pfund herabgesetzt wird. S. Nro. CXXXIX.

u) Seidene Zeuge dürfen in Florenz ein- und ausgeführt werden.

Unterm 24. Febr. 1781, wird erlaubt, bis auf weitere Verfügung, nach Florenz hin, von einem jeden Ort des Grofsherzogthums her, seidene Zeuge, Floretseiden und andere Gewebe, von einfacher und zusammengesetzter Art, conditionaliter einzuführen, um sie nöthigenfalls wieder zu exportiren; jedoch mit gehöriger Bezahlung des Transitozolles, und mit Beobachtung der durch die neue Steuerreform auferlegten Verpflichtungen. S. Nro. XCIX.

v) Spielkartenstempel verändert.

Bekanntmachung vom 30. Dec. 1780, dafs in Zukunft vom 1. Jan. 1781 an, der Spielkartenstempel eine Chiffer, bestehend aus den Buchstaben A. G. (d. h. Administr. Generale) mit der Umschrift Toskanischer Kartenstempel, führen wird. S. Nro. LXXIX.

w) Sporteltarif bei dem Departement der Regalien und k. Besitzungen.

Tarif vom 14. April 1781, die Sporteln und Taxen enthaltend, welche von den Kanzeleien der verschiedenen, dem Tribunal der Regalien und königl. Besitzungen untergeordneten Departements für jede gerichtliche Handlung gefordert werden dürfen. S. Nro. CIII.

x) Stempelpapier bei den Gerichtsakten zu Pietra Santa abgeschafft.

Unterm 16. April 1781, wird verordnet, dafs alle Akten bei dem Vicariat von Pietra Santa, welche auf nicht gestempeltes Papier geschrieben sind, demohnerachtet, künftig in allen Tribunälen des Grofsherzogthums angenommen werden sollen, und dafs die Archivbeamten zu Florenz, die gerichtlichen Instrumente aus gemeldetem Vicariat sowohl als die Copieen derselben annehmen, collazioniren und videmiren sollen, wenn sie auch nicht auf Stempelpapier geschrieben sind. S. Nro. CVIII.

y) Stempelpapier in Lunigiana aufgehoben.

Unterm 26. Mai 1781, wird in der ganzen Ausdehnung der Provinz Lunigiana der Spielkartenstempel (unbeschadet jedoch den Gesetzen gegen verbotene Spiele,) aufgehoben, auch alles Stempelpapier in dieser Provinz cassirt. Es sollen also in Zukunft auch die gerichtlichen

Akten und Instrumente von dort her, in allen Gerichten des Grofsherzogthums auf ungestempelten Papier angenommen werden. S. Nro. CXVI.

z) Tabak und Eisen, frei in Bargas.

Bekanntmachung vom 12. Febr. 1780, dafs in den Territorien von Barga und Portoferajo der ausschliessende Verkauf des Eisens, Tabaks und der Spielkarten, vor wie nach aufgehoben bleibt, es also Jedem frei stehet, sich mit der Anpflanzung, Aufsuchung, Fabrikation und mit dem Verkauf dieser Dinge, zu beschäftigen. Jedoch bleiben in Ansehung der Spielkarten die Gesetze, wegen der verbotenen Spiele, in ihrem Werth.

aa) Tabak aus einheimischen Blättern; dessen Preis bestimmt.

Unterm 4. Nov. 1780, werden die Preise öffentlich bestimmt, wofür der, in der Gegend von Chitignano gebauete Tabak, nachdem er gehörig fabrizirt worden, von den respektiven Unterkäufern der Generaladministration erlassen werden soll. S. Nro. LXVIII.

bb) Tabak, freier Handel damit in Fivizziano.

Verordnung vom 17. Nov. 1780, welche alle ausschliessende Privilegien in Ansehung des Tabaks in den Territorien von Fivizziano und Bagone in Lunigiana aufhebt, und den Einwohnern volle Freiheit giebt, zur Anpflanzung, Zubereitung und zum Verkauf desselben, auch wenn er von auswärts her eingeführt worden. S. Nro. LXX.

cc) Tabaksbau in Cesa erlaubt.

Unterm 20. Nov. 1781, wird bis auf weitere Verfügung den Einwohnern des Territoriums von Cesa, der Anbau des Tabaks unter den angeführten Bedingungen erlaubt. S. Nro. CLXIV.

dd) Tabaksbau etc. in Trappola etc. erlaubt.

Unterm 16. März 1781, wird allen Einwohnern in den Territorien von Trappola und St. Loxino del Conte der Anbau und Zubereitung des Tabaks unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen frei gegeben. S. Nro. XCVI.

ee) Tabaks- und Stempelpapier-Magazine abgeändert.

Bekanntmachung vom 5. Mai 1781, nach welcher die Tabaks- und Stempelpapier-Magazine zu Pievi san Stefano aufgehoben, und vom 1. Jun. 1781 an, nach der Stadt San Sepolcro gebracht werden sollen. S. Nro. CXIII.

ff) Waffen zu tragen, den Einwohnern von Riparbella erlaubt.

Unterm 24. Nov. 1781, wird allen Bewohnern, Eigenthümern und Landbesitzern der Gemeinde zu Riparbella und der Lehen von Madrignano, Calice und Veppo erlaubt, ohne weitere Licens, Hieb- und Stichgewehre von nicht verbotenem Maaſs, nebst Feuergewehr zu tragen. S. Nro. CLXV.

Rescripte, königliche, wenn sie gültig sind.

Motuproprio vom 25. Aug. 1781. Alle Rescripte, welche künftig der Staats- und Finanzrath erläſst, wenn sie auch nicht besonders mit der k. Bekräftigung versehen sind, sollen doch gültig seyn, falls sie nur vom Director und einem der Secretarien des Staats- und Finanzraths unterzeichnet sind. S. Nro. XXXV.

Revisions-Rechnungsamt, aufgehoben.

Motuproprio vom 24. Oct. 1780, hebt obiges Collegium auf. An dessen Stelle treten die Directoren und Obern der respektiven k. öffentlichen Administrations-Collegien, welchen hiermit aller Fleiſs anempfohlen wird, um über die Brauchbarkeit und Gültigkeit der Bürgen und anderer, zu dem Rechnungswesen gehörigen, Personen, zu wachen. S. Nro. LXV.

Schatzgraben, und Alterthümer, Kunstsachen etc. aufsuchen, ist Jedem erlaubt.

Motuproprio vom 5. Aug. 1780. Nachgraben nach Schätzen, Alterthümern, Münzen und andern Kostbarkeiten, ist Jedem erlaubt; auch kann sie der Finder sich zueignen und anderwärts hin versenden,

nur mufs er sich mit dem Eigenthümer des Bodens, worauf er gräbt, abfinden, und keine Gebäude noch benachbarte Grundstücke dabei beschädigen. S. Nro. XLIV.

Schatzung der Gemeinden, deren Vertheilung.

Motuproprio vom 7. Aug. 1781. Die Auflagen der Gemeinden, welche im Allgemeinen unter dem Namen Dazio (Schatzung) begriffen sind, sollen gleichförmig auf alle liegende Gründe vertheilt werden, und zwar nach eben dem Verhältnifs, wie das grofsherzogliche Zehendamt solche Repartitionen verordnet, welches letztere künftig als ein Maafsstab bei dergleichen Repartirungen angesehen werden soll. Das Verhältnifs dabei ist 4 pr. Ct. vom jährlichen Ertrag. S. Nro. CXXXVI.

Schulden von Polizei- und Gerichtsdienern eingeschränkt.

Motuproprio vom 29. Jan. 1780, verordnet, dafs Niemand künftig solchen Personen, über 30 Liren Credit geben soll, ohne das Vidit des Auditor-Fiscale oder der Quartiers-Commissairs zu Florenz, so wie des Auditor-Fiscale zu Siena, oder seines Vicars, und in den Provinzen (sowohl im Florentinischen als Sienesischen,) der respektiven Vicarien und Richter schriftlich vor sich zu haben: bei Strafe des Verlustes des geliehenen Geldes. S. Nro. IX.

Schulden, welche von der alten herrschaftlichen Administration von 1740 her zu fordern waren, werden erlassen.

Motuproprio vom 25. Jul. 1780. Die Activschulden der alten Administration von 1740, welche unter die Verwaltung der General-Administration der k. Einkünften sowohl, als zu den 3 General-Pachtungen, bekannt unter dem Namen, Lombard, Masson und Diodati, gehören, nebst einigen andern herrschaftlichen rückständigen Forderungen, werden hierdurch erlassen, nebst allen deshalb verhängten Strafgeldern und Sporteln, für die dabei angestellten Beamten; es mögen nun diese Schulden bei den verschiedenen Aemtern und Departements gedachter alten Administration eingezeichnet seyn, oder zu den Forderungen des Revisions- und Syndicatsamtes gehören. Jedoch sind davon die Recesse und Schulden schlechter Administratoren und Einwohner ausgenommen. S. Nro. XXXIII.

Schulden, welche von den Schatzungsgeldern der Gemeinden restiren, wie sie einzutreiben.

Motuproprio vom 18. Jul. 1781, annullirt die Bekanntmachung vom 30. Sept. 1780 gegen solche Schuldner, und giebt eine neue Methode an, wie sie einzufordern sind. S. Nro. LXXVI. und CXXXI.

Schuldensteuer.

Motuproprio vom 31. Jul. 1781, befreit die Gemeinde von Rocca san Casciano, Marradi, Tredozio, Portico, Premilcuore, Sorbano, und Badia Tedalda von der Schuldensteuer. S. Nro. CXXXIII.

Seidenarbeiten von Abgaben befreiet.

Bekanntmachung vom 29. März 1780. Um die Seidenfabriken von allen Lasten, welche ihren Fortgang hemmen, zu befreien, werden alle Gesetze des Seidenamtes von den Jahren 1585, 1604, 1614, 1621, 1629, 1687, 1688 und von 1737 aufgehoben, welche bei Verfertigung des Atlasses und der Atlastaffte vorschreiben, wie breit, schwer u. s. w. sie seyn, und überhaupt wie sie verfertigt werden sollen. Dies alles überläſst man jetzt der Willkühr der Fabrikanten selbst. S. Nro. XXII.

Spiele, bekannt unterm Namen Mora, al pari caffo etc. werden verboten.

Motuproprio vom 24. März 1781, verbietet erwähnte Spiele in allen Wirthshäusern, Schenken, Buden, so wie auf den Straſsen und öffentlichen Plätzen im ganzen Groſsherzogthum. Der Eigenthümer eines Privathauses aber, wo ein solches Spiel gespielt wird, soll der Regierung wegen des daraus entspringenden Miſsbrauchs verantwortlich seyn. S. Nro. XCVIII.

Spital, königl. zu St. Maria nova.

Bekanntmachung vom 23. Jun. 1781, daſs die Leibrenten und anderweitigen Contrakte zum lebenslänglichen Unterhalt, welche bei diesem Spital aufgerichtet sind, oder aufgerichtet werden, jederzeit frei von allen Abgaben bleiben, und daſs die Creditoren gedachter Leibrenten und Contrakte hierdurch privilegirt werden, ein Vorzugsrecht vor allen andern Creditoren des k. Spitals zu behaupten. S. Nro. CXXI.

Sporteln (Criminal-), unbestimmte Douceurs etc. fallen weg.

Motuproprio vom 2. Oct. 1780. Sowohl in den kleinen als grösern Vicariaten des Grofsherzogthums, (Livorno, Portoferrajo und andern Orten, auch alle Lehen des Grofsherzogthums mit eingeschlossen) wird hierdurch strenge verboten, dafs kein Richter, Notarius oder Beisitzer der Provinzial-Tribunäle, vom 1. Nov. 1780 an, sich unterstehen soll, unter welchem Vorwande es sey, einige von den unbestimmten Sporteln in Criminal-Prozessen anzunehmen, welche sonst unter dem Titel von Douceurs, Vergütungen, oder Prozefsspesen etc. gefordert wurden. Zur gröfsern Deutlichkeit ist eine Note beigefügt, welche diese verbotene Criminal-Sporteln specifizirt. S. Nro. LIX.

Staats- und Finanzsecretariat. Memoriale, die an einzelne Tribunäle als Staatsbedienten geschickt werden, wie es damit zu halten.

Befehl an alle Tribunäle und Beamten vom 12. Jun. 1780, dafs, wenn von gedachtem Secretariat Memoriale an die vorgenannten Tribunäle geschickt werden, ohne Befehl, Bericht darüber zu erstatten, sondern blos mit der Aufschrift: Al tal ministro ò al tal tribunale ò alla consulta etc. und die Gegenstände zur Competenz solcher Tribunäle gehören, sie dieselben sodann gehörig und unausbleiblich abthun sollen, ohne weiter an das Staatssecretariat zu recurriren. S. Nro. XXXIII. und XXXIV.

Sterbelisten in Florenz, deren Einrichtung.

Zu besserer Einrichtung der Sterbelisten, werden alle Geistliche und sämmtliche Pfarrer in Florenz angewiesen, der Commerzkammer jeden ersten Tag des Monats, die Listen der Verstorbenen vom vorigen Monat, mit ihrer Namens-Unterschrift einzuschicken; mit der Bemerkung des Vor- und Zunamens des Verstorbenen, seines Vaters, und der Kirche, wo der Leichnam aufgestellt worden; und sollen dies, ausser dem Pfarrer, noch alle diejenigen thun, welche das Recht zu beerdigen haben. S. Nro. LXXXI

Stinche, Gefängnifs zu Florenz; wie die Gefangenen darin zu halten.

Motuproprio vom 24. Oct. 1780, enthält eine Verordnung, welche Gefangene dahin gehören, und wie sie darin überhaupt und

besonders in dem neuen Gefängniſs, genannt Sant a pollinare, zu halten sind. S. Nro. LXVI.

Straſsen, öffentliche, deren Besichtigung.

Edict vom 5. Sept. 1780 in Betreff der Visitationen der Straſsen und Gräben längs den Straſsen, welche von dem dazu deputirten Beamten alljährlich, mit Zuziehung des Gerichtsschreibers vorgenommen werden sollen. S. Nro. LI. und LXXXVI.

Tabaksbau, erlaubt.

Motuproprio vom 13. März 1780. Es wird den Einwohnern des Territoriums von Turrichi, der Bau des Tabaks, bis auf weitere Ordre, erlaubt. S. Nro. XVII.

Taxen auf verschiedene Gewerbe, aufgehoben.

Bekanntmachung vom 23. Febr. 1780. Es werden die Taxen, welche von der Kasse der Commerzkammer bisher eingefordert wurden, gänzlich abgeschafft, und alle daher entstandene Schulden ausgestrichen. Dahin gehören die jährliche Abgaben, welche die Mäkler der mit gedachter Kammer vereinigten Gewerbe entrichteten; ferner die jährliche Taxe von 2 Liren von jedem Kramladen; die Taxe von $3\frac{1}{3}$ Liren von jedem Hundert kleiner Felle, und von $33\frac{1}{3}$ L. von jedem Hundert groſser Felle. Auch die Taxe, welche die Gerber in Florenz für den Lederstempel entrichteten, wird abgeschafft; doch bleiben die kleinen Sporteln für den Lederstempler bestehen. Endlich wird auch die Taxe von 15 Soldi aufgehoben, welche die Weber und Weberinnen für das Stempeln des seidenen Gewebes, an das Seidenamt bezahlen muſsten. S. Nro. XVI.

Termine (gerichtliche) deren Verlängerung.

Reglement, die Suppliken betreffend, welche um eine Verlängerung des Judicatstermins, oder um die Restitution der verflossenen Beweistermine nachsuchen, nebst andern dahin einschlagenden Justizreformen in dem Groſsherzogthum. S. Nro. CXXIII.

Tuch-Elle (florentiner) als das einzige Längen- und Flächen-Maaſs vorgeschrieben.

Motuproprio vom 13. März 1781. Künftig soll die florentiner Tuch-Elle, als das einzige Längenmaaſs und Flächenmaaſs, bei allen öffentlichen, vom gemeinen Wesen abhängenden Geschäften, Ländervermessungen etc. gebraucht, und kein anderes Maaſs zugelassen werden. Die Benennungen des Längenmaaſses bei Flächen sind folgende: 1) die florentiner Elle als Einheit; 2) Deca, hält 10 florentiner Ellen; 3) Pertica (die Meſsruthe) 100 florentiner Ellen; 4) Tavola 1000 florentiner Ellen; 5) Quadrato 10,000 florentiner Ellen. Beim Flächenmaaſs wird dies quadrirt. S. Nro. XCIV.

Tücher, feine, Prämie darauf.

Unterm 9. Dec. 1780, wird zu Gunsten aller Wollarbeiter des Groſsherzogthums, bis auf weitere Verfügung, die Prämie von 7 Liren auf das Stück einheimischer, auf englische Art gearbeitete, feine Tücher, welche ausgeführt werden, nach der, im Motuproprio vom 1. Juli 1761 bestimmten Qualität und Länge, weiterhin bestätigt. S. Nro. LXXVI

Vincio (Fluſs), mit allen in denselben sich ergiessenden Gewässern, ist frei für Jeden.

Edikt vom 4. Sept. 1780 hebt die bisherigen Prärogative auf, vermöge welchen die k. Faktorei bei Ponte Cappiano, das Wasser jenes Flusses und seiner Kanäle aufdämmen, und zur Bewässerung seiner Wiesen, ausschlieſsend benutzen durfte. Es sollen die Güter dieser Faktorei vielmehr in dieser Hinsicht, nicht anders, wie die Güter jedes andern Privateigenthümers, betrachtet werden, S. Nro. L.

Waage, öffentliche in Florenz.

Bekanntmachung vom 31. Mai 1781, zur gröſsern Bequemlichkeit des Publikums, werden zwei öffentliche Wäger angestellt, unter deren Aufsicht zwei groſse Waagen, auf dem alten Markt zu Florenz zum bequemern Wiegen der Viktualien aller Art, gehalten werden, ohne alle Verbindlichkeit für das Publikum, das Wiegen zu bezahlen. S. Nro. CXVIII.

Weinverkauf, frei in dem Distrikt von Fivizziano.

Edikt vom 4. Aug. 1780 ertheilt, (der Gültigkeit des k. Edikts vom 12. Febr. 1778 unbeschadet,) einem Jeden eine vollkommene Freiheit, des Weinverkaufs, im Grossen und Kleinen, ohne davon eine Abgabe zu zahlen. Doch soll die dortige Gemeinde ferner noch das Recht haben, in ihrem Distrikt die Schenk- und Wirthsgerechtigkeit zu verpachten. S. Nro. XLIII.

Zehenderhebung der Stadt Saminiato.

Motuproprio vom 7. Aug. 1781, überträgt dieser Stadt die Erhebung des Zehendens, von den Bürgern der Stadt sowohl, als von den Bewohnern ihres Stadtbezirks. S. Nro. CLX.

Zehenderhebung.

In Betreff der Gemeinde zu Strato. Vom 18. Dec. 1781. S. Nro. CLXXI.

Item.

Für die Gemeinde von Samniato. Von ebend. S. Nro. CLXXIII.

Zehenden, grossherzogliche.

a) Hebungssystem, neues, einfaches.

Motuproprio vom 7. Aug. 1781, welches ein neues einfaches System zu Einhebung der grossherzoglichen Zehenden aufstellt, und denjenigen Nachsicht ertheilt, welche bis zum Ausgang Juli 1781 ihre neu acquirirten Güter noch nicht in die Zehendregister hatten einschreiben, und gehörig taxiren lassen. S. Nro. CXXXIV.

b) Zehenderhebung, den Gemeinden überlassen.

Motuproprio vom 6. Aug. 1781. Den Gemeinden des florentinischen Distrikts, so wie zu Prato und Saminiato, wird künftig die Einhebung des grossherzoglichen Zehendens überlassen, der vormals in Florenz gehoben wurde. S. Nro. CXXXV.

c) Item.

An die drei Gemeinden zu St. Cacciano, Montespertoli und Barberino von Wald'Ensa. S. Nro. CXC.

d) Item.

Den Gemeinden zu Colle, Empoli etc. S. Nro. CLIII.

e) Item.

In Betreff der Gemeinde von Pontassiere und Castel Fiorentino. S. Nro. CXL.

f) Item.

In Hinsicht der Gemeinde Montevarchi und Vigline. S. Nro. CXLVI.

g) Item.

Wegen Prato. S. Nro. CLXXI.

h) Item.

Wegen Saminiato. S. Nro. CLXXII.

Ziegen halten etc. erlaubt.

Bekanntmachung vom 21. April 1781, dafs der Pacht oder der ausschliefsende Verkauf der Ziegenmilch und Ziegenkäse zu Florenz aufgehoben, dagegen erlaubt sey, Ziegen zu halten, und die Milch und Käse davon zu verkaufen, doch mit der Verpflichtung für ihre Hirten, sie nicht in der Stadt herumschweifen zu lassen, und jeden Schaden an Privatgütern zu verhindern, wenn sie solche zur Weide austreiben. S. Nro. CVI.

Zollwesen.

a) Neuer Zolltarif.

Motuproprio vom 30. Aug. 1781. Zum Besten eines vollkommenen, freien Handels mit den nöthigsten Lebensbedürfnissen, und mit solchen Artikeln, die zur Ausübung der Künste und zum Fortgang der Manufakturen in Toskana unentbehrlich sind, wird ein neues System, in Betreff der Abgaben bei dem Waarentransport aufgestellt. Dem zufolge wird eine einzige Abgabe auf die Ein- und Ausfuhr, und auf den Transito aller solcher Waaren gelegt, nach dem neuen Generaltarif der Zölle in Toskana; desgleichen eine einfache Abgabe auf die Waaren etc. welche in die Stadt Florenz eingeführt werden, nach Maafsgabe des neuen Partikulartarifs der Zölle von

Florenz; als welche Tarife zum Besten des Publikums besonders abgedruckt sind. S. Nro. CXLIV.

b) Eisenfabrication und Verkauf, frei von Abgaben.

Motuproprio vom 30. Aug. 1781, welches das Privilegium der Eisenfabrikation und des Eisenverkaufes, welches bisher dem Eisenamte zustand, aufhebt, und in Zukunft einem Jeden erlaubt, jede Art von Eisen einzuführen, zu verkaufen und zu fabriciren, jedoch unter Bezahlung der darauf gelegten Zölle, nach dem neuen Tarif. Siehe Nro. CXLIV.

c) Tara, oder Abzug von den Waaren auf den Zollämtern.

Reglement und neuer Tarif vom 31. Aug. 1781, in Betreff der Tara, welche von den Waaren auf den Zollämtern abgezogen wird. S. Nro. CXLIV.

Alphabetisches Verzeichniſs

der Gesetze und Verordnungen, welche unter den nebenstehenden Hauptrubriken des vorstehenden Jahrgangs vorkommen.

Abgaben auf Weinhändler, Pastetenbecker etc. aufgehoben. (s. Regalien. Lit. b.)
Abgaben-Erlaſs bei verschiedenen Gemeinden (s. ebend. d. e)
Abgaben (öffentliche) Abtragung derselben eingeschärft. (s. Kammer der Gemeinden b.)
Abgaben (verschiedene) in Pietra santa, abgeschaft (s. Regalien c.)
Abgaben von eingeführtem Vieh (s. Arezzo b.)
Abgaben von Miethcontrakten und Zinsen, aufgehoben (s. Regalien a.)
Abgaben von Oehlmühlen, Taubenhäusern etc. aufgehoben (s. Kammer a)
Advokaten; Aufsicht über diese (s. Consulta b.)
Aerzte, Wundärzte (s. Kammer der Gemeinden c.)
Anwälde bei den Tribunälen; genaue Aufsicht über solche (s. Conservatore etc.)
Arno-Fluſs, frei zum Fischen für Jedermann (s. Regalien f.)
Assecuration von Heirathsgütern (s. Consulta a.)
Aufwand bei Einkleidung der Nonnen, genau zu bestimmen (s. Klosterdeputation a.)
Auszahlung der Bank-Creditoren (s. Bank a, b und c.)

Ballast, Abgabe davon in Livorno aufgehoben (s. Livorno c.)
Bankobligationen; Abtragung mehrerer derselben (s. Monte a.)
Bankobligationen des Eisenamts getilgt (s. Bank d.)

Bedeckte Gange in Pisa, deren Abgaben abgeschaft (s. Pisa Lit. b)
Begräbnisse: wie es damit zu halten? (s. Fiscal a,)
Begräbnisse (s. Kammer der Gemeinden d.)
Begräbniſsstellen der Adlichen, sollen von jedem gebraucht werdeu dürfen (s. Jurisd, a,)
Besatzung zu Arezzo aufgehoben (s. Arezzo a.)
Bette und Schlafstellen in Livorno zu vermiethen ist frei von Abgaben (s. Livorno a.)
Bischöffe (auswärtige) die einen Theil ihrer Diöces in Toskana haben (s. Jurisdiction b.)
Boten (fahrende) verlieren ihr Vorrecht, allein gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber zu transportiren (s. Regalien. h)
Brennholz, dessen Ausfuhr erlaubt (s. ebend. g.)
Bürger-Compagnien in Florenz errichtet (s. Florenz a.)
Bürger-Compagnien zur öffentlichen Sicherheit errichtet (s. Lunigiano a.)
Contrebandiers mit fremdem Salz, die bewafnet sind, deren ganzes Vermögen soll künftig nicht mehr confiscirt werden (s. Klosterdeputation b.)
Dispensationen (geistliche) einige davon dürfen in Rom gesucht werden (s. Jurisdiction c.)
Einkleidung der Nonnen, ohne Aufwand vorzunehmen (s. Klosterdeputation c.)
Eisenfabrikation und Verkauf frei von Abgaben (s. Zollwesen b.)
Erz- und Bischöffe sollen die geistlichen Gerichtshöfe unterstützen (s. Jurisdiction d.)
Fährgeld auf den Flüssen, bestimmt (s. Regalien i.)
Festung und Garnison in Pisa abgeschaft (s. Pisa c.)
Felle (rohe) Niederlagsgelder davon herabgesetzt (s. Regal. t.)
Fischereien (öffentliche), wie sie getrieben werden sollen? (s. ebend. k.)
Fleischtaxe zu Arezzo bestätigt (s. ebend. l.)
Fleischtaxe verpachtet (s. ebend. m.)
Fleischstempel verpachtet (s. Arezzo c.)
Fönna Fluſs, dessen anliegende Aecker und Wiesen betr. (s. Kammer der Gemeinden e.)
Fremde müssen von ihren Wirthen bei der Polizei genau angezeigt werden (s. Fiscal c.)
Gefangenschaft abgekürzt (s. Oberjustiz-Tribunal a.)
Gehege von Fischerei und Jagd, welche davon aufgehoben sind? (s. Regal. o.)
Geistliche sollen einen exemplarischen Lebenswandel führen (s. Jurisdiction e.)
Geistlichen (ausländische) sollen keine hohe Klosterstellen bekleiden (s. Jurisdiction f.)
Gemeinden-Aecker und Ländereien, deren Veräusserung (s. Maremma a.)
Gemeinde-Wiesen sind in kleinen Theilen auf Erbpacht zu geben (s. ebend. b.)
Gemeinde zu Livorno, deren ökonomische Einrichtung (s. Livorno b.)
Gerichtsbarkeit des Seeconsulats zu Pisa vermindert (s. Pisa c.)
Gerichtsdiener und Häscher; deren Prämien für eingebrachte Verbrecher (s. O. J. Trib. b.)
Gerichtsschreiber, Instruction für diese (s. Maremma c.)
Gerichts- und Polizeidiener; deren Pflichten (s. Fiscal d.)
Gerichtstermine, bei ab- und neuangehenden Richtern (s. Conserv. b.)
Gewicht und Maaſs soll in Pisa wie in Florenz auf einerlei Fuſs eingerichtet seyn (s. Pisa d.)
Handelsverträge mit der Lombardie (s. Regalien p)
Kinder können in jedem Alter zur Erziehung in die Klöster aufgenommen werden [s. Klosterdeputation d]
Kirchenregister, von den Pfarrern zu führen [s. Jurisdiction g.]
Kloaken, deren Reinigung in Florenz befohlen [s. O. Justiztribunäle c.]
Klostergeistlichkeit; eine strengere Ordnung unter derselben eingeführt [s. Jurisdiction h.]
Marionetten und andere Gaukeleien in Toskana verboten [s. Fiscal e.]
Mehltaxe; genaue Vertheilung derselben [s. Regalien q.]
Miliz-Compagnie in Siena errichtet [s. Maremma d.]

Nägel und eiserne Zwicken darf Jeder fabriciren [s. Regalien Lit. r.]

Ordnung [strenge] von den Richtern gegen allen Unfug und Unruhen zu halten [s. Fiscal g.]

Pfarreien; deren Vergebung [s. Kammer der Gemeinden g.]
Postboten; die Abgabe ihrer Felleisen betreffend [s. ebend. h.]
Post- und Strafsengeld auf der neuen pistojesischen Strafse [s. Regalien s.]

Reform der Contraktensteuer [s. Contraktensteuer a.]
Reglement für das Bürger-Corps zu Florenz [s. Florenz b.]
Restanten der Gemeinde-Gefälle sind unfähig zu öffentlichen Aemtern [s. Kam. der Gem. i]
Richter; Klugheitsregeln und Vorschriften für diese [s. Fiscal f.]

Schiefsen mit Mörsern, Kanonen etc. verboten [s. Oberjustiz-Tribunal d.]
Schleier in den Klöstern; dessen Annahme eingeschränkt [s. Jurisdiction i.]
Schulden der Kammer der Gemeinde [s. Kammer k.]
Schuldforderungen der Contraktensteuer [s. Contraktensteuer b.]
Schwefel; Niederlagsgeld davon herabgesetzt [s. Livorno d.]
Sensalen [privilegirte], bei der Bank abgeschafft [s Bank f]
Sentenzen [criminal]; jährliche Verzeichnisse davon einzuschicken [s. Fiscal b.]
Spielkartenstempel verändert [s. Regalien v.]
Sporteltarif bei dem Departement der Regalien und k. Besitzungen [s. ebend. w.]
Sporteltaxe für den Gerichtsschreiber bei gerichtl. Functionen für Privatpersonen [s. Maremma f.]
Steine, Thon etc. bei Livorno zu graben, ohne schrifrliche Erlaubnifs verboten [s. Livorno e.]
Stellen [geistliche]; was bei deren Vergebung zu beobachten ist? [s. Jurisdiction k.]
Stempelpapier in Lunigiana aufgehoben [s. Regalien y.]
Stempelpapier bei den Gerichtsakten zu Pietra Santa abgeschafft [s. ebend. x.]
Strafsenbau; Kosten dazu eingefordert [s. Kammer l.]

Tabak aus einheimischen Blättern, dessen Preis bestimmt [s. Regalien aa.]
Tabak, freier Handel damit in Fivizzano [s. ebend. bb.]
Tabak und Eisen, frei in Barga [s. ebend. z.]
Tabaksbau in Cesa erlaubt [s. ebend. cc.]
Tabaksbau in Trappola etc. erlaubt [s. ebend. dd.]
Tabaks- und Stempelmagazin [s. ebend. ee.]
Tara oder Abzug von den Waaren auf den Zollämtern [s. ebend. c.]
Theater in Toskana, wer darauf spielen dürfe? [s. Fiscal h.]
Todte Hand darf im Sienesischen Ländereien erwerben [s. Maremma g.]

Vereinigung der Monte de pieta mit der allgemeinen Bank (s. Bank e.)
Verhaft der Schuldigen möglichst abzukürzen (s. Fiscal i.)
Viehhändler (fremde) dürfen in Toskana keine Waffen führen (s. ebend. k.)
Vieh, kann man in Pisa und in dessen Ebenen so viel halten, als man will (s. Pisa a.)
Vorsteher der Klöster sollen die strengste Aufsicht führen (s. Jurisdiction l.)

Waffen zu tragen den Einwohnern von Riparbella erlaubt (s. Regalien.)
Wasser (gebrannte); Monopol der Krone damit aufgehoben (s. ebend. n.)
Wassermühlen; deren Wehre (s. Kammer der Gemeinde m.)

Zehenden; dessen Entrichtung (s. ebend. n.)
Zehenden; dessen Vertheilung und Einhebung (s. ebend. o. p.)
Zehenden von liegenden Gründen; neue Vertheilung derselben in Livorno (s. Livorno f.)
Zeuge (seidene) dürfen in Florenz frei ein- und ausgeführt werden (s. Regalien u.)
Zolltarif (neuer) (s. Zollwesen a.)

Gesetze und Verordnungen

S. K. H. DES GROSSHERZOGS PETER LEOPOLDS, IN TOSKANA.

Von den Jahren 1782 *und* 1783. *Codex* 7. *)

Abgaben (herrschaftliche), compensirt gegen Forderungen an die Gemeinde.

Befehl vom 16. Juli 1782 an die Beamten, daſs bei saumseligen Zählern der herrschaftlichen Abgaben, wenn sie Forderungen an die nämliche Gemeinde haben, wozu sie gehören, Compensation statt finden soll, wenn gleich solche Forderungen aus verschiedenen Titeln herrühren. S. Nro. LXVII.

Abgaben von neuerbauten Mühlen.

Befehl vom 23. Aug. 1782 an die Beamten, in Betreff der Frage: wie es mit der Abgabe von neuerbauten Mühlen und sonstigen Wasserbauen, oder von neuen Mahlgängen, welche alten Mühlen zugefügt worden u. s. w. gehalten werden soll? wenn ein solcher Bau, ohne vorherige Anzeige, aufgeführt worden. Es soll nämlich für die bisherigen nicht angezeigten Vergröſserungen der Mühlen etc. erst von dem Tage an, wo die gerichtliche Besichtigung geschehen ist, nicht aber von der Erbauung an, die Abgabe davon entrichtet werden: wobei aber die Müller künftig, für die unserlassene Anzeige um 20 Liren gestraft werden. S. Nro. LXXVII.

*) In der Ordnung der sämmtlichen Gesetze in Toskana Codex II.

Abgaben von Pachtungen.

Verordnung vom 11. Mai 1782, wornach künftig die herrschaftlichen Abgaben von verpachteten Gütern, von den Pächtern entrichtet werden sollen. S. Nro. XXXII.

Ab- und Zuschreiben liegender Güter.

Kabinetsbefehl vom 18 März 1783, wodurch eine gleichförmige Strafe für alle diejenigen festgesetzt wird, welche die Verordnungen in Betreff des Ab- und Zuschreibens liegender Gründe in die öffentlichen Catastern der Gemeinden im Florentinischen und Pisanischen, überschreiten. S. Nro. CXLVIII.

Item.

Verordnung vom 6. Juli 1782 weiset alle Besitzer liegender Güter zu Florenz, welche das Ab- und Zuschreiben bei Veräusserungen solcher Güter nicht besorgt haben, an, solches noch innerhalb den nächstfolgenden 60 Tagen zu bewirken, widrigenfalls sie um 4 Liren für jeden Gulden (Ficrino) ihrer jährlichen Steuer gestraft werden sollen. S. Nro. LX.

Item.

Den Gerichtsbedienten werden unterm 20. Mai 1782 verschiedene Regeln vorgeschrieben, wie die Ab- und Zuschreibbücher bei Veräusserungen liegender Güter einzurichten seyen. S. Nro. XXXVIII.

Almosensammeln während des Gottesdienstes verboten.

Befehl vom 1. März 1783 an die Bischöffe, welcher alles Almosensammeln an Feiertägen, während des Gottesdienstes, oder bei irgend einer geistlichen Verrichtung, verbietet. S. Nro. CXXIV.

Item.

Vom 19. Juli 1783. Erläuterung des vorstehenden Befehls nebst Benennung derjenigenGattungen von Almosensammeln, welche ferner noch bestehen sollen. S. Nro. CLXXVIII.

Amt des Auditors bei der Kammer der Gemeinden aufgehoben.

Kabinetsbefehl vom 22. Aug. 1782, welcher das Amt eines Auditors bei der Kammer der Gemeinden, so wie das Geschäft des Ver-

mittlers in Sachen, welche das Publikum, die Gemeinden und milden Stiftungen interessiren, aufhebt. An deren Stelle werden substituirt in gerichtlichen und Parthiensachen zu Florenz, in erster Instanz, der Magistrat del Gonfalonieri und der Schöppen der besagten Gemeinden, mit Zuziehung eines, von jenem Magistrat, aus der Zahl der Advokaten zu erwählenden, beständigen Beisitzers. In der Appellationsinstanz aber sollen alle Gegenstände, welche die Gemeinde zu Florenz, so wie alle andere Gemeinden, milde Stiftungen u. s. w. betreffen, von dem Auditor der Regalien geschlichtet werden. S. Nro. LXXV.

Anschlagen der Verordnungen.

Befehl vom 19. Oct. 1782 an die Beamten, daſs die Executoren und Gerichtsdiener bei den Tribunälen der Gemeinden, für die Bekanntmachung und Anheftung der Gesetze, Verordnungen und Dekrete gehörig sorgen sollen. S. Nro. XCVIII.

Apotheken und deren Visitationen.

Unterm 23. April 1782, wird den Richtern des Groſsherzogthums aufgegeben, mit Zuziehung einiger Aerzte des Orts einmal im Jahr unversehens alle Apotheken ihrer Gerichtsbarkeit zu visitiren. Siehe Nro. XXV.

Item.

Die Aerzte sollen für obige Bemühung 2 Liren von jeder Apotheke aus den Gemeinden-Gefällen erhalten. Vom 28. Juni 1782. S. Nro. LVI.

Armenrecht bei geistlichen Gerichten.

Befehl vom 12. Oct. 1782 an die Bischöffe, daſs in Civilsachen, welche bei geistlichen Gerichten anhängig sind, in Hinsicht armer und mitleidswerther Personen, das Nämliche beobachtet werden solle, was bei den weltlichen Gerichtsstellen in Hinsicht derselben statt findet. S. Nro. XCV.

Arnofluſs: Abgaben davon aufgehoben.

Verordnung vom 5. Nov. 1783, wegen Aufhebung der Abgaben zum Wasserbau an dem Fluſs **Arno** im obern Valdarno; nebst einem

Reglement in Betreff der Vollendung, der, daselbst bereits angefangenen, Arbeiten und deren Erhaltung. S. Nro. CCI.

Auflagen der Gemeinde zu Florenz, wann sie bezahlt werden müssen.

Die Auflagen von den liegenden Gütern in dem Gemeindebezirk der Stadt Florenz, sollen während den Jahren 1782 und 1783 in drei Zielen, nämlich im Juni, August und November bezahlt werden. S. Nro. XLI und XLIX.

Ausgaben (ausserordentliche) der Gemeinde zu Florenz.

Circulare vom 5. April 1783 an die Beamten und Gerichtsbedienten der Gemeinden, worin denselben eine Instruction in Betreff der ungewöhnlichen oder ausserordentlichen Ausgaben der Gemeinden gegeben wird. S. Nro. CLII.

Auslagen und Diäten delegirter Gerichtspersonen.

Befehl vom 6. Dec. 1783 an die Beamten, daſs diejenigen deputirten Magistratspersonen, welche zu irgend einem Geschäft abgeordnet werden, ihre baaren Reiseauslagen wieder erhalten sollen, und wird der Magistrat der Gemeinde hierdurch bevollmächtigt, nach vorhergegangener Prüfung, der Rechnung dieselben aus der gemeinen Kasse zu bezahlen. S. Nro. CCVIII.

Ausschliessung einiger Personen von den Magistraten der Gemeinden.

Vom 7. Juli 1783. Die Accessisten und Substituten bei den Kanzeleien der Gemeinden werden für unfähig erklärt, Sitz und Stimme bei den Magistraten und Generalversammlungen der Gemeinden zu erhalten, oder irgend ein Amt bei denjenigen Gemeinden zu verwalten, welche den Kanzeleien, wobei sie angestellt sind, unterworfen seyn. S. Nro. CLXXV.

Ausstattungen armer Mädchen.

Befehl vom 25. Juni 1782 an die Aemter, daſs zu denjenigen Brautausstattungen, welche von milden Stiftungen und Gemeinden durchs Loos, oder durch die Wahl ausgetheilt werden, nur solche

Mädchen zuzulassen sind, welche ein Zeugniſs ihres Pfarrers beibringen, daſs sie den Unterricht in der christlichen Lehre fleiſsig besucht, und einen guten Lebenswandel geführt haben. S. Nro. LV.

Item.

Befehl vom 12. Mai 1783, an die Bischöffe, worin alle öffentliche, weltliche Feierlichkeiten, bei Gelegenheit der, durch fromme Stiftungen angeordneten, Ausstattungen verschiedener Mädchen, untersagt werden. Dagegen sollen diejenigen frommen und religiösen Handlungen bestehen bleiben, welche der Wille der frommen Stifter besagter Brautausstattungen anordnete. S. Nro. CLXI.

Besserungshaus.

In der Absicht, ausschweifende junge Leute beiderlei Geschlechts, zu den Pflichten ehrbarer Staatsbürger zurückzuführen, wird zur Probe ein Besserungshaus vorläufig in der Festung des Johannes des Täufers, angelegt. Vom 4. Aug. 1782. S. Nro. LXXIII.

Item.

Befehl vom 8. März 1783, an die Richter, wornach sie in ihren Urtheilen bestimmen sollen, auf wessen Kosten diejenigen unterhalten werden sollen, welche in die Besserungshäuser gebracht werden. S. Nro. CXXVI.

Betrügereien im Handel und Wandel.

Cabinetsbefehl vom 9. Jul. 1782, daſs der Fiscal künftig bei Verbrechen des Betrugs und der Uebervortheilungen im Handel und Wandel, nicht minder von Amtswegen verfahren soll, wie bei andern wirklichen Diebstählen. S. Nro. LXI.

Kammer der Gemeinden.

General-Reglement vom 10. April 1782, für die Gemeinde, welche von der Kammer der Gemeinde zu Florenz abhängen, in Betreff der Belegung öffentlicher Oerter mit Baumaterialien, Schutt und Kummer, — so wie in Ansehung der Erhaltung und Sicherung der Straſsen, des freien Laufs der Flüsse, Ströme und Bäche, auch an Unterhaltung ihrer Dämme und Ufer, und andern ähnlichen Gegenständen. S. Nro. XXII.

Canonikate.

Befehl vom 6. Jun. 1782, an die Bischöffe, daſs zu Canonikaten keine andere Subjekte zugelassen werden sollen, als solche, welche mittelst eines Examens tauglich dazu befunden worden sind. Von dieser Regel werden blos diejenigen Canonikaten ausgenommen, auf welchen Privatpersonen ein aktives oder passives Patronatrecht zusteht. S. Nro. XLIII.

Cartel mit Lucca, wegen Auslieferung der Verbrecher.

Cartel mit der Republik Lucca, wegen wechselseitiger, unentgeldlicher Auslieferung der Delinquenten, und der Aktenstücke, welche gegenseitig gefordert werden. Vom 12. Sept. 1782. S. Nro. LXXXIII.

Item mit Genua.

Uebereinkunft mit der Republik Genua, wegen gegenseitiger Verhaftnehmung und Auslieferung der Verbrecher und Delinquenten. Vom 15. Jul. 1783. S. Nro. CLXXVII.

Carneval und Maskerade. Reglement darüber.

Reglement wegen Zulassung der Masken auf den Bühnen und Straſsen, wo sie sich am Tage, am wenigsten an Sonn- und Festtagen, bis auf die Vesper nicht sehen lassen sollen. Zugleich wird das Fahren der Kutschen, während des Carnevals vorgeschrieben. Vom 4. Jan. 1783. S. Nro. CXI.

Item.

Reglement, wie es in Carneval 1783 mit den Masken und Kutschen gehalten werden soll. Vom 16. Dec. S. Nro. CCXX.

Concurse und Bankerotte.

Cabinetsbefehl vom 15. März 1782, worin die Statuten der Kaufmannschaft zu Florenz, in Betreff der einzuleitenden Vergleiche, in Concurs- und andern ähnlichen Sachen, erklärt, verbessert und reformirt werden. S. Nro. XVIII.

Contrebande, Visitationen darüber.

Verordnung vom 13. Jul. 1783, schärft den Richtern die Beobachtung des Circularschreibens vom 20. Nov. 1767 ein, wornach, bei Haus-

durchsuchungen nach Contrebandewaaren, die Gerichtsdiener den Interessenten die Beweggründe dazu eröffnen sollen. S. Nro. CLXXVII.

Criminaljustiz.

Vom 21. Sept. 1782. Diejenigen Delinquenten, welche zu öffentlichen Arbeiten, zum Gefängniſs auf 3 Jahre, zur Verweisung in die Maremma Senese, oder zur Landesverweisung auf 5 Jahre, oder auch auf noch längere Zeit verurtheilt werden, sollen, ehe die Strafe an ihnen vollzogen wird, unter dem Geläute einer Glocke und mit einem Brett auf der Brust, worauf ihre Namen und Zunamen, ihr Verbrechen und ihre Strafe geschrieben sind, vor der Thüre des Gerichtshofes oder des Amtshauses zur Schau öffentlich ausgestellt werden. S. Nro. LXXXVI.

Item über die Geistlichkeit, von weltlichen Richtern besorgt.

Cabinetsbefehl vom 8. Oct. 1782. Criminalfälle der Geistlichen sollen von den weltlichen Gerichtsstellen, nach Vorschrift des canonischen Rechts und der geistlichen Satzungen untersucht und bestraft werden. S. Nro. XCI.

Criminalsachen.

a) Criminalsachen des Stephanordens.

Cabinetsbefehl vom 1. Dec. 1783. Peinliche Untersuchungen, welche von dem heiligen Stephansorden abhängen, sollen in Pisa von dem Criminal-Notarius des Commissariats besagter Stadt, und in andern Orten von den einschlägigen Criminal-Notarien der Tribunäle, vorgenommen werden. S. Nro. CCVI.

b) Geldstrafen, deren Ansetzung.

Befehl vom 13. Jul. 1782, an die Richter, daſs, mit Beibehaltung desjenigen, was im §. 41. des General-Reglements für die Gemeinde in Criminalsachen, wo die Geldstrafe nicht über 100 Liren beträgt, enthalten ist, — bei Ansetzung der, in besagtem Reglement festgesetzten Strafen, auch Rücksicht auf die Verfügungen des Cabinetsbefehls vom 21. März 1780 genommen werden soll. S. Nro. LXVI.

Eichgericht, zur Bestimmung des Maaſses und Gewichts, aufgehoben.

Das Eichgericht zu Florenz wird aufgehoben, nachdem ein gleichförmiger Fuſs bei Maaſs und Gewicht im ganzen Groſsherzogthum eingeführt worden ist. Vom 16. Jan. 1783. S. Nro. CXVIII.

Einsendung der Geldvorräthe an die Hauptkasse.

Die Magisträte der Gemeinden sollen in ihrer Rechnungsverwaltung gewisse Zeitpunkte bestimmen, wo die Geldvorräthe an die Hauptkasse eingeschickt werden. Vom 3. Jun. 1783. S. Nro. CLXVII.

Entschädigung der Pächter.

Wegen Aufhebung der Verpachtungen, die vor der Epoche des neuen Reglements von der Gemeinde abgeschlossen wurden, wird den Beamten eine Instruction in Ansehung der Entschädigung der Pächter, vorgeschrieben. Vom 7. Jan. 1783. S. Nro. CLXVIII.

Erbbestandsgüter und deren Abgaben.

Unterm 8. Jan. 1782, wird die Frage: ob bei Cessionen und Verkauf der Erbbestandsgüter, welche von der Gemeinde und den frommen Stiftungen zu Prato abhängen, bei der neuen Verleihung besagter Güter, ausser dem gewöhnlichen kleinen Laudemium, noch eine andere, derjenigen ähnliche Summe, à fond perdu, müsse bezahlt werden, welche die ersten Erwerber jener Güter, als Caution entrichtet haben, — verneinend entschieden. S. Nro. II.

Executions-Verfahren gegen Schuldner.

Cabinetsbefehl vom 12. Oct. 1782, wornach in solchen Sachen, die bei Schuldnern der Gemeinden, milden Stiftungen etc. zum executivischen Verfahren geeignet sind, kein Aufschub wegen illiquiden Ausflüchten gestattet werden soll. S. Nro. XLIII.

Feierlichkeiten bei Brautgeschenken verboten.

Weisung vom 12. Mai 1783, für die Amtsleute u. s. w. worin denselben von der, an die Bischöffe erlassenen Verfügung Nachricht gegeben wird, vermöge welcher alle Feierlichkeiten und öffentliche Ceremonien bei Gelegenheit der Brautgeschenke, welche Kindern bei ihrer Verheirathung, oder auch, wenn sie als Mönche und Nonnen eingekleidet werden, dargereicht zu werden pflegen, gänzlich abgeschafft sind. S. Nro. CLXII.

Festtage, Feier derselben.

Cabinetsbefehl vom 17. April 1782, wodurch für das ganze Grofsherzogthum ein neues System, in Betreff der feierlichen Begehung aller, zur Ausübung christlicher Frömmigkeit und zum Unterricht des Volks festgesetzter Feiertage, eingeführt wird. S. Nro. XXIII.

Fideicommisse.

Cabinetsbefehl vom 14. März 1782, wornach bei getheilten Fideicommissen, das ganze Fideicommiſs erloschen seyn soll, sobald ein Theil desselben von dem nexu frei wird. S. Nro. XVII.

Fischerei auf dem Chinaafluſs.

Cabinetsbefehl vom 19. Aug. 1783, verbietet die Fischerei in diesem Fluſs, so wie den Uebergang über denselben, durch hineingeworfene Pfähle, Steine, Röhren u. d. m. ferner irgend sonst einen Damm oder andern Wasserbau, wodurch die Schiffahrt gehemmt würde, oder auch Walkmaschinen für wollene und leinene Zeuge und andere Beitzen daselbst anzulegen. S. Nro. CLXXXV.

Fleischstempel.

Cabinetsbefehl vom 5. Dec. 1783, schreibt den Gemeinden ein neues Reglement, wegen Verwaltung des sogenannten Fleischstempels und dessen Erhöhung vor, so wie eine neue Taxe wegen der Metzgerstände und Wirthshäuser; und verordnet zugleich, eine bessere, den Umständen und der Bevölkerung angemessenere Vertheilung der gedachten Metzgerstände. S. Nro. CCVII.

Item.

Neues Reglement vom 5. Dec. 1783, wegen des sogenannten Fleischstempels und der Fleischerhöhungstaxe. S. Nro. CCVII.

Item.

Verordnungen vom 9. Dec. 1783, wegen der neuen Bezirke der Fleischbänke mit ihrem Fleischstempel und Fleischerhöhungstaxe

a) für das Gewicht der Burg zu St. Lorenz. S. Nro. CCIX.
b) desgleichen — zu Empoli. S. Nro. CCX.
c) desgleichen — zu Poppi. S. Nro. CCXI.
d) desgleichen — zu Pratovecchio. S. Nro. CCXII.
e) desgleichen — zu Anghiari. V. 12. Dec. 1783. S. Nro. CCXIII.
f) desgleichen — zu Arrezzo. S. Nro. CCXIV.
g) desgleichen — zu Bagno. S. Nro. CCXV.
h) desgleichen — zu St. Sepolchro. S. Nro. CCXVI.
i) desgleichen — zu Buggiano. S. Nro. CCXVII.
k) desgleichen — zu Castel Franco. S. Nro. CCXVIII.
l) desgleichen — zu Castel Fiorentino. S. Nro. CCXIX.

m) desgleichen für das Gewicht zu Castiglion Fiorentino. S. Nro. CCXX.
n) desgleichen — zu Castel St. Nicolo. S. Nro. CCXXI.
o) desgleichen — zu Civitella. S. Nro. CCXXII.
p) desgleichen — zu Colle. S. Nro. CCXXIII.
q) desgleichen — zu Cortona. S. Nro. CCXXIV.
r) desgleichen — zu Fiesole. S. Nro. CCXXV.
s) desgleichen — zu Figline. S. Nro. CCXXVI.
t) desgleichen — zu Firenzuola. S. Nro. CCXXVII.
u) desgleichen — zu Fojano. S. Nro. CCXXVIII.
v) desgleichen — zu Fucecchio. S. Nro. CCXXIX.
w) desgleichen — zu Geleata. S. Nro. CCXXX.
x) desgleichen — zu Galuzzo. S. Nro. CCXXXI.
y) desgleichen — zu Lari. Nro. CCXXXII.
z) desgleichen — zu Livorno. S. Nro. CCXXXIII.
α) desgleichen — zu Lucignano. S. Nro. CCXXXIV.
β) desgleichen — zu Marradi. S. Nro. CCXXXV.
γ) desgleichen — zu Monte Carlo. S. Nro. CCXXXVI.
δ) desgleichen — zu Monte Catinella Valdinievole. S. Nro. CCXXXVII.
ε) desgleichen — zu Monte Pulciano. S. Nro. CCXXXVIII.
ζ) desgleichen — zu Monte S. Sarino. S. Nro. CCXXXIX.
η) desgleichen — zu Monte Varchi. S. Nro. CCXL.
ϑ) desgleichen — zu Peccioli. S. Nro. CCXLI.
ι) desgleichen — zu Pescia. S. Nro. CCXLII.
κ) desgleichen — zu Pisa. S. Nro. CCXLIII.
λ) desgleichen — zu Pistoja. S. Nro. CCXLIV.
μ) desgleichen — zu Pieve St. Stefano. S. Nro. CCXLV.
ν) desgleichen — zu Ponte a Siere. S. Nro. CCXLVI.
ξ) desgleichen — zu Prato. S. Nro. CCXLVII.
ο) desgleichen — zu Rassina. S. Nro. CCXLVIII.
π) desgleichen — zu Rocca St. Casciano. S. Nro. CCIL.
ρ) desgleichen — zu St. Casciano. S. Nro. CCL.
σ) desgleichen — zu St. Giovanni. S. Nro. CCLI.
τ) desgleichen — zu Gimignano. S. Nro. CCLII.
υ) desgleichen — zu Miniato. S. Nro. CCLIII.

φ) desgleichen — zu S. Marzello. S. Nro. CCLIV.
χ) desgleichen — zu Scarperia. S. Nro. CCLV.
ψ) desgleichen — zu Terra del Sole. S. Nro. CCLVI.
ω) desgleichen — zu Verghereto. S. Nro. CCLVII.
1) desgleichen — zu Vico Pisano. S. Nro. CCLVIII.
2) desgleichen — zu Volterra.

Flüsse und Bäche, deren Erhaltung.

Die Ausgaben, welche auf die Erhaltung der Flüsse, Ströme und Bäche eines Bezirks verwendet werden, sollen blos unter diejenigen repartirt werden, welche ihrer daran liegenden Güther wegen Vortheil und Nutzen davon haben. Vom 8. Jenner 1783. S. Nro. CXII.

Item.

Verordnung vom 9. Jan. 1783, dafs zur Repartirung der Auflagen und Beförderung der vorfallenden Arbeiten an den Flüssen, Strömen und Bächen, solche Deputirten von den Gemeinden gewählt werden sollen, die selbst dabei interessirt sind. S. Nro. CXIII.

Item.

Befehl vom 27. Jan. 1783 an die Beamten, wornach in Fällen, wenn durch Entsagung oder Sterbefall, irgend ein Deputirter der Commission zur Erhaltung der Flüsse, abtreten sollte, die Wahl eines andern in seine Stelle, von den Beamten abhängen soll. S. Nro. CXVIII.

Flüsse (freie Ueberfahrt über dieselben.)

Alle Abgaben, sie mögen in die Kassen des Grofsherzogthums oder der Gemeinden fliessen, von den Privilegien der Ueberfahrt über Flüsse, die ohne Barken zu passiren sind, werden aufgehoben. Jeder kann sich und andere frei übersetzen. Vom 27. März 1783. Siehe Nro. CLI.

Gebäude (geistliche) deren Unterhaltung.

Befehl vom 12. Aug. 1783 an die Beamten, dafs die Gemeinden in subsidium verbunden seyn sollen, die Kirchen und Kanonikate, worüber dem Volk das Patronatrecht gebührt, in Bau und Besserung zu erhalten, weil ihnen die Wahl zu Pfarreien bei dergleichen Kirchen mit allen ihren Wirkungen vorbehalten wird. S. Nro. CLXXXIV.

Gefangene, deren Unterhaltungskosten.

Befehl vom 19. Sept. 1783 an die Beamten, zeigt den Art. des K. Befehls an, welcher verordnet, wer die Unterhaltungskosten für die Gefangenen beiderlei Geschlechts im Zuchthause auslegen soll. S. Nro. CXLIV.

Gefangene und deren Befreiung gegen Caution.

Den Richtern wird unterm 6. Juli 1782 aufgegeben, bei Freigebung der Gefangenen gegen Caution, und besonders bei solchen, welche wegen Diebstahls in Verhaft sitzen, vorsichtiger zu seyn, damit kein öffentlicher Skandal daraus entstehe. S. Nro. LIX.

Gefängnifskosten, erlassen.

Die von dem Fiscus vorgeschossenen und von den Eingekerkerten zurück zu zahlenden ausserordentlichen Gefängnifskosten werden den Debenten erlassen. Vom 21. Sept. 1782. S. Nro. LXXXVIII.

Geld (baares) statt Naturalien bei den herrschaftlichen Abgaben.

Den Beamten wird unterm 26. Oct. 1782 aufgegeben, statt der Naturalien, welche Pächter an die herrschaftlichen Kassen zu liefern haben, baares Geld anzunehmen, und zum Anschlag desselben, einen zehnjährigen Durchschnitt auszumitteln. S. Nro. CI.

Item.

Befehl vom 9. Nov. 1782, an alle Gemeinden und milden Stiftungen, welche von der Kammer der Gemeinden abhängen, dafs der Anschlag der Naturalien, welche die Pächter in baarem Gelde bezahlen wollen, mittelst eines Durchschnitts ihres Werthes, von den letzten zehen Jahren ausgemittelt, und denselben noch weiter ein Rabatt, welcher jedoch nicht 6 von 100 übersteigen darf, zugestanden werden soll. S. Nro. CIV.

Gemeinde von Arcidosso.

Durch einen Kabinetsbefehl vom 17. März 1783, erhält die neue Gemeinde zu Arcidosso ein besonderes Reglement, und werden ihr die weiteren Gemeinden Monte Latrone und Stirbulliano einverleibt. S. Nro. CXXXI.

Item für Campagnatico.

Es soll diese Gemeinde künftig bestehen, aus den Gemeinden Campagnatico, Montarsaio, Paganico und aus den Meiereien Monte verdi, Bagnola, Tarsinata, Lapidalto. S. Nro. CXXXII.

Item für Castel del Piano.

Vom 17. März 1783. S. Nro. CXXXIII.

Item für Cinigiano.

Es soll solche bestehen aus den Gemeinden Cinigiano, Monticella Cana Sasso di Maremma: ferner aus den Meiereien Colona, Tollomei, Colle Massare, Porona, Piccolomini, Vicarello. Vom 17. Mai 1783. S. Nro. CXXXIV.

Item für Gavorano.

Vom 17. März 1783. Es soll dieselbe in sich begreifen die Gemeinden Gavorano, Ravi, Caldana, Giuncarico, Colonna.

Item für Manciano.

Es soll dieselbe bestehen, aus den Gemeinden Montemerano, Capalbio und aus der Meierei Marsiliana. S. Nro. CLXXXVIII.

Item für Massa.

Diese Gemeinde soll aus den Ortschaften Monterotondo, Rata, Tatti und der Meierei Perola bestehen. Vom 17. März 1783. Siehe Nro. CXXXIX.

Item für Pari.

Sie soll bestehen aus den Ortschaften Dari und Livitella, so wie aus den Meiereien Gello di Maremma, Montantico, Casanovole, Secchieta, Casal di Pari, Lapugnano, S. Lor. à Monteluco, Montefrontoni, Abbadia Ardenghesca bestehen. S. Nro. CXL.

Item für Pereta.

Sie soll künftig enthalten die Gemeinden: Pereta, Saturnia, Magliano und Meiereien Murci, Poggio und Capanne. Siehe Nro. CXLI.

I t e m.

Für die neue Gemeinde zu Pitigliano ein besonderes Reglement. S. Nro. CXLII.

Item für Grossetto.

Es soll diese Gemeinde bestehen, aus den Gemeinden Grossetto, Castiglione della Pescaja Batignano, Istia, 2 Meiereien Albarese, Tirli. S. Nro. CXXXVI.

I t e m.

Für die neue Gemeinde auf der Insel Giglio. S. Nro. CXXXVII.

Item für Roccambegna.

Sie soll in sich begreifen die Gemeinden Roccambegna, Rochette und Sanprugnano; dann die Meiereien, Triana, Santa Caterina, Riccione, Vallerona. S. Nro. CXLIV.

Item für Rocca Strada.

Folgende Gemeinden werden ihr incorporirt, als: Rocca Strada, Sasso Fortino, Torniella, Monte Federighi, Monte Massi, Monte Pescali, so wie die Meiereien Torri di Maremma, Monte Lattaja, Pescaja, Formoli, Lattaja, Stricciano, Litiano, Rocca all forno. S. Nro. CXLIII.

Item für Scanzano.

Sie soll in sich begreifen die Gemeinden Scanzano, Montorgiali, Montiano, Cotone und die Meiereien Poggioferro, Pancoli, Collecchio, Polveraja, Montepoe, Pomonte. S. Nro. CXLV.

Item für Seggiano.

Enthält künftig die Gemeinden Seggiano, Montegiovi, Montenero; und die Meiereien Potentino, Venturi. S. Nro. CXLVI.

Item für Sorano.

Die neue Gemeinde zu Sorano, erhält ein besonderes Reglement, und werden ihr einverleibt die Gemeinden: Sorano, Soana, Castellottieri, so wie die Meiereien Montebuono, Elmovivo, Montevitozzo, S. Martino und S. Giovanni. S. Nro. CXLVII.

Gemeindengelder und deren Verwaltung.

Cabinetsbefehl vom 26. Febr. 1782, nebst einem Reglement für die neue Gemeinde zu Florenz, wodurch eine bessere Methode bei

Vertheilung der gemeinen Gelder und anderer, in ihre Verwaltung einschlägigen Gegenstände eingeführt wird. S. Nro. XIII.

Gerichtliche und Partheien-Sachen, wie sie zu behandeln.

Anweisung darüber für die Gemeinde zu Florenz. S. Nro. LXXV.

Gerichtsbarkeit (cumulative) über geistliche Gegenstände.

Edikt und K. Befehl vom 7. März 1783, wodurch alle bisher bestandene, besondere, private und cumulative Gerichtsbarkeit eines jeden Richters über die Hospitäler, Kirchen, Klöster und andere ähnliche Oerter aufgehoben, und den respektiven Orts-Magisträten und Richtern übertragen wird. S. Nro. CXXV.

Gerichtsbarkeit der Bischöffe.

Die Bischöffe, welche Gerichtsbarkeit im Großherzogthum haben, sollen in Zukunft ihre ursprünglichen Gerechtsamen unabhängig von jeder andern Gewalt, (also auch vom Pabste,) ausüben, es mögen auch die, zur freien Collation, oder dem geistlichen Patronat gehörigen Benefizien, zu einer Zeit, oder auf eine Art, auf welche sie immerhin wollen, erledigt werden; vorbehaltlich jedoch der Gerechtsamen der Patronen, und der desfalls emanirten Reglements. Vom 12. Aug. 1783. S. Nro. CLXXXIII.

Gerichtsbarkeit des heiligen Stephanordens.

K. Befehl vom 1. Dec. 1783. Die Stellen eines delegirten Richters, so wie des Appellationsraths, bei dem Ritterorden des heiligen Stephans, werden aufgehoben, und an ihre Stelle sollen die gewöhnlichen Ortsobrigkeiten treten. S. Nro. CCV.

Gerichtsdiener und Spione, deren Belohnung bei Entdeckung von Contrebande.

Vom 20. Jun. 1783. Um die Gerichtsbedienten und Spione mehr aufzumuntern, und weil solche oft genöthigt werden, zur Entdeckung der Salz- und Tabaks-Defraudanten, mehrere Auslagen zu machen, sollen dieselben künftig, statt des bisher gezogenen vierten Theils der Strafe, nunmehr nicht allein die Hälfte von der Geldstrafe, sondern auch die Hälfte von dem Werth des Viehes und der

Instrumente, worauf dergleichen verbotene Waaren verführt werden, erhalten. S. Nro. CLXXII.

Gerichtsschreiber (geistliche).

Befehl vom 13. Sept. 1783, an die Bischöffe, wornach alle, welche als Gerichtsschreiber bei geistlichen Gerichtshöfen bereits angestellt sind oder künftig angestellt werden sollen, ihre desfallsige Annahmspatente zur k. Confirmation vorlegen sollen. S. Nro. CXCIII.

Glasfabrikation.

Vom 17. Febr. 1783. Alle Verbote und Privilegien über die Glasfabrikation (welche letztere die groſsherzogliche Kammer hatte,) werden annullirt. S. Nro. CXXI.

Grenzsachen, von dem Hof- und Grenz-Archiv publizirt.

Instruktion vom 12. Aug. 1782, für die Beamten und Gerichtsbedienten des Groſsherzogthums, wie sie sich bei den jährlichen Grenzvisitationen, und sonstigen Berichtigungen derselben, zu verhalten haben. S. Nro. LXXIV.

Item.

Befehl vom 30. April 1783, an die Rentmeister. Damit die Gemeinden, welche zu den Auslagen bei gerichtlichen Grenzvermessungen und Berichtigungen beitragen müssen, nicht über die Gebühr belästigt werden, wird verordnet, daſs die Feldmesser bei Ueberreichung ihrer desfallsigen Forderungen, zugleich ein ordentliches, von dem Ortsrichter und Vorstand attestirtes Tagebuch über ihre Verrichtungen eingeben sollen. S. Nro. CLVIII.

Güter (geistliche), deren Veräusserungen.

K. Befehl vom 14. Jun. 1783, giebt den Beamten auf, über alle Veräusserungen liegender Güter, welche Klöstern, Conventen, Instituten etc. gehören, und in ihrem Amtsbezirk gelegen sind, genaue Nachforschung anzustellen. S. Nro. CLXIX.

Häuser (neue) für Taglöhner erbaut.

Den Beamten zu Valdinievole wird unterm 8. Oct. 1782, aufgegeben, die Güterbesitzer und Verleiher in dem Territorio del Ponte

Buggianese, dahin zu bewegen, daſs sie den dortigen armen Taglöhnern und Zinsmännern, die in feuchten und ungesunden Häusern wohnen, auf ihre Kosten bequemere Häuser bauen möchten, um sie dadurch in den Stand zu setzen, ihren Ackerbau auf ihren verpachteten Gütern besser zu betreiben. S. Nro. XCII.

Hafen zu Livorno und dessen Privilegien.

Edikt vom 13. Mai 1783, interpretirt die Statuten und Privilegien des Hafens zu Livorno, und insbesondere die vom 10. Jun. 1593 in Betreff der ausser Landes contrahirten Schulden. S. Nro. CLXIII.

Handlungsgericht (aufgehoben).

Cabinetsbefehl vom 4. Aug. 1782, wodurch das Handlungsgericht gänzlich aufgehoben, die Geschäfte desselben, mehrern Aemtern, nach den verschiedenen Gegenständen übertragen, und besonders das Pupillenamt, dem es an Arbeitern fehlte, damit ansehnlich versehen wird. S. Nro. LXXII.

Haustauben, deren Einfangen verboten.

Erneuerung des Cabinetsbefehls vom 4. Oct. 1783, wornach das Einfangen der Haustauben, noch ausser der bereits darauf gesetzten Geldstrafe von 10 Scudi für jedes Stück, bei Gefängniſs oder Landesverweisungsstrafe, nach Befinden der Umstände verboten wird. Häscher oder andere Gerichtsdiener sollen deshalb mit fünfjähriger öffentlicher Schanzenarbeit bestraft werden. S. Nro. CXCVI.

Jagd und Fischerei.

Cabinetsbefehl vom 27. April 1782, welcher den Umkreis derer, Sr. K. Hoheit vorbehaltenen Jagdbezirke angiebt, und die Zeit und Art der Jagd und Fischerei bestimmt. S. Nro. XXVIII.

Jagdsachen.

Der General-Hegezeit ohngeachtet, wird erlaubt, vom 15. März an bis zum 15. April, Kibitze, Wasserhühner, Stahren und andere Strichvögel mit Netzen zu fangen, aber nicht mit Feuergewehr zu schiessen. Vom 15. März 1783. S. Nro. CXXIX.

Inquisitionsgericht.

Das Inquisitionsgericht wird in den grofsherzoglichen Staaten gänzlich aufgehoben. Vom 5. Jul. 1782. S. Nro. LVIII.

Justiztribunal (höchstes.)

Befehl vom 11. Jan. 1783, an alle Criminal-Tribunäle, worin denselben, und besonders den peinlichen Gerichtshöfen in der Provinz eingeschärft wird, genau über die bereits emanirten Verordnungen und Maximen zu halten, auch alle Unregelmäfsigkeiten, welche sich dabei ereignen, ohnverzüglich anzuzeigen, damit desfalls Verfügungen erlassen werden können. S. Nro. IV.

Karren, deren Räder mit grofsen Nägeln beschlagen sind.

In der Provinz Romagna wird der Gebrauch von Karren, und andern grofsen Transport-Wagen, deren Räder mit grofsen Nägeln beschlagen sind, erlaubt, sonst aber verboten. Vom 14. Juni 1782. S. Nro. LIV.

Kirchenpatronats-Gerechtsamen der Gemeinde.

Verordnung vom 11. Mai 1782, an die sämmtlichen Gerichtspersonen, dafs die Dienstobliegenheiten des Obersyndicus, in Betreff der Kirchenpatronats-Gerechtsamen der Gemeinden, des Volks der milden Stiftungen und des Fiscus, mit dem Departement des Secretarius der königlichen Gerechtsamen verbunden werden sollen. S. Nro. XXXIV.

Klöster (Deputation.)

a) Kloster-Aecker und Güter sollen verkauft werden.

Befehl vom 6. Sept. 1782, an die Verwalter der Klöster, dafs nach und nach, so wie sich die Gelegenheit ergiebt, auch diejenigen Grundstücke und Effekten der Klöster verkauft werden sollen, die zu den besagten Häusern und Gebäuden gehören. S. Nro. LXXXI.

b) Item.

Cabinetsbefehl vom 23. Sept. 1782, verordnet, dafs zu mehrere Erleichterung der Veräusserungen der Häuser und Gebäude, welche den Klöstern zugehören, die Klosterverwalter befugt seyn sollen, Grundstücke, ohne vorhergegangene Versteigerung, aus freier Hand zu verkaufen,

wenn sie nur 10 pr. Ct. über die Taxation dafür erhalten, und sollen dabei die Klosterpächter, und andere, mit den Klöstern in Verbindung stehende Personen den Vorzug haben. S. Nro. LXXXVII.

c) *Klosterdeputation aufgehoben.*

Cabinetsbefehl vom 20. Nov. 1782, wodurch die königliche Deputation über die Klöster, so wie die Secretariatsstelle derselben aufgehoben, und ihre ökonomische Geschäfte etc. dem Secretair der k. Rechte übertragen werden, der sie den Klosterverwaltern, nach Befinden der Umstände, auftragen wird. S. Nro. CV.

d) *Klostergebäude; welche davon zu verkaufen seyen.*

Verordnung vom 5. Sept. 1782, dass alle Häuser und Gebäude der Klöster und Conservatoren, die nicht von Mönchen selbst, oder von ihren Conviktualen und Faktoren bewohnt werden, mittelst öffentlicher Versteigerung verkauft werden sollen. S. Nro. LXXIX.

Klostergebäude und deren Veräusserung.

Miethleuten und Klosterzugehörigen sollen, wenn sie Zehen von Hundert über die Taxation bieten, die zu verkaufenden Klostergebäude, Scheuren und Zubehörden, vor allen andern überlassen werden. Vom 1. Jul. 1783. S. Nro. CLXXIV.

Klostergeistlichkeit in Toskana; in welchen Fällen Ausländer darin aufzunehmen.

Befehl vom 17. Jan. 1782, an die Superioren der Klostergeistlichkeit, dass keine Ausländer in toskanische Klöster aufgenommen werden sollen, ausgenommen in wirkliche Betellorden, nebst solchen, welche bei Schulen und Hofspitälern angestellt werden. S. Nro. VII.

Klostergüter, Formalitäten bei deren Verkauf.

Die Klosterverwalter sollen sich bei dem Kauf und Verkauf liegender Klostergüter, denen bei dergleichen Contrakten vorgeschriebenen Sollennitäten unterwerfen. Vom 10. Mai 1783. S. Nro. CLX.

Kornmehl (frei von Abgaben.)

Kornmehl und ausländisches Getreide, werden den ganzen Monat Juli 1783 hindurch von jeder Abgabe in den reunirten Provinzen des Grofsherzogthums befreiet. Vom 3. Febr. 1783. S. Nro. CXIX.

Lastträger bei der Zollstätte zu Pisa.

Reglement und Tarif, über den Lohn und die Gebühren, welche die, bei der Zollstätte zu Pisa angestellten Lastträger zu erhalten haben. Vom 15. Nov. 1783. S. Nro. CCII.

Lederhandel, frei.

Der Lederhandel soll eben so frei seyn, wie andere Handelszweige; deswegen alles Leder, es mag von einer Eigenschaft, Güte oder Fabrik seyn, von welcher es will, ohne vorgängige Vorschau oder Prüfung, in das vereinigte Territorium des Grofsherzogthums eingeführt werden darf; vorbehaltlich jedoch seiner Stempelung bei der Zollstätte zu Florenz, Siena, Pisa, Livorno, Pistoja, Arrezzo, St. Sepolchro, Montalcier und Rocca St. Casioano, nebst den desfalls zu entrichtenden Abgaben. Vom 14. April 1783. S. Nro. CLIV.

Lehnsvasallen, sollen ihre Gerichtsakten abliefern.

(*Von der Pratica segreta, ein besonderes Tribunal in Florenz, über Lehnsachen, publizirt.*)

Befehl vom 28. Dec. 1782, dafs die Vasallen des Grofsherzogthums alle Protokolle und Akten, welche sich bei ihrem Lehnstribunal, oder in ihren Archiven befinden, an die Kanzleien der Gemeinden abliefern sollen. S. Nro. CX.

Item.

Befehl vom Mai 1783, an die Vasallen des Grofsherzogthums, wornach denselben gestattet wird, eigene Vikarien oder Amtleute, in den verschiedenen Lehen, auf 3 Jahre zu erwählen, wobei jedoch ihre Verbindlichkeit zur jährlichen Rechnungsablegung bestehen bleibt. S. Nro. CLXV.

Leihbank, deren Administration verändert.

K. Befehl vom 22. Aug. 1782. Die bisherige Administration der Leihbank wird aufgehoben, und die Verwahrung der Unterpfänder und Capitalien der neuen Gemeinde zu Florenz übertragen. S. Nro. LXXVI.

Licitationen der Gemeinde-Güter; dabei soll der eigentliche Käufer seinen Namen sogleich anzeigen.

Vom 14. April 1783. Da es sich bei Veräusserungen der Gemeinde-Güter öfters zutrug, dafs die Meistbietenden sich vorbehielten, in der

Folge erst den wahren Käufer namhaft zu machen, so wird verordnet, daſs diese Unordnung unterbleiben, und der wahre Käufer sogleich bestimmt angegeben werden soll. S. Nro. CLV.

a) Maaſs und Gewicht.

Bei dem Handel und Wandel, soll blos dasjenige Maaſs und Gewicht, so dermalen in der Stadt Florenz üblich ist, als gesetzmäſsig im ganzen Groſsherzogthum eingeführt werden; alles übrige aber, dessen man sich in den verschiedenen Städten, Provinzen und Gemeinden des Groſsherzogthums bediente, ungültig seyn. Vom 11. Jul. 1782. S. Nro. LXIII.

b) Item.

Gleicher Cabinetsbefehl für die Stadt Siena. S. Nro. LXIV.

c) Item.

Verordnungen vom 30. Jun. 1783, worin nur diejenigen Waagen für legal erklärt werden, welche das richtige, mit den Gemeinden zugestellten Gewichtssorten übereinstimmende Gewicht angeben. S. Nro. CLXXIII.

d) Item.

Vom 20. Aug. 1783. Die verkehrte Methode in Livorno, die Kaufmannswaare à uso oder à consegna zu wiegen, wird zugleich verboten, da sie allen Verordnungen und Gesetzen zuwider ist, und nur einerlei Maaſs und Gewicht in dem Groſsherzogthum statt finden soll. S. Nro. CLXXXVII.

Matratzen für die Gefangenen.

In Gefolg des Criminal-Gesetzes und Tarifs vom 14. Sept. 1773, wird dem Amtsbüttel und andern Gerichtsdienern die Verbindlichkeit aufgelegt, den Gefangenen Matratzen oder Hängbette mit Decken zuzustellen. Vom 13. März 1783. S. Nro. CXVII.

Mauern von Festungswerken, den Gemeinden geschenkt.

Die Mauern der Citadellen, Bastionen, Festungswerke und Thürme, — diejenigen Stadtmauern ausgenommen, an deren Thoren Zoll erhoben wird, — sollen den einschlägigen Gemeinden als Eigenthum zugehören, und können sie damit machen was sie wollen. Vom 11. April 1783. S. Nro. CLIII.

Nahrungsschatzung.

Vom 24. Febr. 1783. Die Magisträte der Gemeinde sollen durch eine förmliche Abstimmung, jährlich eine gewisse Epoche festsetzen, wo sie die Nahrungsschatzung bestimmen, damit die Contribuenten der Gemeinde-Auflagen, eine gerechte Verminderung und Mäfsigung ihrer Schatzung und Anschlagsposten nachsuchen können. S. Nro. CXXII.

Naturalien, deren Reduction auf baares Geld.

Vom 25. Aug. 1783. Bei Reduction der Naturalien, welche bei Güterpachtungen in baarem Gelde abgetragen werden sollen, soll der Mittelpreis jeder Sorte nach einem zwanzigjährigen Durchschnitt, zum Grunde gelegt werden. S. Nro. CLXXXVI.

Nonnen, welche dem Kloster ihren Brautschatz nachbringen dürfen.

Von dem Gesetz, wornach der Brautschatz der Nonnen nicht mehr an die Klöster, sondern an die Hospitäler bezahlt werden soll, werden diejenigen Nonnen ausgenommen, welche vor dem Tage der Publikation des erwähnten Gesetzes, oder vor dem 30. Jul. 1782, bereits angenommen, und, ohne jedoch das Gelübde gethan zu haben, schon eingekleidet waren. Vom 5. Nov. 1782. S. Nro. XCVII.

Item; deren Aussteuer an die Klöster verboten.

Unter keinerlei Vorwand, soll den Nonnenklöstern, bei Aufnahme einer Novize, irgend eine Aussteuer gegeben werden, vielmehr sollen dieselben in ihren Convent nicht mehr Subjekte aufnehmen, als die Renten der Klöster füglich zu ernähren vermögen. Dahingegen wird verordnet, dafs diejenigen Verwandten der Novizen, welche sonsten dem Kloster bei ihrer Aufnahme eine Aussteuer zu reichen verbunden waren, an deren Statt, eine bestimmte Summe, als Allmosen an dasjenige Spital entrichten sollen, welches dem Kloster zunächst gelegen ist. Vom 30. Jul. 1783. S. Nro. LXXI.

Päbstliche Reservatgerechtsame.

Den Bischöffen wird ein Reglement zugefertigt, auf welche Weise diejenigen Pfarreien, die mit Seelsorge verbunden sind, so wie Canonikate und andere geistliche Würden, welche sonsten zu den anmafs-

lichen, päbstlichen Reservatgerechtsamen gehörten, künftig vergeben werden sollen, und wird verordnet, dafs solche nur verdienten Landeskindern, und zwar von den Privatpatronatsherren, conferirt werden dürfen. Vom 13. Jul. 1782. S. Nro. LXV.

Päbstliche Syndici.

Befehl vom 22. März 1783, an die Bischöffe: vermöge welchem die päbstlichen Syndici in Toskana, so lange nicht anerkannt werden sollen, bis sie die Confirmation der Bischöffe erhalten haben. S. Nro. CXLIX.

Pächter.

Den Pächtern wird ein Reglement vorgeschrieben, wie sie sich zu verhalten haben, um zu Aemtern der Gemeinden zugelassen zu werden. S. Nro. XIII.

Personal-Arrest bei Civilschulden aufgehoben.

Cabinetsbefehl vom 26. Oct. 1782, verordnet, dafs wegen blofsen Civilschulden, keine Personal-Arreste erkannt werden sollen, wenn auch gleich, eine, zu wiederholtenmalen versuchte Real-Vollstreckung, fruchtlos gewesen ist. S. Nro. C.

Pfarreien, deren Besetzung.

Befehl vom 16. Jan. 1782, an die Bischöffe, dafs sich dieselben vorzüglich bestreben sollen, keine andere als taugliche und geprüfte redliche Männer, zu Pfarreien, welche mit der Seelsorge verknüpft sind, zuzulassen; wenn auch Privatpersonen das Patronatrecht darüber ausüben. S. Nro. CI.

Item.

Befehl vom 16. Jul. 1782, an die auswärtigen Bischöffe, welche Theil an den florentinischen Diöcesen haben, wornach Pfarreien, welche mit Seelsorge verknüpft sind, blos verdienten Unterthanen, und zwar dem würdigsten unter den Candidaten, anvertrauet werden sollen. S. Nro. LXVIII.

Pfarreien, die Privatpatronatsherren haben, sollen verbessert werden.

Die Bischöffe sollen den Privatpatronatsherren solcher Pfarreien, die den festgesetzten Pfarrgehalt nicht geben, eröffnen, dafs sie ent-

weder das Fehlende zuschiessen, oder ihre Gerechtsame an reichere Familien überlassen sollen, welche diese Last füglicher bestreiten können. Vom 9. Jan. 1783. S. Nro. CXIV.

Pfarrer, deren Pflichten eingeschärft.

Den Bischöffen wird angerathen, den Pfarrern und zu deren Unterstützung auch den Vorstehern der Convente, die Verbindlichkeit einzuschärfen, das Volk in der christlichen Lehre gehörig zu unterrichten.

Pfarrzehenten aufgehoben.

Befehl vom 4. Febr. 1783, an die Beamten, wodurch alle Pfarrzehenten vom Sterbetag der gegenwärtigen Pfarrer an, gänzlich aufgehoben werden; wogegen aber alle Pfarreien, wenigstens auf achtzig Scudi jährlichen Gehalts, fundirt werden sollen S. Nro. CXX.

Pfründen (geistliche) deren Besetzung.

Befehl vom 2. März 1782, an die Bischöffe, wornach unter dem Ausdruck: Pfründe mit Seelsorge verbunden, worüber dem Groſsherzog oder dem Volk das Patronatrecht zusteht, auch alle Canonikate, Cathedral- und Collegial-Würden, zu denen der Groſsherzog, die Magisträte, Universitäten und milde Stiftungen ernennen, mitbegriffen seyn sollen: daſs ferner nur die, im Examen am würdigsten befundenen, Candidaten dazu gelangen können, auch selbst in dem Fall, wo von adlichen Pfründen die Rede ist, wenn nämlich Unadliche bei den Prüfungen mehr Talente, als adliche Subjekte an den Tag legen. S. Nro. XV.

Item.

Vom 11. Jun. 1782. Zu Pfarreien, Canonikaten und andern Pfründen, deren Vergebung den Bischöffen zusteht, sollen solche, alle und jede Candidaten zulassen, die sich zum gewöhnlichen Examen stellen. S. Nro. XLVIII.

Item.

Befehl vom 11. Jun. 1782, an die Richter, daſs sie bei Vakantwerdung der Pfarreien, Canonikaten und andern geistlichen Benefizien, ein Verzeichniſs derjenigen Candidaten, welche zwar examinirt sind,

aber sich nicht in Zeiten bei den einschlägigen Aemtern gemeldet haben, an die Bischöffe einschicken sollen. S. Nro. XLIX.

Pisa, Wasseramt daselbst aufgehoben.

Cabinetsbefehl vom 12. Oct. 1782, hebt das Tribunal und Auditorat des Wasseramtes zu Pisa auf, und übergiebt die, von denselben verhandelten Gegenstände dem Tribunal des dortigen Commissariats. S. Nro. XLIV.

Portoferrajo, erhält Freiheiten.

Cabinetsbefehl vom 12. Sept. 1782, wodurch dem Orte Portoferrajo, die nämlichen Freiheiten bei Verwaltung städtischer Angelegenheiten zugestanden werden, welche die übrigen Gemeinden des Grofsherzogthums geniefsen. S. Nro. LXXXII.

Postsachen.

a) Erhöhung der Postgelder auf einigen Stationen.

Verordnung vom 30. Sept. 1783, nach welcher Reisende mit Extrapost, von Castiglioncolli nach Siena, ein Pferd mehr nehmen und bestellen müssen, als gewöhnlich, und auf der Station von Cammiano und Poggibonsi doppeltes Postgeld zu bezahlen haben. S. Nro. CXCV.

b) General-Postreglement für Toskana.

General-Reglement und Tarif über das Postwesen im Toskanischen. Vom 11. Mai 1782. S. Nro. XXXIII.

Präsentationsrecht bei Pfarreien.

Befehl vom 6. Jun. 1782, an die Beamten, wornach in Fällen, wo das Volk bei Präsentationen zu Benefizien mit oder ohne Seelsorge, nur im Besitz des Adhäsionsrechts ist, die Magisträte der Gemeinden, zur Aufrechthaltung dieser Gerechtsamen, Bevollmächtigte erwählen sollen, welche die Präsentationsrechte des Volks ausüben. S. Nro. XLII.

Proviantkanzlei, deren Taxen aufgehoben.

Verschiedene Taxen und Gebühren, welche von der Proviantkanzlei erhoben wurden, werden abolirt. Vom 14. Febr. 1782. S. Nro. XI

Proviantwesen. Einfuhr verdorbener Viktualien verboten.

Die Einfuhr von ausländischen verdorbenen Getreiden, Hülsenfrüchten und andern Viktualien, wird durch einen Cabinetsbefehl verboten, und dabei verordnet, daſs von dergleichen Waaren jedesmal bei dem Viktualienamt des Oberaufsehers zu Livorno, die Anzeige geschehe, damit ihnen ein Magazin zur Aufbewahrung angewiesen werde. Vom 4. Jan. 1783. S. Nro. CXV.

Pupillen-Sachen.

a) Ein neues gleichförmiges System in Pupillen-Sachen in Toskana eingeführt.

Cabinetsbefehl vom 8. Jun. 1782, setzt ein System fest, nach welchem Gegenstände, die Pupillen und solche Personen betreffen, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten können, auf eine, im ganzen Groſsherzogthum gleichförmige, schnellere und den jedesmaligen Bedürfnissen angemessenere Weise, behandelt werden sollen. S. Nro. XLVI.

b) Ordnungsmäſsige Verwaltung der Pupillen-Sachen, den Beamten vorgeschrieben.

Instruktion vom 8. Jun. 1782, für die königliche Vikarien und Beamten, wegen ordnungsmäſsiger Verwaltung, der, denselben übertragenen Gerichtsbarkeit, in ökonomischen und streitigen Sachen der Pupillen, Verschwender, Unsinniger und ähnlicher Menschen, die in ihren Vikariaten und Aemtern vorkommen. S. Nro. XLVII.

c) Unter welcher Bedingung Pupillen oder deren Vormünder in den Gemeinde-Magistrat aufgenommen werden können.

Die Pupillen, welche liegende Güter haben, sollen ihren Geburts- oder Taufschein in der Kanzlei ihrer respektiven Gemeinden produciren, um das gehörige Alter daraus zu erweisen, wo sie bei den Wahlen der Gemeinden-Magisträte mit in die Kugelung oder auf die Wahl kommen können. Vom 26. Nov. 1783. S. Nro. CCIV.

Rathscollegium der Zweihundert aufgehoben.

Dessen Obliegenheiten werden dem Magistrate Supremo übergeben. Vom 8. Febr. 1782. S. Nro. III.

a) Abgaben von Bier vermindert.

Der Einfuhrzoll auf einländisches Bier, bei Eingang in den Städten Florenz, Siena, Pisa und Pistoja, wird auf 1 Lire p. Baril herabgesetzt. Vom 29. Juli 1782. S. Nro. LXX.

b) Abgabe von deponirten Waaren in den Zollhäusern erlassen.

Die Abgabe von denjenigen Waaren, welche vor dem 1. Oct. 1781, in die Magazine des Zollamts gebracht sind, nunmehr daselbst aber fehlen oder weggeschafft worden sind, werden erlassen. Vom 27. Juli 1782. S. Nro. LXIX.

c) Abgaben von Erbzinsgütern.

Bei Contrakten, welche die Befreiung der Erbzinsgüter betreffen, und von dem unzinslichen oder direkten Eigenthum entrichtet werden, so wie bei dem Kauf solcher Güter, die auf lange Zeit vermiethet sind, soll nur eine Abgabe von $7\frac{3}{4}$ Scudi pr. Ct. entrichtet werden. Vom 25. Sept. 1782. S. Nro. LXXXIX.

d) Abgaben von Schweinen verringert.

Die bisherige Abgabe, welche von jedem Schwein, das in die Stadt Pistoja eingeführt wird, gegeben wurde, wird auf 10 Soldi verringert. Vom 16. Nov. 1782. S. Nro. CII.

e) Erbzinsgüter, deren Verwaltung den Gemeinden übertragen.

Die Verwaltung der öffentlichen, bürgerlichen, auch erblich verliehenen Güter, welche bisher unter dem dritten Departement der königlichen General-Administration stund, wird den einschlägigen Gemeinden, wo die Güter liegen, gegen eine Vergütigung von 5 pr. Ct. des Ertrags, den sie für ihre Bemühung abziehen, übertragen. Vom 19. Dec. 1782. S. Nro. CVIII.

f) Feuergewehr zu tragen, erlaubt an einigen Orten.

Den Einwohnern der Distrikte zu Pietrasanta, Fivizziano, Pontremoli, Bagnone und Barga, wird gestattet, ihre Feuer- und Seitengewehre, wenn letztere das verordnungsmäſsige Maaſs nicht überschreiten, zu behalten und zu tragen, ohne deshalb besondere Erlaubniſs auszuwirken. Vom 26. März 1782. S. Nro. XX.

g) Hasenbälge, Zollfrei.

Hasenbälge werden von dem Einfuhrzoll in das reunirte Territorium, und in die Städte, wo Zölle angelegt sind, befreiet. Vom 28. Mai 1782. S. Nro. XL.

h) Jagdsachen.

Der 4. §. des Gesetzes vom 27. April 1782, worin erlaubt wird, Raubvögel, jedoch mit Ausschluſs der Haustauben, zu fangen und zu tödten, wird näher erklärt, und zugleich die Hegezeit für die Jagd, bis auf den 15. Aug. jeden Jahrs inclus. ausgedehnt. Vom 30. Juni 1782. S. Nro. LVII.

i) Lastträger beim Zollamt, deren Belohnung.

Reglement und Tarif für die Lastträger, welche bei dem Zollamt zu Pistoja in der Absicht angestellt sind, um bei dem Auf- und Abladen der Waaren hülfreiche Hand zu leisten, und dieselben in dem Magazin nach Verschiedenheit der Fälle, aufzubewahren. Ihre Bezahlung wird darin vorgeschrieben. Vom 22. Febr. 1782. S. Nro. XII.

k) Marmor und zubereitete Kalbfelle sollen nur ein Viertel des bisherigen Zolls geben.

Der, in dem Generaltarif vorgeschriebene Einfuhrzoll von zubereiteten Kalbfellen, und von rohen, oder verarbeiteten pietrasantesischen Marmor, in die reunirten Territorien, wird auf den vierten Theil reducirt; der Zoll zu Pietrasanta hingegen soll bestehen bleiben. Vom 17. Mai 1782. S. Nro. XXXVI.

l) Münzen, auswärtige, deren Cours bestimmt.

Der Cours von drei verschiedenen, bei der Münze zu Modena geprägten Silbermünzen, wird bestimmt. Vom 7. Jun. 1782. S. Nro. XLV.

m) Privilegien der königlichen Gewalt bei den Beamten eingeschränkt.

Befehl vom 23. Mai 1782, an die Beamten, daſs künftig diejenigen, welche das Privilegium der königlichen Gewalt braccio Regio haben, (nämlich zur Beitreibung von Schuldforderungen und Gefällen der königlichen Kammer etc.) davon nicht eher Gebrauch machen dürfen, bis sie zu Florenz die Erlaubniſs des Auditors der Regalien, und in

den übrigen Theilen des Großsherzogthums, den Consens der verschiedenen, dem besagten Auditor surrogirten Beamten eingeholt haben. Vom 23. Mai 1782. S. Nro. XXXIX.

n) Seitengewehr in Portoferrajo zu tragen erlaubt.

Den Einwohnern in dem Gebiet zu Portoferrajo wird erlaubt, Seitengewehre von nicht verbotener Länge zu tragen. Vom 5. Sept. 1782. S. Nro. LXXX.

o) Taxe, welche Gastwirthe zu Florenz bezahlten, abolirt.

Die Taxe, welche von Gastwirthen, so wie von Stubenvermiethern und sogenannten Schenkwirthen zu Florenz an das Salzamt bezahlt werden mußste, wird aufgehoben. Vom 1. Hornung 1782. S. Nro. XII.

p) Item für die Schlächter zu Prato, abolirt.

Die Taxe, welche zu Prato von den Fleischern, unter dem Namen des Milch- Schaaf- und Ziegenschnitts entrichtet wurde, wird aufgehoben. Dahingegen soll die Abgabe von 3 Soldi für jedes geschlachtete Stück Vieh ferner bestehen bleiben. Vom 7. Jan. 1782. S. Nro. I.

q) Viehzoll in den Städten herabgesetzt, und erlassen.

Der, in den Städten Florenz, Siena, Pisa und Pistoja auf die Einfuhr von Rindern, Kühen und Hämmeln gesetzte Zoll, wird zur Hälfte auf zwei Monate erlassen, und jener von Lämmern und Ziegen, so wie vom Geschlinge des geschlachteten Viehes gänzlich aufgehoben. Vom 8. Mai 1782. S. Nro. XXX.

r) Waaren (deponirte) auf den Zollhäusern, wie sie einzulösen.

Es wird den Kaufleuten die leichteste und vortheilhafteste Manier vorgeschrieben, wie sie ihre Waaren, die schon vor dem 1. Oct. 1781 (wo ein neues Zollreglement eintrat,) in den Zollhäusern von Florenz eingelangt waren, aufs bequemste erhalten, und sich mit dem Zollamt darüber abfinden können. Notification vom 24. April 1782. S. Nro. XXVI.

s) Zollstätte, neue errichtet.

Einige neue Zollstätte auf verschiedenen Grenzörtern, des reunirten Territoriums, werden angelegt. Vom 18. Nov. 1782. S. Nro. CIII.

Regulirte Geistliche, werden den Bischöffen in ihren geistlichen Verrichtungen bei den Gemeinden unterworfen.

Befehl vom 10. Juli 1782, an die Bischöffe, daſs die, von den Klostergeistlichen durch Miſsbrauch in Anspruch genommenen Privilegien, von geistlichen Verrichtungen in den Gemeinden des Groſsherzogthums excipirt zu seyn, künftig von keiner Kraft mehr seyn sollen; daſs folglich diese, die Weltgeistlichen in ihren Amtsverrichtungen unterstützen, und die Bischöffe über dieselben die nämliche Gerichtsbarkeit ausüben sollen, welche ihnen über die Pfarrer und andere geistlichen Personen ihrer Diöces, zustehen. S. Nro. LXII.

Salz- und Tabaksdefraudanten sollen nicht zur Schau ausgestellt werden.

Verordnung vom 27. März 1783, welche überwiesene Salz- und Tabaksdefraudanten, von der Regel ausnimmt, wornach Verbrecher an der Schwelle der Rathhäuser zur Schau ausgestellt werden müssen. S. Nro. CL.

Salz- Tabak- und Münzdefraudation, wer sie beurtheilen soll?

Damit bei Salz- Tabak- und ausländischer Münzdefraudation, ein gleichförmiger Prüfungsfuſs für diese Contrebandwaaren eingeführt werde, wird verordnet, daſs bei dem Salz und Tabak, die Bedienten der Generaladministration, oder in ihrer Ermangelung, andere Sachverständige, die Waaren untersuchen sollen, bei ausländischen Münzen aber, blos die Bedienten des königlichen Münzamts die ausländischen Münzen würdigen sollen. Vom 6. Sept. 1783. S. Nro. XCI.

Salzverkauf im Kleinen vorgeschrieben.

Die Gemeinde zu Florenz wird verbunden, das Salz im Kleinen zu verkaufen. Vom 10. März 1782. S. Nro. XXXI.

Sanitätsamt. Kleider der an der Auszehrung Gestorbenen, sind kein Gegenstand desselben.

Die Bedienten der Tribunäle sollen die Kleider derjenigen Personen, die an der Auszehrung gestorben sind', nicht mehr reinigen lassen, und die Aerzte und Chirurgen sollen von solchen Todesfällen die Anzeige künftig unterlassen. Vom 4. Oct. 1783. S. Nro. CIIIC.

Schatzungsbücher.

a) Aufbewahrung derselben.

Wegen Aufbewahrung der Schatzungsbücher wird den Gemeinden, welche unter den Gerichten St. Johann und Fiesole stehen, namentlich St. Johann, Terranova, Ober-Castelfranco, Fiesole, Sesto, Campi, in Gefolge des Cabinetsbefehls vom 26. Jun. 1781 eine Vorschrift gegeben. S. Nro. V.

b) Item.

Für die Gemeinde zu Florenz.

Notification für die neue Gemeinde zu Florenz, in Gefolge des Cabinetsbefehls vom 26. Febr. 1782 wegen Aufbewahrung der Schatzungsbücher. Vom 2. März 1782. S. Nro. XIV.

Schauspiele, deren Anordnung.

Reglement wegen den öffentlichen Schauspielen in der Stadt Florenz. Vom 27. April 1782. S. Nro. XXVII.

Schuldner der Gemeinden.

Circularschreiben vom 19. April 1782, an die Beamten, worin verordnet wird, daſs in Zukunft keine Vergleiche oder Fristen, zu Gunsten derjenigen Schuldner, welche an ganze Gemeinden zu zahlen haben, verstattet werden sollen. S. Nro. XXIV.

Schulmeisterstellen, Aerzte etc. dazu dürfen auch Ausländer angestellt werden.

Ausländer sollen zur Mitbewerbung bei Vergebungen von Schulmeisterstellen Arzt- Wundärzten und andern Aemtern bei den Gemeinden zugelassen werden, jedoch mit der Einschränkung, daſs bei gleichen Vorzügen der Eingeborne dem Ausländer vorgehen soll. Vom 18. Oct. 1782. S. Nro. XLVI.

Siena.

a) Diäten für Personen, die als Sachverständige von dem Gewicht als Taxatoren etc. gebraucht werden.

In Gemäſsheit des groſsherzoglichen Rescripts vom 30. Aug. 1782, gelanget an alle Tribunäle der untern Provinz Siena, ein Tarif, worin die Diäten und Gebühren bestimmt werden, welche an diejenigen

Sachverständigen verabreicht werden sollen, deren man sich bei fiskalischen Angelegenheiten bedient. Vom 31. Aug. 1782. S. Nro. LXXVIII.

b) Gemeinden-Angelegenheiten.

K. Befehl vom 17. März 1783, General-Reglement, worin den Gemeinden der untern Provinz Siena gestattet wird, ihre ökonomischen Angelegenheiten, durch ihren Gemeinde-Magistrat und sonstigen Bedienten, selbst verwalten zu lassen; und sind unter dem Wort Gemeinden, immer auch die, nach der neuen Einrichtung damit verbundenen Oerter und Meiereien, mit verstanden. S. Nro. CXXX.

c) Maass und Gewicht regulirt in Siena wie in Florenz.

Cabinetsbefehl vom 11. Juli 1783, weiset das Eichgericht zu Siena an, ein, von der hierzu angeordneten Deputation zu Florenz gerechtes und legalisirtes Gesteck von demjenigen Maass und Gewicht zu halten, welches in Florenz eingeführt ist. Zugleich wird dieser Stadt ein neues Reglement in Betreff dieser Gegenstände vorgeschrieben. S. Nro. LXIV.

Sold der Amts- und Gerichtsdiener.

Befehl vom 25. Juli 1783, an die Beamten, dass der Sold für die Amtsdiener, Amtsbüttel, Anführer der Häscher und Gerichtsdiener, in 3 Zielern monatlich bezahlt werden soll. S. Nro. LXXIX.

Spielen auf öffentlichen Plätzen verboten.

Sowohl in Florenz, als im ganzen Grossherzogthum wird dies untersagt. Auch sollen die Wirthe und Garköche während des Gottesdienstes keine Gelage halten. Vom 16. März 1782. S. Nro. XIX.

Stempelpapier in Portoferrajo abgeschafft.

Alle Verhandlungen bei den verschiedenen Tribunälen zu Portoferrajo, dessen Bezirk und Gemeinden, dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden, und sollen demohngeachtet von allen Tribunälen des Grossherzogthums als gültig angesehen werden. Vom 25. Jan. 1782. S. Nro. IX.

Stempelpapier bei Armen aufgehoben.

Befehl vom 19. Oct. 1782, an die sämmtlichen Richter, dafs es bei Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Betreff der *personarum miserabilium* mit dem Stempelpapier auf die nämliche Art gehalten werden soll, wie bei Gegenständen, welche *jurisdictionis contentiosae* sind. Vom 19. Oct. 1782. S. Nro. XCIX.

Stempel auf einheimisches verarbeitetes Leder, aufgehoben.

Der Stempel auf inländisches, trocken gefärbtes Leder, wird mit allen dafür zu entrichtenden Gerechtsamen, Taxen und Emolumenten aufgehoben. Vom 15. Mai 1782. S. Nro. XXXV.

Stempel auf Tücher aufgehoben.

Der Stempel auf die Tücher von Finito, und die dafür zu zahlende Taxe von 5 Soldi wird aufgehoben. Vom 27. März 1782. S. Nro. XXI.

Stephansorden:

a) Allgemeine Verordnungen für denselben.

Verordnungen in Betreff des Militairordens der Ritter des heiligen Stephans. S. Nro. CCV. und CCVI.

Item.

b) Ritter des Stephanordens sollen in Criminalsachen vor allen Gerichten als Zeugen erscheinen.

Alle Ritter des heiligen Stephanordens, oder andere von demselben abhängige Personen, sollen in Criminalsachen von jedem Gericht als Zeugen verhört werden können. Cabinetsbefehl vom 5. Aug. 1783. S. Nro. CLXXXII.

Strafsen (königliche), deren Erhaltung.

Weisung vom 12. Dec. 1782, an die Beamten, wie königliche Strafsen in Toskana am leichtesten in gutem Stande zu erhalten seyen. (Eine wichtige und gemeinnützige Verordnung.) S. Nro. CVIII.

Syndici der Gemeinden: deren Nebenverdienst betreffend.

Cabinetsbefehl vom 8. April, worin ein Tarif über die Sporteln und Gebühren der Syndici der Gemeinden vorgeschrieben wird, welche

besagte Bediente von solchen Bemühungen erheben können, die sie Privatpersonen in ihren Privatangelegenheiten leisten. Vom 7. Mai 1782. S. Nro. XXIX.

Tabak, dessen Preis in den k. Magazinen bestimmt.

Verordnung vom 20. Mai 1783, setzt den Preis des Tabaks fest, genannt Cavana d'Olanda, holländische Kleïen, so wie er in den königlichen Magazinen gelten soll? S. Nro. CLXIV.

Tabaksdefraudanten.

Tabaksdefraudanten, welche nicht ihre Geldstrafen bezahlen können, sollen statt dieser, auf 8 Tage eingesetzt werden, wenn die Strafe nicht über 20 Liren beträgt; auf 15 Tage aber für eine Strafe von 100 Liren, auf 1 Monat von 200 Liren und so weiter in diesem Verhältnifs für jede 100 Liren 15 Tage Arrest. Vom 5. Aug. 1783. S. Nro. CLXXXI.

Taxatoren liegender Gründe, deren Bezahlung.

Circularschreiben, nach welchem die Ortsgerichte den Lohn der Taxatoren liegender Güter nach den Umständen bestimmen sollen. Vom 17. Sept. 1782. S. Nro. LXXXV.

Taxe von Gnadensachen aufgehoben.

Für Rescripte in Gnadensachen, welche von dem Grofsherzoge selbst, von seinen Ministern und obersten Departements ausgefertigt werden, soll keine Taxe erhoben werden. Vom 30. Aug. 1783. S. Nro. CXC.

Taxen (geistliche) nach Rom sämmtlich abgeschafft.

Weisung vom 15. Juni 1782, an die Bischöffe, wodurch die, unter dem Namen Spogli, Vacanti und Quindenni, vorkommenden nach Rom zu zahlenden Taxen, so wie alle Abgaben, welche von regulirten oder von Weltgeistlichen, von irgend einer frommen Stiftung, oder von andern Personen, nach Rom bezahlt wurden, gänzlich aufgehoben werden. S. Nro. L. und LIII.

Item.

Befehl vom nämlichen Dato an die Vorsteher der Klostergeistlichkeit, welcher für die Zukunft, den regulirten Geistlichen die Abtra-

gung der Taxen, Quindenni genannt, so wie jede andere Abgabe nach Rom, gänzlich untersagt. S. Nro. LI.

Taxen (geistliche) von Pfarreien an ausländische Bischöffe, abolirt.

Befehl vom 30. Aug. 1783, an die Bischöffe, dafs, zur Erleichterung der Pfarrer, künftig von denselben keine Taxen mehr an ausländische Bischöffe, deren Gerichtshöfe und Bedienten, unter dem Titel einer Kanzelabgabe, Seminarientaxe oder Opfer etc. bezahlt werden sollen. S. Nro. CLXXXVIII.

Item.

Gleiche Weisung geschieht den weltlichen Behörden. S. Nro. CLXXXIX.

Taxen von Schaubühnen.

Befehl vom 6. Jun. 1782, an die Gerichtspersonen, dafs die Taxen von Schaubühnen künftig an die respektiven Gemeinden, in welchen dergleichen Theater sich befinden, bezahlt werden sollen. S. Nro. XLIV.

Todtenhäuser sollen von den Pfarrern verschlossen werden.

Das Gesetz vom 2. Jan. 1777, wird dahin erklärt, dafs jeder Pfarrer die Schlüssel zu den Todtenhäusern seiner Parochie aufbewahren soll. Vom 12. März 1782. S. Nro. XVI.

Vasallen der Krone und deren Tribut.

Notification vom 18. Mai 1782, verordnet, dafs künftig die toskanische Kronvasallen ihre, unter dem Namen eines Tributs, zu entrichtenden Abgaben, nicht mehr an die königliche Schatzkammer, sondern an die Kassen besagter Kammer der Gemeinde abliefern sollen. S. Nro. XXXVII.

Verloosung der Aemter, abgeändert.

Das Collegium, welches die Verloosungen der Aemter (Tratte) besorgte, wird mit der dazu gehörigen Secretariatsstelle aufgehoben, und seine Obliegenheiten nach Verschiedenheit der Gegenstände folgendergestalt vertheilten: nämlich jene in Betreff der Senatoren-Wahl und des Turnus zu dem Magistrato supremo, so wie zu dem Pupillenamt,

erhält das Secretariat der Consulta; die, welche die Veränderung der Provinzial-Bedienungen betreffen, werden dem Collegio der Erhalter der Gesetze aufgetragen; die Criminal-Bedienungen aber bleiben dem höchsten Justiztribunal unterworfen. Cabinetsbefehl vom 14. Sept. 1782. S. Nro. LXXXIV.

Verpachtungen; Abgaben davon erlassen.

Alle Privatcontrakte über Vermiethungen oder Verpachtungen von Erbzinsgütern und Pachtzinsen, welche vor dem zunächst verflossenen Monat Januar abgefafst sind, werden von der schuldigen Abgabe befreiet. Vom 25. April 1783. S. Nro. CLVI.

Vertheilung der Abgaben in 3 Termine.

Die, von den Besitzern liegender Güter für das Jahr 1782, zu entrichtende Abgabe, wird in 3 gleiche Theile getheilt, wovon der 1. im Juni, der 2. im August der 3. im November 1782 bezahlt werden soll. Vom 31. Mai 1782. S. Nro. XLI.

Item.

Die, von der Gemeinde zu Florenz gemachte Vertheilung der Abgaben zu 8 Liren von jedem Fiorino in 3 Terminen, nämlich Juni, Aug. und Nov. von liegenden Gütern für das Jahr 1783 wird approbirt. Vom 7. März 1783. S. Nro. CLIX.

Viehhandel genauer bestimmt.

Verordnung vom 7. Dec. 1782, erklärt und bestimmt den, bei Viehhändeln häufig vorkommenden Ausdruck: Unter allen guten Bedingungen verkaufen, oder vor alle Fehler gut seyn (Buoni Patti.) S. Nro. CVI.

Vorsteher der Handwerker aufgehoben.

Vom 15. Juni 1782. Das Amt eines Vorstehers der Handwerker zu Prato wird aufgehoben, und die Verwaltung des Kapitals und der Einkünfte besagter Handwerker dem Gemeindenrath vermeldter Stadt übertragen. S. Nro. LII.

Wechselgläubiger, deren Verhalten gegen ihre Schuldner.

Edikt vom 27. Sept. 1782, wie sich Wechselgläubiger gegen ihre Schuldner zu verhalten haben. S. Nro. XC.

Weinmost, Zollfrei.

Verordnung vom 11. Sept. 1783, wodurch die Einwohner des reunirten Territoriums, welche Güter auf der Grenze und ausserhalb des Groſsherzogthums besitzen, von allen Abgaben von dem Weinmost, wie sie in den Tarifen des Zollamts begriffen sind, gänzlich befreiet werden. S. Nro. CXCII.

Wein- und Fleischbudenpächter.

Die Pächter der Wein- und Fleischbuden, werden von allen Abgaben, welche sie sonst alljährlich bei dem feierlichen Akt, der zur Stellung ihrer Bürgschaft für die zu entrichtende Taxe von besagten Buden gehalten wurde, befreiet, und sollen sie blos das dabei gebrauchte Stempelpapier bezahlen. Vom 14. März 1783. S. Nro. CXXVIII.

Weintrauben frei vom Einfuhrzoll.

Unterthanen, welche Güter auf der Grenze der reunirten Provinzen des Groſsherzogthums oder ausserhalb Landes besitzen, werden von dem Einfuhrzoll auf ungekelterte Trauben befreiet. S. Nro. CXCII.

Wohnungen der Häscher, werden von den Beamten angewiesen und bezahlt.

Befehl vom 15. Oct. 1783, an die Beamten, daſs die Gemeinden mit Zuziehung der Richter, die Wohnungen für die Häscher aussuchen, und den Miethzins dafür bestimmen sollen, welchen die einschlägigen Cameralbedienten zu zahlen beordert werden. S. Nro. CXCIX.

Zahlungsziele der Abgaben an den Magistrat der Gemeinden, sind von demselben zu bestimmen.

Von den Magistraten der Gemeinden, sollen die Zahlungsziele der Abgaben so gesetzt werden, daſs einige derselben bei dem jedesmaligen Eintritt der Magistratspersonen sogleich fällig sind, die übrigen aber sofort, während der Dauer ihrer Magistraturen erhoben werden können; wobei hauptsächlich die Einrichtung zu treffen ist, daſs die

nachfolgenden Magistratspersonen, immer einen Geldvorrath vorfindet, um unverschiebliche Auszahlungen damit bestreiten zu können. Vom 17. Nov. 1783. S. Nro. CCIII.

Zehenden von den Gütern; wie sie zu taxiren seyen?

Befehl vom 4. Nov. 1783, an die Beamten, daſs der Zehende von erkauften Gütern, nach dem Kaufschilling, und nicht nach dem Anschlag in den Catastern, von dem Käufer entrichtet werden soll. S. Nro. CC.

Zinsen von Pächtern, wie sie zu erheben.

Instruktion vom 26. Dec. 1782, für die Beamten, worin die Art und Weise vorgeschrieben wird, wie die Zinsen von den Pächtern der Gemeinden gehoben werden sollen, und wie die ökonomische Verwaltung der Gemeinden einzurichten sey, damit eine grössere Bestimmtheit erzielet, und ihr Nutzen befördert werde. S. Nro. CIX.

Zinsgefälle von weltlichen und geistlichen Gütern, deren künftige Bestimmung.

Die Zinsgefälle von weltlichen Gütern, welche bisher unter der Verwaltungs-Commission der bürgerlichen Güter standen, werden den einschlägigen Gemeinden einzuheben überlassen, so wie die von geistlichen Gütern, den Censiten geschenket werden. Vom 27. Jan. 1783. S. Nro. CXVII.

Zollwesen.

Verordnung vom 16. Jun. 1783, macht die besondere Particular-Zolltarife über diejenigen Handelsartikel, welche in die Städte Siena, Pisa und Pistoja eingeführt werden, bekannt. S. Nro. CLXX.

Alphabetisches Verzeichniſs

derjenigen Verordnungen etc. welche unter den, in den Parenthesen beigefügten Hauptrubriken zu suchen sind.

Abgabe von Bier vermindert (s. Regalien a.)
— — von deponirten Waaren in Zollhäusern erlassen (s. ebend. b.)
— — Erbzinsgütern, deren Verwaltung den Gemeinden übertragen (s. ebend. c.)
— — Schweinen verringert (s. ebend. d.)
Bedingungen, unter welchen Pupillen oder deren Vormünder in den Gemeinde-Magistrat aufgenommen werden können (s. Pupillen-Sachen c.)
Criminalsachen des Stephanordens (s. Criminalsachen a.)
Diäten für Personen, die, als Sachverständige von dem Gewicht, als Taxatoren gebraucht werden (s. Siena a.)
Erbzinsgüter, deren Verwaltung den Gemeinden übertragen (s. Regalien e.)
Erhöhung des Postgeldes auf einigen Stationen (s. Postsachen a.)
Feuergewehr zu tragen, erlaubt an einigen Orten (s. Regalien f.)
Geldstrafen, deren Ansetzung (s. Criminalsachen b.)
Gemeinden-Angelegenheiten (s. Siena b.)
General-Postreglement für Toskana (s. Postsachen b.)
Hasenbälge, zollfrei (s. Regalien g.)
Jagdsachen (s. Regalien h.)
Klosteräcker und Güter sollen verkauft werden (s. Klosterdeputation a.)
Klostergebäude; welche davon zu verkaufen seyen? (s. ebend. d.)
Lastträger beim Zollamt, deren Belohnung (s. Regalien i.)
Maaſs und Gewicht regulirt in Siena, wie in Florenz (s. Siena c.)
Marmor und zubereitete Kalbfelle sollen nur ein Viertel des bisherigen Zolles geben (s. Regalien k.)
Münzen (auswärtige), deren Cours bestimmt (s. ebend. l.)
Privilegien der königlichen Gewalt bei den Beamten eingeschränkt (s. ebend. m.)
Seitengewehr in Portoferrajo zu tragen erlaubt (s. ebend. n.)
System (neues gleichförmiges) in Pupillen-Sachen in Toskana eingeführt (s. Pupillen-Sachen a.)
Taxe, welche Gastwirthe zu Florenz bezahlten, abolirt (s. Regalien o.)
— — für die Schlächter zu Prato, aufgehoben (s. ebend. p.)
Verwaltung (ordnungsmäſsige) der Pupillen-Sachen, den Beamten vorgeschrieben (s. Pupillen-Sachen b.)
Viehzoll in den Städten herabgesetzt und erlassen (s. Regalien q.)
Waaren (deponirte) auf den Zollhäusern, wie sie einzulösen? (s. ebend. r.)
Zollstätte (neue) errichtet (s. ebend. s.)

Gesetze und Verordnungen

S. K. H. DES GROSSHERZOGS LEOPOLDS, IN TOSKANA.

Von den Jahren 1784 und 1785. Codex 8. *)

Absolution können die Pfarrer auch in allen, bisher von den Bischöffen reservirten Fällen ertheilen.

Den sämmtlichen Bischöffen wird unterm 1. Febr. 1785 befohlen, allen Pfarrern ihrer Diöcesen die Befugniſs zu ertheilen, ihren Beichtkindern in allen und jeden, selbst auch in solchen Fällen, welche sich die Bischöffe bisher selbst vorbehalten hatten, zur Beförderung des weltlichen und geistlichen Wohls, Absolution zu geben. S. Nro. LXXXIX.

Allmosen, oder festgesetzte Geschenke, von den adelichen und bürgerlichen Nonnen, beim Eintritt in die Klöster, an die Krankenspitäler zu bezahlen.

Die adelichen Nonnen von Florenz bezahlen als festgesetztes Geschenk, in einem solchen Fall, an die Spitäler 650 Scudi, und wenn sie aus andern Städten des Groſsherzogthums sind, 450 Scudi, die bürgerlichen Nonnen aus Florenz 200 Scudi, aus andern Städten des Groſsherzogthums 100 Scudi, vom platten Lande 80 Scudi, Töchter von Künstlern und Handwerkern 50 Scudi, auswärtige das Doppelte, und die Laienschwestern 25 Scudi. Dies alles wird vor Ablegung der Gelübde beim Eintritt ins Kloster, an die Krankenspitäler bezahlt. Vom 28. Jan. 1784. S. Nro. III.

Allmosensammeln in den Kirchen verboten.

Erneuerung der Verordnungen, welche das Allmosensammeln, unter allerlei Vorwand, in den Kirchen an Festtagen etc. verbieten. Vom 15. Nov. 1785. S. Nro. CLV.

*) In der Ordnung der sämmtlichen Gesetze von Toskana Codex 12.

Ammortisation, deren Vollziehung ohne alle Formalitäten.

In allen Fällen, wo die Ammortisation, nach dem darüber ertheilten Rescript des Grofsherzogs statt findet, soll sie, ohne weitere Erlaubnifs von den höchsten Collegien einzuholen, von dem Secretair der k. Rechte, ohne weitere Formalitäten vollzogen werden. Vom 10. Jan. 1784. S. Nro. II.

Item.

Die geistlichen Güter sind von der Ammortisation ausgenommen. S. Nro. CXXVII.

Armuthsscheine, deren Beschaffenheit, wenn sie vor Gericht gelten sollen.

Motuproprio vom 7. Sept. schreibt die Regeln vor, wie die Richter sich dabei zu benehmen haben. S. Nro. LX.

Aufhebung der Aemter des Fiskalauditors und des Conservatore delle leggi.

Diese beiden Aemter werden unterm 22. April 1784 aufgehoben, und statt des ersteren dem Präsidenten der Polizei, statt des letztern aber dem Präsidenten des höchsten Justiztribunals, die Incumbenzen von jenen beiden aufgehobenen Aemtern für die Zukunft übertragen. S. Nro. XVI.

Baden im Arnoflufs in der Stadt Florenz am Tage verboten.

Dies Verbot erstreckt sich auf jede Person, wes Standes sie sey. Vom Juni 1784. S. Nro. XI.

Bauern- und Colonisten-Häuser, deren Erbauung und Verbesserung, aus der Schatzkammer unterstützt.

Landleute, welche Güterbesitzer, oder Erbzinsmänner und Colonisten im Pisanischen, und in dem Bezirk von Pietrasanta sind, und daselbst entweder neue Häuser bauen, oder alte verbessern, sollen 6 Jahre hindurch, unter dem Titel Gratification, den vierten Theil der sämmtlichen Baukosten, wenn die Summe derselben 400 Liren übersteigt, aus der k. Schatzkammer ersetzt bekommen. Vom 3. Sept. 1784. S. Nro. LVII.

Bauholz zur Erbauung der Bauernhäuser und Verfertigung der Ackergeräthschaften, den Einwohnern im Sienesischen überlassen.

Dem Director des Wasseramtes zu Grossetto und dem Gemeinde-Magistrat daselbst, wird die Erlaubnifs ertheilt: dafs sie in Verbindung mit dem Oberaufseher über die dortigen Waldungen, den Einwohnern gestatten dürfen: 1 oder 2 grofse Baustämme in den herrschaftlichen Holzungen zu hauen, zur Erbauung ihrer Bauernhäuser, und Verfertigung ihrer Ackergeräthschaften. Vom 8. Jan. 1784. S. Nro. LXXXVII.

Beamte an geistlichen Gerichtshöfen; wie sie zu halten?

Befehl an die Bischöffe vom 12. Febr. 1785, die an ihren geistlichen Gerichtshöfen angestellten Beamten betreffend. S. Nro. XC.

Beichtväter der Klöster und Conservatorien sollen keine Geschenke noch Sporteln nehmen.

Den Verwaltern der Klöster und Conservatorien wird vorgeschrieben, auf welche Art die Beichtväter in den Klöstern und Conservatorien ihr geistliches Amt verwalten sollen, und in welchen Fällen sie eine geringe Belohnung dafür nehmen dürfen. Zugleich werden alle Traktemente, Geschenke und Sporteln, welcher Art sie seyen, und welche sonst das Kloster oder die Nonnen gaben, gänzlich verboten, und den Bischöffen befohlen, strenge über diese Verordnung zu wachen. Vom 18. Dec. 1784. S. Nro. LXXXV.

Beneficien (geistliche), wenn und welchen Personen sie zu ertheilen?

Diese sollen blos an toskanische Unterthanen ertheilt werden. Ferner sollen keine Abzüge von den Pensionen solcher Pfründen statt finden, noch weniger aber an Auswärtige, z. B. Maltheser Ritter, gegeben werden; vielmehr sollen alle diejenigen, welche solche geistliche Beneficien in Toskana geniessen, der Kirche dienen, oder doch derselben gedient haben. Vom 5. Aug. 1785. S. Nro. CXXVI.

Besoldungen der sämmtlichen Bedienungen in Toskana fixirt, und wie es bei Dienstveränderungen mit ihrer Auszahlung zu halten, vorgeschrieben.

Zuerst verschiedene Anordnungen, wegen Auszahlung der Besoldungen und Pensionen, bei Versetzungen und Todesfällen der Staats-

bedienten in Toskana; sodann werden die Verzeichnisse der Aemter, nach ihrer Zahl, Beschaffenheit und fixen Besoldungen bestätigt, so wie sie den 5. April 1784 festgesetzt worden. Endlich wird den sämmtlichen Staatsbedienten, auch das geringste Geschenk in ihrem Amt und in Amtsangelegenheiten anzunehmen, aufs strengste verboten. Vom 8. April 1784. S. Nro. XII.

Brüderschaften (geistliche), deren Aufhebung befohlen.

Alle geistlichen Gesellschaften und Brüderschaften, werden in Toskana aufgehoben, nur neun ausgenommen, die in der Verordnung vom 29. März 1785 benannt sind. S. Nro. CII.

Conservatorien, oder weibliche Erziehungshäuser, deren Einrichtung vorgeschrieben.

Motuproprio vom 2. Mai 1785, zur Erklärung des Art. 14. 15. und 16. des Befehls vom 21. März 1785 (Nro. C.) die gute Einrichtung und Ordnung betreffend, welche in den neu angelegten Conservatorien zu beobachten ist. S. Nro. CVI.

Item.

General-Reglement für die Conservatorien vom 6. Sept. 1785. S. Nro. CXXXIX.

Conservatorien, deren innere Einrichtung, als weibliche Erziehungshäuser.

Befehl vom 3. Nov. 1785, an alle Vorsteher der neuen Conservatorien, die Eröffnung derselben zu beschleunigen, und die öffentliche Schulen und die Erziehung der Mädchen in denselben, nach Vorschrift dieses Reglements, so fort einzurichten. Die Klausur findet in den Conservatorien so wenig statt als die Ablegung der Gelübde: jedoch müssen diejenigen Nonnen, welche ihre Gelübde bereits in den Klöstern abgelegt hatten, denselben auch in den Conservatorien treu bleiben. S. Nro. CLIII.

Diöcesan-Synoden der Bischöffe; wie oft sie zu halten?

Die Bischöffe sollen wenigstens alle 2 Jahre einmal, die gehörigen Diöcesan-Synoden halten, um die Reinigkeit der christlichen Lehre,

und die Heiligkeit der geistlichen Disciplin, aufrecht zu erhalten. Vom 2. Aug. 1785. S. Nro. CXXV.

Einkleidung der Nonnen soll ohne alles Gepränge, Aufwand und Gesckenke, geschehen.

Durch einen Befehl vom 24. Aug. 1784, wird ausdrücklich verboten, daſs die angehenden Nonnen, bei Gelegenheit ihres Einzugs, oder auch ihrer Einkleidung und der Ablegung ihrer Gelübde, nicht in Galla gekleidet, aufgeführt werden sollen, noch weniger dürfen dabei Schauspiele, Erfrischungen, Musik, allerlei Aufwand, Einladungen, Gastmäler, und andere Festivitäten in der Kirche statt finden, so wenig, als in den Sprachzimmern, so wie jede Art von willkührlichen Geschenken an die Klöster oder Nonnen überhaupt, unter dem Titel Pietanza, von den angehenden Nonnen, oder von ihren Verwandten, oder von andern auswärtigen Personen gegeben, künftig wegfallen soll. Endlich werden die gewöhnlichen Beichtväter in den Nonnenklöstern, die bisher unter dem Namen Prioren oder geistliche Directoren daselbst hauseten, gänzlich abgeschafft und daraus verwiesen. Ihre Stellen sollen entweder die Bischöffe selbst, oder die, von ihnen dazu deputirten Beichtväter, oder auch die nächsten Pfarrer vertreten. S. Nro. LIV.

Einweihen der Mönche zu Priestern, wie es damit zu halten?

Den Bischöffen wird unterm 19. Juni 1784 befohlen, daſs die Klostergeistlichen die ordines majores nur von dem Bischoffe erhalten sollen, in dessen Diöces das Kloster liegt, wo sie zuerst aufgenommen wurden, oder, wenn dies in einem toskanischen Kloster nicht statt fand, so muſs der Bischoff sie weihen, in dessen Diöces sie eingekleidet wurden. Solche ordinirte Klostergeistlichen können, wenn sie aus einem Kloster in ein anderes gehen, nicht eher Meſse lesen, als bis sie einen Erlaubniſsschein von dem Bischoffe erhalten haben, in dessen Diöces sie sich alsdann befinden; so wie dies auch bei Weltgeistlichen üblich ist. S. Nro. XXXVI.

Erbzinspächter, Bedingungen für solche.

Bedingungen für die Erbzinspächter der Lehngüter, in der neuen Gemeinde zu St. Fiora, nebst einer Instruktion für den Magistrat, ihre Ausführung betreffend. Vom 12. März 1784. S. Nro. VII.

Feuergewehre in Florenz loszuschiefsen, verboten.

Dies Verbot erstreckt sich auf die Stadt Florenz und auf 200 Fuſs im Umkreis derselben. Vom 23. Jul. 1784. S. Nro. XLII.

Frohnleichnamsfest, dessen Procession soll mit der gehörigen Ehrerbietung gehalten werden.

Befehl vom Juni 1784. S. Nro. XXXIV. und CIX.

Gefäſse (heilige) von den aufgehobenen geistlichen Gesellschaften; wer sie erhalten soll.

Den Bischöffen wird am 30. Juli vorgeschrieben, was mit den heiligen Gefäſsen, Meubeln und Gebäuden der aufgehobenen geistlichen Gesellschaften und Brüderschaften vorgenommen werden soll. S. Nro. CXX.

Item.

Deren Vertheilung an die armen Pfarrkirchen auf dem Lande, welche noch keine heilige Gefäſse u. s. w. hinlänglich besessen. Vom 30. Juli 1785. S. Nro. CXXI.

Gefangene, welche sich närrisch stellen, um der Strafe zu entgehen; wie es damit zu halten?

Befehl vom 4. Oct. 1785, an die Richter, daſs von solchen Gefangenen, welche sich närrisch stellen, um sich der Strenge der Gerechtigkeit dadurch zu entziehen, an S. K. H. unmittelbar Bericht erstattet werden soll, ehe sie in das Narrenspital zu St. Dorothea abgeliefert werden. S. Nro. CXLVII.

Gemeinde (neue) zu Flora in Nieder-Siena; Reglement für dieselbe.

Ausser den übrigen gewöhnlichen Vorschriften dieses Reglements, wird auch darin festgesetzt, daſs zu der neuen Gemeinde zu St. Flora künftig mitgehören sollen: die Gemeinde St. Fiora, Silvena, Castellazzara, und die Meiereien Bagnole, Macereto etc. Vom 12. März 1784. S. Nro. VI.

Generäle der geistlichen Orden, haben in Toskana nichts mehr zu befehlen, noch anzuordnen.

Den Superioren der geistlichen Orden oder jeder andern geistlichen Gewalt, wird unterm 26. Sept. 1784 befohlen: daſs die Privilegien, Prärogativen, Ehrenstufen und Würden, auch Ehrenbezeugungen, welche von den Generälen der geistlichen Orden ertheilt werden, in Toskana gar keine Wirkung mehr haben noch gelten sollen, wenn sie nicht durch den k. Exequator bestätigt sind. S. Nro. LXVII.

Gerichtshöfe (geistliche), verlieren die Cognition über weltliche Civilprozesse etc.

Den geistlichen Tribunälen wird durch ein Motuproprio vom 30. Oct. 1784 die Cognition über weltliche Civilprozesse, wes Namens, Gegenstandes und Natur sie seyen, gänzlich genommen, und solche dagegen den weltlichen Tribunälen übertragen. Auch wird das, ehemals, durch Miſsbrauch, den Geistlichen ertheilte Privilegium: weltliche Personen und Gegenstände vor ihr geistliches Forum zu ziehen, aufgehoben. Endlich wird zugleich ein Tarif vorgeschrieben, welchen die Bischöffe und die geistlichen Kanzleien bei Vergebung geistlicher Pfründen, in Betreff der dabei zu hebenden Sporteln, zu beobachten haben. S. Nro. LXXVI.

Gerichtsboten der weltlichen Tribunäle sollen auch von den geistlichen Tribunälen gebraucht werden.

Befehl vom 14. Mai 1785, an die Richter, daſs die Gerichtsboten der Provinzialtribunäle, die Verrichtungen der Gerichtsboten der geistlichen Tribunäle auf dem Lande übernehmen sollen. Auch in den Städten, wo der geistliche Gerichtshof keine gesetzmäſsig angestellte Person zu einem solchen Officium hat, sollen jene dazu gebraucht werden. S. Nro. CVIII.

Gesellschaften (geistliche), aufgehoben.

Die geistlichen Gesellschaften in Toskana, unter dem Cogregationi, Congreghe, Centurie e Terzi Ordini bekannt, werden unterm 21. März 1785,

ihrer übermäfsigen Zahl und allgemeinen Schädlichkeit wegen, sämmtlich aufgehoben. Dagegen wird eine neue geistliche Brüderschaft, unter dem Namen Gesellschaft zur Ausübung christlicher Liebe, gestiftet, und dieser die wichtigen Regeln und Instruktionen aufs genaueste vorgeschrieben. S. Nro. IC.

Item.

Befehl an die Richter vom 15. Oct. 1785, die Gebäude der aufgehobenen geistlichen Gesellschaften, so schleunig als möglich denjenigen Pfarrkirchen, welchen sie zugesprochen sind, zu ihrem Gebrauch einräumen zu lassen. S. Nro. CXLVIII.

Gesetze und Verordnungen (landesherrliche) genau zu beobachten.

Befehl vom 11. Mai 1784, worin den Richtern die Befolgung, der in Toskana noch geltenden Gesetze etc. eingeschärft, und die, ihnen zu dem Ende gegebenen Instruktionen vom 28. April 1781 in Erinnerung gebracht werden. S. Nro. XXV.

Güter (geistliche), deren Veräusserung vorgeschrieben.

Diese sowohl, als die Güter frommer Stiftungen, sollen unter eben den Bedingungen und Formalitäten, welche durch die bürgerlichen Gesetze, bei dem Verkauf weltlicher Güter, vorgeschrieben sind, veräussert werden. Vom 28. Aug. 1784. S. Nro. LII.

Item, die Verwaltung derjenigen geistlichen Güter, die nicht veräussert, vorgeschrieben.

Allgemeine und umständliche Vorschriften für die Administratoren der geistlichen Güter. Vom 30. Oct. 1784. S. Nro. LXXVIII. CXXVII. CXLIX. und CL.

Item, deren Verkauf angeordnet.

Die Richter sollen die General-Instruktionen vom 30. Oct. 1784, in Ansehung der Veräusserung der geistlichen Güter, genau beobachten. Vom 19. Febr. 1785. S. Nro. XCIII.

Item, wie die Creditoren und Debitoren der geistlichen Güter zu behandeln.

Verwalter der geistlichen Güter erhalten die Befugniſs, mit ihren Creditoren und Debitoren, nach den, in der Verordnung vorgeschriebenen Regeln, sich zu vergleichen. Vom 23. Juli 1785. S. Nro. CXIX.

Item, geistliche Güter sind frei von den Ammortisations-Gesetzen.

Obiges wird den Verwaltern der geistlichen Güter unterm 6. Aug. 1785 bekannt gemacht. S. Nro. CXXVII.

Inhibitorien der Weiber, bei Concursen ihrer Männer; wie sie beschaffen seyn müssen, wenn sie gültig seyn sollen.

Die Inhibitorien, welche die Weiber und Wittwen wegen ihres eingebrachten Vermögens bei Concursen ihrer Männer einbringen, sollen von den Gerichten nicht eher angenommen werden, als bis sie theils für gesetzmäſsig erkannt, theils mit einem genauen Verzeichniſs von allen ihren eingebrachten liegenden Gründen und beweglichen Effekten versehen sind; und soll von den letztern noch ein besonderes Inventarium beigebracht werden. Alle andere, auf allgemeine Angaben ihrer Illatorum sich stützende Inhibitorien, sollen im Gericht nicht gelten. Vom 2. April 1785. S. Nro. CIII.

Justiztribunäle in der Provinz Unter-Siena, neue Einrichtung derselben.

Ausser verschiedenen Anordnungen in Betreff der Abänderung der bisherigen, und Einrichtung der neuen Justiztribunäle, enthält dieses Reglement auch das Verzeichniſs der Tribunäle und Aemter, nebst der Zahl der darin befindlichen Richter und Unterbedienten, ihren Sitz und andere dahin gehörige Vorschriften. Vom 7. Sept. 1784. S. Nro. LVIII.

Justiztribunäle und neue Eintheilung derselben im Florentinischen.

Diese Verordnung enthält ein Verzeichniſs der sämmtlichen Vikariate und Potesterien in Florenz, nach der neuen Einrichtung, nebst den darin befindlichen Justizbedienten, ihren Besoldungen, so wie sie nach der Wichtigkeit ihrer Stellen sind verbessert worden, nebst mehreren dahin gehörigen Anordnungen. Vom 12. Juni 1784. S. Nro. XXXV.

Justiztribunal (höchstes.)

a) Acten (peinliche), deren Kopien bei Consulirungen, an die höhere Tribunäle zu senden.

Wenn die Richter in Criminalfällen, wegen entstandener Zweifel, die höhere Tribunäle consuliren, so sollen sie denselben die Kopien der sämmtlichen Acten mitschicken, und die Originale davon aufbewahren. Vom 26. Aug. 1785. S. Nro. CXXXVI.

b) Gefangene sollen nicht über die vorgeschriebene Zeit im Gefängniſs bleiben.

Unterm 2. Oct. 1785, wird zur Erläuterung des Motuproprio vom 5. Aug. 1783 befohlen, daſs die Gefangenen nicht, wegen des Interesse der Theilnehmer an der Geldstrafe, über die vorgeschriebene Zeit in den Gefängnissen zurückgehalten werden dürfen, selbst in solchen Fällen nicht, wenn das Gefängniſs statt Leibesstrafe gelten soll. S. Nro. CXLI.

c) Getreide, dessen Einfuhr in Toskana betreffend.

Befehl vom 2. Dec. 1785, an die Richter, sich bei der, unterm 30. Aug. 1781 erlaubten Einführung des Getreides in kleinen Quantitäten in das vereinigte Gebiet von Toskana und in die Städte, welche Zölle erhoben, buchstäblich nach dem §. 39. des Edikts vom 31. Aug. 1781 zu richten. S. Nro. CLIX.

d) Verbrecher (verurtheilte), deren öffentliche Ausstellung.

Befehl an die k. Vikarien des Groſsherzogthums vom 11. Aug. worin alle Zweifel und Dunkelheiten über das Edikt vom 22. Sept. 1782, obbenannte, öffentliche Ausstellung der Verbrecher betreffend, aufgeklärt werden. S. Nro. CXXIX.

Kammer der Gemeinden.

a) Advokaten für arme Gefangene, wer sie ernennen soll?

Diese sollen von dem Magistrat der respektiven Gemeinden, wo das jedesmalige Criminalgericht seinen Sitz hat, ohne weitere Approbation eines höhern Collegiums, erwählt und ernannt werden. Vom 25. Jun. 1784. S. Nro. XXXVIII.

b) Aemter und Bedienungen im Großherzogthum, deren Besoldung etc.

Vollständiger und gleichmäßsiger Plan, für alle Bediente, Kanzeleien der Gemeinden sowohl, als für alle übrige Aemter im Großherzogthum, nebst den Bedingungen und Besoldungen, die damit verbunden sind. Vom 31. Aug. 1784. S. Nro. LIV.

c) Amt- und Richthäuser, von deren Meubeln ist ein Inventarium einzusenden.

Von den Meubeln, welche sich in den neuerbauten Amt- und Richthäusern befinden, besonders aber auch von den vorhandenen und affigirten Verordnungen, soll ein genaues Verzeichniß eingesandt werden. Vom 18. Jul. 1785. S. Nro. CXVII.

d) Besoldung der Amtleute, deren Auszahlung.

Befehl vom 5. Jan. 1784, an die Gerichtsschreiber der Gemeinden, daß die Amtleute, wenn sie ihre Stellen verwechseln, den Betrag der zwei letzten Monate ihrer Besoldung stehen lassen, und dagegen von dem Rentmeister der Gemeinde ein Attestat darüber, gratis erhalten sollen. Gegen dies Attestat, soll der Rentmeister der Gemeinde, an dem Orte ihrer neuen Stelle, sofort den Rest, der ihnen noch zukommenden Besoldung an sie auszahlen. S. Nro. I.

e) Besoldung der Richter und Gerichtspersonen überhaupt, deren Zahlungstermine bestimmt.

Diese soll vom 1. Sept. 1784 an, alle zwei Monate nach der neuen Vorschrift vom 12. Juni 1784 geschehen. Alle andere Zahlungstermine sind abolirt. Vom 10. Juli 1784. S. Nro. XLI.

f) Besoldungen des Gemeindenraths betreffend.

Die Gerichtsschreiber der Gemeinden, sollen, den bei der Gemeinden-Kanzlei angestellten Bedienten, auf ihr Verlangen, eine fidemirte Abschrift, von dem Protokoll ihrer Wahl, Anstellung, der ihnen bewilligten Besoldung u. s. w. gratis ausfertigen. Vom 17. Sept. 1784. S. Nro. LXIV.

g) Besoldung der öffentlichen Boten.

Alle öffentliche Boten sollen vom 1. Sept. dieses Jahrs an, monatlich 28 Liren, als fixe Besoldung bekommen; und diejenigen,

welche bisher höher standen, sollen dasjenige, was sie dadurch verlieren, so lange sie den Dienst verrichten, durch eine besondere lebenslängliche Pension, von den Gemeinden compensirt erhalten. Vom 13. Aug. 1785. S. Nro. CXXXI.

h) Felleisen der Postboten auf dem platten Lande, sollen an die Richter jeden Orts, zur Eröffnung abgeliefert werden.

Diejenigen Boten, welche von der Gemeinde des Florentiner Distrikts besoldet werden, und wöchentlich ihre Felleisen von dem Gemeinde-Postamt zu Florenz erhalten, sollen künftig dieselben nicht mehr an die Gerichtsschreiber der Gemeinden, sondern an die jedesmaligen Richter des Orts abliefern, der sie eröffnen, und die darin befindlichen Briefe vertheilen lassen wird. Vom 29. Oct. 1784. S. Nro. LXXIV.

i) Feuerordnung für das platte Land.

Diese wird unterm 26. Sept. 1785, bekannt gemacht. S. Nro. CXLII. und CXLIII.

k) Formalitäten, im Kanzleistyl, verboten.

Obiges wird den Gerichtsschreibern der Gemeinden unterm 27. Mai 1785 eröffnet. S. Nro. CXI.

l) Fromme Stiftungen, Theilnehmer an denselben können durch ihre Erben ersetzt werden.

Diejenigen, welche als Pächter, Kapitalisten, Pfandinhaber u. s. w. bei frommen Stiftungen interessirt sind, können, wenn sie vor Endigung ihrer Pacht etc. sterben, durch ihre Erben, oder auch durch ihre Bürgen ersetzt werden, so lange als die Verbindlichkeit dauert, welche jene Verstorbenen, mit vorbesagten frommen Stiftungen eingegangen waren. Vom 4. Juni 1784. S. Nro. XXXII.

m) Fromme Stiftungen, deren Aemter sind mit Einheimischen zu besetzen.

Unterm 25. Mai 1785, wird befohlen, daſs bei Vergebung solcher Aemter, die zu frommen Stiftungen gehören, keine Concurrenz von Personen, die noch kein Amt bekleiden, noch weniger von Ausländern statt finden soll, so lange noch einheimische, und wirklich in Diensten stehende Männer, als schickliche Subjekte dazu erwählt werden können. S. Nro. CX.

n) Gasthöfe, frei von Abgaben.

Alle Taxen, sowohl die, welche an die königliche als an die Gemeindenkassen, von den Wirthshäusern bezahlt wurden, werden im ganzen Grofsherzogthum abolirt. Vom 20. Aug. 1784. S. Nro. XLIX.

o) Gemeinde-Magistrat, deren Mitglieder, sollen nicht mitstimmen, bei Vergebung eines Amts, welches sie selbst suchen.

Diese können, wenn sie wirklich Sitz und Stimme im Gemeindenrath haben, und ein Amt suchen, welches die Gemeinde vergiebt, nicht mitstimmen, wenn die übrigen Concurrenten, die nicht im Gemeinderath sitzen, auch wirklich mitstimmen sollten. Vom 26. Juni 1784. S. Nro. XXXIX.

p) Gerichtsbotenmeister, deren Wohnungen von den Gemeinden gratis zu geben.

Befehl vom 17. Febr. 1785, dafs jeder Gerichtsbotenmeister seine Wohnung in dem Amt- oder Gerichtshause umsonst haben soll, und falls dazu keine Gelegenheit ist, so soll die Gemeinde verbunden seyn, demselben auf ihre Kosten eine solche zu erbauen. S. Nro. XCII.

q) Güter (geistliche), die ehemals zur Kasse der Kammer der Gemeinden kontribuirten, sollen diesen Betrag jährlich durch Zinsen abtragen.

Der jährliche Betrag, welchen die Gerichtsschreiber der Gemeinden, von verschiedenen Gütern frommer Stiftungen bezogen, und die zu den geistlichen Gütern geschlagen sind, sollen der Kasse der Kammer der Gemeinden, auf die Art vergütet werden, dafs die Administratoren solcher geistlichen Güter, für Rechnung der Gemeinden ein Kapital auswerfen, dessen jährliche Zinsen jenem verlornen Betrag gleich kommen. Vom 12. Nov. 1785. S. Nro. CLIV.

r) Maafs und Gewicht zu rectifiziren, dafür werden keine Diäten angerechnet.

Diejenigen Deputirten des Gemeinderaths, welche das Maafs und Gewicht rectifiziren, bekommen künftig im ganzen Grofsherzogthum keine Diäten. Blos die Zehrungskosten, werden ihnen vergütet. Vom 15. Sept. 1785. S. Nro. CXLI.

s) Miethzins für die Wohnungen der Kanzleibedienten der Gemeinden, bestimmt.

Der jedesmalige Betrag derselben, soll von dem respektiven Magistrat der Gemeinden mit Zuziehung der königlichen Richter, für jeden einzelnen Fall, gesetzmäſsig ausgemacht werden. Vom 31. Aug. 1784. S. Nro. LV.

t) Prämien für die Rettung eines Ertrunkenen, wann sie zu ertheilen.

Nicht alle, die solchen Personen, die in Gefahr sind zu ersaufen oder zu ersticken, zu Hülfe eilen, sollen eine solche Prämie erhalten, sondern nur diejenigen, welche in dem Edikt vom 9. Febr. 1778 über diesen Gegenstand, als dazu qualifizirt bezeichnet sind. Vom 5. Mai 1784. S. Nro. XXII.

u) Protokoll des Gemeindenraths genau zu führen.

Die Deliberationen des Gemeindenraths, müssen zur grössern Sicherheit und Zufriedenheit der sämmtlichen Interessenten, in das Protokoll desselben mit eingeführt, und von dem Präsidenten des Gemeinderaths (Gonfaloniere) wenn derselbe anwesend ist, unterschrieben werden. Vom 15. Sept. 1784. S. Nro. LXI.

v) Recesse der Rentmeister, sind nicht aus ihren Fidecommiſsgütern zu bezahlen.

Wenn die Rentmeister bei den öffentlichen Kassen Recesse machen, so sollen, zur Wiedererstattung derselben, die Fidecommiſsgüter, welche sie oder ihre Bürgen besitzen, nicht angewandt werden, so lange sie sonst noch Vermögen haben. Vom 6. Oct. 1784. S. Nro. LXX.

w) Rechnungswesen der Gemeinden, wie es damit zu halten, wenn die Gemeinden selbst eine Veränderung leiden.

Die Rechnungen der alten Administration zwischen den bisherigen Gemeinden des florentiner Bezirks und der Provinz Pisa, sollen mit ihren Kassen und Aktiv- und Passiv-Schulden, den neu errichteten, oder veränderten Gemeinden, in besagten Provinzen, übergeben werden. Vom 1. Oct. 1784. S. Nro. LXVIII.

x) Rechnungswegen der Gemeinden, verbessert.

Unterm 4. Dec. 1784, wird eine neue und bestimmte Vorschrift gegeben, wie die Rechnungen der Gemeinden und frommen Stiftungen, welche jährlich von der Kammer der Gemeinde abgenommen werden, besser einzurichten seyen, wobei zugleich den Rechnungs-Probatoren besagter Kammer der Gemeinde, die gehörigen Regeln vorgeschrieben werden. S. Nro. LXXXIV.

y) Reisen der Beamten in Dienstsachen.

Auf solchen Reisen sollen die Beamten, ohne Noth nie in Privathäusern, sondern in öffentlichen Gasthöfen logiren. Vom 7. Juni 1784. S. Nro. XXXI.

z) Salzverkäufer, deren Wahl in der Gemeinde.

Vorschrift, wie die Wahl desjenigen, der in jeder Gemeinde die Aufbewahrung des Salzes und dessen Verkauf 3 Jahre lang über sich hat, gehalten werden soll. Vom 2. Sept. 1785. S. Nro. CXXXVII.

aa) Schatzungsgelder, deren Eintreibung befohlen.

Die Rentmeister der Gemeinden sollen, von solchen restirenden Posten der Schatzungsgelder, worüber bei den Tribunälen schon Klage angestellt worden, der Gerichtsschaft quaest. sogleich benachrichtigen, wenn die Gelder einkommen, damit alsdann das fernere gerichtliche Verfahren sofort aufhören kann, widrigenfalls dasselbe auf Kosten des Rentmeisters geschieht. Vom 16. Sept. 1784. S. Nro. LXII.

bb) Sporteln in Criminalsachen; Schadloshaltung für solche hört künftig auf.

Befehl vom 17. Nov. 1784, daſs die obengenannte Schadloshaltung der Richter, welche in Criminalsachen keine Sporteln mehr nehmen dürfen, aufhört, da ihr Gehalt nach dem neuen Besoldungstarif dafür erhöht ist. S. Nro. LXXXII.

cc) Stellen (freie) oder Stipendien in dem Collegio Ferdinando zu Pisa, wie sie zu vergeben sind?

Diejenigen, welche in dem Collegio Ferdinando zu Pisa ein Stipendium oder eine Freistelle zu erhalten wünschen, sollen unbe-

dingt von den respektiven Examinatoren, in denjenigen Städten und Oertern, wo die Magisträte, welche diese Stellen vergeben, residiren, examinirt werden. Vom 19. Aug. 1785. S. Nro. CXXXIII.

dd) Strafsen, öffentliche, Bericht über dieselben von den Gerichtsschreibern.

Die Gerichtsschreiber sollen einen bestimmten und genauen Bericht von den sämmtlichen Landesstrafsen ihres Bezirks, an die Kammer der Gemeinden in Florenz einliefern, mit allen dabei vorgefallenen Veränderungen, die, nach dem Inhalt ihrer darüber geführten Tagebücher, dabei vorgefallen sind. Vom 26. März 1784. S. Nro. IX.

ee) Strafsen (königliche), deren Verbesserung.

Edikt vom Jan. 1785. Da die Ingenieurs bei der letztern Visitation der königlichen Heerstrafsen, grofse Mängel an denselben wahrgenommen und einberichtet haben, so dafs dieselben schlecht unterhalten worden sind; so sollen die Magistrate der Gemeinden diese Strafsen sofort in einen guten Stand setzen, und dieses einberichten. S. Nro. LXXXVIII.

ff) Verpachtung des Kehrichts aufgehoben.

Alle Verpachtungen des Kehrichts, auf allen öffentlichen Plätzen, fallen künftig weg, und der Ertrag derselben wird nicht mehr in Rechnung gebracht. Vom 21. Sept. 1784. S. Nro. LXV.

gg) Verwandte, dürfen nicht mitstimmen bei Vergebung der Aemter der Gemeinden.

Wenn bei den Aemtern der Gemeinden, die Söhne sich als Candidaten melden, so sollen die Väter derselben, die Versammlung verlassen, und nicht mitstimmen. Eben dies sollen im umgekehrten Fall die Söhne thun, so wie die Brüder und übrigen Verwandten, im ersten und zweiten Grade. Vom 11. Oct. 1784. S. Nro. LXXI.

hh) Weiber, können ihrer verstorbenen Männer Zinsgüter pachten.

Unterm 15. Juli 1785, wird befohlen, dafs die Weiber die Befugnifs haben, die Erbzinsgüter ihrer verstorbenen Männer wieder zu pachten. S. Nro. CXVIII.

ii) Zehrungskosten der Gerichtsschreiber, bei Rectification der Schatzungen, werden bonificirt.

Die Zehrungskosten und Transportgelder für die Gerichtsschreiber der Gemeinden, wenn sie die Rectification der Schätzung liegender Gründe in den Gemeinden vornehmen, sollen ihnen von diesen vergütet werden. Vom 3. Sept. 1785. S. Nro. CXXXVIII.

kk) Zehenden, dessen Ansatz von den Magisträten der Gemeinden, nicht zu verändern.

Unterm 25. Aug. 1785, wird befohlen, daſs die Magisträte der Gemeinden, ausser in einigen, in der Verordnung bestimmten Fällen, den Ansatz des Zehenden liegender Güter nicht verändern sollen. S. Nro. CLXXXV.

Kanzeleien der Gemeinden im Florentinischen, Namenverzeichniſs und Abtheilung derselben.

Publicirt den 1. Nov. 1784. S. Nro. LXXIX.

Kirchhof (neuer) bei Florenz angelegt.

Vom 1. Mai 1784 an, sollen alle Verstorbene in Florenz, wes Standes sie auch immer seyen, auf den neu angelegten Kirchhof bei Florenz, (zu Trespiano genannt,) begraben werden; die Mönche ausgenommen, für welche besondere Vorkehrungen getroffen sind. Vom 28. April 1784. S. Nro. XIX.

Kirchhöfe (neue), für die Klöster.

Allen Vorstehern und Verwaltern der Klöster wird befohlen, daſs sie neue Kirchhöfe bei jedem Kloster anlegen sollen, um die Todten in die Erde einzugraben, und nicht mehr in Todten-Kellern beizusetzen. Hierzu sollen sie entweder, einen Ort, in ihren Gärten, oder in einem andern Theil innerhalb ihrer Ringmauern wählen, wo es den Nachbarn keinen Schaden verursacht. Vom 22. März 1784. S. Nro. VIII.

Item für die Conservatorien.

Den Vorstehern der Conservatorien wird ebendasselbe befohlen. Vom 6. April 1784. S. Nro. XI.

Kichererbsen, deren Genuſs, als für die Gesundheit nachtheilig, abgerathen.

Bekanntmachung vom 31. Dec. 1785, daſs, den Bemerkungen der Aerzte in den verflossenen Monaten Oct. und Nov. zu Folge, der fortgesetzte Gebrauch der einheimischen Kichererbsen, oder Kiccher, (cicer arietinum L.) bei vielen Einwohnern von Toskana eben die traurigen Folgen für die Gesundheit hervorgebracht habe, welche die, von Tunis eingeführten Kichererbsen im vorigen Winter verursachten. Es werden deshalb die Unterthanen von dem Gebrauch derselben roh oder gekocht, oder auch als Mehl gebacken, hierdurch abgemahnt, indem der Genuſs derselben nicht nur Lähmungen und andere Krankheiten, sondern selbst den Tod nach sich ziehen kann. S. Nro. CLXIII.

Lazarethe und Niederlagshäuser in T. wie es damit zu halten?

Motuproprio vom 15. Juli 1785, schreibt die Ordnung vor, welche in den drei Lazarethen oder Niederlagshäusern St. Jacobo, St. Rocco und St. Leopoldo, in Betreff der Niederlage der Güter, zur Aufrechthaltung des Commerzwesens zu befolgen ist. S. Nro. CXV.

Liegende Gründe in Toskana, deren Erwerb ist auswärts verheiratheten toskanischen Weibern, so wie allen Ausländern erlaubt.

Weiber aus dem Groſsherzogthum, welche sich ausserhalb Landes verheirathen, können unbedingt auf eine rechtmäſsige Art liegende Gründe in Toskana erben, erwerben und besitzen. Eben dies gilt von allen Ausländern eines jeden auswärtigen Territoriums. Vom 3. Aug. 1784. S. Nro. XLV.

Lotterien (geistliche), zu den sogenannten Heirathsmitgaben der Nonnen verboten.

Vom 1. Jan. 1785 an, werden alle sogenannte freiwillige Taxen, welche man zu gewissen Zeiten des Jahres einforderte, um Lotterien, Heirathsmitgaben für die Nonnen, daraus zu formiren, gänzlich verboten; sie mögen nun in Geld oder in Naturalien bestehen, oder auch mit Ablaſs verbunden seyn. Vom 15. Oct. 1784. S. Nro. LXXII.

Luftballons, mit durch Feuer aufgelöſster Luft angefüllt, in Toskana verboten.

Der Miſsbrauch, welcher bisher damit in Toskana getrieben wurde, und die daraus entstehende Feuersgefahr, haben das Verbot bewirkt, keinen Luftballon mit durch Feuer aufgelöſster Luft zu füllen; bei willkührlicher, den Umständen angemessener Strafe. Wenigstens soll dazu die obrigkeitliche Erlaubniſs vorher eingeholt, und dann alle Vorbeugungsmittel zur Abwendung der Feuersgefahr angewandt werden. Vom 13. April 1784. S. Nro. XIII.

Magistrato supremo.

a) Geschenke zu nehmen, wird der groſsherzoglichen Dienerschaft in Dienstsachen völlig untersagt.

Alle Geschenke, welcher Art sie seyen, werden der sämmtlichen Dienerschaft im Groſsherzogthum in Amtssachen, bei Verlust ihrer Stelle, anzunehmen, verboten; so geringe auch das Geschenk, in Naturalien oder in Gelde, seyn möchte. S. Nro. XII.

b) Notariats-Instrumente; wie sie zu bestätigen?

Notification vom 8. Mai 1784, daſs bei Vertheilung der Geschäfte, welche durch das Amt des aufgehobenen *Conservatore delle leggi* besorgt wurden, dem Secretair des allgemeinen Archivs, vom 1. Mai dieses Jahrs an, es aufgetragen worden ist, im Namen des Directors dieses Archivs, mit dem Siegel desselben, die Instrumente und Aufsätze der Notarien zu bestätigen, damit sie ihre gehörige Autorität haben. S. Nro. XXIV.

c) F. Seratti wird zum Geheimen-Staatsrath und R. Galuzzi zum Staatssecretair erhoben.

Bekanntmachung vom 30. April 1784, daſs F. Seratti zum wirklichen Geheimen-Staatsrath und zweiten Director des Staatssecretariats ernannt worden, mit der Befugniſs: die Resolutionen desselben mit seinem *vidit* zu signiren; und daſs ferner der Abt R. Galuzzi zweiter Secretair des Staatsraths mit allen dazu gehörigen Rechten und Befugnissen geworden ist. S. Nro. XXI.

Mäkler und Sensalen in Florenz, deren öffentliche Anstellung abolirt.

Edikt vom 10. Aug. 1784, wodurch die öffentliche Aemter für obbenannte Personen in Florenz, nebst allen, ihnen ehemals ertheilten Privilegien und Vorrechten, abgeschafft werden, um dem Handel und Wandel dadurch grössere Freiheit zu verschaffen. Auch sind die Wechselsensalen und diejenigen, welche bei den Banken angestellt waren, davon nicht ausgenommen. S. Nro. XLVI.

Nonnen, deren Austritt aus einem Kloster und Eintritt in ein Conservatorium, betreffend.

Den Klosterverwaltern wird unterm 19. April 1785 befohlen, den Nonnen den wahren Sinn des Motuproprio vom 21. März 1785 (Nro. C.) zu erklären und einzuschärfen, um ihnen es deutlich zu machen: daſs sie ohne alle eingebildete Furcht, nach freier Wahl, ein fortwährendes Klosterleben erwählen, oder aber freiwillig in ein Conservatorium treten können. Vom 19. Sept. 1785. S. Nro. CV.

Nonnen, deren Mitgaben an die Klöster und Auszahlung derselben an die Spitäler betreffend.

Die verschiedenen Beisteuern zu den Klostermitgaben der angehenden Nonnen, sollen die Spitäler im Groſsherzogthum zwar in Empfang nehmen und behalten, wenn aber der Betrag derselben den gewöhnlichen Ansatz übertrifft, so sollen die Spitäler den Ueberschuſs denjenigen Personen zurückzahlen, welche ihnen diese Gelder zugestellt haben. Uebrigens hört nach geschehener Einkleidung der Nonnen, aller Anspruch auf solche Mitgaben auf. Vom 30. Juli 1785. S. Nro. CXXII.

Nonnen und Laienschwestern sollen ihre Mitgaben beim Austritt aus den Klöstern zurückerhalten.

Obiger Befehl an die Verwalter der Conservatorien bezieht sich auf diejenigen Laienschwestern, welche vor dem 4. Mai 1775 eingekleidet wurden, und jetzt in ein anderes Kloster, oder in ein Conservatorium treten. Ausser ihrer, dem Kloster eingebrachten Mitgabe, sollen sie auch die, in dasselbe mitgebrachten, noch vorhandenen Geräthschaften, Kleidungsstücke etc. zurückerhalten. Vom 22. Oct. 1785. S. Nro. CLI.

Nonnen, bezahlen, beim Eintritt in ein Kloster, gegenwärtig nichts mehr.

Dieses Verbot geht sowohl auf die Hauptsumme, als auch auf die jährlichen Renten, welche die Nonnen sonst an die Klöster zu bezahlen pflegten. S. Nro. LI.

Nonnenklöster, unter welchen Umständen deren Aufhebung anzuordnen ist.

Befehl vom 21. März 1785, daſs diejenigen Klöster, in welchen die Nonnen nicht zusammen in Gemeinschaft (*in vita communi*,) leben, sondern einzeln für sich, ein Privatleben führen, vom 1. Mai 1785 an, nicht mehr als Klöster betrachtet, sondern zu Conservatorien oder weiblichen Erziehungshäusern eingerichtet werden sollen. Es müssen sich daher die Nonnen solcher Klöster, in kurzer Frist erklären, ob sie ein gemeinschaftliches Klosterleben, in diesem oder in einem andern Kloster fortführen, oder ob sie, mit Beibehaltung ihrer Gelübde, in ein Conservatorium sich begeben wollen. S. Nro. C.

Nonnenklöster (aufgehobene), wie es damit zu halten?

Wenn die Bischöffe die Erklärung einer jeden Nonne in den Klöstern, besonders ob sie in dem Kloster bleiben will, oder nicht? erhalten haben; so sollen sie streng darauf sehen, daſs diejenigen Nonnen, die in ein Conservatorium gehen wollen, sofort das Kloster verlassen. Diejenigen aber, welche in dem Kloster bleiben wollen, müssen in demselben in einer vollkommenen Gemeinschaft leben. Ferner wird vorgeschrieben, wie es mit den Klöstern zu halten sey, die ganz aufgehoben und sekularisirt werden sollen, wie auch mit den Nonnen, die in ihre Familien zurückkehren wollen, oder mit solchen, welche zänkisch, schwach und närrisch sind. Vom 13. Aug. 1785. S. Nro. CXXXII.

Pfarrer (arme), auf welche Art für deren bessere Besoldung zu sorgen sey.

Den Bischöffen wird unterm 30. Jan. 1784 befohlen, für eine bessere Besoldung derjenigen Pfarrer im Groſsherzog-

thum Sorge zu tragen, welche von dem geistlichen Patronatrecht, oder von frommen Stiftungen abhangen, und welche doch das gewöhnliche Gehalt der Pfarrer, entweder nicht ganz oder bei weitem nicht geniefsen. Wenn die bisherigen Quellen dazu nicht hinreichen, so sollen durch Verbindung mehrerer geistlichen Pfründen in eine, und durch andere Vorkehrungen, Mittel dazu getroffen werden. S. Nro. VII.

Item.

Den Richtern und Gerichtsschreibern werden verschiedene Vorschriften gegeben, wie sie die bessere Versorgung der Pfarrer und die Erhaltung der Kirche des Orts bewirken sollen. Vom 30. Oct. 1784. S. Nro. LXXVII.

Pfarrer dürfen auch Beichtväter in den Conservatorien seyn.

Befehl hierüber an die Bischöffe vom 22. Oct. 1785. S. Nro. CLII.

Pfarreien, Einkünfte derselben durch eine k. Deputation verbessert.

Den Bischöffen wird unterm 21. Juni eröffnet, dafs eine k. Deputation ernannt ist, um für die Vermehrung der Einkünfte solcher Pfarreien zu sorgen, welche noch nicht hinlänglich damit versehen sind. S. Nro. XXXVII.

Pfarreien und Pfründen, mit welchen Candidaten dieselben zu besetzen seyen?

Den Bischöffen wird als eine strenge Regel vorgeschrieben, die Ausfertigung einer Vokation zu einer Pfarrei, Pfründe, und Canonikat, welches entweder frei vergeben wird, oder vom Geistlichen Patronatrecht abhängt, im Ganzen nicht zu besorgen, wenn nicht die Protokolle des Examens des Candidaten beigelegt sind, woraus es erhellet, dafs er zu einer solchen Stelle der Würdigste sey. Vom 14. Mai 1785. S. Nro. CVII.

Piquete (militärische) an den Grenzen.

Instruktion für die Richter, welche dem Edikt vom 10. Aug. 1784, zufolge, über solche Piquete gesetzt sind, damit durch dieselben nicht nur die gute Ordnung im Lande, sondern auch die Sicherheit der k. Zölle bewirkt werde. Vom 21. Oct. 1784. S. Nro. LXIX.

Postsachen, Briefporto in Livorno, in wie fern es zu creditiren.

Motuproprio vom 17. Sept. 1784, befiehlt, dass die Bequemlichkeit für einige Kaufleute in Livorno, das Briefporto auf 14 Tage creditirt zu erhalten, für diejenigen, welche bis jetzt im Besitz derselben sind, zwar bestehen soll; nur darf die Zahl der Theilnehmer nicht über 120 steigen. S. Nro. LXIII.

Präsident des Polizeiwesens, dessen Anstellung.

Durch ein Motuproprio vom 22. April 1784, wird der Präsident des Polizeiwesens und der Präsident des höchsten Justiztribunals angestellt, und einem jeden die Führung, der ihm zugetheilten, in dem Edikt genannten Geschäfte, genau vorgeschrieben. S. Nro. XVI.

Prattica segreta (ein Tribunal zu Florenz) aufgehoben.

Dies Tribunal wird mit seiner Kanzlei etc. abolirt, und alle, bei demselben verhandelte Acten nebst allen demselben zuständigen Befugnissen, dem Tribunal, Consulta genannt, übergeben. Vom 16. April 1784. S. Nro. XV.

Predigen in Toskana ist ausländischen Mönchen und Priestern untersagt.

Auf obiges Verbot sollen die Richter sehr genau halten, und sind blos die naturalisirten Ausländer und diejenigen, welche in den Klöstern von Toskana die Ordines erhalten haben, oder darin wohnen, davon ausgenommen. Vom 27. April 1784. S. Nro. XVIII.

Privilegium der Bürger, ein besonderes Gericht in Civilprozessen für sich zu wählen, aufgehoben.

Edikt vom 1. April 1784, hebt besagtes Privilegium der Bürger auf; dagegen werden sie jetzt an die ordentlichen Gerichtshöfe verwiesen. S. Nro. XIV.

Item.

Das Privilegium der florentinischen Bürger sowohl, als der in den übrigen Städten des Grofsherzogthums, sich ein besonderes Forum

in Civilsachen zu wählen, wird allenthalben, wo es im Gebrauch war, durchaus abgeschafft. Vom 15. Nov. 1784. S. Nro. LXXXIII.

Priester, welche in Criminalprozesse gerathen, sollen keine Messe lesen.

Wenn ein Priester in einen Criminalprozeſs geräth, so sollen die Richter sofort die Bischöffe davon benachrichtigen, damit derselbe während der Zeit, zum Skandal der Gemeinde, keine Messe lese. Vom 15. Mai 1784.

Rechnungsablage der Provinzialbeamten vorgeschrieben.

Den Richtern wird der Zeitpunkt genau vorgeschrieben, in welchem die Beamten der Provinzen, ihre Rechnungen jährlich ablegen sollen. Vom Sept. 1784. S. Nro. LVI.

Rechte auf alle Arten von Gütern, deren freie Ausübung den beiderseitigen Unterthanen in der östreichischen Lombardie und in Toskana verstattet.

Motuproprio vom 20. Febr. 1784. Die Unterthanen der östreichischen Lombardie und umgekehrt die von Toskana können in beiden Staaten gegenseitig alle gesetzmäſsige Rechte auf beweg- und unbewegliche, körperlich oder nicht körperliche Güter und Gegenstände, welcher Natur sie seyen, selbst die groſsen Lehen nicht ausgenommen, frei und ungehindert ausüben und genieſsen. S. Nro. XCIV.

Regalien.

a) Abgabe der Gutsbesitzer der Gemeinde zu Florenz.

Notifikation vom 22. Mai 1784, daſs die Auflage der Gutsbesitzer in dem Territorio der Gemeinde zu Florenz, für das Jahr 1784 mit acht Liren vom Florentiner Gulden, in 3 Terminen, nämlich im Juni, Aug. und Sept. bei Strafe von 10 pr. Ct. abzutragen ist.

b) Auflage (genannt Generalissima) abgeschafft.

Die unschickliche Auflage, welche unter dem Titel, la Generalissima, mehrere kleine Auflagen unter sich begriff, und nur noch in vier Gerichtsbezirken des Groſsherzogthums existirte, wird abgeschafft. Vom 15. Sept. 1785. S. Nro. CXL.

c) Bauholz, welches in Holzflössen, auf den Flüssen transportirt wird, wie es damit zu halten?

Wenn die Holzflöſse, wider Verschulden der Schiffer, durch die Heftigkeit des Wassers aufgelöſst und zertrennt werden, so soll zwar alle Strafe dafür wegfallen, doch sollen die Eigenthümer des Holzes den Schaden ersetzen, welcher durch den zerrissenen Holzfloſs an den Wehren und Mühlen verursacht wird. Uebrigens sollen diejenigen, welche das aufgelöſste Holz wieder sammeln, eine verhältnismäſsige Belohnung bekommen. Vom 20. Aug. 1785. S. Nro. CXXXIV.

d) Contraktensteuer der Gemeinden, bei einigen derselben aufgehoben.

Obige Contraktensteuer, welche gegenwärtig von der königlichen Schatzkammer eingehoben wird, soll aus besondern Gründen, den, in dem Edikt benannten Gemeinden, um ihnen aufzuhelfen, erlassen werden. Vom 28. Mai 1784. S. Nro. XXVIII.

e) Dämme am Fluſs Arno, auf welche Kosten sie zu machen?

Reglement für die Interessenten der Auflage, welche im obern Thal d'Arno, zur Errichtung und Erhaltung der Dämme im Fluſs Arno, angelegt worden; um sowohl die noch in Zukunft vorzunehmenden Arbeiten an den Dämmen u. s. w. als auch die Vertheilung, der dadurch verursachten Kosten zu reguliren. Vom 23. April 1784. S. Nro. XVII.

f) Deputirte der Mehltaxe dürfen dem Gemeindenrath nicht beiwohnen.

Die Deputirten der Mehltaxe in der Gemeinde sollen den Versammlungen des Gemeindenraths nicht beiwohnen, noch ihre Stimme darinn geben; auch dann nicht, wann die Wahl des Rentmeisters vorgenommen wird. Vom 8. Juni 1784. S. Nro. XXXIII.

g) Dispensation einiger Gutsbesitzer von der Pflicht, Aemter in dem Gemeindenrath anzunehmen, oder für die Verweigerung einer solchen Annahme eine Taxe an die Gemeinde zu bezahlen.

Von dieser Pflicht werden dispensirt, die Güterbesitzer im Groſsherzogthum, welche zugleich in Dienst des Infanten Herzogs von Parma stehen, oder gar in diesem Herzogthum wohnen, und

Güter in Toskana haben; so wie dies ebenfalls der Fall ist mit den Gutsbesitzern, die sich im Dienst des Königs von Neapel befinden. Vom 7. Mai 1784. S. Nro. XXIII.

h) Fährgeld bei dem Fluſs Magra bestimmt.

Notifikation vom 24. Juni 1784, daſs für die Ueberfahrt über den Fluſs Magra, im Pisanischen, eben der Tarif des Fährgeldes gelten soll, wie bei dem Fluſs Arno etc. S. Nro. XLIV.

i) Gastwirthe und Stubenvermiether zahlen keine Taxen mehr.

Die königlichen und Gemeindentaxen zusammen, welche im ganzen Groſsherzogthum von den Gastwirthen und Stubenvermiethern etc. bezahlt werden, sollen im ganzen Groſsherzogthum, ausgenommen in der Stadt Florenz, aufgehoben seyn. Vom 24. Aug. 1784. S. Nro. L.

k) Gemeindenrath und Magistrate; deren Mitglieder sind auf gewisse Zeit von gerichtlichen Klagen befreiet.

Diejenigen, welche in dem Magistrats-Collegio der Gemeinden, für sich oder für andere, Sitz und Stimme haben, sollen ein ganzes Jahr lang, von allen gerichtlichen Klagen befreiet bleiben; und der Gonfaloniere, Priore und die übrigen Representanten des obern Gemeinderaths, sollen diese Befreiung 3 Jahre lang genieſsen. Vom 12. Jul. 1785. S. Nro. CXIV.

l) Gerichtsboten, deren Besoldung betreffend.

Die Gerichtsboten im Florentinischen, sollen vom 1. Jan. 1784 an, ihre Besoldung monatlich von dem Rentmeister der Gemeinde auf Kosten der Kammer der Gemeinde erhalten. Zugleich wird befohlen, daſs die Gerichtsboten die Besoldung, welche sie im Jahr 1783 schon, im voraus, für die Erhebung der Wehtaxe vom Jahr 1784 bezogen hatten, dieselbe behalten und nicht wieder herausgeben sollen. Vom 7. März 1785. S. Nro. XCVII.

m) Heirathsmitgabe; unter welchen Umständen die Abgabe davon zu erlassen sey?

In dem Fall wird sie erlassen, wenn die Summe unter 300 Scudi ist, und bis zum 27. Sept. 1785 noch nicht angezeigt war.

n) *Instrumente (gerichtliche) beim Verkauf und Pacht liegender Gründe, können von jedem immatriculirten Notar aufgesetzt werden.*

Bei der Abfassung gerichtlicher Instrumente, worin der Verkauf, oder die Erbzinspacht liegender Gründe der Gemeinden, frommer Stiftungen etc. stipulirt werden, können die Käufer und Pächter im Florentinischen und Pisanischen, jeden immatriculirten Notarium nehmen. Vom 1. März 1785. S. Nro. XCVI.

o) *Juden müssen ohne Unterschied auch die Mehltaxe bezahlen.*

Edikt vom 12. Aug. 1785. S. Nro. CXXX.

p) *Kalbleder, gegerbtes, aus Pietra-Santa, welcher Zoll davon zu geben?*

Das gegerbte Kalbleder aus dem Vikariat Pietra-Santa, soll, wenn es in der Stadt Florenz sowohl, als in dem ganzen Groſsherzogthum eingeführt wird, 3 Liren 15 Soldi pr. Ct. an Zoll entrichten. Vom 25. Sept. 1785. S. Nro. LXVI.

q) *Lotto in Toskana wird von der königlichen Schatzkammer übernommen.*

Vom 14. Juni 1784 an, wird die Entreeprise des Lottos von der k. Schatzkammer übernommen, und deren Einrichtung in dem Reglement vorgeschrieben. Vom 1. Juni 1784. S. Nro. XXIX.

r) *Mehlacciszettel, sollen ganz einfach eingerichtet werden.*

Den Gerichtsschreibern wird befohlen, daſs die Mehlacciszettel, welche, für die Sporteln eines halben Procents von den Kanzleidienern des Departements der k. Regalien, ausgefertigt werden, auf das einfachste eingerichtet werden sollen. Vom 23. Nov. 1784. S. Nro. CLVII.

s) *Polizeiaufsicht über die Straſsen u. s. w. in Florenz verbessert.*

Der Gemeinden-Magistrat zu Florenz, soll über die Gegenstände der Polizei in der Stadt Florenz, und namentlich in Betreff der Straſsen, öffentlichen Plätze, Brücken, Brunnen etc. eine genauere Aufsicht führen. Vom 14. Febr. 1784. S. Nro. V.

t) *Posttarif und Reglement für die Post zu Tarra-Rosa.*

Bekannt gemacht den 8. Nov. 1784. S. Nro. LXXXI.

u) Prämien, auf wollene und seidene Zeuge in Siena, gesetzt.

Für alle wollene und seidene Zeuge, welche wirklich in der Stadt Siena gewebt, und ausserhalb Toskana verkauft werden, soll die bisherige Prämie von 5 pr. Ct. ihres Werths, auch für die folgende 3 Jahre von 1786 an gerechnet, ferner noch bezahlt werden. Vom 13. Dec. 1785. S. Nro. CLX.

v) Rechnungswesen der Renteien, und Salzverkauf in Siena; neues Reglement für beide.

Verschiedene Anordnungen, um das Rechnungswesen, welches jährlich den 31. Dec. von den sämmtlichen Renteien und Finanzämtern der General-Administration, abgeschlossen werden muſs, auf einerlei Fuſs zu bringen. Zugleich wird ein neues Reglement von Seiten des Salzamts, für den Salzverkauf der obern Provinz Siena, ertheilt und beigefügt. Vom 22. Febr. 1785. S. Nro. XCV.

w) Schatzungsgelder, die inexigibles sind, werden erlassen.

Die Posten und Schatzungsgelder, welche von den Taxatoren in den Schatzungsbüchern als verloren angegeben werden, weil kein Fond zu ihrer Bezahlung mehr vorhanden ist, werden im Florentinischen und Pisanischen Gebiete, hiermit erlassen. Vom 25. Oct. 1785. S. Nro. CLVIII.

x) Straſsen in Florenz, dürfen durch Privatpersonen und deren Geschäfte, nicht gesperrt werden.

Unterm 14. Dec. 1785, wird bei Strafe von 5 Liren für jeden Fall verboten: in den Straſsen und auf den öffentlichen Plätzen von Florenz solche Beschäftigungen vorzunehmen, oder solche Sperrungen zu verursachen, wodurch das Gehen oder Fahren, auf irgend eine Art gehemmt wird. S. Nro. CLXI.

y) Vieh auf den Höfen, wird nicht weggenommen, um restirende Schatzungsgelder damit zu bezahlen.

Unterm 30. Juli 1785, wird den Gerichtsschreibern der Gemeinden befohlen, daſs das Vieh auf den Höfen der Landleute, nicht zu den sogenannten Früchten oder Produkten gerechnet werden kann, deren

man sich bei Eintreibung der restirenden Schatzungsgelder, durch Sequestration bemächtigen könnte. Uebrigens werden noch einige Anordnungen hinzugefügt, um alle Zweifel über die Art der Einhebung der Schatzungsgelder, aus dem Wege zu räumen. S. Nro. CXXIII.

z) *Viehverkäufer auf dem Markt zu Florenz können ihr Vieh ohne alle Abgaben in Privat- oder Bürgerhäuser stellen.*

Alle und Jede, welche Vieh auf den Markt vor der Stadt Florenz zum Verkauf bringen, haben die Erlaubniſs, dasselbe in Bürger- oder andere Privathäuser wohin sie wollen einzuquartiren, ohne irgend eine Abgabe an die k. Kassen davon zu erlegen. Auch sollen die Gastwirthe deshalb keine Ansprüche auf sie machen. Vom 30. März 1784. S. Nro. X.

aa) *Wirthshäuser, alle Taxen davon in Toskana aufgehoben.*

Edikt vom 16. Nov. 1785, welches zugleich erlaubt, daſs Jeder, wer da will, Gastwirth seyn könne. S. Nro. CLVI.

Rekruten, (gezwungene), welche angestellter Unordnung wegen an das Militair abgegeben werden, wie es damit zu halten?

Befehl vom 7. Sept. 1785, an die Richter, daſs diejenigen unruhigen und widerspenstigen Köpfe, welche zur Strafe unter das Militair gesteckt werden, bei ihrer Abschickung an das Regiment mit einem Schreiben zu versehen seyen, worin ihr Vergehen und die Ursache ihrer Absendung an das Militair, erklärt sind. Zugleich sollen diejenigen, welche sie dahin schicken, solche Rekruten mit Schuhen, Strümpfen und Hemden versehen. S. Nro. CIV.

Rentmeister der Gemeinden, deren Nachfolger bestimmt.

Die Rentmeister der Gemeinden, welche einmal dieses Amt einige Zeit- oder Jahrelang verwalteten, können hinterher, wenn sie dasselbe niedergelegt haben, nicht als Substituten ein- und eben desselben Amtes gebraucht werden, ausser nach Verlauf von 6 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie ihr Amt niederlegten. Eben dies gilt, von einem bloſsen Substituten eines Rentmeisters, wenn er selbst Rentmeister werden will; so wie von dem Vater, wenn er dem Sohne nachfolgen will, und umgekehrt; oder auch von leiblichen Brüdern, welche sämmtlich ein solches Amt nicht eher bekleiden können, als nach Verlauf von

6 Jahren, nach dem Abschiede ihres Verwandten. Jedoch kann einer von ihnen, ein solches Amt nach der Wahl und mit Consens der Gemeinde, oder der Bürger so lange verwalten, als der zu früh Verstorbene, nach seinen Wahlprotokollen, in diesem Amte noch hätte zubringen sollen. Vom 7. Sept. 1784. S. Nro. LV.

Sanitätsamt zu Livorno aufgehoben.

Alle Gegenstände, welche dasselbe bisher besorgte, werden vors erste dem Gouverneur von Livorno unter dem Titel eines Präsidenten des Sanitätswesens, aufgetragen. Vom 16. Juli 1785. S. Nro. CXVI.

Schatzungen auf liegende Gründe, wie sie anzulegen.

Motuproprio vom 14. Febr. 1785, schreibt die Regeln vor, welche bei Anlegung solcher Schatzungen, und bei der Repartition der Gemeinden-Auflagen, auf liegende Gründe, im Florentinischen und Pisanischen zu beobachten sind. S. Nro. XCI.

Schuldnern öffentlicher Kassen, werden kürzere Zahlungstermine vorgeschrieben.

Durch ein Rescript vom 4. Nov. 1784, wird verordnet, daſs Schuldner öffentlicher Kassen, den ihnen angesetzten Termin zur Zahlung, von dem Tage an gerechnet, wo er bestimmt worden, genau einhalten sollen. Auch wird der sogenannte Termin von 20 Tagen, üblich unter dem Titel, die Rechnung zu stellen, abgeschafft, und dem Richter die Befugniſs ertheilt, nöthigenfalls einen kürzern Termin zu setzen. S. Nro. LXXX.

Schuldner, welche die Schatzung und andere Gemeinden-Abgaben restiren.

Gegen dieselben, wenn sie Güterbesitzer oder auch Kolonisten und Erbzinspächter liegender Gründe sind, soll, bei Eintreibung obgenannter Schulden, nicht so strenge, wie gegen andere, verfahren werden; vielmehr kann blos die Sequestration und der Beschlag auf ihre gewonnene Früchte, in solchen Fällen, statt aller weitern Execution, statt finden. Vom 17. Aug. 1784. S. Nro. XLVII.

Sporteln der weltlichen Gerichtspersonen sind denenselben auch alsdann zu entrichten, wenn sie die Vices der geistlichen Gerichte übernehmen.

Den Richtern, Beamten und Gerichtsboten der weltlichen Tribunäle wird erlaubt, wenn sie die Commissionen und Verrichtungen der geistlichen Tribunäle übernehmen (dem neuen Edikt vom 14. Mai 1785 zufolge), auch die gewöhnlichen Sporteln (dem Sporteltarife der weltlichen Tribunäle gemäſs) von den geistlichen Gerichten zu beziehen. Sachen, welche zum allgemeinen Besten *ex officio* geschehen, geben indeſs keine Sporteln. Vom 6. Aug. 1785. S. Nro. CXXVIII.

Steinpflaster; wie die Aufsicht darüber zu führen?

Instruktion vom 23. Juli 1784, für alle Interessenten, welche Steinpflaster machen oder repariren lassen müssen, nebst einer Anweisung für die beiden, über diese Arbeit angestellte Aufseher etc. S. Nro. LIII.

Theater und Masken; Vorschriften für solche.

Reglement für die Theater und Masken während des Carnevals, zu welcher Zeit und an welchen Tagen man davon Gebrauch machen darf, und vorzüglich, zu welchen Zeiten die Masken sich am Tage sowohl, als am Abende, sehen lassen dürfen. Vom 21. März 1785. S. Nro. LXXXVI. und CI.

Thore zu Florenz, deren Oeffnen und Verschlieſsen bestimmt.

Reglement darüber vom 31. Aug. 1784. S. Nro. LIII.

Verbrecher; Belohnungen auf deren Entdeckung und Arretirung, gesetzt.

Die Richter sollen den Gerichtsdienern eröffnen, wie sehr es zur Sicherheit des Publikums nothwendig sey, Verbrecher oder entflohene Delinquenten aufzusuchen und zu arretiren. Wiewohl nun die Gerichtsdiener und Häscher vermöge ihres Amtes und ihrer Besoldung schon *ex officio* dazu verpflichtet sind, so wollen S. K. H. doch, nach Maaſsgabe und Wichtigkeit des Falls, bei einer solchen Entdeckung und Arretirung eines Uebelthäters, die Häscher noch besonders belohnen. Vom 17. März 1785. S. Nro. XCVIII.

Verpachtung und Aufkündigung des Pachts liegender Gründe, deren Termine bestimmt.

Motuproprio vom 2. Aug. 1785, setzt darüber gewisse Regeln und Vorschriften fest, wie und wann das Aufkündigen sowohl, als der Antritt des neuen Pachts, zum Besten der Landwirthschaft überhaupt, im ganzen Groſsherzogthum geschehen soll. S. Nro. CXXIV.

Versteigerungsamt in Florenz aufgehoben.

Dieses Amt, welches bisher mit dem Pupillenamt verbunden war, wird abolirt; es steht daher allen Richtern und Tribunälen in Florenz frei, in allen Fällen, wo eine Versteigerung von Effekten allerlei Art, rechtmäſsig vorgenommen werden muſs, dieselbe frei, und ohne, daſs irgend einer dabei ein Vorrecht habe, zu vollziehen. Nur muſs der öffentlich angestellte Versteigerer (Ausrufer) nach dem gesetzmäſsigen Tarif bezahlt werden. Vom 30. Oct. 1784. S. Nro. LXXV.

Verwalter geistlicher Güter.

Instruktionen für dieselben. S. Nro. LXXVIII. CXXVII. CXLIX. und CL.

Waschen der Seide im Arnofluſs, zu gewissen Zeiten verboten.

Das Waschen der Seide in Quantität, welches bisher an gewissen Oertern im Arnofluſs, und vornehmlich in den Kanälen della Pescaja und della Nave geschah, soll so lange gänzlich unterbleiben, als die Mühlenschleusen daselbst geschlossen seyn werden, weil das Wasser sonst dadurch zu trübe, und in seinem Laufe gehemmt wird. Vom 22. Juni 1785. S. Nro. CXIII.

Wirthshäuser, Verordnung gegen die Unordnungen, die darin vorgehen.

Verordnung vom 22. Dec. 1785, gegen die Unordnungen, welche von übelgesinnten Personen in den Wirthshäusern und Schenken verursacht werden, um diesen in Zukunft vorzubeugen; nebst verschiedenen Vorschriften für die Gastwirthe selbst, zur Abstellung alles Miſsbrauchs der (übelverstandenen) Freiheit in ihren Wirthshäusern. S. Nro. CLXII.

Zollbediente sollen nicht selbst Handel treiben.

Befehl vom 28. April 1784, an die sämmtlichen Zollbedienten, daſs sie mit keiner Art von Waaren, welche sie auch sey, bei Verlust ihrer Bedienũng, für ihre eigene Rechnung Handel treiben sollen. S. Nro. XX.

Zolldefraudationen, Belohnungen davon für die Angeber, bestimmt.

Bei Zolldefraudationen sollen die Gerichtsdiener und Angeber den dritten Theil der Geldstrafe, oder auch, des Betrags der Defraudation, wenn dieselbe confiscirt wird, nachdem der, davon zu entrichtende Zoll abgezogen worden, ausgezahlt erhalten. Vom 2. Oct. 1785. S. Nro. CXLV.

Zoll (neuer) bei Ponte della Lima angelegt.

Zur gröſsern Sicherheit der Verzollung solcher Früchte und Waaren, die aus fremden Staaten kommen, wird ein neuer Zoll bei der Brücke, della Lima genannt, angelegt. Vom 17. Aug. 1784. S. Nro. XLVIII.

Alphabetisches Verzeichniſs

derjenigen Verordnungen etc. welche unter den, in den Parenthesen beigefügten Hauptrubriken zu suchen sind.

Acten (peinliche), deren Kopien bei Consulirungen, an die höhere Tribunäle zu senden (s. Justiztribunäle a.)
Abgabe der Gutsbesitzer der Gemeinde zu Florenz (s. Regalien a.)
Advokaten für arme Gefangene; wer sie ernennen soll? (s. Kammer der Gemeinden a.)
Aemter und Bedienungen im Groſsherzogthum, deren Besoldung (s. Kammer der Gemeinden b.)
Amt- und Richthäuser; von deren Meublen ist ein Inventarium einzusenden (s. ebend. c.)
Auflage (genannt Generalissima) abgeschafft (s. Regalien b.)
Bauholz, welches in Holzflöſsen auf den Flüssen transportirt wird, wie es damit zu halten? (s. ebend. c.)
Besoldung der Amtsleute, deren Auszahlung (s. Kammer der Gemeinden d.)
— — des Gemeinderaths betreffend (s. ebend. f.)
— — der öffentlichen Boten (s. ebend. g.)
— — der Richter und Gerichtspersonen überhaupt, deren Zahlungstermine bestimmt (s. ebend. e.)

Contraktensteuer der Gemeinden bei einigen derselben aufgehoben (s. Regalien d.)

Dämme am Fluſs Arno, auf wessen Kosten sie zu machen? (s. ebend. c.)
Deputirte der Mehltaxe dürfen dem Gemeindenrath nicht beiwohnen (s. ebend. f.)
Dispensation einiger Gutsbesitzer, von der Pflicht, Aemter in dem Gemeinderath anzunehmen oder für die Verweigerung einer solchen Annahme, eine Taxe an die Gemeinde zu bezahlen (s. ebend. g.)

Fährgeld bei dem Fluſs Magra bestimmt (s. ebend. h.)
Felleisen der Postboten auf dem platten Lande, sollen an die Richter jeden Orts zur Eröffnung abgeliefert werden (s. Kammer der Gemeinden h)
Feuerordnung für das platte Land (s. ebend. i.)
Formalitäten im Kanzleistyl verboten (s. ebend. k.)
Fromme Stiftungen, deren Aemter sind mit Einheimischen zu besetzen (s. ebend. m.)
— — Theilnehmer an denselben können durch ihre Erben ersetzt werden (s. ebend. l.)

Gasthöfe frei von Abgaben (s. ebend. n.)
Gastwirthe und Stubenvermiether zahlen keine Taxen mehr (s. Regalien i.)
Gefangene sollen nicht über die vorgeschriebene Zeit im Gefängniſs bleiben (s. Justiztrib. b.)
Gemeindenrath, dessen Mitglieder sollen nicht mitstimmen bei Vergebung eines Amts, wornach sie streben (s. Kammer der Gemeinden o.)
— — dessen Mitglieder sind auf gewisse Zeit von gerichtlichen Klagen befreit (s. Reg. k.)
Gerichtsboten, deren Besoldung (s. ebend. l.)
Gerichtsbotenmeister, deren Wohnungen sind von den Gemeinden gratis zu geben (s. Kammer der Gemeinden v.)
Geschenke zu nehmen wird der groſsherzoglichen Dienerschaft in Dienstsachen gänzlich untersagt (s. Magistrato supremo a.)
Getreide, dessen Einfuhr in Toskana betreffend (s. Justiztribunäle e.)
Güter (geistliche), die ehemals zur Kasse der Kammer der Gemeinden contribuirten, sollen diesen Betrag jährlich durch Zinsen abtragen (s. Kammer der Gemeinden q.)

Heirathsmitgabe; unter welchen Umständen die Abgabe davon zu erlassen sey (s. Reg. m.)

Instrumente (gerichtliche), beim Verkauf und Pacht liegender Gründe, können von jedem immatriculirten Notar aufgesetzt werden (s. ebend. n.)
Juden, müssen ohne Unterschied auch die Mehltaxe bezahlen (s. ebend. o.)

Kalbleder (gegerbtes) aus Pietrasanta, welcher Zoll davon zu geben? (s. ebend. p.)

Lotto in Toskana wird von der k. Schatzkammer übertragen (s. ebend. q.)

Maaſs und Gewicht zu rectificiren; dafür werden keine Diäten angerechnet (s. Kam. der Gem. r)
Mehlacciszettel ganz einfach einzurichten (s. Regalien k.)
Miethzins für die Wohnungen der Kanzleibedienten der Gemeinden bestimmt (s. Kam. d. Gem. s.)

Notariats-Instrumente; wie sie zu bestätigen? (s. Mag. supr. b.)

Polizeiaufsicht über die Straſsen etc. in Florenz verbessert (s. Regalien s.)
Posttarif für die Post zu Terra Rossa (s. Regalien t.)
Prämien auf wollene und seidene Zeuge, in Siena gesetzt (s. Regalien u.)
— — für die Rettung eines Ertrunkenen, wann sie zu ertheilen? (s. Kammer der Gem. t.)
Protokoll des Gemeindenraths genau zu führen (s. ebend. u.)

Recesse der Rentmeister sind nicht aus ihren Fideicommiſsgütern zu bezahlen (s. Kam. d. Gem. v.)
Rechnungswesen der Renteien und Salzverkauf in Siena; neues Reglement für beide (s. Regalien v.)

Rechnungswesen der Gemeinden, wie es damit zu halten, wenn die Gemeinden selbst eine Veränderung leiden (s. Kammer der Gemeinden w.)
— — der Gemeinden verbessert (s. ebend. x.)
Reisen der Beamten in Dienstsachen (s. ebend. y.)

Salzverkäufer, deren Wahl in den Gemeinden (s. ebend. z.)
Schatzungsgelder, deren Eintreibung befohlen (s. ebend. aa.)
— — die inexigibel sind, werden erlassen (s. Regalien w.)
Sporteln in Criminalsachen; Schadloshaltung für solche hört künftig auf (s. Kam. d. Gem. bb.)
Stipendien in dem Collegio Ferdinando zu Pisa; wie sie zu vergeben sind? (s. ebend. cc.)
Strafsen (öffentliche), Bericht über dieselben von den Gerichtsschreibern (s. ebend. dd.)
— — königliche, deren Verbesserung (s. ebend. ee.)
— — in Florenz dürfen durch Privatpersonen und deren Geschäfte nicht gesperrt werden (s. Regalien x.)

Verbrecher, deren öffentliche Ausstellung (s. Justiztribunäle d.)
Verpachtung des Kehrichts aufgehohen (s. Kammer der Gemeinden ff.)
Verwandte dürfen nicht mitstimmen bei Vergebung der Gemeinden-Aemter (s. ebend. gg.)
Vieh, auf Höfen, wird nicht weggenommen, um restirende Schatzungsgelder damit zu bezahlen (s. Regalien y.)
Viehverkäufer auf dem Markt zu Florenz können ihr Vieh ohne alle Abgabe in Privat- oder Bürgerhäuser stellen (s. Regalien z.)

Weiber können ihrer verstorbenen Männer Zinsgüter pachten (s. Kammer der Gemeinden hh.)
Wirthshäuser, alle Taxen davon in Toskana aufgehoben (s. Regalien aa.)

Zehrungskosten der Gerichtsschreiber bei Rectificationen der Schatzungen, werden bonifizirt (s. Kammer der Gemeinden ii.)
Zehenden, dessen Ansatz von den Magistraten der Gemeinden nicht zu verändern (s. ebend. kk.)

Gesetze und Verordnungen

S. K. H. DES GROSSHERZOGS PETER LEOPOLD, IN TOSKANA.

Von den Jahren 1786, 1787 *und* 1788. *Codex* 9. *)

Almosensammeln; wem es erlaubt sey?

Das Almosensammeln bleibt, ausser den wirklichen Bettelmönchen, blos der sogenannten Gesellschaft der christlichen Liebe, die neuerlich in jeder Pfarrei angeordnet worden, erlaubt. Vom 5. Jan. 1786. S. Nro. I.

Almosen, gesammelte, deren Betrag und Verwendung öffentlich bekannt zu machen.

Die Pfarrer sollen am Schluſs eines jeden Monats an den Kirchenthüren eine Note anheften lassen, worauf die Summe der Almosen bemerkt ist, welche in dem abgelaufenen Monat von der Gesellschaft der christlichen Liebe gesammelt worden; ferner der Betrag der Summe, die zur Unterstützung der Armen verwandt worden ist, so wie die Zahl der Armen selbst, die etwas davon erhielten etc. Vom 15. Mai 1786. S. Nro. XXVI.

Bauernhäuser, neue. Aufmunterung zum Bauen derselben.

Die Besitzer der Strohhütten im Thal di Nevole, sollen namhafte Gratificationen erhalten, wenn sie, in einem Zeitraum von fünf Jahren, Kolonistenhäuser von Holz, statt jener Strohhütten erbauen; und zwar nach dem Plan, welchen der Ingenieur Ant. Felix Perondi ihnen zu dem Ende vorlegen wird. S. Nro. XLI.

*) In der Ordnung der sämmtlichen Gesetze von Toskana Codex 13.

Bauholz wird aus Nieder-Siena Zollfrei exportirt.

Notification vom 16. Mai 1788, worinn der Provinz Nieder-Siena die Ausfuhrzölle von dem unbeschlagenen und beschlagenen Bauholz erlassen wird. S. Nro. CXLIX.

Bergwerksregal in Toskana ganz aufgehoben.

Verordnung vom 13. Mai 1788 hebt das bisherige in Toskana ausgeübte Bergwerksregal ganz auf, und ertheilt jedem die Erlaubnifs, auf seinen eigenen Grund und Boden alle Mineralien, welcher Art sie seyen, z. B. Metalle, Halbmetalle, Marmor, alle Arten von Steinen etc. selbst Gemmen und Edelsteine nicht ausgenommen, aufzusuchen, zu graben, Bergwerke anzulegen und alte Gruben zu erneuern, und dies alles als sein Eigenthum zu benutzen, wie er kann und will. Wenn Jemand auf fremdem Grund und Boden dies thun will, so bedarf es blos der Einwilligung des Grundeigenthümers. Alle ehemalige Privilegien in Betreff des Bergwerksregals, werden mit dieser Verordnung zugleich cassirt. S. Nro. CXLVII.

Besoldungen können weder verschrieben, noch sequestrirt werden.

Motuproprio vom 7. Juni 1786, dafs keine Besoldungen, Pensionen oder Zahlungen, die entweder auf die k. Kassen, oder auf andere öffentliche Staats-Kassen angewiesen sind, in Beschlag genommen, noch verhypothesirt, verschrieben oder cedirt werden können; auch sollen sie auf keine Weise irgend einem Sequester, Aufenthalt, Zurückbehaltung oder Abzuge in der Zahlung unterworfen seyn, es sey unter welchem Titel es immer wolle. Doch ist der einzige Fall davon ausgenommen, wenn nämlich ein Theil der Besoldung zur Alimentation, oder zur Ausstattung von Wittwen und Kindern oder andern nahen Blutsverwandten angewandt werden soll. S. Nro. XXXII.

Bischöffe, welche Pfründen sie vergeben können?

Verordnung vom 15. Jan. 1787, dafs es den Bischöffen überlassen ist, ohne dabei von irgend einer höhern Instanz abzuhängen, die Pfründen, welche von ihnen, oder von irgend einem geistlichen Patronatrecht dependiren, sowohl die einfachen, als die mit der Residenz verknüpften, ohne Rücksicht auf Zeit, Art oder Ort ihrer Vacanz, durchaus zu vergeben. S. Nro. LXVII.

Criminal-Justiz.

a) Prozessordnung, Taxen und Sporteln in Criminal Sachen.

Allgemeine Verordnung vom 2. Febr. 1786 für alle Gerichtsschöffen im ganzen Grosherzogthum, die Justizpflege und Prozessordnung in Civil- und Criminalsachen betreffend, worin der ganze Gang des Prozesses vorgeschrieben wird, nebst einem vollständigen Tarif über die Taxen und Spesen, die für alle Arten von Gerichtshandlungen in civil- und executivischen Sachen, in den Tribunälen, und an die nicht besoldeten Kopisten, so wie an die Gerichtsdiener etc. zu entrichten sind. S. Nro. VIII.

b) Criminalgesetzbuch, neues, für Toskana.

Vom 30. Nov. 1785. in 129 §§. bestehend, mit welchem eine ganz neue Criminal-Gesetzgebung in Toskana anhebt; da alle vorhergehende Criminalgesetze, Strafen und Prozesformen gänzlich dadurch abolirt werden. S. Nro. LIX. *)

c) Inquisiten, abwesende, mit Schonung zu behandeln.

Grundsätze und Regeln bei Citationen in Criminalsachen, wenn der Inquisit nicht zur Stelle ist. Alles Drohen und Verfahren in contumatiam, gegen den abwesenden Inquisiten, als wenn er durch die Flucht des angeklagten Verbrechens eingeständig und überwiesen sey, soll dabei wegfallen. Bei den Notificationen des Urtheils gegen abwesende Inquisiten, sollen gleiche, schonende Maasregeln befolgt werden. 1786. S. Nro. LX.

d) Criminalgesetze, neue, Erklärung derselben.

Verordnung vom 13. Febr. 1781, welche wichtige Erläuterungen über die neue Criminalgesetze enthält, um in den Geist derselben besser eindringen zu können. S. Nro. LXIX.

*) Diese grosse Verordnung, welche das ganze bereits bekannte, neue Criminalgesetzbuch von Toskana enthält, konnte ich hier nicht ausziehen. Ich liefere es mit mehreren dahin gehörigen Verordnungen, bei einer andern Gelegenheit. Cr.

Diäten bei Grenzberichtigungen bestimmt.

Verordnung vom 29. April 1788 an die Gerichtsvögte, welche die Diäten und Honorarien vorschreibt, die den Beamten der Gemeinden, wenn sie Grenzberichtigungen mit auswärtigen Staaten vornehmen, gezahlt werden sollen. S. Nro. CXLIII.

Erziehungshäuser (weibliche) oder Conservatorien.

a) Ob die Nonnen, welche darin treten, noch an die Regeln ihres Ordens gebunden sind?

Verordnung vom 9. Jan. 1786 für die Vorsteher und Verwalter der Conservatorien, zur Erklärung des Befehls vom 3. Nov. 1785, die Nonnen betreffend, welche in den Klöstern, die in Erziehungsinstitute oder Conservatorien umgewandelt worden, bleiben. Diese sollen an der Clausur ihres vormaligen Ordens zwar gebunden seyn, von allen andern Regeln und Pflichten desselben aber, dispensirt werden, in so weit sie nicht freiwillig und für sich allein dieselben beobachten wollen. Nro. III.

b) Item: darin aufgenommene Mädchen werden künftig bei Heirathsmitgaben vorzüglich bedacht.

Verordnung vom 30. Jan. 1786, daſs diejenigen, welche zu Conservatorien bestimmt sind und künftig sich häuslich niederlassen, aller Unterstützungen bei Ausstattungen etc. welche aus dem geistlichen und Armenfond gezahlt zu werden pflegen, theilhaftig werden sollen. Nro. VII.

c) Item: die Mädchen inseriren in dieselben ihre künftige Erbschaft.

Befehl vom 5. Mai 1786, an die Vorsteher der Conservatorien, daſs jedes Frauenzimmer, welches sich, nach der gegenwärtigen Anordnung, als Lehrerin und Aufseherin für die weibliche Erziehungsinstitute einkleiden läſst, ihr künftiges Erbtheil nicht mehr an irgend ein Spital, Kloster oder andere fromme Stiftungen — wie dies bei den eigentlichen Klosterfrauen verordnet ist — sondern an das Conservatorium, worin es getreten, abgeben soll, wenn es nämlich darin bleibt. Beim Austritt aus demselben erhält es alles wieder zurück. S. Nro. XXIV.

d) Item: alle 3 Monate von den Gerichtsvögten zu visitiren.

Befehl vom 2. März 1787, an die Gerichtsvögte, daſs sie alle 3 Monate die Erziehungsinstitute in ihren Distrikten besuchen und höhern Orts Rechenschaft davon ablegen sollen, ob alle Vorschriften zur bessern Erziehung des weiblichen Geschlechts, genau befolgt worden. S. Nro. LXXIII.

e) Item: adliches, dessen Einrichtung.

Allgemeines Reglement vom Dec. 1787, schreibt die ganze Einrichtung vor, die in der k. Stiftung *per l'Educande del Regio Ritiro delle Mantellate di Chiarito*, für alle Töchter edler Herkunft, statt finden soll, welche Anstalt von Ihro K. Hoheit der Groſsherzogin gestiftet wurde, um adliche Fräuleins, die von ihren Familien nicht erzogen, auch in kein Kloster aufgenommen werden können noch sollen, vom 16. Jahr an, darin aufnehmen und erziehen zu lassen. Diejenigen, welche bezahlen können und Landeskinder sind, zahlen 40 Scudi jährlich, für alles und jedes; die Auswärtigen aber, 52 Scudi, und zwar in halbjährigen Terminen. Beigefügt ist ein Verzeichniſs von dem, was sie mitbringen müssen. S. Nro. XCIX.

f) Item: innere Einrichtung der weiblichen Erziehungshäuser.

Mehrere wichtige Vorschriften für dieselben, ihre innere Einrichtung betreffend: wovon hier kein Auszug gegeben werden kann. S. Nro. CXLV. und CLXXX.

Flüsse und Kanäle sind in Ordnung zu erhalten.

Motuproprio vom 8. Nov. 1786, giebt eine vollständige Vorschrift, das Bette der Flüsse und die gröſsern und kleinern Kanäle in dem besten Zustand zu erhalten, damit die daran liegenden Ländereien auf keine Weise überschwemmt oder sonst beschädigt werden. S. Nro. LVIII.

Forstrechte, königliche, in Nieder-Siena den Gemeinden käuflich zu überlassen.

Motuproprio vom 3. März 1788 befiehlt, die königliche Rechte über die hohen und niedern Waldungen in der untern Provinz

Siena, mit den freien Patrimonial-Gütern der Gemeinden, in deren Bezirk sie liegen, gegen ein mäſsiges Kaufgeld zu vereinigen. S. Nro. CXVII.

Gebäude (geistliche), sind von den weltlichen Beamten jährlich zu visitiren.

Befehl vom 26. Sept. 1788, daſs die Stadt- und Gerichtsschreiber, verbunden mit einigen Kunstverständigen, die Gebäude der Kirchen und Canonikate, welche den königlichen, adlichen und Gemeinde-Pfarreien, den Spitälern und andern frommen Stiftungen zugehören, ungesäumt visitiren sollen, jedoch mit Uebergehung solcher Pfarreien, die ganz dem Patronatrecht von Privatpersonen unterworfen sind. Eben diese Untersuchung soll sich auch über die liegenden Gründe der Geistlichkeit, und deren Administration erstrecken. S. Nro. CXCIII.

Geistliche; ob und in welchen Fällen das Vorkaufsrecht bei Veräusserung ihrer Güter statt findet?

Befehl vom 30. Sept. 1786, daſs die liegenden Güter der Geistlichkeit, verkauft werden können, ohne daſs irgend ein Vorkaufs- und Benäherungsrecht dabei eintreten dürfe. Was aber die Häuser, Boutiquen und Gärten der Geistlichen in den Städten betrifft, so haben blos die Condomini, Pächter und diejenigen, welche die Durchgangsgerechtigkeit durch solche Gärten und Plätze haben, das Vorkaufsrecht derselben. S. Nro. LII.

Item: können nicht, ohne königliche Erlaubniſs, in ein Kloster treten, oder die Ordines erhalten.

Notifikation vom 25. Sept. 1788, daſs Niemand ohne höchste Erlaubniſs von dem Groſsherzogthum sich in irgend ein Kloster oder in ein geistliches Institut einkleiden lassen solle. Ferner müssen die Bischöffe, einen Monat vor Ertheilung der *ordinum, vel majorum vel minorum*, das *curriculum vitae* der Candidaten einberichten, und das k. Exequatur einholen. Auswärts darf kein toskanischer Geistliche die Ordines annehmen. Die Contravenienten sollen aller geistlichen Würden und Beneficien in Toskana verlustig seyn. S. Nro. CXCII.

Gemeinden, deren politische — und ökonomische Einrichtung.

a) Gemeinde zu Filattiera.

Wird von der Gemeinde zu Bagnone getrennt, zu einer besondern Gemeinde erhoben, und werden folgende Ortschaften mit ihr verbunden: als Migliarino und Lusignona, Pieve di St. Stefano di Filattiera, und ein Theil der Einwohner von St. Vincenzio di Lusignana. Vom 4. Nov. 1786. S. Nro. LVII.

b) Gemeinde der untern Provinz Siena, deren Gerichtsbezirk.

Motuproprio vom 27. Oct. 1787, welches die Gemeinde zu Perata, Seggiano und Pari aufhebt und mit andern Gemeinden combinirt. Beigefügt ist eine Note, welche die sämmtlichen Gemeinden dieser Provinz namentlich aufführt, so wie sie zu den 5 Kanzeleien oder Gerichtsbezirken, der Provinz Unter-Siena gehören, deren Sitz folgender ist: 1) zu Grossetto, 2) zu Massa, 3) zu Pitigliana, 4) zu Arcidossa und 5) zu Giglio. S. Nro. XCVII.

c) Gemeinde der Stadt und des Gebiets Arezzo neu eingerichtet.

Motuproprio publicirt den 17. Juli 1788, worin die Stadt und das Gebiet von Arezzo zu einer besondern, für sich bestehenden Gemeinde erhoben wird, mithin die Befugniſs erhält, ihre ökonomischen Angelegenheiten, vermöge eines selbst zu erwählenden Magistrats-Collegii und anderer dahin gehörigen Beamten, zu regieren und zu besorgen, ohne dabei, so wie ehemals, von der Kammer der Gemeinden weiter abzuhängen. S. Nro. CLXXII.

d) Gemeinde zu Monte Castelli.

Wird den 9. Sept. 1788, mit der Gemeinde di Castel Nuovo di Val di Cecina vereinigt, und soll darunter der Ort Silano mit begriffen werden. S. Nro. CLXXXV.

Item: Nieder-Siena, deren ökonomische Verwaltung angeordnet.

Instruktion vom 6. März 1788, für die Gemeinde der niedern Provinz Siena, die Verwaltung ihrer Einkünfte und Vertheilung der Abgaben betreffend, in Beziehung auf die Verordnung. S. Nro. CXV. und zur Erläuterung des Edikts vom 17. März 1783. S. Nro. CXVI.

Grenzlinie zwischen Ober- und Nieder-Siena, abgeändert in Betreff des Handels.

Verordnung vom 3. März 1788, hebt diese, wegen der freien Einfuhr von Tabak, Salz und Eisen, auf. S. Nro. CXV.

Güter-Ankauf der Krone.

Die bisherigen päbstlichen Güter Becusano und Campora, welche beide von dem Grofsherzogthum von Toskana gekauft worden sind, sollen mit dem Grofsherzogthum vereinigt und in allen Hinsichten eben so, wie die übrigen Länder des Grofsherzogthums betrachtet werden Vom 28. Jan. 1788. S. Nro. CLXII.

Jagdgesetze in Betreff des Vogelfangs.

Circularschreiben vom 14. Febr. 1788, an die Gerichtsvögte, worin die k. Erlaubnifs vom 22. Jan. 1788 in Betreff des Vogelfangs mit Netzen, welches nur jährlich vom 15. März an, bis zum 15. April und zwar allein zum Fangen der Zugvögel, statt finden soll, zu einem förmlichen Jagdgesetz erhoben und erläutert wird. S. Nro. CIX.

Justiztribunal, höchstes.

a) *Vogelheerde von Privatpersonen, sind nicht publici juris.*

Verordnung vom 23. Jan. 1786, wodurch die Jagd des kleinen Vogelfangs in den Vogelheerden, welche Privatpersonen auf ihrem Grund und Boden anlegten, und das Schiefsen der Vögel mit Feuergewehr in denselben, allen denen, die an dem Vogelheerd keinen Antheil haben, verboten wird. S. Nro. V.

b) *Waaren, eingeführte, müssen von den Zollämtern gestempelt werden.*

Befehl vom 20. Juni 1786, dafs alle zu verzollende Waaren, die von auswärts her in das vereinigte Gebiet des Grofsherzogthums eingeführt werden, zum Beweis, dafs sie ganz verzollt sind, gestempelt seyn sollen. S. Nro. XXXV.

c) Sporteln von Criminalfällen, die ohne Spruch beendigt sind, müssen doch bezahlt werden.

Befehl vom 5. Sept. 1786, an die Richter und Tribunäle, daſs von solchen Criminalacten, die vor der Transmission des Anklagedekrets, entweder aus Gnade, oder durch Vertrag und Quittung von Seiten des beleidigten Theils, beendigt worden, dennoch die, bis dahin rechtlich zu fordernden, Gerichtssporteln entrichtet werden sollen. S. Nro. XLVI.

d) Inquisiten, abwesend; wie sie zu citiren?

Verordnung vom Dec. 1786, enthält die allgemeinen Grundsätze, welche bei Citationen wegen abwesenden oder entwichenen Inquisiten, so wie bei der Publication des Urtheils und bei der Form desselben, in Criminalsachen beobachtet und angewendet werden sollen. (Eine wichtige Verordnung.) S. Nro. LX.

e) Item: Verbessertes Formular solcher Citationen.

Befehl vom 29. Dec. 1786, an die Gerichtsvögte und Tribunäle. S. Nro. LXIII.

f) Geistliche: wie deren Verbrechen zu bestrafen?

Verordnung vom 19. Febr. 1787 hierüber. S. Nro. LXX.

g) Exil oder Confino: welche Distrikte der Provinz Siena dahin zu rechnen seyen?

Notification vom 11. Juni 1787, wornach das Vicariat oder der Gerichtsbezirk von Arcidossa in der untern Provinz Siena, wohin die Verbrecher sonst verwiesen zu werden pflegten, nicht mit zu dem Confino gerechnet werden soll. Der übrige Theil dieser Provinz aber, ist dazu bestimmt. S. Nro. LXXVII.

h) Contrebandiers, verwiesene, wie sie im Wiederbetretungsfall zu bestrafen?

Verordnung vom 16. Jan. 1788, mindert die Strafe, womit Contrebandiers, die wegen Contrebande mit Salz, Tabak etc. aus dem Groſsherzogthum verwiesen worden, im Wiederbetretungsfall bedroht

wurden. Diese Strafe soll künftig nicht mehr in öffentlicher Arbeit, sondern in einer, dem Gutdünken des Richters überlassenen, Gefängnifsstrafe bestehen, welche doch nicht über 1 Jahr dauern darf. S. Nro. CV.

i) Exilirte aus Grossetto, werden nach Massa geschickt.

Befehl vom 13. März 1788, dafs diejenigen Verbrecher, welche ins Exil nach Grossetto verwiesen worden, aber gerade aus diesem Amte gebürtig, oder daselbst wohnhaft sind, oder auch ihr Verbrechen in diesem Vicariat begangen hatten, in allen diesen Fällen nicht nach Grossetto, sondern nach Massa gebracht werden sollen. S. Nro. CXXIII.

k) Schwängerer: in welchem Fall sie nicht zu bestrafen.

Verordnung vom 9. Juni 1788, dafs die simple Schwängerung auf keine Weise, auch nicht einmal mit einer Geldbufse, bestraft werden soll, wenn der Schwängerer die Geschwängerte freiwillig heirathet. S. Nro. CLV.

l) Accisbedienten dürfen keine Haussuchung anstellen.

Unterm 12. Juli 1788, wird den sämmtlichen Gerichtsvögten verboten, die Erlaubnifs zur Durchsuchung der Häuser und Butiken zu ertheilen, um frisches oder gesalzenes Fleisch, welches nicht veracciset worden, darin zu finden. S. Nro. CLXXI.

m) Prozesse und Prozefskosten; wer darüber zu erkennen habe?

Befehl vom 15. Sept. 1788, dafs die Erkenntnifs der Rechtssachen und die Bestimmung der Prozefskosten dem Tribunale zukomme, wo der Prozefs geführt worden. S. Nro. CLXXXVII.

n) Consulta, ein Justiztribunal in Florenz, aufgehoben.

Dies Tribunal wurde unterm 23. Sept. 1788, mit allen seinen Stellen, Secretariat etc. aufgehoben, und die bisherigen Geschäfte desselben wurden unter die übrigen Tribunäle vertheilt. S. Nro. CXC. *)

*) Das Collegium, als Tribunal, genannt Consulta, besorgte Dispensationen, Verlängerungen der Termine in Rechtssachen, Restitutionen *in integrum*, Begnadigungen und Entscheidungen der Fürsten in des höchsten Instanz. Statt desselben ist jetzt ein *Consultore legale* angestellt, der alles dies besorgt, was dem Regenten von solchen Sachen vorzutragen ist. D.H.

Kammer der Gemeinden.

a) Bastarte, in den Findlingshäusern, deren Väter bekannt sind, bezahlen Kostgeld.

Verordnung vom 25. Febr. 1786, daſs die Curatoren und Commissarien der Findlingshäuser, mit denen, die sich als Väter der darin befindlichen Findlinge und Bastarte angeben, über die Kostgelder für ihre Kinder contrahiren und abschlieſsen können, so oft dieselben kommen, und ihre Schuldrechnung fordern. S. Nro. XIII.

b) Verfälschung der Acten; wie sie zu verhüten?

Verordnung vom 2. März 1786, worin den Gerichtsvögten befohlen wird, über die Miſsbräuche und Inconvenienzen zu wachen, welche der guten Ordnung zuwider, in den Angelegenheiten der Gemeinden, durch die Verfälschung der Acten und Protokolle, von Seiten der Magistratspersonen der Gemeinden, selbst geschehen können. S. Nro. XV.

c) Taxatoren der Erbzinsgüter, sollen Rechenschaft von ihrem Verfahren ablegen.

Befehl an die Gerichtsschreiber und Syndici vom 4. April 1786, daſs die kunstverständigen Taxatoren bei den Taxationen der Erbzinsgüter, Rechenschaft ablegen sollen, nach welchen Regeln und Principien, sie ihre Taxationen anstellen, vornehmlich bei solchen Erbzinsgütern, die vor der Erscheinung der neuern Verordnungen über diesen Gegenstand in Pacht genommen wurden. S. Nro. XVIII.

d) Magistrat der Gemeinden, darin können moralische Personen, z. B. pia corpora, durch Substitute Sitz und Stimme haben.

Verordnung vom 20. April, daſs bei den jährlichen Wahlen des Magistrats der Gemeinden, ausser den Individuen, welche die dazu gehörigen Grundstücke in der Gemeinde besitzen, auch die moralischen Personen, welche in solchen Gemeinden Besitzungen haben, z. B. die Patrimonialbesitzungen des Groſsherzogs, die Güter frommer Stiftungen, der Universitäten etc. mitgewählt werden können; jedoch mit der Einschränkung: daſs jede moralische Person, zwar alle Aemter in dem

Collegio des Magistrats der Gemeinden, durch einen Substituten verwalten könne, nur das Amt des Rentmeisters nicht, wozu durchaus eine physische Person, die keinen Substituten bedarf, gewählt werden soll. S. Nro. XX.

e) Prüfungen der Studiosen, welche Stipendien erhalten wollen, bestimmt.

Verordnung vom 29. April 1786, vermöge welcher die Prüfungen der jungen Leute, die einen Platz in dem Collegio Ferdinando zu Pisa erhalten wollen, im August und September vorgenommen werden sollen, weil das sogenannte Schuljahr in Pisa, am 1. Nov. anfängt, und mit der Mitte Juni sich schliefst, mithin in den Ferien diese Prüfungen zu allen solchen Stipendien, die von dem Magistrat der Gemeinden, und von andern frommen Stiftungen vergeben werden, am füglichsten vorgenommen werden können. S. Nro. XXII.

f) Prästationen der Erbzinsgüter sollen auf Geld reducirt werden.

Verordnung vom 22. Mai 1786, betreffend die Erbzinsgüter der Gemeinden, frommen Stiftungen u. s. w. deren Prästationen sämmtlich auf baares Geld zu reduciren sind. S. Nro. XXIX.

g) Pfarreien und Kirchen, wer sie erhalten müsse?

Befehl vom 7. Aug. 1786, dafs zur Erhaltung der Pfarreien und Kirchen, die von der Gemeinde abhängen, blos die Gemeinde zu concurriren hat; wenn aber das Patronatrecht einer solchen Pfarrei, ganz in den Händen des Volks ist, so mufs der Kirchenkasten mit dazu contribuiren. S. Nro. XLII.

h) Rechnungswesen der Gemeinden verbessert.

Motuproprio vom 12. Sept. 1786, nebst einem Schreiben an die Vorsteher und Oberaufseher der Gemeinden, worin den Rentmeistern verschiedene Vorschriften gegeben werden, zur Verhütung der Unordnungen, die bisher bei der Verwaltung der Gemeindengelder, in Betreff der Rechnungen, und deren Abschliefsungen, noch immer statt fanden. S. Nro. L.

i) Bürgen der Rentmeister der Gemeinden, können stündlich den Aktiv- und Passiv-Zustand derselben sich vorlegen lassen.

Befehl vom 19. Oct. 1786, an die Gerichtsschreiber und Syndici, daſs sie den Hauptbürgen und Rückbürgen der Rentmeister der Gemeinden bei jeder Anfrage sofort von dem Aktiv- und Passiv-Zustande der Kasse und von der Verwaltung des Rentmeisters, eine vollständige Uebersicht geben sollen; theils um die Familien solcher Bürgen nicht unschuldiger Weise zu ruiniren, wenn der Rentmeister sein Amt schlecht verwaltet, und sie hinterher für ihn bezahlen müssen; theils aber auch, damit sich die Bürgen in vorkommenden Fällen, nicht auf die Unbekanntschaft der Oekonomie des Rentmeisters berufen, und sich in der Folge der Zahlung ihrer Bürgschaft entziehen können. S. Nro. LV.

k) Besoldungen; davon werden keine Abzüge in Rechnung gebracht.

Verordnung vom 20. Oct. 1786, daſs alle Besoldungen von jetzt an, von einem jeglichen Amte, ohne Abzug bezahlt werden sollen, und daſs solche Besoldungen, bei welchen Abzüge statt finden, sofort auf die reine Summe, die den Besoldeten übrig bleibt, festgesetzt werden müssen, ohne daſs die Abzüge ferner in Ausgabe gebracht werden. S. Nro. LIII.

l) Gesetzgebung, neue, für die Gemeinden, wie sie angewandt werde?

Befehl an die Syndici der Gemeinden, vom 2. März 1787, sich genau zu informiren, ob die Urtheilssprüche und Dekrete in den Gerichtshöfen, abgefaſst nach der neuen Gesetzgebung für die Gemeinden etc. wirklich entsprechen. S. Nro. LXXII.

m) Besitzveränderungen liegender Gründe, neue Formulare dabei in den Gerichten anzuwenden.

Den Gerichtsschreibern und Syndicis wird unterm 21. März 1787 befohlen, daſs sie bei allen Veränderungen des Besitzes liegender Gründe, das in beikommenden Circular vorgeschriebene Formular, mit Abänderung der Titel, Namen und Gegenstände, künftig gebrauchen sollen. S. Nro. LXXIV.

n) Verordnungen und Gesetze; wer davon Exemplare besitzen müsse.

Unterm 6. Aug. 1787 wird den Syndicis befohlen, daſs sie von Motupropriis, Verordnungen und Instruktionen, die nöthigen Exemplare fordern sollen, um sie theils in eigenen Sammlungen aufzubewahren, theils aber auch den sämmtlichen Gerichtspersonen in den Gemeinden zustellen zu können. S. Nro. LXXXIV.

o) Erbzinsgüter der Gemeinden, k. Bestätigung der darüber geschlossenen Contrakte ist erforderlich.

Vom 18. Oct. 1787. Befehl, daſs diejenigen, welche die Erbzinsgüter der Gemeinden in Bestand nehmen, nicht eher den wirklichen Besitz antreten können, bevor nicht ein förmlicher Contrakt darüber gemacht, und dieser von der königlichen Regierung bestätigt worden. S. Nro. XCIII.

p) Kirchhöfe, neue, anzulegen.

Die Gerichtsschreiber der Gemeinden sollen dafür sorgen, daſs neue Kirchhöfe auf Kosten der Gemeinde angelegt werden, da wo noch keine vorhanden sind, oder wo sie der Gesundheit zum Nachtheil gereichen. Vom 16. Jan. 1788. S. Nro. CIV.

q) Salzdistribution an die Unterhändler vorgeschrieben.

Vom 5. März 1788. Die Vorsteher der Salzniederlagen sollen die Unterhändler auf zwei Monate mindestens mit Salz versehen, damit es ihnen, bis zur Bekanntmachung der neuen Salzverordnung, nicht an Salz fehle. S. Nro. CXIX.

r) Salz, weisses, statt röthliches zu vertheilen.

Das röthliche, schlechte Salz, soll gänzlich verboten seyn, dagegen weisses Salz dafür in die Niederlagen der Gemeinden, vertheilt werden. Vom 11. März 1788. S. Nro. CXXII.

s) Deputirte der Gemeinden beim Salzverkauf; wer dazu erwählt werden könne?

Da die Gerichtsschreiber der Gemeinden, nicht von ihren respektiven Gemeinden delegirt werden können, um der Bekanntmachung der neuen Anordnungen und Reglements in Betreff des Salzverkaufs,

vom 1. April a. c. beizuwohnen, so sollen zu diesen Delegaten einige von den Gliedern des Magistrats-Collegiums der Gemeinden, die an Ort und Stelle sind, erwählt werden. Vom 14. März 1788. S. Nro. CXXIV.

t) Salzverkauf in den Gemeinden; davon soll eine zehnjährige Uebersicht eingesandt werden.

Befehl an die Syndici der Gemeinden, vom 28. März 1788, eine genaue und pünktliche Berechnung von einer jeden Gemeinde zu formiren, über den Ertrag des Verkaufs des Salzes, welches sie in dem verflossenen Decennio jährlich zu höhern Preisen verkauften, und das Resultat davon nach Florenz einzuschicken. S. Nro. CXXXIII.

u) Wahnsinnige in den Gemeinden; wer sie erhalten soll?

Befehl an die Syndici der Gemeinden vom 15. Mai 1788, daſs in dem Fall, wenn wahnsinnige Personen in den Gemeinden von ihren Familien (die sonst dazu verbunden sind,) nicht gehörig unterhalten werden können, diese auf Kosten der Gemeinden erhalten werden sollen. Die Nachricht von der Absendung der Wahnsinnigen nach Florenz hin, muſs dem Commissair des Hospitals von St. Maria Nuova zuvor gegeben werden. S. Nro. CXLVIII.

v) Salzmagazin zu Empoli angelegt, soll zweimonatlichen Credit geben.

Unterm 26. Mai 1788, wird bekannt gemacht, daſs zu Empoli, zum Besten der umliegenden Gegend, ein Salzmagazin angelegt werden soll, von dem Salz aus Volterra; und soll den Gemeinden daselbst, von zwei Monaten zu zwei Monaten, das Salz auf Credit verabfolgt werden, wenn es ihnen an baarem Gelde fehlt. S. Nro. CLIII.

w) Kirchen, Verzeichnisse von ihren Einkünften einzusenden.

Die Syndici der Gemeinden sollen der Kammer der Gemeinde zu Florenz, ein Verzeichniſs aller und jeder Kirchen in ihrem Distrikte einschicken, und zuvor eine besondere Note von den Kirchen, worüber das Patronatrecht dem Volke zusteht, und eine andere über die Kirchen, worüber die Gemeinden das Patronatrecht haben. Zugleich sollen die sämmtlichen Einkünfte einer jeden Kirche dabei angezeigt werden. Vom 6. Aug. 1788. S. Nro. CLXXVII.

x) Erbzinspächter und deren Domini, sollen ihre Antheile an die Schuldensteuer nicht vermischen.

Verordnung vom 1. Sept. 1788. S. Nro. CLXXXI.

y) Salz, Credit und Preis desselben für die Gemeinden.

Schreiben an die Syndici der Gemeinden, den Credit des Salzes und dessen Preis betreffend, so wie man bei den Gemeinden bewilligt hat. S. Nro. CXCIV.

z) Salzkasse, aus derselben werden die Besoldungen der k. Bedienten ausgezahlt.

Instruktion für die Syndici der Gemeinden, vom Oct. 1788, in wie fern sie von dem Ertrag des Salzes, oder aus der Salzkasse, die Besoldungen der königlichen Bedienten bestreiten sollen. S. Nro. CXCV.

aa) Hunde, tolle, Prämie auf das Tödten derselben.

Ebendenselben wird unterm 13. Nov. 1788 notificirt, daſs für das Tödten eines tollen Hundes, eine Paolo aus der Gemeindenkasse bezahlt werden soll. S. Nro. CCVI.

bb) Schuldentilgungssteuer, wie es damit gehalten werden soll.

Instruktion für die Syndici der Gemeinden vom 7. März 1788, wie es mit der Abzahlung der öffentlichen Schulden des Staats und mit der Schuldentilgungssteuer gehalten werden soll. S. Nro. CCX.

Kirchengüter; wenn sie ohne Versteigerung zu verkaufen.

Verordnung vom Febr. 1787 erlaubt, liegende Kirchengüter ohne Versteigerung zu verkaufen, wenn nämlich diejenigen, welche das Vorkaufsrecht dabei haben, 10 pr. Ct. über den Taxationspreis dafür bezahlen. Nur dürfen die k. Administratoren, vorbesagte Güter, unter obigen Bedingungen, nicht an solche Personen überlassen, die kein solches Vorrecht haben. S. Nro. LXXI.

Item: nicht ohne k. Erlaubniſs zu veräussern.

Verordnung vom 8. Oct. 1788, daſs die Gerichtsvögte ohne vorher von höherm Ort eingeholte k. Erlaubniſs, ferner nicht autorisirt seyen, die Veräusserung der, den Kirchen und Pfründen gehörigen Güter zu bestätigen. S. Nro. CXCIX.

Livorno.

a) Seegesetz, neues, für Toskana.

Motuproprio vom 24. Mai 1787, welches alle die, bisher zerstreuten Verordnungen, das Seewesen und die Häfen des Grofsherzogthums betreffend, in eine Hauptverordnung bringt, worin theils die bisher ausgelassene Fälle aufgeführt, und mit unter das Gesetz begriffen werden, theils aber auch die bisher geltenden, zu strengen und unpassenden Strafen, für die Uebertreter der Seegesetze, gemildert und adäquater gemacht werden. S. Nro. LXXVI.

b) Niederlagsgebühren für die Waaren, welche in den Lazareth-Gebäuden zu Livorno deponirt worden.

Motuproprio vom 5. Juli 1787, worin die Niederlags-Gebühren für die Waaren, welche in die grofsen k. Magazine, die mit den Lazareth-Gebäuden zu Livorno verbunden waren, festgesetzt werden, und zwar zu $\frac{1}{2}$, zu 1 und zu 2 pr. Ct. vom Werth derselben; je nachdem sie im ersten oder zweiten oder dritten Magazin jenes Gebäudes, eine kürzere oder längere Zeit, nach der Bequemlichkeit der Kaufleute, liegen bleiben. Um den Werth der Waaren zu bestimmen, ist mit dieser Verordnung ein sehr vollständiger Tarif verbunden worden, worin die sämmtlichen, in Livorno eingehenden Artikel, von sachkundigen Männern, 30 pr. Ct. unter ihrem wahren Werth, zu Gelde angeschlagen sind. S. Nro. LXXX.

Magistrato supremo zu Florenz.

a) Armen-Advokat soll zugleich Richter in Armensachen seyn.

Befehl vom 3. Oct. 1786, an die Gerichtsvögte, dafs mit dem Posten eines Advokaten für die Armen, künftig zugleich die Eigenschaft eines Richters für diejenigen Armenangelegenheiten, die ihm übertragen werden, verbunden seyn soll. S. Nro. LIV.

b) Schenkungen und Vermächtnisse; wo sie zu registriren?

Notification vom 2. Juli 1787, dafs diese, statt vormals in der Kanzlei des Amts der Contrakte, künftig in der Kanzlei des Mag. supr. registrirt werden sollen. S. Nro. LXXIX.

Nonnen, die in auswärtige Klöster treten, müssen die doppelte Mitgabe an die toskanischen Spitäler entrichten.

Notification vom 28. Aug. 1788, dafs diejenigen Mädchen, welche toskanische Landeskinder sind, und den Schleier in Klöstern ausserhalb Landes, annehmen wollen, nach vorher gegangener Untersuchung, ob sie sich zum Klosterleben qualificiren, im Fall sie dennoch auf ihrem Entschlufs beharren, die doppelte Mitgabe an dasjenige Spital, das in dem Gerichtsbezirk liegt, worin sie wohnen, entrichten sollen; dagegen sie dieselbe nur einfach erlegen würden, wenn sie in ein toskanisches Kloster träten. S. Nro. CLXXXIV.

Nonnenklöster dürfen gar keine Mädchen zur Erziehung und Verwahrung mehr aufnehmen.

Befehl vom 4. Mai 1786, an die Klöstervorsteher und Verwalter, dafs die Nonnen solcher Klöster, die freiwillig die Regeln ihres Ordens beibehalten haben, und denselben strenge nachleben, unfähig seyn sollen, junge Mädchen bei sich aufzunehmen; es sey nun zur Verwahrung und Erziehung, oder zu welchem Zweck es immer wolle. Zugleich wird ausdrücklich befohlen, dafs diejenigen jungen Mädchen, die sich gegenwärtig noch in irgend einem Kloster befinden, innerhalb einem Jahr dasselbe verlassen sollen, und wenn sie etwa den Schleier dennoch annehmen wollen, doch wenigstens ein Jahrlang, statt vormals 6 Monate, ausserhalb dem Kloster in der Welt leben müssen, um während der Zeit überlegen zu können, ob sie sich überhaupt für das Klosterleben schicken. Uebrigens können die jungen Mädchen, in die neu angelegten, zahlreichen, weiblichen Erziehungs-Institute gebracht werden, wenn sie ausser dem Schoos ihrer Familien erzogen werden sollen. S. Nro. XXIII.

Nunciaturen, päbstliche, deren bisherige Gerichtsbarkeit in Toskana ganz aufgehoben.

Das bisherige Tribunal der päbstlichen Nunciaturen wurde unterm 20. Sept 1788, mit allen dazu gehörigen Privilegien und Prärogativen, gänzlich aufgehoben, und alle und jede Gerichtsbarkeit, welche der Nuncius bisher, über die Welt- und Kloster-

geistlichen ausübte, durchaus abolirt, und den Bischöffen in Toskana übertragen; von welchen letztern an die Erzbischöffe zu Florenz, Pisa und Siena appellirt werden kann. Der päbstliche Nuncius zu Florenz hat künftig blos die Rechte eines päbstlichen Gesandten. S. Nro. CLXXXVIII.

Ordensgeistliche in Toskana hängen künftig blos von ihren Bischöffen ab.

Motuproprio vom 2. Oct. 1788 befiehlt, daſs die Ordensgeistlichen künftig, nicht mehr von auswärtigen Obern, Ordensgeneral u. s. w. sondern blos von ihren respektiven Bischöffen in Toskana abhängen sollen; wodurch die gute Ordnung in geist- und weltlichen Dingen im Groſsherzogthum besser aufrecht erhalten wird. S. Nro. CXCVI.

Pfarreien, die ihre Natural-Besoldungen in Geld gesetzt haben wollen; was dabei zu beobachten?

Verordnung vom 12. Aug. 1786, daſs die Pfarrer, welche die liegende Gründe und Naturalien, die zu ihrer Pfarrei gehören, an den geistlichen Kirchenkasten abtreten, und dagegen ihre ganze Besoldung in baarem Gelde empfangen wollen, zuerst die Einstimmung der Patronen, welche die Pfarre vergeben, so wie des Curators der Kirche, einholen müssen. Sodann sollen sie sich entweder an den Magistrato supremo zu Florenz wenden, oder an das Consistorium zu Siena, oder auch an die königlichen Amtleute, wohin die Pfarrei gehört, um die Bestätigung einer solchen Veränderung zu erhalten. S. Nro. XLIII.

Pfründen (geistliche), deren Besitzer müssen an dem Ort der Pfründe residiren und Dienste thun, bei Verlust derselben.

Verordnung vom 26. Sept. 1788, daſs alle diejenigen, welche ein geistliches Beneficium oder Pfründe genieſsen, an dem Ort, wo dieselbe fundirt ist, residiren, und der respektiven Kirche oder geistlichen Stiftung einer solchen Pfründe, ihre Dienste dafür leisten müssen; und wird den Auswärtigen dazu ein Termin von 6 Monaten angesetzt, um sich zu dem Ende zu sistiren, und in den bestimmten Oertern niederzulassen: bei Verlust ihres Beneficiums. S. Nro. CXCI.

Polizeisachen. Verordnungen, welche von dem Polizeicollegio zu Florenz emanirten.

a) Betzimmer und Kapellen in Privathäusern; in denselben dürfen keine Kirchenfeste gefeiert werden.

Verbot vom 4. Febr. 1786, in den bisherigen eigentlich dazu erbauten Hütten, so wenig als in Privathäusern, Kirchenfeste zu feiern, selbst nicht einmal in Kapellen und Betzimmern, die sich in einigen Privathäusern befinden, wenn auch nur eine geringe und bestimmte Anzahl von Theilnehmern dazu eingeladen ist. S. Nro. IX.

b) Beamte der Vasallen, sollen den königlichen Richtern anzeigen, wann sie verreisen.

Befehl vom 24. Febr. 1786, an die Gerichtsvögte und Amtleute der adlichen Herrschaften und Lehngüter, daſs sie, im Fall sie auf einige Zeit verreisen wollen, den Tag ihrer Abreise sowohl, als ihrer Rückkehr, dem k. Vicario, zu dessen Distrikt sie gehören, vorher anzeigen sollen, damit dieser entweder selbst oder durch seine Gerichtsschreiber und Notarien, die Justiz in dem adlichen Gericht während ihrer Abwesenheit besorgen könne. S. Nro. XI.

c) Behörde der Lehnsvasallen, in Sachen welche ihre Person und Eigenthum betreffen, sind die königlichen Gerichte.

Befehl vom 24. Febr. 1786, an die sämmtlichen Richter und Tribunäle des Groſsherzogthums, vermöge welchem die Lehnsvasallen, in Betreff ihrer Person, ihrer Güter und ihres Vermögens, sowohl in Civil- als Criminalsachen, den ordentlichen königlichen Gerichten, gleich allen andern Unterthanen des Groſsherzogthums, unterworfen seyn sollen. S. Nro. XII.

d) Verfälschen der Acten, streng verboten.

Befehl vom 1. März 1786, an die sämmtlichen Richter auf dem Lande, über das Unterschieben und Verfälschen der Acten, und Extrahiren der Protokolle zu wachen, welches bei den Magisträten der Gemeinden nicht selten zu geschehen pflegt: da gewöhnlich solche Verfälschungen und Verwechselungen, nicht die bessere Verwaltung der

Güter der Gemeinden bezwecken, vielmehr durch allerlei Ränke, List und Betrügereien bewirkt zu seyn pflegen, wodurch nicht nur die Acten falsch und unrichtig gemacht werden, sondern auch der Dienst und das wahre Interesse der Gemeinden ungemein geschmälert wird. S. Nro. XIV.

e) Kegel- Ball- und Kugelspiel, auf öffentlichen Strafsen verboten.

Notification vom 8. April 1786, in welcher die den 14. Nov. und 27. März 1782 vorgeschriebene Strafe von 6 Liren im ersten Betretungsfall, über das ganze Grofsherzogthum durchaus und gleichförmig ausgedehnt wird, worin diejenigen verfallen, welche das Scheibenspiel *) Ball- und Kugelspiel **) auf öffentlichen Plätzen und gemeinen Heerstrafsen spielen, es mögen nun diese letztern dem Landesherrn oder den Gemeinden zustehen. Dagegen sind diese Spiele auf gewissen öffentlichen, eigentlich dazu bestimmten Plätzen völlig erlaubt, wo und wenn sie keinen Schaden verursachen. S. Nro. XIX.

f) Polizeidiener und Häscher, sollen vermehrt werden.

Instruktion vom 20. Juni 1786, für die Gerichtsvögte und Amtleute, die Zahl der wirklich vorhandenen Polizeidiener und Häscher zu vermehren, wo es die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, und Vollstreckung einer guten Polizei, nur immer erfordern. S. Nro. XXXVI.

g) Item, sollen für Ruhe und Sicherheit und für die Ordnung bei den Zöllen wachen.

Vom 20. Jun. 1786. Instruktion für die Hauptleute und Officiers der Polizeiwachen und Häscher, damit sie zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Ausführung der Polizeibefehle, und zur Aufrechthaltung des Zollwesens, an den Grenzen thätig sind. S. Nro. XXXVII.

h) Prozefsacten, welche davon an die höhern Tribunäle einzuliefern seyen.

Befehl an die Gerichtsherren und Amtleute vom 14. Aug. 1786, künftig nur diejenigen Prozefsacten den respektiven Tribunälen, in einer,

*) Ein toskanisches Spiel, wo eine runde dicke Scheibe, in Form einer Kegel-Kugel, auf der Erde fortgetrieben wird und diejenige gewinnt, die sie am weitesten treibt.

**) Ein Spiel, worin die Kugel gewinnt, welche dem Spiel am nächsten ist.

alle Monate einzureichenden Note, anzuzeigen, in welchen sie zu procediren, sich nicht berechtigt halten, z. B. confiscirte Waaren, die wieder frei gegeben werden sollen, u. s. w. wobei jedoch die Rationes ihres Verfahrens jedesmal beizufügen sind. S. Nro. XLIV.

i) Güter (geistliche), von deren Verkauf nur 2 Liren Sporteln zu entrichten.

Rescript vom 19. Sept. 1786, an die Gerichtspersonen, daſs bei Veräusserungen liegender Güter, die der Geistlichkeit, den Conservatorien und andern *piis causis* zustehen, nicht mehr als 2 Liren an Gerichtssporteln genommen werden sollen; der Preis der Güter sey so hoch als er wolle. Diese Sporteln fallen weg, wenn keine ordentliche Untersuchung und Erkenntniſs der Sachen dabei statt gefunden hat. S. Nro. XLVIII.

k) Marquetender, brauchen keine obrigkeitliche Erlaubniſs bei Märkten etc.

Verordnung vom 30. Sept. 1786, daſs diejenigen, welche bei Märkten, Messen und öffentlichen Festen, den Gastwirth, oder auch den Marquetender machen wollten, keiner weitern obrigkeitlichen Erlaubniſs dazu bedürfen. S. Nro. LI.

l) Schneebälle werfen, verboten in Florenz.

Verordnung vom 2. Jan. 1787, gegen das Werfen mit Schneebällen in den Straſsen der Stadt Florenz, mit dem Befehl, die Dächer, sobald das Schneien aufgehört hat, vom Schnee zu reinigen. S. Nro. LXIV.

m) Züchtlinge, die über 2 Monate sitzen müssen, sollen in das Zuchthaus zu Florenz gebracht werden.

Befehl vom 12. Jan. 1787, an alle Gerichtspersonen des Groſsherzogthums, daſs diejenigen Verbrecher, welche zu einer Gefängniſsstrafe von mehr als zwei Monaten condemnirt worden, nach Florenz in das dortige Zuchthaus gebracht werden sollen, um ihre Zeit dort abzusitzen; indem in diesem Zuchthause alle mögliche Anstalten getroffen sind, die Gefangenen mit einer ihnen angemessenen Arbeit zu beschäftigen. S. Nro. LXV.

n) Gerichtsdiener, deren Spesen für Transportirung der Exilirten, bestimmt.

Verordnung vom 31. März 1787, nebst einem Tarif über die Spesen, welche der Fiskus den Gerichtsdienern, für die Transportirung der Vagabunden und Exilirten zu bezahlen hat. S. Nro. LXXV.

o) Gesetze, davon müssen alle Justizpersonen Exemplare haben.

Justizverordnung vom Aug. 1787, dafs alle Gerichtspersonen ein Exemplar von allen Gesetzen, Verordnungen, Circularen und Instruktionen, welche zur Nachachtung der Gemeinden gedruckt werden, besitzen müssen, um die Pflichten ihres Amts desto pünktlicher befolgen zu können. S. Nro. LXXXV.

p) Feste auf öffentlichen Plätzen; dabei dürfen keine Zuschauer auf den Dächern sitzen.

Befehl vom 4. Sept. 1787, an den Commissair des Quartiers von St. Maria Novella, dafs bei allen Festen, die auf dem Platz dieses Quartiers gehalten werden, keiner der dortigen Häuserbewohner den Zuschauern einen Platz auf seinem Dache geben soll. S. Nro. LXXXVII.

q) Lehnsvasallen, in welchen Fällen ihre Gerichte die Acten an die k. Richter zum Spruch schicken müssen?

Befehl vom 7. Sept. 1787, an die adelichen Gerichtshalter, vermöge welchem sie in Sachen, zwischen dem Lehnsherrn und seinen Unterthanen, wenn sie blos executivisch sind, und bestimmte und liquide Schuldforderungen zum Gegenstand haben, die Acten annehmen und formiren, auch den Spruch executiren können. In allen andern Fällen aber, wo der Beklagte noch das Geringste einzuwenden hat, oder die Sache überhaupt streitig ist, müssen die Acten sofort an das nächst gelegene k. Amt oder Tribunal, abgegeben werden, welches die Sache sodann untersucht und den Ausspruch thut. Auch ist der k. Beamte befugt, ohne alle Requisitionsschreiben und *litteris subsidiariis*, die k. Amtsdiener in die adlichen Aemter und Oerter zu schicken, und alle Gerichtshandlungen, die er für nöthig erachtet; unmittelbar darin executiren zu lassen. S. Nro. LXXXVIII.

r) Liren, sollen in den Gerichten ebenfalls 20 Soldi gelten.

Verordnung vom 29. Dec. 1787, an alle Amtsvögte, wodurch die Lire, bei allen fiscalischen Strafen, auf ihren ordentlichen Werth von 20 Soldi, wie sie im gemeinen Leben gilt, festgesetzt wird, und zwar vom 30 Nov. an gerechnet, wo die neuen Criminalgesetze eintreten. Vorher wurde die Lire bei allen Geldstrafen zu 20 Crazien gerechnet. S. Nro. C.

s) Bücherverbot, einige schändliche Schriften aus dem päbstlichen Gebiet betreffend.

Notification vom 2. Oct. 1787, worin folgende Bücher und fliegende Blätter in dem Grofsherzogthum verboten werden: 1) *Giornale eccl. di Roma.* 2) *La realtà del Progetto di Borgo Fontana.* 3) Die Theses, welche den Titel führen: *Propositiones dogmatico-polemicae*, gedruckt zu Rom. 4) *Lettere Rasianiane controla Storia eccl. di Racine del Marchetti.* 5) Die Zeitung, welche zu Rom vom 2. Jan. 1787 an, unter dem Titel: *Notizie politiche*, publicirt wird. 6) *Annotazioni pacifiche d'un Paroco Cattolico a Monsig. Vescovo di Pistoja e Prato, sopra la sua Lettera pastorale de 5 Ottob. 1787 al Clero e Popolo della Città, e Diocesi di Prato:* — Schriften, worin die allervernünftigsten Grundsätze und zweckmäfsige Kirchenzucht, auf eine unanständige Weise bestritten werden, und die zugleich Fanatismus, Partheigeist und Aufruhr, mit allen möglichen Invectiven und Calumnien verbreiten. S. Nro. XCI. CIII. CX.

t) Schauspiele, Reglement für dieselben.

Verordnung vom 18. Oct. 1787, wodurch den theatralischen Schauspielen, in den verschiedenen Städten des Grofsherzogthums eine gewisse Ordnung vorgeschrieben wird, damit sie dem Publikum künftig ein anständigeres und edleres Vergnügen gewähren. S. Nro. XCIV.

u) Hunde (tollgewordene), Vorschriften in Betreff derselben.

Verordnung vom 16. Nov. 1787, an alle Amtsvögte auf dem Lande, und an die Polizei-Commissarien in Florenz, dafs sie in den Monaten Januar, Julius, August und December alle diejenigen Hunde, ohne irgend eine Ausnahme, todtschlagen lassen, die sich in solchen

Dörfern und Oertern befinden, in welchen ein toller Hund grade zu der Zeit umher gelaufen ist. S. Nro. XCVIII.

v) Zuchthaus in Florenz, zu dessen Erhaltung soll jede Gemeinde ihr Quantum einschicken.

Befehl vom 29. Dec. 1787, an alle Gerichtsvögte, daſs jede Gemeinde das schuldige Geldquantum für die Kasse der Zuchthäuser zu Florenz an die Gemeinde dieser Residenz einschicke; so wie es in der Verordnung vom 2. Sept. 1787 zur Erhaltung der Züchtlinge auf jede Gemeinde repartirt worden. S. Nro. CI.

w) Polizeistrafen, ökonomische genannt, werden dem Oberrichter überlassen.

Den Gerichtsvögten wird unterm 29. Jan. 1788 befohlen, die Erkenntniſs über die sogenannten ökonomischen Strafen den obern Polizeiräthen zu überlassen, weil jene Strafe bisher nicht vollzogen worden. S. Nro. CVIII.

x) Salzregal, dessen pünktlichere Ausübung befohlen.

Den Gerichtsvögten wird am 18. März 1788 aufgegeben, darüber zu wachen, daſs bei dem gegenwärtigen neuen System des Salzregals, keine Unordnungen vorfallen, und in vorkommenden Fällen, zur schleunigen Abhelfung derselben, die zweckmäſsigsten Verfügungen getroffen, und die nöthigen Magazine angelegt werden u. s. w. S. Nro. CXXX.

y) Kutschen bei dem Theater zu Florenz, Vorschriften, wie sie fahren sollen.

Notification vom 22. März 1787, das Fahren der Kutschen bei dem Schauspielhause in Florenz betreffend, wenn nämlich gespielt wird, um allen Unordnungen, die dabei vorfallen könnten vorzubeugen. S. Nro. CXXXI.

z) Straſsen-Pflaster und Abzugs-Canäle in Florenz, deren bessere Erhaltung.

Verordnung vom 14. April 1788, worin der Bürger-Gemeinde zu Florenz eine umständliche Vorschrift ertheilt wird, wie sie das

Strafsen-Pflaster und die Abzugs-Canäle, Kloaken u. s. w. in der Stadt Florenz, besser einrichten, und in einem guten Stande erhalten soll. S. Nro. CXXXV.

aa) Geldstrafen, in welchen Terminen sie zu erlegen?

Befehl vom 10. Juni 1788, an alle Gerichtspersonen, in ihren respektiven Tribunälen, allen denen, welche Geldstrafen zu bezahlen haben, einen Termin von 6 Monaten anzusetzen, wo sie die, in der Sentenz ihnen zuerkannte Geldbufse, auf einmal, oder in verschiedenen Terminen, entrichten müssen. Die Insolventen oder Widerspenstigen werden mit Gefängnifsstrafe belegt. S. Nro. CLVI.

bb) Rechnungen der Amtleute u. s. w. wie sie abzulegen.

Verordnung vom 21. Juni 1788, für die Gerichtsvögte, um ihnen und ihren Unterbedienten das Sammeln der Belege der Rechnungen zu erleichtern, welche sie bei Ablegung der Syndicats-Rechnungen bei dem Oberpolizeitribunal einzuschicken haben, mit beigefügter Note, wie sie dieselben dem vorgenannten Tribunal überreichen müssen. S. Nro. CLVIII.

cc) Gerichtsdiener, deren bisherigen Sporteln beim Transport der Gefangenen, eingeschränkt.

Befehl vom 23. Juni 1788, an die Hauptleute der Polizeidiener und Häscher, dafs sie nur ¼ des Betrags der Kosten ziehen sollen, welche das Transportiren, der zu verhaftenden Personen, und andern liederlichen Gesindels verursachen. Die Zehrungskosten werden vorher abgezogen. S. Nro. CLIX.

dd) Gerichtssporteln und Strafgelder in den Gerichten der Vasallen in Toskana, wem sie gehören?

Befehl vom 1. Jul. 1788, an die Gerichtsvögte, dafs die Strafgelder und Sporteln, welche in den adlichen Gerichten eingekommen sind, in solchen Rechtssachen nämlich, die gänzlich von ihnen abgemacht worden, auch den adlichen Gerichtsherren anheim fallen sollen. S. Nro. CLXV.

ee) Waffentragen bei der Zusammenkunft in der Kirche St. M. zu Colubraja, verboten.

Notification vom 3. Juli 1788, worin allen und jeden, wer es auch sey, verboten wird, bei der Zusammenkunft in der Kirche unserer Liebenfrau zu Colubraja, in der Diöces von Urbania an der Grenze des Groſsherzogthums in und bei welcher Kirche, an den beiden Festtagen, nämlich am Pfingstmontag und am 5. Aug. wo eine groſse Menge von allerlei Volk zusammen zu kommen pflegt, Waffen zum Hauen und Stechen, oder auch Feuergewehr zu tragen, so wenig als Wein und Lebensmittel zu verkaufen. S. Nro. CLXVII.

ff) Notarien, kaiserliche, dürfen in Toskana keine gerichtliche Instrumente machen.

Verordnung vom 6. Oct. 1788, daſs die kaiserlichen Notarien, welche in den benachbarten Staaten creirt sind, unter keinem Vorwande, irgend einen Contrakt, noch ein gerichtliches Instrument, das in dem Groſsherzogthum gültig wäre, aufsetzen können. Auch sollen sie in den Tribunälen nicht angenommen werden. S. Nro. CXCVII.

gg) Kranke und Blödsinnige; unter welchen Umständen sie in die k. Spitäler aufzunehmen sind?

Notification vom 10. Oct. 1788, verschiedene Anordnungen und Instruktionen enthaltend, welche bestimmen, ob und unter welchen Umständen, Kranke, die zu kuriren sind oder nicht, oder auch Blödsinnige, in den beiden vereinigten Spitälern di Bonifacio und St. Maria Nuova, aufgenommen werden können. S. Nro. CCI.

hh) Blutschande etc. welche Strafe darauf gesetzt ist?

Verordnung vom 17. Oct. 1788 befiehlt, daſs Blutschande, zwischen Ascendenten und Descendenten *in infinitum*, begangen, bei den Männern mit der Todesstrafe und bei den Weibern mit 20 Jahr Zuchthaus belegt werden soll. S. Nro. CCII.

ii) Staatsschulden, Gesetz über die Tilgung derselben erläutert.

Notification vom 30. Oct. 1788, welche in 5 Artikeln alle Zweifel hebt, und Alles und Jedes erläutert, was vielleicht zur irrigen

Vorstellung und falschen Auslegung des Gesetzes, die Schuldentilgungssteuer betreffend, Gelegenheit geben könnte. S. Nro. CCIII.

kk) Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, soll auch bei dem Seegericht zu Pisa gelten.

Motuproprio vom 17. Dec. 1788, welches den Richtern die Anwendung des *benef. ad restit. in integrum* erklärt, und zugleich befiehlt, dafs dies Rechtsmittel bei dem Tribunal der Consuln des Meeres zu Pisa, genau so angewandt werden müsse, wie es in der Verordnung vom 13. Nov. 1782 und 10. April 1783 festgesetzt ist. S. Nro. CCXI.

Privatschuldner, verhaftete, wie deren Schicksal zu erleichtern und ihre Befreiung zu erwirken sey?

Notification vom 1. Juli 1788, welche für die Erleichterung des Verhaftes solcher Personen, die bürgerlicher Privatschulden wegen gefangen sitzen, die menschenfreundlichsten Vorschriften giebt. Vermöge derselben mufs der Creditor nicht nur die gerichtlich vorgeschriebenen Alimentengelder täglich in der Kanzelei des bürgerlichen Gefängnisses, wo der Schuldner sitzt, unerinnert und baar auszahlen, sondern der Schuldner ist auch sofort frei, wenn der Creditor diese Zahlung einen Tag vergifst. — Hat der Debitor sich völlig für insolvent erklärt, so kann er nach dieser Erklärung, nur noch 8 Tage lang gefangen sitzen, wenn nämlich die Schuld nicht 100 Liren übersteigt. Nach diesem Verhältnifs sitzt er für jede 25 Liren über 100, noch einen Tag länger, bis auf die Summe von 1400 Liren. In dem Fall aber kann der Schuldner doch nicht länger als 60 Tage überhaupt, im Gefängnifs gehalten werden. Doch werden dem Creditor seine Rechte vorbehalten, wenn der Schuldner in bessere Umstände kommt. S. Nro. CLXIII.

Regalien und königliche Besitzungen.

a) Aemter bei den Gemeinden sind nur solchen Gutsbesitzern zu ertheilen, welche die gehörige Grundsteuer geben.

Den Syndicis der Gemeinden wird unterm 3. April 1786 aufgegeben, in den Steuer- und Lagerbüchern nachzusehen, ob ein Gutsbesitzer, der zu irgend einem Amt bei der Gemeinde gebraucht werden soll, auch die gehörige Grundsteuer gebe, die zur Uebernahme eines solchen Amts nöthig ist. S. Nro. XVII.

b) Syndici der Gemeinden, deren Sporteln bei Einhebung der Mahlaccise, fallen weg.

Den 22. April 1786, wurde diesen befohlen, daſs die Einkünfte, welche sie für ihre Arbeiten bei der Mahlaccise, als Sporteln und Diäten zogen, künftig in der Kasse der Mahlaccise bleiben, statt dessen sie durch einen fixen Gehalt befriedigt werden sollen. S. Nro. XXI.

c) Postrouten, Veränderungen damit.

Notification vom 6. Mai 1786, daſs die Post, welche zwischen Poggibonsi und Scala angelegt worden, statt über Cammiano zu gehen, künftig über Cartaldo gehen soll. S. Nro. XXV.

d) Zölle der Gemeinden aufgehoben.

Unterm 16. Mai 1786 wurde befohlen, daſs die Entschlieſsung der Gemeinde in der Provinz Lunigiana, alle Zölle, welche sie für ihre Rechnung in dieser Provinz hebt, ganz aufzuheben, auch den übrigen Gemeinden zu Pontremoli, Fivizano etc. als für sie eben so nützlich, zu empfehlen sey. Es sollen daher auch alle Zölle in jenen Gemeinden, besonders auch der königliche Zoll, der von dem Salzamt zu Fivizano bisher gehoben wurde, ganz aufhören. S. Nro. XXVII.

e) Magistrat der Gemeinden, in diesen sollen Weiber Substitute stellen, oder die gewöhnliche Strafe erlegen.

Notification vom 22. Mai 1786, daſs die Frauenzimmer, wenn sie, als Gutsbesitzerinnen in den Gemeinden, zu Aemtern des Magistrats der Gemeinden gewählt werden, und deshalb Substitute zu bestellen sich weigern, in diesem einzigen Falle, künftig in die gesetzmäſsige Strafe verfallen sollen, wenn sie anders nicht in einem vorgeschriebenen Zeitraum beweisen, daſs sie minorenn sind. S. Nro. XXVIII.

f) Graben an den Straſsen, in dem Stadtgebiet von Florenz, auf wessen Kosten sie zu erhalten?

Unterm 27. Mai 1786 wurde befohlen, daſs die Graben, welche an den Ländereien der Dorfschaften und des Gebiets von der Stadt Florenz, längs der königlichen und gemeinen Straſse, herlaufen, künftig auf Kosten der Besitzer dieser Ländereien gereiniget und in

Stande erhalten werden sollen, und nicht ferner auf Kosten der armen Kolonisten und Tagelöhner, die an diesen Strafsen wohnen. S. Nro. XXX.

g) Mahlaccise, deren Einhebung zu befördern.

Befehl vom 27. Mai 1786, macht den Syndicis bekannt, dafs die Einhebung der Mahlaccise, welche die Rentmeister der Gemeinden besorgen, künftig von den Tribunälen und Gerichtsvögten nicht aufgehalten noch verzögert werden soll; vielmehr sollen die letztern den Rentmeistern zu jeder, dazu erforderlichen, gerichtlichen Handlung die Hände bieten. S. Nro. XXXI.

h) Rentmeister dürfen keine Substitute nehmen.

Befehl vom 8. Juni 1786, an die Rentmeister, dafs kein Substitut bei ihrem Amt angenommen werden soll, sondern diejenigen Personen, welche gesetzmäfsig dazu erwählt und angestellt sind, die Geschäfte dieses Amts selbst führen müssen. S. Nro. XXXIII.

i) Mahlaccise, Berechnung der Ausgaben, so dabei vorfallen.

Befehl vom 19. Juni 1786, an die Syndici und Gerichtsschreiber, über alle Ausgaben, welche bei der Verwaltung der Mahlaccise gemacht werden, eine genaue Rechnung zu führen. S. Nro. XXXIV.

k) Fangeisen aufzustellen, auf der Jagd verboten.

Verordnung vom 21. Juni 1786, worin der Gebrauch, Fangeisen auf der Jagd, zum Fangen wilder Thiere aufzustellen, im ganzen Grofsherzogthum verboten wird. Blos zur Wolfsjagd dürfen solche Fangeisen noch gebraucht werden; doch nur mit jedesmaliger obrigkeitlicher Erlaubnifs und unter der Bedingung, dafs sie nur an solchen Orten aufgestellt werden, wo sie Menschen und zahmen Thieren nicht gefährlich werden können. Auch dürfen sie dann nur von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang aufgespannt bleiben. S. Nro. XXXIX.

l) Abgaben, mehrere davon aufgehoben, in den ungesunden Distrikten von Pisa.

Notification vom 4. Juli 1786, worin die Fleischaccise und die Abgabe von dem Schlachten in der Gemeinde von Castel Nuovo della Misericordia und Spedaletto, in der Provinz Pisa, nebst der Abgabe

von dem Heirathsgut der Weiber, ganz aufgehoben wird, um dadurch den Einwohnern dieser ungesunden Gegend für ihre dortige Niederlassung, und für den Anbau dieser Distrikte, eine Gratification angedeihen zu lassen. S. Nro. XL.

m) Kolonistenhäuser, deren Erbauung aus dem k. Schatz vergütet.

Notification vom 28. Juli 1786, wornach die Besitzer der Hütten im Val di Nievole, welche von jetzt an, in fünf Jahren, es unternehmen, neue Kolonistenhäuser von Holz und Steinen, nach dem Plan und Abriſs, welchen der kunstverständige A. F. Perondi davon gemacht hat, statt der bisherigen alten Hütten aufzuführen, in der ersten Klasse Sub Nro. A. 35 Scudi, als den vierten Theil der Summe von 140 Scudi, worauf ein solches Haus geschätzt worden, aus der königlichen Schatzkammer geschenkt erhalten sollen. Für die Erbauung der Häuser von der zweiten Klasse Sub Nro. B. werden 70 Scudi, und von der dritten Klasse 100 Scudi für jedes neuerbaute Haus, bonificirt. Ausserdem werden denen, welche diese Häuser nach den drei verschiedenen Klassen Sub Nro. A. B. und C. erbauen, alle nöthige Vorschüsse aus den königlichen Kassen, von dem Tribunal der Podestrie zu Buggiano, ausgezahlt, auch den ganz Unvermögenden der ganze Betrag von 140 Scudi geschenkt. S. Nro. XLI.

n) Salzverkauf durch Unterhändler, verboten.

Befehl vom 22. Aug. 1786, an die Syndici der Gemeinden, künftig keine Unterhändler mit Salz- oder Privat-Magazinen, in ihren Gemeinden zuzulassen, da der Preis des Salzes dadurch erhöht wird, und in jeder Gemeinde ein öffentliches Salzmagazin vorhanden ist. S. Nro. XLV.

o) Prämie für die Erretter der zu ersaufenden Personen.

Instruktion vom 11. Sept. 1786, worin die Fälle angegeben werden, in welchen denen eine Prämie ausgezahlt wird, welche Personen, die ins Wasser gefallen sind, von der Gefahr zu ersaufen, retten. Die Prämie ist 5 Zechinen, wenn der ins Wasser Gefallene wieder auflebt; stirbt er aber, so ist die Belohnung unbestimmt und nach Willkühr des Richters festzusetzen. S. Nro. XLVII.

p) Wäger, öffentliches Amt derselben aufgehoben.

Notification vom 22. Sept. 1786, hebt das Amt eines öffentlichen Wägers auf den Zollhäusern auf, und überträgt dies Geschäft den Zolleinnehmern. S. Nro. XLIX,

q) Mahlaccise; wie die Kasse dabei geführt werden soll?

Verordnung vom 22. Dec. 1786, worin die ganze Ordnung vorgeschrieben wird, welche die Rentmeister bei der Kassenverwaltung des Amts der Mahlaccise, und andern, damit verbundenen Einnahmen, beobachten sollen. S. Nro. LXI.

r) Zechinen, römische, deren Circulation in Toskana verboten.

Notification vom 26. Dec. 1786, daſs die Circulation der römischen Zechinen, die vor dem Jahr 1758 geprägt sind, im ganzen Groſsherzogthum verboten sey. Blos nach dem innern Gehalt werden sie in der k. Münze angenommen, die Unze fein Gold zu 10 Liren 6 Soldi 8 Dan. S. Nro. LXII.

s) Zollhaus zu Valiano, verlegt.

Befehl vom 12. Jan. Das Zollhaus von der Brücke zu Valiano wegzunehmen, und zu mehrerer Bequemlichkeit des Publikums, auf einem andern bequemern Platz zu Valiano, anzulegen. S. Nro. LXVI.

t) Briefe in herrschaftlichen und amtlichen Sachen sollen mit der ordentlichen Post und Postboten gehen.

Befehl vom 24. Jan. 1787, an die Gerichtsvögte, alle Briefe in Amts- und herrschaftlichen Sachen von allen Aemtern und Tribunälen, an die Behörde mit der ordentlichen Post und mit den gewöhnlichen Postboten zu überschicken. S. Nro. LXVIII.

u) Magistrat der Gemeinden, ob Blutsfreunde zusammen darin sitzen dürfen?

Verordnung vom 28. Juli 1787. Wenn Blutsfreunde im ersten Grad der Verwandtschaft, oder Mann und Frau, jedes so viele Güter oder liegende Gründe haben, als erforderlich ist, um als besondere Personen, jedes für sich, in das Magistratscollegium der Gemeinden aufgenommen zu werden, so können sie zwar sämmtlich mit auf die

Wahl kommen; sobald aber eins von ihnen wirklich gewählt worden, so sollen die übrigen Verwandten in gleichem Grad der Blutsfreundschaft nicht mehr gewählt werden können. S. Nro. LXXXI.

v) Steinbrüche an den k. Straſsen; welche Vorsicht dabei anzuwenden?

Instruktion vom 2. Aug. 1787, die Untersuchung betreffend, welche in Hinsicht der Steinbrüche, Hölen und Gruben, welche den k. Straſsen und den gemeinen Wegen nahe liegen, anzuwenden sey; nebst den Vorsichtsregeln, welche diejenigen, welche diese Hölen und Steinbrüche machen, zur Verhütung alles Schadens zu beobachten haben. S. Nro. LXXXII.

w) Straſsenbau; ob der Sohn dem Vater und umgekehrt, in dem Oberaufseheramt darüber folgen könne?

Notification vom 2. Aug. 1787, daſs in dem Amt eines Oberaufsehers über die gemeinen Heerstraſsen, der Sohn dem Vater und umgekehrt, nur erst nach einem Zeitraum von drei Jahren, nachfolgen können, um alle Inconvenienzen, die sonst daraus entstehen möchten, zu vermeiden. S. Nro. LXXXIII.

x) Mahlaccise; wie es mit dem Kassenbestand derselben zu halten?

Befehl vom 9. Aug. 1787, an die Gerichtsvögte, daſs künftig die Einnehmer der Mahlaccise nicht einen Theil der Kasseneinnahme, unter dem Titel, für künftige Abzüge, zurückbehalten; sondern den ganzen Betrag der Einnahme, ohne allen Abzug, an die k. Schatzkammer einsenden sollen. S. Nro. LXXXV.

y) Abgaben, verschiedenen Gemeinden im Pisanischen erlassen.

Notification vom 17. Sept. 1787, worin den Gemeinden zu Chianni und Rivalto in der Provinz Pisa, beträchtliche Erleichterungen und Befreiungen von Abgaben u. s. w. ertheilt werden, weil ihre Gegend so ungesund ist. S. Nro. LXXXIX.

z) Wachs; welche Abgabe davon zu bezahlen?

Verordnung vom 25. Sept. 1787, daſs alles verarbeitete Wachs, von welcher Art und Farbe es immer sey, einer Abgabe von 28 Liren den Centner, unterworfen seyn soll. S. Nro. XC.

aa) Gold und Silber, welches verarbeitet wird, muſs von der Münze gestempelt werden.

Notification vom 20. Oct. 1787, daſs künftig bei allen Gold- und Silberarbeiten, wozu mehrere Stücke von verschiedenem Gehalt gebraucht werden, jedes Stück dieser Metalle, besonders, von der Münze gestempelt seyn muſs. S. Nro. XCV.

bb) Abgabe, den Einwohnern von Terraro erlassen.

Notification vom 22. Oct. 1787, daſs auch das Territorium von Terraro, welches in dem Bezirk des Amts von Bagnone liegt, eben die Begünstigungen und Befreiungen von mehreren Abgaben und Lasten genieſsen soll, als der groſsherzogliche Antheil der Provinz Luginiano. S. Nro. XCVI.

cc) Manufakturisten in Seide und Wolle, Begünstigungen für dieselben.

Notification vom 29. Dec. 1787, worin den Manufakturisten von Seidenwaaren und Tüchern, während des Laufs des folgenden Jahrs, zur Aufnahme ihrer Fabriken, Zollfreiheiten und andere Begünstigungen bewilligt werden. S. Nro. CII.

dd) Jagd, genaue Vorschriften für solche.

Verordnung vom 22. Jan. 1788, worin verschiedene Vorschriften gegeben werden, zur Abwendung des bisherigen Miſsbrauchs mit der Jagd, wodurch diese ruinirt und die Unterthanen benachtheiligt wurden. S. Nro. CVI.

ee) Manufakturwaaren von Seide und Wolle, müssen bei ihrem Eintritt in Toskana gestempelt werden.

Verordnung vom 28. Jan. 1788, daſs alle Tücher und Seidenzeuge, die im Groſsherzogthum fabrizirt sind, wenn sie aus diesem Territorio ausgeführt und hernach wieder in dasselbe eingeführt werden, im letztern Fall jedesmal als auswärtige Waaren betrachtet, mithin gestempelt werden müssen. S. Nro. CVII.

ff) Postordnung, neue, in Toskana, nebst einem neuen Posttarif.

Den 22. März 1788. Neue und vollständige Postordnung, für das ganze Post- und Fuhrwesen in Toskana, nebst einem General-

Posttarif, für alle Posten des Grofsherzogthums, mit Aufhebung aller vorherigen Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Privilegien. S. Nro. CXXXII.

gg) Produkte (rohe) von Seide, Fellen, Wolle etc. deren Ausfuhr verboten.

Notification vom 5. April 1788, wodurch die Ausfuhr der Seiden-Cocons, der rohen Seide und der rohen Wolle, ferner die Ausfuhr von Lumpen und Hadern, von rohen Thierhäuten, von Floretseide, so wie von allen rohen und gegerbten Fellen, die unverarbeitet sind, im ganzen Grofsherzogthum verboten wird. S. Nro. CXXXIV.

hh) Rindvieh, Handel damit ist frei.

Verordnung vom 19. April 1788, worin der Handel mit Rindvieh freigegeben wird, so dafs die Besitzer und Eigenthümer allen und jeden Verkehr damit treiben können. S. Nro. CXXXVI.

ii) Felle von Lämmer und Ziegen, deren Ausfuhr erlaubt.

Notification vom 22. April 1788, dafs die Ausfuhr der kleinen Lämmer- und Ziegenfelle bis den 1. Aug. 1788 erlaubt seyn soll. S. Nro. CXXXVII.

kk) Heerstrafsen sind mit Bäumen zu bepflanzen.

Notification vom 22. April 1788, worin die Befugnifs ertheilt wird, Bäume zu pflanzen an dem Rande der Heerstrafsen, die in dem Bezirk einer jeden Gemeinde sich befinden. S. Nro. CXXXVIII.

ll) Zollämter sollen keinen Credit geben für den zu erlegenden Zoll.

Befehl vom 23. April 1788, dafs künftig bei den Zöllen kein Credit oder Aufschub der Zahlung mehr statt finden soll, noch die Waaren, zur Bequemlichkeit der Eigenthümer, mehrere Wochen, Monate, noch weniger Jahre lang, auf den Zollhäusern liegen bleiben sollen. S. Nro. CXXXIX.

mm) Magistrat der Gemeinden, ob Substitute in denselben anzunehmen?

Notification vom 29. April 1788, dafs in dem Magistratscollegium der Gemeinden sowohl, als dem grofsen Gemeindenrath, Güterbesitzer,

die durch das Loos zu Aemtern in denselben gewählt worden, andere, welche die vorgeschriebene Qualitäten haben, für sich substituiren können. S. Nro. CXLII.

nn) Bauholz etc. darf aus dem Sienesichen exportirt werden.

Edikt vom 16. Mai 1788, erlaubt die Zollbefreiung in der obern Provinz Siena, bei der Ausfuhr von Bauholz, sowohl roh, als verarbeitet und beschlagen, wie auch von Brennholz und Kohlen. S. Nro. CXLIX.

oo) Schuldensteuer zu berichtigen.

Befehl vom 17. Mai 1788, schreibt den Gutsbesitzern in den Gemeinden Fiesole, Sesto etc. einen Termin von drei Monaten vor, um die Taxen der Schuldensteuer zu berichtigen. S. Nro. CL.

pp) Zölle zu Filattiera aufgehoben.

Notification vom 20. Mai 1788, worin alle Abgaben und Zölle, welche die Gemeinde zu Filattiera in ihrem Bezirk, von der Ein- Aus- und Durchfuhr der einheimischen und auswärtigen Waaren und Produkte bisher zu bezahlen hatte, gänzlich aufgehoben werden; so wie zu gleicher Zeit jede Taxe, die unter dem Titel Ehrensteuern der ausgestorbenen Familie des Marquis von Malaspina bezahlt wurde, hiedurch cassirt wird. S. Nro. CLI.

qq) Waaren, die à condition in Toskana eingehen, geben Zölle.

Befehl vom 23. Mai 1788, daſs diejenigen Waaren, die à condition, oder mit der Bedingung, bei ermangelndem Absatz, wieder zurückgesandt werden zu können, in das Groſsherzogthum ein- und ausgehen, ebenfalls den Zöllen unterliegen sollen. S. Nro. CLII.

rr) Zölle zu Pietra-Santa aufgehoben.

Verordnung vom 27. Mai 1788, vermöge welcher das Vicariat Pietra-Santa von allen Particular-Zöllen, bei der Ein- Aus- und Durchfuhr der Waaren in seinem Amtsbezirk gänzlich befreiet wird; dagegen aber fallen alle Zollfreiheiten, Exemtionen und andere Zollerleichterungen weg, welche die Einwohner dieses Vicariats bisher, bei den Einfuhren ihrer Waaren in das übrige vereinigte Gebiet des Groſsherzogthums, zu genieſsen hatten. S. Nro. CLIV.

ss) Rückzölle von Waaren, die einmal den Zoll erlegt haben, fallen weg.

Verordnung vom 19. Juni 1788, wodurch das *beneficium retractionis*, vermöge welchem auswärtige Waaren, als Leinwand, Tücher und andere gewebte Waaren, wenn sie aus dem Groſsherzogthum wieder zurückgeführt wurden, die, bei der Einfuhr erlegten Zölle, bei der Wiederausfuhr zurückbezahlt wurden, gänzlich aufgehoben wird; nebst einigen Verfügungen, diejenigen Waaren betreffend, die bis dato unter dieser Bedingung schon waren eingeführt worden. S. Nro. CLVII.

tt) Vereinigung verschiedener Gebiete mit dem Groſsherzogthum.

Verordnung vom 25. Juni 1788, daſs die beiden Distrikte von Vernio und Capraja, künftig mit zu dem vereinigten Gebiet des Groſsherzogthums gerechnet werden sollen, um den mancherlei Zolldefraudationen und andern Unordnungen, die sonst aus der Trennung jener Distrikte von dem Groſsherzogthum entstanden, vorzubeugen. S. Nro. CLX.

uu) Schuldensteuer, deren Abtragen eingeschärft.

Befehl vom 27. Juni 1788, an verschiedene Gemeinden in dem Gerichtsbezirk von Cassiana, innerhalb 3 Monaten, die ihnen zugeschriebene Schuldensteuer zu entrichten. S. Nro. CLXI.

vv) Postmeister; wann sie ihre Pferde als Lohnkutscher vermiethen dürfen.

Befehl vom 1. Juli 1788, an die Postmeister, keine Pferde nach Art der Lohnkutscher, an Reisende, die mit der Post kommen, zu vermiethen; ausser in solchen Fällen, wo diese nach solchen Oertern hinreisen, wohin keine Poststraſsen gehen. S. Nro. CLXV.

ww) Magistrat der Gemeinden. Ob die erwählten Mitglieder durchaus die Residenz bei dem Magistrat der Gemeinden annehmen müssen?

Notification vom 3. Juli 1788, daſs diejenigen Subjekte, deren Namen bei der Wahl der Magistratscollegien der Gemeinden mit in die Loosung kommen, und wirklich herausgezogen werden, nicht gehalten sind, an dem Hauptort der Gemeinden, wo das Magistratscollegium seinen beständigen Sitz hat, durchaus zu wohnen, noch weniger deshalb eine Strafe zu erlegen, wenn sie nämlich die Residenz bei dem obgenannten Collegio nicht annehmen wollen. S. Nro. CLXVI.

xx) Posten, reitende, in Toskana verändert.

Notification vom 7. Juli 1788, zur Festsetzung der Veränderungen, die mit den neu angelegten, reitenden Posten in Toskana vorgenommen worden. S. Nro. CLXX.

yy) Manufakturwaaren werden nach dem Gewicht verzollt.

Verordnung vom 21. Juli 1788, daſs Tücher und andere feine Waaren, die aus der Fremde eingeführt werden, nicht ferner nach einer willkührlichen Schätzung, sondern nach dem Gewicht verzollt werden sollen, und zwar nach dem beigefügten Tarif, das Pfund von fremden Tüchern und andern feinen Waaren, mit 2 Liren, 12 Soldi 4 Dan. etc. S. Nro. CLXXIII.

zz) Seide, rohe, frei von Einfuhrszöllen.

Notification vom 20. Aug. 1788, daſs die rohe Seide von allen Einfuhrszöllen in den Städten Florenz, Siena und Pistoja frei seyn soll. S. Nro. CLXXIX.

aaa) Schuldensteuer, deren Abtragung eingeschärft.

Befehl vom 3. Sept. 1788, an die Gemeinden zu Prato und St. Miniato, ihren Antheil an die Schuldensteuer abzutragen. S. Nro. CLXXXII.

bbb) Erbzinsgüter; wer deren Deterioration zu tragen habe?

Verordnung vom 4. Sept. 1788, daſs die Erbzinspächter alle Deteriorationen an den Erbzinsgütern tragen, auch die Unterhaltungskosten bestreiten sollen. S. Nro. CLXXXIII.

ccc) Kanäle, Deputation zu ihrer Aufsicht gesetzt.

Notification vom 13. Sept. 1788, daſs die bisherige Deputation, welche die Aufsicht über den Hauptkanal bei Chiana hatte, aufgehoben worden, und eine neue Deputation angestellt wird, die aus drei Mitgliedern besteht, welche sämmtlich liegende Gründe in dortigen Gegenden eigenthümlich besitzen, mithin ein eigenes Interesse bei diesem Kanal haben. S. Nro. CLXXXVI.

ddd) Zollstraſse in der Provinz Unter-Siena bestimmt.

Notification vom 22. Sept. 1788. S. Nro. CLXXXIX.

eee) Schuldensteuer eingefordert.

Befehl vom 7. Oct. 1788, daſs die Gemeinden zu Figline, Greve etc. in drei Monaten den von ihnen übernommenen Antheil der Schuldensteuer abtragen sollen. S. Nro. CXCVIII.

fff) Zölle, Rückgabe derselben, in welchem Fall?

Notification vom 5. Nov. 1788, daſs die Stadt Livorno Waaren und Zeuge mit der Bedingung, daſs sie remittirt werden können, in das Groſsherzogthum schicken darf, wovon die entrichteten Zölle bei der Remission alsdann zurückgegeben werden. S. Nro. CCV.

ggg) Schuldensteuer zu entrichten.

Befehl vom 31. Dec. 1788, daſs die Gemeinden zu Vico pilano etc. den, von ihnen übernommenen Antheil der Schuldensteuer in 3 Monaten entrichten sollen. S. Nro. CCXII.

Salzregal.

a) General-Reglement über das Salzwesen, dessen Verkauf, Preise u. s. w.

Verordnung vom 3. März 1788, welche die ganze Einrichtung des Salzwesens in Toskana vorschreibt, und zugleich den Preis des Salzes bis auf 3 Soldi und 4 Dan. das Pfund herabsetzt. S. Nro. CXII. *)

b) Salzniederlagen im Groſsherzogthum und deren Verwaltung bestimmt.

Instruktion von ebendemselben für die sämmtlichen Gemeinden des Groſsherzogthums in Betreff der Salzniederlagen: Wahl der dazu bestimmten Beamten und deren Functionen, nach der neuen Verordnung für das Salzregal. S. Nro. CXIII.

c) Salzmagazine, mit Salz zu versehen.

Motuproprio vom 3. März 1788 befiehlt *provisionaliter*, daſs zur nothwendigen Versorgung des Publikums mit Salz, bis zur Publikation der neuen Salzordnung, die k. Magazine auf 2 Monate von dem k. Salzamt hinlänglich mit Salz versehen werden sollen. S. Nro. CXIV.

*) Die übrigen Verordnungen, das Salz betreffend, kommen unter den Hauptrubriken: Regalien, Kammer der Gemeinden, Polizei etc. vor.

d) Salzordnung, neue, Erläuterungen darüber.

Vier Circularschreiben vom 15. März 1788, an die Gerichtsvögte und Syndici, verschiedene Vorschriften über die neue Salzordnung (welche den 3. März 1788 publizirt wurde), enthaltend. S. Nro. CXXV. bis CXXVIII.

Sanitätsamt zu Portoferrajo aufgehoben.

Motuproprio vom 3. Oct. 1787, hebt die Sanitätsdeputation zu Portoferrajo auf, und giebt den Sanitätsanstalten daselbst eben die Einrichtung, welche sie zu Florenz und Livorno haben. Zugleich wird darin befohlen, dafs alle Sachen, welche die Sanitätsdeputation bisher daselbst besorgte, künftig allein dem Gouverneur der Stadt übertragen seyn sollen, mit allen dazu gehörigen Befugnissen und Pflichten. In dieser Hinsicht soll er, unter dem Titel: als Chef des Sanitätsamtes zu Portoferrajo, zuförderst von dem Gouverneur zu Livorno und dann von dem Minister des Innern zu Florenz, abhangen. Angehängt ist ein Tarif der Abgaben und k. Rechte, welche in dem Hafen an das Sanitätsamt zu Portoferrajo zu entrichten sind. S. Nro. XCII.

Schuldentilgungssteuer.

a) Aufhebung derselben, durch Abkaufen von Seiten der Gemeinden, angeordnet.

Motuproprio vom 1. März 1788, macht die vorläufigen Dispositionen bekannt, zur Aufhebung der Schuldentilgungssteuer und derjenigen Auflagen und Taxen, die zur Bezahlung der Zinsen der Staatsschulden waren gemacht worden; wobei zugleich alle, mit jenen Taxen verknüpfte Verbindlichkeiten und Beschwerlichkeiten auf immer aufgehoben wurden. S. Nro. CXI.

b) Item: deren Reste der Provinz Unter-Siena erlassen etc.

Motuproprio vom 3. März 1788, welches die Schuldentilgungssteuer, so weit diese den Gemeinden der niedern Provinz Siena oblag, gänzlich aufhebt; ferner ihnen alle rückständige Schulden an das Wasseramt zu Grossetto und an die k. Schatzkammer erläfst, auch verordnet, dafs zur Unterstützung der Ausgaben des Wasseramtes

zu Grossetto ausser der Zolleinnahme etc. die k. Schatzkammer noch 52,000 Liren jährlich herschieſsen soll, zur Bezahlung der sämmtlichen Besoldungen der Staatsbedienten dieser Provinz etc. Nur die Amtleute der Lehnsvasallen sollen von den letztern selbst salarirt werden. S. Nro. CXVIII.

c) Item: besondere Instruktion wegen Abkaufen der Schuldensteuer.

Motuproprio vom 7. März 1788, welches die Tilgung der Steuerschulden, durch das Abkaufen der Schuldensteuer, den respektiven Besitzern und Eigenthümern der liegenden Gründe auflegt, mit allen dazu gehörigen Instruktionen, Pflichten und Vortheilen. S. Nro. CXX.

d) Item: Erläuterung der Instruktion, die Aufhebung der Schuldensteuer betreffend.

Motuproprio vom 10. März 1788, billigt die, mit obiger Verordnung verbundenen Instruktionen, die Tilgung der Steuerschulden betreffend, und ernennt den Senator Gianni zum Präsidenten über alle diese Operationen. S. Nro. CXXI.

e) Item: Klosterverwalter dürfen die Klostergelder zur Abtragung derselben gebrauchen.

Notification vom 5. Mai 1788, daſs die Administratoren und Vorsteher der Klöster sich der ausstehenden Capitalien der Klostergüter bedienen dürfen, um die Schuldentilgungssteuer, welche auf ihren Privatgütern haftet, damit zu tilgen, jedoch mit genauer Beobachtung der dabei vorgeschriebenen Regeln und mit Einwilligung des Obertribunals zu Florenz. S. Nro. CXLVI.

f) Item: Erleichterungen für die, welche zu dem Abkaufen der Steuerschulden concurriren.

Motuproprio vom 29. Juli 1788. Alle diejenigen, welche zur Abtragung der Schuldentilgungssteuer, Güter und Kapitalien cediren, verkaufen oder pfandweise überlassen, sollen darin auf keine Weise gestört werden, vielmehr solche Contrakte und Veräusserungen vor allen ältern, selbst gerichtlich contrahirten Schulden, den Vorzug haben. S. Nro. CLXXIV.

g) Item: Klostergelder können zur Abtragung derselben an Privatpersonen überlassen werden.

Verordnung vom 23. Aug. 1788, daſs die Klöster und Conservatorien fortfahren sollen, die Obligationen, welche sie von den Bänken zu Florenz in Händen haben, den Privatpersonen, zu Tilgung der Schuldensteuer, auch gegen Stückzahlungen, zu überlassen. S. Nro. CLXXX.

Schuldner, böse, des Betrugs überwiesen. Verfahren gegen solche.

Verordnung vom 17. März 1788. Wenn böse Schuldner die Aufhebung des persönlichen Verhafts, zum Schaden ihrer Gläubiger miſsbrauchen und offenbar des Betrugs gegen ihre Gläubiger überwiesen sind; so soll man gegen sie mit eben der Strafe verfahren, die gegen ordentliche Betrüger und falsche Spieler statt findet. S. Nro. XVI.

Sperrgeld in Siena.

Tarif hierüber. S. Nro. LVI.

Verbrecher, geistliche, wie sie zu bestrafen?

Verordnung vom 19. Febr. 1787, mit welchen Strafen die Geistlichen, bei einem begangenen Verbrechen, belegt werden sollen. S. Nro. LXX.

Vormundschaften; in welchem Fall Geistliche sie übernehmen dürfen?

Befehl an die Gerichtsvögte vom 9. Oct. 1788, daſs die Geistlichen, welche unmündige Kinder bis zum vierten Grade zu Verwandten haben, die Vormundschaft über solche, ohne weitere Anfrage und Erlaubniſs, übernehmen dürfen. S. Nro. CC.

Zollwesen.

a) Zolldefraudationen; wie sie zu verhüten.

Instruktion vom 20. Juni 1786, für die sämmtlichen Zolleinnehmer, welche die Pflichten und Functionen der Hauptleute und Officiers der Polizei-Soldaten, Häscher etc. bestimmt, um die öffentliche Ruhe und gute Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Zolldefraudationen in den Grenz-Provinzen zu verhüten. S. Nro. XXXVIII.

b) Zollwesen, in Nieder-Siena, besser geordnet.

Notification vom 15. März 1788, publizirt von dem Tribunal der Regalien, welche die sämmtlichen Verordnungen anzeigt, die in Ansehung der Aus- Ein- und Durchgangszölle der Waaren, in der untern Provinz Siena, zu beobachten sind. S. Nro. CXXIX.

c) Item.

Verordnung vom 26. April 1788, worin die vorstehenden Edikte erläutert und die niedere Provinz Siena nicht nur den obgenannten Zöllen, sondern auch dem Tabaksregal unterworfen wird. S. Nro. CXLI.

d) Zollerheber, sollen von den Burgvögten und wachhabenden Officiers unterstützt werden.

Instruktion vom 3. Juli 1788, für die Burgvögte und wachhabenden Officiers in den verschiedenen Burgen und Thürmen der Maremma Sinese, den Zollerhebern an den Ufern und Grenzen jenes Gebiets allen nöthigen Beistand zu leisten. S. Nro. CLXVIII.

e) Zollwesen, dessen Einrichtung und Verfahren dabei, namentlich in Betreff der Ausfuhr.

Instruktion vom 3. Juli 1788, giebt die Methode und Regeln an, welche die Zollerheber an den Grenzörtern, die in der niedern Provinz Siena liegen, zu beobachten haben, sowohl bei den Versendungen solcher Waaren, die über das Meer aus dem Lande gehen, als auch in Betreff derjenigen, welche in andere Provinzen des Grofsherzogthums versandt werden. S. Nro. CLXIX.

Alphabetisches Verzeichnifs

derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche unter den nebenstehenden Hauptrubriken des vorstehenden Jahrgangs vorkommen.

Abgaben erlassen (s. Regalien y.)
Accisbedienten dürfen keine Haussuchung vornehmen (s. Justiztribunäle l.)
Aemter bei den Gemeinden; wem sie zu ertheilen? (s. Regalien a)
Armenadvokat soll zugleich Richter in Armensachen seyn (s. Magistrato Supremo a.)

Bastarte, gewisse, in den Findlingshäusern, bezahlen Kostgeld (s. Kammer der Gemeinden a.)
Bauholz darf aus dem Sienesischen exportirt werden (s. Regalien nn.)
Besoldungen betreffend (s. Kammer der Gemeinden k.)
Blutschande, Strafe darauf (s. Polizei hh.)
Briefe in herrschaftlichen Sachen sollen mit der ordentlichen Post gehen (s. Regalien s.)
Bücher, einige, schändlicher Schriften aus dem Kirchenstaat verboten (s. Polizei s.)
Bürgen der Rentmeister können sich den Aktiv- und Passiv-Zustand derselben stündlich vorlegen lassen (s. Kammer der Gemeinden ii.)

Consulta, ein Justiztribunal in Florenz, aufgehoben (s. Justiztribunäle n.)
Contrakten über Erbzinsgüter zu bestätigen (s. Kammer o.)
Contrebandiers, deren Strafe (s. Justiztribunale t)
Criminalgesetzbuch, neues für Toskana (s. Criminaljustiz b.)
Criminalgesetze, neue Erklärung derselben (s. ebend. d.)

Deputirten beim Salzwesen, hierzu können keine Gr. Schreiber gewählt werden (s. Kammer der Gemeinden s.)

Erbzinsgüter; wer deren Deterioration zu tragen habe? (s. Regalien bbb.)
—— —— deren Contrakte zu bestätigen (s. Kammer der Gemeinden o.)
Erbzinspächter und deren domini dir. sollen ihre Antheile an die Schuldensteuer nicht vermischen (s. Kammer der Gemeinden x.)
Exemplare der Verordnungen und Gesetze zu vertheilen (s. Kammer der Gemeinden n. und Polizei o.)
Exilirte aus Grossetto werden nach Massa geschickt (s. Justiztribunäle i.)
Exil, oder Confino, welche Distrikte von Siena dahin zu rechnen (s. ebend. g.)

Fangeisen aufzustellen, verboten (s. Regalien k.)
Felle von Lämmern und Ziegen, deren Ausfuhr erlaubt (s. ebend. ii.)
Feste auf öffentlichen Plätzen (s. Polizei p.)

Geistliche; wie deren Verbrechen zu bestrafen (s. Justiztribunäle f.)
Geldstrafen (s. Polizei aa.)
Gesetzgebung, neue, in Toskana (s. Kammer der Gemeinden l.)
Gerichtsdiener, deren Spesen für den Transport der Exilirten (s. Polizei n. cc.)
Gold- und Silber mufs, wenn es verarbeitet wird, gestempelt werden (s. Regalien aa.)
Graben an den Strafsen im florentinischen Gebiet, auf wessen Kosten sie zu erhalten? (s. ebend. f.)
Güter, geistliche, Sporteln von deren Verkauf (s. Polizei i.)

Heerstraſsen mit Bäumen zu bepflanzen (s. Regalien kk)
Hunde, tolle, Prämie auf das Tödten derselben (s. Kammer aa. und Polizei u.)

Jagd, Vorschriften darüber (s. Regalien dd.)
Inquisiten, abwesende, sind schonend zu behandeln (s. Criminaljustiz c.)
— — wie sie zu citiren? (s. Justiztribunäle d.)
— — Formular für solche Citationen (s. ebend. e.)

Kanäle, deren Unterhaltung (s. Polizei z. und Regalien ccc.)
Kegel- Ball- und Kugelspiel verboten (s. Polizei e.)
Kirchenfeste nicht in Privathäusern zu feiern (s. ebend. a. Betzimmer.)
Kirchen und Pfarreien; wer sie zu erhalten? (s. Kammer der Gemeinden g.)
Kirchen, Verzeichniſs hiervon und von ihren Einkünften einzusenden (s. ebend. w.)
Kirchhöfe anzulegen (s. ebend. p.)
Kolonistenhäuser, deren Erbauung aus dem k. Schatz vergütet (s. Regalien m.)
Kranke; wenn sie in die k. Spitäler aufzunehmen? (s. Polizei gg.)
Kutschen; wie sie fahren sollen (s. ebend. y.)

Lehnsvasallen betreffend (s. Polizei b. c. q. und dd.)
Liegende Gründe, Formalitäten bei deren Besitzveränderungen (s. Kam. der Gemeinden m.)
Liren, deren Werth (s. Polizei r.)

Magistrat der Gemeinden, darin können moral. Personen Sitz und Stimme haben (s. Kammer der Gemeinden d.)
— — in demselben sollen Weiber ihre Substitute stellen (s. Regalien e.)
— — ob Substitute darin anzunehmen? (s. ebend. mm.)
— — ob Blutsfreunde zusammen darin sitzen dürfen? (s. ebend. u.)
— — Residenz der Mitglieder davon, vorgeschrieben (s. ebend. ww.)
Mahlaccise, deren Einhebung zu befördern (s. ebend. g.)
— — Berechnung der Ausgaben dabei (s. ebend. i.)
— — wie die Kasse dabei zu führen? (s. ebend. q.)
— — wie es mit dem Kassenbestand derselben zu halten? (s. ebend. x.)
Manufakturisten in Seide und Wolle Zollfrei (s. ebend. cc)
Manufakturwaaren von Seide und Wolle bei ihrer Ankunft in Toskana zu stempeln (s. ebend. ee.)
— — werden nach dem Gewicht verzollt (s. ebend. yy.)
Marquetender brauchen bei Märkten keine obrigkeitliche Erlaubniſs (s. Polizei k.)

Niederlagsgebühren für die Waaren (s. Livorno b.)
Notarien, kaiserliche, dürfen keine Instrumente in Toskana machen (s. Polizei ff.)

Polizeidiener, deren Vermehrung und Instructionen (s. Polizei f. g.)
Polizeistrafen dem Oberrichter überlassen (s. ebend. w.)
Posten, reitende, in Toskana verändert (s. Regalien xx.)
Postmeister, wenn sie ihre Pferde als Lohnkutscher vermiethen dürfen? (s. ebend. vv.)
Postordnung, neue, in Toskana (s. ebend. ff.)
Postrouten verändert (s. ebend. c.)
Prämie für die Erretter der zu ersaufenden Personen (s. ebend. o.)
Prästationen der Erbzinsgüter auf Geld zu reduciren (s. Kammer der Gemeinden f.)
Produkte, rohe, von Seide, Felle, Wolle, deren Ausfuhr verboten (s. Regalien gg.)
Prozeſsacten; welche davon an die höhere Tribunäle einzusenden (s. Polizei h.)
Prozeſskosten; wer sie bestimmt (s. Justiztribunäle m.)
Prozeſsordnung in Criminalsachen (s. Criminaljustiz a.)
Prüfungen der Stipendiaten bestimmt (s. Kammer der Gemeinden e.)

Rechnungen der Amtleute; wie sie abzulegen? [s. Polizei bb.]
Rechnungswesen der Gemeinden verbessert [s. Kammer der Gemeinden k.]
Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in vorigen Stand [s. Polizei kk.]
Rentmeister dürfen keine Substitute annehmen [s. Regalien h.]
Richter der Vasallen sollen ihre vorhabende Reisen anzeigen [s. Polizei b.]
Rindvieh, Handel damit frei [s. Regalien hh.]

Salz, Credit und Preis desselben für die Gemeinden [s. Kammer der Gemeinden g.]
—— —— Distribution an die Unterhändler vorgeschrieben [s. ebend. q.]
—— —— Kasse zahlt die k. Bedienten aus [s. ebend. z.]
—— —— Magazin zu Empoli angelegt [s. ebend. v.]
—— —— Regal, dessen Ausübung [s. Polizei x.]
—— —— Verkauf in den Gemeinden [s. Kammer der Gemeinden t.]
—— —— durch Unterhändler verboten [s. Regalien n.]
—— —— weisses statt röthliches zu vertheilen [s. Kammer der Gemeinden r.]
Schauspieler, Regeln für dieselben [s. Polizei t.]
Schenkungen und Vermächtnisse; in welchen Kanzleien sie zu registriren [s. Mag. Supr. b.]
Schneebällewerfen in Florenz verboten [s. Polizei l.]
Schuldentilgungssteuer [s. Kammer der Gemeinden bb.]
—— —— deren Abtragung eingeschärft [s. Regalien oo. tt. und aaa. eee. ggg.]
Schwängerer werden in gewissen Fällen nicht bestraft [s. Justiztribunäle k.]
Seegesetze, neue, in Toskana [s. Livorno a.]
Seide, rohe, frei vom Einfuhrzoll [s. Regalien zz.]
Sporteln in Criminalsachen [s. Justiztribunäle c.]
Staatsschulden, Gesetz über deren Tilgung erläutert [s. Polizei ii.]
Steinbrüche an den k. Strassen; welche Vorsicht dabei anzuwenden? [s. Regalien v.]
Strassenbau; Oberaufseheramt darüber betreffend [s. ebend. w.]
Syndici der Gemeinden, deren Sporteln bei der Mahlaccise fallen weg [s. ebend. b.]

Taxatoren der Erbzinsgüter sollen Rechenschaft ablegen [s. Kammer der Gemeinden c.]

Vereinigung verschiedener Gebiete mit dem Grossherzogthum [s. Regalien tt.]
Verfälschung der Acten; wie sie zu verhüten? [s. Kammer der Gemeinden b.]
—— —— verboten [s. Polizei d.]
Vogelheerde von Privatpersonen [s. Justiztribunäle a.]

Waaren, eingeführte, müssen gestempelt werden [s. ebend. b.]
—— —— deren Zölle und Rückzölle betreffend [s. Regalien qq. ss.]
Wachs, Abgabe davon [s. ebend. z.]
Waffentragen, in der Kirche zu Colubraja verboten [s. Polizei ee.]
Wäger, deren öffentliches Amt aufgehoben [s. Regalien p.]
Wahnsinnige; wer sie erhalten soll? [s. Kammer der Gemeinden u.]

Zechinen, römische, in Toskana verboten [s. Regalien r.]
Zölle betreffend [s. ebend. d. s. ll. pp. rr. ddd. fff.]
Zuchthaus in Florenz, dessen Erhaltung [s. Polizei v.]
Züchtlinge, die über 2 Monate sitzen sollen, müssen ins Zuchthaus zu Florenz gebracht werden [s. ebend. m.]

Gesetze und Verordnungen

S. K. H. DES GROSSHERZOGS PETER LEOPOLDS IN TOSKANA.

Vom 1. *Jan.* 1789 *an, bis zum* 2. *April* 1791. *Codex* 10. *)

Abgabefreiheit für Väter, welche 12 Kinder haben, näher bestimmt.

Reglement vom 25. Febr. 1791, in Betreff des Privilegs der Väter, welche 12 Kinder haben, deren Befreiung von Abgaben, z. B. von der Schuldentilgungssteuer, von Zehenden etc. näher bestimmt wird. S. Nro. LXXXII.

Archiv. (Allgemeines Land-) Taxe von Testamenten.

Circularschreiben vom 28. Jan. 1790 an die Gerichtsvögte, daſs die Notarien die Taxe von den Testamenten, welche an das Amt von St. Maria del Fiore zu erlegen sind, an das allgemeine Landesarchiv zu Florenz ausbezahlen sollen. S. Nro. XC.

Consulto legale Regio. **)

Cabinetsbefehl vom 29. April 1789, worin das neue Amt des *Consultore legale Regio* aufgerichtet wird, und dessen Geschäfte und Pflichten demselben genau vorgeschrieben werden. S. Nro. XXXIII.

Erbzinsgüter des Groſsherzogthums und der Gemeinden, wie sie erblich gekauft werden können.

Cabinetsbefehl vom 10. Sept. 1789, welcher ein neues System vorschreibt, wie die Erbzinsgüter, welche zu den k. Patrimonial-

*) Und in der Reihe der sämmtlichen Gesetze von Toskana von 1737 an, der 14. Codex.

**) Ein fürstlicher Rath und Geheimer-Cabinets-Referent, der die Suppliken annahm und vortrug, die an den Groſsherzog giengen, überdem auch manche Resolutionen in den ihm vorgeschriebenen Sachen ertheilen, in andern Sachen aber, seine Meynung dem Groſsherzog vortragen und die höchste Resolution erwarten muſste.

gütern und Gemeindengütern gehören, von den Erbzinsleuten oder Pächtern erb- und eigenthümlich können gekauft werden; wenn sie ein Kapital dazu erlegen, dessen Zinse à 3 pr. Ct. gerechnet, dem Betrag der bisherigen Erbzinsen gleich kommt. Jedoch müssen die Laudemien und andere, beim Antritt der Erbzinspacht gewöhnliche Prästationen mit zum Kapital geschlagen werden. S. Nro. LXI.

Fideicommisse, Majorate und Erstgeburtsrechte, in Hinsicht auf Güter aller Art, haben künftig in Toskana nicht statt.

Cabinetsbefehl vom 23. Febr. 1789, worin Allen und Jeden in Toskana durchaus verboten wird, Güter, welcher Art sie auch seyen, den Fideicommissen, Majoraten und Erstgeburtsrechten etc. zu unterwerfen, als welche in Toskana ganz wegfallen sollen: dagegen bleiben aber die übrigen Arten von Erbschaften und Vermächtnissen unbeschränkt. Jedoch soll Niemand eine Erbschaft oder Vermächtniſs auf Personen, die noch nicht geboren sind, übertragen können. Diejenigen Fideicommisse etc. welche gegenwärtig schon in Toskana wirklich bestehen, hören auf, wenn die Erben bis auf den zweiten Grad ausgestorben sind. S. Nro. XII.

Flüsse und Gräben, deren Erhaltung.

Notification vom 14. Jan. 1790, wie die Activ- und Passivschulden, die das Wasseramt in Betreff der Einnahme und Ausgaben, für die Erhaltung der Flüsse und Gräben, ausstehen und zu bezahlen hat, am füglichsten können berichtiget und ausgeglichen werden. S. Nro. LXXXVII.

Geistliche Gerichtsbarkeit in Betreff der jura circa sacra, welche das Secretariat der k. Rechte ausübte.

a) Ländereien können durch Abkaufen, von den, auf ihnen haftenden Vermächtnissen befreiet werden.

Notification vom 6. Febr. 1789, wodurch zur Erläuterung des Gesetzes vom 2. März 1769 überhaupt bewilligt wird, daſs Vermächtnisse oder andere öffentliche Lasten, die an fromme Stiftungen zu zahlen sind, abgekauft, und die damit beschwerten Ländereien davon befreiet werden können; doch nur unter den, in dem Edikt vorgeschriebenen Bedingungen. S. Nro. VII.

b) Geistliche Güter, deren Administration verändert.

Vom 2. Mai 1789. Die Administratoren der geistlichen Güter zu Siena, Pistoja und Florenz, sollen nicht ferner von dem Secretariat der k. Rechte, sondern blos von der k. Administration der geistlichen Güter zu Florenz abhangen. S. Nro. XXXIV.

c) Verzeichnisse von allen Klöstern in Toskana, deren beweglichen und unbeweglichen Gütern aller Art, soll aufgenommen und eingeschickt werden.

Befehl vom 20. Mai 1789, an die Amtleute und Richter, daſs sie mit Hülfe der Superioren und Klösterverwalter der sämmtlichen Mönchs- und Nonnenklöster ihres Distrikts, ein genaues Verzeichniſs verfertigen und einschicken, welches nicht nur eine exacte Angabe aller liegenden Gründe und Güter der Klöster in Toskana enthält, sondern auch ein genaues Verzeichniſs aller ihrer Gebäude und der Beschaffenheit derselben, ferner ihre Activschulden, Forderungen, Renten, Zinsen, Pächte und Einkünfte, nebst dem sämmtlichen Mobiliar-Vermögen und silbernen und goldnen Geräthen, Kapitalien und selbst einen genauen Catalog ihrer Bibliotheken in sich begreift. Die ganze Untersuchung geschieht auf Kosten der Klöster, in einer bestimmten Zeit, und werden diese Verzeichnisse bei den, alle 3 Jahre von den Klöstern abzulegenden Rechnungen, zum Grunde gelegt und revidirt werden. S. Nro. XXXVII.

d) Leichenbegräbnisse, deren Einschränkung.

Notification einer neuen Einrichtung, die Hebung der Gebühren und Kosten bei Leichenbegräbnissen und deren Verminderung betreffend. Vom 13. Aug. 1789. S. Nro. LVI.

e) Begraben der plötzlich Verstorbenen, wie es damit zu halten?

Befehl vom 22. Aug. 1789, an die Pfarrer, daſs bei einem plötzlich eintretenden Todesfall, die respektiven Gesellschaften der christlichen Liebe, wo eine solche vorhanden ist, den Leichnam ohne Anstand zur Erde bestatten sollen. S. Nro. LVIII.

f) Novizen in den Nonnenklöstern, deren Erklärung nach Ablauf des Novitiats.

Befehl vom 16. Sept. 1789, an die Klösterverwalter, worin eine Vorschrift gegeben wird, daſs die Erklärung, welche jede Novize in

den Nonnenklöstern nach Ablauf des ersten Jahres, oder des Novitiats ablegen muſs, nicht mit Feierlichkeiten in der Kirche, sondern ganz in der Stille geschehen, noch weniger aber für eine Art von Gelübde angenommen werden soll: wofür es sonst, der vielen und groſsen damit verbundenen Feierlichkeiten wegen, nicht selten gehalten wurde. S. Nro. LXIII.

g) Leichengebühren an die Geistlichkeit sind nicht vor, sondern nach der Beerdigung zu entrichten.

Vom 7. Nov. 1789. Die Pfarrer sollen nicht vor, sondern nach der Beerdigung die Leichengebühren, auch nicht eher gerichtliche Zeugnisse über die Armuth der Verstorbenen — die alsdann von den Abgaben an die Geistlichkeit frei sind — fordern, wo alsdann, wenn ein gerichtliches *Testimonium paupertatis* nicht erfolgt, die Gebühren von den Nachgebliebenen zu bezahlen sind. S. Nro. LXX.

h) Leichenbegängnisse sollen ohne Gesang und Pomp in der Stille gehalten werden.

Befehl vom 18. Nov. 1789, an die Amtleute und Richter, zur Erklärung des letzten Gesetzes vom 13. Aug. die Leichenbegängnisse betreffend, und wird darin festgesetzt, daſs die Leichenbegängnisse in der Stille, ohne alle Ceremonien, so wie ohne Fackeln und Gesänge gehalten werden sollen; blos in Begleitung des Seelsorgers und derjenigen Mitglieder und Träger von der sogenannten Brüderschaft der christlichen Liebe, die dazu erforderlich sind. S. Nro. LXXIII.

i) Bilder der Heiligen in den Kirchen sollen unbedeckt seyn.

Ebendenselben wird am 19. Nov. 1789 befohlen, den sämmtlichen Pfarrern anzudeuten, daſs sie von allen Bildern und Statuen der Heiligen in ihren Kirchen, (ausgenommen die Reliquien,) die Schleier und Bedeckungen wegnehmen, und sie zu allen Zeiten so zeigen sollen, wie sie sind, um allen Miſsbrauch und Aberglauben, der dabei sonst statt fand, zu verhüten. S. Nro. LXXIV.

k) Kirchengüter, deren Verwaltung.

Eben diesen wird am 4. Dec. 1789 aufgetragen, daſs allen Pfarrern, die innerhalb eines Monats für die sichere Verwaltung der

Kirchengüter welche sie besorgen, keine Bürgen stellen, dieselbe abgenommen, und die Kirchengüter alsdann auf öffentliche Kosten administrirt werden sollen. S. Nro. LXXVIII.

l) Leichen aus einzelnen Häusern auf dem Lande; deren Begräbniſs.

Vom 22. Jan. 1790. Leichen vom Lande oder von einzelnen, auf dem Lande zerstreuten Häusern, können zu allen Stunden des Tages nach dem Ort hingebracht werden, wo die Pfarrkirche steht, zu der sie gehören, um in derselben, oder in dem Todtenhause ausgesetzt, und von dort auf dem Kirchhofe, wiewohl ohne alles Gepränge, begraben zu werden. S. Nro. LXXXVIII.

m) Geistliche Brüderschaften, deren Functionen eingeschränkt.

Vom 23. Febr. 1790. Die Brüderschaft der christlichen Liebe eines jeden Orts, soll, ohne höchste Erlaubniſs, keine ausserordentliche Feste oder andere Functionen anstellen. S. Nro. XCVII.

n) Geistliche Beneficien; deren Ertheilung.

Befehl vom 6. April 1790, an die Bischöffe, daſs künftig bei solchen geistlichen Beneficien, die von der Krone vergeben werden, der Concurs der Competenten wegfallen soll, indem S. K. H. solche Beneficien nach Gutfinden Selbst vergeben wollen. S. Nro. CIII.

o) Kirchhöfe und Todtenhäuser; deren Erhaltung.

Vom 25. Mai 1790. Die Pfarrer sollen die Kirchhöfe und Todtenhäuser in Aufsicht haben, und auf Kosten der Kirche erhalten. S. Nro. CVIII.

p) Klösterverwalter, entlassen.

Vom 2. April 1791. Die Verwalter der Klöster und Conservatorien werden ihrer Aemter entlassen, und diese geistlichen Stiftungen dagegen einem besondern Curator unterworfen. Auch wird den Beamten und Richtern aufgegeben, dem k. Secretariat von den Kloster-Administratoren, denen die Verwaltung abgenommen worden, die sämmtlichen Rechnungen einzusenden. S. Nro. CXXXIV.

Gemeinde Ober-Siena, deren ökonomische Einrichtung.

Besondere Vorschriften vom 5. Nov. 1789, für die Gemeinden der obern Provinz Siena, in Betreff der Veränderungen, die mit

dem allgemeinen Reglement der Gemeinden, ihrer ökonomischen Einrichtung wegen, vorgenommen worden. S. Nro. LXIX.

Häuser im Florentinischen, an der Grenze des päbstlichen Gebiets, deren Entfernung von der Grenze bestimmt.

Vom 12. Mai 1789. Niemand soll neue Häuser, Hütten, Butiken, Ställe, Backöfen oder andere Gebäude im Florentinischen, an den Grenzen des Kirchenstaats aufführen, als in der Entfernung von 40 Cannen (ungefähr 347 Fuſs rheinisch) von der Grenzlinie. Alle Gebäude innerhalb dieses Raums, oder auch die Communications-Gebäuden, woraus man über die Grenzen von einem Staat in den andern gehen kann, sollen niedergerissen werden. *) S. Nro. XXXVI.

Justiztribunal (höchstes.)

a) Prozesse dürfen nur mit Consens des Richters verglichen werden.

Befehl vom 18. Febr. 1790, an die Richter, daſs die Notarien, Advokaten und untere Gerichtsbediente, die streitenden Partheien nicht zwingen sollen, sich zu vergleichen, ohne den schriftlichen Consens des Richters; weil sonst leicht aus einem übereilten Vertrag grössere Streitigkeiten entspringen können. S. Nro. XCVI.

b) Fleischlieferanten, dürfen gerichtliche Untersuchungen in den Häusern anstellen lassen.

Vom 30. März 1790. Die Untersuchung der öffentlichen Fleischlieferanten, in den Privathäusern, kann bei jedem Civilrichter nachgesucht und erhalten werden. S. Nro. CII.

c) Verurtheilte in contumaciam: deren Begünstigungen ausgedehnt.

Vom 28. Mai 1790. Die Begünstigungen für die in Contumaz verurtheilten Beklagten, welche in dem Gesetz vom 30. Nov. 1786 enthalten sind, sollen auch diejenigen zu geniessen haben, die zwar schon vor der Publikation jenes Gesetzes in contum. verurtheilt worden, allein ihre Strafe bisher noch nicht abgebüſst haben. S. Nro. CX.

*) Eine Canne (Baumaas im Florentinischen) hält 5 Braccia, und 1 Braccio hält 243 Linien eines französischen Fuſses.

d) Gerichtsbarkeit auf dem Lehngut Ponsacco bestimmt.

Vom 15. Nov. 1790. Der Vicarius oder Oberamtmann zu Pontedera soll auch die Gerichtsbarkeit auf dem Lehngut Ponsacco ausüben. S. Nro. CXXIV.

Kammer der Gemeinden.

a) Salzgelder.

Befehl vom 6. Febr. 1789, an die respekt. Gemeinden und deren Syndici, um sie an ihre Schuldigkeit zu erinnern, wegen ihrer Saumseligkeit in Abtragung der Salzgelder, welche sie zu den festgesetzten Terminen halbjährig zu entrichten haben. S. Nro. VIII.

b) Schuldner, öffentliche, sollen auch wegen der geringsten Schuld gerichtlich belangt werden können.

Befehl vom 27. Febr. 1789, an die Gerichtsschreiber der Gemeinden, daſs, in Betracht der veränderten Umstände, das Rescript vom 10. Juli vom Jahr hierdurch zurückgenommen wird, in welchem befohlen war, daſs Schuldner, die unter 1 Lire zu bezahlen hatten, nicht sollten beunruhigt werden; indem jetzt die Schuldner von einer noch geringern Summe, als 1 Lire ist, gerichtlich belangt werden sollen. S. Nro. XIII.

c) Patronatrecht der Pfarreien, die vom Volk abhiengen, aufgehoben.

Befehl vom 12. März 1789, an die Gerichtsschreiber der Gemeinden, daſs diejenigen Pfarrkirchen, welche bisher von den Gemeinden oder von dem Volk waren vergeben worden, künftig als k. Patronats-Pfarreien betrachtet, und von dem Groſsherzog vergeben werden sollen, indem bisher die gröſsten Unordnungen, Intriguen und Bestechungen bei der Wahl der Seelsorger solcher Patronatskirchen, die vom Volk abhiengen, vorfielen, so, daſs letztere dadurch ganz verächtlich gemacht, und überhaupt viele Streitigkeiten und Erbitterungen erregt wurden. S. Nro. XVI.

d) Findlingshäuser können auch eheliche Kinder aufnehmen.

Verordnung vom 26. März 1789, an die Richter und Beamten, daſs in dem Fall, wenn eine arme Weibsperson, die obendrein krank ist, ihr Kind nicht selbst säugen kann, auch keine Verwandte noch

Unterstützungen hat, um es von andern Weibspersonen säugen zu lassen, — die Obrigkeit alsdann befugt seyn soll, das Kind in die Findlingshäuser aufzunehmen, selbst dann, wenn es eheliche Kinder sind. S. Nro. XXI.

e) Aemter bei frommen Stiftungen, sollen nicht cum spe succedendi ohne Gehalt vergeben werden.

Edikt vom 5. Mai 1789, daſs die Magisträte der Gemeinden künftig keinen Beamten bei der Verwaltung irgend einer frommen Stiftung, ohne Gehalt, blos cum spe succedendi, anstellen sollen. S. Nro. XXXV.

f) Salz aus den k. Magazinen, wird nicht creditirt.

Edikt vom 3. Juli 1789. Die Gemeinden sollen künftig kein Salz mehr auf Credit aus den k. Magazinen erhalten. S. Nro. L.

g) Güter und Gebäude der Gemeinden, deren Veräusserung befördert.

Verordnung vom 22. Juli 1789, daſs die Gerichtsschreiber der Gemeinden ein genaues Verzeichniſs von allen liegenden Gütern der respekt. Gemeinden, die bis jetzt nicht verkauft, veräussert, noch auf Erbzins gegeben worden, einreichen sollen, mit beigefügten Gründen, warum sie bis jetzt nicht veräussert worden. Zugleich sollen sie ein Verzeichniſs der sämmtlichen öffentlichen Gebäuden der Gemeinden beifügen, die von solchen Veräusserungen eximirt sind. S. Nro. LIV.

h) Baukosten zur Erhaltung der Spitäler, woher sie zu nehmen?

Verordnung vom 11. Aug. 1789. Die Verwalter und Aufseher der Spitäler, sollen die Baukosten zur Erhaltung der Gebäude derselben, aus dem Fond solcher Stiftungen bestreiten. S. Nro. LV.

i) Salz, welches die Gerichtsschreiber erhalten, für dessen Bezahlung ist zur gehörigen Zeit zu sorgen.

Befehl vom 14. Aug. 1789, an die Gerichtsschreiber der Gemeinden, daſs sie zur gehörigen Zeit dem Soprasindaco der Gemeinden erinnern sollen, um das nöthige Geld für das erhaltene Salz herbeizuschaffen, falls es nicht vorhanden ist, da jetzt der Credit in den k. Magazinen dabei aufhört. S. Nro. LVII.

k) Viehlieferanten und Fleischpächter sollen ihren Pacht promt bezahlen.

Befehl vom 3. Dec. 1789, an die Beamten, daſs die von den Gemeinden gewählten und angestellten Viehlieferanten und Pächter der Fleischtaxe, ihr accordirtes Pachtgeld zur bestimmten Zeit promt abtragen sollen, im entgegengesetzten Fall aber in Zeit von 3 Tagen andere Pächter gewählt werden sollen. S. Nro. LXXVII.

l) Auflagen, Vertheilung derselben auf die Güter, wird den Gemeinden selbst überlassen.

Verordnung vom 22. Dec. 1789, wornach die Gemeinden die Freiheit erhalten, ihre Güter selbst zu taxiren, und die Auflagen, welche sie zu entrichten, nach ihrem eigenen Gutdünken darauf zu vertheilen. S. Nro. LXXXIII.

m) Zehenden von Gütern, die verbessert worden sind, nicht zu erhöhen.

Befehl vom 22. Dec. 1789, daſs der Zehende von solchen Grundstücken, die bereits mit Zehenden belegt waren, hernach aber durch eine bessere Cultur meliorirt und im Ertrag erhöht worden, nicht höher angesetzt werden soll, als er es bisher war. S. Nro. LXXXIV.

n) Listen von den Kranken, Findlingen etc. in den Spitälern sollen eingeschickt werden.

Befehl vom 31. Dec. 1789, an die Gerichtsschreiber, die Listen von den Spitälern, enthaltend die Verzeichnisse der Kranken, Findlinge und Verstorbenen, sofort einschicken zu lassen. S. Nro. LXXXV.

o) Klosternovizen, (Ausländerinnen,) deren Mitgabe in das Kloster, fällt an die Spitäler.

Verordnung vom 30. Jan. 1790, daſs diejenigen Ausländerinnen, welche in toskanische Nonnenklöster treten wollen, und von der doppelten Mitgabe an das Kloster gnädigst befreiet worden, in jedem Fall doch die gewöhnliche einfache Mitgabe an irgend eins der Spitäler in Toskana erlegen sollen. S. Nro. XCI.

p) Schlächter und Viehlieferanten, deren Taxe und Pacht einzutreiben.

Vom 3. Febr. 1790. Die Taxe und Pacht der Schlächter und Viehlieferanten soll von den Restanten vom Jahr 1789 schleunig bezahlt,

und die eingekommene Summe den Rentmeistern und von diesen der Kammer der Gemeinden sofort eingehändigt werden. S. Nro. XCII.

q) Güter der Gemeinden, Taxationen und Verzeichnisse davon.

Vom 26. Febr. 1790. Die Gerichtsschreiber der Gemeinden sollen exacte tabellarische Verzeichnisse von den geschätzten Gütern einer jeden Gemeinde einschicken. S. Nro. XCIX.

r) Spitäler, deren Einkünfte und Ausgaben.

Befehl vom 2. März 1790, an dieselben, daſs die Spital-Aufseher und Verwalter ein genaues tabellarisches Verzeichniſs von den Einkünften und Ausgaben der Spitäler geben sollen. S. Nro. C.

s) Besoldungen, welche die Kammer der Gemeinden auszahlt; woher sie zu nehmen?

Ebendenselben wird am 3. März 1789 befohlen, daſs die Besoldungen, welche die Kammer der Gemeinden auszuzahlen hat, von dem Ertrag der Fleisch- und Mehltaxe sollen bestritten werden. S. Nro. CI.

t) Tolle Hunde zu tödten, wer es besorgen muſs?

Vom 29. Mai 1790. Die Unkosten für das Tödten der tollen Hunde, sollen nicht mehr von den Gemeinden, sondern von denen, die dazu bestellt und dafür bezahlt sind, bestritten werden, wozu jedoch den letztern das nöthige Pulver und Blei geliefert wird. S. Nro. CXI.

u) Brod- und Oehlverkauf im Kleinen, vorgeschrieben.

Verordnung vom 15. Juni 1790, welche den Deputirten aus dem Magistrats-Collegio der Gemeinden, die über das Proviantwesen gesetzt sind, verschiedene Vorschriften ertheilt, in Betreff der Bäcker und Verkäufer des Oehls en detail. S. Nro. CXII.

v) Gerichtsboten, sollen die Mehltaxe eintreiben helfen.

Vom 22. Juni 1790. Die Gerichtsboten sind verpflichtet, sich zur Eintreibung der Mehltaxe gebrauchen zu lassen. S. Nro. CXIII.

w) Einnahme und Ausgabe der Gemeinden, öffentliche, sollen sich jährlich compensiren.

Vom 9. Juli 1790. Die Auflagen, welche die Gemeinde zur Befriedigung ihrer öffentlichen Bedürfnisse, sich jährlich ansetzt, sollen durchaus nach den wirklich nöthigen Ausgaben derselben, für das laufende Jahr sich richten, und daher keine grössere Einnahme ausgeschrieben werden, als die Ausgaben sich belaufen. S. Nro. CXVI.

x) Mehltaxe, deren Ueberschuſs und Berechnung einzusenden.

Vom 8. Oct. 1790. Die Gerichtsschreiber der Gemeinden sollen den Ueberschuſs des Betrags der Mehltaxe und die Rechnungen, welche der Magistrat darüber geführt hat, pünktlich einschicken. S. Nro. CXX.

y) Mehltaxe, Untersuchungen darüber.

Ebendenselben wird am 27. Nov. 1790 befohlen, die angefangenen, gerichtlichen Untersuchungen aufzugeben, welche gegen diejenigen Familien in ihren Gemeinden angestellt waren, die nicht die wahre Zahl der Köpfe angegeben hatten, die zu der Mehltaxe contribuiren müssen. S. Nro. CXXV.

z) Leopold II. Danksbezeugungen an die Gemeinden in Toskana, für den Antheil, welchen sie an der Kaiserwahl 1790 genommen.

Vom 9. Dec. 1790. Den sämmtlichen Gerichtsschreibern der Gemeinden wird von dem Magistrato Supremo aufgetragen, ihren respektiven Gemeinden das allerhöchste Wohlgefallen S. K. M. Leopold II. in Wien, zu bezeugen, für die Festivitäten und Freudensbezeugungen, welche die Gemeinden in Toskana bei Gelegenheit der Kaiserwahl 1790 angestellt hatten. Leopold II. versicherte ihnen zugleich Seine vollkommenste Dankbarkeit und Seine fortdauernde Liebe. S. Nro. CXXVI. und CXXVII.

aa) Mehltaxe, Exemtionen davon, und Verminderungen derselben bei Armen.

Ebendenselben wird am 24. Dec. 1790 eröffnet, daſs die Gerichtsvögte in den Gemeinden über die Befreiungen von der Mehltaxe und über die Verminderungen derselben erkennen, und dieselbe, nach

Befinden der Umstände, niedriger ansetzen können, wenn nämlich einige arme Leute nicht im Stande sind, sie zu entrichten. S. Nro. CXXIX.

Nota: Diese Taxe betrug 4 Liren jährlich von jedem Kopf in der ersten Klasse.

Kriegsreglement für das Militair in Toskana.

Reglement vom 3. Juni 1789, für die innere Einrichtung der regulirten Truppen in Toskana. S. Nro. XLVIII.

Magistrato Supremo.

a) Wein, Zollfrei, von Giglio nach Siena.

Notification vom 22. Mai 1789, daſs aller Wein, der auf der Insel Giglio gewonnen wird, ohne Einfuhrzoll, in die untere Provinz Siena darf eingeführt werden. S. Nro. XXXVIII.

b) Heirathsmitgabe.

Reglement vom 8. Juni 1789, wie die Heirathsmitgaben an arme Mädchen, aus den k. Salzkassen sollen bestritten und ausgetheilt werden. S. Nro. XLI.

c) Zollwesen. Neue Zollstätte.

Vom 12. Juni 1789. Folgende neue Zollstätte sollen vom 1. Aug. 1789 an, ihren Zoll zu heben anfangen, dagegen die bisherigen Zollhäuser aufgehoben werden. S. Nro. XLII.

Die neuen Zollstätte sind folgende, nämlich Posto, del Cardino, Punta del Grugno, Botronchio Monte Chiari, Tafano, Castel-Vecchio, Lanciole, Filettole, Monte Magno, S. Casciano dei Bagni, di Pescia e dello Stradone di Pescia, Degli Alberghi, di Tavolaja, delle Pianora, di Monte-Carlo, di S. Piero a Campo, del Turchetto, di Vecchiano, della Piazze, e di Cetona.

d) Item.

Befehl vom 15. Jun. 1789, daſs die, in den alten Zollhäusern niedergelegten Waaren bis auf weitern Befehl darin liegen bleiben dürfen. S. Nro. XLIII.

e) Item.

Von ebendemselben. Statt der neuen Zollstätte zu Alberghi, wird eine andere zu Ponte Squarcia bocconi errichtet. S. Nro. XLIV.

f) Bauerhäuser zu erbauen, dazu kann der k. Fiskus nichts mehr bezahlen.

Notification vom 30. Juni 1789, dafs die bisherigen Verordnungen und Gesetze, zur Unterstützung und Begünstigung der zu erbauenden neuen Bauerhäuser im Florentinischen, Pisanischen und Sienesischen hiermit aufgehoben sind, in soweit nämlich der k. Fiskus die dazu nöthigen Gelder herschofs; der bis dahin bereits, 1 Million Liren für diesen Gegenstand ausgezahlt hatte. S. Nro. XLIX.

g) Jagd- und Fischerei-Regal, dessen Verwaltung.

Verordnung vom 7. Jul. 1789, dafs die Verwaltung des Jagd-Regals und der Fischerei, der General-Administration und dem k. Secretariat über die Krongüter, zugleich übergeben seyn soll. S. Nro. LI.

h) Mehltaxe: davon wird die Gemeinde zu Borgo befreiet.

Vom 1. Dec. 1789. Die Gemeinde zu Borgo de S. Sepolcro wird auf ein ganzes Jahr von der Mehltaxe befreiet, wegen der, durch Erdbeben erlittenen, Schaden. S. Nro. LXXVI.

i) Appeninische Gebirge, Waldungen daselbst, durch die dortigen Mönche zu verbessern.

Vom 8. Jan. 1790. Die Mönchen, genannt Camaldolenser, Certosiner, Cassinenser, und Vallombrosaner, deren Klöster in den Appeninischen Gebirgen oder in der Nähe derselben liegen, erhalten die Erlaubnifs, so viel von dem dortigen waldigten Gebirge, zum Anbau und zur Erhaltung der Hölzungen daselbst, durch Kauf, Tausch, oder auf beständigen Erbzins sich zu verschaffen, als sie wollen, jedoch jedesmal nur, in der ihnen vorzuschreibenden Gegend. S. Nro. LXXXVI.

k) Kaufmanns-Rechnungen, Termin, wann sie vor Gericht zu produciren, verlängert.

Notification vom 9. Febr. 1790, dafs der, in der Verordnung vom 15. Febr. 1789 vorgeschriebene Termin, die Rechnungen der

Debitoren, die keine Kaufleute sind, aus den Büchern der Kaufleute zu extrahiren, und sie vor Gericht zu produciren, auf 6 Monate verlängert wird. S. Nro. XCIII.

l) Sperrgeld zu Livorno aufgehoben.

Vom 9. Febr. 1790. Das Sperrgeld für diejenigen, welche bei Nacht die Thore von Livorno passiren, wird aufgehoben. S. Nro. XCIV.

m) Fideicommisse, die noch jetzt bestehen, werden in Betreff der Erben erweitert.

Verordnung vom 7. April 1790, daſs künftig auch die Söhne, welche aus einer gewissen und bestimmten Ehe nachgeboren werden, eben so gut als diejenigen Söhne, welche aus eben dieser Ehe bereits geboren sind, an einem und ebendemselben Fideicommiſs Antheil nehmen und als Miterben angesehen werden sollen. S. Nro. CIV.

n) Kaufmanns-Rechnungen, Termin, wann sie vor Gericht zu produciren, abermals verlängert.

Notification vom 24. Aug. 1790, daſs der Termin, in welchem die Kaufleute ihre Schuldrechnungen aus ihren Büchern extrahiren, um sie gegen ihre säumigen Debitoren vor Gericht zu produciren, abermals auf 2 Monate prorogirt wird. S. Nro. CXVII.

o) Sporteln der Gerichtsvögte.

Vom 11. Oct. 1790. Die Sporteln der Gerichtsvögte und Beamten, beim Verkauf liegender Güter, sey der Verkauf freiwillig oder gezwungen, oder so groſs als er wolle, sollen nicht über 80 Liren steigen. S. Nro. CXXI.

p) Eheverspruch, dessen Wirkungen.

Vom 9. Nov. 1790. Der Eheverspruch verbindet die Verlobten künftig nicht mehr vor Gericht, die Ehe deshalb durchaus wirklich vollziehen zu müssen. S. Nro. CXXII.

q) Adeliche dürfen Gerichtsschreiber und Notarien werden.

Notification von ebendemselben, daſs die Adelichen auch das Amt eines Gerichtsschreibers und bürgerlichen Notars übernehmen

können, ohne ihren Rechten und Privilegien dadurch zu schaden. S. Nro. CXXIII.

Marktplätze in Florenz, deren Veränderung.

Notification vom 8. Jan. 1789, daſs der Markt für Stroh- und Kohlenverkauf nicht mehr auf dem öffentlichen Platz, neben der St. Johannes-Kirche, sondern künftig auf dem alten Platz di St. Maria Novella gehalten werden soll. S. Nro. I.

Mehltaxe, deren Einhebung simplicirt.

Motuproprio vom 9. März 1789, wodurch die Mehltaxe ungemein viel einfacher und leichter, auch die Einhebung derselben für die Contribuenten weit anpassender gemacht wird, um alle Unbequemlichkeiten davon zu entfernen, soweit dies bei solchen Auflagen nur immer möglich ist. S. Nro. XV.

Messe und Märkte, ohne höchste Erlaubniſs nicht zu verändern.

Circulare vom 10. April 1790, an alle Richter und Beamte, worin diesen verboten wird, ohne höchste Erlaubniſs, die Messen und Märkte zu verändern. S. Nro. CV.

Patrimonialeinkünfte S. K. H. des Groſsherzogs Leopolds, werden getrennt von den Staatseinkünften von Toskana.

Cabinetsbefehl vom 6. April 1789, wodurch angeordnet wird, daſs die Verwaltung des Patrimonial-Vermögens S. K. H. des Groſsherzogs Peter Leopolds, vom 1. Juli 1789 an, von der Verwaltung der St. Einkünfte gänzlich getrennt und der Groſsherzog bei allen, darüber vorkommenden Angelegenheiten, ohne alle Vorzüge und Vorrechte, blos als eine Privatperson angesehen seyn soll. S. Nro. XXV.

Item.

In Beziehung auf jene Trennung wird das bisherige Tribunal der Regalien und k. Besitzungen aufgehoben und diejenigen Geschäfte, welche dasselbe für anderweitige Landesangelegenheiten besorgte, dem Magistrato Supremo zu Florenz übertragen u. s. w. Vom 6. April 1789. S. Nro. XXVI.

Polizeisachen.

a) Lehenssachen; das Lehngut Chitignano für ein Allodium erklärt.

Cabinetsbefehl vom 26. Jan. 1789, daſs die Güter von Chitignano, wiewohl S. K. H. das Recht der weitern Verleihung oder auch Einziehung derselben, nach dem letztern männlichen Erben der respektiven Linie, der Grafen von Ubertini, durchaus zusteht, dennoch jene Familie hiedurch autorisirt wird, über diese Güter, gleichsam als wenn es Allodialvermögen wäre, völlig zu disponiren und der letzte Erblasser sie, nach Vorschrift der Gesetze, seinen Seitenverwandten männlichen und weiblichen Geschlechts gehörig auferben könne. S. Nro. VI.

b) Gerichtspersonen, Advokaten und Notarien, Instruktion für solche.

Instruktion vom 18. Febr. 1789, approbirt von S. K. H. für diejenigen, welche sich zu dem Amt eines Advokaten, Procurators, Notars etc. habilitiren, oder auch in das Verzeichniſs der Richter, Notarien etc. einschreiben lassen wollen, um künftig in den Provinzen als Justizpersonen angestellt zu werden. S. Nro. XI.

c) Bankerottiers, Instruktion, wie sie vor Gericht zu behandeln.

Instruktion vom 13. März 1789, für die Tribunäle zu Florenz und Richter in den Provinzen, daſs sie bei einem ausgebrochenen Falliment den Bankerottier sofort ins Criminal-Gefängniſs setzen, und sodann alle seine Rechnungen und Effekten genau untersuchen lassen, um zu sehen, ob der Bankerott dolose angestellt sey, oder nicht. So lang letzteres nicht erwiesen ist, kann er nicht aus dem Criminal-Gefängniſs in ein bürgerliches Gefängniſs gebracht werden. S. Nro. XVII.

d) Bälle in Privathäusern, bedürfen keine Erlaubniſs.

Befehl vom 20. März 1789, an die Richter, daſs an dem Abend vor den hohen Festagen, so wie an den Festagen selbst, Privatbälle in Privathäusern, in den Städten sowohl als auf dem Lande, ohne weitere obrigkeitliche Erlaubniſs, gehalten werden dürfen. S. Nro. XVIII.

e) Gräben zu reinigen, ob gerichtliche Klagen darüber anzunehmen?

Vom 23. April 1789. Die Richter sollen keine Klage, wegen Reinigung der Gräben, eher annehmen, bis sie eine Okular-Inspektion darüber angestellt haben, ob die Klage gegründet sey. S. Nro. XXXII.

f) Schadenersatz und Unkosten in Criminalsachen, wer sie zu bestimmen habe?

Verordnung vom 20. Juni 1789, dafs in allen Criminalfällen derjenige Richter, der das Urtheil gefällt hat, auch über die Unkosten und Ersetzung des Schadens erkennen soll. S. Nro. XLVI.

g) Pferderennen, Ordnung dabei.

Vom 22. Juni 1789. Bei den öffentlichen Pferderennen sollen, während des Laufs der Pferde, keine Stöcke, Hüthe, oder andere Hindernisse ihnen in den Weg gelegt werden; so wie auch die Kutscher, Reitknechte oder andere Personen so wenig queer über die Rennbahn fahren als sich darin aufhalten dürfen. S. Nro. XLVII.

h) Rekruten-Transporte für das Militair, Verfügungen dabei.

Vom 22. Juli 1789. Die Beamten, wenn sie Landstreicher und Taugenichtse haben arretiren lassen, um sie als Rekruten unter das Militair zu geben, sollen sofort den Officier des nächsten Detachements davon benachrichtigen, damit derselbe diese Rekruten sogleich in Empfang nehmen und weiter transportiren lassen könne. S. Nro. LIII.

i) Häuserdurchsuchung, wenn sie anzustellen?

Vom 29. Sept. 1789. Die Beamten sind befugt, in allen Privathäusern Durchsuchungen anstellen zu lassen, so oft sie darum requirirt werden. S. Nro. LXV.

k) Exilirte sollen eskortirt werden.

Vom 16. Nov. 1789. Diejenigen, welche entweder in die Maremma Senese verbannt, oder gar des Landes verwiesen sind, müssen bis an den Ort ihrer Bestimmung eskortirt werden. S. Nro. LXXII.

l) Zeitung von Bologna verboten.

Vom 5. Mai 1790. Die Zeitung von Bologna wird in ganz Toskana verboten, bei 10 Scudi Strafe, weil sie so viele scandalöse und verläumderische Artikel enthält. S. Nro. CVI.

m) Taubenschieſsen verboten.

Vom 10. Mai 1790. Das Schieſsen der zahmen Tauben soll aufs schärfste verboten seyn, und sehr darauf rigilirt werden, daſs es nicht geschehe. S. Nro. CVII.

Porzellain, Majolika und Töpferarbeit, Zollfrei im Florentinischen.

Vom 12. Nov. 1789. Alles Geschirr von obengenannten Artikeln, welches im Florentinischen verfertigt ist, soll den bisherigen Zoll an den Thoren der Städte in Toskana künftig nicht mehr bezahlen. S. Nro. LXXI.

Pupillen-Collegium.

a) Schuldentilgungssteuer, deren Abtragen eingeschärft.

Sechszehn Verordnungen für einige 90 benannte Gemeinden in Toskana, des Inhalts: daſs sie ihr Quantum zur Abtragung der Schuldentilgungssteuer innerhalb der, in dem Edikt vorgeschriebenen Zeit, abtragen sollen, widrigenfalls sie an dem Benefiz nicht Antheil nehmen würden, welches denen, die ihr übernommenes Quantum von den allgemeinen Landesschulden zu den bestimmten Terminen abführen, laut dem Edikt zu Theil wird. S. Nro. XXXIX. XL. LIX. LX. LXIII. LXIV. LXVI. LXVII. LXVIII. LXXV. LXXX. LXXXI. LXXXII. LXXXIX. XCVIII.

b) Straſsenkoth; wo er nicht abzuladen?

Notification vom 31. Aug. 1790. Daſs alle Kärner, die in dem Bette des Flusses Arno, oder auf den Straſsen und öffentlichen Plätzen der Stadt Florenz, Straſsenkoth und Schutt abladen, 14 Liren für jeden Karrn Strafe erlegen sollen. S. Nro. CXIX.

c) Item; wo es geschehen soll?

Vorschrift vom 16. Febr. 1791, an welchen Plätzen der Stadt und Gegend von Pistoja, das Abladen von Kalk und Leimen etc. geschehen soll. S. Nro. CXXXI.

Regalien.

a) Kastanienbäume zu pflanzen; Prämie darauf.

Edikt vom 20. Jan. 1789. Die Besitzer der pistojesischen Gebirge, sollen für jeden Kastanienbaum, welchen sie innerhalb 6 Jahre, à dato, pflanzen, 4 Crazien Prämie erhalten. S. Nro. II.

b) Schuldentilgungssteuer abzutragen befohlen.

Verschiedene Notificationen vom 20. Jan. bis zum 22. April 1789, dafs diejenigen Gemeinden, welche noch mit dem, von ihnen übernommenen Quantum der Schuldensteuer restiren, dasselbe in einem bestimmten Zeitraum abtragen sollen. S. Nro. III. IV. V. XIV. XXII. XXVIII. XXXI. und CXVIII.

c) Item, mit allen dahin gehörigen Verordnungen aufgehoben.

Cabinetsbefehl vom 20. April 1789. Die bisherigen Gesetze der Gemeinden, in Betreff der, von ihnen übernommenen Schuldentilgungssteuer, werden mit derselben und mit allem, was darauf Bezug hat, hiermit aufgehoben. S. Nro. XXX.

d) Vieh an den Ufern der Flüsse und Kanäle etc. zu führen, verboten.

Es wird unterm 7. Febr. 1789 verboten, grofses und kleines Vieh auf die Ufer, Dämme, Gemäuer etc. längs den Flüssen, Kanälen, Seen, Rheden und Häfen zu bringen oder auch nur darüber weg zu führen. S. Nro. IX.

e) Verpachtung der Mezgerstände den Magisträten der Gemeinden übertragen.

Vom 21. März 1789. Die Verpachtung der Mezgerstände und das Eintreiben des jährlichen Canons und der Taxen, welche die Schlächter zu bezahlen haben, sollen nicht mehr von dem zweiten Departement der General-Administration geschehen, sondern von den Magisträten der respektiven Gemeinden. S. Nro. XX.

f) Gebäude, Ställe, Buden u. s. w. zu Livorno, können von den Eigenthümern auch zu andern Bestimmungen gebraucht werden.

Notification vom 3. April 1789, dafs die Eigenthümer der obengenannten Gebäude zu Livorno, dieselben gebrauchen können, wozu

sie wollen, so viel dies die Umstände und Lage der Stadt nur immer zulassen. S. Nro. XXIII.

g) Schaafvieh soll nicht ungeschoren ausgeführt werden.

Vom 7. April 1789. Alles Schaafvieh, welches trächtig, oder zur Zucht nicht tauglich ist, soll nicht aus Toskana ausgeführt werden dürfen, so lange es nicht geschoren ist; weil die Wolle nicht roh aus dem Lande gehen soll, bei Strafe der Confiscation des auszuführenden Viehes. S. Nro. XXVII.

h) Zollhäuser zu Livorno: Waaren daselbst zu deponiren erlaubt.

Vom 9. April 1789. Die Bequemlichkeit, die Waaren in den Zollhäusern zu deponiren, wird noch auf einige Zeit verlängert, nämlich in Hinsicht auf die Zollhäuser zu Livorno. S. Nro. XXIX.

Rechnungen von Kaufleuten, Wirthen und Handwerkern, wie lange sie in Betreff ihres Alters, vor Gericht gültig sind?

Vorschrift vom 16. Febr. 1789, wie alt die Rechnungen der Kaufleute, Wirthe und Handwerker seyn dürfen, um vor Gericht gültig zu seyn, und eingeklagt werden zu können. Ist der Debitor selbst ein Kaufmann oder Handwerker, und sind die creditirten Sachen, Kaufmannswaaren, welche der Debitor zu seinem Gewerbe und Handel gebrauchte, so gilt die Rechnung immer, sie mag so alt seyn, als sie will. Ist der Debitor aber, kein Kaufmann, noch Zunftgenosse, sondern ein anderer Privatmann, dann darf eine solche Kaufmanns-Rechnung nur ein Jahr alt seyn, ist sie älter, so kann sie nicht mehr eingeklagt werden. S. Nro. X.

a) Regierungs-Collegium, höchstes und allgemeines, über ganz Toskana gesetzt.

Dieses Collegium wurde den 16. Febr. 1790 errichtet, wie Leopold II. sich von Florenz nach Wien hinbegab. Es bestand aus den Ministern, Präsidenten und Directoren der höchsten Collegia in Toskana, und werden dieselben namentlich in dem, darüber erlassenen Cabinetsbefehl, aufgeführt. S. Nro. XCV.

b) Generalpardon für die Tumultuanten zu Prato und Pistoja.

Motuproprio vom 28. Mai 1790. S. Nro. CIX. *)

c) Gottesdienst kann von den Erzbischöffen angeordnet werden.

Motuproprio vom 30. Juni 1790, zur Bestätigung des Edikts vom 8. Juni 1790, daſs die Erzbischöffe autorisirt sind, den Gottesdienst so einzurichten, wie es ihnen am zuträglichsten scheint. S. Nro. CXIV.

d) Todesstrafe wieder eingeführt in Toskana gegen Rädelsführer von Tumulten und Aufruhr.

Motuproprio vom 30. Juni 1790, wodurch der Artikel in dem neuen Criminal-Gesetzbuch vom 30. Nov. 1786 aufgehoben wird, der die Todesstrafe abschaffte. Dagegen wird aufs neue, jetzt eine infamirende Todesstrafe auf alle Rädelsführer von Aufruhr und Tumulten wieder eingeführt. Blos diese soll sie aber auch nur treffen. S. Nro. CXV.

e) Ausfuhr des Getreides wieder frei gegeben.

Edikt vom 27. Dec. 1790, welches die Verordnung vom 8. Juni 1790 wieder aufhebt, worin die Ausfuhr des Getreides und Oehls verboten war. S. Nro. CXXX.

Stangenwerk vor dem Seethor zu Pisa, dessen Gebrauch bestimmt.

Motuproprio vom 4. Dec. 1789, welches verordnet, wie das neue Stangenwerk vor dem Seethor zu Pisa, gebraucht werden soll, zur bequemern Schiffahrt für die kleinen Fahrzeuge, welche in den schiffbaren Kanal des Arnoflufs gehen. S. Nro. LXXIX.

Staats- und Finanz-Collegium, neues, zu Florenz errichtet.

Vom 1. Mai 1789 an, wird ein neues, vereinigtes Staats- und Finanz-Collegium in Florenz errichtet, welches sowohl die sämmtlichen, einheimischen und auswärtigen Staatsgeschäfte, als auch die Finanzsachen unter sich begreifen soll. Zu dem Ende werden die bisherigen zwei Staats-Secretariate mit einander vereinigt; wiewohl sie

*) Diese Unruhen waren von der Geistlichkeit angezettelt, und betrafen unwichtige Gegenstände, in Hinsicht des Gottesdienstes. Sie wurden bald gedämpft. D. H.

zusammen, in zwei Abtheilungen vertheilt werden. Das ganze Collegium enthält 1 Ober- und 2 Unterdirecteurs, mit dem Titel, Staatsräthe; welchen noch 2 andere Staatsräthe, ohne Directorium, jedoch *cum voto*, beigegeben werden. Der erste Directeur präsidirt in Abwesenheit des Groſsherzogs, und unterzeichnet die Cabinetsbefehle und Landesgesetze S. K. H. mit seinem Namen; einer von den 2 Unterdirectoren aber, signirt die simpeln Rescripte und Landesverordnungen. Vom 6. April 1789. S. Nro. XXIV.

Tabak; Freiheit ihn zu bauen in Toskana.

Motuproprio vom 18. März 1789. Vom 1. Mai 1789 an, kann und darf Jeder, wiederum Tabak säen, pflanzen und bauen in ganz Toskana, auch den Ertrag solcher Tabakspflanzungen kaufen; jedoch nur für Rechnung der General-Administration. S. Nro. XVIII.

Item.

Cabinetsbefehl vom 18. Juni 1789, wodurch Allen und Jeden die Freiheit gegeben wird, nicht allein Tabak zu bauen, sondern auch ihn selbst für ihre eigene Rechnung zu fabriciren und nach Belieben zu verkaufen, auf welche Art sie wollen. S. Nro. XLV.

Alphabetisches Verzeichniſs

der Gesetze und Verordnungen, welche unter den nebenstehenden Hauptrubriken des vorstehenden Jahrgangs vorkommen.

Adeliche können Gerichtsschreiber und Notarien werden (s. Magistrato Supremo q.)
Aemter bei frommen Stiftungen sind nicht cum spe succedendi ohne Gehalt zu vergeben (s. Kammer der Gemeinden e.)
Auflagen, deren Vertheilung auf die Güter den Gemeinden überlassen (s. Kam. der Gem. l.)
Ausfuhr des Getreides wieder frei (s. Regierungscollegium e.)

Bälle in Privathäusern, Erlaubniſs dazu (s. Polizeisachen d.)
Bankerottiers; wie sie vor Gericht zu behandeln? (s. ebend. c.)
Bauernhäuser, zu deren Erbauung bezahlt der k. Fiskus nichts mehr (s. Magistr. Supr. f.)
Begraben der plötzlich Verstorbenen; wie es damit zu halten? (s. geistliche Gerichtsbarkeit c.)

Beneficien, geistliche, deren Ertheilung (s. ebend. n.)
Besoldungen, welche die Kammer der Gemeinden auszahlt; woher sie zu nehmen? (s. Kammer der Gemeinden s.)
Bilder der Heiligen in den Kirchen sollen unbedeckt seyn (s. geistliche Gerichtsbarkeit i.)
Brüderschaften, geistliche, deren Functionen eingeschränkt (s. ebend. m.)
Contumacirte Personen, deren Begünstigungen ausgedehnt (s. Justiztribunäle c.)
Danksbezeugungen Leopold II. an die Gemeinden in Toskana für ihren Antheil an der Kaiserwahl 1790 (s. Kammer der Gemeinden z.)
Eheverspruch, dessen Wirkungen (s. Magistrato Supremo p.)
Einnahme und Ausgabe der Gemeinden, öffentliche, sollen sich jährlich compensiren (s. ebend. w.)
Exilirte müssen escortirt werden (s. Polizeisachen k.)
Fideicommisse, in Betreff der Erben erweitert (s. Magistrato Supremo m.)
Findlingshäuser können auch eheliche Kinder aufnehmen (s. Kammer der Gemeinden d.)
Gebäude, Ställe, Buden etc. und Läden, deren Gebrauch den Eigenthümern willkührlich überlassen (s. Regalien f.)
Generalpardon für die Tumultuanten zu Prato und Pistoja (s. Regierungscolleg. höchstes b.)
Gerichtsbarkeit auf dem Lehen Ponsacco, bestimmt (s. Justiztribunäle d.)
Gottesdienst von den Erzbischöffen anzuordnen (s. Regierungscollegium höchstes c.)
Gräben zu reinigen; ob Klage darüber anzunehmen? (s. Polizeisachen e.)
Güter, geistliche, deren Administration verändert (s. geistliche Gerichtsbarkeit h.)
— — und Gebäude der Gemeinden, deren Veräusserung befördert (s. Kam. der Gem. g.)
Hausvisitationen, gerichtliche, der Fleischlieferanten (s. Justiztribunäle b.)
— — wenn sie anzustellen? (s. Polizeisachen i.)
Heirathsmitgabe (s. Magistrato Supremo b.)
Hunde, tolle, zu tödten, wer es besorgt? (s. Kammer der Gemeinden t.)
Instruktion für Gerichtspersonen, Advokaten und Notarien (s. Polizeisachen b.)
Kastanienbäume zu pflanzen, Prämie darauf (s. Regalien a.)
Kirchengüter, deren Verwaltung (s. geistliche Gerichtsbarkeit k.)
Kirchhöfe und Todtenhäuser, deren Erhaltung (s. ebend. o.)
Klosterverwalter, entlassen (s. ebend. p.)
Ländereien können durch Abkaufen von den, auf ihnen haftenden Vermächtnissen befreiet werden (s. ebend. a.)
Lehen zu Chitignano betreffend (s. Polizeisachen a.)
Leichen aus einzelnen Häusern auf dem Lande, deren Begräbnisse (s. geistliche Gerichtsbarkeit l.)
Leichenbegräbnisse, deren Einschränkung (s. ebend. d.)
— — sind ohne Gesang und Aufwand zu halten (s. ebend. h.)
Leichengebühren werden erst nach der Beerdigung an die Geistlichen bezahlt (s. ebend. g.)
Listen der Kranken, Findlinge etc. in den Spitälern sind einzuschicken (s. Kam. der Gem. n.)
Mehltaxe betreffend (s. ebend. v. x. y. aa. und Magistrato Supremo h.)
Novizen in den Nonnenklöstern, deren Erklärung nach Ablauf des Novitiats (s. geistliche Gerichtsbarkeit f.)
— — Ausländerinnen, deren Mitgabe in das Kloster, fällt an die toskanischen Spitäler (s. Kammer der Gemeinden o.)
Pacht der Viehlieferanten und Fleischpächter ist promt abzutragen (s. ebend. k. und p.)
Patronatrechte der Pfarreien, die vom Volk abhiengen, aufgehoben (s. ebend. c.)

Pferderennen, Ordnung dabei (s. Polizeisachen g.)

Rechnungen der Kaufleute, Termin, wann sie vor Gericht zu produciren, verlängert (s. Magistrato Supremo k. und n.)
Regal der Jagd- und Fischerei, dessen Verwaltung (s. ebend. g.)
Regierungscollegium, höchstes, dessen Errichtung und Besetzung (s. Regierungscolleg. a.)
Rekrutentransporte, Verfügungen dabei (s. Polizeisachen k.)

Salz aus den k. Magazinen wird nicht creditirt (s. Kammer der Gemeinden f.)
— — mufs zur gehörigen Zeit bezahlt werden (s. ebend. a. und i.)
Schaafe, nicht ungeschoren auszuführen (s. Regalien g.)
Schadenersatz und Unkosten in Criminalsachen; wer sie bestimmt (s. Polizeisachen f.)
Schuldentilgungssteuer, deren Abtragung eingeschärft (s. Pupillencolleg. a. Regal. b.)
— — aufgehoben (s. Regalien c.)
Schuldner, öffentliche, sind wegen der geringsten Schuld gerichtlich zu belangen (s. Kammer der Gemeinden b.)
Sperrgeld zu Livorno aufgehoben (s. Magistrato Supremo l.)
Spitäler; woher die Baukosten zu ihrer Erhaltung zu nehmen? (s. Kammer der Gemeinden h.)
— — deren Einkünfte und Ausgaben (s. ebend. r.)
Sporteln beim Verkauf liegender Güter, bestimmt (s. Magistrato Supremo o.)
Strafsenkoth; wo er abzuladen? (s. Pupillencollegium b. und c.)

Taubenschiefsen, verboten (s. Polizeisachen m.)
Todesstrafe in Toskana wieder eingeführt (s. Regierungscollegium d.)

Vergleiche streitender Partheien haben nur mit Consens des Richters statt (s. Justiztr. a.)
Verkauf von Brod und Oehl im Kleinen, vorgeschrieben (s. Kammer der Gemeinden u.)
Verpachtung der Mezgerstände, den Gemeinden Magistraten übertragen (s. Regalien e.)
Verzeichnisse aller Klostergüter in Toskana einzuschicken (s. geistliche Gerichtsbarkeit c.)
— — der taxirten Gemeinden-Güter einzusenden (s. Kammer der Gemeinden q.)
Vieh an die Ufer der Flüsse und Kanäle zu führen, verboten (s. Regalien d.)

Waldungen auf den Appeninen zu verbessern (s. Kammer der Gemeinden l.)
Wein, Zollfrei von Giglio nach Siena (s. Magistrato Supremo a.)

Zehenden von den verbesserten Gütern, ist nicht zu erhöhen (s. Kammer der Gemeinden m.)
Zeitungen von Bologna verboten (s. Polizeisachen l.)
Zollhäuser zu Livorno Waaren daselbst zu deponiren, erlaubt (s. Regalien h.)
Zollwesen (s. Magistrato Supremo c. d. und e.)

Gesetze und Verordnungen

S. K. H. DES GROSSHERZOGS VON TOSKANA, FERDINAND III.

Von den Jahren 1791 *bis* 1794 *incl. Codex* 11. *)

Abgaben, rückständige, auf liegende Güter, abzutragen.

Unterm 20. Mai 1794, wird ein Termin von 6 Monaten angesetzt, um während demselben die etwa acquirirten liegenden Gründe bei den Behörden anzuzeigen, und die, davon noch rückständigen Abgaben vom Jahr 1745 bis 1789 incl. zu berichtigen; wenn vorher die Ursachen und Bedingungen sind ins Reine gebracht worden, weswegen die Abgaben bisher unbezahlt blieben. Dabei fällt alle Strafe weg, welche nur diejenigen trift, die den vorgeschriebenen Termin unbenutzt verstreichen lassen. S. Nro. CLXXXI.

Adeliche und bürgerliche Familien; Register darüber verfertigt.

Da die Register über die obgenannten Familien in ganz Toskana vom Jahr 1750 an, bis zum Jahr 1792 beendigt sind, so wird befohlen: daſs davon Kopien für jede beträchtliche Stadt des Groſsherzogthums gemacht, und diese von dem Director des Staatssecretariats bestätigt, sodann aber dieselben, auf Kosten des Archivs, an die Kanzleien der respektiven Gemeinden zur Aufbewahrung geschickt werden sollen. Ferner soll kein Richter, noch Gerichtsschreiber, Attestate über irgend eine adeliche oder bürgerliche Familie ausstellen, welches dem Präsidenten des Staatssecretariats allein vorbehalten bleibt; noch weniger neue Titel oder Distinctionen irgend einer Familie ertheilen dürfen, welches Recht Sr. K. H. zukommt. Bei vollzogenen Ehen,

*) In der Ordnung der sämmtlichen toskanischen Gesetze, Codex 15.

wie auch bei der Geburt von Kindern aus denselben, müssen die Häupter der Familien die gehörigen Attestate darüber, den Gerichtsschreibern der Gemeinden zustellen, welche sie alsdann an besagten Präsidenten des Staatssecretariats einschicken, um sie sowohl in das Originalregister, als auch in die respektiven Kopien eintragen zu lassen. Vom 14. Juni 1793. S. Nro. CXXI.

Item.

Unterm 29. Oct. 1792 wird befohlen, daſs alle adeliche und bürgerliche Familien, welche ihre Ehe- und Geburtsscheine noch nicht eingeliefert haben, dieselben innerhalb 2 Monaten an das Secretariat der Deputation, welche zur Verfertigung obiger Register niedergesetzt ist, abliefern sollen, damit sie bequem eingetragen werden können. Die Säumigen zahlen für jeden fehlenden Schein 3 Liren. S. Nro. LXX.

Amtleute; deren dreijährige Abwechselung in ihrem Amt.

Motuproprio vom 25. Sept. 1794, betreffend die, alle 3 Jahre vorzunehmende Abwechselung der Provinzialrichter und Amtleute des ganzen Groſsherzogthums in ihren Aemtern: wobei aber die jährliche Abrechnung festbleibt. S. K. H. behalten sich bevor, diejenigen Amtleute, welche bei diesem dreijährigen Amtswechsel zum Dienste tauglich befunden worden, beizubehalten, und die untauglichen zu verabschieden, ohne daſs sie auf irgend eine Indemnisation Anspruch machen können. S. Nro. CCXVI.

Ausfuhr des Getreides, Oehls etc. verboten.

Cabinetsbefehl vom 9. Oct. 1792, wodurch die Ausfuhr aller Getreidearten, und des Oehls der Kastanien, Hülsenfrüchte, Mehls und anderer Lebensmittel aus dem Groſsherzogthum, so lange die jetzigen politischen Verhältnisse in Italien währen, und die Umstände in Toskana es erfordern, verboten wird. Dagegen ist der freie Handel in dem ganzen Groſsherzogthum mit allen obigen Artikeln, und die Einfuhr fremden Getreides in Toskana vollkommen erlaubt; und kann letzteres in den öffentlichen und Privatmagazinen in Toskana aufbewahrt und nach Gefallen wieder exportirt werden. S. Nro. LXV.

Item: Ausfuhr von roher Seide, Leder, Wolle und Lumpen etc. verboten.

Unterm 27. Dec. 1792 wird es untersagt, alle Arten von roher Seide, Cocons, nebst umgearbeitetem Leder, von Rindvieh, so wie Felle von Schaafen und Ziegen, auch rohe Wolle und Lumpen zum Papiermachen etc. aus dem Grofsherzogthum auszuführen. S. Nro. LXXXIV.

Item, von Hornvieh, Schaafen etc. verboten.

Bis auf weitere Ordre wird unterm 27. Juni 1793 verboten, ein Stück, von irgend einer Gattung von zahmen und wilden Hornvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen eben so wenig, als gesalzenes Fleisch, Speck und andere Fleischwaaren auszuführen; bei Strafe von 10 Scudi für jedes Stück Vieh, und eben so viel für jeden Centner Fleisch, bei jedem Uebertretungsfall. S. Nro. CXXV.

Bankobligationen, den Fideicommissen unterworfen.

Diese können den Verbindlichkeiten der Fideicommisse sowohl, als den Rechten der Primogenitur unterworfen werden. Vom 2. Dec. 1791. S. Nro. XXXVI.

Item, Ausziehung derselben aus der Bank, eingeschränkt.

Motuproprio vom 23. Juli 1792. Dem Orden des heil. Stephans und den Verwaltungen frommer Stiftungen wird es verboten, ihre Bankobligationen aus der Bank herauszuziehen, und auf andere Art, als Kapitalien anzulegen; wenn es gleich auf eine vortheilhaftere Art geschehen könnte, die Sicherheit aber dabei nicht so grofs wäre, als bei den Banken. S. Nro. LX.

Begräbnisse in den Kirchen verboten.

Die Begräbnisse in den Städten fallen für immer weg, so wie in solchen Kirchen auf dem Lande, in welchen gewöhnlich Gottesdienst gehalten wird. Dagegen können die Gutsbesitzer sich in ihren Privatkapellen auf ihren Landgütern begraben, auch Kirchhöfe auf denselben anlegen, und mit einer Mauer umgeben lassen, wo und wie sie wollen. Vom 12. April 1793. S. Nro. CVIII.

Besitzungen, königliche, Vermehrung derselben.

Notification vom 22. Juni 1792, dafs ein Stück sumpfigen Landes von 100,000 Quadratruthen in der Gegend von Fucecchio, ehemals zu dem Marquisat von Ubaldo Feroni gehörig, mit dem *pleno dominio* zu den k. Besitzungen ist geschlagen worden. S. Nro. LIII.

Bischöffe, neue Vorschriften und Freiheiten denselben ertheilt.

Notification vom 19. Oct. 1792, worin den Bischöffen folgende Freiheiten gegeben werden: 1) die *ordines minores*, ohne das k. Exequatur zu ertheilen, so wie 2) auch die *ordines majores*, nachdem sie zu den letztern jedoch den Consens des k. Staatssecretariats vorher erhalten haben. 3) Ist ihnen erlaubt, von den Interstitien zu dispensiren; 4) geistliche Uebungen und öffentliche Gebete anzustellen, jedoch nur in der Kirche und am Tage. Ferner können sie ihre respektiven Diöcesen visitiren, ohne specielle Erlaubnifs von der Regierung zu Florenz, darüber einzuholen. 5) Soll vor der Erscheinung irgend einer theologischen Druckcshrift, das Votum der Bischöffe vorher darüber eingeholt werden. Auch wird 6) die Cognition über die Vergehungen der Geistlichen, gegen ihre besondere Pflichten, den Bischöffen überlassen, mit der Befugnifs, solche Vergehungen mit geistlichen Strafen belegen zu dürfen, jedoch *salvo recursu ad Principem.* Nicht weniger soll 7) bei Criminalklagen gegen einen Geistlichen das weltliche Tribunal zuvor die sämmtlichen Acten dem respektiven Bischoffe 14 Tage lang übergeben, und wenn während der Zeit, der Bischoff dem Tribunal das Bekenntnifs des Beklagten und die Befriedigung des Klägers beibringt, so soll das Tribunal die Sache S. K. H. berichten, und dessen höchste Entschliefsung erwarten, im gegenseitigen Falle aber, geht der Prozefs gegen den Beklagten vor dem weltlichen Tribunal ungestört fort. Endlich 8) behalten die Bischöffe und ihre Curien die Cognition über die Streitigkeiten in Heirathssachen, so wie über die Gültig- und Ungültigkeit der abgelegten Gelübde der Klostergeistlichen, beiderlei Geschlechts. S. Nro. LXVI.

Bleifeder und Röthelstein, dessen Ausfuhr frei.

Diese sollen, wenn die Materie dazu im Grofsherzogthum gefunden wird, sowohl in Betreff der Verarbeitung, als des Transports und der

Ausfuhr, in ganz Toskana frei von allen Abgaben seyn. Vom 19. Juli 1792. S. Nro. LVII.

Civil-Codex, neuer, Ausarbeitung desselben.

Notification des Staatssecretariats an alle Richter und Justiztribunäle, daſs dem Advokaten G. M. Lampredi, von S. K. H. der Auftrag gegeben worden, einen neuen Civil-Codex für Toskana auszuarbeiten. Vom 21. Aug. 1792. S. Nro. LXIII.

Consulta.

a) Höchstes Collegium in Justiz- Polizei- und Gnadensachen, die zur unmittelbaren Kenntniſs des Groſsherzogs kommen sollen, in Florenz wieder aufgerichtet.

Dieses Collegium, welches der Groſsherzog Leopold den 29. April 1789 abgeschafft und dafür ein *Consultore legale* angesetzt hatte, wird mit allen seinen ehemaligen Rechten und Befugnissen wieder hergestellt. Es besteht aus drei Auditoren und einem Secretair, die alle Montage und Freitage ihre Sitzungen halten, und alles annehmen, was in Justiz- Polizei- und Gnadensachen zur Kenntniſs des Groſsherzogs kommen soll, seye nun, um eine unmittelbare Resolution darauf zu ertheilen, oder um die von andern Collegien ausgesprochenen Urtheile zu revidiren, und nöthigenfalls zu reformiren. Vom 5. Nov. 1793. S. Nro. CLIV.

b) Fideicommisse, vor welchem Tribunal, die, darüber entstandenen Streitigkeiten abzuthun sind?

Alle Angelegenheiten, welche Fideicommisse betreffen, und die auf dem Wege Rechtens zu entscheiden sind, sollen von den respektiven Justiztribunälen abgethan werden; sobald aber Gnadensachen dabei vorkommen, muſs man sich an die *Consulta reale* wenden. Vom 4. Febr. 1794. S. Nro. CLXVIII.

c) Getreide-Transportscheine in Toskana werden gratis ertheilt.

Die Richter sollen keine Sporteln für die Transportscheine des Getreides, innerhalb drei Meilen von den Grenzen des Groſsherzogthums, nehmen dürfen. Vom 19. Juli 1794. S. Nro. CXCVII.

d) Nonnen; wie deren Mitgabe in ein Kloster zu bestimmen sey?

Die Oberaufseher der Spitäler sollen in zweifelhaften Fällen, über die Bestimmung der Mitgabe, welche die, in ein Kloster tretenden Nonnen zu bezahlen haben, jedesmal auf die gröſste Summe bestehen. Vom 28. Aug. 1794. S. Nro. CCX.

e) Lehnssachen, den Schadenersatz zwischen dem Vasallen und Lehnsherrn betreffend.

Zwei Verordnungen vom 24. Febr. 1786 und vom 7. Sept. 1787 werden in so weit zurückgenommen, als sie den Schadenersatz zwischen den Lehnsherrn und Vasallen betrift. Es soll nämlich dieser auf dem Wege Rechtens, vor den Amtsgerichten des Lehnsherrn abgethan werden. Vom 27. Oct. 1794. S. Nro. CCXXXII.

Contraktensteuer, deren Vorschriften eingeschärft.

Die Statuten dieser Steuer und deren Befolgung werden aufs neue eingeschärft, vornämlich in Betreff der Contrakte solcher Güter, die an eximirten Oertern sich befinden, und für solche Personen, die sich für eximirt halten, ohne es zu seyn: worüber die respektiven Tribunäle in jedem Fall zu entscheiden haben. Vom 1. Nov. 1793. S. Nro. CLV.

Item, einer Gemeinde erlassen.

Die Contraktensteuer wird der Gemeinde zu Sestino erlassen. Vom 29. Aug. 1794. S. Nro. CCXI.

Erbzinsgüter frommer Stiftungen; ob sie veräussert werden dürfen?

Unterm 9. April 1794 wird befohlen, daſs den Administratoren der Spitäler und frommen Stiftungen nicht erlaubt seyn soll, ihre Zustimmung zur Veräusserung solcher Erbzinsgüter zu geben, die schon vor dem Reglement vom 12. April 1792 waren verpachtet worden. S. Nro. CLXXVI.

Etat der Klosterverwaltungen alle 5 Jahre einzuschicken.

Die Klosterverwalter sollen von 5 zu 5 Jahren einen Etat ihrer aktiv- und passiven, ökonomischen Verwaltungen, an die Gerichtskanzlei zu Florenz einschicken. Vom 23. Nov. 1793. S. Nro. CLVIII.

Feldfrevel, dessen Bestrafung.

Verordnung vom 23. Aug. 1794, wodurch die Strafen für Feldfrevel bestimmt werden. S. Nro. CCVIII.

Feierlichkeiten, öffentliche, angeordnet.

Motuproprio vom 15. Dec. 1794, worin öffentliche Feierlichkeiten in ganz Toskana wegen der Geburt des Grofsfürsten oder Erbprinzen von Toskana angeordnet worden. Zugleich bittet der Grofsherzog diejenigen Reichen, welche etwa noch besondere Feste anstellen wollen, die dazu bestimmten Kosten lieber zur Unterstützung der Armen zu verwenden. S. Nro. CCXXVIII.

Fest des heil. Johannes aufgehoben.

Dies Fest soll nach einem Befehl vom 14. Mai 1794 aufgehoben werden, bis zur Zurückkunft des Grofsherzogs von Wien, weil mit diesem Feste so grofse Feierlichkeiten und Volksversammlungen verbunden sind, denen S. K. H. Selbst beiwohnen wollen. S. Nro. LI.

Fideicommisse; in welchen Fällen sie auf Bankobligationen ausgedehnt werden können?

Vermöge eines Rescripts vom 2. Dec. 1791, wird es künftig Personen, in solchen Graden, wie das Gesetz vom 27. Juni 1747 sie vorschreibt, hierdurch erlaubt, die Fideicommisse auch auf solche Bankobligationen auszudehnen, die nach dem Tode der Erblasser, welche das Fideicommifs errichteten, mit dem Gelde, welches aus ihrem nachgelassenen Mobiliarvermögen gelöset wird, erkauft werden. Jedoch mufs das Geld dafür innerhalb Jahresfrist von dem Todestage der Erblasser an gerechnet, an die Bank ausgezahlt werden. S. Nro. LXXIX.

Findelkinder, Privatpersonen zur Verköstigung übergeben; wie es damit zu halten?

Verordnung vom 10. Mai 1793, dafs diejenigen, welche Säuglinge zu stillen und zu verköstigen von den Findelhäusern übernehmen, dieselben, nicht ohne Erlaubnifs der Spitalverwalter, andern Personen, zur Ernährung und Erziehung übergeben dürfen, bei Strafe von 200 Liren. S. Nro. CXIV.

Fleisch- und Mehltaxe; wer die darüber entstehenden Prozesse schlichten solle?

Alle Streitsachen, welche die Fleisch- und Mehltaxe betreffen, sollen in der ersten Instanz vor den Magistrato Supremo zu

Florenz gehören, da es Regalien betrift. Vom 22. Jan. 1794. S. Nro. CLXV.

Fleisch, schlechtes, dessen Verkauf bestimmt.

Die Befugniſs, schlechteres Fleisch für die geringere Volksklasse zu verkaufen, soll öffentlich ausgeboten, und den Meistbiethenden überlassen werden. Die Bedingungen werden in der Verordnung angegeben. Unter andern muſs der Pächter den öffentlichen Beschauer und Taxator, der auch dies Fleisch mit einem angehängten Eisenblech stempelt und würdigt, monatlich mit 3 Scudi bezahlen. Vom 14. März 1794. S. Nro. CLXXII.

Fremde, welche sich in Toskana aufhalten; wie sie zu behandeln?

Befehl vom 9. Febr. 1793, allen Fremden in Toskana, von welcher Nation sie auch seyen, die ihnen gebührende Achtung, Gerechtigkeit und Gefälligkeit zu beweisen; dagegen den Fremden auch Ruhe und Gehorsam gegen die Gesetze empfohlen wird. S. Nro. XCVII.

Generalpardon für geflüchtete Personen und Deserteurs.

Allen Deserteurs der toskanischen Truppen und andern exilirten, oder auch wegen Verbrechen geflüchteten Personen, wird unterm 6. Mai und 7. Juni 1791 von S. K. H. ein Generalpardon ertheilt, wenn sie innerhalb 6 Monaten sich bei ihren Behörden in Toskana melden. S. Nro. IV. und X.

Item bei Gelegenheit der Geburt des Erbprinzen von Toskana, wiederholt. Vom 15. Dec. 1794. S. Nro. CCXXIX.

Gerichtshöfe, erz- und bischöfliche, deren Sporteln und jura stolae vorgeschrieben.

Motuproprio vom 25. Sept. 1794, wodurch den erz- und bischöflichen Gerichtshöfen ein Tarif in Betreff der Sporteln und jurium stolae vorgeschrieben wird, der von ihnen, bei allen Gerichts- und Gnadenhandlungen, die sie vornehmen, beobachtet werden soll; nebst der Anweisung, wozu die eingegangenen Gelder angewendet werden sollen. S. Nro. CCXIII.

Gerichtssachen: die Aufschiebung der Execution gerichtlicher Sentenzen betreffend.

Dem Auditor des executiven Tribunals werden diejenigen Befugnisse ertheilt, welche das Edikt vom 1. Sept. 1770 Art. 14. der ehemaligen Commerzkammer beilegte. Dahin gehören die Aufschiebung der Execution von gerichtlichen Sentenzen, auch nach den zunächst verflossenen 10 Tagen, wenn dieser Aufschub von denen verlangt wird, welche *in integrum* restituirt seyn wollen. Vom 4. Juli 1794. S. Nro. CXCIV.

Gerichtssporteln bei dem Tribunal zu Pisa wieder eingeführt.

Unterm 2. Juni 1794, werden die Rescripte vom 10. April und 10. Mai 1787, die Aufhebung der Gerichtssporteln bei dem Vicariat des Tribunals zu Pisa betreffend, wieder aufgehoben; weil sie zu mannichfaltigen Vexationen und unnützem Queruliren häufig Veranlassung gaben. Dagegen wird der Tarif vom 23. Nov. 1775 in Ansehung dieser Gerichtssporteln wieder eingeführt, und das übrige gerichtliche Verfahren dabei vorgeschrieben. S. Nro. CLXXXIII.

Getreide, fremdes, was bei dessen Einfuhr zu beobachten?

Alle diejenigen, welche fremdes Getreide in Toskana einführen, um es wieder zu exportiren, müssen die Säcke bei den Grenzen plombiren lassen. Vom 4. Mai 1793. S. Nro. CXI.

Item, Verfahren gegen die Uebertreter des Ausfuhrverbots von Getreide etc.

Gegen solche kann nach einem Befehl vom 27. Juli 1793 inquisitorisch verfahren werden. S. Nro. CXXVIII.

Item, dessen Transport in Toskana zur Verhütung der Ausfuhr genauer regulirt.

Verschiedene neue Anordnungen zur Abwendung mancherlei Mißbräuche, welche sich bei dem Transport des Getreides in Toskana eingeschlichen haben, und wodurch man dem Ausfuhrverbot auszuweichen suchte. Vom 12. Oct. 1793. S. Nro. CXLIX.

Item, dessen Verkauf im Kleinen, den geistlichen Korporationen befohlen.

Den geistlichen Korporationen, welche liegende Güter besitzen, wird unterm 16. Sept. 1793 befohlen, das Getreide, welches sie übrig haben, zur Unterstützung der Armen, im Kleinen zu verkaufen. Jedoch sind diejenigen davon ausgenommen, welche öffentliche Backöfen halten und ihr Korn verbacken, und das Brod theils consumiren, theils verbacken. S. Nro. CXLII.

Item.

Dieselben sollen monatlich eine Note des verkauften Getreides an die Gerichtshalter des Orts einreichen. Vom 22. Juli 1794. S. Nro. CXCIX.

Item, dessen Aufkauf eingeschränkt.

Durch ein Motuproprio vom 25. Juni 1794, wird den Aufkäufern des Getreides, unter Strafe des Verlustes ihrer Waare und Kassirung der darüber gemachten Contrakte, der Aufkauf aller Arten von Getreide verboten, wenn sie nicht von dem Präsidenten des Proviantamts einen Erlaubnifsschein darüber vorzeigen können. S. Nro. CXCI.

Grenzvisitationen; wie sie anzustellen?

Reglement für die Richter, wie sie sich bei ihren, alle Jahre anzustellenden Visitationen der Grenzen mit den benachbarten Staaten zu benehmen haben. Vom 10. Oct. 1791. S. Nro. XXII.

Grenze; wie weit die Häuser der toskanischen Unterthanen von dem päbstlichen Gebiet entfernt seyn sollen?

Erneuertes Verbot vom 2. März 1793, innerhalb der Grenzlinie zwischen dem toskanischen und päbstlicheu Gebiet Häuser oder sonst irgend eine Art von Gebäuden zu errichten. Jedes mufs 40 florentinische Kannen (oder Klafter, jede zu 5 Braccia gerechnet) von der Grenze entfernt bleiben. S. Nro. C.

Güter des heil. Stephanordens, deren Veräusserung eingeschränkt.

Unterm 17. Ang. 1792, wird durch ein Motuproprio vom 10. Aug. 1792 bekannt gemacht, dafs die Pächter der liegenden Gründe des heil. Stephanordens bei Veräusserung irgend eines Grundstücks

derselben, durchaus um den Consens dazu nachsuchen müssen; widrigenfalls die veräusserten liegenden Gründe an ihre respektiven Patronen wieder zurückfallen. S. Nro. LXII.

Güter der geistlichen Stiftungen, deren Veräusserung.

Diese sollen, nach einem Befehl vom 30. Oct. 1792, ohne vorher eingelangte Einwilligung der respektiven Patronen, ebenfalls nicht veräussert werden. S. Nro. LXXI.

Item, deren ökonomische Verwaltung; wer sie führe?

Diese wird den geistlichen Stiftungen genommen, und den weltlichen Administratoren in den respektiven Diöcesen, oder, in Ermangelung derselben, andern weltlichen Administratoren übertragen. Vom 8. Aug. 1793. S. Nro. CXXXII.

Güter, geistliche, unter welchen Bedingungen deren Verkauf zu bewilligen?

Dem Magistrato Supremo zu Florenz und Siena, so wie den k. Amtleuten wird verboten, den Verkauf geistlicher Güter zu bewilligen, ohne vorher gegangene Versteigerung derselben, und ohne daſs die Kaufsumme 10 pr. Ct. über die Taxe sich erstreckt. Vom 2. Sept. 1793. S. Nro. CXXXVIII.

Item, deren bisherige Administration aufgehoben.

Die bisherige Verwaltung der geistlichen Güter wird aufgehoben, und werden einer provisionaliter errichteten Kanzlei zu Florenz, welche die Einnahmen besorgt, unterworfen. Vom 10. Jan. 1794. S. Nro. CLXXIII.

Hämmel und Schweine, die in Florenz verkauft werden, sind auf der öffentlichen Wage zu wägen.

Es wird das Gesetz erneuert, vermöge welches alle Hämmel, Schweine etc. die auf dem Markt zu Florenz verkauft werden, auf der öffentlichen Wage gewogen werden müssen, wobei für jedes Stück 3 Soldi 4 Dan. Wägegeld, halb von dem Käufer, und halb von dem Verkäufer bezahlt werden soll. Vom 1. Oct. 1793. S. Nro. CXLVI.

Höcker und Gemüfshändler in Florenz. Vorschriften für solche.

Diese sollen innerhalb 3 Tagen ihre Namen, Wohnungen und Gewerbe schriftlich anzeigen, um die Erlaubnifs zu erhalten, dafs sie Höcker seyn dürfen, falls sie dazu tüchtig befunden werden. Zugleich wird ihnen befohlen, binnen 8 Tagen in der Stadt, und in 14 Tagen auf dem Lande, ihr sämmtliches Maafs und Gewicht bei dem Stempelamt justificiren zu lassen. Vom 31. Dec. 1791. S. Nro. LXXXVII.

Holzfrevel in den Waldungen bei den Salzwerken zu Volterra; wie sie zu beweisen?

Die durch einen Eid bekräftigte Anzeige der Schützen gegen die Holzfrevler, welche in obigen Waldungen betroffen werden, soll hinlänglich seyn, um gerichtlich gegen sie zu verfahren. Vom 15. Juli 1791. S. Nro. XII.

Huldigung in Toskana.

Diese soll im Namen und auf Befehl S. K. H. des Grofsherzogs Ferdinand III. von dem Senator und Cavalier Anton Seristori, Staatsrath und Präsident des höchsten Regierungscollegiums des Grofsherzogthums, eingenommen werden. Vom 7. März 1791. S. Nro. I.

Jagdsachen betreffend.

Reglement für die Jagd und für den Vogelfang, nebst Bestimmung des Umfangs der Gehege. Vom 15. Febr. 1793. S. Nro. XCVIII.

Item. Das Vorjagen betreffend.

Der Director des k. Secretariats erklärt, dafs er auf das, ihm zugestandene Recht, vor Eröffnung der Jagd zu jagen, für das Jahr 1793 Verzicht thue, damit Andere sich nicht ebendesselben, zum Schaden der Jagd, bedienen. Vom 30. Juli 1793. S. Nro. CXXIX.

Item. Der, durch die Jagd verursachte Schaden, ist von den Jägern zu ersetzen.

Zur Erläuterung des Gesetzes vom 15. Febr. 1793, die Einschränkung der Jagd betreffend, wird befohlen, dafs, nach Eröffnung der Jagd, diejenigen Ländereien, wo die Früchte noch nicht eingeerndtet, oder die Trauben noch nicht gelesen sind, sich nicht gradezu

für eximirt von der Jagd halten sollen. Doch soll jeder Schaden, der den Besitzern und Eigenthümern der Felder etc. durch Hunde oder Jäger zugefügt wird, von letztern sofort ersetzt werden. Vom 20. Sept. 1793. S. Nro. CXLIII.

Item. Vogelfang erlaubt.

Durch eine Verordnung vom 26. Nov. 1793, wird aufs neue erlaubt, Vögel mit Schlingen fangen zu dürfen. S. Nro. CLX.

Item, das Recht, Feuergewehr zu tragen, wird verschiedenen Provinzen verliehen.

Cabinetsbefehl vom 23. Dec. 1794. Wegen des Umherstreifens verschiedener reissender Thiere, werden von dem Verbot, Feuergewehr zu tragen und die Jagd während der Hegezeit zu schonen, die Provinz Unter-Siena und verschiedene, benannte Distrikte im Volterraischen und Pisanischen, eximirt. In den übrigen Provinzen des Grofsherzogthums sollen die Jagdgesetze vor wie nach gehalten werden. S. Nro. CCXXX.

Jägercorps, freiwilliges zu Livorno, dessen Errichtung.

Verordnungen und militärische Freiheiten, welche dem Corps der freiwilligen Jäger zu Livorno, ertheilt werden. Vom 22. Juli 1794. S. Nro. CC.

Justizsachen, Veränderung damit, in Betreff der Tribunäle.

Motuproprio vom 26. Nov. 1794. Diejenigen Justizsachen, die ehemals von der, jetzt aufgehobenen Pratica Segreta besorgt wurden, sollen dem ersten Auditor des Magistrato Supremo zufallen, so wie die Kanzlei besagten Magistrats auch diejenigen Gerichtssachen übernehmen soll, welche sonst der Auditor der k. Regalien besorgte. S. Nro. CCXXIII.

Justiztribunal, höchstes.

a) Feuergewehr zu tragen, in Lunigiana erlaubt.

Befehl vom 20. Nov. 1793, dafs die Einwohner von Lunigiana, zu ihrer eigenen Vertheidigung, Feuergewehre tragen dürfen. S. Nro. CLVII.

b) Militair, dessen Prozesse gehören vor die Militairgerichte.

Befehl vom 24. Jan. 1794, worin dieses den Civilrichtern eingeschärft wird. Indeſs gehen die militairische Prozesse bei vermischten Partheien, das heiſst, wenn Civil- und Militairpersonen mit einander Prozeſs führen, von den Militairgerichten an das Tribunal des Magistrato Supremo. S. Nro. CLXVI.

Kammer der Gemeinde.

a) Salzverkauf.

Befehl vom 10. Mai 1791, an die Gerichtsschreiber der Gemeinden, daſs auf einige Zeit eine gewisse Quantität Salz von Portoferrajo aus, den Gemeinden der vereinigten Provinzen von Toskana überlassen werden soll, um das weisse Salz von Volterra indessen zu schonen. S. Nro. VI.

b) Mehlaccise, frei von Sporteln und Taxen.

An ebendieselben vom 11. Mai 1791. Die Richter und Subalternen in den Tribunälen, dürfen für alle Rechtssachen, die Mahlaccise betreffend, gar keine Sporteln noch Taxen nehmen. S. Nro. VII.

c) Item, Strafgelder für die Nichtbezahlenden etc. erlassen.

Die Geldstrafe, welche verschiedenen Personen, die den Betrag der Mehlaccise nicht bezahlen können, und deswegen contumazirt worden, wird denselben durch einen Befehl vom 12. Mai 1791 erlassen. S. Nro. VIII.

d) Aemter der Aerzte, Schulmeister und Boten der Gemeinden, deren Besetzung.

Motuproprio vom 6. Juli 1791, verschiedene Vorschriften enthaltend, für die Besetzung der Aemter der Schulmeister, Aerzte, Chirurgen und Postboten der Gemeinden. Diese Aemter sollen ohne den Consens S. K. H. nicht eingezogen werden. S. Nro. XI.

e) Zuchthauskandidaten sollen künftig nicht mehr auf Kosten der Gemeinden transportirt werden.

Die Gemeinden des florentinischen und pisanischen Gebiets, werden von den Ausgaben befreiet, die sie bisher für die Transportirung

derjenigen, die in die Zuchthäuser geschickt wurden, tragen mufsten. Vom 16. Juli 1791. S. Nro. XIII.

f) Gerichtsschreiber der Gemeinden sollen freie Wohnung haben.

Die Gerichtsschreiber der Gemeinden dürfen künftig keine Miethe mehr bezahlen, für die Häuser, die sie bewohnen; vielmehr soll diese Miethe aus der Kasse der Gemeinde bezahlt werden. Ist ein öffentliches Haus, das der Gemeinde gehört, vorhanden; so bewohnen sie dies umsonst. Vom 18. Oct. 1791. S. Nro. XXIII.

g) Wahnsinnige; wenn sie in das Hospital di Bonifacio zu bringen sind?

Die Magisträte der Gemeinden, sollen sich von dem Zustande des Elends und von dem Grad des Wahnsinns derjenigen, die in das Hospital di Bonifacio zu Florenz geschickt werden sollen, vorher durch gehörige Untersuchungen, hinlänglich überzeugen. Vom 18. Oct. 1791. S. Nro. XXIV.

h) K. Heerstrafsen, deren Erhaltung.

Die Magisträte der Gemeinden müssen für die Erhaltung und Ausbesserung der k. Strafsen sorgen, da sie ihnen mit den übrigen Heerstrafsen, um sie in gutem Stande zu erhalten, angewiesen und übergeben sind. Vom 18. Nov. 1791. S. Nro. XXXII.

i) Feueranstalten.

Die Verordnungen vom 20. Sept. 1777 und 21. Sept. 1788 in Betreff der Feueranstalten u. s. w. werden erneuert. Vom 30. Nov. 1791. S. Nro. XXXV.

k) Salzwesen.

Das allgemeine Salzmagazin zu Florenz, soll im Jan. 1792 eröffnet werden, und sodann die Vergütung für den weitern Transport des Salzes, von Empoli nach Florenz hin, aufhören, welches den Gemeinden-Magisträten hierdurch bekannt gemacht wird. Vom 16. Dec. 1791. S. Nro. XXXVIII.

l) Verwalter der Spitäler.

Den Verwaltern der Spitäler wird aufgegeben, alle 5 Jahre, die Confirmation, um in ihrem Amt bleiben zu dürfen, von dem k.

Secretariat einzuholen, wenn sie anders nicht freiwillig abgehen wollen. Ueber beides sollen aber der Gemeindenrath und Obersyndicus zuvor mit ihrem Bericht gehört werden. Vom 27. Dec. 1791. S. Nro. XXXIX.

m) Item.

Ebendenselben wird am 17. Febr. 1792 eröffnet, daſs S. K. H. eine Deputation niedergesetzt haben, welche die Verwaltung der Spitäler besser einrichten soll. Vom 17. Febr. 1792. S. Nro. XLII.

n) Item.

Ebendieselben sind verpflichtet, alle Rechnungen, von den Aktiv- und Passivschulden der Spitäler, kurz den ganzen Etat derselben, nebst allen dahin gehörigen Reglements, der vorgenannten Deputation aufs genaueste vorzulegen. Vom 24. Febr. 1792. S. Nro. XLIII.

o) Heerstraſsen, deren Erhaltung.

Die Magisträte der Gemeinden dürfen das Ausbessern der königl. Heerstraſsen nicht mehr an andere Leute verdingen, oder an diejenigen, welche es für den geringsten Preis übernehmen, künftig überlassen. Vielmehr sollen die Gemeinden dies Ausbessern der Straſsen selbst thun. Vom 27. Febr. 1792. S. Nro. XLIV.

p) Item.

Die Gerichtsschreiber der Gemeinden sollen einberichten, welche öffentliche und königliche Heerstraſsen, bisher von den Gemeinden selbst erhalten wurden, welche Stücke oder Theile davon sie an andere Entrepreneurs, zum Ausbessern verpachtet hatten, unter welchen Bedingungen, auf wie lange u. d. m. Vom 17. März 1792. S. Nro. XLV.

q) Erbzinsgüter, Ab- und Zuschreiben bei deren Verpachtung.

Das Ab- und Zuschreiben der Erbzinsgüter oder solcher Güter, die auf eine lange Zeit verpachtet werden, soll in Gegenwart der Erbzinsherren und der Erbzinspächter, nach dem ganzen Taxationspreis der liegenden Gründe, oder auch nach der Schätzung des davon zu entrichtenden Zehenden, geschehen. Gehören solche Güter zu den geistlichen Patrimonialgütern, so stehet es den Erbzinspächtern frei, das Kapital, womit sie solche Güter von der Schuldensteuer losge-

kauft haben, entweder auf einmal zurück zu fordern, oder es mit 3 pr. Ct. Zinsen bei ihren Erbzinsherren stehen zu lassen. Vom 20. April 1792. S. Nro. XLVIII.

r) *Deputato civico, Amt desselben aufgehoben.*

Befehl vom 7. Mai 1792, daſs das Amt eines *Deputato civico*, in den Gemeinden, wo es noch statt findet, aufgehoben werden soll. S. Nro. L.

s) *Ziegen zu halten, Erlaubniſs dazu muſs zuvor ertheilt werden.*

Den Gerichtsschreibern der Gemeinden wird am 25. Juni 1792 befohlen, genaue Untersuchung anzustellen und einzuberichten, ob diejenigen, welche ganze Heerden von Ziegen halten, die gehörige Erlaubniſs dazu von der Kammer der Gemeinden oder von dem Gemeindenrath erhalten haben. Vom 25. Juni 1792. S. Nro. LIV.

t) *Heerstraſsen.*

Instruktion für die Ingenieurs, welche die königl. Straſsen zu visitiren haben. Vom 10. Jul. 1792. S. Nro. LVI.

u) *Heerstraſsen, öffentliche, deren Ausbesserung.*

Den Magisträten der Gemeinden, wird bekannt gemacht, daſs die Herbstzeit der beste Zeitpunkt sey, um die öffentliche Heerstraſsen auszubessern und in gehörigen Stand zu setzen, daher es ihnen aufgegeben wird, gehörig Sorge dafür zu tragen. Vom 18. Jul. 1792. S. Nro. LIX.

v) *Civilgesetzbuch, neues, in Toskana, dessen Abfassung.*

Den Magisträten der Gemeinden wird eröffnet, daſs der Advokat Giov. M. Lampredi unter dem 21. Mai 1792 von S. K. H. dazu ausersehen und erwählt worden, das neue Civilgesetzbuch von Toskana zu verfertigen. Zu dem Ende sollen ihm alle Archive offen stehen, auch alle Gerichtsstellen u. s. w. ihm alle nöthige Auskunft u. d. m. ertheilen. Vom 23. Aug. 1792. S. Nro. LXIV.

w) *Mehltaxe.*

Die Gerichtsschreiber der Gemeinden sollen ihre respektiven Magisträte auffordern, genaue Listen von den Familien einzuschicken, die

zu der Mehltaxe beizutragen haben, damit dies Regale nicht geschmälert werde. Vom 6. Nov. 1792. S. Nro. LXXV.

x) *Besoldungen und Pensionen, die Rechnungen davon einzusenden.*

Rentmeister der Gemeinden, müssen im Monat Dec. die Hauptrechnungen von allen Besoldungen und Pensionen, die für Rechnungen der k. Schatzkammer von ihnen sind ausgezahlt worden, an die Rechnungsrevision der Kammer der Gemeinden einschicken. Vom 5. Dec. 1792. S. Nro. LXXX.

y) *Wahnsinnige, in den k. Spitälern zu Florenz; was sie zu bezahlen haben.*

Diejenigen Wahnsinnigen, welche in die k. Spitäler zu Florenz gebracht werden, und zu bezahlen im Stande sind, sollen 6 Soldi und 8 Danari, täglich mehr bezahlen als vorher, weil der bisherige Ansatz zu geringe war. Vom 11. Jan. 1793. S. Nro. XC.

z) *Patrimonialgüter, geistliche, deren Schuldenabtragung.*

Auf höchsten Befehl wird bekannt gemacht, daſs die k. Administration der Finanzen die geistlichen Patrimonialgüter von ihren Schulden, gegen ein Benefiz von $1\frac{1}{2}$ pr. Ct. zu befreien suchen soll. Vom 30. Jan. 1793. S. Nro. XCIII.

aa) *Spitäler, deren Rechnungswesen verbessert.*

Eine bessere Methode in der Führung des Rechnungswesens und der Verwaltung, wird bei den Spitälern der Gemeinden in Toskana eingeführt. Vom 22. April 1793. S. Nro. CIX.

bb) *Arme, deren Unterstützung.*

Die Gerichtsschreiber der Gemeinden sollen alle Vorkehrungen treffen, zur Unterstützung der Armen, die in den jetzigen theuren Zeiten Noth leiden. Vom 22. Mai 1793. S. Nro. CXVII.

cc) *Invaliden sollen bei den Spitälern angestellt werden.*

Den Oberaufsehern der Spitäler in Toskana wird befohlen, mit dem Kriegscollegium zu correspondiren, um diejenigen Invaliden, welche in den Spitälern zur Aufwartung u. s. w. angestellt werden

können, auszuwählen und in Dienst zu setzen. Vom 3. Sept. 1793. S. Nro. CXXXIX.

dd) Geldstrafen, fallen an die Spitäler.

Die Richter sind verpflichtet, jedesmal eine officielle Note einzuschicken, von den Geldstrafen, die sie entweder schon ausgesprochen haben, oder künftig aussprechen werden, und zwar an die Directeurs der Spitäler, die daran participiren. Vom 4. Sept. 1793. S. Nro. CXL.

ee) Getreide im Kleinen zu verkaufen.

Die Gemeinden und frommen Stiftungen, welche ihre Pacht- und Grundzinsen in natura ziehen, sollen das Getreide im Kleinen wieder verkaufen, wenn es gesucht und verlangt wird. Vom 24. Sept 1794. S. Nro. CXLIV.

ff) Kaufgelder von liegenden Gründen der Spitäler, können längere Zahlungsfrist erhalten.

Die Oberaufseher der Spitäler sind befugt, den Debitoren, welche Güter von den Spitälern gekauft haben, längere Zahlungsfristen zu akkordiren, so oft als die fälligen Gelder, die noch rückständig sind, nicht zur bestimmten Zeit ausgezahlt werden können. Vom 7. Oct. 1793. S. Nro. CXLVIII.

gg) Güter, liegende, deren Veräusserungen anzuzeigen.

Die Gerichtsschreiber der Gemeinden müssen alle 3 Monate eine officielle Note eingeben, von allen Veräusserungen liegender Gründe, damit die, davon zu entrichtenden Abgaben nicht unterschlagen werden. Vom 16. Oct. 1793. S. Nro. CL.

hh) Gehaltserhöhungen auf Kosten der Spitäler, bedürfen die Approbation S. K. H. etc.

Die Magisträte der Gemeinden dürfen keine Gehaltserhöhungen auf Kosten der Spitäler bewilligen, ohne die höchste Approbation S. K. H. Auch sollen sie keine Medicinal- und Kurrechnungen, an die Aerzte und Chirurgi bezahlen, ohne ein beigebrachtes Attestat, daſs diese Leute ihre Pflicht gethan haben. Vom 5. Nov. 1793. S. Nro. CLIII.

ii) Zehenden, Geschäfte dabei den Gerichtsschreibern übertragen.

Die Gerechtsame und Geschäfte, in Betreff des Zehendens, welche bisher mit dem Amt des Zehndners verbunden waren, werden künftig in dem Distrikte von Florenz den Gerichtsschreibern der Gemeinden übertragen. Vom 11. Nov. 1793. S. Nro. CLVI.

kk) Kinder zu säugen etc. von frommen Stiftungen auf das Land gegeben; wer die Kurrechnung bezahlen soll?

Alle unmündige Kinder, welche von dem Spital der Unmündigen, oder von andern frommen Stiftungen, zum Säugen und Auferziehen auf das Land gegeben worden, sollen von den respektiven Gemeinden, worin solche Kinder in die Kost gegeben sind, so angesehen werden, als wenn sie mit zu der Gemeinde gehörten; mithin von dieser für sie die Aerzte und Wundärzte bezahlt werden, deren sie bedürfen, da diese ohnehin von den Gemeinden salarirt werden. Nur in ausserordentlichen Fällen, wenn Aerzte oder Chirurgi, die nicht wirklich angestellt sind, solche Kinder bedienen, sollen die Spitäler die darüber einlaufenden Rechnungen bezahlen. Vom 23. Nov. 1793. S. Nro. CLIX.

ll) Armen sollen von den Magisträten der Gemeinden in Arbeit gesetzt werden.

Befehl an die Gerichtsschreiber der Gemeinden vom 10. Dec. 1793, dafs die Magisträte der Gemeinden Anstalten treffen sollen, den ärmern Leuten in ihrem Distrikt Arbeit zu verschaffen, damit sie sich ihre Nahrung erwerben können, und ihnen die nöthigen Vorschüsse dazu thun etc. S. Nro. CLXI.

mm) Proviantlieferanten in den Gemeinden, deren Wahl.

Die Magisträte der Gemeinden dürfen die Proviantlieferanten ihrer Gemeinden, nicht ohne Einwilligung und Bestätigung des Präsidenten des Proviantamts, als von welchem sie abhängen, wählen noch anstellen. Vom 24. Dec. 1793. S. Nro. CLXII.

nn) Armen sollen keine kostspieligen Arbeiten von den Gemeinden aufgetragen werden, um sie in Nahrung zu setzen.

Die Gemeinden dürfen den Armen, welchen sie Arbeit verschaffen, keine solche Arbeiten anweisen, die zu kostspielig sind, oder die zum Luxus gehören, z. B. Erbauung prächtiger, neuer Gebäude, Brükken etc. auf Kosten der Gemeinden, als wozu die dermalige Zeit zu unbequem ist, wegen der Theurung u. s. w. Vom 10. Jan. 1794. S. Nro. CLXIV.

oo) Proviantwesen; Rechnung darüber.

Den Gerichtsschreiber der Gemeinden wird aufgegeben, die Rechnungen von ihren Ausgaben vom Jahr 1793 das Proviantwesen betreffend, in Abschrift an den Präsidenten einzuschicken. Vom 8. Febr. 1794. S. Nro. CXXI.

pp) Item.

Eben diese Rechnungen müssen die Präsidenten des Proviantwesens, am Ende jeden Jahrs, an die Kammer der Gemeinden einschicken. Vom 15. April 1794. S. Nro. CLXXVII.

qq) Spitäler, wie deren Kapitalien anzulegen sind?

Erläuterung über die Anfrage der Oberaufseher der Spitäler, wie sie die Kapitalien von verkauften Gütern, oder anderer Einnahmen, anlegen sollen. Vom 19. April 1794. S. Nro. CLXXVIII.

rr) Spitäler in den Provinzen, deren Zahlungen an das Hauptspital zu Florenz.

Die Spitäler in den Provinzen, müssen einen jährlichen verhältnifsmäfsigen Betrag, an das grofse Spital zu Florenz St. Maria Nuova bezahlen, für die Kranken, welche aus dem Distrikt, worin die Provinzialspitäler liegen, in jenes Hauptspital zu Florenz geschickt werden. Vom 9. Mai 1794. S. Nro. CLXXIX.

ss) Erbzinsgüter, deren Abtretung.

Verordnung, die Abtretung der Erbzinsgüter betreffend. Vom 19. Mai 1794. S. Nro. CLXXX.

tt) Fleischlieferungen in den Gemeinden, abgeändert.

Die Magisträte der Gemeinden müssen überlegen, ob es nicht räthlicher für dieselben sey, wenn sie für eigene Rechnung die Fleischlieferungen in den Gemeinden, welche bisher von besonders angesetzten Lieferanten, gegen einen jährlichen Pacht besorgt wurden, übernehmen, und davon einen bestimmten jährlichen Canon, als Pacht an die Kammer der Gemeinden bezahlen. Vom 5. Juni 1794. S. Nro. CLXXXV.

uu) Spitäler, wer darin aufzunehmen sey?

Die Spitalaufseher dürfen keine Kranke aufnehmen, die nicht mit hinlänglichen Zeugnissen ihrer Armuth und ihres Unvermögens versehen sind. Vom 1. Aug. 1794. S. Nro. CCIII.

vv) Item, Rechnungen einzuschicken.

Befehl an die Spitäler, auch die Rechnungen über die öffentlichen Backöfen und deren Gebrauch u. s. w. wo dieselben vorhanden und von ihnen gebraucht werden, an die Behörde einzuschicken. Vom 2. Aug. 1794. S. Nro. CCIV.

ww) Nonnen, deren Mitgabe an die Klöster und Spitäler.

Die Magisträte der Gemeinden dürfen künftig sich gar nicht mehr für diejenigen Personen, welche Klosterfrauen als Nonnen werden wollen, intercidiren, um ihre Mitgabe an die Klöster, welche jetzt aber den Spitälern zufällt, abzuaccordiren; vielmehr sollen die Spitäler in dubio immer die grössere Summe erhalten. Vom 27. Aug. 1794. S. Nro. CCIX.

Kassationsscheine der Schuldensteuer, Handel damit verboten.

Durch ein Motuproprio vom 9. Sept. 1791 wird obiger Handel untersagt; dagegen aber ein Termin von 4 Monaten festgesetzt, in welchem solche Scheine in der königlichen Schatzkammer, gegen ein Aequivalent von zahlbaren Bankobligationen, umgesetzt werden können. S. Nro. XIX.

Kastanienbäume, Anpflanzung derselben.

Die, unterm 20. Jan. 1789, der Gemeinde von Pistoja versprochene Prämie für das Anpflanzen der Kastanienbäume, wird unterm 24. Aug. 1793 aufgehoben. S. Nro. CXXXV.

Klostergeistlichen; wer deren Ordination verrichte?

Diesen wird am 21. Aug. 1794 erlaubt, sich von demjenigen Bischoffe ordiniren zu lassen, in dessen Diöces sie sich zur Zeit der Ordination gerade befinden, vorausgesetzt, daſs die Ordinandi von allen denen Bischöffen, in deren Diöcesen sie sich, von ihrer Einkleidung an, aufhielten, ein Zeugniſs ihres Wohlverhaltens beibringen. S. Nro. CXXXIV.

Landmiliz, neue, oder Nationalgarden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, errichtet.

Befehl vom 26. Juni 1794, daſs in den verschiedenen Provinzen des Groſsherzogthums bewaffnete Corps, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe, errichtet werden sollen. S. Nro. CXCII.

I t e m.

Zwei Cabinetsbefehle vom 20. Aug. 1794, zur Errichtung und Regulirung einer regulären Landmiliz zu Fuſse und zu Pferde, von 12,552 Mann, vertheilt in 4 Bataillons, mit Ober- und Unterofficiers versehen, und eben so bezahlt, wie die regulirten Truppen, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Staat. S. Nro. CCVI. und CCVII.

L e b e n s m i t t e l.

Generaltarif über die verschiedenen Preise derselben. Vom 25. Nov. 1791. S. Nro. XXXIV.

Magazine, öffentliche, zum Aufbewahren des Getreides, deren Einrichtung.

Reglement für die Einrichtung der öffentlichen Magazine, worin auswärtiges Getreide aufbewahrt wird. Vom 19. Oct. 1792. S. Nro. LXVII.

Märkte, deren Plätze, Anfang und Ende, ist genau zu bestimmen.

Den Gemeinden, welche Wochen- oder Victualienmärkte halten, wird befohlen, den Marktplatz sowohl genau festzusetzen und einzu-

grenzen, als auch die Stunde, wo der Markt anfangen und aufhören soll, durch das Leuten einer Glocke zu bestimmen. Vom 21. Dec. 1792. S. Nro. LXXXII.

Item; Marktplätze für Hämmel in Florenz.

Die Marktplätze, wo Hämmel etc. in Florenz dürfen verkauft werden, und die Gelder, welche für das Wiegen derselben zu entrichten sind, werden bestimmt. Vom 10. April 1794. S. Nro. CLXXV.

Münze, falsche, bekannt gemacht.

Unterm 9. Juli 1794, werden einige falsche Münzen mit ihren Kennzeichen bekannt gemacht. S. Nro. CXCV.

Nonnen, Prüfung derselben, vor der Aufnahme in die Conservatorien, aufgehoben.

Befehl vom 19. Nov. 1791, daſs das bisher angeordnete Examen vor der Aufnahme der Nonnen in Conservatorien aufgehoben wird. S. Nro. XXXIII.

Item; wenn deren Mitgabe an die Spitäler zurück zu geben?

Die Verwalter der Spitäler in Toskana sollen sich nicht nur ein genaues Verzeichniſs der Mitgabe derjenigen Personen, welche Nonnen werden wollen, geben lassen, sondern auch den Betrag derselben, bei ihrem Eintritt ins Kloster, annehmen, und den etwannigen Ueberschuſs, falls die Nonne nachher nicht wirklich Profeſs thut, an ihre Verwandten oder Vormünder zurückzahlen. Vom 14. Mai 1793. S. Nro. CXVIII.

Item; wie alt ein Mädchen seyn muſs, um in ein Kloster treten zu können?

Den Klosterverwaltern wird am 30. Nov. 1792 befohlen, keine Nonne zum Noviziat zuzulassen, bevor sie nicht völlig 18 Jahr alt ist. S. Nro. LXXVIII.

Patriziat in vornehmen Städten; wie es zu erhalten?

Die Competenten müssen, ausser den übrigen dazu erforderlichen Eigenschaften, die dafür zu erlegende Taxe, an die Gemeinde derjenigen Stadt bezahlen, deren Patriziat sie zu erhalten wünschen. Vom 28. Juli 1794. S. Nro. CCII.

Patronatrechte von Kirchen und Pfarreien, unter welchen Bedingungen sie an Privatpersonen cedirt werden können?

Die k. Administration der geistlichen Patrimonialgüter (oder wem S. K. H. es künftig auftragen möchte,) wird hierdurch bevollmächtigt, das Patronatrecht derjenigen Pfarreien, welche von Privatpersonen oder auch *libera collazione*, jedoch nicht von dem Groſsherzoge vergeben werden, an solche Privatpersonen zu cediren, welche darum sich bewerben werden; jedoch nur in dem Fall, wenn die Gebäude solcher Pfarreien einer schleunigen Reparatur bedürfen, deren Kostenbetrag über 200 Scudi steigen würde, die aus dem Fond der bisherigen Patronen nicht bestritten werden könnten. Dagegen müssen die neuen Patronen die nöthigen Reparaturen in einem bestimmten Zeitraum besorgen lassen, auch die Gebäude in einem guten Stande erhalten, und alle Pflichten des Patronatrechts genau erfüllen. Vom 31. Dec. 1791. S. Nro. XL.

Pfarreien, deren ökonomische Visitation durch die Gerichtsschreiber fällt weg.

Die Gerichtsschreiber der Gemeinden werden von der bisherigen, alle 3 Jahre anzustellenden Visitation des ökonomischen Zustandes der Pfarreien, durch einen Befehl vom 5. Dec. dispensirt. S. Nro. XXXVII.

Pferderennen, wird für alle Arten von Pferden frei gegeben.

Bei den künftigen Pferderennen auf Johanni, St. Petri etc. zu Florenz, sollen alle Arten von Pferden zugelassen werden. Vom 23. Juni 1794. S. Nro. CLXXXIX.

Pferde zu reiten, ist nicht auf allen Plätzen erlaubt.

Auf dem öffentlichen Platz St. Croce zu Florenz soll künftig Niemand Pferde hinführen oder zureiten lassen. Vom 23. Juni 1794. S. Nro. CXC.

Pfründen, geistliche, deren Vergebung.

Befehl vom 25. Oct. 1791, publicirt von dem Secretariat der k. Rechte, an die Gerichtsschreiber der Gemeinden, enthält eine neue Methode, die bei der Wiederbesetzung geistlicher Pfründen — welcher Art sie auch seyen — zu beobachten ist; in soweit nämlich dieselben

von der Krone abhangen, und von S. K. H. vergeben werden. — Es soll nämlich die Vakanz der Pfründe, nebst den dafür zu leistenden Diensten, öffentlich bekannt gemacht werden, damit die Competenten sich in 14 Tagen dazu melden können. Auch sollen die Gerichtsschreiber der Gemeinden, während der Vakanz, die Oekonomie der Pfründe verwalten, und davon Rechnung ablegen u. s. w. S. Nro. XXX.

Item. In welchen Fällen der Concursus der Candidaten bei Vergebung der Pfründen wegfalle?

Den Bischöffen wird am 17. April 1792 die Befugniſs ertheilt, in solchen Fällen den bisherigen Concurs der geistlichen Candidaten, welcher mit vielen Kosten verbunden ist, wegzulassen, wenn sie solche Subjekte zu den erledigten von der Krone zu vergebenden Pfründen etc. auswählen und Sr. K. H. vorschlagen können, die theils ohne Versorgung sind, und von der Administration der geistlichen Güter erhalten werden muſsten, theils aber auch die zu solchen Stellen gehörige Geschicklichkeit besitzen. S. Nro. XLVII.

Item. In gewöhnlichen Fällen soll zur Besetzung jeder einzelnen Pfründe ein besonderer Concursus der Candidaten gehalten werden.

Den Bischöffen von Toskana wird am 7. April 1794 befohlen, künftig den Miſsbrauch wegzulassen, daſs sie, bei Eröffnung mehrerer Pfründen, nur einen einzigen Concurs der Candidaten zulassen; vielmehr soll für jede Pfründe und deren Vergebung ein besonderer Concurs der Candidaten gehalten werden. S. Nro. CLXXIV.

Item, deren verbesserte Administration.

Instruktion vom 3. Juli 1793, für die Verwalter der vakanten geistlichen Pfründen, deren Administration, von dem geistlichen Patrimonio abgesondert und der Verwaltung der frommen Stiftungen übergeben ist. S. Nro. CXXXI.

Polizei- oder Quartiercommissairs in Florenz. Vorschriften für dieselben.

Diese sollen ihre Berichte und Prozeſsacten sofort an das Justiztribunal gelangen lassen. Uebrigens werden, statt der bisherigen 4 Quartiercommissairs in Florenz, nur 2 statt finden, einer für den östlichen

und der andere für den westlichen Theil der Stadt. Vom 15. Dec. 1792. S. Nro. LXXXI.

Item zu Pisa, dessen Befugnisse und Pflichten.

Dem Polizeicommissair zu Pisa, werden unterm 26. Mai 1794 alle Pflichten und Befugnisse eines Oberpolizeicommissairs aufgetragen. S. Nro. CLXXXII.

Polizeiwesen.

a) Mahlaccise, frei von Gerichtssporteln.

Für alles gerichtliche Verfahren in Sachen die Mahlaccise betreffend, sollen weder von Polizei- noch von andern Gerichtspersonen die geringsten Sporteln genommen werden. Vom 10. Mai 1791. S. Nro. V.

b) Censur über Druckschriften, wer sie in Toskana zu besorgen hat.

Die Censur und Oberaufsicht über Druckschriften in Florenz, soll künftig dem zweiten Director des Staatssecretariats überlassen bleiben, selbst die geistlichen Schriften nicht ausgenommen. Er wählt die Censoren, bleibt aber für die Censur responsabel. In dem übrigen Theile des Großherzogthums sollen die, von jenem Director dazu ernannten Richter des Orts, mit Zuziehung einiger andern Personen, die Censur besorgen: Jedoch bleibt der Richter allein verantwortlich dafür. Indeſs sind die Städte Livorno, Grossetto, Siena und Pisa, davon ausgenommen, wo erstgenannter Director, die Besorgung derselben über sich behält. Vom 7. Juni 1791. S. Nro. IX.

c) Transport und Verpflegungskosten unvermögender Arrestanten vergütet der Fiskus.

Davon werden die Gemeinden im Florentinischen und Pisanischen Gebiete, in vorkommenden Fällen befreiet, und soll der Fiskus dieselbe tragen. Vom 20. Juli 1791. S. Nro. XIV.

d) Justiz- und Polizeisachen, welche ex officio betrieben werden, Instruktion für dieselben.

In allen diesen Sachen soll das Criminalgesetz vom 30. Nov. 1786 genau beobachtet werden. Vom 27. Aug. 1791. S. Nro. XVII.

e) Calender. Imprimatur derselben vom k. Secretariat zu bewilligen.

Das Imprimatur wird ohne Anstand bewilliget, wenn die Calender nichts ausserordentliches enthalten. Im andern Falle aber wird die Urschrift dem Secretariat der königl. Rechte zur Censur übergeben. Vom 9. Sept. 1791. S. Nro. XX.

f) Buden und Wirthshäuser, wie lange sie am Abend offen seyn dürfen?

Diese können bis 11 Uhr Abends offen bleiben, und Wirthschaft darin getrieben werden. Vom 26. Sept. 1791. S. Nro. XXI.

g) Irrhäuser, welche Personen darin aufzunehmen?

Die Richter sollen sich sehr genau informiren und überzeugen, von dem Zustande des Elends und des Wahnsinns derjenigen, welche verlangen in das Spital des St. Bonifacius aufgenommen zu werden. Vom 20. Oct. 1791. S. Nro. XXIX.

h) Karnavalslustbarkeiten: Verordnung darüber.

Reglement für die Masken und Kutschen während dem Karnaval. Vom 21. Jan. 1792. S. Nro. XLI.

i) Criminalsachen der Geistlichkeit, sind von den weltlichen Richtern strenge zu betreiben.

Die weltlichen Richter sollen in allen Criminalsachen die Geistlichkeit betreffend, wenn es schwere Verbrechen sind, ohne Ansehen der Personen gerichtlich verfahren; es sey denn, daſs man auf eine andere Art eben so gültige Beweise pro oder contra in Betreff des Verbrechens finden könnte. Vom 31. März 1792. S. Nro. XLVI

k) Feuerwerke, dürfen ohne besondere Erlaubniſs nicht gehalten werden.

Diese sowohl als das Losschieſsen des Feuergewehrs auf öffentlichen Straſsen, werden überhaupt verboten; nur auf besondere Erlaubniſs dürfen sie statt finden. Den 20. Oct. 1792. S. Nro. LXVIII.

l) Mahlen des Getreides, auf der Grenze, dazu werden die Erlaubniſsscheine gratis gegeben.

Die Richter sollen keine Sporteln nehmen, für die Erlaubniſsscheine, auf den Grenzen 3 Meilen weit, Getreide mahlen zu dürfen,

wie das Gesetz vom 9. Oct. 1792 es vorschreibt. Vom 20. Oct. 1792. S. Nro. LXIX.

m) Vieh, gefallenes, dessen Einscharren, wer es zu besorgen habe?

Dieses soll in einem Raum von 5 Meilen um Florenz herum, von dem dortigen Wasenmeister unentgeldlich besorgt werden, und derselbe die Haut dafür behalten. Vom 31. Oct. 1692. S. Nro. LXXIV.

n) Getreideausfuhr zum Saatkorn, den zunächst an den Grenzen liegenden Ortschaften erlaubt.

Die Richter sollen gratis Erlaubnifsscheine ertheilen, zur Ausfuhr so vielen Getreides, als von den angrenzenden auswärtigen Ortschaften zur Besaamung ihrer Aecker verlangt wird. Vom 22. Oct. 1792. S. Nro. LXXVI.

o) Schatzungssteuer, und andere Abgaben, deren Abtragen ist vor dem gerichtlichen Verfahren, zu erinnern.

Wenn die Rentmeister der Gemeinden den Provinzialtribunälen die Listen der Restanten der Schatzungssteuer und anderer öffentlichen Abgaben einschicken wollen: so sollen sie vorher die Schuldner an die Zahlung erinnern. Vom 21. Oct. 1792. S. Nro. LXXXIII.

p) Karnavalslustbarkeit, Vorschriften darüber.

Reglement vom 28. Oct. 1792 für die Karnavalslustbarkeiten in Florenz. S. Nro. LXXXV.

q) Lebensmittel, deren Verkauf und Transport, was dabei zu verhüten?

Die Richter sollen die Erlaubnifsscheine für den Transport der Lebensmittel nur an solche Personen geben, die keinen Mifsbrauch damit treiben, noch dieselbe ausser Landes führen, sondern sie blos für ihre eigene Familien und einheimische Consumenten gebrauchen. Vom 5. März 1793. S. Nro. CI.

r) Schutt. Dessen Wegräumung.

Dieses soll von dem Polizeicommissair besorgt werden, in dessen Distrikt der Schutt liegt. Vom 28. März 1793. S. Nro. CVI.

s) Actenverschickung, was dabei zu bemerken?

Die Provinzialrichter sollen auf den Umschlag der Acten, wenn sie verschickt werden, die Worte *Per consegna* schreiben, um der guten Ordnung willen. Vom 7. Juni 1793. S. Nro. CXIX.

t) Lehnstribunal zu Groppoli wird aufgehoben.

Dies Tribunal wird aufgehoben, und die Jurisdiction desselben dem Tribunal zu Bagnone übertragen. Zugleich wird die Ausübung der Jagd und Fischerei auf besagtem Territorio verboten, wenn nicht der Lehnsherr es erlaubt, auch soll kein Korn, ausser dem Roggen, von den Unterthanen dieses Lehnes, ausser dem Bezirke desselben gemahlen, noch Oehl geschlagen werden. Motuproprio vom 10. Mai 1793. S. Nro. CXIII.

u) Geistliche Güter; deren Veräusserung.

Diese soll nicht anders Statt finden, als auf höchste Erlaubniss S. K. H. die bei dem Secretariat der königl. Rechte zu suchen ist. Vom 17. Juni 1793. S. Nro. CXXIII.

v) Allmosensammeln in den Kirchen verboten

Dieses Verbot wird aufs neue eingeschärft, unterm 13. Juli 1793. S. Nro. CXXVI.

w) Schaafe und Ziegen; deren Ausfuhr, unter welchen Bedingungen sie erlaubt werde.

Instruktion für die Richter, wie sie sich bei der Ertheilung der Erlaubnisscheine für eine solche Exportation zu verhalten, und welchen vorläufigen Bericht sie davon an das Finanzdepartement zu erstatten haben. Vom 17. Aug. 1793. S. Nro. CXXXIII.

x) Geldstrafen; deren Verwendung.

Die Richter des toskanischen Staats sollen eine officielle Note von allen verhängten eingekommenen und noch einzukommenden Geldstrafen an die Commissairs oder Oberaufseher derjenigen Spitäler einschicken, die ihren Antheil davon zu empfangen haben. Vom 31. Aug. 1793. S. Nro. CXXXVII.

y) Armuth, deren Unterstützung.

Verschiedene Anordnungen zur Unterstützung der Armen. Vom 31. Oct. 1793. S. Nro. CLII.

z) Französische Emigrirte sollen Toskana verlassen.

Alle Franzosen, die nicht beweisen können, daſs sie vor dem 15. Jan. 1793 in Toskana schon ansäſsig waren, sollen innerhalb einem Monat das Groſsherzogthum verlassen. Vom 6. Febr. 1794. S. Nro. CLXIX.

aa) Salzmagazine, deren Visitation vorgeschrieben.

Befehl an die Richter des vereinigten Gebiets von Toskana, die Visitation der Salzmagazine betreffend, die in ihrem Bezirke liegen. Vom 16. März 1794. S. Nro. CLXXIII.

bb) Arrestanten; Aufsicht darüber.

Die Oberaufsicht über dieselben zu Pisa, wird dem Provveditore des Wasseramts daselbst übergeben. Vom 14. Juni 1794. S. Nro. CLXXXVI.

cc) Getreideverkauf im Kleinen, den Klösterverwaltern befohlen.

Den Klöstervorstehern und Verwaltern der frommen Stiftungen, die den Befehl vom 16. Sept. 1793 noch nicht befolgten, wird hiermit befohlen, künftig ihre Getreide zum Besten des Publikums, im Kleinen, auf den Märkten zu verkaufen. Vom 18. Juli 1793. S. Nro. CXXVI.

dd) Verurtheilte, in welchen Fällen der Transport derselben mit Wägen und Pferden zu besorgen.

Die Gerichtsschreiber der Gemeinden sollen darauf sehen, daſs die Gerichtsdiener künftig keine falsche Attestate beibringen, wodurch sie zu beweisen suchen, daſs die Arrestanten den Weg zu ihrem Gefängnisse, oder zu ihrer anderweitigen Bestimmung, nicht zu Fuſs machen könnten, vielmehr zu Pferde oder mit Wagen, auf königl. Unkosten weiter gebracht werden müssen. Solche Attestate sollen künftig nicht mehr gelten, wenn sie nicht von den Gerichtsschreibern der Gemeinden unterschrieben sind. Vom 24. Juli 1794. S. Nro. CCI.

ee) Masken, während des Karnavals.

Diese werden auf dem Theater und während des laufenden Karnavals von 1794 bis 1795 zu tragen erlaubt, ausgenommen den Sonnabend und an den Vigilien. Zugleich wird ein Reglement über das Fahren mit den Kutschen gegeben. Vom 24. Dec. 1794. S. Nro. CCXXXI.

Portoferrajo; Gerechtsamen des Gouverneurs daselbst.

Dem Gouverneur dieses Hafens bleibt die Verwaltung der Polizei überlassen. In Ansehung der Jurisdiction aber, der Vertheidigung des Hafens, der Sanitätsanstalten, der Fischerei und der Streitigkeiten über die Prisen, steht derselbe unter dem Gouverneur von Livorno. Vom 1. Juni 1792. S. Nro. LII.

Porzellanfabrik, Privilegium darüber.

Dem Signore Leop. Carl Ginovi wird das Privilegium, die Porzellanfabrik im Großherzogthum allein zu haben, auf 10 Jahre verlängert. Vom 30. Oct. 1792. S. Nro. LXXII.

Postwesen betreffend.

Reglement zur Verbesserung des Postwesens. Vom 10. Mai 1793. S. Nro. CXII.

Item.

Eine neue Poststraſse wird von Certaldo nach Cammiano angelegt und deren Einrichtung vorgeschrieben. Vom 17. Juni 1793. S. Nro. CXXII.

Item.

Notification vom 18. Nov. 1794, daſs den 22. 24. und 26. Nov. die Verpachtung der Post zu Prato, vor sich gehen würde. S. Nro. CCXXXI.

Potesterie, neue, errichtet.

Zu Montieri und Boccheggiano wird eine neue Potesterie angelegt, weil der letzte Besitzer des dortigen bisherigen Lehngerichts gestorben, und dieses dem Groſsherzog anheim gefallen ist. Die Einkünften des Potesta (Amtmann) werden dabei auf 860 Liren jährlich an fixer Besoldung festgesetzt, ausser den Sporteln. Der Gerichts-

bote erhält 360 Liren jährliche Besoldung, und der ganze Bezirk muſs jährlich 1220 Liren an die Generalkasse der obern Provinz Siena, zu welcher sie gehört, bezahlen, auch das Amthaus etc. auf seine Kosten erhalten. Vom 18. Oct. 1794. S. Nro. CCXXIX.

Präsident, der die Aufsicht über den Verkauf der Lebensmittel führt.

a) Verkauf der Lebensmittel auf Märkten den Höckern etc. verboten.

Den Victualien- und Fetthändlern wird am 4. Jan. 1793 befohlen, die Garköche und andere Käufer der Victualien, sobald das Zeichen mit der Glocke dazu gegeben worden, ungestört ihre Bedürfnisse einkaufen zu lassen, ohne daſs jene, diesen vorkaufen dürfen. S. Nro. LXXXIII.

b) Getreidehandel der Kornmäkler und Aufkäufer wird genau untersucht.

Die Getreidemäkler sollen innerhalb 14 Tagen ein Verzeichniſs eingeben, von den Magazinen und Plätzen, wo sie ihren Kornhandel treiben, um die nöthigen Untersuchungen darüber anstellen zu können, ob das Publikum hinlänglich mit Getreide versorgt werden kann. Vom 24. Jan. 1793. S. Nro. XCII.

c) Lämmermarkt, Platz dazu bestimmt.

Dieser soll künftig auf dem neuen Platz von S. Maria Novella gehalten werden. Vom 27. März 1793. S. Nro. CV.

d) Semmel- und Kaufbrod, Preis desselben vorgeschrieben.

Verordnung über den Verkauf derselben für die Becker, nebst Festsetzung des Brod- und Semmelpreises für den Monat Mai etc. Vom 29. April 1793. S. Nro. CX.

e) Item, dessen Qualität bestimmt.

Verordnung wegen der guten Zubereitung und der Qualität des Beckerbrods. Vom 30. Aug. 1793. S. Nro. CXXXVI.

f) Kornverkauf, darüber sollen die Kornhändler genaue Verzeichnisse einschicken, die Quantität und den Einkaufspreis des Korns etc. betreffend.

Durch ein Motuproprio vom 27. Juni 1794, wird den Kornhändlern befohlen, innerhalb 3 Tagen in den Städten und innerhalb

8 Tagen auf dem Lande, ein schriftliches Verzeichniſs an die Richter und Tribunäle zu übergeben, von allen dem Korn, welches sie bis dahin aufgekauft haben, nebst Beifügung des Namens des Verkäufers, der Quantität und Qualität des Korns, des Einkaufspreises und der übrigen dabei gemachten Bedingungen. S. Nro. CXCIII.

g) Präsidenten, welche die Aufsicht über die Lebensmittel führen, deren Gerechtsame und Pflichten.

Motuproprio darüber vom 30. Oct. 1792, welche eine vollständige Anweisung für dieselben enthält, nebst einer Tabelle der verschiedenen Distrikte für dieselben. S. Nro. LXXIII.

h) Item.

Wiederholte genaue Instruktion für dieselben und Maximen, welche sie zu befolgen haben. Vom 23. Febr. 1793. S. Nro. XCIX.

i) Item, Wahl derselben, zur Ausführung des Gesetzes, die Aufhebung des Abkaufs der Schuldensteuer betreffend.

Diese Präsidenten werden mit den Richtern und Secretairs, zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Sept. 1794 angestellt, betreffend die Aufhebung des Abkaufs oder der Befreiung von der Schuldensteuer. Motuproprio vom 26. Sept. 1794. S. Nro. CCXV.

Pupillencollegium.

a) Flüsse und Kanäle, Commissarien darüber.

Durch ein Motuproprio vom 11. Aug. 1791, werden 3 Mitglieder des Pupillencollegiums zu Commissarien ernannt, über die Abgaben, welche auf den Flüssen und Kanälen haften. S. Nro. XVI.

b) Schuldensteuer, deren Berichtigung für Minderjährige.

Vier Monate werden *in contumaciam*, als den letzten Termin angesetzt, in welchem die Minderjährigen ihr schuldiges Kapital zur Abtragung der Schuldensteuer zu entrichten haben. Vom 30. Aug. 1794. S. Nro. XVIII.

c) Schuttwerfen in den Arnofluſs verboten.

Unterm 5. Jan. 1793, wird Jedermann verboten, Schutt in den Arnofluſs zu werfen, und eine namhafte Strafe darauf gesetzt. S. Nro. LXXXIX.

d) Fleisch von geringerer Sorte zu schlachten, Vorrecht dazu.

In der Stadt Florenz wird das ehemalige Vorrecht, auch geringere Sorten von Fleisch verkaufen zu dürfen, wieder eingeführt. Vom 20. März 1793. S. Nro. CIII.

e) Victualien, deren Kauf und Wiederverkauf.

Reglement darüber für die Höcker in der Stadt Florenz und 5 Meilen im Umfange. Vom 26. März 1793. S. Nro. CIV.

f) Gerichtsbarkeit, executive, von dem Pupillencollegium getrennt.

Durch ein Motuproprio vom 17. Mai 1793. S. Nro. CXV.

g) Fleisch, gesalzen und ungesalzen, darf verkauft werden.

Befehl vom 19. Juli 1794, daſs vor wie nach die Provianthändler im Groſsen, den Wirthen und Garköchen obengenannte Fleischsorten verkaufen dürfen. S. Nro. CXCVIII.

h) Schweinefleisch, wann es öffentlich verkauft werden dürfe?

Befehl vom 15. Sept. 1794, das Schweinefleisch erst vom Anfange Nov. an, öffentlich zu verkaufen. S. Nro. CCXII.

i) Abzugslöcher in den Straſsen, zum Abfließen des Wassers, in Florenz, deren sollen keine neue mehr gemacht werden.

Befehl vom 29. Nov. 1794. S. Nro. CCXXII.

Rechtsconsulenten; wer dazu erwählt werden könne?

Unterm 20. Jan. 1794, wird den königl. Amtleuten befohlen, sich genau nach dem Gesetze vom 30. Sept. 1793 Art. 7. zu richten, und nicht zu erlauben, daſs die Auditori di Rota zu Rechtsconsulenten, in Sachen der ersten Instanz, gewählt werden, indem diese nur in Rechtssachen der zweiten und vierten Instanz consulirt werden sollen. S. Nro. CLXVII.

Salzcontrebande, Prämie für die Anzeige derselben erhöht.

Die Häscher und Angeber von Salzcontrebandiers, welche diese zugleich arretiren, sollen, ausser dem dritten Theil der Strafe, auch die Hälfte des confiscirten Salzes oder den Werth derselben erhalten. Vom 23. Juli 1793. S. Nro. CXXVII.

Schleusen in dem Kanal bei Pisa, deren Gebrauch.

Reglement vom 4. April 1791, wie es mit dem Auf- und Zumachen der Schleusen bei dem neuen Wehr vor dem Seethor von Pisa, gehalten werden soll. S. Nro. III.

Schulden auf Pfarreien und geistliche Stiftungen, wie sie zu bezahlen sind?

Die königl. Amtleute sollen vorsichtig seyn, in Ertheilung der Erlaubniſs, Schulden auf Güter von Pfarrkirchen und geistlichen Pfründen zu machen, so dringend auch das Bedürfniſs seyn möchte. Dahingegen soll jährlich eine gewisse Summe von den geistlichen Einkünften niedergelegt werden, die in dem Erlaubniſsscheine, wie die Schuld gemacht wurde, zur Tilgung derselben genau bestimmt ist. Vom 18. Aug. 1794. S. Nro. CCV.

Schuldensachen, bürgerliche, dabei soll Personal-Execution wieder statt finden.

Motuproprio vom 14. Mai 1793, wodurch die Verordnung vom 26. Oct. 1782 aufgehoben wird, vermöge welcher die Personal-Execution gegen böse Schuldner verboten wurde. Diese soll jetzt wieder statt finden, in allen Fällen, wo die Real-Execution nicht hinreicht, um den Creditor zu befriedigen. S. Nro. CVI.

Item, Begünstigung der Privatschuldner, wenn sie eingezogen sind.

Auch in Livorno soll das, in der Verordnung vom 1. Juli 1788 eingeführte System, zu Gunsten der eingezogenen Schuldner oder deren Bürgen, künftig statt finden und befolgt werden; wenn nämlich nicht grade fremde Kaufmannswaaren der Gegenstand der Schuldforderung sind. Vom 11. Juli 1793. S. Nro. CXX.

Schuldentilgungssteuer wieder eingeführt.

Motuproprio vom 26. Sept. 1794, wodurch die, am 7. März 1788 aufgehobene Schuldentilgungssteuer wieder eingeführt wird; dagegen das, von Leopold II. damals eingeführte, sogenannte Affrancations-System, oder Abkaufen von der Schuldensteuer, wodurch die Staatsschulden von den Gemeinden frommer Stiftungen, so wie von einzelnen Gutsbesitzern u. s. w. nach dem Verhältniſs ihrer liegenden Gründe, und der, daran zu entrichtenden Grundsteuer waren übernommen, und gegen Abkaufen der Abgaben von ihren liegenden Gründen, gleichsam in Privatschulden verwandelt worden, gänzlich abgeschafft wird. S. Nro. CCXIV.

Item, deren Abtragen eingeschärft.

Den Gemeinden zu Sesto etc. wird hierdurch intimirt, die Bankobligationen zu reassumiren, welche neuerdings zur Abtragung der Schuldentilgungssteuer ihnen zur Last gekommen sind. Vom 6. Oct. 1794. S. Nro. CCXVII.

Item.

Allen Gemeinden der Provinz Pisa, wird, zur Abtragung des, ihnen zugeschriebenen Quantums der öffentlichen Schuldensteuer, ein Termin angesetzt. Vom 16. Oct. 1794. S. Nro. CCXVIII.

Item, Rückzahlung der Gelder, womit verschiedene Particuliers die Schuldentilgungssteuer abgekauft hatten, befohlen.

Instruktion vom 16. Nov. 1794, für die Gerichtsschreiber der Gemeinden, die Methode betreffend, welche sie in Ansehung der Mandaten zu befolgen haben, die den respektiven Rentmeistern der Gemeinden zu ertheilen sind, wegen der Zurückzahlung derjenigen baaren Gelder, die ihnen von Privatpersonen zum Abkaufen der Schuldentilgungssteuer waren ausgezahlt worden, weil diese Schuldentilgungssteuer unterm 26. Sept. 1794 in Toskana wieder eingeführt ist. S. Nro. CCXX.

Item, für die Gemeinde zu Florenz, welche ebensfalls die Schuldentilgungssteuer wieder übernehmen soll.

Die Befreiung von der Schuldentilgungssteuer für die Gemeinde zu Florenz, wird unterm 5. Dec. 1794 wieder aufgehoben, und sollen sie aufs neue dazu concurriren. S. Nro. CCXXV.

I t e m.

Ebendasselbe wird den Gemeinden zu Prato etc. unterm nämlichen Datum befohlen. S. Nro. CCXXVI.

Schuldforderungen geistlicher Stiftungen, deren Abtragen befördert.

Unterm 16. März 1792, werden alle Schuldner eingeladen, welche kleine jährliche Zahlungen an die geistlichen Stiftungen zu leisten haben, — sey es nun an Erbpacht oder andern kleinen Schuldposten, — dieselben innerhalb 6 Monaten abzutragen, und sollen ihnen in dem Falle 4 Soldi auf jede Lire bonificirt werden; vorausgesetzt, dafs das Kapital nicht über 25 Scudi steigt. Vom 5. Mai 1792. S. Nro. XLIX.

Seidenarbeiten; Betrügereien dabei: wie diese zu bestrafen?

Motuproprio vom 18. Juni 1793, wodurch solche Betrügereien dem Diebstahl gleich erklärt, und die Strafen angezeigt werden, womit dergleichen Betrüger zu belegen sind. S. Nro. CXXIV.

Stift, königl. zu Fiore, soll die Prozession des Frohnleichnamsfestes besser einrichten.

Befehl an die Vorsteher dieses Stifts, die bessere Einrichtung der Prozession des Frohnleichnamsfestes betreffend. Vom 28. Mai 1794. S. Nro. CLXXXII.

Tabaksmonopol in Toskana erneuert.

Motuproprio vom 18. Dec. 1791, erneuert das, seit 1789 aufgehobene Tabaksmonopol, im Betreff des Anbaues, Fabricirens und Verkaufs des Tabaks, zu Gunsten der Generaladministration, und annullirt alle dagegen ergangene Edikte. Die Ursache davon ist, weil der Tabaksbau in Toskana nicht gerathen wollte, und die Unterthanen über schlechten Tabak unaufhörlich klagten. S. Nro. XXV.

Item genauer erläutert.

Notification vom 19. Oct. 1791, worin obiges Monopol genau bestimmt und erklärt wird, auch diejenigen Städte und Oerter benannt werden, wo die Tabaksadministration ihre Niederlagen halten wird. S. Nro. XXVII.

Tauben-Einfangen oder Tödten verboten.

Dies Verbot wird erneuert, und sollen die Uebertreter desselben von dem Criminalgericht bestraft werden, auch die darauf gesetzte Geldstrafe dem öffentlichen oder geheimen Ankläger zufallen. Vom 8. Nov. 1794. S. Nro. XXXI.

Titel, öffentlicher, S. K. H. des Grofsherzogs Ferdinand III.

Befehl an die Gerichtspersonen, worin ihnen die Titulatur vorgeschrieben wird, welche sie in ihren Acten S. K. H. Ferdinand III. ihrem neuen Souverain, geben sollen. Der Titel ist folgender: *Il Serenissimo Ferdinando III. Principe Reale di Ungheria et di Boemia, Arciduca d'Austria, Gran Duca X. di Toskana etc. felicemente dominante.* Vom 7. März 1791. S. Nro. II.

Unschlitt, Handel damit begünstigt.

Der Transport des Unschlitts und der Talglichter, soll nicht den Verbindlichkeiten und Strafen unterworfen seyn, welchen der Transport des Getreides unterliegt. Vielmehr soll die verbotene Ausfuhr desselben, so wie die andern Kaufmannsgüter, nur mit der sechsfachen Erlegung des gewöhnlichen Zolles bestraft werden. Vom 6. Febr. 1793. S. Nro. XCVI.

Item, dessen Ausfuhr bei Strafe verboten.

Motuproprio vom 20. Oct. 1793, wodurch auf die verbotene Ausfuhr des inländischen Unschlitts, sowohl roh, als verarbeitet, eine erhöhete Strafe gesetzt wird. S. Nro. CLI.

Val di Chiana, Gewässer, Aufsicht darüber.

Durch ein Motuproprio vom 6. Dec. 1794, wird ein Oberaufseher über die Gewässer obgenannter Provinz angestellt, und dessen Pflichten werden bestimmt. S. Nro. CCXXVII.

Viehtabellen den Tribunälen einzuschicken.

Alle diejenige, welche innerhalb 3 Meilen der Grenzen des Grofsherzogthums wohnen, sollen genaue Tabellen von allem Hornvieh, Schweinen, Schaafen etc. welche sie besitzen, oder für andere halten, den respektiven Tribunälen, worunter sie stehen, innerhalb eines jeden Monats einreichen, um den Bestand ihres Viehes genau übersehen und bemerken zu können, ob sie Vieh exportiren. Vom 31. Juli 1793. S. Nro. CXXX.

Vieh, fremdes, dessen Einfuhr.

Reglement für die Hirten und Viehtreiber, welche fremdes Vieh in Toskana einführen, um es dort weiden zu lassen und es dann wieder auszuführen. Vom 14. Sept. 1793. S. Nro. CXLI.

Wein, verdorbener, dessen Gebrauch.

Unterm 30. Sept. 1793 wird befohlen, dafs die Besitzer verdorbener Weine, diese, in Florenz den Polizeicommissarien, und an andern Oertern den Richtern und Beamten anzeigen sollen, welche den verdorbenen Wein der Brandteweinbrennerei übergeben, wo sie für die Barile 1 Lire 10 Soldi bezahlt erhalten. In den Städten, wo Abgaben davon zu entrichten sind, werden diese zu gleicher Zeit erlegt. S. Nro. CXLVII.

Wirthe und Häuservermiether müssen alle Fremden, welche bei ihnen logiren, der Polizei anzeigen.

Unterm 20. Sept. 1794, wird die Verbindlichkeit für die Hausvermiether und Wirthe erneuert, ein schriftliches Verzeichnifs aller derer ein- und ausländischen Personen, welche bei ihnen logiren, der Polizei täglich einzureichen. S. Nro. CCXXIV.

Zolltarif, neuer, für Toskana.

Edict vom 18. Oct. 1791, welches einen neuen allgemeinen Zolltarif für Toskana enthält, nebst 4 besondern Zolltarifen für die Städte Florenz, Siena, Pisa und Pistoja. Ferner schreibt dieser vollständige, neue Zolltarif vor, wie viel Abzug oder Thara den Kaufmannswaaren zu accordiren ist: und welche Waaren bei der Spedition in Toskana besondere Vortheile geniefsen sollen.

Beigefügt ist ein Verzeichniſs der Zollstädte, deren Strafen; nebst einer Erläuterung aller dahin gehörigen Gegenstände, die nur irgend zum Zollwesen gehören. S. Nro. XXVI.

Zoll, neuer, zu Arezzo.

Durch ein Motuproprio vom 11. Jan. 1793, wird zu Arezzo, ein neuer Zoll von der ersten Klasse angelegt, für alle Waaren, die ein- und ausgehen. S. Nro. XCI.

Zuchthaus-Magistrat aufs neue errichtet.

Der Magistrat desselben wird wieder hergestellt, zur Erleichterung der Commissarien. Vom 7. Febr. 1794. S. Nro. CLXX.

Zwieback etc. darf nicht exportirt werden.

Motuproprio vom 6. März 1793, wodurch die Ausfuhr desselben, bis auf neue Ordre, verboten wird. Doch können für jeden Sack Weizen à 3 Stara, welcher von auswärts her, in Toskana eingeführt worden, 150 Pfund Zwieback, oder auch 100 Pfund anderes Gebakkene, wieder ausgeführt werden. S. Nro. CII.

Alphabetisches Verzeichniſs

derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche unter den, in den Parenthesen beigefügten Hauptrubriken zu suchen sind.

Abzugslöcher in den Strafsen zum Abfliefsen des Wassers in Florenz, deren sollen keine neue mehr gemacht werden (s. Pupillencollegium i.)
Actenversendung; was dabei zu beobachten? (s. Polizeiwesen s.)
Aemter der Aerzte, Schulmeister und Boten der Gemeinden, deren Besetzung (s. Kammer der Gemeinden d.)
Allmosensammeln in den Kirchen, verboten (s. Polizeiwesen v.)
Armen, deren Unterstützung (s. Kammer der Gemeinden bb. und Polizeiwesen y.)
—— sind von den Gemeinden-Magisträten in Arbeit zu setzen (s. Kam. der Gem. ll.)
—— sind von den Gemeinden mit kostspieligen Arbeiten zu verschonen (s. ebend. nn.)
Arrestanten, Aufsicht darüber (s. Polizeiwesen bb.)

Besoldungen und Pensionen, die Rechnungen darüber einzusenden (s. Kam. der Gem. x.)
Censur über Druckschriften; wer sie in Toskana zu besorgen hat? (s. Polizeiwesen b.)
Civilgesetzbuch, neues, in Toskana, dessen Abfassung (s. Kammer der Gemeinden v.)
Criminalsachen der Geistlichen sind von den weltlichen Richtern streng zu betreiben (s. Polizeiwesen i.)
Deputato civico, dessen Amt aufgehoben (s. Kammer der Gemeinden r.)
Emigrirte, französische, sollen Toskana verlassen (s. Polizeiwesen z.)
Erbzinsgüter; Ab- und Zuschreiben bei deren Verpachtung (s. Kammer der Gemeinden q.)
—— —— deren Abtretung (s. ebend. ss.)
Feueranstalten (s. ebend. i.)
Feuergewehr in Livorno zu tragen, erlaubt (s. Justiztribunäle a.)
Feuerwerke dürfen ohne besondere Erlaubniſs nicht gehalten werden (s. Polizeiwesen k.)
Fideicommisse; vor welchem Tribunal die darüber entstandenen Streitigkeiten abzutragen sind? (s. Consulta b.)
Fleischlieferung in den Gemeinden abgeändert (s. Kammer der Gemeinden tt.)
Fleisch, gesalzen und ungesalzen, darf verkauft werden (s. Pupillencollegium g.)
—— —— von geringerer Sorte zu schlachten, Vorrecht dazu (s. ebend. d.)
Flüsse und Kanäle, Kommissarien darüber (s. ebend. a.)
Gehaltserhöhungen auf Kosten der Spitäler bedürfen der Approbation S. K. H. etc. (s. Kammer der Gemeinden hh.)
Geldstrafen fallen an die Spitäler (s. ebend. dd. und Polizeiwesen x.)
Gerichtsbarkeit, executive, von dem Pupillencollegium getrennt (s. Pupillencollegium g.)
Gerichtsschreiber der Gemeinden haben freie Wohnung (s. Kammer der Gemeinden f.)
Getreide im Kleinen zu verkaufen (s. Kammer der Gemeinden ee. und Polizeiwesen cc.)
Getreideausfuhr zum Saatkorn der zunächst an der Grenze liegenden Ortschaften, erlaubt (s. Polizeiwesen n.)
Getreidehandel der Kornmäkler und Aufkäufer wird genau untersucht (s. Präsident etc. b.)
Getreidetransportscheine in Toskana werden gratis ertheilt (s. Consulta b.)
Güter, liegende, deren Veräusserungen anzuzeigen (s. Kammer der Gemeinden gg. und Polizeiwesen u.)
Heerstraſsen, deren Erhaltung (s. Kammer der Gemeinden h. o. p. t. u.)
Invaliden sollen bei den Spitälern angestellt werden (s. Kammer der Gemeinden cc.)
Irrhäuser; wer darin aufzunehmeg? (s. Polizeiwesen g.)
Kalender, Imprimatur derselben von dem k. Secretariat zu bewilligen (s. ebend. e.)
Karnavals Lustbarkeiten; Verordnungen darüber (s. ebend. h. p.)
Kaufgelder von Spitalsgütern erhalten längere Zahlungsfrist (s. Kammer der Gemeinden ff.)
Kinder zu säugen etc. von frommen Stiftungen aufs Land gegeben; wer deren Kurrechnungen bezahle? (s. Kammer der Gemeinden kk.)
Kornverkauf, darüber sollen die Kornhändler genaue Verzeichnisse über die Quantität und den Einkaufspreiſs des Korns etc. einschicken (s. Präsident f.)
Lämmermarkt, Platz dazu in Florenz bestimmt (s. ebend. c.)
Lebensmittel; was bei deren Verkauf und Transport zu verhüten (s. Polizeiwesen q.)
Lehnssachen, den Schadenersatz zwischen dem Lehnsherrn und Vasallen betreffend (s. Consulta e.)
Lehnstribunal zu Groppoli aufgehoben (s. Polizeiwesen t.)
Mahlen des Getreides auf der Grenze, dazu werden Erlaubniſsscheine gratis gegeben (s. ebend. l.)
Masken zu tragen, zu welchen Zeiten erlaubt? (s. Polizeiwesen ee.)

Mehlaccise betreffend (s. Kammer der Gemeinden b. c. w. und Polizeiwesen a.)
Militair, dessen Prozesse gehören vor die Militairgerichte (s. Justiztribunäle b.)

Nonnen; wie deren Mitgabe in ein Kloster zu bestimmen sey? (s. Consulta d. und Kammer der Gemeinden ww.)

Patrimonialgüter, geistliche, deren Schuldenabtragung (s. Kammer der Gemeinden z.)
Polizei- und Justizsachen, welche ex officio betrieben werden, Instruktion für dieselben (s. Polizeiwesen d.)
Präsidenten, welche die Aufsicht über die Lebensmittel führen, deren Gerechtsame und Pflichten (s. Präsident etc. g. h. i.)
Proviantlieferanten in den Gemeinden, deren Wahl (s. Kammer der Gemeinden mm.)
Proviantwesen, Rechnungen darüber einzuschicken (s. ebend. oo. pp.)

Salzmagazine, deren Visitation vorgeschrieben (s. Polizeiwesen aa.)
Salzverkauf (s. Kammer der Gemeinden a. und k.)
Schaafe und Ziegen, unter welchen Bedingungen deren Ausfuhr erlaubt werde? (s. Polizeiwesen w.)
Schatzungssteuer, deren Abtragen ist vor dem gerichtlichen Verfahren zu moniren (s. ebend. o.)
Schuldensteuer, deren Berichtigung für Minderjährige (s. Pupillencollegium b.)
Schutt, dessen Wegraumung (s. Polizeiwesen r. und Pupillencollegium c.)
Schweinefleisch; wann es öffentlich verkauft werden dürfe? (s. Pupillencollegium h.)
Semmel- und Kaufbrod, Preiß desselben vorgeschrieben (s. Präsident d. e.)
Spitäler, deren Verwalter betreffend (s. Kammer der Gemeinden l. m. n.)
— — deren Rechnungswesen verbessert (s. ebend. aa.)
— — wie deren Kapitalien anzulegen (s. ebend. qq.)
— — in den Provinzen, deren Zahlungen an das Hospital zu Florenz (s. ebend rr.)
— — wer darin aufzunehmen (s. ebend. uu.)
— — sollen ihre Rechnungen über die öffentlichen Backöfen einschicken (s. ebend. vv.)

Verurtheilte; in welchen Fällen der Transport derselben mit Wagen und Pferden zu besorgen? (s. Polizeiwesen dd.)
Victualien, deren Kauf- und Wiederverkauf (s. Pupillencollegium e.)
Vieh, gefallenes, wer dessen Einscharren besorge? (s. Polizeiwesen n.)
Vorkauf der Lebensmittel auf den Märkten den Höckern etc. verboten (s. Präsident a.)

Wahnsinnige; wenn sie ins Hospital di Bonifacio zu bringen sind? (s. Kam. der Gem. g.)
— — in den Spitälern zu Florenz, in welchen Fällen sie zu bezahlen haben? (s. ebend y.)
Wirthshäuser und Buden; wie lange sie Abends offen seyn dürfen? (s. Polizeiwesen f.)

Zehenden, Geschäfte dabei den Gerichtsschreibern übertragen (s. Kammer der Gemeinden ii.)
Zuchthauskandidaten werden künftig nicht mehr auf Kosten der Gemeinden transportirt (s. Kammer der Gemeinden l. und Polizeiwesen c.)

Chronologisches Register

aller Verordnungen und Gesetze, welche in den vorstehenden eilf Jahrgängen vorkommen, nach der Zeitfolge geordnet, so wie mit ihren Nummern, Datum, Jahrszahlen, Inhalt der Rubriken und Seitenzahlen versehen.

Anmerkung.

Die, bei den Verordnungen vorkommenden Buchstaben bedeuten: C. J. Criminaljustiz; F. Forst- und Jagdsachen nebst Fischereien; F. St. Fromme Stiftungen (geistliche und weltliche) G. Gemeinden und deren Angelegenheiten aller Art; H. R. Hoheitsrechte und allgemeine Landesregierung; J. Justizsachen (bürgerliche) K. Kameralsachen, (wozu Oekonomie, Finanz-Zoll-Münz-Proviantwesen etc. gerechnet werden) Kl. Klostersachen und Klostergeistlichkeit; L. Lehnssachen; M. Militair; P. Polizei; (wohin Strassenbau, Reinlichkeit, Ordnung, Sanitäts- und Schulwesen gehören) P. S. Postsachen; R. Religions-Angelegenheiten und Weltgeistlichkeit.

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des I. Codex, vom Jahr 1765 an bis 1770 incl.	Seite
	1765		
1	23 Aug.	Bestätigung der sämmtlichen Staatsbedienten in Toskana H. R.	94
2	19 Sept.	Generalpardon H. R.	95
3	19 Sept.	Signatur der Verordnungen H. R.	94
4	24 Oct.	Papierstempel K.	67
5	13 Nov.	Weinzoll für fremde Weine K.	49
6	2 Dec.	Lehnkutscher und Sänftenträger, Vorschriften für sie K.	67
7	16 Dec.	Gerichtsstand der königl. Hofbedienten H. R.	66
8	16 Dec.	Strumpfwürkereien K.	105
	1766		
9	16 Jan.	Viehtabellen jährlich einzureichen K.	65
10	16 Jan.	Produktentabellen von Oehl, Getreide etc. K. Ist gleich mit Nro. CL.	90
11	18 Febr.	Sumakpulver, frei K.	67
12	18 Merz	Maremma Siena, deren Bevölkerung K.	80
13	22. Merz	Münzwesen K.	82
14	2 Apr.	Pistoja, Fleischstempel K.	85
15	7 Apr.	Getreideeinfuhr aus der Fremde, frei von Abgaben K. S. Nro. XXV.	66
16	16 Apr.	Medicinalwaaren, deren Verkauf P.	81
17	27 Mai	Handel nach Dalmatien, der ansteckenden Seuche wegen gehemmt, wieder frei gegeben H. K.	92

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 1. Codex, vom Jahr 1765 an bis 1770 incl.	Seite
	1766		
18	27 Mai	Feier der Festtage R.	49
19	16 Juni	Lotto auf 9 Jahre verpachtet K.	80
20	20 Juni	Produktentabellen von Getreide, Oehl etc. vom Jahr 1766 gleichen Inhalts mit Nro. CL. vom Jahr 1769 K.	90
21	3 Juli	Klöster, deren Verwaltung verbessert Kl.	78
22	26 Juli	Aufkaufen des Pferdefutters verboten K.	67
23	29 Juli	Leinwandhandel begünstigt K.	68
24	29 Juli	Erndte-Tabellen einzureichen K.	81
25	6 Aug.	Getreideeinfuhr, frei von Abgaben 1776 K.	66
26	8 Aug.	Porzellan, einheimisches, von Zweidrittel der Zölle befreiet K.	68
27	11 Aug.	Oehl, einheimisches, soll nicht ausgeführt werden K.	65
28	9 Aug.	Barmherzige Brüder sollen binnen eines Monats, nach Eröffnung eines Testaments, davon benachrichtigt werden, ob ihre Stiftungen darin bedacht worden J.	35
29	22 Aug.	Arnofluſs, Schleuſsen daselbst K.	68
30	5 Sept.	Appenninische Gebirge, Erlaubniſs darin zu pflügen K.	35
31	27 Aug.	Jagdsachen F.	68
32	15 Sept.	Proviantgesetze und Brodtaxen K.	95
33	17 Sept.	Lederwaaren, deren Begünstigung K.	50
34 u. 35	20 Sept.	Brodtaxe K.	66 u. 86
36	24 Sept.	Proviantwesen, Bestimmung der Konsumtion fürs Jahr 1767 K.	38
37	2 Oct.	Signatur der Verordnungen; die mit dem vidit des Grafen von Rosenbergs sind gültig H. R.	94
38	10 Oct.	Papier etc. Lumpenhandel K.	68
39	27 Aug.	Schätze, Münzen, Alterthümer die gefunden werden, sind der Obrigkeit anzuzeigen J.	64
40	12 Oct.	Criminalsachen, Citationen, Anweisung dazu C. J.	64
41	17 Nov.	Schonung der Güter des Hauses Corsica P.	44
42	17 Nov.	Sporteltarif in Criminalsachen C. J.	64
43	10 Dec.	Waffen zu tragen verboten P.	65
44	10 Dec.	Gerichtsbezirke der Provinz Siena J.	96
	1767		
45	8 Jan.	Schneehaufen zu machen verboten P.	44
46	13 Jan.	Fremde, in Florenz der Polizei zu melden P.	44
47	1 Febr.	Blutsverwandte, dürfen in Criminalsachen nicht gegen einander zeugen C. J.	65
48	1 Febr.	Beschädigungen durch Wagen und Pferde, wie sie zu bestrafen P.	45
49	11 Febr.	Arnofluſs, Uebersetzung über denselben K.	83
50	14 Febr.	Einfuhr des Oehls in Livorno frei. S. N. pag. 66 oben K.	65 u. 66
51	18 Febr.	Abgabe, rückständige, Nachsicht dabei K.	38
52	25 Febr.	Pflaster der Straſsen verbessert P.	83
53	25 Febr.	Volkszählungslisten angeordnet P.	46
54	5 Merz	Fischerei auf den Gewässern von Toskana K.	96
55	12 Merz	Wälder nicht zu beschädigen F.	45
56	13 Merz	Item	45
57	13 Merz	Gefäſse an die Fenster zu setzen in Florenz verboten P.	83
58	26 Merz	Getreide, aus den Magazinen, den Gemeinden zu überlassen K.	39

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des I. Codex, vom Jahr 1765 an bis 1770 incl.	Seite
	1767		
59	2 Apr.	Cartell mit Modena H. R.	97
60	8 Apr.	Schonung der Dämme und Kanäle in den Ebenen von Grossetto. Siehe diese Verordnungen unter den Zusätzen P.	81
61	14 Apr.	Leinen- Hanf- und Wollenwaaren Zollfrei K.	69
62	16 Apr.	Unschlittpacht aufgehoben K.	66
63	16 Apr.	Apotheker auf dem Lande: Vorschriften für dieselben.	82
64	30 Apr.	Grenzberichtigungen R.	39
65	16 Mai	Strafsenarbeiten P.	39
66	2 Juni	Sudeasche und Buchenöhl frei von Abgaben K.	69
67	8 Juni	Pupillencollegium, Einrichtung desselben J.	90 u. 97
68	10 Juni	Abgaben von Landgütern K.	39
69	11 Juni	Item	39
70	17 Juni	Begünstigungen der Wollarbeiten K.	105
71	27 Juni	Läden, Buden und Wirthshäuser etc. wie lange sie an Festtagen zu verschliefsen P.	45
72	30 Juni	Maafs und Gewicht, dessen Stempel P.	84
73	30 Juni	Baden im Arnoflufs verboten am Tage, so weit er nämlich in der Stadt Florenz fliefst P.	45
74	30 Juni	Schonung der Dämme am See Castiglione P.	38
75	2 Juli	Getreideverkauf und Brodpreise, vorgeschrieben K.	86
76	2 Juli	Brodtaxe für Florenz K.	86
77	14 Juli	Brodtaxe für gemischtes Brod K.	86
78	21 Juli	Briefpost regulirt P. A.	37
79	29 Juli	Gefangene, deren Brodportionen bestimmt Cr. J.	40
80	12 Aug.	Reinlichkeit in den Städten befohlen P.	95
81	13 Aug.	Weine, ausländische, Liqueurs etc. wer sie verkaufen dürfe K.	69
82	27 Aug.	Generalpardon R.	97
83	28 Aug.	Strafsenbau befördert P.	40
84	28 Aug.	Item	40
85	10 Sept.	Stempel auf wollene Tücher K.	105
86	18 Sept.	Brod- und Mehltaxe aufgehoben K.	50
		Kalbfelle, ausländische, gegerbte, deren Zölle K.	69
87	2 Oct.	Zunftgelder der Lederarbeiter und Kürschner aufgehoben. Siehe diese	
88	5 Oct.	Verordnungen unter den Zusätzen K.	69
89	5 Oct.	Holzfällen, dessen Zeit bestimmt F.	84
90	20 Oct.	Aerzte müssen ihre Rechnungen zeitig eingeben P.	82
91	28 Oct.	Wasseramt zu Pisa, dessen Einrichtung J.	104
92	20 Nov.	Zolldefraudationen, sind nur in Beiseyn der Gerichtspersonen zu untersuchen K.	69
	1768		
93	8 Jan.	Wolle Zollfrei K.	52
{94 95 96	20 Jan.	Posttarif für die Posten zu Florenz, Pisa und Livorno P. A.	37
97	27 Jan.	Schlachtvieh, wie es auf den Florentinischen Wiesen zu halten P.	93
98	1 Febr.	Gesindel, dessen Aufhebung P.	40
99	1 Febr.	Feste und öffentliche Lustbarkeiten bei der Geburt des Erzherzogs R.	80
100	1 Febr.	Generalpardon R.	98

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des I. Codex, vom Jahr 1765 an bis 1770 incl.	Seite
	1768		
101	10 Febr.	Getreide frei von Abgaben K.	86
102	7 Merz	Strafsen- und Brückenbau P.	53
103	30 Merz	Hauen des Holzes in den grofsen Heegwäldern F.	85
104	30 Merz	Item	85
105	5 Apr.	Maafs und Gewicht dessen Stempelung, eine Erneuerung der Verordnung von Nro. LXXII.	84
106	6 Apr.	Grofsherzoglicher Thiergarten F.	85
107	13 Apr.	Münzwesen K.	53
108 109	20 Apr.	Fischerei F.	53
110	24 Apr.	Feuerwerke in Florenz verboten P.	46
111 112	28 Apr.	Münzen, deren Cours K.	40
113	14 Mai	Kornmäkler, unter welchen Bedingungen sie anzunehmen K.	87
114	17 Juni	Umhauen der Bäume in den Appenninen verboten F.	84
115	20 Juni	Prediger, deren Besoldung G.	41
116	20 Juli	Stroh, dessen Preis, wenn es in die k. Ställe geliefert wird K.	41
117	27 Juli	Ausfuhr italienischer Blumen aus Toskana Zollfrei K.	70
118	30 Juli	Strafsenbau P.	84
119	3 Aug.	Ab- und Zuschreiben liegender Güter K.	41
120	10 Aug.	Grofsherzogliche Druckerei, deren Privilegium K.	49
121	10 Aug.	Plätze, öffentliche in Florenz, Abgabe davon K.	41
122	11 Aug.	Tauben nicht einzufangen P.	46
123	13 Aug.	Schmergel Zollfrei K.	70
124	20 Aug.	Buchdruckerschriften Zollfrei K.	70
125	26 Aug.	Obersteueramt, dessen Einrichtung K.	103
126	31 Aug	Fischereien am See Castiglione F.	53
127	31 Aug.	Schonung der Dämme am See Castiglione P.	38
128	31 Aug.	Item	54
129	27 Sept.	Färberlohn gesetzlich vorgeschriebener aufgehoben K.	105
130	30 Sept.	Privilegien und Exemtionen von Abgaben sollen untersucht werden K.	70
131	27 Oct.	Häscher und Gerichtsdiener	98
132	29 Oct.	Oberaufsichtscommission über das Proviantwesen	87
133	15 Nov.	Banken, öffentliche, regulirt C. J.	36
134	4 Dec.	Exemtionen von Abgaben und Zöllen sollen untersucht werden K.	42
135	9 Dec.	Glas, Zollfrei zum Theil K.	71
136	19 Dec.	Heirathsgut, frei von Abgaben K.	54
137	26 Dec.	Wollene Tücher Zollfrei K.	71
138	27 Dec.	Brandwein-Monopol aufgehoben K.	54
139	31 Dec.	Liqueurs, Tarif ihrer Abgaben K.	71 u. 55
	1769		
140	Ian.	Getreidetabellen an das Proviantamt einzuschicken K.	42
141	24 Jan.	Vorschriften für die Maekler zu Livorno K.	55
142	28 Jan.	Viehhandel frei gegeben K.	98
143	9 Febr.	Urbargemachtes Land in der Maremma gehört den Anbauern eigenthümlich K.	55
144	22 Febr.	Weinzoll von fremden Weinen in der Maremma herabgesetzt K.	55
145	2 Merz	Güter der todten Hand sehr eingeschränkt H. R.	98
146	3 Merz	Anpflanzung der Fichtenbäume F.	56

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 1. Codex, vom Jahr 1765 an bis 1770 incl.	Seite
	1769		
147	9 Merz	Gerichtsdiener sollen nur in Gegenwart einer Gerichtsperson exequiren F.	42
148	17 Merz	Diäten beim Inventiren der Gerichtspersonen J.	43
149	26 Apr.	Produkten- und Viehtabellen einzuliefern K.	90
150	26 Apr.	Item, worin Zeit und Ort ihrer Einlieferung bestimmt wird K.	90
151	11 Mai	Tabaksbau eingeschränkt, Monopol damit bestätigt K.	71
152	12 Mai	Abgaben von Rum und Rak K.	72
153	12 Mai	Seidencocons, öffentliches Wägen derselben K.	93
154	18 Mai	Justizexemtionen und Freibriefe böser Schuldner, nicht bezahlen zu dürfen, werden aufgehoben C. J.	100
155	24 Mai	Wolle, deren Ein- und Ausfuhr begünstiget K.	56
156	1 Juni	Jus albinagii mit Frankreich aufgehoben R.	100
157	3 Juni	Viehtabellen einzuschicken K.	90
158	3 Juni	Halbwollene Zeuge, deren Zirkulation in Toskana und Ausfuhr frei K.	72
159	3 Juni	Anbau der Maremma Senese befördert K.	56
160	3 Juni	Abgaben von Landgütern K.	43
161	14 Juni	Item	43
162	22 Juni	Kammer der Gemeinde errichtet, deren Gerechtsame etc. Geschäfte K.	56 u. 57
163	22 Juni	Viehhandel in der Maremma Senese regulirt K.	72
164	3 Juli	Prämie für einheimische Tücher K.	105
165	21 Juli	Neues Cataster publizirt K.	84
166	28 Juli	Signatur der Verordnungen, wer sie thun soll R.	94
167	16 Aug.	Zoll von ausländischen Kalbfellen, bestimmt K.	72
168	30 Aug.	Freie Ein- und Ausfuhr des Leders K.	57
169	31 Aug.	Jagdsachen Hegezeit zu halten befohlen F.	72
170	6 Sept.	Forstwesen, Erhaltung der Buchenwälder F.	57
171	22 Sept.	Strafsenbau befördert K.	76
172	22 Sept.	Item	76
173	28 Sept.	Lederhandel begünstigt K.	73
174	30 Oct.	Tarif der Sporteln des Proviantamts K.	90
175	12 Dec.	Belohnung der Häscher bei Arretirungen von Verbrechern C. J.	46
176	20 Dec.	Conservatorium des Bonifacius J. St.	48
177	27 Dec.	Gerechtsame der Kammer der Gemeinden K.	57
	1770		
178	26 Jan.	Fleischamt zu Pisa. Verordnungen desselben zur Aufhebung der Taxen auf Brod, Vieh, Fleisch, Oehl u. s. w. K.	57
179	27 Jan.	Schiffahrt auf dem Arnoflufs regulirt K.	76
180	1 Febr.	Commerzkammer angeordnet: deren Gerechtsame K.	59
181	3 Febr.	Zunftabgaben erlassen K.	61
182	5 Febr.	Webereien von Hanf, Flachs und Baumwolle begünstigt K.	61
183	5 Febr.	Heirathsgüter von Abgaben frei K.	73
184	7 Febr.	Verdorbene Weine zu distilliren erlaubt K.	61
185 186	20 Febr.	Getreide und Viehausfuhr, eingeschränkt K.	66
187	17 Merz	Bankkapitalien ausgezahlt K.	61
188	21 Merz	Wölfe zu tödten befohlen und mit Prämien versehen J.	62
189	26 Merz	Fleischhandel erleichtert K.	73
190	28 Merz	Abgaben auf alle Ländereien gleich vertheilt K.	62
191	29 Merz	Messen zu Pisa angeordnet K.	73

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des I. Codex, vom Jahr 1765 an bis 1770 incl.	Seite
	1770		
192	25 Apr.	Forstaufseher angestellt F.	62
193	25 Apr.	Wasserbau K.	62
194	25 Apr.	Contraktensteuer, deren Reduction K.	48
195	16 Mai	Verzeichnifs der Bankkreditoren, die ausbezahlt wurden K.	37
196	23 Mai	Taxe auf feines Brod aufgehoben K.	62
197	26 Mai	Seidenweberzunft aufgehoben P.	63
198	28 Mai	Zollwesen regulirt K.	73
199	28 Mai	Vorkehrungen gegen die Viehseuche P.	93
200	2 Juni	Klostergefängnisse, deren Einrichtung und Gebrauch vorgeschrieben Kl.	100
201	2 Juni	Brodverkauf auf dem platten Lande, erlaubt K.	74
202	6 Juni	Schulden im Vald'arno, Vorkehrungen zur Tilgung derselben K.	63
203	6 Juni	Brodtaxe aufgehoben in ganz Toskana K.	63
204	6 Juni	Zehendschulden, deren Eintreibung K.	76
205	12 Juni	Postsachen P. A.	74
206	12 Juni	Pferderennen und andere Volksfeste, regulirt P.	77
207	23 Juni	Vermiethung öffentlicher Plätze in Florenz K.	77
208	25 Juni	Verkauf der Gerbereiabfälle frei K.	77
209	21 Juli	Vorschriften für die Schlächter beim Schlachten K.	93
210	27 Juli	Maerkte und Messen zu Barga angeordnet K.	74
211	2 Aug.	Handel mit Tuechern erweitert K.	74
212	27 Aug.	Stempel auf gewebte Zeuge angeordnet K.	74
213	10 Sept.	Auswaertige Fabrikwaaren, welche davon eingeführt werden dürfen K.	75
214	11 Sept.	Markt zu Monte Vetturini angesetzt P.	75
215	11 Sept.	Produktentabellen einzuschicken K.	85
216	21 Sept.	Verzeichnifs der Bankkreditoren, welche ausgezahlt worden K.	37
217	28 Sept.	Leihbank, Monte di Pieta, Veraenderung und Verbesserung derselben K.	37
218	2 Oct.	Zunftkassen, deren alte Schulden sollen bezahlt werden P.	48
219	8 Nov.	Produktentabellen einzureichen K.	85
220	8 Nov.	Abgaben von geistlichen Gütern und Gütern der grofsen Herrn gleich den uebrigen K.	77
221	9 Nov.	Auflage in Ober-Vald'arno einzutreiben K.	77
222	3 Dec.	Freier Transport des Holzes erlaubt F.	78
223	4 Dec.	Auswaertiger Tabak, Zollfrei beim Transport durch Toskana K.	75
224	6 Dec.	Conservatorium des Bonifacius, dessen liegende Gruende F. St.	48
225	7 Dec.	Maafs und Gewicht kann Jeder frei waehlen P.	63
226	16 Dec.	Urbarmachungsdeputation in der Maremma angeordnet K.	64
227	29 Dec.	Handel mit Flachs, frei von Abgaben in Toskana K.	75
228	29 Dec.	Maafs und Gewicht, dessen Untersuchung, ob sie gestempelt seyn, eine Verordnung vom 1. Febr. 1764 erneuert den 29. Dec. 1770 P.	80
229	29 Dec.	Signatur der Gesetze von den Departementsdirectoren R.	94
230	2 Juli	Freiheit der Juden in Livorno P.	78
231	15 Juli	Holz- und Kohlenschiffe zu Livorno, Vorschriften P.	79
232	9 Apr.	Soldaten duerfen nicht handeln M.	79
233	23 Juli	Spielen auf den Strafsen verboten P.	79
234	11 Oct.	Aufsicht übers Bauwesen P.	79
235	20 Jan.	Mehlhandel zu Livorno von Abgaben befreiet K. *)	80

*) Die Verordnungen für Livorno kommen im Original gewöhnlich am Schlufs eines jeden Codex vor. D. H.

Chronologisches Register
über den zweiten Codex 1771 *bis* 1774.

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 2. Codex, von den Jahren 1771 bis zum 1. Juli 1774.	Seite
	1771		
1	23 Jan.	Holz und Kohlen, Ausfuhrzoll davon K.	129
2	25 Febr.	Getreide aus der Maremma, frei von Abgaben K.	122
3	28 Febr.	Bankkapitalien, auswaertige, ausgezahlt K.	114
4	2 Merz	Krapp- und Faerberröthe, frei von Abgaben K.	116
5	3 Merz	Wollwaaren, Begünstigungen derselben K.	145
6	16 Merz	Ausfuhr von Victualien und Fettwaaren, Streitigkeiten darueber J.	141
7	4 Apr.	Viehhandel zu Arezzo begünstigt, durch Abschaffung des Zolls K.	113
8	5 Apr.	Strohhüte etc. Zollfrei auszuführen K.	129
9	5 Apr.	Auflage auf Landgüter prorogirt K.	123
10	6 Apr.	Auswaertige Kreditoren der Bank abbezahlt K.	114
11	8 Apr.	Erhalter der Gesetze J.	119
12	29 Apr.	Sporteln bei Eintreibung rückstaendiger Gefaelle, herabgesetzt K.	123
13	4 Mai	Produkten- und Viehtabellen, deren Einlieferung K.	141
14	11 Mai	Falsches, verarbeitetes Gold und Silber kann eingeführt werden K.	116
15	30 Mai	Maulbeerbaeume zu pflanzen F.	124
16	3 Juni	Rohe Schaaffelle auszufuehren, verboten K.	116
17	12 Juni	Strafsenbau, Auflage deshalb K.	124
18	28 Juni	Spital zu St. Paolo erhaelt den k. Arm zur Eintreibung seiner Gefaelle etc. (*Diese Verordnung fehlt*) F. St.	144
19	6 Juli	Kreditoren der Bank, weitere Benachrichtigung fuer dieselben K.	115
20	10 Juli	Gerichtspersonen, deren Eigenschaften J.	121
21	16 Juli	Auslaendisches Porzellan etc. zu verzollen K.	129
22	8 Juli	Sporteln bei der Commerzkammer vorgeschrieben K.	116
23	22 Juli	Grofsherzogliche Zehenden von Haeusern K.	145
24	12 Aug.	Abgaben von dem Flufs Bagnolo K.	114
25	12 Aug.	Kosten öffentlicher Besichtigungen muessen vorher deponirt werden P.	124
26	19 Aug	Taxe auf Getreide- Gefluegel- Mehlhaendler und Höcker, aufgehoben K.	125
27	19 Aug.	Auflage zur Erhaltung des Flusses Arno K.	125
28	3 Sept.	Schiffahrt auf dem Flusse Arno P.	125
29	5 Sept.	Gaukler und Baenkelsaenger verboten P.	120
30	10 Sept.	Kreditoren der Bank, fernere Benachrichtigung an solche K.	115
31	25 Oct.	Inlaendisches Oehl frei von Abgaben K.	139
32	28 Oct.	Auslaendisches Oehl frei von Abgaben K.	139
33	8 Nov.	Gemeindengelder sollen zinsbar ausgethan werden K.	125
34	16 Nov.	Gerbereien beguenstigt K.	129
35	1 Dec.	Fleischtaxe zu Livorno aufgehoben K.	137
36	3 Dec.	Abgabe von Schlachtvieh in Arezzo zu erlegen K.	130
37	5 Dec.	Einheimische Eisenwaaren frei von Abgaben K.	118
38	9 Dec.	Strohhuete, geringe Abgabe von ihrer Ausfuhr K.	130
39	9 Dec.	Lumpen und Hadern duerfen nicht ausgefuehrt werden K.	116
40	10 Dec.	Schlachten und Fleischverkauf zu Pistoja angeordnet K.	139
41	30 Dec.	Gerichtsbarkeit der Magistratskollegien zu Florenz J.	121
42	31 Dec.	Spiele mit Karten in allen öffentlichen Haeusern verboten P.	144

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 2. Codex, von den Jahren 1771 bis zum 1. Juli 1774.	Seite
	1772		
43	20 Jan.	Gueter an die todte Hand betreffend J.	113
44	20 Jan.	Erlaubnifs in dem Flufs Seravezza zu fischen K.	123
45	21 Jan.	Wachsbleichen und Verarbeiten allgemein erlaubt K.	117
46	10 Febr.	Auswaertige Interessenten der Bank, welche ihre Kapitalien stehen lassen können K.	115
47	17 Febr.	Abgaben von Fischereien K.	120
48	29 Febr.	Auslaendisches Oehl und Thran Zollfrei K.	130
49	10 Merz	Stempelpapier bei Criminalsachen abolirt C. J.	130
50	20 Merz	Einheimische Gold- und Silberborden von Abgaben frei K.	131
51	24 Merz	Erhaltung des Flusses Bagnolo durch die daran stofsenden Interessenten K.	114
52	27 Merz	Gerben des Leders in Florenz allenthalben erlaubt K.	117
53	27 Merz	Verordnungen zur Einschraenkung des Handels mit Leder- und Pelzwaaren aufgehoben K.	117
54	27 Merz	Wasserbau am Arnoflufs befördert K.	131
55	28 Merz	Einfuhrzoll von fremden Leder und Pelzwerk K.	131
56	30 Merz	Reinigung der Strafsen, Graeben etc. befohlen P.	125
57	5 Apr.	Instruktionen für die Gerichtspersonen J.	140
58	11 Apr.	Hof-Festtage abgeschafft H. R.	140
59	28 Apr.	Zoll von auslaendischem Leinwand K.	131
60	12 Mai	Gold- und Silberarbeiten, in Toskana gearbeitet, von Abgaben frei K.	131
61	12 Mai	Methode bei der Wahl des Gemeinden-Magistrats J.	126
62	12 Mai	Flufs Greve, Auflage darauf und dessen Verwaltung K.	126
63	14 Mai	Geschaeftseintheilung der Kammer der Gemeinden K.	128
64	6 Iuni	Flufs Chiana, dessen Lauf nicht zu hemmen P.	126
65	25 Iuni	Zoll von auslaendischen Weinen herabgesetzt K.	132
66	25 Iuni	Inlaendischer Wein in Florenz frei zu verkaufen K.	132
67	13 Iuli	Jagen und Fischen ausser der Hegezeit F.	122
68	14 Iuli	Flufs Greve, Auflage zu dessen Erhaltung etc. K.	126
69	31 Iuli	Felle und Haeute zum Gerben verschickt, geben nur Zoll an den Thoren K.	119
70	1 Aug.	Königlicher Park, dessen Schonung F.	132
71	1 Aug.	Einheimische Gold- und Silberarbeiten, frei von Abgaben K.	132
72	5 Aug.	Gemeinde zu Pistoja kann ihre Beamten frei waehlen H. R.	121
73	7 Aug.	Gestraeuche Ausrotten in den Waeldern F.	126
74	18 Aug.	Getreidehandel frei in Toskana K.	141
75	18 Aug.	Olivenbaum und dessen Saamen darf exportirt werden K.	141
76	10 Sept.	Marktplaetze in Florenz geben keine Taxen P.	138
77	24 Sept.	Abgaben, mehrere in eine zusammengezogen K.	126
78	30 Sept.	Gemeindengueter, deren Verkauf regulirt K.	121
79	17 Oct.	Fremde Weine von Zöllen erleichtert K.	133
80	19 Oct.	Wachsfabriken beguenstigt K.	133
81	3 Nov.	Kohlsaat oder Tölpel von allen Abgaben frei K.	133
82	7 Nov.	Fischereien, frei von Taxen und Abgaben K.	142
83	14 Nov.	Verwaltung der Gelder zur Erhaltung der Fluesse und Kanaele K.	127
84	23 Nov.	Lederbereitungen befördert durch Zollerleichterungen K.	133
85	16 Dec.	Gemeinde zu Arezzo, deren Bezirk bestimmt K.	127
86	28 Dec.	Mittel zur Errettung von Ertrunkenen P.	117
	1773		
87	2 Ian.	Salztaxe in Arezzo aufgehoben K.	134

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 2. Codex, von den Jahren 1771 bis zum 1. Juli 1774.	Seite
	1773		
88	18 Ian.	Pulver und Salpeter frei zu fabriciren und zu debitiren K.	143
89	13 Febr.	Neues Reglement für die Gemeinden im Thal Arno K.	127
90	20 Febr.	Verwaltung der Gelder zur Erhaltung der Fluesse etc. der Interessenten überlassen K.	127
91	20 Febr.	Getreide und andere Victualien frei von Ausgangszoll K.	134
92	22 Febr.	Rechtssachen, unbestrittene, Instruktion darüber J.	118
93	7 Merz	Veraeusserungen liegender Gründe, obrigkeitliche Approbation derselben J.	122
94	11 Merz	Flachs etc. roh und verarbeitet, frei von Abgaben in Arezzo K.	134
95	17 Merz	Wachsarbeiter in Volterra, deren Privilegien aufgehoben K.	134
96	17 Merz	Walkmuehle, deren Gebrauch allgemein erlaubt K.	117
97	18 Merz	Leinsaamen, inlaendischer, Ausfuhrzoll vermindert K.	135
98	23 Merz	Seife, Abgabe davon aufgehoben K.	135
99	25 Merz	Leichenanstalten und Begraebnisceremonien eingeschraenkt P.	137
100	27 Merz	Zwirn von Abgaben frei K.	135
101	13 Apr.	Spiel mit Karten, Wuerfeln etc. verboten P.	144
102	17 Apr.	Todtengraeber, deren Pflichten und Belohnungen P.	142
103	26 Apr.	Fett- und Eſswaaren, Handelsfreiheit damit K.	119
104	5 Mai	Sammetbaender etc. deren Abgaben K.	135
105	15 Mai	Musiksaiten kann Jeder fabriciren K.	142
106	14 Iuni	Fleischhandel, frei zu Siena K.	143
107	14 Iuni	Salzmagistrat zu Siena aufgehoben H. R.	143
108	14 Iuni	Getreideausfuhr aus der Maremma frei K.	122
109	2 Iuli	Italienische Blumen, deren Ausfuhrzoll verringert K.	135
110	12 Iuli	Victualien-Transport von St. Sepolcro frei K.	136
111	13 Iuli	Landgüter, Auflage darauf auf 2 Jahre verlaengert K.	127
112	13 Iuli	Verpflegungsbeamte, deren Pflichten K.	142
113	26 Iuli	Viehmarkt zu Siena, wo er zu halten P.	143
114	9 Aug.	Marmor, inlaendischer, dessen Abgaben K.	136
115	21 Aug.	Gerichtsbarkeit der Vikarien und Amtleute J.	140
116	26 Aug.	Straſsenbau zu Pistoja, Auflage deshalb. (Diese Verordnung hat mit Nro. XVII. einerlei Inhalt.)	124
117	3 Sept.	Salinen zu Portoferrajo sind vor Beschaedigungen zu hüten P.	136
118	10 Sept.	Ertrunkene, deren Behandlung vorgeschrieben P.	118
191	10 Sept.	Gerichtspersonen zu Siena, deren Eigenschaften J.	144
120	13 Sept.	Maerkte, Zeichen zu ihrem Anfang P.	138
121	13 Sept.	Sporteltarif bei den Criminaltribunaelen in Toskana C. J.	145
122	15 Sept.	Hanf und Flachs, dessen Transport frei von Abgaben K.	136
123	21 Sept.	Syndikat, dessen Rechte und Pflichten J.	144
124	26 Oct.	Jagd- und Fischerei des Schlosses Fiorentino frei gegeben F.	123
125	6 Nov.	Rindvieh, dessen Hauptfehler bestimmt J.	142
126	24 Nov.	Festtage, deren Feier eingeschaerft P.	119
127	12 Dec.	Todtengraeber, Instruktion für solche P.	143
128	14 Dec.	Leihbank (Monte die pieta) Instruktion für deren Bedienten K.	115
129	20 Dec.	Item	115
130	15 Dec.	Fluſs Omberone, dessen Erweiterung und Erhaltung K.	140
	1774		
131	2 Ian.	Gerichtstribunaele zu Siena, deren Eintheilung J.	144
132	4 Ian.	Fluſs Arno, Auflage zu dessen Erhaltung K.	128

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 2. Codex, von den Jahren 1771 bis zum 1. Juli 1774.	Seite
	1774		
133	9 Ian.	Prattica Segreta soll jeden Candidaten zum Syndikat nach Verdienst beurtheilen und anstellen J.	145
134	10 Ian.	Statthalter zu Siena ernannt H. R.	144
135	14 Ian.	Rasende, wohin sie zur Verpflegung zu bringen P.	128
136	21 Ian.	Malefizsachen und deren Verjaehrung C. J.	138
137	12 Febr.	Brenn- und Bauholz nicht ohne Erlaubnifs auszufuehren F.	119
138	28 Merz	Waschstaerke, deren Fabrikation begünstigt K.	137
139	12 Apr.	Produktentabellen, wann sie einzureichen K.	143
140	19 Mai	Stale, dessen Bezirk zum florentinischen Gebiet geschlagen H. R.	137
141	23 Mai	Gemeinde zu Florenz, deren Administration K.	120
142	24 Mai	Grofsherzogliche Bibliothek, welche Buecher dahin zu liefern?	118
143	25 Mai	Masken und Larven, deren freier Debit K.	137

Chronologisches Register

über den dritten Codex 1774 bis 1776.

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 3. Codex, von den Jahren 1774 (Anfang Juli) bis zum Ausgang Juni 1776.	Seite
	1774		
1	2 Iuli	Verwaltung der Fluesse und Kanaele K.	163
2	19 Iuli	Baeder zu Pisa, eximirt von der Verordnung, über die Güter der todten Hand J.	151
3	1 Sept.	Gerichtsdiener und Haescher besser regulirt P.	162
4	13 Sept.	Vorschriften in Criminalsachen uber die Prozefsform C. J.	153
5	29 Sept.	Gemeinde des florentinischen Gebiets, Reglement deren ökonomische Einrichtung betreffend K.	155
6	29 Sept.	Vorschriften für Representanten der Gemeinden bei Kauf- Erbrecht liegender Gruende K.	155
7	3 Oct.	Schutzwehren gegen Ueberschwemmungen	164
8	31 Oct.	Muenzen Bajochi, abgeschafft K.	165
9	14 Nov.	Verfuegungen für das Gebiet von Saminiato ihre ökonomische Einrichtung betreffend K.	160
10	14 Nov.	Gemeinde Monte S. Savino it. K.	158
11	14 Nov.	Gemeinde Civitella it. K.	155
12	14 Nov.	Gemeinde Cortona it. K.	156
13	14 Nov.	Gemeinde Lucignano it. K.	156
14	14 Nov.	Gemeinde Castiglione Fioventino it. K.	155
15	14 Nov.	Gemeinde Monte Pulciano it. K.	158
16	14 Nov.	Gemeinde Marciano it. K.	157
17	22 Nov.	Abgaben rueckstaendige, auf bequeme Termine gesetzt K.	171
18	25 Nov.	Pastetenbeckerzunft aufgehoben K.	165

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 3. Codex, von den Jahren 1774 (Anfang Juli) bis zum Ausgang Juni 1776.	Seite
	1774		
19	19 Dec.	Gemeinde Montopoli K.	158
20	19 Dec.	Gemeinde S. Croce K.	160
21	19 Dec.	Gemeinde Fucecchio K.	156
22	19 Dec.	Gemeinde Castel Franco di Sotto K.	155
23	19 Dec.	Gemeinde Maria in Monte K.	160
24	19 Dec.	Gemeinde Monte Calvoli K.	157
25	28 Dec.	Handel mit inlaendischem Oehl begünstigt K.	165
	1775		
26	12 Jan.	Prozesse wegen zugefügten Schadens J.	174
27	23 Jan.	Gemeinde Valdinievoli und Monte Vetturini K.	161
28	23 Jan.	Gemeinde Vellano K.	161
29	23 Jan.	Gemeinde Uzzano K.	162
30	23 Jan.	Gemeinde Pescia K.	158
31	23 Jan.	Gemeinde Monte Carlo K.	157
32	23 Jan.	Gemeinde Monte Catini K.	157
33	23 Jan.	Gemeinde Massa e Cozzili K.	157
34	23 Jan.	Gemeinde Buggiana K.	154
35	8 Febr.	Vorschrift für die Gerichtsboten, deren Organisation, Besoldung und Pflicht J.	152
36	10 Apr.	Vorrechte der Gemeinden-Magisträte waehrend ihrer Versammlung H. R.	169
37	24 Apr.	Gemeinde der Provinz Pistoja K.	159
38	24 Apr.	Vorschrift für die Seidenarbeiter K.	152
39	4 Mai	Auflage auf Landgüter K.	164
40	4 Mai	Klosterfrauen und Laienschwestern, deren Aufnahme, Einkleidung und Mitgabe bestimmt Kl.	168
41	4 Mai	Nöthiges Alter bei einzukleidenden Nonnen Kl.	170
42	11 Mai	Geistlicher Zehnden abgeschafft K.	178
43	15 Mai	Jagdsachen; mehrerer grofsen Herrn Gehege frei gegeben F.	163
44	24 Mai	Prämien für die Wollenweber K.	153
45	29 Mai	Zoll von Farbmaterialen verringert K.	163
46	7 Juni	Gemeinde Seravalle Tizzana und Montale K.	160
47	7 Juni	Gemeinde der Vorstädte Pistoja K.	160
48	8 Iuni	Taubenfangen verboten P.	177
49	10 Iuni	Wahl der Prokuratoren J.	173
50	10 Iuni	Produktentabellen, wenn sie einzureichen sind K.	173
51	14 Iuni	Das Tribunal Prattica Segreta aufgehoben H. R.	173
52	16 Iuni	Einrichtung des Lotto's in Toskana K.	165
53	19 Iuni	Mehrere Collegia zu Pisa aufgehoben H. R.	170
54	8 Iuli	Richter etc. müssen jährlich Rechenschaft ablegen J.	176
55	10 Iuli	Tilgung der Staatsschulden K.	175
56	10 Iuli	Gemeinde Biagio etc. } Reglement für dieselben K.	161
57	10 Iuli	Gemeinde Laterina }	156
58	16 Iuli	Gemeinde Piano di Castiglione K.	159
59	24 Iuli	Umhauen niedriger Sträuche im Thiergarten verboten F.	177
60	24 Iuli	Gemeinde Verghereto	162
61	24 Iuli	Gemeinde Badia Tedalda } Reglement für dieselben K.	154
62	24 Iuli	Gemeinde Sestino }	161

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 3. Codex, von den Jahren 1774 (Anfang Juli) bis zum Ausgang Juni 1776.	Seite
	1775		
63	1 Aug.	Salzwerke vor Vieh zu schonen P.	166
64	3 Aug.	Strafen der Soldaten abgeändert M.	177
65	7 Aug.	Klöster können nur unter gewissen Bedingungen Contrakte schliesſen Kl.	168
66	14 Aug.	Kastanienbäume dürfen gefällt werden F.	168
67	19 Aug.	Gemeinde Sorbano } Reglement für dieselben K.	161
68	19 Aug.	Gemeinde Bagno }	154
69	20 Aug.	Pflichten der Stephanordensritter F. St.	170
70	21 Aug.	Gemeinde della Terra del Sole } Reglement für dieselben K.	161
71	21 Aug.	Gemeinde zu Galeata }	156
72	24 Aug.	Proviantamt aufgehoben H. R.	174 166
73	26 Aug.	Jagdsachen, Gehege frei gegeben F.	163
74	23 Sept.	Gemeinde Rocca S. Casciano	160
75	23 Sept.	Gemeinde Portico } Reglement für dieselben K.	159
76	25 Sept.	Gemeinde Galeata }	156
77	25 Sept.	Privilegium der zwölf Söhne H. R.	173
78	29 Sept.	Gemeinde Prato	159
79	29 Sept.	Gemeinde Cortona }	156
80	21 Oct.	Gemeinde Tredozio } Reglement für dieselben K.	161
81	21 Oct.	Gemeinde Modigliana }	157
82	21 Oct.	Gemeinde Premilcore	159
83	28 Oct.	Gerbereien frei gegeben K.	162
84	28 Oct.	Tilgung der Staatsschulden K.	175
85	4 Nov.	Sporteln und Gewichtstaxen, Tarif darüber J.	153
86	18 Nov.	Auflage zur Erbauung der pistojesischen Straſse K.	164
87	24 Nov.	Zünfte in Florenz aufgehoben K.	178
88	23 Nov.	Sporteln der Richter und Beamten J.	174
89	30 Nov.	Beerdigung der, eines plötzlichen Todes verstorbenen, Personen P.	172
90	2 Dec.	Güterverkauf des Hospitals Bigallo F. St.	151
91	4 Dec.	Tarif der Sporteln in Siena J.	176
92	4 Dec.	Item	176
93	14 Dec.	Erlaubniſs, Schaafe bei Florenz zu halten K.	175
94	4 Dec.	Gemeinde Marradi } Reglement für dieselben K.	157
95	4 Dec.	Gemeinde Palazzuolo }	158
96	11 Dec.	Maerkte von Abgaben frei K.	169
97	11 Dec.	Wolle von Abgaben frei K.	177
98	18 Dec.	Handel mit Tüchern erleichtert K.	166
99	18 Dec.	Wollfabriken befördert K.	178
100	18 Dec.	Handlungstraktat zwischen Toskana und Oesterreich H. R.	162
	1776		
101	4 Ian.	Wetten bei öffentlichen Spielen verboten P.	172
102	9 Ian.	Zoll von Chokolade verringert K.	166
103	9 Ian.	Stadt Turicchi dem Groſsherzogthum einverleibt H. R.	166
104	16 Ian.	Magistrat des Hospitals Bigallo aufgehoben H. R.	152
105	20 Jan.	Hölzungen, deren Benutzung F.	163
106	22 Ian.	Ausfuhr mit Vieh erleichtert K.	167
107	22 Ian.	Gemeinde Firenzuola K.	156
108	25 Ian.	Fristverlängerung dem Magistrat zu Florenz erlaubt J.	169

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 3. Codex, von den Jahren 1774 (Anfang Juli) bis zum Ausgang Juni 1776.	Seite
	1776		
109	30 Jan.	Conservatorio di Bonifacio, dessen Verwaltung F. St.	152
810	Febr.	Hospital für schwangere Weiber verbessert F. St.	163
111	4 Merz	Gemeinde Pientina } Reglement für dieselben K.	154
112	4 Merz	Gemeinde Gemignano } Reglement für dieselben K.	160
113	4 Merz	Unterhaltung der Poststrafsen P.	161
114	4 Merz	Gemeinde Colle K.	155
115	11 Merz	Abgaben der Stadtkämmerei zu Pistoja abgeschafft K.	172
116	18 Merz	Zeit der Weinlese frei gestellt zu halten, wenn man will K.	177
117	30 Merz	Jagdsachen F.	167 163
118	1 Apr.	Gemeinde Pomarance } Reglement für dieselben K.	159
119	1 Apr.	Gemeinde Monte Castelli } Reglement für dieselben K.	157
120	1 Apr.	Gemeinde Castel Nuovo di Val di Cecina } Reglement für dieselben K.	155
121	1 Apr.	Gemeinde Monte Verdi } Reglement für dieselben K.	158
122	1 Apr.	Gemeinde Monte Catini	158
123	11 Apr.	Prozesse wegen zugefügten Schadens J.	174
124	18 Apr.	Ausfuhren des Viehes, Zollfrei K.	167
125	18 Apr.	Curatoren der Weiber, dem höchsten Justiztribunal anzuzeigen J.	153
126	19 Apr.	Stempel auf auswaertige, wollene und seidene Zeuge, die in Toskana eingehen K.	167
127	6 Mai	Rechtsstreitigkeiten bei ökonomischen Verwaltungen J.	174
128	6 Mai	Gemeinde Sepolcro K.	160
129	10 Juni	Produktentabellen, wem sie einzureichen K.	173
130	10 Iuni	Brod- und Fleischtaxe eingeschraenkt und aufgehoben K.	169
131	17 Iuni	Reglement für die pisanische Provinz und deren Gemeinde K.	171
132	17 Iuni	Vorschriften beim Güterverkauf zu Pisa K.	171
133	17 Iuni	Gemeinde des pisanischen Gebiets, Reglement für dieselben K.	159
134	17 Iuni	Item	154
135	18 Iuni	Klostersachen, Einkleidung und Mitgaben der Nonnen betreffend Kl.	168
136	21 Iuni	Tilgung der Staatsschulden K.	176
137	25 Iuni	Aufsicht über die Fluesse P.	158
138	25 Iuni	Gemeinde Monterchi } Reglement für dieselben K.	154
139	25 Iuni	Gemeinde Caprese } Reglement für dieselben K.	173
140	27 Iuni	Proviantamt zu Portoferrajo aufgehoben K.	172

Chronologisches Register

über den vierten Codex 1776 bis 1777.

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 4. Codex, von dem 1. Juli 1776 bis Dec. 1777.	Seite
	1776		
1	1 Juli	Schmiede und Schlosser dürfen Naegel verfertigen K.	199
2	13 Aug.	Gemeinden, Vereinigung mehrerer Reglements für dieselben, zu Anghiari G.	189
3	13 Aug.	- - - - - - Pieve St. Stephano	195
4	22 Aug.	- - - - - - Castel Focognano	191
5	26 Aug.	- - - - - - Distrikt von Subbiano	198
6	26 Aug.	- - - - - - Chiusi in Casentino	193
7	2 Sept.	- - - - - - Bibbiena	190
8	2 Sept.	- - - - - - Poppi	196
9	2 Sept.	Laemmerfelle nicht auszuführen K.	183
10	5 Sept.	Gemeinden, deren Vereinigung zu Castel St. Nicolo G.	192
11	5 Sept.	- - - - Ortignano	195
12	5 Sept.	- - - - Monte Mignajo	194
13	5 Sept.	- - - - Raggiolo	197
14	9 Sept.	- - - - Londa	193
15	16 Sept.	- - - - Pratovecchio	196
16	16 Sept.	- - - - Distrikt von Stia	198
17	23 Sept.	Handel mit Cocons von Seidenwürmern frei K.	184
18	22 Oct.	Pardon für alle Entwichene H. R.	206
19	29 Oct.	Generaladministratoren der Rentereien müssen jährlich Rechnung ablegen K.	184
20	29 Oct.	Item, Instruktion dazu K.	184
21	29 Oct.	Item } Formular der einzusendenden Rechnungen und Uebersichten K.	185
22	29 Oct.	Item }	
23	6 Nov.	Eis und Schnee darf aufbewahrt und verkauft werden P.	199
24	18 Nov.	Gemeinden, Vereinigung mehrerer, zu Barga K.	189
25	22 Nov.	Incorporation einiger besondern Gemeinden K.	199
26	29 Nov.	Pappedeckel, Karten etc. auswaertige, nicht Zollfrei K.	200
27	29 Dec.	Zünfte zu Arezzo aufgehoben K.	217
28	29 Dec.	Sporteln der Kanzelei della Giurisdizione über geistliche Sachen R.	205
	1777		
29	2 Jan.	Beerdigung der Leichname P.	209
30	2 Ian.	Item	210
31	3 Ian.	Magistrato Supremo, innere Einrichtung dieses Justiztribunals J.	206
32	7 Ian.	Lehnssachen L.	200
33	10 Ian.	Trinkgelder bei Zöllen verboten K.	216
34	13 Ian.	Fischereien in den Häfen F.	185
35	20 Ian.	Sanitätsamt, dessen Ausgaben; woher sie zu nehmen P.	210
36	7 Febr.	Eisenwaaren des k. Eisenhammers herabgesetzt K.	200
37	15 Febr.	Klosterfrauen, auswaertige, bezahlen eine doppelte Mitgabe Kl.	205

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 4. Codex, von dem Juli 1776 bis Dec. 1777.	Seite
	1777		
38	24 Febr.	Gemeinden, deren Vereinigung zu Bagnone G.	190
39	24 Febr.	Gemeinden Terra Rosa, Vorschriften für sie G.	198
40	24 Febr.	Gemeinden zu Fivizzano G.	193
41	24 Febr.	Gemeinden zu Pontremoli, deren Bestandtheile G.	196
42	24 Febr.	Gemeinden zu Calice	191
43	24 Febr.	Gemeinden zu Groppolinella Lunigiana	193
44	24 Febr.	Gemeinden zu Albiano	189
45	3 Merz	Lebensmittel, schlechte, nicht auszuführen P.	207
46	3 Merz	Eis und Schnee aufzubewahren und zu verkaufen, erlaubt P.	207
47	3 Merz	Geistliche, auswaertige, dürfen keine Seelsorger in Toskana werden R.	186
48	11 Merz	Leichname werden in ein Leichenhaus gebracht P.	210
49	13 Merz	Tribunal der Seekonsulen und des Wasseramts zu Pisa J.	216
50	14 Merz	Stadt Florenz darf vor den Thoren Häuser erbauen K.	200
51	22 Merz	Schulden der Officiere sind jährlich den Commandanten anzuzeigen M.	211
52	24 Merz	Kolonisten auf der Insel Gorgona K.	183
53	8 Apr.	Mahlaccise, Vorschrift in Betreff der Zeit und Art ihrer Hebung K.	201
54	23 Apr.	Pistolen, römische, deren Cours bestimmt K.	201
55	30 Apr.	Oehlhandel frei gegeben K.	209
56	10 Mai	Pistoja. Freiheiten für die Stadtkämmerei, ihre Güter zu verkaufen K.	207
57	21 Mai	Acten von auswaertigen Gerichtshöfen, deren Gebrauch J.	185
58	26 Mai	Höchstes Justiztribunal angeordnet H. R.	187
59	27 Mai	Pupillencollegium veraendert H. R.	209
60	27 Mai	Gesetzverwahrer, dessen Pflichten H. R.	186
61	27 Mai	K. Advokat für herrschaftliche Rechtssachen J.	204
62	27 Mai	Item, dessen Pflichten etc. bestimmt J.	204
63	28 Mai	Emancipation der minderjährigen Söhne J.	204
64	1 Juni	Produkten- und Viehtabellen K.	209
65	2 Iuni	Oekonomie der Gemeinden in der Provinz Siena, deren Verwaltung K.	212
66	2 Iuni	Verkauf und Erbzinsnehmung liegender Gründe K.	212
67	2 Iuni	Oekonomie der Gemeinden, deren Verwaltung K.	213
68	2 Iuni	Gemeinden der obern Provinz Siena G.	213
69	2 Iuni	Gemeinden, deren Vereinigung zu Casole	191
70	2 Iuni	- - - - Radicondoli	196
71	2 Iuni	- - - - Chiusdino	192
72	2 Iuni	- - - - Montalcino	194
73	2 Iuni	- - - - Buonconvento	190
74	2 Iuni	- - - - St. Giovanni d'Asso	193
75	2 Iuni	- - - - Castiglion d'Orcia	192
76	2 Iuni	- - - - Radicofani	197
77	2 Iuni	- - - - Abbadia	188
78	2 Iuni	- - - - Cascian dei Bagni	191
79	2 Iuni	- - - - Chiuci	192
80	2 Iuni	- - - - Sarteano	197
81	2 Iuni	- - - - Pienza	195
82	2 Iuni	- - - - Asciano	189
83	2 Iuni	- - - - Trequanda	199
84	2 Iuni	- - - - Asinalunga	198
85	2 Iuni	- - - - Torrita	199

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 4. Codex, von dem Juli 1776 bis Dec. 1777.	Seite
	1777		
86	2 Iuni	Gemeinden, deren Vereinigung zu Rapolano	197
87	2 Iuni	- - - - Castelnuovo Berardenga	191
88	2 Iuni	- - - - Sovicille	198
89	2 Iuni	- - - - Monteriggioni	194
90	2 Iuni	- - - - Quirico	196
91	2 Iuni	- - - - Montieri	194
92	2 Iuni	- - - - Pian Castagnajo	195
93	2 Iuni	- - - - Monticiano	194
94	2 Iuni	- - - - Murlo	195
95	5 Iuni	Arme bezahlen keine Gerichtssporteln J.	182
96	5 Iuni	Attestate der Armuth etc. J.	182
97	7 Iuni	Bereitetes Leder aus Pisa nach Florenz, Zollfrei K.	201
98	23 Iuni	Ankauf und Verkauf liegender Güter K.	187
99	27 Iuni	Thon- und Töpfererde darf frei zirkuliren. K.	201
100	7 Juli	Maafs und Gewicht bestimmt P.	206
101	10 Iuli	Heu und Stroh darf frei verkauft werden K.	202
102	10 Iuli	Peinliche Sachen vor den höchsten Gerichtshof C. J.	185
103	13 Iuli	Baden im Arnoflufs verboten P.	183
104	16 Iuli	Tabaksverkauf en detail angeordnet K.	202
105	16 Iuli	Tabaksverkauf nebst einem Tarif der Preise K.	216
106	19 Iuli	Prüfungen vor der Einkleidung der Nonnen sind gratis Kl.	205
107	21 Iuli	Trinkgelder, von den Unterjustizbedienten nicht anzunehmen J.	184
108	1 Iuli	Fleischstempel und Fleischtaxe etc. deren Verpachtung K.	201
109	6 Aug.	Incorparation einiger Schlösser und Distrikte, in Betreff der Jurisdiction J.	203
110	11 Aug.		
111	18 Aug.	Vermächtnisse an die todte Hand J.	216
112	21 Aug.	Contrebandiers, deren Strafen gemildert K.	203
113	30 Aug.	Zünfte, deren Steuern erlassen K.	184
114	1 Sept.	Reglement für die Gemeinden zu Pistoja G.	195
115	1 Sept.	Eisenamt, dessen Schulden bezahlt K.	186
116	1 Sept.	Instruktion für die Gerichtsschreiber J.	213
117	1 Sept.	Einheimische Fabrikwaaren, Zollfrei K.	203
118	4 Sept.	Abtragung aller auswärtigen Bankkapitalien K.	182
119	3 Oct.	Münzwesen K.	206
120	3 Oct.	Schulden der Officiere; wie es damit zu halten M.	211
121	15 Oct.	Verbrechen der Gerichtspersonen gleich andern zu bestrafen C. J. (*S. die Zusätze.*)	187
122	20 Sept.	Prozefsordnung J.	205
123	23 Sept.	Gerichtsbarkeit in Calice J.	208
124	23 Sept.	Notarien, deren Verbindlichkeiten J.	208
125	23 Sept.	Dispensationen von Rom nur mit höchster Erlaubnifs einzuholen H. R.	186
126	25 Sept.	Gesundheitspflege, deren Aufsicht für die Gerichtsvögte P.	211
127	25 Sept.	Vieh und Miststätten in den Städten nicht zu haben P.	188
128	25 Sept.	Advokaten, wie sie sich zu verhalten haben J.	185
129	28 Sept.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten J.	213
130	28 Sept.	Magistrate etc. im Sienesischen J.	214
131	28 Sept.	Criminalsachen. Prozefsform C. J.	215
132	28 Sept.	Bürgerliche Rechtssachen im Sienesischen J.	215

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 4. Codex, von dem Juli 1776 bis Dec. 1777.	Seite
	1777		
133	28 Sept.	Justiz- und Polizeitribunal J.	215
134	28 Sept.	Instruktion zur Einführung der Protokolle im Sienesischen J.	215
135	10 Nov	Item } für die Provinzialrichter J.	215
136	10 Nov.	Item } für die Provinzialrichter J.	216
137	12 Nov	Privatschuldner; wie sie zu verhaften C. J.	211
138	24 Nov.	Pferderennen; Rechtsstreitigkeiten dabei J.	188
139	1 Dec.	Rechnungsführer haben Tagebücher zu halten K.	185
140	1 Dec.	Großherzogliche Kammer aufgehoben H. R.	204
141	6 Dec.	Zunftauflagen abgeschafft K.	184
142	8 Dec.	Zollbediente haben keine Jurisdiction J.	217
143	14 Dec.	Schnee nicht in den Straßen aufzuhaeufen P.	207
144	15 Dec.	Gemeinden, deren Syndici G.	197
145	31 Dec.	Zollbediente haben keine Gerichtsbarkeit mehr J.	217

Chronologisches Register

über den fünften Codex 1778 bis 1779.

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 5. Codex, von den Jahren 1778 und 1779 incl.	Seite
	1778		
1	7 Jan.	Verkauf des Stempelpapiers K.	247
2	10 Ian.	Criminaljustiz, der Geistlichkeit entzogen C. J.	228
3	12 Ian.	Klöster müssen ihre Etats einschicken	237
4	15 Ian.	Bischöffe, sollen für die Besoldung der Pfarrer sorgen R.	226
5	19 Ian.	Vorschrift für die Briefboten der Gemeinden G.	226
6	24 Ian.	Vorschrift für die Gastwirthe P.	245
7	26 Ian.	Real- und Personalexecutionen J.	229
8	29 Ian.	Einige Abgaben der k. Regalien aufgehoben K.	244
9	31 Ian.	Schilder über Kramlaeden zu haengen, verboten P.	229
10	3 Febr.	Stempelamt in Florenz reformirt K.	252
11	3 Febr.	Item	253
12	9 Febr.	Anstalten bei Ertrunkenen P.	226
13	12 Febr.	Weinverkauf Jedermann erlaubt K.	253
14	18 Febr.	Klösterverwalter dürfen keine Geschenke nehmen Kl.	237
15	21 Febr.	Attestate der Armuth, deren Ertheilung J.	232
16	22 Febr.	Abtriebsrecht aufgehoben J.	222
17	22 Febr.	Einrichtung des Sanitätsamts P.	249
18	22 Febr.	Abänderung einiger Stellen beim Justiztribunal J.	233
19	22 Febr.	Lehrstuhl für die Criminaljustiz errichtet C. J.	238

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 5. Codex, von den Jahren 1778 und 1779 incl.	Seite
	1778		
20	5 Merz	Einrichtung des Justizcollegiums Prattica Segreta H. R.	242
21	7 Merz	Verwaltung des Hospitals Bigallo P.	225
22	7 Merz	Proviantamt aufgehoben K.	243
23	7 Merz	Fiskus einfacher gemacht J.	230
24	14 Merz	Anzeige der Fruchtpreise fällt weg K.	230
25	21 Merz	Naeherrecht aufgehoben J.	222
26	24 Merz	Friedenstraktat zwischen Toskana und Marocco H. R.	237
27	30 Merz	Gerichtskosten und Sporteln in Criminalfällen C. J.	230
28	11 Apr.	Zollfreiheit des Viehs K.	254
29	11 Apr.	Grundeigenthum der Gutsbesitzer in Siena zu einem plen. dom. erhoben K	251
30	11 Apr.	Monopolien von Salz, Eisen, Tabak aufgehoben K.	252
31	11 Apr.	Aufhebung der gemeinen Huth und Weide etc. K.	252
32	11 Apr.	Justizpflege in der Maremma Senese einfacher gemacht J.	252
33	13 Apr.	Aufhebung der Monopolien und Zölle in der Maremma Senese K.	246 239
34	22 Apr.	Fixirung einiger Stellen bei den Gemeinden-Magistraten J.	235
35	30 Apr.	Peinliche Gerichtsbarkeit dem höchsten Justiztribunal übergeben	234
36	2 Mai	Postsachen P. S.	246
37	8 Mai	Eier der Seidenwürmer frei von Abgaben K.	244
38	18 Mai	Mahlaccise nicht in natura einzufordern K.	246
39	1 Jun.	Seidenfabriken befördert K.	227
40	1 Iun.	Verbannte werden in der Maremma Senese aufgenommen C. J.	239
41	12 Iun.	Grenzen der Jurisdiction des Handelsgerichts zu Florenz P.	233
42	13 Iun.	Fleischtaxe in Prato aufgehoben K.	245
43	13 Iun.	Fischerei im Arnofluſs frei F.	244
44	22 Iun.	Salz- und Tabakseinfuhr verboten K.	249
45	7 Iuli	Eheversprechung der Soldaten M.	229
46	10 Iuli	Verwaltung der Kirchpfruenden waehrend der Vakans R.	237
47	11 Iuli	Wer die peinlichen Prozesse der Geistlichen führen soll C. J.	243
48	11 Iuli	Delegation zur Entscheidung der Prozesse der Geistlichen C. J.	230
49	21 Iuli	Jagdsachen F.	246
50	21 Iuli	Tabak, frei von Abgaben in Livorno K.	248
51	1 Aug.	Neutralität bei dem damaligen europaeischen Seekrieg H. R.	250
52	1 Aug	Pontremoli zur Stadt erhoben H. R.	241
53	3 Aug.	Vorschrift für Gastwirthe P.	245
54	4 Aug.	Vermehrung der Weiden in der Maremma Senese K.	239
55	4 Aug	Hurerei zwischen Juden und Christen, wie sie zu bestrafen C. J.	233
56	6 Aug.	Instruktion für die Hirten in der Provinz Siena K.	240
57	8 Aug.	Lehn zu Urbek L.	246
58	8 Aug.	Lehngut Urbek zu den k. Domainen geschlagen L.	235
59	18 Aug.	Audienzen, welche Gerichtspersonen geben müssen J.	225
60	18 Aug	Gemeinde Dovadola. Reglement G.	230
61	25 Aug.	Allodialgüter des Groſsherzogthums auf Erbpacht gegeben etc. H. R.	222
62	7 Sept.	Schonung der Hauungen in den Waeldern von Pietra Santa F.	244
63	8 Oct.	Zoll von Wein in Flaschen K.	253
64	21 Oct.	Audienzen, so die Richter zu geben haben J.	235 243
65	30 Oct.	Gemeinden Maggiona und Prataglia mit Poppi vereinigt G.	235

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 5. Codex, von den Jahren 1778 und 1779 incl.	Seite
	1778		
66	16 Nov.	Urlaub der Amtleute der Lehnsvasallen bestimmt L.	243
67	18 Nov.	Abgaben von Verpachtung der Güter vermindert K.	248
68	20 Nov.	Betteln verboten P.	225
69	30 Nov.	Erbzinspachtung der Güter von der todten Hand J.	233
70	3 Dec.	Rechnungswesen der Gemeinden verbessert K.	235
71	7 Dec.	Logiren fremder Personen bei Privatleuten erlaubt P.	239
72	7 Dec.	Oeffentliche Verwaltung in der Maremma Senese verbessert K.	253
73	7 Dec.	Belohnung für die Rentmeister wegen mehrerer Geschäfte in der Maremma Senese K.	240
74	7 Dec.	Registriren der Gerichtssporteln in der Maremma Senese J.	240
75	10 Dec.	Einrichtung der Gerichtshöfe zu Pistoja J.	241
76	24 Dec.	Aufbewahrung aller Dokumente in dem diplomatischen Archiv J.	223
	1779		
77	20 Jan.	Verbot, über urbares Land zu fahren P.	234
78	11 Merz	Prozeſsordnung J.	249
			232
79	11 Merz	Honorar der Prokuratoren J.	242
80	20 Merz	Bulle in coena domini verboten R.	226
81	28 Merz	Gerichtliches Verfahren bei zugefügten Schaden J.	249
82	5 Apr.	Auflagen gewisser Distrikte ihren Interessenten zu verwalten übertragen K.	236
83	21 Apr.	Postsachen P. S.	247
84	26 Apr.	Ankunft der Verbannten in ihrem Exil bestimmt C. J.	229
85	8 Mai	Welche Personen von Gemeinden-Aemtern befreiet sind G.	236
86	15 Mai	Gemeinde Volterra G.	231
87	18 Mai	Tilgung mehrerer Bankobligationen K.	225
88	22 Mai	Reglement für die Gemeinde Elci G.	251
89	25 Mai	Taxe auf die Postmeister, Lohnkutscher etc. aufgehoben P. S.	247
90	28 Mai	Kirchenbann eingeschraenkt R.	236
91	3 Juni	Pflichten der Gerichtsvögte J.	232
92	12 Iuni	Zolltarif für Livorno K.	238
93	15 Iuni	Gerichtliches Verfahren gegen die versammelten Gemeinden-Magisträte verboten J.	251
94	18 Iuni	Ungestempelt Papier zu den Acten in Justizsachen J.	247
95	21 Iuni	Geistliche Abgaben nach Rom aufgehoben R.	222
96	25 Iuni	Tabakausfuhr in Florenz frei K.	248
97	25 Iuli	Gebrauch der archivalischen Urkunden J.	224
98	3 Iuli	Abwendung des Mangels an Futter in der Maremma Senese K.	239
99	7 Iuli	Tabakshandel befördert K.	248
100	7 Iuli	Baden im Arnofluſs bei Tage verboten P.	234
101	20 Iuli	Advokaten etc. von jährlichen Abgaben frei K.	232
102	7 Aug.	Gerichtsboten und Gerichtsdiener, deren Ernennung J.	231
103	20 Aug.	Pfarrkirchen, deren Patronatrecht den Ordensgeistlichen zusteht R.	240
104	21 Aug.	Verkauf der Eisenwaaren frei K.	244
105	29 Aug.	Handel mit roher Seide frei K.	227
106	30 Aug.	Arme frei von Abzügen bei Erbschaften K.	224
107	31 Aug.	Bestätigung der Privilegien nicht erforderlich J.	223
108	31 Aug.	Generalpardon H. R.	252
109	4 Sept.	Abgaben der Postmeister und Lohnkutscher K.	242

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 5. Codex, von den Jahren 1778 und 1779 incl.	Seite
	1779		
110	14 Sept.	Schulden wegen verhaftete Arme, zahlen keine Gerichtskosten J.	224
111	18 Sept.	Criminaljustiz, der Geistlichkeit entzogen C. J.	228
112	28 Sept.	Abhauen der Gestraeuche in der Maremma Senese eingeschraenkt F.	240
113	9 Oct.	Sporteln beim öffentlichen Archiv J.	224
114	12 Oct.	Prokuratoren in Florenz, deren Honorarien bestimmt J.	243
115	15 Oct.	Abgaben vom Heirathsgut gemildert K.	245
116	16 Oct.	Aufbewahrung des Schiesspulvers, wie und wo? P.	250
117	19 Oct.	Sold der Soldaten soll nicht zurückgehalten werden M.	247
118	6 Nov.	Veräusserung von Kirchengütern R.	236
119	12 Nov.	Anzeige der Vergehungen der Geistlichen C. J.	229
120	16 Nov.	Ausfüllung der vom Wasser ausgespülten Thäler K.	241
121	16 Nov.	Item	241
122	16 Nov.	Instruktion für die Syndici der Gemeinden J.	253
123	19 Nov.	Approbation der Amtleute der Lehnsvasallen J.	242
124	24 Sept.	Seidenfabriken bedürfen keine Erlaubniss zu ihrer Fabrikation	227
125	24 Sept.	Aufbewahrung des Schiesspulvers P.	250
126	2 Dec.	Projekt zur Abgaben aller ein- und ausgehenden Waaren K.	228
127	27 Dec.	Pastetenbeckern Mehreres zu verkaufen erlaubt P.	246
128	30 Dec.	Neues Lazareth zu Livorno P.	238
129	30 Dec.	Instruktion für das neue Lazareth zu Livorno P.	238

Chronologisches Register

über den sechsten Codex 1780 *und* 1781.

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 6. Codex, von den Jahren 1780 und 1781 incl.	Seite
	1780		
1	7 Jan.	Erz- und Bischöffe sollen die geistlichen Gerichtshöfe unterstützen, wobei ihnen ihre Pflichten eingeschärft werden R.	260
2	8 Ian.	Strenge Aufsicht den Vorstehern der Klöster anbefohlen Kl.	267
3	13 Ian.	Entrichtungen der Zehenten, wann sie geschehen sollen? K.	270
4	14 Ian.	Gemeinde zu Csitigniano Contea errichtet K.	263
5	15 Ian.	Anbau des Tabaks der Gemeinde zu Csitigeiano Contea erlaubt K.	264
6	15 Ian.	Kinder können immer in die Klöster zur Erziehung aufgenommen werden Kl.	272
7	17 Ian.	Gemeinde-Weiden sind in kleinen Thälern auf Erbpacht zu geben K.	275
8	17 Ian.	Betten etc. zu vermiethen, in Livorno frei von Abgaben K.	272
9	29 Ian.	Schulden von Polizeidienern, dürfen nicht über 30 Liren gehen J.	288
10	31 Ian.	Vertheilung der Mehltaxe K.	284
11	1 Febr.	Auf den toskanischen Theatern dürfen ausländische Schauspieler nicht spielen P.	262

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 6. Codex, von den Jahren 1780 und 1781.	Seite
	1780		
12	1 Febr.	Marionettenspiele, verboten in Toskana P.	261
13	5 Febr.	Abtragung meh erer Bankobligationen im Buch Z. K.	277
14	12 Febr.	Verkauf des Tabaks und Eisens, in Barga frei K.	286
15	19 Febr.	Abgaben von Miethcontrakten und Zinsen aufgehoben K.	281
16	23 Febr.	Taxen auf verschiedene Gewerbe aufgehoben K.	291
17	13 Merz	Tabaksbau, den Einwohnern in Tarrichi erlaubt	291
18	20 Merz	Oekonomische Einrichtung der Gemeinde zu Livorno K.	272
19	20 Merz	Vertheilung der Zehenten in Livorno K.	273
20	21 Merz	Bestrafungen kleiner Vergehungen, ohne Appellation C J.	265
21	22 Merz	Fremden Viehhändlern verboten, Waffen zu führen P.	262
22	29 Merz	Seidenarbeiten, von allen Einschränkungen befreiet P.	289
23	31 Merz	Ordnung zu halten gegen allen Unfug, der Polizei eingeschärft P.	262
24	31 Merz	Verzeichniſs der ausbezahlten Bankkreditoren im Buch F. 4. K.	257
25	11 Apr.	Einrichtung von vier Bürger-Compagnien zu Fl. M.	263
26	11 Apr.	Reglement für dieselben M.	263
27	15 Apr.	Abgaben von Weinhandlern etc. aufgehoben K.	281
28	25 Apr.	Begraebnisse, wie es damit zu halten P.	260
29	8 Mai	Abgabe von Ballast in Livorno aufgehoben K.	273
30	24 Mai	In welchen Faellen ein altes Grab wieder aufgegraben werden dürfe P.	268
31	26 Mai	Vergebung der Pfarreien, dabei haben die Richter keine Stimmen R.	269
32	7 Jun.	Aufwand bei Einkleidung der Nonnen genau zu bestimmen Kl.	271
33	12 Iuni	Staats- und Finanzsekretariat, wie es mit den, an dasselbe geschickten Memorialen zu halten? C. J.	290
34	12 Iuni	Item	290
35	12 Iuni	Vieh in den Ebenen von Pisa zu halten erlaubt K.	279
36	12 Iuni	Gueltigkeit der Rescripte des Staats- und Finanzraths H. R.	287
37	22 Iuni	Fischerei im Arnofluſs frei für Jedermann F.	288
38	25 Juli	Schuldfoderungen der Contraktensteuer erlassen K.	260
39	29 Juli	Assekuration bei Heirathsgütern, deren gerichtliches Einregistriren J.	259
40	29 Juli	Bankobligationen des Eisenamts getilgt K.	257
41	2 Aug.	Reinigung der Kloaken in Florenz P.	278
42	2 Aug.	Schiessen mit Kanonen bei Privatfeierlichkeiten verboten P.	279
43	4 Aug.	Weinverkauf im Distrikt Fivizziano frei K.	293
44	5 Aug.	Schatzgraben und Alterthümer aufsuchen, Jedermann erlaubt in Toskana	287
45	12 Aug.	Maekler, sind nicht mehr durchaus nöthig, um einen Handel abzuschliessen P.	275
46	17 Aug.	Monopol der Krone auf Liqueurs aufgehoben K.	283
47	17 Aug.	Tarif, über den Verkauf der Eisenwaaren K.	260
48	21 Aug.	Fahrende Posten, deren Bezahlung P. S.	280
49	4 Sept.	Fischerei im See Fuecechio frei gegeben F.	263
50	4 Sept.	Auch Privatpersonen können sich des Flusses Vincio zur Bewaesserung ihrer Wiesen bedienen K.	292
51	5 Sept.	Besichtigung der Graeben, an den Gemeinde-Straſsen P.	265
52	14 Sept.	Bürger-Compagnien in Pisa errichtet M.	280
53	14 Sept.	Item Reglement für dieselben M.	280
54	29 Sept.	Gold und Silber können auch andere Fuhrleute, ausser den fahrenden Postboten mitnehmen K.	282
55	29 Sept.	Fremde müssen der Polizei angezeigt werden P.	261
56	30 Sept.	Praemien der Haescher bei Einbringung der Verbrecher P.	278

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 6. Codex, von den Jahren 1780 und 1781 incl.	Seite
	1780		
57	30 Sept.	Restanten der Gemeinde-Gefaelle, sind unfaehig zu Aemtern K.	269
58	2 Oct.	Veræusserung der Gemeinde-Aecker in der Mar. Siena vorgeschrieben K.	275
59	2 Oct.	Geschenke, bei Criminalprocessen anzunehmen, verboten C J.	290
60	3 Oct.	Oekonomische Verwaltung der Provinz Massa Maritima K.	276
61	3 Oct.	Item Abgaben derselben K.	277
62	10 Oct.	Salzcontrebandiers, bewaffnete, deren Vermögen nicht mehr confiscirt K.	271
63	10 Oct.	Reform der Contraktensteuer, zur Erleichterung der Unterthanen K.	260
64	14 Oct.	Wehre der Mühlen am Fluſs Elso, nicht zu erhöhen K.	270
65	24 Oct	Revisions- und Rechnungsamt aufgehoben H. R.	287
66	24 Oct.	Behandlung der Gefangenen im Gefangniſs Stinche zu Florenz Cr. J.	291
67	24 Oct.	Waldungen bei dem Eisenamt, dürfen gefällt werden F.	260
68	4 Nov.	Preis, des zu Csitigniano Contea fabricirten Tabaks, vorgeschrieben K.	264
69	11 Nov.	Ausfuhr von Holz etc. gegen die gehörige Zollabgabe, erlaubt F.	282
70	17 Nov.	Handel mit Tabak in Fivizziano frei K.	286
71	22 Nov.	Verzeichniſs von ausgezahlten Bankobligationen in dem Buche F. 2. und 3. K.	257
72	29 Nov.	Instruktion für die Gerichtsschreiber J.	276
73	1 Dec.	Sporteln für die Gerichtsschreiber, Taxe darüber vorgeschrieben J.	276
74	2 Dec.	Abtragung mehrerer Bankobligationen in dem Buche Z. K.	277
75	9 Dec	Fabricirung von Naegel, Jedem erlaubt K.	284
76	9 Dec.	Praemie auf feine wollene Tücher im Lande fabricirt K.	292
77	19 Dec.	Gerichtsbarkeit des Seeconsulats zu Pisa vermindert J.	279
78	23 Dec	Note der ausbezahlten Bankobligationen im Buche F. 2. K.	257
79	30 Dec.	Spielkartenstempel veraendert K.	285
	1781		
80	10 Jan.	Dispensationen, einige davon dürfen in Rom gesucht werden R.	265
81	17 Jan.	Einrichtung der Sterbelisten in Florenz P.	290
82	20 Jan.	Fischerei auf dem See Freeccechio frei gegeben, Erlaeuterung darüber K.	263
83	6 Febr	Maulbeer- und andere Bäume an den Straſsen zu setzen P.	277
84	10 Febr.	Felleisen der Postboten direkte auf dem Postamt abzugeben P. S.	269
85	10 Febr.	Abtragen der öffentlichen Abgaben eingeschärft K.	266
86	10 Febr.	Kosten zum Straſsenbau eingefordert K.	270
87	17 Febr.	Aufsicht über die Anwalde, den Tribunälen und Richtern eingeschärft J.	259
88	20 Febr.	Niederlagsgeld vom Schwefel herabgesetzt K.	273
89	24 Febr.	Freie Ein- und Ausfuhr der seidenen Zeuge in Florenz erlaubt K.	285
90	24 Febr.	Jagen und Fischen in mehrern benannten Gehegen erlaubt F.	284
91	24 Febr	Mehrere Abgaben zu Pietrasanta abgeschafft K.	281
92	24 Febr.	Annahme des Schleiers in den Klöstern eingeschraenkt Kl.	267
93	26 Febr.	Verzeichnisse der jährlichen Criminalsentenzen einzuschicken C. J.	261
94	12 Merz	Maaſs und Gewicht soll in ganz Toskana gleich seyn P.	292 274
95	15 Merz	Aufsicht über die Advokaten eingeschärft J.	259
96	16 Merz	Tabaksbau in Trappola erlaubt K.	286
97	24 Merz	Konfiskationen, wann sie statt finden C. J.	258
98	24 Merz	Mehrere Spiele verboten P.	289
99	26 Merz	Abgaben von den Krämerbuden zu Pisa aufgehoben K.	279 258
100	27 Merz	Faehrgeld auf dem Arnofluſs bestimmt K.	282
101	31 Merz.	Kirchenregister, sind von den Pfarrern zu führen P.	266

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 6. Codex, von den Jahren 1780 und 1781 incl.	Seite
	1781		
102	6 Apr.	Adeliche Begraebnifsplätze, kann Jeder gebrauchen P.	265
103	14 Apr.	Sporteln, bei dem Tribunal der Regalien K.	285
104	16 Apr.	Stempelpapier zu Pietrasanta abgeschafft K.	285
105	20 Apr.	Abgaben von Oehlmühlen, Taubenhäusern etc. aufgehoben K.	267
106	21 Apr.	Ziegen in Florenz zu halten erlaubt K.	294
107	23 Apr.	Gerichtstermine, bei abziehenden und neu angehenden Richtern bestimmt J.	294
108	27 Apr.	Handelsverträge mit der Lombardei H. R.	284
109	27 Apr.	Post- Strafsen- Weg- und Trinkgeld auf der Poststrafse bestimmt P. S.	284
110	28 Apr.	Vorschriften für die Richter in Betreff ihrer Amtsfuehrung J.	267
111	2 Mai	Maafs und Gewicht, soll in Toskana gleich seyn P.	274
112	2 Mai	Welche liegende Gründe im Distrikt von Florenz Zehendfrei seyen K.	272
113	5 Mai	Tabaks- und Stempelpapier-Magazine zu Pieve abgeändert K.	287
114	17 Mai	Abgabenerlassung, bei mehrern Gemeinden K.	281
115	18 Mai	Aecker und Wiesen am Fönnaflufs, deren Verbesserung K.	268
116	26 Mai	Stempelpapier in Lunigiana aufgehoben K.	286
117	29 Mai	Reform der Commerzkammer K.	258
118	31 Mai	Oeffentliche Magazine zu Florenz, deren Gebrauch frei P.	292
119	12 Iuni	Schuldensteuer der Gemeinde Modigliana erlassen K.	264
120	21 Iuni	Todte Hand, darf im Sienesischen Güter erwerben R.	276
121	23 Iuni	Spital zu St. Maria nuova, dessen Contrakte frei von Abgaben F. St.	289
122	26 Iuni	Gemeinde Dovadola auf ein Jahr lang von der Fleischtaxe frei K.	264
123	26 Iuni	Termine, gerichtliche, deren Verlaengerung J.	291
124	30 Iuni	Auslaendische Geistliche, sollen keine hohe Klosterstellen bekleiden Kl.	266
125	5 Iuli	Vereinigung der Monte di pieta mit der allgemeinen Bank K.	257
126	5 Iuli	Steine etc. bei Livorno zu graben, verboten P.	273
127	9 Iuli	Abwesende Aerzte etc. von anderweitigen Aemtern dispensirt J.	268
128	10 Iuli	Was beim Vergeben geistlicher Stellen zu beobachten R.	267
129	10 Iuli	Gold- und Silberstempel frei K.	264
130	12 Iuli	Wann und unter welcher Bedingung Notarien zu gebrauchen sind J.	278
131	18 Iuli	Eintreibung der Schatzungsgelder der Gemeinden K.	289
132	28 Iuli	Erhaltung der Graeben und Strafsen bei Pisa K.	280
133	31 Iuli	Mehrere Gemeinden von der Schuldensteuer befreiet K.	289
134	7 Aug.	Neues System der grofsherzoglichen Zehenderhebung K.	293
135	7 Aug.	Zehenderhebung einigen Gemeinden überlassen K.	293
136	7 Aug.	Vertheilung der Schatzung der Gemeinden K.	288
137	10 Aug.	Einschraenkung des Luxus in Toskana P.	274
138	11 Aug	Neue Archivarii zu Pontremoli anzustellen K.	280
139	14 Aug.	Niederlagsgeld von rohen Fellen zu Livorno vermindert K.	284
140	14 Aug.	Vertheilung und Einhebung des Zehenden K.	270
141	25 Aug.	Einkleidung der Nonnen ohne Pracht vorzunehmen Kl.	271
142	28 Aug.	Einführung einer strengen Ordnung bei den Klostergeistlichen Kl.	267
143	29 Aug.	Mehrere Abgaben verschiedenen Gemeinden erlassen K.	281
144	30 Aug.	Neuer Zolltarif, auf die Ein- und Ausfuhr der Waaren K.	295
145	12 Sept.	Milizcompagnien in Siena errichtet M.	276
146	12 Sept.	Item Reglement für solche M.	256
147	12 Sept.	Neue Bürgercompagnien in der Provinz Lunigiana errichtet M.	274
148	12 Sept.	Anordnung und Kapitulation für dieselben M.	274
149	12 Sept.	Bürgermiliz zu Sepolcro errichtet M.	258

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 6. Codex, von den Jahren 1780 bis 1781 incl.	Seite
	1781		
150	12 Sept.	Reglement für die Bürgermiliz zu Sepolchro M.	258
151	12 Sept.	Besatzung zu Arezzo aufgehoben M.	256
152	12 Sept.	Reglement für die Bürgerkompagnien M.	256
153	18 Sept.	Einhebung des Zehenden K.	294 270
154	25 Sept.	Zoll von dem eingeführten Vieh, zu Arezzo K.	256
155	29 Sept.	Wahl des Gemeindenraths zu Elci K.	264
156	29 Sept.	Pflichten der Gerichts- und Polizeidiener J.	261
157	2 Oct.	Pottaschehandel frei K.	280
158	3 Oct	Neue Gemeinde zu Florenz errichtet	268
159	3 Oct.	Fleischstempel zu Arezzo verpachtet	283 256
160	15 Oct.	Einhebüng des Zehenden K.	293 270
161	3 Nov.	Schulden der Kammer der Gemeinden ausbezahlt K.	269
162	8 Nov.	Abkürzung des Verhafts der Schuldigen C J.	262
163	20 Nov.	Neue Gemeinde in Florenz errichtet K.	263
164	20 Nov.	Tabaksbau in Cesa erlaubt K.	286
165	24 Nov.	Waffen zu tragen, in Riparbello erlaubt P.	287
166	24 Nov.	Einhebung des Zehenden K.	270
167	1 Dec.	Vorzugsrecht der Besitzer von auszuschlemmenden Wiesen bei Cortona etc. K.	257
168	4 Dec.	Privilegirte Sensalen bei der Bank abgeschafft K.	258
169	7 Dec.	Auswaertige Bischöffe, die in Toskana einen Theil ihrer Diöcese haben, sollen sich legitimiren K.	265
170	15 Dec.	Abzug von Besoldungen, ohne höchsten Befehl, verboten K.	275
171	18 Dec.	Zehenderhebung der Gemeinde Strato K.	293
172	18 Dec.	Item der Gemeinde zu Samminiato K.	293

Chronologisches Register

über den siebenten Codex 1782 *und* 1783.

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 7. Codex, von den Jahren 1782 und 1783 incl.	Seite
	1782		
1	7 Jan.	Taxe für die Schlaechter zu Prato, abolirt K.	326
2	8 Ian.	Erbbestandsgüter und deren Abgaben K.	305
3	8 Ian.	Rathscollegium der Zweihundert aufgehoben H. R.	323
4	11 Ian.	Justiztribunal, höchstes, befiehlt den Provinzial-Gerichtshöfen die gröſste Pünktlichkeit in Criminalsachen C. J.	315
5	15 Ian.	Schatzungsbücher, Aufbewahrung derselben K.	328
6	16 Ian.	Pfarreien, deren Besetzung durch redliche Männer R.	320

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 7. Codex, von den Jahren 1782 und 1783 incl.	Seite
7	17 Ian.	Klostergeirtlichkeit; in welchen Fällen Auslaender darin aufzunehmen Kl.	316
8	17 Ian.	Pfarrer, deren Pflichten eingeschärft R.	321
9	25 Ian.	Stempelpapier in Portoferrajo abgeschafft K.	329
10	1 Febr.	Taxe, welche Gastwirthe zu Florenz zu bezahlen, abolirt K.	226
11	14 Febr.	Proviantkanzlei, deren Taxen aufgehoben K.	322
12	22 Febr.	Lasttraeger beim Zollamt, deren Belohnung K.	325
13	26 Febr.	Gemeindeglieder und deren Verwaltung K.	311 320
14	2 Merz	Schatzungsbücher, für die Gemeinde zu Florenz K.	328
15	2 Merz	Pfrunden, geistliche, deren Besetzung R.	321
16	12 Merz	Todtenhäuser, sollen von den Pfarrern verschlossen werden P.	332
17	14 Merz	Fideicommisse; ist ein Theil vom nexu frei, so ist die ganze Fideicommisse erloschen J.	306
18	15 Merz	Concurse und Bankerotte, Verfahren dabei vorgeschrieben J.	303
19	16 Merz	Spielen auf öffentlichen Plätzen verboten P.	329
20	26 Merz	Feuergewehr zu tragen, an einigen Orten erlaubt P.	324
21	27 Merz	Stempel auf Tücher aufgehoben K.	330
22	10 April	Kammer der Gemeinden, Vorschrift derselben für die öffentliche Strafsen, Flüsse, Dämme K.	302
23	17 April	Festtage, Feier derselben R.	305
24	19 April	Schuldner der Gemeinden sollen keinen Nachlafs haben K.	328
25	23 April	Apotheker, deren Visitationen P.	300
26	24 April	Waaren, deponirte, auf den Zollhäusern, wie sie einzulösen K.	326
27	27 April	Schauspiele, deren Anordnung P.	328
28	27 April	Jagd- und Fischerei Bezirk und Zeit dazu bestimmt F.	314
29	8 April	Syndici der Gemeinden, deren Nebenverdienst betreffend J.	330
30	8 April	Viehzoll, in den Städten herabgesetzt und erlassen K.	326
31	10 Mai	Salzverkauf im Kleinen vorgeschrieben K.	327
32	11 Mai	Abgaben von Pachtungen, wer sie zu entrichten K.	299
33	11 Mai	Generalpostreglement für Toskana P. S.	322
34	11 Mai	Kirchenpatronatsgerechtsamen der Gemeinde R.	315
35	15 Mai	Stempel auf einheimisches verarbeitetes Leder, aufgehoben K.	330
36	15 Mai	Marmor und zubereitete Kalbfelle, sollen nur ein Viertel des bisherigen Zolls geben K.	325
37	18 Mai	Vasallen der Krone und deren Tribut, an wen derselbe zu bezahlen K.	332
38	20 Mai	Ab- und Zuschreiben liegender Güter K.	299
39	23 Mai	Privilegien der königl. Gewalt, bei den Beamten eingeschraenkt J.	325
40	28 Mai	Hasenbälge, vom Einfuhrzoll frei K.	325
41	31 Mai	Auflagen der Gemeinden zu Florenz, wann sie zu bezahlen? K.	301 333
42	6 Iuni	Präsentationsrecht bei Pfarreien R.	322
43	6 Iuni	Canonikate, Candidaten dazu vorher durch ein Examen erst geprüft R.	303
44	6 Iuni	Taxen von Schaubühnen, an die Gemeinden zu bezahlen K.	332
45	7 Iuni	Münzen, auswaertige, deren Cours bestimmt K.	325
46	8 Iuni	Pupillensachen, ein neues gleichförmiges System damit in Toskana eingeführt J.	323
47	8 Iuni	Ordnungsmafsige Verwaltung der Pupillensachen, den Beamten vorgeschrieben J.	323
48	11 Iuni	Pfarreien, Canonikate, dazu sind alle und jede Candidaten zuzulassen R.	321
49	11 Iuni	Vakante: Verzeichnifs von den Candidaten dazu einzuschicken R.	321

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 7. Codex, von den Jahren 1782 u. 1783 incl.	Seite
	1782		
50	15 Iuni	Taxen, geistliche, nach Rom, sämmtlich abgeschafft R.	331
51	15 Iuni	Item	331
52	15 Iuni	Vorsteher der Handwerker aufgehoben P.	333
53	15 Iuni	Taxen, geistliche, nach Rom saemmtlich abgeschafft R.	331
54	19 Iuni	Karren, deren Raeder mit grofsen Naegeln beschlagen sind, verboten P.	315
55	25 Iuni	Ausstattungen armer Maedchen, welche Zeugnisse dazu erfordert werden.	301
56	28 Iuni	Apotheken, deren Visitationen P.	300
57	30 Iuni	Jagdsachen, Erlaubnifs Raubvögel zu fangen F.	325
58	5 Iuli	Inquisitionsgericht, geistliches, in Toskana aufgehoben R.	315
59	6 Iuli	Gefangene, deren Befreiung gegen Caution C. J.	309
60	6 Iuli	Ab- und Zuschreiben liegender Güter befohlen K.	299
61	9 Iuli	Betrügereien im Handel und Wandel, wie sie zu bestrafen J.	302
62	10 Iuli	Regulirte Geistliche sind den Bischöffen in geistlichen Verrichtungen unterworfen R.	327
63	11 Iuli	Maas und Gewicht, nach dem Fl. im ganzen Grofsherzogthum eingeführt P.	318 318
64	11 Iuli	Item für die Stadt Siena P.	329
65	13 Iuli	Paepstliche Reservatgerechtsame in Vergebung der Pfründen in Toskana abolirt R.	320
66	13 Iuli	Geldstrafen, deren Ansetzung und was dabei zu beobachten.	304
67	16 Iuli	Abgaben, herrschaftliche, compensirt gegen Forderungen etc. K.	298
68	16 Iuli	Pfarreien, deren Besetzung, wie dabei zu verfahren R.	320
69	27 Iuli	Abgabe von deponirten Waaren in den Zollhaeusern erlassen K.	324
70	29 Iuli	Abgaben von Bier vermindert K.	324
71	30 Iuli	Nonnen, deren Aussteuer an die Klöster verboten Kl.	319
72	4 Aug.	Handlungsgericht, aufgehoben H. R.	314
73	4 Aug.	Besserungshaus in Florenz angelegt P.	302
74	12 Aug.	Grenzsachen, von dem Hof- und Grenzgericht publicirt H. R.	313
75	22 Aug.	Amt des Auditors bei der Kammer der Gemeinden aufgehoben H. R.	299
76	22 Aug.	Leihbank, deren Administrationen veraendert K.	317
77	23 Aug.	Abgaben von neuerbauten Mühlen bestimmt K.	298
78	30 Aug.	Diaeten, für sachverstaendige Taxatoren der Gewichte J.	328
79	5 Sept.	Klostergebaeude, welche davon zu verkaufen seyen Kl.	316
80	5 Sept.	Seitengewehr in Portoferrajo zu tragen erlaubt P.	325
81	6 Sept.	Klosteraecker und Güter sollen verkauft werden Kl.	315
82	12 Sept.	Portoferrajo, erhaelt Freiheit in der Verwaltung staedtischer Angelegenheiten	322
83	12 Sept.	Cartel mit Lucca, wegen Auslieferung der Verbrecher H. R.	303
84	14 Sept.	Verloosung der Aemter abgeaendert H. R.	332
85	17 Sept.	Taxatoren liegender Gründe, deren Bezahlung K.	330
86	21 Sept.	Criminaljustiz, Vollziehung der Strafen, was dabei zu beobachten Cr. J.	304
87	23 Sept.	Klosteraecker und Güter zu verkaufen Kl.	315
88	21 Sept.	Gefaengnifskosten erlassen Cr. J.	309
89	25 Sept	Abgaben von Erbzinsgutern bestimmt K.	324
90	27 Sept	Wechselglaeubiger, deren Verhalten gegen ihre Schuldner J.	334
91	8 Oct.	Criminaljustiz über die Geistlichen durch weltliche Richter zu besorgen Cr. J.	304
92	8 Oct.	Haeuser, neue, für Taglöhner erbaut K.	313
93	12 Oct.	Executions-Verfahren gegen Schuldner ganzer Gemeinden J.	305
94	12 Oct.	Pisa, Wasseramt daselbst aufgehoben H. R.	322

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 7. Codex, von den Jahren 1782 und 1783 incl.	Seite
	1782		
95	12 Oct.	Armenrecht bei geistlichen Gerichten eingeführt	300
96	18 -	Schulmeisterstellen, Aerzte, dazu sind auch Auslaender zu nehmen	328
97	5 -	Nonnen, welche davon dem Kloster ihren Brautschatz nachbringen dürfen	319
98	19 -	Anschlagen der Verordnungen vorgeschrieben J.	300
99	19 -	Stempelpapier bei Armen aufgehoben J.	330
100	26 -	Personalarrest bei Civilschulden aufgehoben C. J.	320
101	26 -	Geld, baares, statt Naturalien bei den herrschaftlichen Abgaben anzunehmen K.	309
102	16 -	Abgaben von Schweinen verringert K.	324
103	18 -	Zollstätte, neue, errichtet K.	326
104	19 -	Geld, baares, statt Naturalien K.	309
105	20 -	Klosterdeputation aufgehoben Kl.	315
106	7 Dec.	Viehhandel genauer bestimmt, in Betreff der Art ihn zu schliessen P.	333
107	12 -	Strassen, königliche, deren Erhaltung P.	330
108	19 -	Erbzinsgüter, deren Verwaltung den Gemeinden übertragen K.	324
109	26 -	Zinsen von Pächtern, wie sie zu erheben K.	335
110	28 -	Lehnsvasallen, sollen ihre Gerichtsacten abliefern J.	517
	1783		
111	4 Jan.	Carneval und Maskerade, Reglement darüber P.	303
112	8 -	Flüsse und Bäche, deren Erhaltung K.	208
113	9 -	Item	208
114	9 -	Pfarreien, die Privatpatronatsherren haben, sollen verbessert werden R.	320
115	14 -	Proviantwesen; Einfuhr verdorbener Viktualien verboten P.	323
116	16 -	Eichgericht zur Bestimmung des Maafses und Gewichts, aufgehoben P.	304
117	27 -	Zinsgefaelle von weltlichen und geistlichen Gütern, deren künftige Bestimmung K.	335
118	27 -	Flüsse und Bäche, deren Erhaltung K.	308
119	3 Febr.	Kornmehl und Getreide, auslaendisches, frei von Abgaben, bis zum Sept. 1783	316
120	4 -	Pfarrzehenden aufgehoben R.	321
121	17 -	Glasfabrikation frei gegeben, und das grofsherzogl. Monopol damit aufgehoben	313
122	24 -	Nahrungsschatzung, wie sie zu bestimmen K.	319
123	25 -	Klöstergebaeude, deren Veräusserung S. Nro. CLXXIV.	316
124	1 Merz	Allmosensammeln, waehrend des Gottesdienstes verboten	299
125	7 -	Gerichtsbarkeit, cumulative, über geistliche Gegenstaende	312
126	8 -	Besserungshaus, auf wessen Kosten Personen dahin zu bringen	302
127	13 -	Matratzen sind den Gefangenen zuzustellen	318
128	14 -	Wein- und Fleischbuden-Paechter frei von Taxen	334
129	15 -	Jagdsacheh. Die Hegezeit in Betreff des Vogelfangs erweitert F.	314
130	17 -	Gemeinden in der Provinz Unter-Siena. Generalreglement für dieselben K.	329
131	17 -	Gemeinde von Arcidosso	309
132	17 -	Item für Campagnatico	310
133	17 -	- - Castel del Piano	310
134	17 -	- - Cinigiano	310
135	17 -	- - Gavorrano } Specialreglements für die Gemeinden in Betreff ihrer ökonomischen-kameralistischen Angelegenheiten.	310
136	17 -	- - Grossetto	311
137	17 -	- - Giglio (Insel)	311
138	17 -	- - Mancano	310
139	17 -	- - Massa	310
140	17 -	- - Pari	310

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 7. Codex, von den Jahren 1782 und 1783 incl.	Seite
	1783		
141	17 Merz	Item für Pereta	310
142	17 -	- - Pitigliano	311
143	17 -	- - Rocca Strada	211
144	17 -	- - Roccambegna } Specialreglements für die Gemeinden in Betreff ihrer ökonomischen-kameralistischen Angelegenheiten.	211
145	17 -	- - Scanzano	211
146	17 -	- - Seggiano	211
147	17 -	- - Sorano	211
148	18 Merz	Ab- und Zuschreiben liegender Güter K.	299
149	22 -	Paebstliche Syndici in Toskana, wann sie anzunehmen?	320
150	27 -	Salz- und Tabaksdefraudanten, sollen nicht zur Schau ausgestellt werden	327
151	27 -	Flüsse, freie Ueberfahrt über dieselben K.	208
152	5 Apr.	Ausgaben, ausserordentliche, der Gemeinde zu Florenz K.	301
153	11 -	Mauern und Festungswerke, den benachbarten Gemeinden geschenkt H. R.	318
154	14 -	Lederhandel frei K.	317
155	24 -	Bei Licitationen der Gemeindengüter, soll der wahre Käufer seinen Namen nennen K.	317
156	25 -	Verpachtungen, Abgaben davon erlassen K.	333
157	26 -	Bei Veräusserung der Güter frommer Stiftungen, muſs der Käufer seinen wahren Namen angeben S. Nro. CLV.	317
158	30 -	Grenzsachen. Feldmesser dabei müssen ein Tagebuch einreichen H. R.	313
159	7 Mai	Vertheilung der Abgaben in 3 Termine, zu Florenz K.	333
160	10 -	Klostergüter, Formalitäten bei deren Verkauf Kl.	316
161	12 -	Ausstattungen armer Mädchen, Feierlichkeiten dabei, eingeschraenkt Fr. St.	305
162	12 -	Feierlichkeiten bei Brautgeschenken verboten	305
163	13 -	Hafen zu Livorno, dessen Privilegien H. R.	314
164	20 -	Tabak, dessen Preis in den königl. Magazinen bestimmt K.	331
165	20 -	Lehnsvasallen dürfen Vikarien in verschiedenen Lehen erwählen	317
166	2 Juni	Ab- und Zuschreiben liegender Güter S. Nro. CXLVIII. K.	299
167	3 -	Einsendung der Geldvorräthe an die Hauptkasse K.	305
168	7 -	Entschädigung der Pächter K.	305
169	14 -	Güter, geistliche, deren Veräusserungen befördert K.	313
170	16 -	Zollwesen, besondere Particulartarife für Siena und Pistoja K.	335
171	21 -	Hauptkanal delle Chiano, dessen Verwaltung und Erhaltung den Besitzern der daran liegenden Güter, übertragen K.	S. die Zus.
172	20 -	Gerichtsdiener, Spione etc. deren Belohnung bei Entdeckung von Contrebande P.	312
173	20 -	Maaſs und Gewicht bestimmt P.	318
174	1 Juli	Klostergebaeude, wer bei ihrer Veräusserung den Vorzug habe Kl.	316
175	7 -	Ausschlieſsung einiger Personen von den Magisträten der Gemeinden K.	301
176	15 -	Cartel mit Genova, wegen Arretirung und Auslieferung von Verbrechern	303
177	13 -	Contrebande, Visitationen darüber J.	303
178	19 -	Allmosensammeln, Verbot desselben waehrend des Gottesdienstes erläutert R.	299
179	25 -	Besoldung der Gerichtsdiener und Häscher monatlich in 3 Terminen zu bezahlen	329
180	26 -	Kirchhöfe, Anlegung derselben ausserhalb den Städten und Dörfern, befohlen, und ihre Einrichtung vorgeschrieben P.	329
181	5 Aug.	Tabaksdefraudanten, die ihre Strafe nicht bezahlen können, sollen Gefängniſsstrafe leiden J.	331

Nro. der Ver.	Datum Jahrs-zahl.	Rubriken der Verordnungen des 7. Codex, von den Jahren 1782 und 1783 incl.	Seite
	1783		
182	5 Aug.	Ritter des Stephans Orden, sollen in Criminalsachen vor allen Gerichten als Zeugen erscheinen C. J.	330
183	12 -	Gerichtsbarkeit der Bischœffe bestimmt R.	312
184	12 -	Gebæude, geistliche, deren Unterhaltung R.	308
185	19 -	Fischerei auf dem Chianaflufs verboten etc. T.	306
186	25 -	Naturalien, deren Reduktion auf baares Geld K.	319
187	28 -	Maas und Gewicht in Livorno, gleich mit dem Florentinischen	318
188	30 -	Taxe, geistliche, von Pfarreien an auslændische Bischœffe, abolirt R.	332
189	30 -	Item an die weltlichen Behœrden R.	332
190	30 -	Taxen von Gnadensachen aufgehoben K.	331
191	6 Sept.	Salz- Tabak- und Münzdefraudation, wer sie beurtheilen soll K.	327
192	11 -	Weinmost, Zollfrei K.	334
193	13 -	Gerichtsschreiber, geistliche, müssen von dem Groſsherzog bestætigt werden.	313
194	19 -	Gefangene, deren Unterhaltungskosten J.	209
195	30 -	Erhœhung der Postgelder, auf einige Stationen P. S.	322
196	4 Oct.	Haustauben, deren Einfangen verboten P.	314
197	4 -	Sanitætsamt; Kleider der an der Auszehrung gestorbenen betreffend P.	327
198	11 -	Besoldung der Gerichtsboten, nebst übrigen Emolumente, bestimmt R.	Siehe Zus.
199	15 -	Wohnungen der Hæscher, werden von den Beamten angewiesen und bezahlt	334
200	4 Nov.	Zehenten von den Gütern, wie sie zu taxiren seyen K	335
201	5 Nov.	Arnoflufs, Abgaben davon aufgehoben K.	300
202	15 -	Lasttræger bei der Zoll tætte zu Pisa, deren Lohn bestimmt K.	317
203	17 -	Zahlungszieler der Abgaben an den Magistrat der Gemeinden sind von demselben zu bestimmen K.	334
204	26 -	Unter welcher Bedingung Pupillen oder deren Vormünder in den Gemeinden-Magistrat aufgenommen werden kœnnen K.	323
205	1 Dec.	Gerichtsbarkeit des heiligen Stephansordens H. R.	312
206	1 -	Criminalsachen des Stephans-Ordens C. J.	304
207	5 -	Fleischstempel, Generalreglement darüber, nebst einer neuen Taxe für die Mezgerbænke	306
208	6 -	Auslagen und Diæten delegirter Gerichtspersonen	301
209 bis 259	12 Dec.	Special-Reglements, wegen des Fleischstempels oder Taxe von den Metzgerstænden, für 51 Gemeinden	306 307 308
260	16 -	Carneval und Maskeraden	303

Chronologisches Register

über den achten Codex 1784 *und* 1785.

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 8. Codex, von den Jahren 1784 und 1785 incl.	Seite
	1784		
1	5 Jan.	Besoldung der Amtleute, deren Auszahlung K.	347
2	10 -	Ammortisation, deren Vollziehung ohne alle Formalitäten C. J.	338
3	26 -	Adliche Nonnen von Florenz, bezahlen die festgesetzte Geschenke beim Eintritt in die Klöster an die Krankenspitaler Kl.	337
4	31 -	Pfarrer, arme, auf welche Art für deren bessere Besoldung zu sorgen sey R.	357
5	14 Febr.	Polizeiaufsicht über die Strafsen u. s. w. in Florenz verbessert P.	363
6	12 Merz	Gemeinde, neue, zu Flora in Nieder-Siena; Reglement für dieselbe K.	342
7	12 -	Erbzinspachter, Bedingungen für solche K.	341
8	20 -	Kirchhöfe, neue, für die Klöster P.	353
9	26 -	Strafsen, öffentliche, Bericht über diese von den Gerichtsschreibern P.	353
10	30 -	Viehverkäufer auf dem Markt zu Florenz können ihr Vieh ohne alle Abgaben in Privat- oder Bürgerhäuser stellen K.	305
11	3 Apr.	Kirchhöfe für Conservatorien P.	353
12	8 -	Besoldungen der sämmtlichen Bedienungen in Toskana fixirt, und wie es bei Dienstveränderungen mit ihrer Auszahlung zu halten, vorgeschrieben K.	339
13	13 -	Luftballons, mit durch Feuer aufgelöfster Luft angefüllt, in Toskana verboten P.	355
14	16 -	Privilegium der Bürger, ein besonderes Gericht in Civilprozessen für sich zu wählen, aufgehoben. J.	359
15	16 -	Prattica segreta, ein Tribunal zu Florenz, aufgehoben J.	359
16	22 -	Aufhebung der Aemter des Fiskalauditors und des Conservatore delle leggi J.	338
17	23 -	Dämme am Flufs Arno, auf welche Kosten sie zu machen K.	361
18	27 -	Predigen in Toskana, ist ausländischen Mönchen und Priestern untersagt R	359
19	28 -	Kirchhof, neuer, bei Florenz angelegt P.	353
20	28 -	Zollbediente sollen nicht selbst Handel treiben K.	369
21	30 -	F. Seratti wird zum geheimen Staatsrath und A. Galuzzi zum Staatssecretair erhoben H R.	355
22	5 Mai	Prämien für die Rettung eines Ertrunkenen, wann sie zu ertheilen P.	350
23	7 -	Dispensation einiger Gutsbesitzer von der Pflicht, Aemter in dem Gemeinderath anzunehmen, oder für die Verweigerung einer solchen Annahme eine Taxe an die Gemeinde zu bezahlen H. R.	361
24	8 -	Notariats-Instrumente; wie sie zu bestätigen J.	355
25	11 -	Gesetze und Verordnungen, landesherrliche, genau zu beobachten H. R.	344
26	15 -	Priester, welche in Criminalprocesse gerathen, sollen keine Messe lesen R.	360
27	22 -	Abgaben der Gutsbesitzer der Gemeinde zu Florenz K.	360
28	28 -	Contraktensteuer der Gemeinden bei einigen derselben aufgehoben K.	361
29	1 Juni	Lotto in Toskana wird von der königlichen Schatzkammer übernommen K.	363

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl	Rubriken der Verordnungen des 8. Codex, von den Jahren 1784 und 1785 incl.	Seite
	1784		
30	1 Juni	Beamte, Reise derselben in Justizsachen J.	351
31	2 -	Item in Polizeisachen P.	351
32	4 -	Fromme Stiftungen, Theilnehmer an denselben können durch ihre Erben ersetzt werden Fr. St.	348
33	8 -	Deputirte der Mehltaxe dürfen dem Gemeindenrath nicht beiwohnen K.	361
34	8 -	Frohnleichnamsfest, dessen Procession soll mit der gehörigen Ehrerbietung gehalten werden (S. Nro. CIX.) R.	342
35	12 -	Justiztribunäle und neue Eintheilung derselben im Florentinischen J.	345
36	19 -	Einweihen der Mönche zu Priestern, wie es damit zu halten R.	341
37	21 -	Pfarreien, Einkünfte derselben durch eine königliche Deputation verbessert R.	358
38	25 -	Advokaten für arme Gefangene, wer sie ernennen soll J.	346
39	26 -	Gemeinde-Magistrat, sollen nicht mitstimmen, bei Vergebung eines Amts, welches sie selbst suchen J.	349
40	26 -	Baden im Arnofluss in der Stadt Florenz am Tage verboten P.	338
41	10 Juli	Besoldung der Richter und Gerichtspersonen überhaupt, die Zahlungstermine bestimmt K.	347
42	23 -	Feuergewehre in Florenz loszuschiessen verboten P.	342
43	23 -	Steinpflaster, wie die Aufsicht darüber zu führen P.	367
44	24 -	Fahrgeld bei dem Fluss Magra bestimmt P.	362
45	3 Aug.	Liegende Gründe in Toskana, deren Erwerb ist auswärts verheiratheten toskanischen Weibern, so wie allen Ausländern erlaubt K.	354
46	10 -	Maekler und Sensalen in Florenz, deren öffentliche Ausstellung abolirt	356
47	17 -	Schuldner, welche die Schatzung und andere Gemeindenabgaben restiren K.	366
48	17 -	Zoll, neuer, bei Ponte della Lima angelegt K.	369
49	20 -	Gasthöfe frei von Abgaben P.	349
50	24 -	Gastwirthe und Stubenvermiether, bezahlen keine Taxe mehr P.	362
51	24 -	Einkleidung der Nonnen, soll ohne alles Gepränge, Aufwand und Geschenke geschehen Kl.	341
52	28 -	Güter, geistliche, deren Veraeusserung vorgeschrieben R.	344
53	31 -	Thore zu Florenz, deren Oeffnen und Schliessen bestimmt P.	367
54	31 -	Aemter und Bedienungen im Grossherzogthum, deren Besoldung etc. K.	347
55	31 -	Miethzins für die Wohnung der Kanzleibedienten der Gemeinden bestimmt K.	350
56	1 Sept.	Rechnungsablegung der Provinzialbeamten vorgeschrieben K.	360
57	3 Sept.	Bauern- und Colonistenhaeuser, deren Erbauung und Verbesserung, aus der Schatzkammer unterstützt K.	338
58	7 -	Justiztribunaele in der Provinz Untersiena, neue Einrichtung derselben J.	345
59	7 -	Rentmeister der Gemeinden; deren Nachfolger bestimmt K.	365
60	7 -	Armuthsscheine, deren Beschaffenheit, wenn sie vor Gericht gelten sollen J.	338
61	15 -	Protokoll des Gemeindenraths genau zu führen J.	350
62	16 -	Schatzungsgelder, deren Eintreibung befohlen K.	351
63	17 -	Postsachen, Briefporto in Livorno, in wie fern es zu kreditiren R. S.	359
64	17 -	Besoldungen des Gemeinderaths betreffend K.	347
65	21 -	Verpachtung des Kehrichts aufgehoben K.	352
66	25 -	Kalbleder, gegerbtes, aus Pietra Santa, welcher Zoll davon zu geben K.	363
67	26 -	Generaele der geistlichen Orden, haben in Toskana nichts mehr zu befehlen noch anzuordnen R.	343
68	1 Oct.	Rechnungswesen der Gemeinden, wie es damit zu halten, wenn die Gemeinden selbst eine Veraenderung leiden K.	350

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl	Rubriken der Verordnungen des 8. Codex, von den Jahren 1784 und 1785 incl.	Seite
	1784		
69	2 Oct.	Piquete, militairische, an den Grenzen, wie sie zu halten M.	358
70	6 -	Recesse der Rentmeister sind nicht aus ihren Fideicommisgütern zu bezahlen K.	350
71	11 -	Verwandte dürfen nicht mitstimmen bei Vergebung der Aemter der Gemeinden, wenn Verwandte sich als Candidaten melden.	352
72	15 -	Lotterien, geistliche, zu den sogenannten Heirathsmitgaben der Nonnen, verboten R.	354
73	20 -	Veraeusserung der, den Klöstern zugehörigen Haeuser und Güter vorgeschrieben Kl.	344
74	29 -	Felleisen der Postboten auf dem platten Lande, sollen an die Richter jeden Orts, zur Eröffnung abgeliefert werden P. S.	348
75	30 -	Versteigerungsamt in Florenz aufgehoben H. R.	368
76	30 -	Gerichtshœfe, geistliche, verlieren die Cognition über weltliche Civilprocesse J.	343
77	30 -	Pfarrer, arme, deren bessere Versorgung den Gerichtsschreibern anbefohlen R.	358
78	30 -	Verwaltung derjenigen geistlichen Güter, die nicht veræussert werden, vorgeschrieben R. (S. Nro CXXVII. CXXIX. CL.)	344
79	1 Nov.	Kanzeleien der Gemeinden im Florentinischen, Namenverzeichnifs und Abtheilung derselben J.	353
80	4 -	Schuldnern œffentlicher Kassen, werden kürzere Zahlungstermine vorgeschrieben K.	366
81	8 -	Posttarif und Reglement für die Post zu Tarra-Rossia P. S.	363
82	17 -	Sporteln in Criminalsachen, Schadloshaltung für solche hœrt künftig auf C. J.	351
83	25 -	Civilprocesse der Bürger, ein besonderes Forum sich zu wæhlen, gænzlich abgeschaft J.	359
84	4 Dec.	Rechnungswesen der Gemeinden verbessert K.	351
85	18 -	Beichtvæter der Klœster und Conservatorien sollen keine Geschenke noch Sporteln nehmen R.	309
	1785		
86	4 Jan.	Theater und Masken; Vorschriften für solche P.	367
87	8 -	Bauholz zu Erbauung der Bauernhauser und Verfertigung der Ackergeræthschaften, den Einwohnern in Sinnez überlassen F.	339
88	8 -	Strafsen, königliche, deren Verbesserung P.	352
89	1 Febr.	Absolution können die Pfarrer auch in allen, bisher von den Bischöffen reservirten Fællen ertheilen R.	337
90	12 -	Beamte an geistlichen Gerichtshöfen; wie sie zu halten J.	339
91	14 -	Schatzungen auf liegende Grunde, wie sie anzulegen K.	366
92	17 -	Gerichtsbotenmeister, deren Wohnungen von den Gemeinden gratis zu geben J	349
93	19 -	Geistliche Güter, deren Verkauf angeordnet R.	344
94	20 -	Rechte auf alle Arten von Gütern, deren freie Ausübung den beiderseitigen Unterthanen in der österreichischen Lombardie und in Toskana verstattet K.	360
95	22 -	Rechnungswesen der Renteien und Salzverkauf in Siena, neues Reglement für beide K.	364
96	1 Merz	Instrumente, gerichtliche, beim Verkauf und Pacht liegender Gründe, können von jedem immatriculirten Notar aufgesetzt werden J.	363
97	7 -	Gerichtsboten, deren Besoldung betreffend J.	362
98	17 -	Verbrecher, Belohnungen auf deren Entdeckung und Arretirungen gesetzt J.	367
99	21 -	Gesellschaften, geistliche, aufgehoben R.	344

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 8. Codex, von den Jahren 1784 und 1785 incl.	Seite
	1784		
100	21 Merz	Nonnenklœster, unter welchen Umstænden deren Aufhebung anzuordnen ist Kl.	357
101	21 -	Theater und Masken, Vorschr. für solche (S. Nro. LXXXVI) P.	387
102	21 -	Bruderschaften, geistliche, deren Aufhebung befohlen R.	340
103	2 Apr.	Inhibitorien der Weiber bei Concursen ihrer Mænner, wie sie beschaffen seyn müssen, wenn sie gültig seyn sollen J.	345
104	7 -	Rekruten, gezwungene, welche angestellter Unordnung wegen an das Militair abgegeben werden, wie es damit zu halten M.	365
105	29 -	Nonnen, deren Austritt aus einem Kloster und Eintritt in ein Conservatorium betreffend Kl.	356
106	2 Mai	Conservatorien oder weibliche Erziehungshæuser, deren Einrichtung vorgeschrieben P.	340
107	14 -	Pfarreien und Pfründen, mit welchen Candidaten dieselben zu besetzen seyen R.	358
108	14 -	Gerichtsboten der weltlichen Tribunæle, sollen auch von den geistlichen Tribunælen gebraucht werden J.	343
109	14 -	Frohnleichnamsfest, dessen Procession soll mit Ehrerbietung gehalten werden (S. Nro. XXXIV) R.	342
110	25 -	Fromme Stiftungen, deren Aemter sind mit Einheimischen zu besetzen Fr. St.	348
111	27 -	Formalitæten im Kanzleistyl verboten J.	348
112	22 Juni	Deputirte der Mehltaxe dürfen mit den Rentmeistern der Gemeinden nicht in den ersten Graden verwandt seyn K.	361
113	22 -	Waschen der Seide im Arnofluſs, zu gewissen Zeiten verboten P.	368
114	12 Juli	Gemeinderath und Magistrate; deren Mitglieder sind auf gewisse Zeit von gerichtlichen Klagen befreiet J.	362
115	15 -	Lazarethe und Niederlagshäuser in Toskana, wie es damit zu halten K.	254
116	15 -	Sanitätsamt zu Livorno aufgehoben P.	366
117	18 -	Amt- und Richthäuser, von denen Meubeln, ist ein Inventarium einzusenden J.	347
118	21 -	Weiber können ihrer verstorbenen Männer Zinsgüter pachten K.	352
119	23 -	Geistliche Güter, wie deren Creditoren und Debitoren zu behandeln J.	345
120	30 -	Gefaeſse, heilige, von den aufgehobenen geistlichen Gesellschaften, wer sie erhalten soll R.	342
121	30 -	Item deren Vertheilung an arme Landkirchen R.	342
122	30 -	Nonnen, deren Mitgaben an die Klöster und Auszahlung derselben an die Spitäler betreffend Kl.	356
123	30 Juli	Vieh auf den Höfen, wird nicht weggenommen, um restirende Schatzungsgelder damit zu bezahlen K.	364
124	2 Aug.	Verpachtung und Aufkündigung des Pachts liegender Gründe, deren Termine bestimmt K.	368
125	2 -	Diöcesan-Synoden der Bischöffe, wie oft sie zu halten R.	340
126	5 -	Beneficien, geistliche, wann und welchen Personen sie zu ertheilen R.	339
127	6 -	Ammortisation, davon sind geistliche Güter ausgenommen J.	338
128	6 -	Sporteln, der weltlichen Gerichtspersonen, sind denenselben auch alsdann zu entrichten, wenn sie die Vices der geistlichen Gerichte übernehmen J.	367
129	11 -	Verbrecher, verurtheilte, deren öffentliche Ausstellung Cr. J.	346
130	12 -	Juden müssen ohne Unterschied auch die Mehltaxe bezahlen K.	365
131	13 -	Besoldungen der öffentlichen Boten K.	347
132	13 -	Nonnenklöster, aufgehoben, wie es damit zu halten Kl.	357

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 8. Codex, von den Jahren 1784 bis 1785 incl.	Seite
	1784		
133	19 Aug.	Stellen, freie, oder Stipendien in dem Collegio Ferdinando zu Pisa, wie sie zu vergeben sind F. St.	351
134	20 -	Bauholz, welches in Holzflössen auf den Flüssen transportirt wird, wie es damit zu halten F.	361
135	25 -	Zehenden, dessen Ansatz von den Magisträten der Gemeinden nicht zu veraendern K.	353
136	26 -	Acten, peinliche, deren Kopien bei Consulirungen an die höhere Tribunäle zu senden J.	346
137	2 Sept.	Salzverkäufer, deren Wahl in der Gemeinde K.	351
138	3 -	Zehrungskosten der Gerichtsschreiber, bei Rectification der Schatzungen, werden bonificirt K.	353
139	6 -	Conservatorien, Reglement für dieselben P.	340
140	15 -	Auflage, genannt generalissima, abgeschafft K.	360
141	15 -	Maass und Gewicht zu rectificiren, dafür werden keine Diäten angerechnet P.	349
142	21 -	Feuerordnung für das platte Land P.	348
143	26 -	Item, dieselbe, an die Provinz Siena etc. P.	348
144	30 -	Heirathsmitgabe, unter welchen Umständen die Abgabe davon zu erlassen sey K.	362
145	1 Oct.	Zolldefraudationen, Belohnungen davon für die Angeber bestimmt K.	369
146	1 -	Gefangene sollen nicht über die vorgeschriebene Zeit im Gefaengniss bleiben Cr. J.	346
147	4 -	Gefangene, welche sich närrisch stellen, um der Strafe zu entgehen, wie es mit denselben zu halten Cr. J.	342
148	15 -	Geistliche Gesellschaften aufgehoben, deren Gebaeude, Pfarrkirchen, denen sie versprochen, schleunig einzuraeumen R.	344
149	22 -	Instruction zur Veräusserung der Kirchengüter R.	368
150	22 -	Item	368
151	22 -	Nonnen und Laienschwestern sollen ihre Mitgaben beim Austritt aus den Klöstern zurückerhalten Kl.	356
152	22 -	Pfarrer dürfen auch Beichtväter in den Conservatorien seyn R.	358
153	3 Nov.	Conservatorien, deren innere Einrichtung als weibliche Erziehungshäuser R.	340
154	12 -	Güter, geistliche, die ehemals zur Kasse der Kammer der Gemeinden contribuirten, sollen diesen Betrag jährlich durch Zinsen abtragen K.	349
155	15 -	Allmosensammeln in den Kirchen verboten P.	337
156	16 -	Wirthshäuser, alle Taxen davon in Toskana aufgehoben K.	365
157	23 -	Mehlacciszettel, sollen ganz einfach eingerichtet werden K.	363
158	2 Oct.	Schatzungsgelder, die inexigibles sind, werden erlassen K.	364
159	2 -	Getreide, dessen Einfuhr in Toskana betreffend P.	346
160	13 -	Praemie auf wollene und seidene Zeuge in Siena gesetzt K.	364
161	14 -	Strassen in Florenz, dürfen durch Privatpersonen und deren Geschäfte nicht gesperrt werden P.	364
162	22 -	Wirthshäuser; Verordnung gegen die Unordnungen die darin vorgehen P.	368
163	31 -	Kichererbsen, deren Genuss, als für die Gesundheit nachtheilig, abgerathen P.	354

Chronologisches Register
über den neunten Codex 1786 bis 1788.

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 9. Codex, von den Jahren 1786 bis 1788 incl.	Seite
	1786		
1	5 Jan.	Allmosensammeln; wem es erlaubt sey? P.	372
2	7 -	Wahl der Prokuratoren und Advokaten in Florenz J.	—
3	9 -	Nonnen, welche in Conservatorien treten, ob diese an die Regeln ihres Ordens gebunden? Kl.	375
4	10 -	Baustämme sind den Errichtern neuer Bauernhäuser zu ertheilen F. (*S. in den Zusätzen.*)	—
5	23 -	Vogelheerde von Privatpersonen, sind nicht publ. jur. F.	379
6	23 -	Blutsfreunde im 1. und 2. Grade können nicht zusammen im Magistrat der Gemeinden sitzen G.	403
7	30 -	Mädchen in den Conservatorien werden bei ihrer Verheirathung vorzüglich bedacht	375
8	2 Febr.	Prozeſsordnung, Taxen und Sporteln in Criminalsachen C. J.	374
9	4 -	Betzimmer in Privathäusern dürfen nicht zu Kirchenfesten gebraucht werden R.	391
10	13 -	Mahlaccise, Wahl der Deputirten zu deren Einhebung vorgeschrieben K. (*S. die Znsätze.*)	399
11	24 -	Beamte der Vasallen sollen den k. Richtern anzeigen, wann sie verreisen J.	391
12	24 -	Lehnsvasallen stehen unter den ordentlichen k. Gerichten etc. L.	391
13	25 -	Bastarte in den Findlingshäusern deren Väter bekannt sind, bezahlen Kostgeld P.	382
14	1 Merz	Verfälschung der Akten, streng verboten C. J.	391
15	2 -	Verfaelschung der Acten; wie sie zu verhüten C. J.	382
16	17 -	Verfahren gegen böse Schuldner, die des Betrugs überwiesen sind C. J.	415
17	3 Apr.	Aemter bei den Gemeinden können nur die Gutsbesitzer, welche die gehörige Grnndsteuer geben, erhalten G.	399
18	4 -	Taxatoren der Erbzinsgüter sollen Rechenschaft von ihrem Verfahren ablegen K.	382
19	8 -	Kegel- Ball- und Kugelspiel auf öffentlichen Straſsen verboten P.	392
20	20 -	Magistrat der Gemeinden, darinn können moralische Personen durch Substitute Sitz und Stimme haben G.	383
21	22 -	Sporteln der Syndici der Gemeinden bei Einhebung der Mahlaccise, fallen weg G.	400
22	29 -	Prüfungen der Stipendiaten bestimmt F. St.	383
23	4 Mai	Nonnenklöster dürfen keine Mädchen mehr erziehen Kl.	389
24	5 -	Mädchen inferiren in die Conservatorien ihre künftige Erbschaft F. St.	375
25	6 -	Veränderungen der Postrouten P. S.	400
26	15 -	Almosen, gesammelte, deren Betrag und Verwendung öffentlich bekannt zu machen P.	372
27	16 -	Zölle der Gemeinden in der Provinz Lunigiana aufgehoben K.	400

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 9. Codex, von den Jahren 1786 bis 1788 incl.	Seite
	1786		
28	22 Mai	Magistrat der Gemeinde, in diesen sollen Weiber Substitute stellen oder die gewöhnliche Strafe erlegen G.	400
29	22 -	Præstationen der Erbzinsgüter auf Geld zu reduciren K.	383
30	27 -	Graben an den Strassen des florentinischen Stadtgebiets; wer sie erhalte? P.	400
31	27 -	Einhebung der Mahlaccise zu befördern K.	401
32	7 Juni	Besoldungen können nicht verschrieben, sequestrirt etc. werden H. R.	373
33	8 -	Rentmeister dürfen keine Substitute nehmen J.	401
34	19 -	Berechnung der Ausgaben bei der Mahlaccise K.	401
35	20 -	Waaren, eingeführte, müssen gestempelt werden K.	379
36	20 -	Vermehrung der Polizeidiener und Hascher P.	392
37	20 -	Item, deren Pflichten P.	392
38	20 -	Zolldefraudationen, wie sie zu verhüten? K.	415
39	21 -	Fangeisen auf der Jagd zu stellen, verboten F	401
40	4 Juli	Mehrere Abgaben in den ungesunden Distrikten von Pisa aufgehoben K.	401
41	8 -	Bauernhæuser, neue, Aufmunterung zu deren Erbauung K.	372
42	7 Aug.	Pfarreien und Kirchen; wer sie erhalten müsse R.	383
43	12 -	Pfarreien, die ihre Natural-Besoldungen in Geld gesetzt haben wollen, was dabei zu beobachten? R.	390
44	14 -	Welche Akten an die höhern Tribunæle einzuliefern seyen J.	392
45	22 -	Salzverkauf durch Unterhændler, verboten K.	402
46	5 Sept.	Sporteln von Criminal-Fællen, die ohne Spruch beendigt sind C. J.	380
47	11 -	Præmie für die Erretter der zu ersaufenden Personen P.	402
48	19 -	Sporteln vom Verkauf geistlicher Güter J.	393
49	22 -	Wæger, öffentliches Amt derselben aufgehoben P.	403
50	29 -	Rechnungswesen der Gemeinden verbessert G.	383
51	30 -	Marquetender brauchen keine obrigkeitliche Erlaubnifs bei Mærkten P.	393
52	30 -	Vorkaufsrecht bei Veræusserung geistlicher Güter, ob und wenn es statt findet J.	377
53	20 Oct.	Besoldungen; davon werden keine Abzüge in Rechnung gebracht K.	384
54	3 -	Armenadvokat soll zugleich Richter in Armensachen seyn J.	388
55	19 -	Bürgen der Rentmeister der Gemeinden kœnnen stündlich den Activ- und Passiv Zustand derselben sich vorlegen lassen G.	384
56	3 Nov.	Tarif über das Sperrgeld P.	415
57	4 -	Gemeinde zu Filattiera zu einer besondern Gemeinde erhoben G.	378
58	8 -	Flüsse und Kanæle, deren Erhaltung K.	376
59	30 -	Criminalgesetzbuch, neues, für Toskana C. J.	374
60	30 -	Inquisiten, abwesende, mit Schonung zu behandeln C. J.	374 380
61	22 Dec.	Mahlaccise; wie die Kasse dabei zu fuhren? K.	403
62	26 -	Rœmische Zechinen in Toskana verboten P.	403
63	29 -	Formular der Citationen wegen abwesenden Inquisiten C. J.	380
	1787		
64	2 Jan.	Schneebælle in Florenz verboten P.	393
65	12 -	Züchtlinge, welche zwei Monate sitzen müssen, sollen ins Zuchthaus zu Florenz gebracht werden C. J.	393
66	12 -	Zollhaus zu Valiano verlegt K.	403
67	15 -	Bischœffe, welche Pfründen sie vergeben kœnnen R.	373
68	24 -	Briefe in herrschaftl. und Amts-Sachen sollen mit der ordentl. Post gehen P. S.	403

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 9. Codex, von den Jahren 1786 bis 1788 incl.	Seite
	1787		
69	13 Febr.	Erklærung der neuen Criminalgesetze C. J.	374
70	19 -	Geistliche, wie deren Verbrechen zu bestrafen C. J.	380
71	19 -	Kirchengüter; wenn sie ohne Versteigerung zu verkaufen R.	387
72	2 Merz	Gesetzgebung, neue, für die Gemeinden, wie sie angewandt werde J.	384
73	2 -	Erziehungsinstitute, weibliche, sollen alle drei Monate visitirt werden F. St.	376
74	21 -	Besitzverænderungen liegender Gründe, neue Formulare dabei in den Gerichten anzuwenden J.	384
75	31 -	Sporteln für Gerichtsdiener wegen des Transports der Exilirten C. J.	394
76	24 Mai	Neues Seegesetz für Toskana J.	388
77	11 Juni	Exil; welche Distrikte der Pr. Siena dahin zu rechnen C. J.	380
78	21 -	Ein 5jæhriger Auszug aus den Catastern von den Besitzverænderungen der Güter einzusenden (Siehe Zusætze) K.	385
79	2 Juli	Schenkungen und Vermæchtnisse; wo sie zu registriren J.	388
80	5 -	Niederlagsgebühren der im Lazareth zu Livorno deponirten Waaren K.	388
81	28 -	Magistrat der Gemeinden, ob Blutsfreunde darinn sitzen dürfen G.	403
82	2 Aug.	Steinbrüche an den königlichen Strafsen; welche Vorsicht dabei anzuwenden P.	404
83	2 -	Strafsenbau; ob der Vater dem Sohn et v. v. in dem Oberaufseheramt darüber, folgen könne? P.	404
84	6 -	Verordnungen und Gesetze; wer davon Exemplare besitzen müsse J.	385
85	6 -	Gesetze, davon müssen alle Justizpersonen Exemplare haben J.	394
86	9 -	Mahlaccise; wie es mit deren Kassenbestand zu halten K.	404
87	4 Sept.	Feste auf öffentlichen Plätzen; dabei dürfen keine Zuschauer auf den Dächern sitzen P.	394
88	7 -	Lehnsvasallen; wenn ihre Gerichte die Akten an die königlichen Richter schicken müssen L.	394
89	17 -	Abgaben verschiedener Gemeinden im Pisan. erlassen K.	404
90	25 -	Wachs; welche Abgabe davon zu bezahlen K.	404
91	2 Oct.	Verbot einiger pæbstlicher Schriften P.	395
92	3 -	Sanitætsamt zu Portoferrajo aufgehoben P.	411
93	18 -	Erbzinsgüter der Gemeinden, königliche Bestætigung der darüber geschlossenen Contrakte, ist erforderlich K.	385
94	18 -	Reglement für die Schauspiele P.	395
95	20 -	Gold und Silber muss vor dessen Verarbeitung gestempelt werden K.	405
96	22 -	Abgabe, den Einwohnern von Terraro erlassen K.	405
97	27 -	Gemeinden der niedern Provinz Siena, deren Gerichtsbezirk G.	378
98	16 Nov.	Vorschriften wegen toller Hunde P.	395
99	16 -	Einrichtung des adlichen Erziehungsinstituts F. St.	376
100	29 Dec.	Liren, sollen in den Gerichten 20 Soldi gelten K.	395
101	29 -	Zuchthaus in Florenz, zu dessen Erhaltung soll jede Gemeinde ihr Quantum einschicken C. J.	396
102	29 -	Begünstigungen der Woll- und Seidenmanufakturisten K.	405
	1788		
103	9 Jan.	Bücherverbot aus dem pæbstlichen Gebiet P.	395
104	16 -	Kirchhöfe, neue, anzulegen P.	385
105	16 -	Contrebandiers; wie sie im Wiederbetretungsfall zu bestrafen C. J.	380
106	22 -	Vorschrift für die Jagd F.	405
107	28 -	Manufakurwaaren von Seide und Wolle, müssen beim Eintritt in Toskana gestempelt werden K.	405

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 9. Codex, von den Jahren 1786 bis 1788 incl.	Seite
	1788		
108	29 Jan.	Polizeistrafen, ökonomische genannt, werden dem Oberrichter überlassen P.	396
109	14 Febr.	Jagdgesetz in Betreff des Vogelfangs F.	379
110	22 -	Bücherverbot aus dem päbstlichen Gebiet P.	395
111	1 Merz	Aufhebung der Schuldentilgungssteuer, durch Abkaufen, von den Gem. K.	411
112	3 -	General-Reglement für das Salz, dessen Verkauf, Preis etc. K.	410
113	3 -	Salzniederlagen im Großherzogthum und deren Verwaltung bestimmt K.	410
114	3 -	Salzmagazine mit Salz zu versehen K.	410
115	3 -	Grenzlinie zwischen Ober- und Nieder-Siena abgeændert in Betreff des Handels K.	379
116	3 -	Gemeinde Nieder-Siena, deren ökonomische Verwaltung G.	378
117	3 -	Königliche Forstrechte in Nieder Siena den Gemeinden käuflich zu überlassen J.	376
118	3 -	Reste der Provinz Unter-Sienna von der Schuldentilgungssteuer erlassen K.	411
119	5 -	Salzdistributionen an die Unterhændler vorgeschrieben K.	385
120	7 -	Instruktion wegen Abkaufen der Schuldensteuer K.	412
121	10 -	Erlæuterung hierüber K.	412
122	11 -	Weisses Salz statt röthliches zu vertheilen K.	385
123	13 -	Exilirte aus Grossetto werden nach Massa geschickt C. J.	381
124	14 -	Deputirte der Gemeinden beim Salzverkauf; wer dazu erwæhlt werden könne K.	385
125 bis 128	15 -	Neue Salzordnung, Erlæuterung darüber K.	411
129	15 -	Zollwesen in Nieder-Siena, besser geordnet K.	416
130	22 .	Vorschrift für die Kutscher beim Theater zu Florenz P.	396
131	18 -	Salzregal, dessen pünktlichere Ausübung befohlen K.	396
132	22 -	Neue Postordnung und Tarif in Toskana P. S.	405
133	28 -	Salzverkauf in den Gemeinden, davon soll eine zehenjæhrige Uebersicht eingesandt werden K.	386
134	5 Apr.	Ausfuhr roher Produkte von Seide, Fellen etc. verboten K.	406
135	14 -	Erhaltung der Strassenpflaster und Abzugskanæle in Florenz P.	396
136	19 -	Handel mit Rindvieh frei K.	406
137	22 .	Ausfuhr von Læmmer- und Ziegenfellen verboten K.	406
138	22 -	Heerstrassen sind mit Bæumen zu bepflanzen P.	406
139	23 -	Zollæmter sollen den Zoll nicht kreditiren K.	406
140	25 -	Kegel- Ball- und Kugelspiel auf öffentlichen Plætzen verboten P.	392
141	26 -	Erlæuterung über etliche Edikte das Zollwesen betreffend K.	416
142	29 -	Magistrat der Gemeinden, ob Substitute darin anzunehmen G.	406
143	29 -	Diæten bei Grenzberichtigungen bestimmt H. R.	375
144	7 Merz	Methode welche bei der Aufhebung der Schuldensteuer zu befolgen K. (S. die Zusætze und die Einleitung.)	412
145	2 Mai	Innere Einrichtung der weiblichen Erziehungshæuser F. St.	376
146	5 -	Klosterverwalter dürfen die Klostergelder zum Abtragen der Schuldentilgungssteuer auch gebrauchen K.	412
147	13 -	Bergwerksregal in Toskana aufgehoben H. R.	373
148	15 .	Wahnsinnige in den Gemeinden, wer sie erhalten soll P.	386
149	16 -	Bauholz, dessen Ausfuhr aus Nieder-Siena zollfrei F.	373
150	17 -	Schuldensteuer zu berichtigen K.	407
151	20 -	Zölle zu Filattiera aufgehoben K.	407
152	23 -	Waaren, die a condition in Toskana eingehen, geben Zölle K.	407

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 9. Codex, von den Jahren 1786 bis 1788 incl.	Seite
	1788		
153	26 Mai	Salzmagazin zu Empoli soll zwei monatlichen Kredit geben K.	386
154	27 -	Zölle zu Pietra-Santa aufgehoben K.	407
155	9 Juni	Schwængerer, in welchem Fall sie zu bestrafen C. J.	381
156	10 -	Geldstrafen in welchen Terminen sie zu erlegen C. J.	397
157	19 -	Rückzölle von Waaren, die einmal Zoll gegeben, fallen weg K.	408
158	21 -	Rechnungen der Amtleute etc. wie sie abzulegen K.	397
159	23 -	Sporteln der Gerichtsdiener für Trantport der Gefangenen eingeschrænkt C. J.	397
160	25 -	Vereinigung einiger Distrikte mit dem Grofsherzogthum wegen des Zolls H. K.	408
161	27 -	Abtragung der Schuldensteuer eingeschærft K.	408
162	28 -	Güter, von der Krone im pæbstlichen Gebiet gekauft, sollen mit dem Grofsherzogthum vereinigt werden H. R.	379
163	1 Juli	Verhattete Privatschuldner, wie deren Schicksal zu erleichtern sey C. J.	399
164	1 -	Sporteln und Strafgelder in den Gerichten der Vasallen in Toskana, wem sie gehören J.	397
165	1 -	Postmeister, wenn sie ihre Pferde vermiethen dürfen P. S.	408
166	3 -	Magistrat d. G. ob die erwæhlten Mitglieder die Residenz bei demselben halten müssen G.	408
167	3 -	Waffentragen in der Kirche St. M. zu Colubraja verboten P.	398
168	3 -	Zollerheber sollen von den Burgvœgten unterstützt werden K.	416
169	3 -	Einrichtung in Betreff des Ausfuhrzolls K.	416
170	7 -	Reitende Posten in Toskana verændert P. S.	409
171	12 -	Accisbedienten dürfen keine Haussuchung anstellen J.	378
172	17 -	Gemeinde der Stadt und des Gebiets Arezzo, neu eingerichtet G.	381
173	21 -	Manufakturwaaren werden nach dem Gewicht verzollt K.	409
174	29 -	Erleichterungen für die, welche zur Abtragung der Schuldentilgungssteuer concurriren K.	412
175	29 -	Instruktion für das Militair an den Grenzen, zur Verhütung der Zolldefraudationen M.	—
176	29 -	Item Erlæuterung derselben Siehe die Zusætze	—
177	7 Aug.	Kirchen, Verzeichnisse von ihren Einkünften einzusenden R.	386
178	11 -	Aufhebung zweier Zœlle in dem Pistojesischen Gebirge K.	—
179	20 -	Rohe Seide frei von Einfuhrzoll K.	409
180	23 -	Klostergelder kœnnen zur Abtragung der Schuldentilgungssteuer an Privatpersonen überlassen werden K.	415
181	1 Sept.	Erbzinspæchter und deren domini sollen ihre Antheile an die Schuldensteuer nicht vermischen K.	387
182	3 -	Abtragung der Schuldensteuer eingeschærft K.	409
183	4 -	Erbzinsgüter; wer deren Deterioration tragen müsse? J.	409
184	4 -	Nonnen, die in auswaertige Klöster treten, entrichten die doppelte Mitgabe an die toskanischen Spitäler Kl.	389
185	9 -	Gemeinde zu Monte Castelli G.	378
186	13 -	Deputation zur Aufsicht der Kanäle gesetzt P.	409
187	15 -	Prozesse und Prozefskosten; wer darüber zu erkennen J.	381
188	20 -	Nunciaturen, paebstliche, deren Gerichtsbarkeit in Toskana aufgehoben H. R.	389
189	22 -	Zollstrafse in der Provinz Unter-Siena bestimmt K.	409
190	23 -	Consulta, ein Justiztribunal in Florenz, aufgehoben C. J.	381
191	26 -	Besitzer geistlicher Pfruenden müssen an dem Ort der Pfruende residiren etc. F. St.	390

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 9. Codex, von den Jahren 1786 bis 1788 incl.	Seite
	1788		
192	26 Sept.	Geistliche können nicht ohne k. Erlaubniss in ein Kloster treten oder die Ordines erhalten R.	377
193	26 -	Gebaeude, geistliche, sind von den weltlichen Beamten jährlich zu visitiren R.	377
194	30 -	Salz, Kredit und Preis desselben für die Gemeinden K.	387
195	2 Oct.	Salzkasse zahlt die Besoldungen der k. Bedienten aus K.	387
196	2 -	Ordensgeistliche haengen künftig blos von ihren Bischöffen ab Kl.	390
197	6 -	Notarien, kaiserliche, dürfen in Toskana keine gerichtliche Instrumente machen J.	398
198	7 -	Schuldensteuer eingefordert K.	410
199	8 -	Kirchengüter nicht ohne k. Erlaubniss zu veraeussern R.	387
200	9 -	Vormundschaften; in welchem Fall solche von Geistlichen übernommen werden können	418
201	10 -	Kranke; wenn sie in den k. Spitälern aufzunehmen sind P.	398
202	17 -	Strafe auf die Blutschande C. J.	398
203	30 -	Staatsschulden, Gesetz über deren Tilgung erlaeutert H. R.	398
204	4 Nov.	Schuldensteuer von den florentinischen Gemeinden in 3 Monaten abzutragen	398
205	5 -	Rückgabe der Zölle; in welchem Fall K.	410
206	13 -	Praemie aufs Tödten toller Hunde P.	387
207	18 -	Item erlaeutert	387
208	24 -	Schuldensteuer von den Gemeinden im Pisanischen abzutragen K.	387
209	2 Dec.	Zollwesen, neuer Plan für dasselbe, ausgesetzt K.	387
210	2 -	Schuldentilgungssteuer, wie es damit zu halten K.	387
211	17 -	Restitutio in int. gilt auch beim Seegericht zu Pisa J.	399
212	31 -	Schuldensteuer zu entrichten K.	410

Chronologisches Register

über den zehnten Codex 1789 bis 1791.

Nro. der Ver.	Datum Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 10. Codex, Jahrgang 1789 bis 1791.	Seite
	1789		
1	8 Jan.	Marktplätze in Florenz, deren Veraenderung P.	432
2	20 -	Kastanienbaeume zu pflanzen, Praemie darauf F.	436
3	20 -		
4	30 -	Schuldentilgungssteuer abzutragen befohlen K.	436
5	3 -		
6	26 Jan.	Lehnssachen; das Lehngut Chitignano für ein Allodium erklärt L.	433
7	6 Febr.	Laendereien, können durch Abkaufen, von den darauf haftenden Vermächtnissen befreiet werden J.	419
8	6 -	Salzgelder, deren Abtragen, eingeschaerft K.	424

Nro. der Ver.	Datnm u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 10. Codex, Jahrgang 1789 bis 1791.	Seite
	1789		
9	7 Febr.	Vieh an den Ufern der Flüsse und Kanäle zu fuehren verboten P.	436
10	15 -	Rechnungen von Kaufleuten, Wirthen und Handwerkern, wie lange sie in Betreff ihres Alters vor Gericht gültig sind J.	437
11	18 -	Gerichtspersonen, Advokaten und Notarien, Instruktion für solche J.	433
12	23 -	Fideicommisse, Majorate und Erstgeburtsrechte, in Hinsicht auf Güter aller Art, haben künftig in Toskana nicht statt J.	419
13	27 -	Schuldner, öffentliche, sollen auch wegen der geringsten Schuld gerichtlich belangt werden können J.	424
14	5 Merz	Schuldentilgungssteuer abzutragen befohlen K.	435
15	9 -	Mehltaxe, deren Einhebung simplicirt K.	432
16	12 -	Patronatrecht der Pfarreien, die vom Volk abhiengen, aufgehoben R.	424
17	13 -	Bankerottiers, Instruktion, wie sie vor Gericht zu behandeln J.	433
18	18 -	Tabak, Freiheit ihn zu bauen in Toskana K.	439
19	20 -	Baelle in Privathäusern, bedürfen keine Erlaubniſs P.	433
20	21 -	Verpachtung der Metzgerstaende den Magistraten der Gemeinden übertragen K.	436
21	26 -	Findlingshauser können auch eheliche Kinder aufnehmen F. St.	424
22	28 -	Schuldentilgungssteuer abzutragen befohlen J.	436
23	3 Apr.	Gebaeude, Stalle, Buden etc. zu Livorno, können von den Eigenthümern auch zu andern Bestimmungen gebraucht werden P.	436
24	6 -	Staats- und Finanzkollegium, neues, zu Florenz errichtet H. R.	438
25	6 -	Patrimonialeinkünfte S. K. H. des Groſsherzogs Leopolds, werden getrennt von den Staatseinkünften von Toskana K.	432
26	6 -	Item bisheriges Tribunal der Regalien deswegen aufgehoben H. R.	432
27	7 -	Schaafvieh, soll nicht ungeschoren ausgeführt werden K.	436
28	8 -	Schuldentilgungssteuer, abzutragen befohlen K.	436
29	9 -	Zollhauser zu Livorno, Waaren daselbst zu deponiren erlaubt K.	436
30	20 -	Schuldensteuer mit allen dahin gehörigen Verordnungen aufgehoben K.	436
31	22 -	Schuldentilgungssteuer, abzutragen befohlen K.	436
32	23 -	Graeben zu reinigen, ob gerichtliche Klagen darüber anzunehmen P.	433
33	29 -	Amt des Consulto legale Regio aufgerichtet H. R.	418
34	2 Mai	Geistliche Güter, deren Administration veraendert R.	420
35	5 -	Aemter bei frommen Stiftungen sollen nicht cum spe succedendi ohne Gehalt vergeben werden Fr. St.	425
36	12 -	Häuser im Florentinischen, an der Grenze des paebstlichen Gebiets, deren Entfernung von der Grenze bestimmt H. R.	423
37	20 -	Verzeichniſs von allen Klöstern in Toskana, deren beweglichen und unbeweglichen Gütern aller Art, soll aufgenommen und eingeschickt werden Kl	420
38	22 -	Wein, Zollfrei, von Giglio nach Siena K.	429
(39 (40	26 - 5 Juni	Schuldentilgungssteuer, deren Abtragen eingeschaerft K.	435
41	6 -	Heirathsmitgabe, an arme Mädchen Fr. St.	429
42	12 -	Zollwesen. Neue Zollstätte K.	429
43	15 -	Item. Waaren in den alten Zollhäusern betreffend K.	429
44	15 -	Item. Statt der neuen Zollstätte zu Alberghi eine andere zu Squarcia bocconi errichtet K.	430
45	18 -	Tabak zu bauen, fabriciren, verkaufen etc. jedem erlaubt in Toskana K.	439
46	20 -	Schadenersatz und Unkosten in Criminalsachen, wer sie zu bestimmen habe Cr. J.	434

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 10. Codex, Jahrgang 1789 bis 1791.	Seite
	1789		
47	22 -	Pferderennen, Ordnung dabei P.	434
48	30 -	Kriegsreglement für das Militair in Toskana M.	429
49	30 -	Bauernhäuser zu erbauen, dazu kann der k. Fiskus nichts mehr bezahlen K.	430
50	3 Juli	Salz aus den k. Magazinen, wird nicht creditirt K.	425
51	7 -	Jagd- und Fischereiregal, dessen Verwaltung F.	430
52	20 -	Schuldentilgungssteuer, abzutragen befohlen K.	433
53	22 -	Rekrutentransporte für das Militair, Verfuegungen dabei M.	434
54	22 -	Güter und Gebaeude der Gemeinden, deren Veraeusserung befördert K.	425
55	11 Aug.	Baukosten zur Erhaltung der Spitäler, woher sie zu nehmen Fr. St.	425
56	13 -	Leichenbegängnisse, deren Einschränkung P.	420
57	14 -	Salz, welches die Gemeinden erhalten, für dessen Bezahlung ist zu gehöriger Zeit zu sorgen K.	425
58	22 -	Begraben der plötzlich Verstorbenen, wie es damit zu halten P.	420
59	28 -	Schuldentilgungssteuer, deren Abtragen eingeschaerft K.	435
60	29 -		
61	10 -	Erbzinsgüter des Grofsherzogthums und der Gemeinden, wie sie erblich gekauft werden können K.	418
62	16 -	Novizen in den Nonnenklöstern, deren Erklärung nach Ablauf des Novitiats Kl.	420
63	25 -	Schuldentilgungssteuer, Abtragen derselben eingeschaerft K.	435
64	26 -		
65	29 -	Häuserdurchsuchung, wer sie anzustellen habe? J.	434
66	8 -		
67	9 -	Schuldentilgungssteuer, deren Abtragen eingeschaerft K.	435
68	5 -		
69	5 -	Gemeinden in der Provinz Ober-Siena, deren oekonomische Einrichtung K.	422
70	7 -	Leichengebühren an die Geistlichkeit, sind nicht vor sondern nach der Beerdigung zu entrichten R.	421
71	12 -	Porzellain, Majolika und Tœpferarbeit, Zollfrei im Florentinischen K.	435
72	16 -	Exilirte sollen eskortirt werden P.	431
73	18 -	Leichenbegängnisse, sollen ohne Gesang und Pomp in der Stille gehalten werden P.	421
74	19 -	Bilder der Heiligen in den Kirchen, sollen unbedeckt seyn R.	421
75	23 -	Abtragen der Schuldensteuer, eingeschaerft K.	435
76	1 Dec.	Mehltaxe, davon wird die Gemeinde zu Borgo befreiet K.	430
77	3 -	Viehlieferanten und Fleischpaechter sollen ihren Pacht promt bezahlen K.	426
78	4 -	Kirchengüter, deren Verwaltung R.	421
79	4 -	Stangenwerk vor dem Seethor zu Pisa, dessen Gebrauch bestimmt P.	438
80	4 -		
81	7 -	Schuldentilgungssteuer; deren Abtragung eingeschaerft K.	435
82	7 -		
83	22 -	Auflagen, Vertheilung derselben auf die Güter, wird den Gemeinden selbst überlassen K.	426
84	22 -	Zehenden, von Gütern, die verbessert worden sind, nicht zu erhöhen K.	426
85	31 -	Listen von allen Kranken, Findlingen etc. in den Spitälern, sollen eingeschickt werden Fr. St.	426
	1790		
86	8 Jan.	Appenninische Gebirge, Waldungen daselbst durch die dortigen Mönche zu verbessern F.	430

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 10. Codex, Jahrgang 1789 bis 1791.	Seite
	1790		
87	14 Jan.	Flüsse und Graeben, deren Erhaltung P.	419
88	22 -	Leichen, aus einzelnen Häusern auf dem Lande; deren Begräbniss P.	422
89	27 -	Schuldentilgungssteuer, deren Abtragen eingeschaerft K.	435
90	28 -	Archiv, allgemeine Landtaxe von Testamenten K.	418
91	30 -	Klosternovizen, Auslaenderinnen, deren Mitgabe in das Kloster, fällt an die Spitäler Kl.	426
92	3 Febr.	Schlächter und Viehlieferanten, deren Taxe und Pacht einzutreiben K.	426
93	9 -	Kaufmannsrechnungen, Termin, wann sie vor Gericht zu produciren, verlaengert J.	430
94	9 -	Sperrgeld zu Livorno aufgehoben P.	431
95	16 -	Regierungskollegium, höchstes und allgemeines über ganz Toskana gesetzt H. R.	437
96	18 -	Prozesse dürfen nur mit Consens des Richters verglichen werden J.	423
97	23 -	Geistliche Brüderschaften, deren Funktionen eingeschrænkt R.	422
98	24 -	Schuldentilgungssteuer, deren Abtragung eingeschærft K.	435
99	26 -	Güter der Gemeinden, Taxationen und Verzeichnisse davon K.	427
100	2 Merz	Spitæler, deren Einkünfte und Ausgaben, Verzeichniss davon einzuschicken Fr. St.	427
101	3 -	Besoldungen, welche die Kammer der Gemeinden auszahlt, woher sie zu nehmen K.	427
102	30 -	Fleischlieferanten, dürfen gerichtliche Untersuchungen in den Hæusern anstellen lassen J.	423
103	6 Apr	Geistliche Beneficien; deren Ertheilung R.	422
104	7 -	Fideicommisse, die noch jetzt bestehen, werden in Betreff der Erben erweitert J.	431
105	10 -	Messen und Mærkte, ohne höchste Erlaubniss nicht zu veraendern P.	432
106	5 Mai	Zeitung von Bologna verboten P.	434
107	10 -	Taubenschiessen verboten P.	435
108	25 -	Kirchhöfe und Todtenhæuser, deren Erhaltung R.	422
109	28 -	Generalpardon für die Tumultuanten zu Prato und Pistoja H. R.	438
110	28 -	Verurtheilte in contumaciam, deren Begünstigungen ausgedehnt J.	423
111	29 -	Tolle Hunde zu tödten, wer es besorgen muss P.	427
112	15 Juni	Brod- und Oehlverkauf im Kleinen vorgeschrieben K.	427
113	22 -	Gerichtsboten, sollen die Mehltaxe eintreiben helfen K.	427
114	30 -	Gottesdienst kann von den Erzbischöffen angeordnet werden R.	438
115	30 -	Todesstrafe wieder eingeführt in Toskana, gegen Rädelsfuehrer von Tumulten und Aufruhr Cr. J.	438
116	9 Juli	Einnahme und Ausgabe der Gemeinden, öffentliche, sollen sich jährlich compensiren	428
117	24 Aug.	Kaufmannsrechnungen, Termin, wann sie vor Gericht zu produciren, abermals verlaengert J.	431
118	24 -	Schuldentilgungssteuer, abzutragen befohlen K.	436
119	31 -	Strassenkoth, wo er nicht abzuladen P.	435
120	8 Oct.	Mehltaxe, deren Ueberschuss und Berechnung jährlich einzusenden K.	428
121	11 -	Sporteln der Gerichtsvögte, beim Verkauf liegender Gründe K.	431
122	9 Nov.	Eheverspruch, dessen Wirkungen J.	431
123	9 -	Adeliche dürfen Gerichtsschreiber und Notarien werden J.	431
124	15 -	Gerichtsbarkeit auf dem Lehngut Ponsacco bestimmt H. R.	423

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen des 10. Codex, Jahrgang 1789 bis 1791.	Seite
	1790		
125	29 Nov.	Mehltaxe, Untersuchungen darüber, ob sie richtig vertheilt seyen	428
126	9 Dec.	Leopolds II. Danksbezeugungen an die Gemeinden in Toskana für den Antheil, welchen sie an der Kaiserwahl 1790 genommen	428
127	9 -	Item ⎫ von verschiedenen Departements publicirt	428
128	11 -	Item ⎭	
129	24 -	Mehltaxe, Exemtionen davon, und Verminderung derselben bei Armen K.	428
130	27 -	Ausfuhr des Getreides wieder frei gegeben K.	438
	1791		
131	10 Febr.	Strafsenkoth, wo er abgeladen werden soll P.	435
132	25 -	Abgabefreiheit für Väter, welche 12 Kinder haben, näher bestimmt K.	418
133	22 -	Leopolds Anzeige an seine Unterthanen, dafs er seinem Sohn Franz III. die Regierung des Grofsherzogthums Toskana abgetreten, nebst der Versicherung, seiner fortdauernden Liebe und Dankbarkeit gegen seine bisherigen Unterthanen H. R. S. Einleitung Jahrg. 89-91 am Schlufs	
134	2 Apr.	Klösterverwalter entlassen	421

Chronologisches Register

über den eilften Codex 1791 bis 1794.

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen oder 1. Codex, der Gesetzgebung Ferdinand III.	Seite
	1791		
1	7 Merz	Huldigung in Toskana H. R.	453
2	7 -	Titel, öffentlicher, S. K. H. des Grofsherzogs von Toskana H. R.	480
3	4 Apr.	Schleufsen in dem Kanal bei Pisa, deren Gebrauch P.	477
4	6 Mai	Generalpardon, für geflüchtete Personen und Deserteurs H. R.	449
5	10 -	Mahlaccise, frei von Gerichtssporteln K.	468
6	10 -	Salz von Portoferrajo den Gemeind der vereinigten Provinzen zu überlassen K.	455
7	11 -	Mehlaccise, frei von Sporteln und Taxen K.	455
8	12 -	Mehlaccise; Strafgelder für die Nichtbezahlenden erlassen J.	455
9	7 Juni	Censur über Druckschriften, wer sie in Toskana zu besorgen hat P.	468
10	7 -	Generalpardon, für geflüchtete Personen und Deserteurs H. R.	449
11	6 Juli	Aemter der Aerzte, Schulmeister und Boten der Gemeinden, deren Besetzung	455
12	15 -	Holzfrevel in den Waldungen bei den Salzwerken zu Volterra, wie sie zu beweisen F.	453
13	16 -	Zuchthauskandidaten, sollen künftig nicht mehr auf Kosten der Gemeinden transportirt werden Cr. J.	455
14	20 -	Transport und Verpflegungskosten unvermögender Arrestanten vergütet der Fiskus Cr. J.	468
15	20 Aug.	Amt der Oberpolizeiaufseher in Siena abgeschafft, und dessen Pflichten dem dortigen Stadthalter übertragen	468

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen oder I. Codex, der Gesetzgebung Ferdinand III.	Seite
	1791		
16	11 Aug.	Flüsse und Kanæle; Commissarien darüber P.	468
17	27 -	Justiz- und Polizeisachen, welche ex officio betrieben werden; Instruktion für dieselben J.	468
18	30 -	Schuldensteuer, deren Berichtigung für Minderjæhrige K.	475
19	9 Sept.	Kassationsscheine der Schuldensteuer; Handel damit verboten K.	463
20	9 -	Calender; Imprimatur derselben, vom k. Secretariat zu bewilligen P.	469
21	26 -	Buden und Wirthshæuser, wie lange sie am Abend offen seyn dürfen P.	469
22	10 Oct.	Grenzvisitationen, wie sie anzustellen H. R.	451
23	10 -	Gerichtsschreiber der Gemeinden sollen freie Wohnung haben K.	456
24	10 -	Wahnsinnige, wann sie in das Hospital di Bonifacio zu bringen sind P.	456
25	10 -	Tabaksmonopol in Toskana erneuert K.	479
26	10 -	Zolltarif, neuer, für Toskana K.	481
27	19 -	Tabaksmonop[illegible] genauer erlæutert K.	480
28	18 -	Abgaben auf einige Consumtionsartikel in Livorno, genau bestimmt K.	480
29	20 -	Irrenhæuser, welche Personen darin aufzunehmen P.	469
30	25 -	Pfruenden, geistliche, deren Vergebung R.	466
31	8 Nov.	Tauben einfangen oder tödten verboten P.	480
32	18 -	Heerstrafsen, königliche, deren Erhaltung P.	456
33	19 -	Nonnen, Prüfung derselben vor der Aufnahme in die Conservatorien, aufgehoben Kl.	465
34	25 -	Lebensmittel; Preise derselben festgesetzt P.	464
35	30 -	Feueranstalten; neue Verordnungen P.	456
36	2 Dec.	Bankobligationen, den Fideicommissen unterworfen J.	444
37	15 -	Pfarreien, deren oekonomische Visitation durch die Gerichtsschreiber fællt weg R.	466
38	16 -	Salzmagazin in Florenz soll geöffnet werden, zur Versorgung der Provinzen	456
39	27 -	Verwalter der Spitæler, wie sie in ihrem Amt zu bestætigen Fr. St.	456
40	31 -	Patronatrechte von Kirchen und Pfarreien, unter welchen Bedingungen sie an Privatpersonen cedirt werden können R.	466
	1792		
41	28 Jan.	Karnevalslustbarkeiten; Verordnung darüber P.	469
42	17 -	Verwaltung der Spitæler; eine Deputation darüber niedergesetzt Fr. St.	457
43	24 -	Verwalter der Spitæler sollen ihren ganzen Etat des Spitals einschicken	457
44	27 -	Heerstrafsen, deren Erhaltung P.	457
45	17 Merz	Item	457
46	31 -	Criminalsachen der Geistlichkeit, sind von den weltlichen Richtern streng zu betreiben Cr. J.	469
47	17 Apr.	Pfruenden; in welchen Fællen der Concursus der Candidaten bei Vergebung der Pfruenden wegfalle R.	467
48	20 -	Erbzinsgüter; Ab- und Zuschreiben bei deren Verpachtung K.	457
49	5 Mai	Schuldforderungen, geistlicher Stiftungen, deren Abtragen befördert Fr. St.	479
50	7 -	Deputato civico, Amt desselben aufgehoben H. R.	458
51	14 -	Fest des heil. Johannes aufgehoben R.	448
52	1 Juni	Portoferrajo, Gerechtsamen des Gouverneurs daselbst H. R.	473
53	22 -	Besitzungen, königliche, Vermehrung derselben H. R.	445
54	25 -	Ziegen zu halten, Erlaubnifs dazu mufs zuvor ertheilt werden P.	458
55	2 Juli	Verwalter der Spitæler sollen ohne höchste Approbation keine Gelder aufnehmen etc.	458

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen oder I. Codex, der Gesetzgebung Ferdinand III.	Seite
	1792		
56	10 Juli	Heerstrafsen, k. Instruktion für die Visitirer derselben P.	458
57	10 -	Bleifeder und Röthelstein, deren Ausfuhr frei K.	445
58	10 -	Besoldungserhöhung der Subalternen in den Kanzeleien der Gemeinden K.	445
59	18 -	Heerstrafsen, öffentliche, deren Ausbesserung P.	458
60	23 -	Bankobligationen Ausziehung derselben aus der Bank, eingeschrænkt K.	444
61	24 -	Verbesserung in dem Generaltarif der Zölle K.	444
62	10 Aug.	Güter des heil. Stephanordens, deren Veræusserung eingeschrænkt Fr. St.	451
63	21 -	Civilcodex, neuer, Ausarbeitung desselben J.	446
64	23 -	Civilgesetzbuch, neues, in Toskana, dessen Abfassung H. R.	458
65	9 Oct.	Ausfuhr des Getreides, Oehls etc. verboten K.	443
66	19 -	Bischöffe neue Vorschriften und Freiheiten denselben ertheilt R.	445
67	19 -	Magazine, öffentliche, zum Aufbewahren des Getreides, deren Einrichtung K.	464
68	20 -	Feuerwerke, dürfen ohne besondere Erlaubnifs nicht gehalten werden P.	469
69	20 -	Mahlen des Getreides auf der Grenze, dazu werden die Erlaubnifsscheine gratis gegeben K.	469
70	29 -	Adeliche und bürgerliche Familien sollen ihre Ehe- und Geburtsscheine einschicken J.	443
71	30 -	Güter der geistlichen Stiftungen, deren Veræusserung R.	452
72	30 -	Porzellainfabrik, Privilegium darüber K.	473
73	30 -	Præsidenten, welche die Aufsicht über die Lebensmittel fuehren, deren Gerechtsame und Pflichten P.	475
74	31 -	Vieh, gefallenes, dessen Einscharren, wer es zu besorgen hat P.	470
75	6 Nov.	Mehltaxe, Listen von den Familien, die dazu beitragen, einzuschicken K.	458
76	22 -	Getreideausfuhr zum Saatkorn, den zunæchst an den Grenzen liegenden Ortschaften erlaubt K.	470
77	22 -	Die Syndici der Gemeinden sollen die Rechnungen von den eingehobenen Criminalsporteln einschicken	470
78	30 -	Nonnen dürfen nicht vor dem Ausgang des 18. Jahrs eingekleidet werden Kl.	465
79	30 -	Fideicommisse, in welchen Fællen sie auf Bankobligationen ausgedehnt werden können J.	448
80	15 Dec.	Besoldungen und Pensionen, die Rechnungen davon einzusenden K.	459
81	15 -	Polizei oder Quartierscommissairs in Florenz; Vorschriften für dieselben P.	467
82	21 -	Mærkte, deren Plætze, Anfang und Ende ist genau zu bestimmen P.	464
83	21 -	Schatzungssteuer und andere Abgaben, deren Abtragen ist vor dem gerichtlichen Verfahren zu erinnern K.	470
84	27 -	Ausfuhr von roher Seide, Leder, Wolle und Lumpen etc. verboten K.	444
85	28 -	Karnevalslustbarkeiten; Vorschriften darüber P.	470
86	29 -	Anfang des Markts mit einer Glocke zu geben P.	470
87	31 -	Höcker und Gemüfsehændler in Florenz. Vorschriften für solche P.	453
	1793		
88	4 Jan.	Verkauf der Lebensmittel etc. auf Mærkten den Höckern etc. verboten P.	475
89	5 -	Schuttwerfen in den Arnoflufs, verboten P.	476
90	11 -	Wahnsinnige in den k. Spitælern zu Florenz, was sie zu bezahlen haben P.	459
91	11 -	Zoll, neuer, zu Arezzo K.	482
92	24 -	Getreidehandel der Kornmækler und Aufkæufer, wird genau untersucht K.	474
93	30 -	Patrimonialgüter, geistliche, deren Schuldenabtragung R.	459
94	30 -	Den Bischöffen werden einige neue Befugnisse ertheilt, in Sachen circa Sacra R.	459

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen oder I. Codex, der Gesetzgebung Ferdinand III.	Seite
	1793		
95	5 Febr.	Die Censur theologischer Schriften wird blos den Bischöffen überlassen K.	459
96	6 -	Unschlitthandel damit beguenstigt K.	480
97	9 -	Fremde, welche sich in Toskana aufhalten, wie sie zu behandeln P.	449
98	15 -	Jagdsachen; Reglement derselben betreffend F.	453
99	23 -	Präsidenten, für deren Aufsicht über Lebensmittel neue Verordnungen K.	475
100	2 Merz	Grenze; wie weit die Hæuser der toskanischen Unterthanen von dem pæbstlichen Gebiet entfernt seyn sollen? H. R.	451
101	5 -	Lebensmittel, deren Verkauf und Transport, was dabei zu verhüten K.	470
102	6 -	Zwieback etc. darf nicht exportirt werden K.	482
103	20 -	Fleisch von geringerer Sorte zu schlachten, Vorrecht dazu K.	476
104	26 -	Victualien, deren Kauf und Wiederverkauf K.	476
105	27 -	Læmmermarkt, Platz dazu bestimmt P.	474
106	28 -	Schutt; dessen Wegræumung P.	470
107	6 Apr.	Anfang des Marktes in Florenz soll 1 Stunde früher seyn P.	470
108	12 -	Begræbnisse in den Kirchen verboten P.	444
109	22 -	Spitæler, deren Rechnungswesen verbessert K.	459
110	29 -	Semmel- und Kaufbrod, Preis dazu bestimmt P.	474
111	4 Mai	Getreide, fremdes, was bei dessen Einfuhr zu beobachten K.	450
112	10 -	Postwesen, Reglement desselben betreffend P. S.	473
113	10 -	Lehnstribunal zu Groppoli wird aufgehoben J.	471
114	10 -	Findelkinder, Privatpersonen zur Verkœstigung übergeben; wie es damit zu halten P.	448
115	17 -	Gerichtsbarkeit, executive, von dem Pupillenkollegium getrennt J.	476
116	14 -	Schuldensachen, bürgerliche, dabei soll Personalexecution wieder Statt finden J.	477
117	22 -	Arme, deren Unterstützung in theuren Zeiten P.	459
118	24 -	Nonnen, wann deren Mitgabe an die Spitæler zurückzugeben Kl.	465
119	7 Juni	Actenverschickung, was dabei zu bemerken J.	471
120	11 -	Begünstigung der Privatschuldner, wann sie eingezogen sind J.	477
121	14 -	Adeliche und bürgerliche Familien; Register darüber verfertiget	442
122	17 -	Neue Poststrafse von Certaldo nach Cammiano angelegt P. S.	473
123	17 -	Geistliche Güter, deren Veraeusserung R.	471
124	18 -	Seidenarbeiten, Betrügereien dabei, wie diese zu bestrafen J.	479
125	27 -	Ausfuhr von Hornvieh, Schaafen etc. verboten K.	445
126	13 Juli	Allmosensammeln in den Kirchen verboten P.	471
127	23 -	Salzcontrebande, Praemie für die Anzeige derselben erhöht K.	477
128	27 -	Getreide, Verfahren gegen die Uebertreter des Ausfuhrverbots von Getreide K.	450
129	30 -	Jagdsachen, das Vorjagen betreffend F.	453
130	31 -	Viehtabellen den Tribunälen einzuschicken K.	481
131	31 -	Pfründen, geistliche, deren verbesserte Administration R.	467
132	8 Aug.	Güter, geistliche, deren oekonomische Verwaltung, wer sie führe? R.	452
133	17 -	Schaafe und Ziegen, deren Ausfuhr, unter welchen Bedingungen sie erlaubt werde K	471
134	21 -	Klostergeistliche wer deren Ordination verrichte Kl.	464
135	24 -	Kastanienbaeume; Anpflanzung derselben P.	464
136	30 -	Semmel und Kaufbrod, dessen Qualitæt bestimmt P.	474
137	31 -	Geldstrafen, deren Verwendung J	471
138	2 Sept.	Güter, geistliche, unter welchen Bedingungen deren Verkauf zu bewilligen R.	452
139	3 -	Invaliden, sollen bei den Spitälern angestellt werden	459

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen oder I. Codex, der Gesetzgebung Ferdinand III.	Seite
	1793		
140	4 Sept.	Geldstrafen fallen an die Spitäler J.	460
141	14 -	Vieh, fremdes, dessen Einfuhr K.	481
142	16 -	Getreide, dessen Verkauf im Kleinen, den geistl. Corporationen befohlen K.	451
143	20 -	Der durch die Jagd verursachte Schaden ist von den Jägern zu ersetzen F.	453
144	24 -	Getreide, im Kleinen zu verkaufen K.	460
145	27 -	Missbræuche bei den Sporteln in den Gerichten, verboten J.	460
146	1 Oct.	Hämmel und Schweine, die in Florenz verkauft werden, sind auf der öffentlichen Wage zu wägen P.	452
147	1 -	Wein, verdorbener, dessen Gebrauch P.	481
148	7 -	Kaufgelder von liegenden Gründen der Spitäler, können längere Zahlungsfrist erhalten Fr. St.	460
149	12 -	Getreide, dessen Transport in Toskana zur Verhütung der Ausfuhr genauer regulirt K.	450
150	16 -	Güter, liegende, deren Veraeusserungen anzuzeigen K.	460
151	20 -	Unschlitt, dessen Ausfuhr bei Strafe verboten K.	480
152	31 -	Armuth, deren Unterstützung P.	472
153	5 Nov.	Gehaltserhöhungen auf Kosten der Spitäler bedürfen die Approbation S. K. H. etc. Fr. St.	460
154	5 -	Höchstes Collegium in Justiz- Polizei- und Gnadensachen, die zur unmittelbaren Kenntniss des Grossherzogs kommen sollen, wieder aufgerichtet H. R.	446
155	9 -	Contraktensteuer, deren Vorschriften eingeschaerft K.	447
156	11 -	Zehenden, Geschäfte dabei den Gerichtsschreibern übertragen K.	461
157	20 -	Feuergewehr zu tragen, in Lunigiana erlaubt P.	454
158	23 -	Etat der Klosterverwaltungen alle 5 Jahre einzuschicken Kl.	447
159	23 -	Kinder zu säugen etc. von frommen Stiftungen auf das Land gegeben; wer die Kurrechnungen besorgen soll Fr. St.	461
160	26 -	Jagdsachen; Vogelfang erlaubt F.	454
161	10 Dec.	Arme, sollen von den Magisträten der Gemeinden in Arbeit gesetzt werden P.	461
162	24 -	Proviantlieferanten in den Gemeinden; deren Wahl K.	461
	1794		
163	10 Jan.	Güter, geistliche, deren bisherige Administration aufgehoben R.	452
164	10 -	Armen, sollen keine kostspieligen Arbeiten von den Gemeinden aufgetragen werden, um sie in Nahrung zu setzen P.	462
165	22 -	Fleisch- und Mehltaxe; wer die darüber entstehenden Prozesse schlichten soll J.	448
166	24 -	Militair; dessen Prozesse gehören vor Militairgerichte	455
167	20 -	Rechtsconsulenten, wer dazu erwæhlt werden könne? M. J.	476
168	4 Febr.	Fideicommisse, vor welchem Tribunal die darüber entstandenen Streitigkeiten abzuthun sind J.	446
169	6 -	Französische Emigrirte, sollen Toskana verlassen P.	472
170	7 -	Zuchthaus - Magistrat aufs neue errichtet J.	482
171	8 -	Proviantwesen, Rechnungen darüber K.	462
172	14 -	Fleisch, schlechtes, dessen Verkauf bestimmt K.	449
173	16 Merz	Salzmagazine, deren Visitationen vorgeschrieben K.	472
174	7 Apr.	Pfruenden, geistliche. In gewöhnlichen Fällen, soll zur Besetzung jeder einzelnen Pfruende, ein besonderer Concursus der Candidaten gehalten werden R.	467
175	10 -	Marktplätze für Hämmel in Florenz. Wiegen derselben K.	465
176	9 -	Erbzinsgüter frommer Stiftungen; ob sie veraeussert werden dürfen? Fr. St.	447

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen oder I. Codex, der Gesetzgebung Ferdinand III.	Seite
	1794		
177	15 Apr.	Proviantwesen, Rechnungen davon an die Kammer der Gemeinden einzuschicken K.	462
178	19 -	Spitæler, wie deren Kapitalien anzulegen sind Fr. St.	462
179	9 Mai	Spitæler in den Provinzen; deren Zahlungen an das Hauptspital zu Florenz Fr. St.	462
180	19 -	Erbzinsgüter, deren Abtretung K.	462
181	20 -	Abgaben, rückstaendige, auf liegende Güter, abzutragen K.	442
182	28 -	Bessere Einrichtung des Frohnleichnamsfestes im Stift zu Fiore R.	478
183	2 Juni	Gerichtssporteln, bei dem Tribunal zu Pisa, wieder eingefuehrt J.	450
184	2 -	Polizei- und Quartiercommissairs in Pisa, deren Befugnisse und Pflichten P.	468
185	5 -	Fleischlieferungen in den Gemeinden abgeaendert K.	463
186	14 -	Arrestanten, Aufsicht darüber Cr. J.	472
187	18 -	Festivitaten an St. Johannistage, bis auf den 5. Juli verschoben	472
188	17 -	Die Provinzialrichter durfen kunftig nur ihr großherzogl. Decret den Magistraten der Gemeinden vorzeigen, um ihr Amt anzutreten J.	472
189	23 -	Pferderennen, wird für alle Arten von Pferden freigegeben P.	466
190	23 -	Pferde zu reiten, ist nicht auf allen Platzen erlaubt P.	466
191	25 -	Getreide, dessen Aufkauf eingeschraenkt K.	451
192	26 -	Landmiliz, neue, oder Nationalgarden zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, errichtet M.	464
193 194	27 -	Kornverkauf, darüber sollen die Kornhändler genauere Verzeichnisse einschicken, die Quantität und den Einkaufpreis des Korns etc. betreffend K.	474
195	4 Juli	Gerichtssachen, die Aufschiebung der Execution gerichtlicher Sentenzen betreffend J.	450
196	9 -	Münze, falsche, bekannt gemacht P.	465
197	18 -	Getreideverkauf im Kleinen, den Klosterverwaltern befohlen K.	472
198	19 -	Getreidetransportscheine in Toskana werden gratis ertheilt K.	446
199	19 -	Fleisch, gesalzen und ungesalzen, darf verkauft werden K.	476
200	22 -	Getreide, die Corporationen der Geistlichen haben alle Monat eine Note einzuschicken, von ihrem consumirten Getreide K.	451
201	22 -	Jägercorps, freiwilliges zu Livorno, dessen Errichtung M.	454
202	24 -	Verurtheilte, in welchen Fallen der Transport derselben mit Wagen und Pferden zu besorgen Cr. J.	472
203	28 -	Patriciat in vornehmen Staedten, wie es zu erhalten J.	465
204	1 Aug.	Spitæler, wer darin aufzunehmen sey Fr. St.	463
	2 -	Spitæler, Rechnungen derselben einzuschicken Fr. St.	463
205	18 -	Schulden auf Pfarreien und geistliche Stiftungen, wie sie zu bezahlen sind? R.	477
206 207	20 - 20 -	Landmiliz, regulære zu Fuſs und zu Pferde, errichtet M.	464
208	23 -	Feldfrevel, dessen Bestrafung P.	447
209	27 -	Nonnen, deren Mitgabe an die Klöster und Spitæler Kl.	463
210	28 -	Nonnen, wie deren Mitgabe in ein Kloster zu bestimmen sey Kl.	447
211	29 -	Contraktensteuer der Gemeinde zu Sestino erlassen K.	447
212	15 Sept.	Schweinefleisch, wann es öffentlich verkauft werden dürfe? P.	476
213	25 -	Gerichtshöfe, erz- und bischöfliche, deren Sporteln und jura stolae vorgeschrieben J.	476
214	26 -	Schuldentilgungssteuer wieder eingefuehrt K.	478
215	26 -	Præsidenten der Lebensmitteln-Aufsicht, Wahl derselben zur Ausfuehrung des Gesetzes, die Aufhebung des Abkaufs der Schuldensteuer betreffend K.	475

Nro. der Ver.	Datum u. Jahrszahl.	Rubriken der Verordnungen oder I. Codex, der Gesetzgebung Ferdinand III	Seite
	1794		
216	25 Sept.	Amtleute, deren dreijæhrige Abwechselung in ihrem Amt J.	443
217	6 Oct.	Schuldentilgungssteuer, deren Abtragen eingeschaerft K.	478
218	16 -	- - - - - - - - Termin zur Abtragung der Gemeinde zu Pisa angesetzt K.	478
219	18 -	Potesterie, neuer errichtet J.	473
220	2 -	Rückzahlung der Gelder, womit verschiedene Particuliers die Schuldentilgungssteuer abgekauft hatten, befohlen K.	478
221	18 Nov.	Verpachtung der Post zu Prato, Zeit derselben bestimmt P. S.	473
222	29 -	Abzugslöcher in den Strafsen, zum Abfliefsen des Wassers in Florenz, deren sollen keine neue mehr gemacht werden P.	476
223	26 -	Justizsachen, Verænderung damit in Betreff der Tribunæle J.	454
224	2 -	Wirthe und Hæuservermiether, müssen alle Fremden, welche bei ihnen logiren, der Polizei anzeigen P.	481
225	5 -	Die Gemeinde zu Florenz, soll die Schuldentilgungssteuer wieder übernehmen	479
226	5 -	Item die Gemeinde zu Prato	479
227	6 -	Val di Chiana, Gewæsser, Aufsicht darüber P.	480
228	15 Dec.	Feierlichkeiten, öffentliche, angeordnet P.	448
229	15 -	Generalpardon für geflüchtete Personen und Deserteurs H. R.	449
230	23 -	Recht Feuergewehre zu tragen, wird verschiedenen Provinzen ertheilt P.	454
231	24 -	Masken, wæhrend des Karnevals P.	473
232	27 -	Lehnssachen, den Schadenersatz zwischen dem Vasallen und Lehnsherrn betreffend J.	447

Vollständiges Sachregister

über alle eilf vorstehende Jahrgänge der toskanischen Gesetze, alphabetisch geordnet und mit den jedesmaligen Seitenzahlen versehen.

Abgaben, rückständige, Nachsicht dabei 38 171 470 von Landgütern auf 2 Jahre verlængert 39 43 123 127 164. — Exemtionen davon untersucht 42 von Sudasche und Buchenöhl, abgeschafft 69 — auf Ländereien, gleich vertheilt 62 77 — mehrere, der Gemeinde zu Volterra unter eine Rubrik gebracht 126 — geistliche, nach Rom etc. abgeschafft 222 331 332 — der Postmeister und Lohnkutscher 241 — mehrere, aufgehoben 244 281 291 360 401 405 — öffentliche, deren Abtragung 267 301 333 360 442 und Compensation gegen Forderungen an die Gemeinde 298 — von Privatcontrakten über Verpachtungen erlassen 333 — von liegenden Gründen, den Gemeinden zu vertheilen überlassen 426.

Absolution können die Pfarrer in allen, bisher den Bischöffen reservirten Fällen ertheilen 337.

Abtriebsrecht muſs innerhalb 30 Tagen geltend gemacht werden 48 — wird aufgehoben 222.

Abzugslöcher in den Straſsen zu Florenz, keine neue mehr zu machen 476.

Acten, peinliche, deren Versendung und Gebrauch 183 346 392 471 — ihre Verfälschung zu verhüten 381 391.

Adeliche dürfen Gerichtsschreiber und Notarien werden 431 — und bürgerliche Familien, Register darüber 442.

Advokat, königlicher, angestellt 204 — ihre Matrikel von der jährlichen Abgabe frei 232 und ihre Pflichten 184 259 — der Armen ist zugleich Richter 388.

Aemter der Gemeinden, wer davon frei? 236 268 328 361 und wer davon ausgeschlossen sey? 269 301 352 399 — in Toskana deren Besoldungen 347 — der Aerzte und Postboten der Gemeinden sind nicht ohne Consens des Groſsherzogs einzuziehen 455 — bei freier Stiftung sollen nicht cum spe succ. vergeben werden 425.

Aerzte, deren Kurrechnungen sind nach 3 Jahren ungültig 82.

Almosensammeln während des Gottesdienstes verboten 299 337 372 471.

Ammortisation, deren Vollziehung, ohne Formalitäten 338.

Amtleute wechseln alle 3 Jahre im Amt ab 443.

Apenninen, deren Thäler kultivirt 35.

Apotheken auf dem Lande, Erlaubniſs dazu erforderlich 82 deren Visitationen 300.

Archiv zu Florenz, dessen Verordnungen 113 151 223 418.

Archivare zu Pontremoli anzustellen 280.

Arezzo, Einverleibung der Stadt, Vorstädte und Höfe mit dieser Gemeinde 127.

Armen sind frei von Sporteln 182 224 und werden unterstützt 459 461 462 472.

Armenattestate, wie sie auszustellen? 182 232 338.

Armenrecht bei geistlichen Gerichten 300.

Arnofluſs, Gebrauch dessen Schleuſsen 68.

— — — Schiffahrt darauf erleichtert 76 83 125 131 — wer die Dämme desselben machen lassen müsse? 361.

Arrestanten, Aufsicht darüber 472 — deren Transport 472.

Audienzen, welche Gerichtspersonen geben müssen 225 235 243.

Auditore delle Regalie e Possessioni 209 wird abgeschafft 290.

Auflagen im Ober-Vald'arno einzutreiben 72 weniger drückend gemacht 123 125 128 aufgehoben 300 — zur Erhaltung des Bagnoflusses 114 124 werden abolirt 163 —

Auflagen wegen des Grevelusses 126 abgeschafft 163 — zur Erbauung der Pistojesischen Strafse 164 — gewisser Distrikte, deren Verwaltung ihren Interessenten übertragen 127 236.
Augenscheine von Kunstverständigen bei Privatpersonen, deren Kosten müssen vorher unterlegt werden 124.
Ausgaben, ausserordentliche, der Gemeinde zu Florenz 301.
Ausstattungen armer Mædchen 301 302.

Baden im Arnoflufs innerhalb der Stadt Florenz bei Tag verboten 45 183 234 338.
Bajocco (pæbstliche) Münze verboten 53.
Ballast, Abgaben davon in Livorno abgeschafft 272.
Bælle in Privathæusern bedürfen keiner Erlaubnifs 433.
Bænder und Sammet, Abgaben davon 135.
Bankerotte der Kaufleute in Florenz 303.
Bankerottiers, deren Behandlung 433.
Banken, öffentliche, neu eingerichtet 36.
Bankkapitalien ausbezahlt 37 61 114 115 182 225 257 277 aus der Bank zu ziehen eingeschraenkt 444.
Bastarte in den Findlingshæusern, deren Væter bekannt, zahlen Kostgeld 382.
Bauwesen, öffentliches, mufs auch die Aufsicht über Errichtung der Privatgebæude führen 79
Beamte an geistlichen Gerichtshöfen 339.
Begræbnisse, wie es damit zu halten? 260 268 420 422 — in den Kirchen verboten 444 — der Adelichen sind von Jedem zu gebrauchen 265.
Beichtvæter sollen keine Geschenke nehmen 339.
Beneficien, geistliche, deren Ertheilung 339 422.
Bergwerksregal in Toskana aufgehoben 373.
Besitzungen, königliche, vermehrt 445.
Besitzveraenderungen liegender Güter, neue Formulare dabei in den Gerichten anzuwenden 384.
Besoldungen der sæmmtlichen Dienerschaft in Toskana 339 347 373 383 — der Kammer der Gemeinden 427 und Pensionen, die Rechnungen davon einzusenden 459.
Besserungshaus errichtet 302.
Betrug im Handel, Verfahren des Fiskals dabei 302 — der Seidenarbeiter, dessen Strafe 479.
Betten in Livorno zu vermiethen, frei von Abgaben 272.
Betteln verboten 225.
Bier, Abgaben davon vermindert 324.
Bilder der Heiligen in der Kirche sollen unbedeckt seyn 421.
Bischöffe erhalten neue Vorschriften und Freiheiten 445.
Bleifedern auszufuehren, frei 445.
Blumen, italienische, deren Ausfuhrzoll verringert 135.
Blumentöpfe nicht an die Fenster zu stellen 83.
Blutschande, Strafe darauf 398.
Bonifacius oder Joh. Baptista, die liegenden Gründe dieses Spitals sollen auf Erbzins gegeben werden 48 — eine k. Erziehungsanstalt, deren Deputation aufgehoben 152.
Borden von Gold und Silber auszufuehren, frei 131.
Boten, fahrende, verlieren ihr Vorrecht, allein gemünzt oder ungemünztes Gold und Silber zu transportiren 282.
Botenmeister erhalten ihre Wohnungen umsonst 349.
Brandtewein und Liquere, deren Verkauf und Einfuhr frei, ausgenommen in grofsen Stædten 54 55.
Briefboten der Gemeinden, ihre Felleisen mit 2 Schlüsseln zu versehen 226 — sollen ihre Felleisen von den Richtern jeden Orts eröffnen lassen 348.
Briefe, herrschaftliche und amtliche gehen mit der ordinairen Post 403.

Briefporto in Livorno, in wie fern es zu creditiren? 359.
Briefpost, Vorschrift für solche 37.
Brod, dessen Preis und Gewicht bestimmt 38 66 86 427 474 — darf vom Lande nach Florenz eingefuehrt werden 74.
Brod- und Mehltaxe aufgehoben 50 62 63 169.
Brüderschaften, geistliche, bis auf 9 aufgehoben 340 ihre Functionen 422.
Buchenwælder, deren Erhaltung auf den Gebirgen von St. Gaudenzo 57.
Bücher, in Florenz gedruckt, von jedem ist ein Exemplar an die groſsherzogliche Bibliothek zu geben 118 — pæbstliche, verboten 395.
Buden, wie lange sie Abends offen seyn dürfen? 469.
Bulle in coena domini in Toskana verboten 226.
Bürgercompagnien errichtet in Arezzo 256 in S. Sepolcro 258 in Florenz 263 in Pontremoli, Fivizzano und Bagnone 273 in Siena 276 in Pisa 280.

Canonicate; wer dazu fähig? 303.
Carneval, Reglement darüber 303 469 470.
Cartel mit Modena, Lucca und Genua, wegen Auslieferung der Deserteurs und Landläufer 97 303.
Castiglionesee, dessen Dæmme zu schonen 38 50.
— — — — das Gras an demselben nicht ohne Erlaubniſs abzumæhen 38 54.
Cataster, neues, für das Vald'arno zu publiciren 84.
Censur über Druckschriften 468.
Chianaflufs, dessen Lauf und Schiffahrt nicht zu hemmen 126 306.
Chocolade, Zoll davon verringert 166.
Citationen an Inquisiten, deren Formular verbessert 64 380.
Cocons von Seidenwürmern, wie viel für das Wiegen derselben zu bezahlen? 93 — Handel damit frei 183 und Ausfuhr unerlaubt 406 444.
Collegium der neun Mænner 38 aufgehoben 43 56 — der Achte zu Florenz 44 — der Zweihundert abolirt 323 — der *Syndicatori della Ruota* und der Procuratoren *di Palazzo* abgeschafft 206 — mehrere zu Pisa und Siena aufgehoben 170 214. — Siehe auch Magistratscollegium.
Commerzdeputation, deren Verordnung 46 — wird vernichtet 258.
Commerzkammer, ihre erlassene Verordnung 47 59 60 113 116 117 118 152 226.
Concurse, Inhibitorien der Weiber dabei 345. S. auch Bankerotte.
Confiscationen, wenn sie statt haben? 258.
Conservatorien oder weibliche Erziehungshæuser, deren Errichtung 340 375 376.
Conservatori di legge (ein Justiztribunal in Florenz) dessen Verordnung 118 184 186 259 — wird aufgehoben 338.
Consulta (ein Tribunal in Florenz) dessen Verordnungen 118 184 186 259 — wird abgeschafft 381 und von neuem wieder eingefuehrt 446.
Consulto legale regio errichtet 418.
Contrakte über Erbzinsgüter der Gemeinden sind zu bestätigen 385.
Contraktensteuer, davon ist der Brautschatz der Mædchen frei 48 ihre Reform 260 — einigen Gemeinden erlassen 361 447.
Contrebandewaaren, Visitationen darüber 303.
Contrebandiers, deren Strafen 203 271 380 477.
Criminaljustiz der Geistlichkeit entzogen 228.
Criminalsachen, Vorschriften darüber 153 183 215 290 304 374 469.
Curatoren der Weiber, deren Verfahren sind dem Mag. Supr. anzuzeigen 153.

Defensoren für arme Gefangene, wer sie ernennt? 346.
Defraudanten (Salz- Tabak- Münz-) Verfahren gegen solche 327 331.
Delegation zur Entscheidung der Prozesse der Geistlichen 230.
Deputato civico, dessen Amt aufgehoben 458.
Deputirte der Mehltaxe dürfen dem Gemeindenrath nicht beiwohnen 361.

Diæten von Inventarisationen 43 — für delegirte Gerichtspersonen 301 — von Grenzberichtigungen 375 — von Verkauf geistlicher Güter 393 431 — von Erhebung der Mahlaccise 400.
Diöcesansynoden der Bischöffe 340.
Dispensationen in Rom zu suchen eingeschrænkt 186 — welche davon erlaubt? 265.
Druckerei, groſsherzogliche, deren Privilegien 49.

Ehe- und Geburtsscheine einzuliefern 443.
Eheverspruch, Wirkung desselben 229 431.
Eichgericht aufgehoben 304.
Eier der Seidenwürmer, frei von Abgaben 244.
Eigenschaften, der, bei bürgerlichen und peinlichen Tribunælen anzustellenden Personen 121.
Einweihung der Mönche zu Priestern 341.
Eis und Schnee darf aufbewahrt und verkauft werden 199 207.
Eisen darf Jeder fabriciren und verkaufen 118 244 286 295. — Tarif darüber 269.
Eisenamt, dessen Wechselschulden bezahlt 184.
Emancipation der Söhne geschieht vom Magistr. Supr. 204.
Erbschaften auf ungeborne Personen haben nicht statt 419.
Erbzinsgüter, Abgabe davon 324 383. — Ab- und Zuschreiben bei deren Verpachtung 41 299 457.
— — — wer deren Deteriorationen trægt? 409.
— — — können auch von Wittwen gepachtet werden 352 — des Groſsherzogs und der Gemeinden, wie sie erblich gekauft werden können? 418 — der frommen Stiftung, ob sie veræussert werden dürfen? 447 — der todten Hand 233.
Erbzinspæchter, Bedingungen für dieselben 341 387.
Ertrunkene, Anstalten und Præmien zu ihrer Rettung 117 118 226 350 402.
Executionen (Real- und Personal-) deren Vollziehung 42 229 305 477.
Exil, dessen Vollziehung 229 380 434.
Exilirte aus Grossetto werden nach Massa geschickt 381.
— — kommen nach der Maremma Senese 239.

Fæhrgeld auf dem Arno- und Magrafluſs 282 362 — auf kleinen Flüssen aufgehoben 308.
Fangeisen auf der Jagd aufzustellen verboten 401.
Færberröthe von Abgaben frei 116.
Farbmaterialien, Zoll davon vermindert 165.
Feierlichkeiten bei Brautgeschenken verboten 305.
— — — öffentliche, bei der Geburt des Groſsfürsten angeordnet 448 — bei Pferderennen 77.
Feldfrevel, dessen Bestrafung 447.
Felle, rohe, von Læmmern nicht auszufuehren 116 183 444 von Schaafen und Ziegen erlaubt 406 Niederlagsgeld davon zu Livorno herabgesetzt 284 — bereitete, von Kælbern, Zoll davon zu Pietrasanta vermindert 325.
Festtage, deren Feier 119 305 394 — des heil. Johannes aufgehoben 448.
Feuergewehr an einigen Orten zu tragen erlaubt 324 454 zu Florenz verboten 342.
— — — loszuschieſsen untersagt 46 469.
Feuerordnung 348 456.
Fichtenbæume im Pisanischen zu pflanzen erlaubt 56.
Fideicommisse eingeschraenkt 305 — aufgehoben 419 — die noch bestehenden erweitert 431 — wo die Streitigkeiten darüber abzuthun? 446.
Finanzcollegium, dessen Verordnung 49 sqq.
Findelkinder bei Privatpersonen zur Erziehung zu geben, wie es damit zu halten? 448.
Findlingshæuser können auch uneheliche Kinder aufnehmen 424.
Fischerei im Castiglionesee und Chianafluſs verboten 53 306 — in den Flüssen Seravezza 123 und Arno 244 so wie auf dem See Tuecchio 262 und in den Hæfen, Meerbusen

– und an den Seeküsten erlaubt 185 — in Florenz frei von Taxe 142 Vorschriften für die Fischerei im ganzen Großherzogthum 96 314.
Fiskalauditoramt aufgehoben 214 338.
Fiskus, dessen Verordnung 64 260 einfacher gemacht 230.
Flachs und Hanf vom Marktgeld in Arezzo, frei 134 — von Pisa nach Florenz zu transportiren, frei 136.
Fleischamt, dessen Verordnung 65 sqq.
Fleischausfuhr verboten 444 — Zoll von der Einfuhr des frischen und gesalzenen Fleisches 256.
Fleischhandel erleichtert 73 143.
Fleischlieferungen in den Gemeinden abgeændert 463.
Fleischlieferanten dürfen keine Hausvisitation anstellen 423.
Fleischstempel oder Fleischtaxe eingefuehrt und verpachtet 85 201 256 283 306 307 — wo sie aufgehoben? 137 182 245 281.
Fleischverkauf bestimmt 449 476.
Flüsse und Bæche, deren Erhaltung 308 376 419.
Fönnafluſs, dessen anliegende Aecker und Wiesen betreffend 268.
Forsten gegen Beschædigungen zu verwahren 62.
Franzosen (Emigrirte) sollen Toskana verlassen 472.
Fremde in Florenz der Polizei anzuzeigen 44 239 261 481 wie sie zu behandeln? 449.
Friedenstraktat zwischen Toskana und Marocco 237.
Frohnleichnamsfest 49 342 479.
Fruchtpreise, von deren Anzeige sind die Gerichtsvögte dispensirt 230.

Gastwirthe, Vorschrift für solche 245 — ihre Taxe abolirt 326 349.
Gaukler und Bænkelsänger dürfen in Toskana nicht spielen 120.
Gebäude, geistliche, deren Unterhaltung 308 und Visitationen 377 — der Klöster, welche davon zu verkaufen? 316.
Gefangene gegen Kaution zu befreien 309 — deren Behandlung 290 342 und Unterhaltung 40 390.
Gefangenschaft abzukürzen 278 — nicht zu verlängern 346.
Gefängnisse der Klöst r, deren Einrichtung und Gebrauch sehr eingeschrænkt 100 sq.
Gefängniſskosten, ausserordentliche, erlassen 309.
Gefäſse, heilige, der aufgehobenen Gesellschaften vertheilt 342.
Geistliche, auswärtige, sollen keine Seelsorger in Toskana werden 186 und keine hohe Klosterstellen begleiten 266.
— — — sollen einen exemplarischen Lebenswandel fuehren 265 — regulirte, werden den Bischöffen in ihren Verrichtungen beigegeben 327.
Geldstrafen, Termin zu deren Bezahlung 397 — fallen an die Spitäler 471.
Geldvorräthe der Gemeinde an die Hauptkassen einzusenden 305.
Gemeinden in Florenz deren Verwaltung 120 im Vald'arno in der Provinz Pisa, zu Elci, Flora, Florenz, Livorno etc. erhalten neue Reglements für ihre ökonomische kameralische Einrichtung 127 171 250 254 263 268 272 329 342 378 422.
— — — mehrere, vereinigt 188 230 235 310.
Gemeindengelder sollen zinsbar ausgethan werden 125 — deren Verwalten 311.
Gerbereiabfälle können frei verfuehrt werden 77.
Gerbereien 162 befördert 117 129.
Gerichtsbarkeit, peinliche, den Vikarien genommen 140 des höchsten Justiztribunals 234.
— — — der Zollbedienten fällt weg 217
— — — Executive, vom Pupillencollegium getrennt 476.
— — — Cumulative, über geistliche Gegenstände 312.
— — — der Bischöffe und des heil. Stephanordens 312.

Gerichtsbarkeit des Seeconsulats vermindert 279.
Gerichtsboten, deren Besoldung 362 und Gebrauch 343.
— — — solien die Mehlaccise eintreiben helfen 427.
Gerichtsdiener und Hascher 162 213 231 261 269 329 392 — deren Praemien für eingebrachte Verbrecher 278 312 394 397.
Gerichtshof zu Pistoja, dessen Einrichtung 241.
— — — geistliche, sind von Erz- und Bischöffen zu unterstützen — verlieren die Cognition über weltliche Civilprocesse 343.
— — — deren Sporteln und *jura stolae* 449.
— — — der obern Provinz Siena 144.
Gerichtspersonen, deren Eigenschaften 144.
Gerichtsschreiber, Instruktion für solche 276 — geistliche 313.
Gerichtsstand der k. Hofbedienten und des heil. Stephanordens 66 — einiger Gebiete 208.
Gerichtstermine bei ab- und neuangehenden Richtern 259 — deren Verlaengerung 291.
Gerichtsvögte, deren Pflichten 232.
Geschenke in Dienstsachen zu nehmen verboten 355.
Gesellschaften, geistliche, aufgehoben 343.
Gesetze und Verordnungen, deren Signatur 94 — Bestätigung 95 — Bekanntmachung 300 — ihre Beobachtung anbefohlen 315 344 — wer davon Exemplare bekommen soll? 385 394.
Gesetzbuch, neues, bürgerliches 446 458 — peinliches 374.
Gesetzverwahrer siehe *Conservatori.*
Gestræuche auszurotten mit Einschrænkung erlaubt 126.
Gesundheitspflege eingeschaerft 211.
Getreideausfuhr frei 122 134 438 beschraenkt 66. —
Getreideeinfuhr frei 50 66 86 122 141 346 — von schlechtem Getreide verboten 207.
Getreideaufkauf eingeschraenkt 451 474.
— — fremdes, was dabei zu beobachten? 450.
— — Tabellen dem Proviantamt vorzulegen 42.
— — Transportscheine gratis ertheilt 446 470.
— — Verfahren gegen die Uebertreter des Ausfuhrverbots 450.
— — Verkauf im Kleinen den geistlichen Corporationen befohlen 451 460 472.
— — Verzeichnisse des Bedarfs desselben einzureichen 38.
— — aus den Magazinen den Gemeinden zu überlassen 39.
— — Vorräthe dürfen in Privatmagazinen gesammelt werden 83.
Gewicht, siehe Maafs und Gewicht.
Glas, einheimisches, Abgaben davon vermindert 71.
Glasfabrikation befördert 313.
Goldarbeiten, deren Einfuhr beschraenkt 116.
— — — deren Ausfuhr frei 131 132.
Gorgona Insel Aufmunterung zu deren Bevölkerung und Anbau 183.
Gottesdienst kann von den Erzbischöffen angeordnet werden 438.
Gräben an den k. und Gemeindenstrafsen, deren Besichtigung und Erhaltung 265 280 400.
— — wenn Klagen über ihre Reinigung anzunehmen? 433.
Grenzberichtigungen 39 313 451.
Grenzlinie zwischen Ober- und Nieder-Siena wegen des Handels abgeaendert 379.
Grundeigenthum der Gutsbesitzer in Siena, zu einem *domino pleno* erhoben 251.
Grundzins von übergebenen und vertauschten Gütern vermindert 54.
Güter, liegende, der todten Hand, vollstaendige Verordnungen darüber 98 99 100.
— — Ankauf und Erbzinsnehmung, den toskanischen Dienern des Staats verboten 187.
— — den Weibern und Auslaendern verboten 354 — der Krone 379.

Güterverkauf der Gemeinden. Instruktion darüber 121 171 212 275 425 427 460 — der geistlichen Stiftungen, Klöster, des Stephanordens etc. 122 138 151 222 236 313 315 316 387 451 452.
— — Abgaben bei deren Verpachtung 248 299.
— — welche zehendfrei sind? 272.
— — bisherige Verwaltung der geistlichen Güter veraendert 420 und aufgehoben 452.
— — der Spitäler, die Kaufgelder davon erhalten længere Zahlungsfrist 460.

Hafen zu Livorno, dessen Statuten und Privilegien 314.
Handel nach Dalmatien wieder offen 92.
— — allen großherzoglichen Dienern verboten 104.
— — mit allen Fett- und Eßwaaren frei 119.
Handelsgericht in Florenz 233 314.
Handlungstraktat zwischen Toskana und den österreichischen Erblaendern 162.
Hanf- und Flachs, einheimischer Handel damit begünstigt 75.
Häscher, siehe Gerichtsdiener.
Hasenbälge Zollfrei 325.
Häuser dürfen vor den Thoren von Florenz erbaut werden 200.
— — für Taglöhner, Bauern und Kolonisten, deren Erbauung befordert 338 402 aufgehoben 430.
— — an der pæbstlicheu Grenze, wird der Raum zu deren Aufbauung bestimmt 423 451.
Hausvisitationen, wenn und von wem sie anzustellen? 381 434.
Häute zum Gerben nach Pistoja geschickt, von Zöllen erleichtert 119.
Heirathsgüter, die nicht über 300 Scudi steigen, frei von Abgaben 54 73 — Abgaben davon gemildert 245 — wenn die Abgaben davon zu erlassen? 362. —
Heirathsmitgabe armer Mædchen aus der Salzkasse bezahlt 429.
Heu und Stroh, dessen An- und Verkauf frei 202.
Höcker in Florenz, Vorschrift für sie 453.
Hof- und Festtage abgeschafft 140.
Hospital Bigallo in Florenz, dessen Magistrat aufgehoben 152 225.
— — für Schwangere 263.
— — zu St. Maria Nuova 289.
Hospitäler, wovon ihre Unterhaltungskosten zu nehmen? 425 — sollen die Listen ihrer Kranken etc. und ihre Rechnungen einschicken 426 427 463 — ihr Rechnungswesen verbessert 459 — Vorschrift für ihre Verwalter 456 sq. — wie ihre Kapitalien anzulegen? 462 — in den Provinzen, deren Zahlungen an das Hospital zu Florenz 462 — wer darin aufzunehmen? 463.
Holz, Kohlen, Balken etc. deren Transport frei 78 282 373 407.
— — im großherzogl. Thiergarten zu suchen, bedarf besonderer Erlaubniß 85 — darf nicht ohne Erlaubniß der Aufseher am Meer, ausgeschifft werden 119 — in den Apenninen zu fællen, verboten 85.
— — zum bauen etc. den Einwohnern im Sienesischen überlassen 339 361 — Verfahren gegen die Holzfrevler in den Waldungen zu Volterra 453.
Huldigung Ferdinand III. in Toskana 453.
Hunde, tolle, Praemie auf das Tödten derselben 387 — Vorschriften deswegen 395 — wer das Tödten derselben besorgt? 477.
Hurerei zwischen Juden und Christen, Strafe darauf 233.

Jagd- und Fischerei in verschiedenen Gehegen 68 72 122 163 166 167 245 314 325.
— — Gehege, mehrere davon aufgehoben 122 284.
— — Gesetze in Betreff des Vogelfangs 379 405 453.
— — Regal des Schlosses Fiorentino aufgehoben 136.
— — und Fischereiregal, dessen Verwaltung 430.
Jægercorps, freiwilliges in Livorno errichtet 454.

Injurien, deren Cognition und Bestrafung 265.
Inquisitionsgericht in Toskana aufgehoben 315.
Inventarien der Meubeln in den Amt- und Richthæusern einzusenden 347.
Invaliden bei den Spitælern anzustellen 459.
Juden, deren Freiheiten in Livorno 78 — zahlen auch die Mehltaxe 363.
Jus albinagii mit Frankreich, aufgehoben 100.
Justizexemtionen aufgehoben 100.
— — tribunal, höchstes, angeordnet 187 — dessen Verordnungen 233 278 345 379 423 454 — einige Stellen dabei abgeaendert 233.
— — — *del Capitano di Giusticia*, dessen neue Einrichtung 215.
— — — im Florentinischen und Sienesischen, deren Eintheilung, Besoldung etc. 123. 345.
— — pflege in der Maremma Senese einfacher und wohlfeiler gemacht 252.

Kaiserwahl Leopold III. Festivitæten deshalben in Toskana 428.
Kalbleder, aus Pietrasanta, Zoll davon 363.
Kalender, Imprimatur derselben vom k. Secretariat zu verwilligen 469.
Kammer der Gemeinden, deren Errichtung 56 57 — und Geschæftseintheilung 128 — ihre Verordnungen 76 123 163 188 234 267 346 382 424 455.
— — grofsherzogliche, deren Verordnungen 67 129 164 199. —
— — aufgehoben 204.
Kanæle bei Chiana, Deputation darüber gesetzt 409 475.
Kanzeleien der Gemeind. im Florentinischen, Namenverzeichnifs und Abtheilung derselben 353.
Kanzeleistyl, dessen Formalitæten verboten 348.
Kapellen in Privathæusern, darin keine Kirchenfeste zu halten 391.
Karren, siehe Wagen.
Karten, deren Einfuhrzoll 200.
Kassationsscheine der Schuldensteuer, Handel damit, verboten 463.
Kastanien auszufuehren verboten 443.
— — bæume zu fællen erlaubt 167 — Praemie auf deren Pflanzung 436 letztere aufgehoben 464.
Kehricht, dessen Verpachtung aufgehoben 352.
Kichererbsen, deren Genufs, abgerathen 354.
Kinder, ob sie in jedem Alter zur Erziehung in den Klöstern aufgenommen werden 271.
— — zum sæugen aufs Land gegeben von frommen Stiftungen, wer deren Kurrechnungen bezahle? 461.
Kirchen; wer sie erhælt? 383 — Verzeichnisse von ihren Einkünften einzusenden 386 — Verwaltung ihrer Guter 421.
Kirchenbann eingeschraenkt 238.
Kirchenregister von den Pfarrern zu fuehren? 266.
Kirchenverwalter, dürfen keine Geschenke nehmen 237.
Kirchhof bei Florenz angelegt 353 — für die Klöster und Conservatorien anzulegen 353 — in den Gemeinden 385.
Kirchhöfe und Todtenhæuser, wer sie zu erhalten hat? 422.
Kleider, der, an der Auszehrung Verstorbenen, wie es damit zu halten? 327
Kloaken, deren Reinigung befohlen 278.
Kloster (Mönchs-) Vorschrift über ihre oekonomische Verwaltung 78 — unter welchen Bedingungen sie Contrakte schliefsen dürfen 168 — müssen ihre Etats einschicken 237 420 447 — wer darin aufzunehmen? 316.
— — (Nonnen) unter welchen Umstænden solche aufzuheben seyen? 357 — wie es mit den aufgehobenen Klœstern zu halten? 257 289. — Siehe auch Nonnen und Conservatorii.
Klosterdeputation, königl. in Florenz, deren Verordnungen 271 315 — aufgehoben 316.
Klosterfrauen, deren Aufnahme, Einkleidung und Mitgabe 168 205.
Klostergeistlichen, strengere Ordnung unter ihnen eingefuehrt 266.

Klostervorsteher sollen strenge Aufsicht fuehren 267 — entlassen 422.
Kohlen und Holz, deren Ausfuhrzoll soll an den Abfahrplætzen bezahlt werden 129.
Krämerbuden, Abgaben davon aufgehoben 258 279.
Kranke in den Spitälern aufzunehmen 398.
Krapp von Abgaben frei 116 — dessen Ein- und Ausfuhr 137.
Kriegsreglement fürs Militair in Toskana 429.
Kutschen in Florenz. Vorschrift für solche 303 396 473.

Ländereien können durch Abkaufen von den auf ihnen haftenden Vermächtnissen befreiet werden 419.
Landgüter von den Richtern zu taxiren 39.
Landstreicher, deren Aufhebung 40.
Lastträger bei den Zollstætten zu Pisa 317 — zu Pistoja, deren Belohnung 325.
Lazarethe oder Niederlagshäuser für die ankommenden Waaren errichtet 238 354 388.
Leder, dessen Fabricirung und Handel beguenstigt 50 57 72 78 117 129 133 317. — Zoll von dessen Einfuhr 131 — dessen Ausfuhr verboten 444.
Lehnssachen 200 235 242 245 317 391 394 424 433 447 471.
Leichenbegräbnisse, deren Begehung 421 422.
Leichengebühren, deren Entrichtung 421.
Leichname, deren Ausstellung 137 und Beerdigung 172 209 210.
Leihbank, Rückzahlung ihrer alten Kapitalien 37 — leichtere Methode in den Geschæften derselben vorgeschrieben 115 317. — Siehe auch *Monte di Pieta.*
Leinsaamen, dessen Ausfuhrzoll vermindert 135.
Leinwand, dessen Ausfuhr frei 68 — einheimisches muſs gestempelt werden 74.
— — fremdes, Zoll davon 131.
Lettern Zollfrei 70.
Licitatoren der Gemeindengüter sollen ihre Namen anzeigen 317.
Liqueurs, Tarif darüber 70.
Lire soll in den Gerichten 20 Soldi gelten 395.
Livorno, Verordnungen so daselbst publicirt wurden 78 137 169 238 272 388 431.
Lohnkutscher und Sænftenträger, Vorschrift für solche 67.
Lotterien, geistliche, für die Heirathsmitgaben der Nonnen verboten 354.
Lotto auf 9 Jahre verpachtet 80 — dessen Einrichtung 165 — wird von der k. Schatzkammer übernommen 363.
Luftballons in Toskana verboten 355.
Luxus in Toskana eingeschraenkt 274.

Maaſs und Gewicht berichtigt und bestimmt 63 80 84 206 274 279 318 329 349 388.
Magazine für den Tabak und das Stempelpapier verlegt 287 — öffentliche zur Aufbewahrung des Getreides 464.
Magistrato Supremo, dessen innere Einrichtung verbessert 206 — dessen erlassene Verordnungen 80 138 206 275 355 429.
Magistratscollegien zu Florenz, deren Gerichtsbarkeit, Wahl über die Richter, Prozeſsordnung und Sporteln 121 169.
— — — — der Gemeinden und frommen Stiftungen, deren Vorrechte 169 362 234 251.
— — — — der Gemeinden, darin können moralische Personen Sitz und Stimme haben 382 auch Weiber durch Substitute 400 aber nicht Blutsfreunde 403 — ob Substitute darin aufzunehmen? 406 — die Mitglieder derselben brauchen nicht die Residenz zu halten 408.
Mahlen und Oehlschlagen frei 169 469.
Majorate in Hinsicht auf Güter aller Art, haben nicht mehr statt 419.
Mækler in Livorno 55 275 — Kornmækler 87. — Siehe auch Sensalen.
Malefizsachen, deren Verjæhrung 138 464.
Manufakturwaaren gestempelt 405 — nach dem Gewicht verzollt 409.

Maremma Siena, Urbarmachungsdeputation daselbst erweitert 64 — Viehhandel daselbst vorgeschrieben 72 — deren Kultur, Bevölkerung und Einrichtung 80 239 240 253.
Marionetten etc. verboten 261.
Mærkte und Messen, neue 73 74 75 — ohne höchste Erlaubniſs nicht zu veraendern 432 — Zeichen zu ihrem Anfang 138 — frei von Abgaben 169 393.
Marktplätze zu Florenz 432 465.
Marktstände frei von Abgaben 139.
Marmor, Zoll davon 136 vermindert 325.
Masken, deren freier Debit 137 — während des Carnevals 303 367 473.
Massa maritima (Provinz) ökonomische Verwaltung derselben 276.
Maulbeerbæume zu pflanzen, erlaubt 124 277.
Matratzen für die Gefangenen 317.
Mauern und Festungswerke den Gemeinden geschenkt 318.
Medicinalwesen, Verordnungen darüber 81 — Medicinalwaaren, deren Verkauf muſs gerichtlich approbirt werden 81.
Mehl frei von Abgaben 80 316 — dessen Ausfuhr verboten 443.
Mehltaxe (Mehlaccise) 201 — deren genaue Vertheilung 284 432 — Eintreibung 246 401 458 — Einnahme und Ausgabe dabei 401 403 404 428 455 — Untersuchung darüber 428 — Exemtionen davon 428 430.
Memoriale an einzelne Tribunæle als Staatsbedienten geschickt, wie es damit zu halten? 290.
Metzgerstænde, deren Vertheilung und Taxe 306 — deren Verpachtung den Gemeinden-Magistræten übertragen 436.
Miststætte, wo sie zu halten, hængt von den Gemeinden-Magistræten ab 188.
Monopol der gebrannten Wasser aufgehoben 54 283 desgleichen von Salz, Tabak, Eisen etc. in der Maremma Siena 239 246 252 479.
Monte di Pieta (Leihbank) 37 114 277 — vereinigt mit der allgemeinen Bank 257.
Mühlen, neuerbaute, Abgaben davon 298.
Münze, mehrere, verboten 40 164 82 201 206 — auswærtige, deren Cours bestimmt 325 und falsche bekannt gemacht 465.
Musiksaiten kann Jeder fabriciren 142.

Nägel, dürfen von Schmieden und Schlössern verfertigt werden 199 284.
Nationalgarden errichtet 464.
Naturalien auf baares Geld reducirt 319.
Nonnen, einzukleidende, deren Alter bestimmt 170 465 — ihre Prüfungen vor ihrer Einkleidung sind gratis 205 und vor der Aufnahme in ein Conservatorium verboten 465 — ohne Aufwand einzukleiden 271 341 — welche dem Kloster ihren Brautschatz nachbringen dürfen 319.
— — deren Aussteuer an die Klöster verboten 319 — was sie beim Eintritt in ein Kloster bezahlen? 337 356 357 389 447 463.
Notarien, deren Eigenschaften und Pflichten 139 208 278.
Notariatsinstrumente, wie sie zu bestætigen? 355 — können von jedem immatrikulirten Notar aufgesetzt werden 363 — kaiserl. verboten 398.
Novizen in den Nonnenklöstern, deren Erklärung nach Ablauf des Noviziats 420 — auslændische, deren Mitgabe fællt an die Spitäler 426.
Nunciaturen, pæbstl. ihre Gerichtsbarkeit in Toskana aufgehoben 389.

Oehl, inländisches, in Livorno einzufuehren verboten 65 und wieder erlaubt 66 — Handel damit begünstigt 139 165 209 — Ausfuhr desselben untersagt 443 — von auslændischen Fischen Zollfrei 130 und von Saamen frei von Abgabe 133.
Oehlmühlen und Oehlpressen, Abgaben davon aufgehoben 267.
Oehlverkauf im Kleinen, vorgeschrieben 427.
Oekonomieverwaltung der obern Provinz Siena 212 213.

Ombroneflufs, dessen Erweiterung und Erhaltung 140.
Orden, geistliche, den Generalen derselben ihre Gewalt in Toskana genommen 343.
Ordensgeistliche hængen blos von ihren Bischöffen ab 390.
Ordensritter des heil. Stephans, deren Erziehung und Pflichten 170 — sie sollen vor allen Gerichten in Criminalsachen als Zeugen erscheinen 330.
Ordination der Klostergeistlichen, wer sie verrichte? 464.
Pæchter, deren Entschædigung 305 — geben statt Naturalien baares Geld in die herrschaftliche Kassen 309 — ihre Zulassung zu Gemeindenämtern 320.
Pacht, Aufkündigungstermin desselben im ganzen Grofsherzogthum bestimmt 368.
Papier, ohne Stempel, zu den Acten in Justizsachen 247.
— — mit Stempel, dessen Einfuehrung und Verkauf 67 247 — abgeschafft bei Gerichts- und peinlichen Acten 130 285 329.
Papierlumpen nicht aus, — und kein fremdes Papier einzufuehren 68 82.
Pappedeckel, Einfuhrzoll davon 200.
Pardon, allgemeiner 95 97 98 206 252 438 449.
Park, königlicher, darin dürfen keine Ziegen und Schaafe gehalten werden 132.
Parte, ein Justiz- Polizei- und Kameralcollegium, dessen Verordnungen 83.
Pastetenbeckern mehrere Efswaaren zu verkaufen erlaubt 246.
Patriciat in vornehmen Städten, wie es zu erlangen 465.
Patrimonialeinkünfte des Grofsherzogthums von den Staatseinkünften von Toskana getrennt 432 eine besondere Kammer hierüber gesetzt und deren Verordnungen 85.
Patronatrecht der Ordensgeistlichen zu gebrauchen? 240.
— — — der Gemeinden, darüber hat als Secretair die k. Rechte zu erkennen 315.
— — — des Volks aufgehoben 424 — der Pfarreien und Kirchen, unter welchen Bedingungen sie an Privathauser zu cediren? 466.
Pelzwaaren, Verordnungen darüber aufgehoben 117.
— — — Zoll von ihrer Einfuhr 131.
Pfarreien, deren Vergebung 268 310 321.
— — — Erhaltung 383 — ihren ökonomischen Zustand visitiren die Gerichtsschreiber nicht mehr 466.
Pfarrer, deren Besoldung und Pflichten 41 226 321 357 358 390 — dürfen auch Beichtvæter in den Conservatorien seyn 358.
Pferdefutter, dessen Aufkauf verboten 617.
Pferderennen, Streitigkeiten dabei gehören vor die Gerichtsvögte 188 — Ordnung dabei 434 466.
Pfründen, geistliche, deren Vergebung 237 321 358 466 467 — Residenz ihrer Besitzer 390.
Piquete, militairische, an den Grenzen 358.
Pistoja, die Gemeinde daselbst kann ihre Beamte frei wæhlen 121.
Plætze, öffentliche in Florenz Abgabe davon 41 — zurückgezahlt 77.
Polizeidiener, siehe Gerichtsdiener.
Polizeistrafen, ökonomische, den Oberrichtern überlassen 396.
Polizeiverordnungen
Polizeiwesen in Florenz verbessert 363 468.
Pontremoli zur Stadt erhoben 241.
Portoferrajo erhält Freiheiten 322 — Gerechtsame des dasigen Gouverneurs 473.
Porzellan, fremdes, Zoll davon 179 — Zollfrei in Florenz 435 — Ausfuhrzoll daran vermindert 68.
Porzellanfabrik Privilegium darüber 473.
Posten, reitende, in Toskana veraendert 409.
Postmeister, Vorschriften für sie 74 246 247 408.
Postrouten veraendert 400.
Posttarif 37 280 284 322 363.

Poststrafsen durch die Gemeinden unterhalten 161.
Postwesen verbessert 473.
Potesterien, neue errichtet 473.
Potaschhandel frei gegeben 280.
Præmien auf wollene und seidene Zeuge in Siena gewebt 364.
Præsentationsrecht bei Pfarreien 322.
Præsident des Polizeiwesens angestellt 359 475.
Pratica segreta, Verordnungen dieses Tribunals 140 208 242 — wird aufgehoben 173 242 359.
Predigen, den auslaendischen Priestern untersagt 359.
Priester, die in Criminalprozesse gerathen, dürfen keine Messe lesen 360
Primogenitur, als Vorrecht auf dem Besitz aller væterlichen Güter hat nicht mehr statt 419.
Privilegien und Begünstigungen für die Urbarmacher der Moräste in der Maremma Senese 55 56 — für das Tödten der Wölfe 62 — und Exemtionen von Abgaben sollen untersucht werden 70 — für Verfertigung wollener Zeuge 72 — für Væter von 12 Söhnen 17 418 — deren Bestætigung nicht erforderlich 223 — der k. Gewalt bei den Beamten eingeschrænkt 325 — der Bürger in Florenz sich ein besonderes Gericht zu wæhlen, aufgehoben 359.
Procuratoren, deren Wahl 173 und Honorarien 242.
Produktentabellen über den Ertrag der Aussaat und Erndte, sind einzureichen 81 90 143 173 209.
Protokoll des Gemeindenmagistrats genau zu fuehren 350.
Proviantamt, Vorschriften für solches 57 58 59 — dessen erlassene Veordnungen 86 141 173 — aufgehoben 173 174 243.
Proviantgesetze 89 95.
Proviantlieferanten, deren Wahl 461.
Proviantwesen, besondere Aufsichtscommission darüber gesetzt 87 462.
Prozesse wegen zugefügten Schadens 174 — peinliche der Geistlichen, wer sie zu fuehren hat 243.
— — dürfen nur mit Consens des Richters verglichen werden 423 — über die Fleisch- und Mehltaxe, wer sie schlichten soll? 448 — zwischen Civil- und Militairpersonen 455.
Prozefskosten, wer sie bestimmt? 381.
Prozefsordnung für die Tribunæle zu Pisa 205 — in Betreff der Gerichtsinstanzen 232 — peinliche 374.
Pupillencollegium, dessen Einrichtung, Pflichten und Geschäfte 90 97 209 323 — dessen erlassene Verordnungen 435 475.

Quartiercommissairs in Florenz 467.

Rasende sollen im Dorotheenspital zu Florenz verpflegt werden 128.
Recesse der Rentmeister sind aus ihren Fideicommifsgütern zu zahlen 350.
Rechnungen der Kaufleute etc. Termin sie vor Gericht zu produciren, verlaengert 430 431 — ihre Gültigkeit 437.
Rechnungsablage der Generaladministratoren der Rentereien 184 — der Provinzialbeamte vorgeschrieben 360 397.
Rechnungsfuehrer sollen Tagebücher halten 185.
Rechnungswesen der Gemeinden verbessert 235 350 351 363 383 428.
Rechtsconsulenten, wer dazu gewæhlt werden könne? 476.
Rechtsgelehrsamkeit (peinliche) ein besonderer Lehrstuhl dazu in Florenz errichtet 238.
Rechtssachen, unbestrittene, Instruktion zu deren Behandlung 118 213 215.
Regalien und k. Besitzungen, Verordnungen in Rücksicht derselben 209 244 324 360 399 436.
Regierungscollegium, höchstes und allgemeines, über ganz Toskana gesetzt 437.
Reinigung der Strafsen, Græben, Flössen, Wasserthäler 125 302.
Reinlichkeit in den Städten anbefohlen 93.

Reisen der Beamten in Dienstsachen, was dabei zu beobachten? 351.
Rekruten, gezwungene, wie es damit zu halten? 365 — Verfuegungen beim Transport derselben 434.
Rentmeister, der Gemeinden, deren Nachfolger bestimmt 365 401.
Rescripte, königliche, wenn sie gültig sind? 287.
Reservatgerechtsame des Pabstes 319.
Restitutio in integrum gilt auch beim Seegericht 399.
Revisionsrechnungsamt aufgehoben 287.
Richter, Vorschriften für sie 249 261.
Rindvieh; welche Hauptfehler desselben den Kauf ungültig machen? 142 — Handel damit frei 406 — dessen Ausfuhr verboten 444.
Rum und Rack, Abgabe davon bestimmt 71.
Salinen zu Portoferrajo und Castiglione, *della Pescaja*, in deren Zubehörungen kein Vieh zu treiben 136 166.
Salz, dessen Einfuhr verboten 249 — Credit und Preis desselben 387 410 424 425 — an die Unterhändler zu vertheilen befohlen 385 wieder untersagt 402.
Salzcontrebande, Præmie für die Anzeige derselben erhöht 477 S. Contrebande
Salzkasse besoldet die k. Bedienten 387.
Salzmagazine zu Empoli angelegt 386 456.
Salzmagistrat in Siena aufgehoben 143.
Salzordnung, neue, erlæutert 410.
Salzregal, dessen pünktlichere Ausübung 396.
Salztaxe in Arezzo aufgehoben 134.
Salzverkauf vorgeschrieben 327 364 385 386 455.
Salzverkæufer, deren Wahl in den Gemeinden 351.
Sanitätsamt, dessen Verordnungen 92 209 327 — woher die Ausgaben dazu zu nehmen? 210 — neue Einrichtung desselben 249 und zu Livorno und Portoferrajo aufgehoben 366 411.
Sardellenfang, Abgabe davon bestimmt 120.
Schaden, zugefügter, gerichtliches Verfahren dabei 249.
Schaafe, Erlaubniſs solche bei Florenz zu halten 176 und auszufuehren verboten 437 471.
Schætze, gefundene, wem es anzuzeigen? 64.
Schatzgraben etc. Jedem erlaubt 287.
Schatzung der Gemeinden, deren Vertheilung 288 319 366.
Schatzungsbücher, Aufbewahrung derselben 328.
Schatzungsgelder der Gemeinden, wie sie einzutreiben? 289 351 — inexigibele werden erlassen 364.
Schaufeln von Eisen, einheimische, von Abgaben frei 130.
Schauspiele in Florenz angeordnet 328 395.
Schieſsen mit Mörsern etc. bei Feierlichkeiten verboten 278.
Schieſspulver und Salpeter kann Jeder frei fabriciren und debitiren 143.
— — — wie es aufzubewahren? 250.
Schilder und Wappen über Tabaksläden und an Lotteriehäuser zu hängen verboten 229.
Schiffe mit Holz und Kohlen von Livorno, wo sie anzulanden haben? 79.
Schlæchter, Vorschriften für solche 93 — zu Prato, deren Taxe abolirt 326.
Schlachtvieh, Abgaben davon in Arezzo 130 256 — diese wird den Gemeinden zu Volterra und Pisa erlassen 281 — auf den Wiesen um Florenz wie es zu halten? 93.
Schleier in den Klöstern, deren Annahme eingeschraenkt 267.
Schleuſsen im Kanal bei Pisa, deren Gebrauch 477.
Schmergel, gemahlener, dessen Ausfuhr Zollfrei 70.
Schnee in den Straſsen nicht aufzuhæufen 44 207 393 S. Eis.

Schulden im Vald'arno berichtigt 63 — der Officiers sind im Dec. jeden Jahrs anzuzeigen 211 — der Kammer der Gemeinden getilgt 269 — der Polizei- und Gerichtsdiener eingeschraenkt 288 — der geistlichen Patrimonialgüter abzutragen 459 — auf Pfarreien etc. wie sie zu bezahlen? 477.

Schuldensteuer (Schuldentilgungssteuer) mehreren Gemeinden erlassen 264 289 — deren Abtragen eingeschaerft 407 408 409 410 435 436 478 — sie wird aufgehoben 411 412 436 und wieder eingefuehrt 478 479.

Schuldforderungen von 1740 her erlassen 288 — geistlicher Stiftungen, deren Abtragung befördert 479.

Schuldner (Privat-) und öffentl. deren Behandlung 211 320 328 399 413 424 477 478.

Schutt, dessen Wegræumung 470 — in den Arnoflufs zu werfen verboten 476.

Schutzwehren gegen Ueberschwemmungen 164 172.

Schwængerer, deren Strafe 381.

Schwefel, Niederlagsgeld davon in Livorno herabgesetzt 273.

Schweine, Abgaben von deren Einfuhr in Pistoja 326.

Schweinefleisch, dessen Verkauf bestimmt 476.

Seekrieg im Jahr 1778 Neutralität dabei 250.

Seegesetz, neues, für Toskana 388.

Seide, rohe, frei vom Einfuhrzoll 409 — auszufuehren verboten 444.

Seidenarbeiter und Seidenhändler, Vorschrift für solche 152.

Seidenfabriken und Handel damit befördert 227 289.

Seidenzeuge dürfen in Florenz frei ein- und ausgefuehrt werden 285.

Seife, fremde, Abgabe davon 135.

Seitengewehr in Portoferrajo zu tragen erlaubt 326.

Sensalen, privilegirte, bei der allgemeinen Bank abgeschafft 258 356.

— — in Livorno 55 275 (S. Mækler.)

Sentenzen, siehe Urtheile.

Siena, deren Gerichtsbezirk angeordnet 96.

Silber, falsches und verarbeitetes, kann eingefuehrt werden 116.

Silberarbeiten, deren Ausfuhr frei 131 132.

Soldaten dürfen keinen Handel treiben 79 — ob ihr Sold zurückgehalten werden könne 247 — Abænderung ihrer bisherigen Strafen 177.

Sperrgeld in Siena 413 — zu Livorno aufgehoben 431.

Spielen und Werfen mit Kugeln auf den Strafsen verboten 79 329 392.

— — mit Würfeln und Karten untersagt 144 329 — mehrere Spiele in ganz Toskana aufgehoben 289.

Sporteln (Gerichts-) in Criminal- und Civilsachen bestimmt 64 145 374 380.

— — der Commerzkammer in Civil- und Criminalfællen 116 118 153 — im florentinischen Staat in bürgerlichen und vermischten Sachen bestætigt 175 — in Siena 176 — der Kanzelei *della regia Giurisdizione* 205 — der Seeconsuln und des Wasseramts zu Pisa abolirt 216 öffentliches Archiv bestimmt 224 — für die Gerichtsschreiber der untern Provinz 276 für die Notarien zu Pontremoli 280.

— — beim Departement der Regalien 285 — bei der Proviantkanzlei abolirt 322.

— — in Gnadensachen aufgehoben 331 — bei Vergebung geistlicher Pfruenden vorgeschrieben 343. — In Criminalsachen aufgehoben, und das fixe Gehalt dafür erhöht 351.

— — weltlicher Gerichtspersonen, wenn sie die *vices* geistlicher Gerichte uebernehmen, erlaubt 367.

— — den erz- und bischoflichen Gerichtshöfen genau vorgeschrieben 449.

— — beim Tribunal zu Pisa wieder eingefuehrt 450.

Staatsbedienten, sæmmtliche, deren Bestætigung beim Antritt der Regierung Leopolds 94.

Staatsrath, dessen Verordnungen 94.

Staatsschulden, deren Tilgung 176 177 398.

Staats- und Finanzsecretariat, Verordnungen desselben 290.

Staats- und Finanzcollegium zu Florenz errichtet 438.
Staatsverwaltung in Toskana, deren Eintheilung in Departements etc. genau vorgeschrieben 102.
Stale dessen Bezirk zum Gebiet von Florenz geschlagen 136.
Stangenwerk vor dem Seethor zu Pisa, dessen Gebrauch bestimmt 438.
Stärke zum Waschen, deren Fabrikation begünstigt 137.
Steinbrüche an den k. Strafsen, Vorsicht dabei 404.
Steine, Thon etc. bei Livorno zu graben, ohne Erlaubnifs, verboten 273.
Stellen, geistliche, was bei deren Vergebung zu beobachten? 267.
Stempelamt zu Florenz reformirt 252.
Stempel auf Gold und Silber 264 405.
— — auf Spielkarten 285 — auf einheimisches Leder 330 und Tücher aufgehoben 330.
Sterbelisten in Florenz, deren Einrichtung 290.
Steueramt (Ober-) oder Generalverwaltung der Finanzen, Einrichtung und Gerechtsame desselben 103.
Stiftungen Fromme) Verbesserung ihrer liegenden Gründe 94 — Theilnehmer an denselben konnen durch ihre Erben ersetzt werden 348 — Einheimische gelangen zu deren Aemtern 348.
Strafsen, konigliche, deren Besichtigung 291 Verbesserung und Erhaltung 53 330 352 406 456 458 — in Florenz nicht zu sperren 364 396.
Strafsenarbeiten armen Taglöhnern zu übertragen 39.
Strafsenbau, zweijährliche Auflage deshalb 40 76 124 127 — Bericht davon zu erstatten 84 — Kosten dazu eingefordert 269.
Strafsenkoth, wo er abzuladen? 435.
Strafsenpflaster in Florenz auszubessern befohlen 83 — wie die Aufsicht darüber zu fuehren? 367.
Stroh, Preis davon 41 — ausgefasseltes, dessen Einfuhr zu Strohhüten frei 129.
Strohhüte, Abgabe von ihrer Ausfuhr bestimmt 130.
Strumpfweberei, Privilegium darüber für das Spital Filippo Neri 105.
Sumakpulver, frei von Abgabe 67.
Syndicat Rechenschaft ablegen von seiner Amtsfuehrung, demselben sind die Richter und Notarien der Provinztribunæle unterworfen 144.
Syndici der Gemeinden, Instruktion für sie 253 — des Pabstes in Toskana, in welchem Fall sie zu dulden? 320.

Tauben nicht einzufangen noch zu schiefsen 46 177 314 435 480 — Abgaben von solchen aufgehoben 267.
Taxatoren liegender Güter, deren Bezahlung 328 331 und Rechenschaftsablage 382.
Taxe auf Getreide- Geflügel- Mehlhændler und Höcker abgeschafft 125 — von Schaubuhnen 332 — der Gastwirthe und Stubenvermiether aufgehoben 362.
Testamente, Taxe davon 418.
Thæler, ausgespülte bei Pisa, wie deren Ausfüllung zu befördern? 241.
Theater in Toskana, wer darauf spielen dürfe? 262.
Thiergarten, königlicher, dann dürfen alle niedrige Stræuche umgehauen werden 177.
Thon- und Töpfererde darf frei circuliren 201.
Thore zu Florenz, deren Oeffnen und Zuschliefsen bestimmt 367.
Titulaturen und Distinctionen kann blos der Grofsherzog ertheilen 442.
— — — öffentliche Sr. K. H. Ferdinand III 480.
Tabak, Handel damit befördert 71 202 248 285.
— — dessen Einfuhr Zollfrei — Tarif darüber im Kleinen und im Grofsen 216 286 331 — einzufuehren verboten 249 — zu *Castigniano Contea*, *Cesa*, *Trappola* unter gewissen Bedingungen zu bauen erlaubt 264 286 in ganz Toskana zu bauen und zu fabriciren

erlaubt, und das ganze Monopol damit völlig aufgehoben 439 — Monopol darüber in Toskana erneuert 479 480.
Todesstrafe gegen Rædelsfuehrer und Tumultuanten wieder eingefuehrt 438.
Todtengræber, ihre Pflichten und Belohnungen 142 143.
Todte Hand, von dem Gesetz derselben ist das Verwaltungsamt zu Pisa frei 151 — sie darf im Sienesischen Güter acquiriren 276.
Tölpel von Abgabe frei 133.
Trinkgelder dürfen die Bedienten bei öffentlichen Feierlichkeiten nicht nehmen 184 — bei den Zöllen verboten 216.
Tuch von Flachs, Hanf und Baumwolle in Arezzo vom Ausgangszoll frei 134.
— von Wolle und Leinen, Handel damit befördert 74 — Praemie auf feines Tuch 292.
Tuchelle (florent.) als das einzige Längen- und Flächenmaafs vorgeschrieben 292.
Turichi (Stadt) dem Grofsherzogthum einverleibt 166.

Unkosten und Schadenersatz in Criminalsachen, wer darüber zu bestimmen hat? 434.
Unruhestifter, strenge Ordnung über sie zu halten 262.
Unschlitt, Pacht desselben aufgehoben 66 — Handel damit beguenstigt 480.
Urbares Land, Verbot darüber zu fahren 234.
Urbarmachungsdeputation in der Maremma Senese erweitert 64.
Urkunden, vidimirte archivalische, deren Gebrauch 224.
Urtheile, ob deren Abfassung derselben der neuen Gesetzgebung entspreche? 384 — geistliche Vollziehung derselben 450.
— — peinliche Verzeichnisse davon jæhrlich einzuschicken 261.

Verbannte, siehe Exilirte.
Verbrechen, der Geistlichen, deren Strafe 280 413 — sind anzuzeigen 229.
Verbrecher, deren Ausstellung 346 — Belohnung auf ihre Entdeckung 367.
Verhaft der Schuldigen abzukürzen 262.
Verloosung der Aemter abgeændert 332.
Vermæchtnisse an die barmherzige Brüder in Florenz 35 — an die todte Hand 216 — wo sie zu registriren? 388.
Verordnungen, siehe Gesetze.
Verpflegungsamtsbeamte, ihre Pflichten 142.
Versteigerungsamt in Florenz aufgehoben 368.
Verwalter geistlicher Güter 368.
Vieh auszufuehren erleichtert 167 — dessen Ausfuhr verboten 444 — um Pisa zu halten erlaubt 279 — an den Ufern der Flüsse zu fuehren untersagt 436 — welches in Florenz verkauft wird, mufs auf der œffentlichen Waage gewogen werden 452 — gefallenes, wer es einscharrt? 470.
— — fremdes, Reglement für dessen Einfuhr 481. Siehe auch Schlachtvieh.
Viehhandel wird frei und nach Willkühr der Verkæufer getrieben 89 — zu Arezzo und Florenz beguenstigt 113 365.
— — — genauer bestimmt 333 — in der Maremma Senese 72.
Viehhændler, fremde, dürfen in Toskana keine Waffen fuehren 262.
Viehlieferanten sollen ihren Pacht promt bezahlen 426.
Viehmarkt zu Siena wird verlegt 143.
Viehseuche, Vorkehrungen dagegen 93.
Viehtabellen sind jæhrlich einzureichen 65 161 481.
Viehzoll abgeschafft und erlassen 129 326.
— — eingeschraenkt 254.
Viktualien, Anordnung für ihren Verkauf 88 138 464 470 474 476 — von Arezzo nach Sepolcro zu transportiren frei 136 — sie zahlen den Ein- aber nicht den Aus-

gangszoll einer jeden Stadt 134 — verdorbene, einzufuehren verboten 323 — wer über die verbotene Ausfuhr derselben zu entscheiden habe? 141.
Vogelfang erlaubt 454.
Vogelheerde, von Privatpersonen sind nicht *publ. juris* 379.
Volkszählungslisten, Schema derselben vorgeschrieben 46 47.
Vorkaufsrecht bei Veræusserung geistlicher Güter 377.
Vormünder, auch Geistliche können solche werden 413.
Vorsteher der Handwerker aufgehoben 333.

Waage, öffentliche, zu Florenz 292 — öffentliche Wäger abgeschafft 403.
Wagen, deren Ræder mit grofsen Nägeln beschlagen, in der Provinz Romagna verboten 315.
Waaren, deponirte, auf den Zollhæusern, wie sie einzulösen? 326 — eingeführte, müssen gestempelt werden 379.
Wachs, Abgabe davon 404.
Wachsfabriken in Florenz und Volterra begünstigt 117 133 134.
Waffen zu tragen verboten 65 398. S. auch Feuergewehr.
Wahl der Gemeinden-Magisträte 126.
Wahnsinnige in den Gemeinden, wer sie erhalten soll? 386 — im Hospital Bonifacio 456 — was sie zu Florenz zu bezahlen haben? 459.
Wælder, deren Schonung 45 244 — bei dem Eisenamt, dürfen gefællt werden 260 — königliche, in Nieder-Siena, den Gemeinden kæuflich zu überlassen 376 — auf den Apenninnen, sind von den dortigen Mönchen zu verbessern 430.
Walkmühlen, deren Gebrauch zu leinen und baumwollen Tuch, Jedem erlaubt 117.
Waschen der Seide im Arnoflufs, zu gewissen Zeiten verboten 368.
Wasseramt zu Pisa, dessen Gerichtsbarkeit und Geschäfte 104 aufgehoben 322.
Wasserbau im Val di Chiana wie zu befördern? 62 104.
Wassermühlen, deren Wehre 269.
Wechselglæubiger, deren Verhalten gegen ihre Schuldner 334.
Weiden, gemeine, in der Maremma Senese zu veræussern befohlen 252 275 — Amt darüber aufgehoben 253.
Wein, verdorbener, dessen Gebrauch 61 481.
— — auslændischer, wer ihn verkaufen dürfe? 69 Zoll davon vermindert 132 133 in Flaschen zu Florenz eingefuehrt zu verzollen 49 253 — Abgaben davon den Gemeinden zu Volterra und Pisa erlassen 244 281.
— — von Giglio nach Siena, Zollfrei 429.
Weinbuden- und Fleischbudenpæchter, Vorschriften für dieselbe 334.
Weinlesezeit, frei gestellt 177.
Weinmost, Zollfrei 334.
Weintrauben frei vom Einfuhrzoll 334.
Weinwerk für Jedermann frei 253 — desgleichen in Florenz 132 und im Distrikt von Fivizzano 293.
Weifsgerbereien begünstigt 133.
Wetten bei öffentlichen Spielen verboten 172.
Wiesenausfüllung zu Cortona und Castiglion Fiorentino befohlen? 257.
Wirthshæuser und Butiken an Festen zu verschliefsen — 45 Unordnungen darin vorgebeugt 368 — wie lange sie Abends offen seyn dürfen? 253.
Wohnungen der Hæscher werden von den Beamten 334 — der Kanzeleibedienten der Gemeinden von dem Magistrat 350 — und der Gerichtsschreiber von den Gemeinden bezahlt 456.
Wolle, deren Ein- und Ausfuhr 56 dieselbe wird begünstigt 52 177 und die Ausfuhr verboten 444.
Wollarbeiten durch Erlafs der Abgaben begünstigt 104.

Wollentücher, Stempel für solche angeordnet 105 167 405 — Prämie auf Tüche nach englischer Art 105 153 — Handel damit erleichtert 71 166.
Wollfabriken begünstigt 178 405.
Wollwaaren, deren Färberlohn wird nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben. 105. — Jeder darf solche fabriciren und verkaufen 145.

Zahlungsziele der Abgaben an den Gemeinden-Magistrat sind von diesem zu bestimmen 334.
— — — — öffentlicher Schuldner, verkürzt 366.
Zechinen, römische, in Toskana verboten 403.
Zehenden, rückständige, Nachsicht dabei 38.
— — einzutreiben befohlen 76 270 293 294.
— — geistliche, abgeschafft 178 321.
— — von Häusern nehmen zu mit ihrer Vergrösserung 145.
— — in Livorno, deren neue Vertheilung 273 — von Gütern, wie sie zu taxiren? 335 — ihren Ansatz nicht zu verändern 353 426 — in Florenz. Geschäfte dabei werden den Gerichtsschreibern übertragen 461.
Zehrungskosten der Gerichtsschreiber bei Rectification der Schätzung 353.
Zeitungen von Bologna verboten 434.
Zeugen können in Criminalsachen keine Blutsverwandte seyn 65.
Ziegen halten etc. erlaubt 294 458 471.
Zinsen der Pächter, wie sie zu erheben? 335.
Zoll, Exemtionen davon untersucht 42.
— — von fremden Weinen 49 55 — von Leinen, Hanf, Seiden- Baum- und Wollwaaren, ital. Blumen aufgehoben 69 70 203 — von ausländischen gegerbten Kalbfellen erhöht 69 72 — bei Ponte della Lima angelegt 369 — der Gemeinden, abgeschafft 400 — zu Filattiera und Pietrasanta aufgehoben 407 — von Waaren, die a condition in Toskana eingehen 407 408 — in welchem Fall Zölle zurückgegeben werden? 410.
Zollämter sollen den Zoll nicht creditiren 406.
Zollbedienten dürfen keinen Handel treiben 369.
Zolldefraudationen, wie deren Untersuchung anzustellen? 69 und zu verhüten? 413 — Belohnungen für die Angeber derselben 369.
Zollhäuser zu Valliano 403 zu Livorno 437.
Zollstätte, neue, errichtet 326 429.
Zollstrasse in der Provinz Unter-Siena bestimmt 409.
Zolltarif, 228 238 294 335 413 481 482.
Zollwache, neue 73.
Zuchthaus zu Florenz 393 396 455 482.
Zunft der Seidenweber 63 der Pastetenbecker 165 zu Prato 178 und zu Arezzo aufgehoben 217.
Zunftauflagen abgeschafft 61 184.
Zunftkassen, deren Schuldner sollen bezahlen 48.
Zwieback etc. dessen Ausfuhr verboten 482.
Zwirn aus dem Pisanischen frei von Abgaben 135.

Zusätze und Verbesserungen.

Seite 37 Zeile 7 von oben, statt CCXV. lies CXCV.
— 37 — 10 — unten, fehlt: Nro. CCXVII.
— 38 — 3 — oben, fehlt: Vom 20. Sept. 1766.
— 39 — 10 — unten, statt in, lies auf.
— 40 — 6 — unten, statt IIC. lies XCVIII.
— 42 — 7 — unten, statt Gerichtshöfe lies Gerichtsboten.
— 43 — 2 — unten, fehlt: Vom 22. Juni 1769.
— 44 — 6 — oben, statt soll lies sollen.
— 44 — 7 — oben, statt 1765 lies 1766.
— 44 — 10 — oben, statt XCI. lies XLI.
— 44 — 13 — unten, fehlt: Vom 8. Jan. 1767.
— 44 — 11 — unten, statt muſs lies müssen.
— 47 — 1 — unten, statt CLXX. lies CLXXX.
— 50 — 10 — oben, statt Castilione lies Castiglione.
— 56 — 4 — oben, statt von lies des.
— 56 — 10 — oben, statt 1768 lies 1769.
— 56 — 11 — unten, statt angegen lies dagegen.
— 57 — 14 — unten, statt Sept. lies Dec.
— 62 — 14 — unten, statt Forstseher lies Forstaufseher.
— 64 — 5 — oben, statt Polesla lies Potesta.
— 64 — 9 — unten, statt albus lies Anweisung dazu.
— 66 — 13 — unten, statt preis lies frei.
— 67 — 14 — unten, fællt ganz weg.
— 69 unter Verordnungen LXXXVII. Unterm 2. Sept. (publ. den 5. Oct. 1767) sind die Zunftgelder, welche von den Lederarbeitern bei der Aufnahme in ihre Zunft bezahlt wurden, völlig aufgehoben; jedoch müssen sie sich in die Zunft einschreiben lassen, und eine kleine Taxe, dafür bezahlen.
— 70 — 10 — oben, satt XCVII. lies CXVII.
— 72 — 15 — oben, statt CXXIII. lies CLXIII.
— 73 — 14 — unten, statt Quadernulci lies Quadernucci.
— 74 — 4 — oben, statt Quatriums lies Quattrini.
— 74 — 11 — oben, statt CCVI. lies CCV.
— 75 — 4 — oben, statt CCXIII. lies CCXII.
— 77 — 12 — oben, statt CCXVII. lies CCVII.
— 80 — 3 — unten fehlt: Vom 18. Merz 1766.
— 80 — 13 — unten, statt Publication lies Republication.
— 80 — 12 — unten, fehlt: Vom 1. April 1768 Nro. CCXXVIII.
— 81 — 11 — unten, fehlt: Vom 30. Juli.
— 81 unter Verordnungen XXIV. fehlt: Verordnungen vom 8. April 1767. Alle Dæmme am Ombronefluſs, und übrige groſse und kleine Græben, in der Ebene von Grossetto, sollen, zur Beförderung des dortigen Wasserbaues, von Menschen und Vieh geschont werden. Nro. LX.
— 84 — 8 — oben, setze hinzu: Nro. CV.
— 85 — 12 — oben, setze hinzu: Nro. CIV.
— 85 — 10 — unten: statt CV. lies CVI.
— 90 — 8 — oben, füge hinzu: Nro. CXLIX.
— 90 — 11 — unten, statt 1769 lies 1767.

Seite 98 Zeile 15 von unten, statt 27. Oct. 1768 lies 2. Merz 1769.
— 100 — 12 — unten, füge hinzu: Nro. CLIV.
— 104 — 11 — oben, statt 1769 lies 1767.
— 105 — 7 — unten, fehlt: Nro CLXIV.
— 113 — 2 — unten, fehlt: Nro. XXXVI.
— 114 — 4 — oben, desgleichen fällt weg.
— 117 — 1 — unten, statt XCIV. XCVI.
— 117 — 6 — unten, statt XCVI. lies LXXXVI.
— 121 — 13 — unten, fehlt: Nro. LXXII.
— 123 — 8 — oben, fehlt: Vom 20. Jan. 1772.
— 128 — 8 — oben. XCVI. statt lies CXVI.
— 128 — 13 — oben, statt CCCCII. lies CXXXII.
— 128 — 5 — oben, statt 26. Aug. lies 17. Merz.
— 128 — 8 — unten, statt CCCCV. lies CXXXV.
— 129 — 1 — unten, statt den Ledergerber; lies Fellen, u. statt Manufakt. lies Gerber.
— 130 — 11 — unten, fehlt: Vom 5. Dec. 1771.
— 135 — 5 — oben, statt S. Nro. XLVII. lies: Vom 18. Merz 1773. Nro. XCVII.
— 137 — 13 — oben, statt CXLII. lies CXLIII.
— 138 — 1 — unten, fehlt: Nro. LXXVI.
— 139 — 3 — oben, fehlt: Vom 10. Sept. 1772.
— 139 — 14 — unten, statt XXII. lies XXXII.
— 143 — 1 — unten, statt CIII. lies XIII.
— 151 — 4 — oben, statt Ausgang des Jahrs 1775 lies Mitte des Jahrs 1776.
— 152 — 14 — unten, fehlt: Vom 30 Jan. 1776.
— 154 — 5 — oben, statt 1773 lies 1775.
— 161 — 11 — oben, statt sole lies Loll.
— 163 — 11 — unten, fehlt: Vom 26. Aug. 1775.
— 165 — 6 — oben, statt Nro. VII. lies VIII.
— 167 — 8 — oben, statt Mai lies Merz.
— 168 — 8 — oben, fehlt: Vom 7. Aug. 1775.
— 168 — 6 — oben statt 13 lies 18.
— 170 — 4 — oben, lies Nonnen und Nonnenorden statt Mönchen und Mönchsorden.
— 173 — 7 — unten, statt CXLI lies CXL.
— 183 — 1 — oben, statt 183 lies 185, so wie auf der folg. pag. 184 186 u. s. w.
— 184 — 10 — oben, statt 1777 lies 1776.
— 187 — fehlt: die Verordnungen vom 15. Oct. 1777, dass alle Vergehen der Gerichtspersonen u. deren Unterbedienten eben so bestraft werden sollen, als die, von den übrigen Unterthanen. S. Nro. CXXI.
— 188 — 5 — unten, statt Jan. lies Juni.
— 189 — 4 — oben, fehlt: Vom 24. Febr. 1777.
— 190 — 3 — oben, fehlt: Nro. XXIV.
— 190 — 1 — unten, statt LXXXIII. lies LXXIII.
— 192 — 8 — oben, fehlt: Nro. LXXXVII.
— 194 — 12 — aa) Item ist überflüssig.
— 202 — 12 — fehlt: Nro. CVIII.
— 204 — 3 — unten, statt Emancipation lies Emancipationen.
— 204 — 2 — fehlt: Vom 28. Mai 1777.
— 206 — 6 — fehlt: Nro. CXIX.
— 207 — 2 — oben, statt 1778 lies 1777.
— 222 — 11 — unten, statt Mai lies Merz.
— 224 — 5 — unten, satt CV. lies CVI.
— 225 — 14 — oben, statt 12 lies 18.
— 227 — 6 — unten, statt Sept. lies Nov.
— 230 — 5 — oben, fehlt: Nro. XXIV.
— 233 — 5 — unten, statt XV. lies LV.
— 237 — 3 — unten, statt Mai lies Merz.

Seite 240 Zeile 16 von unten, statt LXVIII. lies LXXIII.
— 245 — 5 — oben, statt 30 lies 13.
— 245 — 12 — unten, statt LIII. lies LIIII.
— 247 — 16 — oben, statt Nro. LXXXIV. lies: Vom 18. Juni 78. Nro. XCIV.
— 251 — 16 — unten, statt CIIIC. lies XCIII.
— 252 — 4 — unten, statt XIII. lies CVIII.
— 257 — 16 — unten, statt XXXI. lies LXXI.
— 263 — 14 — oben, statt 1788 lies 1780.
— 265 — 17 — unten, über dieser Zeile fehlt die Hauptrubrik: Geistliche Jurisdiction.
— 266 — 3 — oben, gehört zur Seite 265 und wird daselbst Zeile 18 p. O. eingerückt.
— 266 — 2 — unten, statt Juni lies Aug.
— 272 — 15 — oben, statt 7 lies 17.
— 277 — 1 — unten, statt LXXII. lies LXXIV.
— 280 — 1 — oben, hier fehlt die Rubrik: Bürgercompagnie in Pisa errichtet.
— 280 — 6 — oben, statt 1788 lies 1780.
— 282 — 9 — oben, statt 1786 lies 1780.
— 283 — 5 — oben, statt Tucecchio lies Fuecchio.
— 283 — 7 — unten, statt CCIX. lies CLIX.
— 285 — 6 — unten, statt CVIII. lies CIV.
— 285 — 8 — oben, statt XCIX. lies LXXXIX.
— 286 — 10 — oben, fehlt: Nro. XIV.
— 287 — 13 — oben, statt 25. Aug. 1781 lies 12. Juni 1780.
— 288 — 1 — unten, statt XXXIII. lies XXXVIII.
— 290 — 4 — unten, fehlt: Vom 17. Jan. 1781.
— 291 — 1 — unten, fehlt: Vom 26. Juni 1781.
— 293 — 16 — unten, statt CLXXIII. lies CLXXII.
— 301 — 7 — oben, fehlt: Vom 31. Mai 1782.
— 303 — 9 — unten, statt CCXX. lies CCLX.
— 303 — 14 — oben, statt CLXXVII. lies CLXXVI.
— 304 — 1 — unten, statt CXVIII. lies CXVI.
— 305 — 14 — unten, statt XLIII. lies XCIII.
— 305 — 9 — oben, statt Jan. lies Juni.
— 308 — 6 — oben, fehlt: S. Nro. CCLIX.
— 309 — 5 — oben, statt CXLIV. lies CXCIV.
— 310 — 10 — oben, statt Mai lies Merz.
— 310 — 14 — oben, fehlt: Nro. CXXXV.
— 310 — 17 — oben, statt CLXXXVIII. lies CXXXVIII.
— 315 — 14 — oben, statt 14 lies 19.
— 318 — 7 — unten, statt CXVII. lies CXXVII.
— 320 — 10 — unten statt CI. lies VI.
— 321 — 7 — oben, fehlt: Vom 17. Jan. 1782. Nro. VIII.
— 321 — 6 — unten, statt zulassen lies zugelassen werden.
— 322 — 7 — oben, statt XLIV. lies XCIV.
— 323 — 7 — oben, statt 4 lies 14.
— 323 — 1 — unten, statt Febr. lies Jan.
— 324 — 1 — oben hierüber fehlt die Hauptrubrik: Regalien.
— 326 — 11 — oben, statt XII. lies X.
— 327 — 10 — unten, statt XCI. lies CXCI.
— 327 — 7 — unten, statt Merz lies Mai.
— 328 — 6 — oben, fehlt: Vom 15. Jan. 1782.
— 328 — 7 — unten, statt XLVI. lies XCVI.
— 329 — 11 — unten, statt LXXIX. lies CLXXIX.
— 330 — 4 — unten, statt CVIII. lies CVII.
— 330 — 15 — unten, fehlt: Vom 1. Dec. 1783.
— 337 — 6 — unten, statt 28. Jan. lies 26. Jan.
— 338 — 9 — füge hinzu 6. Aug. 1785.

Seite 338 Zeile 10 von unten, statt Nro. XI. lies Nro. XL.

— 338 — 13 — oben, statt LX. lies Nro. LIX.

— 341 — 16 — oben, statt LIV. lies Nro. LI.

— 346 — 10 — oben, statt 2. Oct. lies 1. Oct.

— 346 — 15 — oben, statt Nro. CXLI. lies Nro. CXLVI.

— 351 — 10 — oben, statt 7. Juni lies 2. Juni 1784.

— 352 — 3 — unten, statt 15. Juni lies 21. Juli.

— 353 — 12 — oben, statt CLXXXV. lies CXXX.

— 353 — 4 — unten, statt 22. Merz lies 20. Merz 1784.

— 356 — 15 — oben, statt 19. Sept. lies 29. Merz.

— 357 — 2 — unten, statt 30. Jan. lies 31. Jan.

— 358 — 6 — oben, statt VII. lies IV.

— 358 — 1 — unten, statt 21. Oct. lies 2. Oct.

— 360 — 2 — oben, statt 15. Nov. lies 25. Nov.

— 360 — 8 — oben, fehlt: Nro. XXVI.

— 367 — 14 — oben, statt Nro. LIII. lies XLIII.

— 379 fehlt Nro. II. des Inhalts: daſs bei der jährlichen Wahl der Procuratoren und Advokaten der Stadt Florenz auch der Auditor des höchsten Justiztribunals nebst den übrigen Richtern etc. seine Stimme geben soll.

— 382 fehlt Nro. IV. enthaltend die Verwilligung einiger Baustämme, für Jeden, der im Sienesischen Bauernhäuser errichtet.

— 385 — 1 — oben, fehlt Nro. LXXIX. enthaltend die Vorschrift, daſs von den Besitzveränderungen liegender Gründe im Florent. (ausser vom Vater auf Sohn,) ein fünfjähriger Auszug aus den Catastern mit Beifügung der abgegangenen und gegenwärtigen Besitzer an das Secretariat der Finanzen eingeschickt werden soll.

— 392 — 15 — oben, füge hinzu: Nro. CXL. vom 25. April 1788.

— 399 unter Regalien fehlt: Nro. X. enthält Vorschriften für die bessere Verwaltung der Mahlaccise, und für die gehörig anzustellende Wahl, der, von der Gemeinde dazu alle 2 Jahre zu bestellenden Deputation.

— 418 — 8 — oben, statt Nro. LXXX. lies CXXXII.

— 421 — 6 — oben, statt Nro. LXIII. lies LXII.

— 428 — 6 — unten, füge hinzu Nro. CXXVIII.

— 428 fehlt die Verordnung Nro. CXXXIII. Leopolds Anzeige an seine Unterthanen betreffend, daſs Er seinem Sohn Franz III. die Regierung des Groſsherzogthums Toskana abgetreten, nebst der Versicherung seiner fortdauernden Liebe und Dankbarkeit gegen seine bisherigen Unterthanen.

— 429 — 6 — unten, statt 3. Juni 1789 lies 30. Juni 1789.

— 435 — 11 — unten, fehlt Verordnung LII. noch.

— 438 — 5 — unten, statt 1. Mai lies 6. April.

— 447 — 12 — oben, statt 27. Oct. lies 27. Dec. 1794.

— 452 — 8 — unten, statt CLXXIII. lies CLXIII.

— 462 — 12 — oben, statt CXXL. lies CLXXI.

— 465 — 11 — unten, statt 14 Mai lies 24. Mai 1793.

— 467 — 9 — unten, statt 3. Juli lies 31. Juli.

— 472 — 12 — unten, statt 1793 lies 1794.

— 472 — 11 — unten, statt CXXVI. lies CXCVI.

— 473 — 7 — unten, statt CCXXXI. lies CCXXI. 1794.

— 474 — 4 — oben, statt CCXXIX. lies CCXIX.

— 474 — 12 — oben, statt LXXXIII. lies LXXXVIII.

— 458 — 6 — oben, statt CLXXXII. lies CLXXXIV.

— 477 — 7 — unten, statt CVI. lies CXVI.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gianni, Francesco Maria, / Crome, August Friedrich Wilhelm, / Leopold

Die Staatsverwaltung Von Toskana unter Der Regierung Seiner Königlichen Majestät Leopold II

Bd.: 3

Gotha 1797

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.q.124(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707517-1
VD18 80368077